

Urheberrechtsverletzungen im Internet

Rechtlich, technisch und wirtschaftlich betrachtet.

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Diplom-Ingenieur

im Rahmen des Studiums

Wirtschaftsingenieurwesen Informatik

eingereicht von

Michael Löffler

Matrikelnummer 0448016

an der
Fakultät für Informatik der Technischen Universität Wien

Betreuung
Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. iur. Markus Haslinger

Wien, 17.11.2013

(Unterschrift Verfasser)

(Unterschrift Betreuer)

Erklärung zur Verfassung der Arbeit

Michael Löffler
Walcherstraße 17/6/7
1020 Wien
Österreich

Hiermit erkläre ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst habe, dass ich die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben habe und dass ich die Stellen der Arbeit - einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen -, die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe.

Wien, 2. Dezember 2013

Löffler Michael

Kurzfassung

Das derzeit in Österreich geltende Urheberrechtsgesetz trat in seiner Stammfassung bereits 1936 in Kraft. Die Wurzeln unseres Urheberrechts reichen zurück bis ins späte 19. Jahrhundert. Durch die fortschreitende 'Digitalisierung' der Gesellschaft, insbesondere aufgrund des Internets, gewinnt das fast 80 Jahre alte Urheberrecht dennoch täglich an Bedeutung und entwickelt sich zu einem zentralen Rechtsgebiet.

Die Arbeit beginnt damit, die historische Entwicklung des österreichischen Urheberrechts vom Ende des 19. Jahrhunderts bis hin zur aktuellen Rechtslage zu analysieren. Anschließend wird aufgrund der Betrachtung internationaler Urheberrechtsnormen bzw. jüngster ausländischer Gesetzesvorschläge ein Ausblick über mögliche zukünftige Entwicklungen des Urheberrechts gegeben.

Im zweiten Abschnitt werden gängige Internettechnologien betrachtet, die Herausforderungen für das Urheberrecht darstellen. Neben einer Betrachtung der technischen Funktionsweise der vorgestellten Technologien werden immer auch deren spezifische rechtliche Aspekte behandelt.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Erwerbs von Werken im Internet. Weiters wird auf die Verwertung von Urheberrechten im Internet eingegangen, wobei neben dem Vertrieb von Lizenzen auch auf die unter Umständen lukrative massenhafte Abmahnung von vermeintlichen Urheberrechtsverletzern eingegangen wird.

Abstract

The current austrian copyright law came into force in 1936. The history of copyright law in Austria even dates back to the late 19th century. Due to the ongoing 'digitalization' of the daily life, especially because of the internet, the almost 80 year old copyright law now gains importance every day and develops into a central element of the legal system.

This document starts by analyzing the development of the Austrian copyright law from the end of the 19th century till today. After that it gives a forecast of possible future developments by examination of foreign copyright laws or drafts for foreign or international copyright laws/treaties.

The second chapter deals with current internettechnologies, which are a challenge for outdated copyright laws. These technologies are analyzed not only technically but also from the legal point of view.

The third chapter illustrates the legal framework to 'purchase' works on the internet. Furthermore, this chapter deals with the economic dimension and its legal implications.

Danksagung

Im Besonderen bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Markus Haslinger und Frau Mag. Anja Trevisani.

Bei Ersterem nicht nur für seine kontinuierliche Betreuung, die es mir ermöglicht hat, diese Arbeit nach meinen Vorstellungen zu realisieren, sondern auch für seine Bemühungen, dieser Arbeit zu einem angemessenen fachlichen und sprachlichen Niveau zu verhelfen.

Bei Letzterer, da sie sich bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit der Arbeit auseinandergesetzt und wertvolle Inputs geliefert hat.

Widmung

Meiner Familie gewidmet, die mich bedingungslos um meiner selbst willen unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
Lizenz	14
I. Rechtliche Grundlagen	15
1 'Raubkopierer sind Verbrecher'?	15
1.1 Einleitung - persönliche Motivation	15
1.2 Wer oder was ist ein 'Raubkopierer'?	19
1.3 Raub - strafrechtlich betrachtet	19
1.4 Sind 'Raubkopierer' Verbrecher?	20
1.4.1 Österreichische Rechtslage	20
1.4.2 Deutsche Rechtslage	21
1.5 Auch 'Raubkopiererinnen' sind Verbrecherinnen	22
1.6 Fazit	22
2 Das österreichische Urheberrechtsgesetz	24
2.1 Einleitung	24
2.2 Historische Entwicklung	24
2.2.1 Urheberrechtsgesetz 1846	24
2.2.2 Urheberrechtsgesetz 1895	26
2.2.3 Urheberrechtsgesetz 1936	28
2.2.4 Die wichtigsten Novellen des Urheberrechtsgesetzes 1936	32
2.2.4.1 Urheberrechtsgesetznovelle 1972	32
2.2.4.2 Urheberrechtsgesetznovelle 1980	33
2.2.4.3 Urheberrechtsgesetznovelle 1993	34
2.2.4.4 Urheberrechtsgesetznovelle 1996	36
2.2.4.5 Urheberrechtsgesetznovelle 1997	38
2.2.4.6 Urheberrechtsgesetznovelle 2003	39
2.2.4.7 Urheberrechtsgesetznovelle 2005	45
2.2.4.8 Urheberrechtsgesetznovelle 2006	45
2.2.4.9 Urheberrechtsgesetznovelle 2009	46
2.2.4.10 Urheberrechtsgesetznovelle 2013	46
2.3 Aktuelle Rechtslage	46
2.3.1 Schutzgegenstand	47
2.3.1.1 Eigentümlichkeit	47
2.3.1.2 Geistige Schöpfung	49
2.3.1.3 Kein Schutzgegenstand	50
2.3.1.4 Werke der Literatur	51
2.3.1.5 Werke der Tonkunst	52
2.3.1.6 Werke der bildenden Künste	52
2.3.1.7 Werke der Filmkunst	53
2.3.1.8 Bearbeitungen	54
2.3.1.9 Sammelwerke	54
2.3.2 Urheber	55
2.3.3 Urheberrechte	57
2.3.3.1 Verwertungsrecht	58
2.3.3.2 Vervielfältigungsrecht	58

2.3.3.3	Verbreitungsrecht	59
2.3.3.4	Vermieten und Verleihen	60
2.3.3.5	Senderecht	60
2.3.3.6	Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht	60
2.3.3.7	Zurverfügungstellungsrecht	61
2.3.4	Beschränkungen der Verwertungsrechte	62
2.3.4.1	Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung	62
2.3.4.2	Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen	62
2.3.4.3	Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch - Das Recht auf 'Privatkopie'	63
2.3.4.4	Berichterstattung über Tagesereignisse	69
2.3.4.5	Behinderte Personen	69
2.3.4.6	Freie Werknutzungen an Werken der Literatur	70
2.3.4.7	Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst	73
2.3.4.8	Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste	75
2.3.4.9	Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen	77
2.3.5	Dauer des Urheberrechtes	78
2.3.5.1	Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste	78
2.3.5.2	Filmwerke	78
2.3.5.3	Berechnung der Schutzfristen	79
2.3.6	Verwandte Schutzrechte	79
2.3.6.1	Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst	79
2.3.6.2	Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendun- gen und nachgelassenen Werken	84
2.3.6.3	Geschützte Datenbanken	85
2.3.6.4	Brief- und Bildnisschutz	86
2.3.7	Rechtsdurchsetzung	87
2.3.7.1	Zivilrechtliche Vorschriften	87
2.3.7.2	Strafrechtliche Vorschriften	89
2.3.8	Anwendungsbereich des Gesetzes	94
2.4	Fazit	95
3	Jüngere rechtliche Entwicklungen	96
3.1	Leerkassettenvergütung für Festplatten	96
3.2	3-Strikes-Modell	101
3.2.1	Frankreich	101
3.2.1.1	Hadopi Logo Fauxpas	102
3.2.2	Großbritannien	102
3.2.3	Deutschland	104
3.2.3.1	Fauxpas um Siegfried Kauder	104
3.2.4	Italien	105
3.2.4.1	Präventive Filtermaßnahmen gegen Urheberrechtsverstöße	105
3.2.5	Neuseeland	106
3.2.6	Fazit	106
3.3	Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)	108
3.3.1	Verhandlungen	110

3.3.2	Befürchtungen	112
3.3.3	Finale Version	113
3.4	Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act of 2011 - PROTECT IP Act of 2011 (PIPA) und Stop Online Piracy Act (SOPA)	114
3.4.1	Maßnahmen	114
3.4.2	Proteste	116
II.	Technische Möglichkeiten	117
4	Peer-to-Peer Filesharing	117
4.1	Allgemeine Beschreibung	117
4.2	Rechtliche Beurteilung	117
4.3	Historische Entwicklung	118
4.3.1	1. Generation - Napster (Zentralisiertes Netzwerk)	118
4.3.2	2. Generation - Dezentrales Netzwerk	120
4.4	BitTorrent	122
4.4.1	Funktionsweise	123
4.4.2	Seeder	124
4.4.3	Torrent-Datei	125
4.4.3.1	Erstellung und Verteilung von Torrent-Dateien	126
4.4.3.2	Magnet Links	127
4.4.4	Tracker	128
4.4.4.1	Multiple Tracker	129
4.4.4.2	Peer Exchange (PEX)	130
4.4.4.3	Distributed hash table (DHT)	130
4.4.5	The Pirate Bay (TPB)	133
4.4.5.1	Der Pirate Bay Prozess	134
4.4.5.2	Die Zukunft der Pirate Bay	138
5	Filehoster	144
5.1	Allgemeine Beschreibung	144
5.2	Rechtliche Beurteilung	144
5.3	Finanzierung	144
5.4	Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen	145
5.4.1	Filehoster-Partnerprogramme	145
5.4.2	Zugang zu Filehoster-Dateien	147
5.4.3	Filehoster-Suchmaschinen	147
5.4.4	Technische Aspekte beim Hochladen von Dateien	148
5.4.5	Technische Aspekte beim Herunterladen von Dateien	149
5.5	RapidShare	150
5.5.1	Rechtsstreit mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)	150
5.5.1.1	Einstweilige Verfügung 2007	150
5.5.1.2	Berufungsverfahren gegen die einstweilige Verfügung	152
5.5.1.3	Negative Feststellungsklage	153
5.5.2	Weitere Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen	156
5.5.2.1	Prüfungspflicht bereits vor dem Hochladen	156
5.5.2.2	Revision an den Bundesgerichtshof	158
5.5.2.3	Keine Haftung als Störer	158

5.5.3	Fazit	161
6	Streaming	162
6.1	Allgemeine Beschreibung	162
6.2	Rechtliche Beurteilung	162
6.3	Vervielfältigung von Streams	163
6.4	Fallbeispiel - Kino.to	164
6.4.1	Websperrungen gegen Urheberrechtsverletzungen	164
6.4.1.1	Rechtsgrundlage der Sperre von Kino.to	165
6.4.1.2	Technische Details zu Internetsperren	172
6.4.2	Polizeiliche 'Schließung' von Kino.to	173
6.5	Fazit	174
7	Googles Rolle bei Urheberrechtsverletzungen	176
7.1	Allgemeine Beschreibung	176
7.2	Rechtliche Beurteilung	176
7.3	Beschränkungen des Suchdienstes	177
7.3.1	Autocomplete- und Instantdienst	177
7.3.2	Löschung von Suchergebnissen Dritter	178
7.4	YouTube	182
7.4.1	Allgemeine Beschreibung	182
7.4.1.1	Google Videos	183
7.4.2	YouTube Nutzungszahlen	183
7.4.3	Finanzierung	184
7.4.4	Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen	185
7.4.4.1	Rechtsstreit mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)	186
7.5	Google Bildersuche	191
7.5.1	Allgemeine Beschreibung	191
7.5.2	Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen	191
7.6	Google Books	193
7.6.1	Allgemeine Beschreibung	193
7.6.2	Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen	194
7.6.2.1	Urheberrechtsklage in Frankreich	194
7.7	Google Street View	195
7.7.1	Allgemeine Beschreibung	195
7.7.2	Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen	196
8	Online-Videorekorder	198
8.1	Allgemeine Beschreibung	198
8.2	Rechtliche Beurteilung	198
8.2.1	Rechtliche Auseinandersetzungen in Deutschland	199
III.	Wirtschaftliche Aspekte	201
9	Können Werke (online) 'gekauft' werden?	201
9.1	Rechtliche Grundlagen des Kaufes	201
9.2	Analyse verschiedener Lizenzbestimmungen	202
9.2.1	Umfang von Lizenzbestimmungen - Einschränkungen von Nut- zungsrechten	203

9.2.2	Technische Einschränkungen per Digital Rights Management (DRM)	205
9.2.2.1	Fallbeispiel Amazon Kindle	205
9.2.3	Rechtslage beim Softwarekauf	206
9.2.3.1	Fallbeispiel usedSoft	208
9.2.4	Gebrauchtmusikhandel	213
10	Die Unterhaltungsindustrie in Zahlen	215
10.1	Entwicklung des digitalen Musikmarkts	215
10.2	Entwicklung des digitalen Filmmarkts	218
11	Sekundärwirtschaft	221
11.1	Deutsche Rechtslage	222
	Fazit	224
	Anhang	225
A.	Weiterführende Informationen	225
	Beschreibung diverser Google-Dienste	225
	Autocomplete	225
	Google Instant	225
	Completely Automated Public Turing Test To Tell Computers and Humans Apart (CAPTCHA)	226
	reCAPCHAs	226
	Detailaufbau einer Torrent-Datei	228
	Download eines aktuellen Kinofilms bei RapidShare	231
	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)	232
	Kritikpunkte an der GEMA	232
	Kurzanleitung zum Herunterladen eines Streams	234
	MPEG-1 Audio Layer 3	235
	Tor	237
	Umgehung von 'Zensur'-Maßnahmen	237
	Verein für Anti-Piraterie der Film- und Videobranche	239
	Zukunft Kino Marketing GmbH	239
B.	Literaturverzeichnis	241
C.	Online-Quellen	249
D.	Abbildungsverzeichnis	303
E.	Tabellenverzeichnis	304
F.	Zusätzliche Dokumente	305
	E-Mail-Korrespondenz mit AUSTRO-MECHANA, die Festplattenabgabe betreffend	305
	Justizgesetzsammlung 1846/992	305
	Lizenz	319
	Reichsgesetzblatt 197/1895	326
	Tarifentwicklung der Reprographievergütung	338
	Timeline österreichischer Urheberrechtsverschärfungen	339
	ubuntu-9.10-alternate-amd64.iso.torrent-Datei	340

Abkürzungsverzeichnis

- ABGB** Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - JGS 946/1811
- ACTA** Anti-Counterfeiting Trade Agreement
- AGB** Allgemeine Geschäftsbedingungen
- APA** Austria Presse Agentur
- ASFINAG** Autobahnen- und Schnellstrassen Finanzierungs-Aktiengesellschaft
- BGB** (deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch
- BGBI** Bundesgesetzblatt
- BGH** Bundesgerichtshof
- B-VG** Bundes-Verfassungsgesetz - BGBl 1/1930
- CAPTCHA** Completely Automated Public Turing Test To Tell Computers and Humans Apart
- DHT** Distributed hash table
- dpa** Deutsche Presse-Agentur
- DRM** Digital Rights Management
- dStGB** (deutsches) Strafgesetzbuch
- dUrhG** (deutsches) Urheberrechtsgesetz
- ECG** Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz) - BGBl I 152/2001
- ECG-RL** Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr
E-Commerce-RL 2000/31/EG
- EGMR** Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- EuGH** Europäischer Gerichtshof
- fUrhG** Code de la propriété intellectuelle
- GEMA** Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
- GVU** Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e. V.
- HDF** Hauptverband Deutscher Filmtheater

- IFPI** International Federation of the Phonographic Industry
- IKEV** Investitionskostenersatzverordnung - BGBl II 107/2012
- Info-RL** Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Info-RL 2001/29/EG
- ISPA** Internet Service Providers Austria
- MP3** MPEG-1 Audio Layer 3
- OLG** Oberlandesgericht
- OGH** Oberster Gerichtshof
- PEX** Peer Exchange
- PIPA** Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act of 2011 - PROTECT IP Act of 2011
- SCHUFA** Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
- SOPA** Stop Online Piracy Act
- StGB** Strafgesetzbuch - BGBl 60/1974
- StPO** Strafprozeßordnung 1975 - BGBl 631/1975
- TKG 2003** Telekommunikationsgesetz 2003 - BGBl I 70/2003
- TPB** The Pirate Bay
- UrhG** Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte BGBl Nr 111/1936 idF BGBl I 58/2010
- UrhG 1846** Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung. - JGS 1846/992
- UrhG 1895** Gesetz vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. - RGBl 197/1895
- UrhG 1936** Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte - BGBl Nr 111/1936
- VAP** Verein für Anti-Piraterie der Film- und Videobranche
- ZKM** Zukunft Kino Marketing GmbH

Einleitung

Ursprünglich sollte das Urheberrecht Investitionen in teure, zur Vervielfältigung von Druckwerken benötigte Maschinen schützen. Erst später kam der Gedanke auf, dass eigentlich die Leistung von Künstlern zu schützen ist. Die finanzielle Verwertung des Werkes ist daher aus historischer Perspektive lediglich ein (Neben-)Aspekt des Urheberrechts. Dennoch entsteht heutzutage der Eindruck, dass das Urheberrecht fast ausschließlich dem Schutz bzw. der Geltendmachung von Verwertungsrechten dient. Der Schutz der geistigen Leistung von Künstlern gerät immer mehr in den Hintergrund und dient lediglich der Argumentation, um Schutz- bzw. Verwertungsfristen zu verlängern oder strengere Strafen gegen diejenigen, die Werke vervielfältigen, ohne die entsprechenden Verwertungsrechte zu besitzen, zu fordern. Das Verhältnis zwischen Schwere der Rechtsverletzung und Strafe ist dabei völlig aus dem Gleichgewicht geraten, sodass bereits bei kleinen Verstößen gegen das Urheberrecht äußerst hohe Strafen bis hin zum Ausschluss aus dem Internet drohen.

Das Urheberrecht hinkt dem technischen Fortschritt hinterher. Jeder neuen technischen Errungenschaft folgte früher oder später eine Novellierung des Urheberrechtsgesetzes. Während zur Zeit des ursprünglichen Verfassens des Urheberrechtsgesetzes Tonfilme den Höhepunkt der technischen Entwicklung darstellten, gilt es heute, die Herausforderungen des Web 2.0 zu meistern. Noch nie war es so einfach, Werke zu tauschen, zu kopieren oder gemeinsam im Internet zu bearbeiten bzw. überhaupt erst zu erschaffen. Bei weitem ist nicht jedes Kopieren oder Verwenden eines fremden Werkes illegal, dennoch zeichnen Rechtevertreter Bilder von schwerstkriminellen 'Raubkopierern', die hungernden Künstlern die Butter vom Brot stehlen. Durch die rasche, unaufhaltsame Entwicklung des technischen Fortschritts erscheinen die Bemühungen der Unterhaltungsindustrie, diesen aufzuhalten, dennoch oftmals wie ein Kampf gegen Windmühlen. Doch auch für die Rechtsprechung wird es immer schwerer, die Regeln, die vor knapp 80 Jahren zum Schutz von 'Filmrollen' entwickelt wurden, auf das Web 2.0 anzuwenden.

Gleichzeitig eröffnet das Internet völlig neue Märkte und Geschäftsmodelle. Wie sich anhand der Erfahrungen der Musikindustrie gezeigt hat, wird die Nachfrage (sofern die Unterhaltungsindustrie nicht bereit ist, diese zu bedienen) genau wie in der Warenwirtschaftswelt durch einen 'illegalen', von Tauschbörsen, Filehostern und Streamingdiensteanbietern dominierten 'Schwarzmarkt' bedient. Hätte die Musikindustrie die Zeit und die Ressourcen, die sie für den 'Kampf gegen das Internet' aufgewendet hätte, in die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle investiert, hätte sie bereits früher erkannt, dass das Internet ein Segen ist. Die Zukunft wird zeigen, wie die Filmbranche auf das Internet reagiert - die Nachfrage nach deren Angeboten besteht zweifellos bereits.

Diese Arbeit beschäftigt sich anfangs mit der Entwicklung des Urheberrechts von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur aktuellen Rechtslage. Aufgrund von internationalen Normierungsinitiativen wird anschließend versucht, einen Ausblick zu geben, in welche Richtung sich das Urheberrecht zukünftig entwickeln wird. Danach werden die derzeit populärsten Methoden vorgestellt, mit denen im Internet gegen das Urheberrecht verstoßen werden kann. Neben einer Betrachtung der unterschiedlichen Technologien werden diese immer auch von ihrer rechtlichen Seite analysiert. Abgeschlossen wird die Arbeit mit einer Betrachtung der wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts bzw. von Urheberrechtsverletzungen.

Lizenz

Diese Arbeit baut auf dem aktuellen Wissensstand unserer Gesellschaft auf und konnte lediglich aufgrund der Ideen, Gedanken und Ausführungen der in den Quellen genannten Personen entstehen. Wäre der Urheberrechtsschutz dabei absolut, hätte diese Arbeit nicht entstehen können. Nur aufgrund der Beschränkung der Urheberrechte - durch Bestimmungen über Zitate - war es möglich diese Arbeit zu verfassen. Durch die Auswahl der Themen, deren Zusammenstellung, die Verknüpfung der verwendeten Quellen sowie die Interpretation dieser Quellen durch mich ist aus vorhandenem Material eine neue, eigentümliche geistige Schöpfung - ein neues Werk - und somit neues Wissen entstanden.

Um dieses Wissen - dieses Werk - möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen, ist diese Arbeit unter einer *Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht-kommerziell 3.0 Österreich* zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, 444 Castro Street, Suite 900, Mountain View, California, 94041, USA.

Es ist somit gestattet dieses Werk für nicht kommerzielle Zwecke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen herzustellen, solange ich als Autor genannt werde. Die kommerzielle Nutzung dieser Arbeit ist ohne meine ausdrückliche Einwilligung ausgeschlossen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Lizenzvertrags sind unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/> abrufbar, der ausführliche Lizenztext befindet sich unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/legalcode> sowie ab Seite 319 bei den weiterführenden Informationen.

DIE RECHTE DER IN DIESER ARBEIT ZITIERTEN ODER ERWÄHNTEN WERKE SOWIE DIE RECHTE AN WERKEN, DIE IN EINER SONSTIGEN ART ERWÄHNT WERDEN, SIND AUSDRÜCKLICH NICHT VON DIESER LIZENZ ERFASST. SÄMTLICHE RECHTE AN DEN WERKEN, DIE IN DIESER ARBEIT ALS QUELLEN GENANNT, AUF DIE VERWIESEN WIRD ODER DIE IN SONST EINER ART IN DIESER ARBEIT GENANNT WERDEN, VERBLEIBEN BEI DEN JEWEILIGEN RECHTEINHABERN.

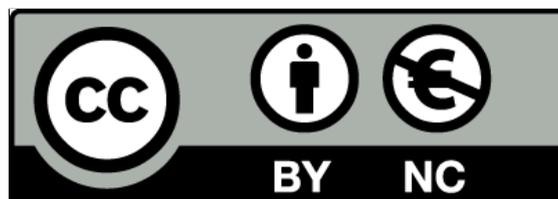


Abbildung 1: Creative Commons - Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung.¹

¹ Vollständige Bildquellenangaben zu sämtlichen Bildern siehe Abbildungsverzeichnis ab Seite: 303.

I. Rechtliche Grundlagen

1 'Raubkopierer sind Verbrecher'?

1.1 Einleitung - persönliche Motivation

"*Raubkopierer sind Verbrecher*"² - dies war die Kernaussage der Ende 2003 gestarteten, breit angelegten, gleichnamigen Werbekampagne der ZKM.^{3,4} Mittels Plakaten, Werbespots in Kinos und im Fernsehen sowie verschiedener Werbeaktionen sollte das Ziel erreicht werden, "die öffentliche Diskussion rund um das Thema 'Raubkopieren' anzuregen und das fehlende Unrechtsbewusstsein des Endverbrauchers zu schärfen"^{5,6}.

Die Werbespots und Plakatmotive waren dabei, der ZKM nach, "drastisch-humorvoll"⁷ beziehungsweise "durchaus provokant und aggressiv"^{8,9,10}. Der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft hielt die Kampagne "in höchstem Maße für fragwürdig"¹¹ - "für den Virtuellen Ortsverein der SPD"¹² war diese sogar "menschenverachtend"^{13,14,15}.

² Bildunterschrift der Werbeplakate der Zukunft Kino Marketing GmbH (ZKM)

³ ZUKUNFT KINO MARKETING GMBH: Wir über uns. (URL: <http://www.hartabergerecht.de/index.php?id=4>) – Zugriff am 2009.11.30.

⁴ Informationen über die ZKM und deren Mitglieder finden sich bei den weiterführenden Informationen auf Seite 239.

⁵ ZUKUNFT KINO MARKETING GMBH: Wir über uns.

⁶ ZUKUNFT KINO MARKETING GMBH: Wir über uns.

⁷ ZUKUNFT KINO MARKETING GMBH: Wir über uns.

⁸ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: "Raubkopierer sind Verbrecher": Filmindustrie und eBay gemeinsam auf der Jagd. 05 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Raubkopierer-sind-Verbrecher-Filmindustrie-und-eBay-gemeinsam-auf-der-Jagd-158122.html>) – Zugriff am 2009.30.11.

⁹ ZUKUNFT KINO MARKETING GMBH: Wir über uns.

¹⁰ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: "Raubkopierer sind Verbrecher": Filmindustrie und eBay gemeinsam auf der Jagd.

¹¹ KREMPL, Stefan/KURI, Jürgen: Werbeverband hält Kampagne gegen Raubkopierer für äußerst fragwürdig. 12 2003 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Werbeverband-haelt-Kampagne-gegen-Raubkopierer-fuer-aeusserst-fragwuerdig-89641.html>) – Zugriff am 2009.30.11.

¹² VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: SPD-Arbeitskreis: Filmindustrie zeigt menschenverachtendes Weltbild. 12 2003 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/SPD-Arbeitskreis-Filmindustrie-zeigt-menschenverachtendes-Weltbild-89545.html?view=print>) – Zugriff am 2009.30.11.

¹³ VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: SPD-Arbeitskreis: Filmindustrie zeigt menschenverachtendes Weltbild.

¹⁴ KREMPL/KURI: Werbeverband hält Kampagne gegen Raubkopierer für äußerst fragwürdig.

¹⁵ VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: SPD-Arbeitskreis: Filmindustrie zeigt menschenverachtendes Weltbild.

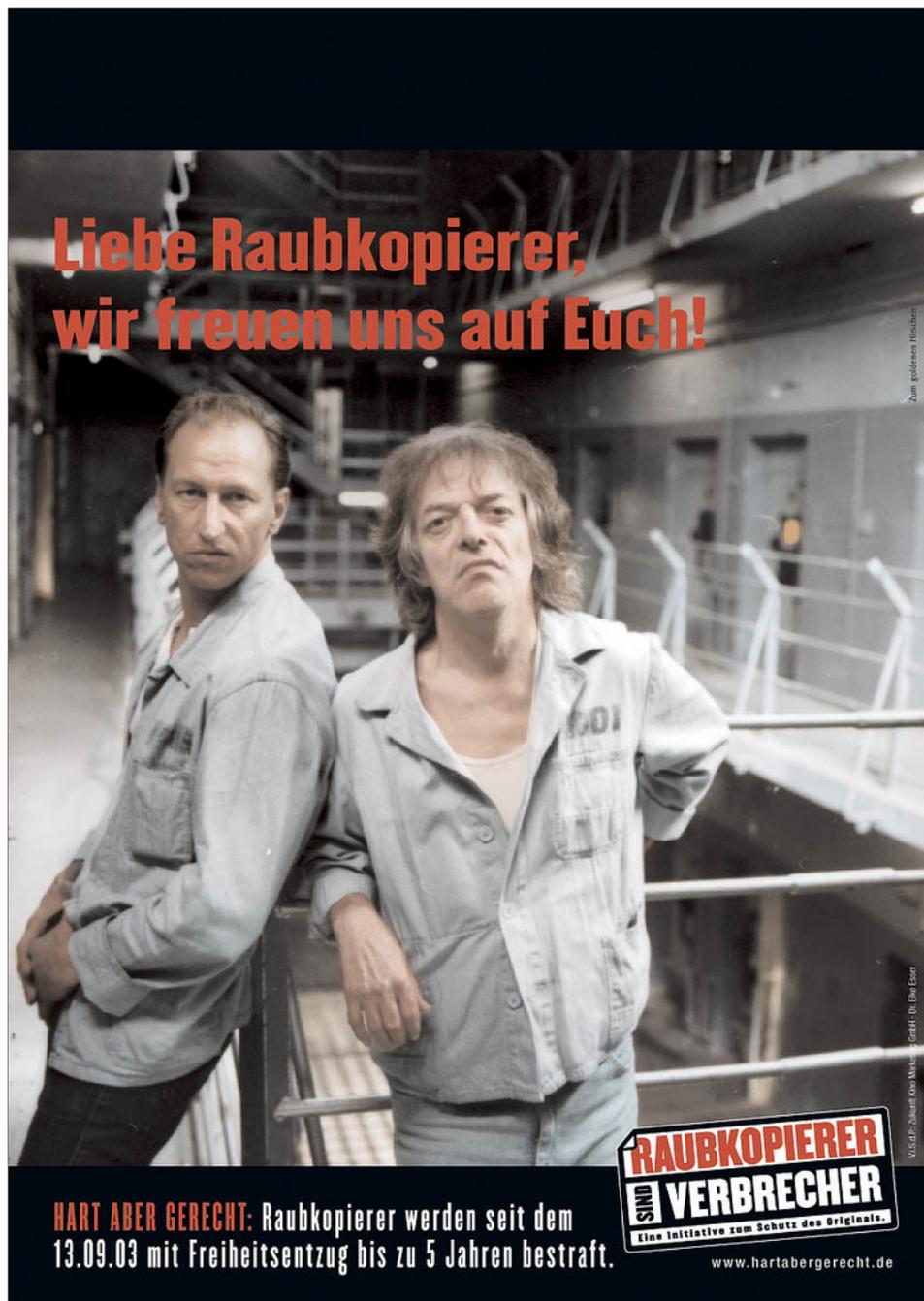


Abbildung 2: Raubkopierer sind Verbrecher, Plakat.

Abbildung 2 zeigt ein Plakat zu einem besonders kontroversen Werbespot, in welchem 'Raubkopierern' eine homosexuelle Vergewaltigung als *harte, aber gerechte* Strafe suggeriert wird.^{16,17} Neben der Bildunterschrift bringt dies auch der Domainname der Werbekampagne - <http://www.hartabergerecht.de> - zum Ausdruck.

¹⁶ STEFAN KREML; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Filmindustrie nimmt weibliche Online-Piraten ins Visier. 03 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Filmindustrie-nimmt-weibliche-Online-Piraten-ins-Visier-141182.html>) – Zugriff am 2010.10.22.

¹⁷ VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: SPD-Arbeitskreis: Filmindustrie zeigt menschenverachtendes Weltbild.

Der österreichische Gesetzgeber hat eine andere Vorstellung von Gerechtigkeit als die ZKM und sieht selbst für gewerbsmäßig (in der Absicht, sich damit fortlaufende Einnahmen zu verschaffen)¹⁸ begangene Urheberrechtsverletzungen Freiheitsstrafen von maximal zwei Jahren vor.¹⁹ Vergewaltigungen werden hingegen mit Freiheitsstrafen von bis zu fünfzehn Jahren²⁰ bestraft und stellen somit, anders als Urheberrechtsverletzungen, tatsächlich Verbrechen dar.^{21,22,23,24}

Ein Ziel, das diese Kampagne (eigenen Angaben zufolge) Mitte 2005 nach nur knapp einhalb Jahren jedenfalls erreicht hatte, ist, dass in der medialen Berichterstattung der Begriff 'Raubkopierer' den bis dahin vorherrschenden Begriff 'Filmpirat' weitgehend abgelöst hat.²⁵

An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die ZKM das Rad dabei keineswegs neu erfunden hat. Bereits in einem deutschen Wörterbuch aus dem Jahr 1997 finden sich die Wörter "Raubdruck"²⁶ sowie "Raubpressung"²⁷ ("von Schallplatten"²⁸). Der Begriff 'Raubkopie', der nichts anderes als eine sprachliche Anpassung an die technische Weiterentwicklung darstellt, findet sich ebenfalls bereits in einem DUDEN aus dem Jahr 1996.²⁹

Nach gut sechs Jahren wurde die "Raubkopierer sind Verbrecher"³⁰-Kampagne durch die von der ZKM bereits 2005 gestartete Kampagne "Respe©t Copyrights - Eine Initiative zum Schutz des Originals."³¹ ersetzt.³²

Mit dieser Kampagne möchte die ZKM "Informationen liefern, Fragen rund um die Themen geistiges Eigentum und Raubkopieren beantworten und zum Diskurs anregen"^{33,34}.

¹⁸ § 70 Strafgesetzbuch - BGBl 60/1974 (StGB).

¹⁹ § 91 Abs 2a Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte BGBl Nr 111/1936 idF BGBl I 58/2010 (UrhG).

²⁰ § 201 Abs 2 StGB.

²¹ Hierbei handelt es sich um eine Gegenüberstellung von maximalen Strafrahmen. Auf die Frage ob diese angemessen, gesellschaftspolitisch notwendig, sinnvoll, oder gerecht sind, wird an dieser Stelle bewusst nicht näher eingegangen.

²² Ausführliche Informationen zur Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen finden sich in dem Abschnitt Sind 'Raubkopierer' Verbrecher? auf Seite 20.

²³ Zur Gewerbsmäßigkeit siehe Seite 90.

²⁴ Ob diese Kampagne ihr Ziel - das 'Raubkopieren' zu verringern - tatsächlich erreicht hat, wird im Abschnitt Die Unterhaltungsindustrie in Zahlen ab Seite 215 ausgeführt.

²⁵ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: "Raubkopierer sind Verbrecher": Filmindustrie und eBay gemeinsam auf der Jagd.

²⁶ LUTZ MACKENSEN: Deutsche Rechtschreibung. Orbis Verlag für Publizistik GmbH, 1987, Seite 489.

²⁷ LUTZ MACKENSEN: Deutsche Rechtschreibung, Seite 489.

²⁸ DUDENREDAKTION; WERNER SCHOLZE-STUBENRECHT, MATTHIAS WERMKE UND GÜNTHER DROSDOWSKI (Hrsg.): Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache. Dudenverlag, 1996, Seite 607.

²⁹ DUDENREDAKTION: Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache, Seite 607.

³⁰ Bildunterschrift der Werbeplakate der ZKM.

³¹ Über RESPE©T COPYRIGHTS. 10 2010 (URL: <http://www.respectcopyrights.de/index.php?id=133>) – Zugriff am 2010.10.08.

³² Über RESPE©T COPYRIGHTS.

³³ Willkommen bei RESPE©T COPYRIGHTS. 10 2010 (URL: <http://www.respectcopyrights.de>) – Zugriff am 2010.10.08.

³⁴ Willkommen bei RESPE©T COPYRIGHTS.

Warum die "Raubkopierer sind Verbrecher"³⁵-Kampagne eingestellt wurde, ist unklar.³⁶ Im Ergebnis zählt, dass die Plakatmotive die in der "Respe©t Copyrights"³⁷ Kampagne verwendet werden, nun tatsächlich mit gutem Gewissen als humorvoll bezeichnet werden können.³⁸



Abbildung 3: Parodie des Filmplakats von Fluch der Karibik.

³⁵ Bildunterschrift der Werbeplakate der ZKM.

³⁶ Zwei E-Mail Anfragen meinerseits an die ZKM blieben unbeantwortet.

³⁷ Über RESPE©T COPYRIGHTS.

³⁸ Abbildung 3 zeigt eine humoristische Abwandlung eines Filmplakats.

Doch selbst wenn die "Raubkopierer sind Verbrecher"³⁹-Kampagne mittlerweile eingestellt wurde, so hat diese dennoch über viele Jahre hinweg einen Slogan verbreitet, der es verdient, näher betrachtet zu werden.

1.2 Wer oder was ist ein 'Raubkopierer'?

Bildlich betrachtet, wäre ein 'Raubkopierer' jemand, der einem anderen in einer dunklen Gasse auflauert, diesen bedroht oder gar Gewalt anwendet, um damit die Herausgabe von Datenträgern zum anschließenden Kopieren zu erzwingen - die Datenträger aber anschließend wieder an sein Opfer retourniert.

Umgangssprachlich wird unter einer 'Raubkopie' eine widerrechtlich hergestellte Kopie bezeichnet, wodurch als 'Raubkopierer' jemand verstanden wird, der widerrechtlich Kopien herstellt. In rechtlichem Zusammenhang betrachtet, bekommt das Wort 'Raubkopierer' jedoch eine ganz andere Bedeutung.

1.3 Raub - strafrechtlich betrachtet

Der nachfolgende Abschnitt behandelt den Begriff 'Raubkopierer' anhand der österreichischen Rechtslage. Da in Deutschland, dem Ursprungsland der "Raubkopierer sind Verbrecher"⁴⁰-Kampagne, für eine Verurteilung als Räuber die selben Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wie in Österreich, wird die deutsche Rechtslage nicht eigens betrachtet.⁴¹

"Raub"⁴²

"§ 142. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."⁴³

³⁹ Bildunterschrift der Werbeplakate der ZKM.

⁴⁰ Bildunterschrift der Werbeplakate der ZKM.

⁴¹ Siehe § 249 (deutsches) Strafgesetzbuch (dStGB).

⁴² § 201 StGB.

⁴³ § 201 StGB.

Um einen Raub zu begehen, müssen demnach folgende Kriterien erfüllt werden:

1. "mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben"⁴⁴,
2. "einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnehmen oder abnötigen"⁴⁵,
3. "mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern"⁴⁶,

"Gewalt ist der Einsatz physischer Kraft zur Überwindung eines körperlichen Widerstandes (Körperlichkeitstheorie). Darunter fallen Schläge, Stöße, aber auch die sofortige Tötung des Opfers."⁴⁷

Einem 'Raubkopierer' mangelt es an Gewalt. Filme bzw. Musikstücke können (anders als das physische Trägermaterial, auf dem diese sich befinden) nicht geraubt und schon gar nicht 'raubkopiert' werden.⁴⁸

1.4 Sind 'Raubkopierer' Verbrecher?

1.4.1 Österreichische Rechtslage

In Österreich werden Personen als Verbrecher bezeichnet, die eine vorsätzliche Straftat begehen, welche mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.⁴⁹ Sämtliche anderen Straftaten stellen 'bloß' Vergehen dar.⁵⁰

Auf den ersten Blick erscheint die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen unbedeutend - juristisch betrachtet, spielt diese aber eine große Rolle. Das Wort Verbrechen soll - im Gegensatz zu Vergehen - "plakativ"⁵¹ auf den "[besonderen] Unwertgehalt"⁵² einer Tat hinweisen.⁵³ Dies äußert sich insbesondere dadurch, dass im Falle einer Verurteilung im Urteil explizit erwähnt werden muss, ob es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt.^{54,55} Darüber hinaus ist die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen von Bedeutung, da bestimmte nachteilige Rechtsfolgen nur im Falle der Begehung eines Verbrechens eintreten.⁵⁶ So dürfen beispielsweise Mitglieder des Nationalrates - ohne die Zustimmung des Nationalrates - nur bei "Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens"⁵⁷ verhaftet werden.⁵⁸

⁴⁴ FUCHS, Helmut/REINDL, Susanne: Strafrecht Besonderer Teil I. Springer-Verlag Wien, 2007, Seite 121.

⁴⁵ FUCHS/REINDL: Strafrecht Besonderer Teil I, Seite 121.

⁴⁶ FUCHS/REINDL: Strafrecht Besonderer Teil I, Seite 121.

⁴⁷ FUCHS/REINDL: Strafrecht Besonderer Teil I, Seite 122.

⁴⁸ Mehr noch, wie später im Kapitel 9 Können Werke (online) 'gekauft' werden? ab Seite 201 gezeigt wird, kann Musik (bzw. können Filme) nicht einmal im traditionellen Sinn "gekauft" werden.

⁴⁹ § 17 Abs 1 StGB.

⁵⁰ § 17 Abs 2 StGB.

⁵¹ FUCHS, Helmut: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I. Springer-Verlag Wien New York, 2004, Seite 69.

⁵² FUCHS: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Seite 69.

⁵³ FUCHS: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Seite 69.

⁵⁴ FUCHS: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Seite 69.

⁵⁵ § 260 Abs 1 Z 2 Strafprozeßordnung 1975 - BGBl 631/1975 (StPO).

⁵⁶ FUCHS: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Seite 69.

⁵⁷ Artikel 57 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz - BGBl 1/1930 (B-VG).

⁵⁸ FUCHS: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Seite 69.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz sieht bei Verstößen eine maximale Höchststrafe von zwei Jahren vor.⁵⁹ Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz stellen somit - im Gegensatz zur Begehung eines Raubes (Strafraumen bis zu zehn Jahre)⁶⁰ - keine Verbrechen im Rechtssinne dar.⁶¹

1.4.2 Deutsche Rechtslage

In Deutschland werden Personen, die "rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind"⁶², begehen, als Verbrecher bezeichnet.⁶³ Ist eine Tat hingegen "im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder [...] mit Geldstrafe bedroht"⁶⁴, handelt es sich um ein Vergehen.⁶⁵

'Einfache' - nicht gewerbsmäßige - Verstöße gegen das deutsche Urheberrecht werden höchstens mit einer Freiheitsstrafe von "bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft"⁶⁶. Werden Urheberrechtsverletzungen gewerbsmäßig begangen, droht als Höchststrafe eine "Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder"⁶⁷ eine Geldstrafe.⁶⁸

Diese Bestimmung (§ 108a dUrhG) über die "Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung"⁶⁹ ist es, auf die die ZKM durch den Hinweis, dass "Raubkopierer [...] mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren bestraft"⁷⁰ werden, die Öffentlichkeit aufmerksam machen möchte, um "das fehlende Unrechtsbewusstsein des Endverbrauchers zu schärfen"⁷¹.

Da aber selbst bei gewerbsmäßigen Verstößen gegen das Urheberrecht Freiheitsstrafen von *bis* zu fünf Jahren vorgesehen sind - also keine (wie in § 12 dStGB geforderte) Mindeststrafe existiert, sind Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz in Deutschland ebenfalls *keine* Verbrechen.⁷²

Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ist auch in Deutschland von großer Bedeutung. So verliert beispielsweise jemand, der wegen eines Verbrechens zu einer mindestens ein Jahr dauernden Freiheitsstrafe verurteilt wird, für fünf Jahre die Fähigkeit "öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen".⁷³

59 § 91 Abs 2a UrhG.

60 § 142 StGB.

61 § 91 Abs 2a UrhG.

62 §12 Abs 1 dStGB.

63 §12 Abs 1 dStGB.

64 §12 Abs 2 dStGB.

65 §12 Abs 2 dStGB.

66 §106 Abs 1 (deutsches) Urheberrechtsgesetz (dUrhG).

67 §108a Abs 1 dUrhG.

68 §108a Abs 1 dUrhG.

69 §108a dUrhG.

70 Bildunterschrift der Werbeplakate der ZKM.

71 ZUKUNFT KINO MARKETING GMBH: Wir über uns.

72 EVRIM SEN; JAN KRÖMER: Raubkopierer sind Verbrecher!? (URL: <http://www.raubkopierer-sind-verbrecher.de/raubkopierer-sind-verbrecher.htm>) - Zugriff am 2011.10.20.

73 § 45 dStGB.

Das bedeutet, dass jemand, der in Deutschland wegen eines Raubes (§ 249 dStGB) zur Mindeststrafe von einem Jahr Haft verurteilt wird, die Fähigkeit verliert, ein öffentliches Amt zu bekleiden - aber jemand, der aufgrund der gewerblichen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke zur Höchststrafe von fünf Jahren Haft verurteilt wird, nicht.^{74,75}

1.5 Auch 'Raubkopiererinnen' sind Verbrecherinnen

Damit sich auch Frauen von der 'Raubkopierer' Kampagne angesprochen fühlen, veröffentlichte die ZKM am achten März 2005 ein Plakat mit dem Slogan "Auch Raubkopiererinnen sind Verbrecherinnen"^{76,77}. Der achte März wurde dabei ganz gezielt gewählt, um möglichst große Aufmerksamkeit zu erregen, da dieser Tag von den Vereinten Nationen zum Tag für die Rechte der Frau und den Weltfrieden erklärt wurde.^{78,79}

Ob die Aktion den gewünschten Erfolg gebracht hat, kann bezweifelt werden - haben Frauen an diesem Tag doch genug anderes, worüber sie sich Gedanken machen können. Beispielsweise, dass sie in Deutschland selbst im Jahr 2007 immer noch durchschnittlich 23% weniger verdienen als Männer.⁸⁰

1.6 Fazit

Der vorherige Abschnitt belegt, dass es, der gesetzlichen Definition des Raubes nach, keine 'Raubkopierer' geben kann. Darüber hinaus ist jemand, der Urheberrechtsverletzungen begeht kein Verbrecher. Es stellt sich daher die Frage, warum die ZKM über Jahre hinweg trotzdem unter großem Aufwand die Aussage "Raubkopierer sind Verbrecher"⁸¹ verbreitet hat.

Jeanette Hofmann sieht in ihrem Text "Wider die Verschwendung: Für neue Denkfiguren in der Wissensregulierung"⁸² die Verwendung von Wörtern wie "Piraterie, Diebstahl oder Textraub"⁸³ im Zusammenhang mit dem Diskurs über das Urheberrecht darin gegeben, dass damit die "Eigentumsvorstellungen",⁸⁴ wonach ein kulturelles Gut einem einzelnen Produzenten zugeordnet werden kann und diesem damit "eigentumsähnliche Verfügungsrechte"⁸⁵ zukommen sollten, aktualisiert werden sollen.⁸⁶

⁷⁴ § 249 dStGB.

⁷⁵ §108a dUrhG.

⁷⁶ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Filmindustrie nimmt weibliche Online-Piraten ins Visier.

⁷⁷ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Filmindustrie nimmt weibliche Online-Piraten ins Visier.

⁷⁸ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Filmindustrie nimmt weibliche Online-Piraten ins Visier.

⁷⁹ UNITED NATIONS: Tag der vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden. 03 2003 (URL: <http://www.unis.unvienna.org/unis/de/pressrels/2003/note237.html?print>) – Zugriff am 2010.03.13.

⁸⁰ AUSTRIA PRESSE AGENTUR (APA) - DERSTANDARD.AT: Österreich im EU-Vergleich Vorletzter. 03 2010 (URL: <http://diestandard.at/1267132291365/Einkommensschere-Oesterreich-im-EU-Vergleich-Vorletzter>) – Zugriff am 2010.03.13.

⁸¹ Bildunterschrift der Werbeplakate der ZKM.

⁸² HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. 04 2010 (URL: <http://www.boell.de/bildungskultur/kreativwirtschaft/kreativwirtschaft-reader-zukunft-urheberrecht-copy-right-now-8978.html>), Seite 18.

⁸³ HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 18.

⁸⁴ HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 18.

⁸⁵ HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 18.

⁸⁶ HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 18.

"Das widerrechtliche Kopieren einer DVD unterscheidet sich demnach in seiner Tragweite nicht mehr von ihrer Entwendung."⁸⁷ Dadurch befinden sich sämtliche "Reforminitiativen"⁸⁸ in Bezug auf das Urheberrecht in der "moralischen Defensive"⁸⁹, sofern diese nicht die "Stärkung von Eigentumsrechten"⁹⁰ zum Ziel haben.⁹¹ "Im Raum steht jeweils der Verdacht der Herzlosigkeit gegenüber Kulturschaffenden oder der Vorwurf eines Angriffs auf den modernen Eigentumsbegriff."⁹²

Angesichts dieser Überlegungen wird auch die "Raubkopierer sind Verbrecher"⁹³-Kampagne zu einem großen Teil dazu beigetragen haben, dass 90% der Deutschen Bevölkerung der "Brennerstudie 2010"⁹⁴ nach der Meinung sind, "dass das Herunterladen von urheberrechtlich geschützter Musik"⁹⁵ Diebstahl ist.⁹⁶

Der Schwede⁹⁷ Markus Persson, "einer der aktuell⁹⁸ erfolgreichsten Computerspielentwickler"⁹⁹, kann "der Logik, dass Softwarepiraterie Diebstahl sei"¹⁰⁰, hingegen nicht folgen.¹⁰¹

Denn, so Persson: "Wenn man ein Auto stehle, dann sei es weg, bei der Kopie eines Spiel[s] wären hingegen einfach nur mehr davon im Umlauf, das sei ein entscheidender Unterschied."¹⁰²

Auch hochgerechnete spekulative "Verlustentgänge durch Piraterie"¹⁰³ von bis zu 70%¹⁰⁴ will Persson nicht glauben und ist der Überzeugung, dass durch aktive Spielentwicklung und das Hinzufügen neuer Funktionen "aus denen, die es [das Computerspiel] zunächst kopiert haben, schnell KäuferInnen"¹⁰⁵ gemacht werden können.¹⁰⁶ Mit dieser Vermutung dürfte er auch richtig liegen, denn noch während sich das von ihm entwickelte Spiel "Minecraft"¹⁰⁷ in der Entwicklungsphase befand, hatte es bereits für 23 Millionen € Umsatz gesorgt.^{108,109}

-
- 87 HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 18.
- 88 HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 19.
- 89 HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 19.
- 90 HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 19.
- 91 HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 19.
- 92 HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 19.
- 93 Bildunterschrift der Werbeplakate der ZKM.
- 94 GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND: Brennerstudie 2010. 01 2010 (URL: http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Brennerstudie_2010_Presseversion_FINAL.pdf) – Zugriff am 2011.04.18.
- 95 GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND: Brennerstudie 2010, Seite 45.
- 96 GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND: Brennerstudie 2010, Seite 45.
- 97 MARKUS SCHWERDTEL - GAMESTAR.DE: Auf der Minecraft-Welle zum zweiten Spiel. 03 2011 (URL: http://www.gamestar.de/spiele/minecraft/artikel/interview_mit_minecraft_erfinder_markus_persson,46603,2321313.html) – Zugriff am 2011.04.18.
- 98 Stand: 04/2011.
- 99 DERSTANDARD.AT: Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl". 03 2011 (URL: <http://derstandard.at/1297819447527/Kopie-Minecraft-Entwickler-Softwarepiraterie-ist-kein-Diebstahl>) – Zugriff am 2011.04.18.
- 100 DERSTANDARD.AT: Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl".
- 101 DERSTANDARD.AT: Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl".
- 102 DERSTANDARD.AT: Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl".
- 103 DERSTANDARD.AT: Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl".
- 104 DERSTANDARD.AT: Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl".
- 105 DERSTANDARD.AT: Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl".
- 106 DERSTANDARD.AT: Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl".
- 107 <http://www.minecraft.net>.
- 108 ZSOLT WILHELM - DERSTANDARD.AT: Minecraft: Großes Update fürs Indie-Phänomen. 04 2011 (URL: <http://derstandard.at/1302515958251/Virtueller-Baukasten-Minecraft-Grosses-Update-fuers-Indie-Phaenomen>) – Zugriff am 2011.04.18.
- 109 Stand: 04/2011.

2 Das österreichische Urheberrechtsgesetz

2.1 Einleitung

Die Wurzeln des österreichischen Urheberrechtsgesetzes reichen zurück bis Mitte des 19. Jahrhunderts.¹¹⁰ Der derzeit in Kraft befindliche Gesetzestext, welcher aufgrund internationaler Entwicklungen zwischenzeitlich oft novelliert werden musste, wurde ursprünglich 1936 verfasst.¹¹¹ In der jüngsten Vergangenheit prägen hauptsächlich europäische Richtlinien die Entwicklung des österreichischen Urheberrechts.

2.2 Historische Entwicklung

Die Entwicklung des Urheberrechts folgt dem technischen Fortschritt. So ist es auch nicht verwunderlich, dass das Urheberrecht seine Wurzeln in der Zeit hat, in der der Buchdruck erfunden wurde.¹¹² Der Buchdruck ermöglichte erstmals, Bücher in einem Bruchteil der Zeit, die davor zum Abschreiben benötigt wurde, zu vervielfältigen und diese dadurch mit weit geringeren Kosten zu reproduzieren.¹¹³ Zu dieser Zeit, etwa gegen 1440, entstanden daher erste Privilegien, die dazu dienten, wirtschaftliche Investitionen in teure Maschinen zum Drucken von Büchern zu schützen.¹¹⁴ Erst nach und nach entwickelte sich das Bewusstsein, dass eigentlich die geistige Schöpfungsleistung zu schützen ist und es entstand das Urheberrecht, wie wir es heute kennen, welches dem Schöpfer eines Werkes (=Urheber) sowohl persönlichkeitsrechtliche, als auch vermögensrechtliche Ansprüche sichert.¹¹⁵

2.2.1 Urheberrechtsgesetz 1846



Abbildung 4: Erstes Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1846.

Die erste Rechtsgrundlage in Form eines Gesetzes stellt das "Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung"¹¹⁶ aus dem Jahr 1846 dar.^{117,118}

In 39 Paragraphen finden sich Bestimmungen, die zwar literarische sowie artistische Werke schützen sollen - jedoch hauptsächlich bis ausschließlich auf Druckwerke zutreffen.¹¹⁹

¹¹⁰ Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung. - JGS 1846/992 (UrhG 1846).

¹¹¹ UrhG.

¹¹² KUCSKO, Guido: Geistiges Eigentum. 2003, Seite 1067.

¹¹³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1067.

¹¹⁴ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1067.

¹¹⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1067.

¹¹⁶ UrhG 1846.

¹¹⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1068.

¹¹⁸ UrhG 1846.

¹¹⁹ UrhG 1846.

So werden in § 1 auch lediglich Autoren als Urheber bezeichnet.¹²⁰ Werden nur die wesentlichen Bestimmungen betrachtet, sowie Sonderfälle und Ausnahmen außer Acht gelassen, finden sich in diesem Gesetz zusammengefasst folgende Bestimmungen:¹²¹

Schutzfrist

Urhebern wurde das ausschließliche Vervielfältigungs- sowie Veröffentlichungsrecht zugesichert - dieses konnte aber bereits an Dritte übertragen werden.¹²² Geschützt wurden diese Rechte im Allgemeinen 30 Jahre über die Lebenszeit des Autors hinaus.¹²³ Wurden die Urheberrechte dabei nicht schon zu Lebzeiten übertragen, so standen diese im Todesfall den Erben zu.¹²⁴

Strafmaß

Ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz 1846 lag vor, wenn jemand sich "mechanischer Wege"¹²⁵ bediente, um ein Werk zu vervielfältigen, also einen verbotenen Nachdruck oder etwas diesem 'gleichgeachtetes' (iSd § 4 UrhG 1846), beispielsweise einen Abdruck eines Manuskriptes, erstellte.¹²⁶

Als Strafe war primär eine Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden vorgesehen, welche im Falle von Zahlungsunfähigkeit in eine Arreststrafe zwischen einer Woche und sechs Monaten umgewandelt werden sollte.¹²⁷ Darüber hinaus hatte der rechtmäßige Urheber bzw. dessen Rechtsnachfolger einen Anspruch auf Entschädigung.¹²⁸ Zur Berechnung dieses Anspruches wurden die "abgängigen"^{129,130} unrechtmäßig erstellten Exemplare mit dem Verkaufspreis des Originals multipliziert.¹³¹

Verstöße stellten eine "schwere Polizei-Übertretung"¹³² dar und wurden daher auch von den polizeilichen Behörden untersucht und bestraft¹³³ - jedoch nur auf "Begehren des beeinträchtigten Autors"¹³⁴. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz 1846 waren also schon damals Privatanklagedelikte.

Ausnahmen für 'Privatkopien' - "Vervielfältigungen zum eigenen und zum privaten Gebrauch"¹³⁵ iSd heutigen Urheberrechtsgesetzes - waren damals noch nicht vorgesehen.¹³⁶

¹²⁰ § 1 UrhG 1846.

¹²¹ UrhG 1846.

¹²² § 2 UrhG 1846.

¹²³ § 13 UrhG 1846.

¹²⁴ § 13 UrhG 1846.

¹²⁵ § 3 UrhG 1846.

¹²⁶ § 3 UrhG 1846.

¹²⁷ §§ 25 und 26 UrhG 1846.

¹²⁸ § 27 UrhG 1846.

¹²⁹ § 27 UrhG 1846.

¹³⁰ Damit waren anscheinend unrechtmäßig erstellte Kopien gemeint.

¹³¹ § 27 UrhG 1846.

¹³² § 33 UrhG 1846.

¹³³ § 33 UrhG 1846.

¹³⁴ § 34 UrhG 1846.

¹³⁵ § 42 UrhG idF Bundesgesetzblatt (BGBl) I 22/2006.

¹³⁶ Zum aktuellen Recht auf 'Privatkopie' siehe Seite 63.

Dies hängt anscheinend weniger mit dem damaligen Rechtsverständnis, als vielmehr mit den technischen Möglichkeiten, die zu dieser Zeit zur Verfügung standen, zusammen. So war das Vervielfältigen eines einzelnen Druckwerkes für Private in den meisten Fällen bestimmt weit kostenintensiver, wenn nicht sogar gänzlich unmöglich, verglichen mit dem Kauf des Originals.

Aus diesem Grund wird sich wahrscheinlich nur die Vervielfältigung und der anschließende Verkauf einer großen Anzahl von Exemplaren gelohnt haben. Diese Ansicht wird dadurch verstärkt, dass die Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von 1846 im Wiederholungsfall den Verlust des Gewerbes vorsahen¹³⁷ - es wurde damals also offensichtlich davon ausgegangen, dass Urheberrechtsverletzungen nur im Rahmen eines Gewerbes - und eben nicht im privaten Rahmen - erfolgen.

2.2.2 Urheberrechtsgesetz 1895

Im Anschluss an den Buchdruck stellte die Fotografie die nächste technische Herausforderung für das Urheberrecht dar. Obwohl die ersten 'tauglichen' Fotografieverfahren bereits um 1840¹³⁸, also vor dem ersten Urheberrechtsgesetz entwickelt wurden, hat sich die Fotografie als Massenphänomen erst gegen 1890 durchgesetzt^{139,140,141}

Der Gesetzgeber reagierte am 26. Dezember 1895 mit dem "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie"¹⁴² auf diese Entwicklung.¹⁴³

Für "gewerbsmäßig"^{144,145} hergestellte Fotografien hatte das Gesetz damals vorgesehen, dass das Urheberrecht automatisch dem Gewerbeinhaber - nicht dem Fotografen - zustand.¹⁴⁶ An Fotografien (ausgenommen Porträtaufnahmen) bestand das Urheberrecht allerdings nur, falls auf jeder Vervielfältigung der Name bzw. die Firma sowie der Wohnort des Urhebers oder Verlegers sowie das Erscheinungsjahr ersichtlich war.¹⁴⁷

Auch bei entgeltlich hergestellten Porträts stand das Urheberrecht automatisch dem Besteller der Fotografie und nicht dem Fotografierten zu.

¹³⁷ § 25 UrhG 1846.

¹³⁸ HABIAN, Erich: Geschichte der Fotografie - Die frühen Verfahren. 1998 (URL: <http://www.wu.ac.at/usr/h99a/h9950236/fotografie/foto4.htm>) - Zugriff am 2010.04.30.

¹³⁹ HABIAN, Erich: Geschichte der Fotografie - Massenware Fotografie. 1998 (URL: <http://www.wu.ac.at/usr/h99a/h9950236/fotografie/foto92.htm>) - Zugriff am 2010.04.30.

¹⁴⁰ HABIAN: Geschichte der Fotografie - Die frühen Verfahren.

¹⁴¹ HABIAN: Geschichte der Fotografie - Massenware Fotografie.

¹⁴² Gesetz vom 26. Dezember 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. - RGBl 197/1895 (UrhG 1895).

¹⁴³ UrhG 1895.

¹⁴⁴ § 12 UrhG 1895.

¹⁴⁵ Heutzutage würde eher das Wort gewerblich verwendet werden, da das Wort gewerbsmäßig aufgrund seiner Verwendung im Strafgesetzbuch negativ belastet ist; siehe "Gewerbsmäßige Begehung" gemäß § 70 StGB sowie die Ausführungen über gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzungen auf Seite 90.

¹⁴⁶ § 12 UrhG 1895.

¹⁴⁷ § 40 UrhG 1895.

Bei fotografischen Porträts durften Urheberrechte (das Recht, die Aufnahme zu veröffentlichen, vervielfältigen oder Vervielfältigungen zu vertreiben)¹⁴⁸ jedoch "in allen Fällen"¹⁴⁹ nur mit Zustimmung der abgebildeten Person bzw. ihrer Erben wahrgenommen werden.¹⁵⁰

Das *Recht am eigenen Bild*¹⁵¹ war geboren - bei einem Verstoß dagegen drohte eine Geldstrafe zwischen fünf und 100 Gulden.¹⁵²

Schutzfrist

Die Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst betrug "in der Regel"¹⁵³ weiterhin 30 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus.¹⁵⁴ Photographien hingegen genossen nur 10 Jahre, "nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrixe"¹⁵⁵ (Negativ) bzw., falls eine Fotografie innerhalb dieser Zeit veröffentlicht wurde, 10 Jahre nach Veröffentlichung, urheberrechtlichen Schutz.

Ebenfalls neu hinzugekommen sind Bestimmungen bezüglich *Privatkopien*¹⁵⁶, auch wenn diese damals noch nicht als solche bezeichnet wurden und für jede Werkart (Werke der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste und der Photographie) einzeln ausdrücklich geregelt waren. So galt das "Herstellen einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt ist"¹⁵⁷, nicht als Urheberrechtsverstoß.

Strafmaß

*Wissentliche*¹⁵⁸ Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz von 1895 stellten Vergehen¹⁵⁹ dar und wurden mit Geldstrafen zwischen 100 bis 2000 Gulden bzw. mit Arrest zwischen einem und sechs Monaten bestraft.¹⁶⁰

Der Verlust des Gewerbes im Wiederholungsfall war nicht mehr vorgesehen - vielleicht, da Urheberrechtsverletzungen zu dieser Zeit, dank des technischen Fortschritts, bereits auch durch Privatpersonen und nicht nur durch Gewerbetreibende möglich waren.¹⁶¹ Es ist anzunehmen, dass der Verlust des Gewerbes im Zusammenhang mit Urheberrechtsverstößen als unverhältnismäßig erachtet wurde.

¹⁴⁸ § 40 UrhG 1895.

¹⁴⁹ § 13 UrhG 1895.

¹⁵⁰ § 13 UrhG 1895.

¹⁵¹ Zum Recht am eigenen Bild siehe Seite 86.

¹⁵² § 52 UrhG 1895.

¹⁵³ § 43 UrhG 1895.

¹⁵⁴ § 43 UrhG 1895.

¹⁵⁵ § 48 UrhG 1895.

¹⁵⁶ § 42 UrhG idF BGBl I 22/2006 - zur Privatkopie siehe auch Seite 63.

¹⁵⁷ Siehe beispielsweise § 25 Z 4 UrhG 1895.

¹⁵⁸ Der Täter hält es nicht bloß für möglich, sondern handelt in der Gewissheit, eine Urheberrechtsverletzung zu begehen (siehe § 5 Abs 3 StGB idF BGBl 60/1974).

¹⁵⁹ Zur Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen siehe Sind 'Raubkopierer' Verbrecher? auf Seite 20.

¹⁶⁰ § 51 UrhG 1895.

¹⁶¹ § 51 UrhG 1895.

Neben den Strafbestimmungen, die bereits begangene Urheberrechtsverletzungen sanktionierten, wurde in § 61 für Urheber das Recht geschaffen, zivilrechtlich und verschuldensunabhängig "auf Unterlassung eines jeden Eingriffes"¹⁶² in deren Urheberrechte zu klagen.¹⁶³ Dadurch konnten Urheber weitere Eingriffe in ihre Rechte umgehend schützen, ohne auf den Ausgang eines unter Umständen lang dauernden Strafverfahrens warten zu müssen.

2.2.3 Urheberrechtsgesetz 1936

Im Jahr 1936 trat das Gesetz über "das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte"¹⁶⁴ in Kraft, welches wenn auch oft novelliert, bis heute gilt.¹⁶⁵

Das Wort 'Fotografien', welches sich 1895 noch im Titel des damaligen Urheberrechtsgesetzes befand, wurde durch *verwandte Schutzrechte*¹⁶⁶ ersetzt - wahrscheinlich, um das Gesetz generischer zu gestalten, damit dieses in Zukunft auch auf weitere technische Entwicklungen angewendet werden kann.

Die technische Weiterentwicklung des Fotos war der Film. Als sich Filme immer größerer Beliebtheit erfreuten, mussten diese ebenfalls durch den Gesetzgeber geschützt werden und so wurden Filme explizit als Werke im Sinne des Urheberrechts bezeichnet.¹⁶⁷ Als Werke der Filmkunst wurden "Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens"¹⁶⁸ bezeichnet.¹⁶⁹

Noch bei der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1920 wurde unter unter kinematografischen Werken ausschließlich Lichtbildreihen (Stummfilme) verstanden.¹⁷⁰ Aufgrund der technischen Weiterentwicklung und der damit einhergehenden Verdrängung des Stummfilmes durch den Tonfilm musste die Definition eines Filmwerkes jedoch angepasst werden.¹⁷¹

¹⁶² § 61 UrhG 1895.

¹⁶³ § 61 UrhG 1895.

¹⁶⁴ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte - BGBl Nr 111/1936 (UrhG 1936).

¹⁶⁵ UrhG 1936.

¹⁶⁶ Zu den verwandten Schutzrechten siehe Seite 79.

¹⁶⁷ § 1 UrhG 1936.

¹⁶⁸ § 4 UrhG 1936.

¹⁶⁹ § 4 UrhG 1936.

¹⁷⁰ LISSBAUER, Karl: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze. 6. Auflage. 1936, Seite 177.

¹⁷¹ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 177.

An der oben genannten Definition eines Filmwerkes hat sich seit 1936 nichts geändert, obwohl es mittlerweile bereits '5D-Filme' - bei denen die räumliche (dreidimensionale) Darstellung eines Filmes um mechanische Effekte, die Zuschauer in bestimmten Szenen Bewegungen verspüren lassen (4D), sowie Düfte, Wind oder Wassereffekte (5D) ergänzt werden¹⁷² - gibt.^{173,174}

Nicht alle Filme sollten urheberrechtlichen Schutz genießen, sondern nur jene, welche eine "eigentümliche geistige Schöpfung"¹⁷⁵ darstellten.¹⁷⁶ Das Wesen eines *Werkes der Filmkunst* iSd Urheberrechtsgesetzes von 1936 bestand "in der eigentümlichen filmischen Gestaltung eines literarischen Stoffes"¹⁷⁷; - keinen urheberrechtlichen Schutz sollte es beispielsweise für das Festhalten einer wirklichen Gegebenheit oder der Aufführung einer Oper geben.¹⁷⁸ Das Film und Tonmaterial einer derartigen Aufnahme war aber nicht gänzlich ohne Schutz, sondern wurde durch die Bestimmungen über die verwandten Schutzrechte abgedeckt.¹⁷⁹

Verwertungsrechte an gewerbsmäßig produzierten Filmen standen per Gesetz dem Inhaber des Unternehmens, welches den Film herstellen ließ "(Filmhersteller)"¹⁸⁰ zu.¹⁸¹ Nichtsdestotrotz konnte jeder, der an der Schaffung eines Filmwerkes in einer Art mitgewirkt hatte, dass der Gesamtgestaltung des Werkes die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukommt, vom Hersteller verlangen, als Urheber "auf dem Film"¹⁸² (gemeint ist damit wohl im Vor- bzw. Abspann) und in Ankündigungen öffentlicher Vorführungen sowie von Rundfunksendungen genannt zu werden.¹⁸³

Diese Regelungen wurden geschaffen, um ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Filmherstellers und den (eigentlichen) Urhebern zu schaffen.¹⁸⁴ Für Filmhersteller stellen Filme hauptsächlich "industrielle Erzeugnisse"¹⁸⁵ dar, welche nach deren Fertigstellung als "Handelsobjekte"¹⁸⁶ die meist hohen und im Voraus zu leistenden Investitionskosten decken sowie Gewinn erwirtschaften sollen.¹⁸⁷

Urheber hingegen, welche mit dem Filmhersteller einen Dienst- oder Werkvertrag abschließen, tun dies in aller Regel nicht, um dabei entstehende Filmwerke selbst zu verwerten - dazu wären sie technisch meist gar nicht in der Lage.¹⁸⁸ Im Interesse der Rechtssicherheit wurde also demjenigen, der die Kosten und das Risiko für die Herstellung eines Filmwerkes trägt - dem Filmhersteller - per Gesetz das Verwertungsrecht zugesichert, sodass dieser nicht mit jedem Einzelnen, der schöpferisch an der Herstellung mitgewirkt hat, einen Vertrag über den Erwerb der Werknutzungsrechte abschließen musste.¹⁸⁹

¹⁷² LUGNER CITY KINOBETRIEBSGMBH: Was ist das primecine 5D? (URL: <http://www.lugnerkinocity.at/primecine.html>) - Zugriff am 2010.05.03.

¹⁷³ § 4 UrhG idgF.

¹⁷⁴ LUGNER CITY KINOBETRIEBSGMBH: Was ist das primecine 5D?

¹⁷⁵ § 1 UrhG 1936.

¹⁷⁶ § 1 UrhG 1936.

¹⁷⁷ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 176.

¹⁷⁸ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 177.

¹⁷⁹ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 177.

¹⁸⁰ § 38 UrhG 1936.

¹⁸¹ § 38 UrhG 1936.

¹⁸² § 39 Abs 1 UrhG 1936.

¹⁸³ § 39 UrhG 1936.

¹⁸⁴ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 247-248.

¹⁸⁵ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 248.

¹⁸⁶ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 248.

¹⁸⁷ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 248.

¹⁸⁸ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 247.

¹⁸⁹ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 247.

Bestimmungen zu *Privatkopien*, wurden in einem eigenen Paragraphen (§ 42 UrhG 1936) zusammengefasst, in welchem diese Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers bis heute geregelt ist.¹⁹⁰ Jedoch war "jedermann"¹⁹¹ nur die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von Werken der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste, zum eigenen oder dem eigenen Gebrauch eines anderen erlaubt.¹⁹²

Die entgeltliche Vervielfältigung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst für den eigenen Gebrauch eines anderen war jedoch, sofern es sich nicht um ein vergriffenes, nicht erschienenenes bzw. bloß um Teile eines Werkes gehandelt hat, nur handschriftlich oder per Schreibmaschine zulässig.¹⁹³ Fotokopien durften für Dritte gegen Entgelt nicht angefertigt werden, um den Verlagsbuchhandel zu schützen; für den eigenen Gebrauch bzw. unentgeltlich für den eigenen Gebrauch eines Anderen waren sie jedoch zulässig, um die Allgemeinheit nicht von den Vorteilen des technischen Fortschritts auszuschließen.¹⁹⁴

Werke der Filmkunst waren von der Bestimmung über Privatkopien nicht erfasst. Ob dies ebenfalls an den mangelnden technischen Möglichkeiten von Privatpersonen gelegen hat, kann bezweifelt werden, hätte der Gesetzgeber doch aufgrund der bisherigen technischen Entwicklung voraussehen müssen, dass es in absehbarer Zeit auch für "jedermann"¹⁹⁵ möglich sein würde, Filme zu kopieren. Womöglich wurden Filmwerke aber ganz bewusst nicht von dieser Bestimmung erfasst, um diesen Wirtschaftszweig besonders zu schützen.

Schutzfrist

Die Schutzdauer für Werke der Literatur, Tonkunst und bildenden Künste wurde von 30 Jahren auf 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers ausgedehnt, da diese Frist in allen österreichischen Nachbarländern (mit Ausnahme der Schweiz) galt und die Schutzfrist keinesfalls kürzer sein sollte als im Deutschen Reich.^{196,197}

Filmwerke genossen jedoch 'nur' einen Schutz von 30 Jahren nach Aufnahme bzw. falls sie in dieser Zeit veröffentlicht wurden - 30 Jahre nach Veröffentlichung.¹⁹⁸ Diese Sonderbehandlung von Filmwerken wurde durch deren "verhältnismäßig kurze Verwendbarkeit"¹⁹⁹ gerechtfertigt, welche vom "Geschmack der Mode"²⁰⁰ sowie dem technischen Fortschritt abhängte.²⁰¹ Des Weiteren sollte iSd Rechtssicherheit die Schutzfrist an einem eindeutigen Ereignis und nicht wie bei den anderen Werkarten am Tod des Urhebers berechnet werden, da Filmwerke in der Regel Gemeinschaftsschöpfungen sind und ansonsten Streitigkeiten entstehen könnten, wann die Schutzfrist ende.²⁰²

¹⁹⁰ Zum aktuellen Recht auf Privatkopie siehe Seite 63.

¹⁹¹ § 42 UrhG 1936.

¹⁹² § 42 UrhG 1936.

¹⁹³ § 42 UrhG 1936.

¹⁹⁴ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 254.

¹⁹⁵ § 42 UrhG 1936.

¹⁹⁶ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 284-285.

¹⁹⁷ § 60 UrhG 1936.

¹⁹⁸ § 62 UrhG 1936.

¹⁹⁹ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 286.

²⁰⁰ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 286.

²⁰¹ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 286.

²⁰² LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 286.

Unbeachtet der Vorschriften zum Schutze von Filmwerken, sollten für "Laufbilder"²⁰³ ebenfalls die Bestimmungen zum Schutze von "Lichtbildern"²⁰⁴ (Fotografien) zum Tragen kommen.²⁰⁵ Filme wurden also in doppelter Hinsicht geschützt - einmal als Gesamtwerk sowie jedes Einzelbild des Films für sich.²⁰⁶ Die Schutzfrist für Lichtbilder wurde von 10 auf 20 Jahre verdoppelt.²⁰⁷

Das *Recht am eigenen Bild* (der "Bildnisschutz"²⁰⁸) wurde ebenfalls in einem eigenen Paragraphen (§ 78 UrhG 1936) geregelt.²⁰⁹ So sollten sämtliche Bildnisse von Personen - nicht wie 1895 ausschließlich Porträts - nur veröffentlicht werden dürfen, wenn berechnigte Interessen des Abgebildeten bzw. seiner Erben nicht verletzt würden.²¹⁰

Der Anwendungsbereich des Schutzes des eigenen Bildes wurde durch die Verwendung des Begriffes *Bildnis* im Vergleich zum Porträt sehr erweitert. So besteht der Bildnisschutz nach § 78 UrhG auch dann, "wenn die Gesichtszüge des Abgebildeten aus dem Bild nicht erkennbar sind, die Identität aber aus sonstigen Umständen, insbesondere aus dem Begleittext, hervorgeht."²¹¹ Andererseits wurde der Bildnisschutz gleichzeitig dadurch, dass Schutz nur besteht, falls berechnigte Interessen verletzt werden, äußerst eingeschränkt. Zumindest "Photographieporträts"²¹² durften seit 1895 nur mit Zustimmung der dargestellten Person veröffentlicht werden.²¹³

Als Begründung dafür wird von *Lissbauer Josef Kohlers Kunstwerkrecht* zitiert:²¹⁴

"Der Mensch lebt nicht in einer Verdeckung und Vermummung: er lebt als Naturwesen offen und ehrlich in der Welt; mithin wird der, den man auf solche Weise wiedergibt, nicht etwa unbefugt in eine neue Welt hineingeschoben, sondern man hält nur das Bild fest, mit welchem er leibhaftig der Öffentlichkeit gegenübertritt."²¹⁵

Lissbauer zieht daraus folgenden Schluss:

"Wohl aber muss jedermann gegen Missbräuche seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden, also namentlich dagegen, dass er durch eine öffentliche Ausstellung oder andere Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder dass sein Bildnis öffentlich auf eine Art benutzt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt, wie das etwa bei der Benutzung eines Personenbildnisses zu Reklamezwecken der Fall sein kann."²¹⁶

²⁰³ § 73 Abs 2 UrhG 1936.

²⁰⁴ § 73 Abs 2 UrhG 1936.

²⁰⁵ § 73 UrhG 1936.

²⁰⁶ § 73 UrhG 1936.

²⁰⁷ § 74 Abs 6 UrhG 1936.

²⁰⁸ § 78 UrhG 1936.

²⁰⁹ § 78 UrhG 1936.

²¹⁰ § 78 UrhG 1936.

²¹¹ Oberster Gerichtshof (OGH) 20.10.1964, 4 Ob 342/64.

²¹² § 13 UrhG 1895.

²¹³ §§ 13 und 40 UrhG 1895.

²¹⁴ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 311.

²¹⁵ KOHLER, Josef: Kunstwerkrecht. 1908, Seite 159.

²¹⁶ LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 311.

Ab wann berechnete Interessen verletzt werden, lässt sich objektiv kaum beurteilen - eine Tageszeitung wird bei der Veröffentlichung eines Bildes wohl ganz andere Maßstäbe anlegen als der oder die Abgebildete(n). Nicht selten mussten daher in der Vergangenheit die Gerichte eine Interessenabwägung vornehmen.²¹⁷

Strafmaß

Als Strafe für *vorsätzlich*²¹⁸ begangene Eingriffe (diese Voraussetzung an die Strafbarkeit ist weitaus offener als die Voraussetzung der *Wissentlichkeit*, welche 1895 für eine Bestrafung vorliegen musste) drohte 1936 wegen eines Vergehens eine Geldstrafe von bis zu 25.000 Schilling²¹⁹ oder Arrest bis zu sechs Monaten.^{220 221} Die wahlweise Androhung von Geld- oder Haftstrafen sowie der weit gespannte Strafraumen sollten den Richtern die Möglichkeit bieten, im Einzelfall eine auf die Schwere der Tat und die persönlichen Verhältnisse des Täters angemessene Strafe zu verhängen.²²²

2.2.4 Die wichtigsten Novellen des Urheberrechtsgesetzes 1936

2.2.4.1 Urheberrechtsgesetznovelle 1972

Schutzfrist

Aus Angst, dass österreichische Urheber zu deutschen Verlegern wechseln könnten, da in Deutschland bereits seit 1965 eine 70-jährige Schutzfrist bestand, wurde auch in Österreich die Schutzfrist für Werke der Literatur, Tonkunst und der bildenden Künste auf 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus erweitert.^{223,224} Gleichzeitig wurden auch die Schutzfristen für Filmwerke und Lichtbilder ausgedehnt.²²⁵ So sollten zukünftig Filmwerke statt 30 Jahren 50 Jahre und Lichtbilder statt 20 Jahren 30 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung Schutz genießen.²²⁶

Strafmaß

Die Höhe der Geldstrafen wurde bereits 1963 an die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst und betrug seit der Strafgesetznovelle 1963 statt maximal 25.000 Schilling nun 37.500 Schilling.^{227,228}

²¹⁷ Zum Recht am eigenen Bild siehe die Ausführungen auf Seite 86.

²¹⁸ Der Täter hält es für ernstlich möglich, eine Urheberrechtsverletzung zu begehen, und findet sich damit ab (siehe § 5 Abs 1 StGB idF BGBl 60/1974). Diese Art von Vorsatz wird Eventualvorsatz oder Bedingter Vorsatz genannt und genügt heutzutage "für alle Delikte, für die nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist" - FUCHS: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Seite 107.

²¹⁹ 13,7603 Schilling = 1 Euro - OESTERREICHISCHE NATIONALBANK: Euro-Referenz- und -Wechselkurse. (URL: <http://www.oenb.at/ebusinesszinssaetze/zinssaetzwchselkurse?lang=de&mode=wechselkurse>) - Zugriff am 2011.12.02.

²²⁰ § 91 UrhG 1936.

²²¹ Zur Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen siehe Sind 'Raubkopierer' Verbrecher? ab Seite 20.

²²² LISSBAUER: Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Seite 331.

²²³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1072.

²²⁴ § 60 UrhG idF BGBl 492/1972.

²²⁵ § 62 und § 74 Abs 6 UrhG idF BGBl 492/1972.

²²⁶ § 62 und § 74 Abs 6 UrhG idF BGBl 492/1972.

²²⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1071.

²²⁸ Art 2 Z 1 BGBl 175/1963.

2.2.4.2 Urheberrechtsgesetznovelle 1980

Mit dieser Novelle wurden erstmals auch Filmwerke von den Bestimmungen zur *Privatkopie* erfasst.²²⁹ Mit der Erweiterung der Bestimmungen zur Privatkopie wurde zeitgleich die sogenannte *"Leerkassettenvergütung"*²³⁰ geschaffen. Diese gewährte Verwertungsgesellschaften einen Anspruch auf "angemessene"²³¹ Vergütung, falls "unbespielte Bild- oder Schallträger"²³² ("Trägermaterial"²³³), die zu Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch geeignet sind, "gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr"²³⁴ kommen.²³⁵ Die Höhe der Vergütung sollte insbesondere von der Länge der Spieldauer des Trägermaterials abhängen.²³⁶

Heutzutage beträgt die Höhe der Vergütung beispielsweise:²³⁷:

- 0,18 € für eine leere Audiokassette "pro Stunde Spieldauer"²³⁸
- 0,27 € für eine leere Audio CD "pro Stunde Spieldauer"²³⁹
- 30,00 € für Festplatten (zB. in DVD-Recordern) mit einer Speicherkapazität von mehr als 400 GB²⁴⁰
- 36,45 € für "externe Multimedia-Festplatten mit Recording-Funktion"²⁴¹ mit einer Speicherkapazität von mehr als 750 GB²⁴²

Zu sämtlichen Beträgen sind 20% Umsatzsteuer hinzuzurechnen.²⁴³

Sollte jemand gekauftes Trägermaterial für eine Vervielfältigung zum "nichteigenen"²⁴⁴ Gebrauch und auch nicht im Rahmen der freien Werknutzung verwenden, so war bereits 1980 vorgesehen, dass die in diesem Fall zu Unrecht bezahlte "Leerkassettenvergütung"²⁴⁵ von den Verwertungsgesellschaften zurückerstattet werden musste.^{246,247,248}

²²⁹ § 42 Abs 1 UrhG idF BGBl 321/1980.

²³⁰ § 42b Abs 1 UrhG idF BGBl I 22/2006.

²³¹ § 42 Abs 5 UrhG idF BGBl 321/1980.

²³² § 42 Abs 5 UrhG idF BGBl 321/1980.

²³³ § 42 Abs 5 UrhG idF BGBl 321/1980.

²³⁴ § 42 Abs 5 UrhG idF BGBl 321/1980.

²³⁵ § 42 Abs 5 UrhG idF BGBl 321/1980.

²³⁶ § 42 Abs 5 UrhG idF BGBl 321/1980.

²³⁷ Diese Angaben wurden dem Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung, welcher am 4.1.2010 zwischen dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, dem Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf, dem Bundesgremium der Warenhäuser und des Versandhandels sowie dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs und den Verwertungsgesellschaften: Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H (AUSTRO-MECHANA), Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H (LITERAR-MECHANA), Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H (LSG), Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM), Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst Fotografie und Choreografie GmbH (VBK), Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H (VDFS) und der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR) geschlossen wurde, entnommen. LITERAR-MECHANA: Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung. 01 2010 (URL: http://www.austromechana.at/rte/upload/ura/gv_leerkassettenverguetung.pdf) – Zugriff am 2012.04.11, Seite 1

²³⁸ LITERAR-MECHANA: Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung, Seite 5.

²³⁹ LITERAR-MECHANA: Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung, Seite 5.

²⁴⁰ LITERAR-MECHANA: Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung, Seite 6.

²⁴¹ LITERAR-MECHANA: Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung, Seite 6.

²⁴² LITERAR-MECHANA: Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung, Seite 6.

²⁴³ LITERAR-MECHANA: Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung, Seite 5 und 6.

²⁴⁴ § 42 Abs 7 UrhG idF BGBl 321/1980.

²⁴⁵ § 42b Abs 1 UrhG.

²⁴⁶ § 42 Abs 7 UrhG idF BGBl 321/1980.

²⁴⁷ Die aktuellen Bestimmungen bezüglich der freien Werknutzung werden ab Seite 70 behandelt, zur aktuellen Bestimmung bezüglich der Leerkassettenvergütung siehe Seite 67.

²⁴⁸ Ausführungen zur 1996 eingeführten Reprographievergütung finden sich ab Seite 36.

2.2.4.3 Urheberrechtsgesetznovelle 1993

Nachdem die Urheberrechtsgesetznovellen 1982²⁴⁹ sowie die Novellen 1988²⁵⁰ und 1989²⁵¹ nur kleinere Anpassungen mit sich brachten, wurden im Rahmen der Vorbereitungen Österreichs auf den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum neue Bestimmungen bezüglich des Vermietens bzw. Verleihs sowie Bestimmungen betreffend Computerprogramme im Urheberrechtsgesetz aufgenommen.²⁵²

Unter Vermieten versteht der Gesetzgeber die "zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung"²⁵³, unter Verleihen, die "zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung"²⁵⁴.

Videotheken vermieten also Werke, Bibliotheken verleihen diese. In beiden Fällen hat der Urheber einen "unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil"²⁵⁵ an einem für das Vermieten oder Verleihen erhobenen Entgelt.²⁵⁶

Als Computerprogramm iSd Urheberrechtsgesetzes werden "alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms"²⁵⁷ verstanden.²⁵⁸ Grundsätzlich steht dem Dienstgeber, sofern mit den Dienstnehmern nichts anderes vereinbart wird, für alle Computerprogramme, welche im Rahmen von Dienstverhältnissen geschaffen werden, automatisch ein unbeschränktes Werknutzungsrecht sowie das Recht auf Urheberbezeichnung²⁵⁹ und Werkschutz²⁶⁰ zu.²⁶¹

Von den Bestimmungen zur *Privatkopie* wurden Computerprogramme ausdrücklich ausgenommen.²⁶² Computerprogramme dürfen nur durch den zur Benutzung Berechtigten und auch nur soweit dies für die "bestimmungsgemäße Benutzung"²⁶³ notwendig ist, vervielfältigt werden.²⁶⁴ Auch Sicherheitskopien durften nur angefertigt werden, wenn dies für die "Benutzung des Computerprogramms notwendig"²⁶⁵ war.

²⁴⁹ BGBl 295/1982.

²⁵⁰ BGBl 601/1988.

²⁵¹ BGBl 612/1989.

²⁵² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1074.

²⁵³ § 16a Abs 3 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁵⁴ § 16a Abs 3 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁵⁵ § 16a Abs 5 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁵⁶ § 16a Abs 5 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁵⁷ § 40a Abs 2 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁵⁸ § 40a Abs 2 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁵⁹ gemäß § 20 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶⁰ gemäß § 21 Abs 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶¹ § 40b UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶² § 40d Abs 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶³ § 40d Abs 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶⁴ § 40d Abs 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶⁵ § 40d Abs 3 Z 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

Obwohl es unter sehr strengen Bedingungen²⁶⁶ zwar erlaubt war, Computerprogramme zu dekompile, also in ihre Codeform zu übersetzen, und diese damit eingehend studieren zu können, wurde der Schutz von Computerprogrammen mit dem neuen Absatz 1a des § 91 insofern zusätzlich verstärkt, als es bereits verboten wurde, Mittel in Verkehr zu bringen oder zu Erwerbszwecken zu besitzen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Mechanismen zum Schutz von Computerprogrammen zu erleichtern.²⁶⁷

Dies führte zu einer interessanten Rechtslage. Einerseits wurde "zur Benutzung eines Computerprogramms"²⁶⁸ berechtigten Personen gestattet, Sicherheitskopien herzustellen, soweit dies für die "Benutzung"²⁶⁹ des Computerprogramms nötig war.²⁷⁰ Andererseits war es verboten, Mittel in Verkehr zu bringen oder zu Erwerbszwecken zu besitzen, die ausschließlich der Beseitigung eines 'Kopierschutzes' dienen²⁷¹ - deren Besitz zu einem anderem als dem Erwerbszweck war erlaubt.

Wollten Benutzungsberechtigte eines Computerprogramms beispielsweise 'kopiergeschützte' CDs brennen, so konnten diese ein geeignetes Brennprogramm entweder im Inland von einem Händler kaufen, der sich jedoch durch den Verkauf womöglich strafbar gemacht hätte, oder aber in einem anderen Land kaufen, welches keine vergleichbare Bestimmung kannte und anschließend im Inland legal für private Zwecke verwenden.²⁷²

Was unter dem Begriff "Benutzung"²⁷³ genau zu verstehen ist, wurde im Gesetz nicht näher definiert. In Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit von Sicherheitskopien könnte daher die Meinung vertreten werden, dass, falls ein (physisches) Original eines Computerprogramms für die Installation eines Programmes auf der Festplatte eines Computers, nicht aber für die anschließende "Benutzung"²⁷⁴ des Programms benötigt wird, die Anfertigung von Sicherheitskopien untersagt ist. Diese Ansicht würde jedoch zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass in diesem Fall der Verlust oder die Zerstörung der Original-CD-Rom eine weitere Installation des Computerprogramms (beispielsweise nach einer Neuinstallation des Betriebssystems) unmöglich machen würde, wodurch sich das Computerprogramm selbstverständlich auch nicht mehr 'benutzen' ließe.

Aufgrund dieser unklaren Formulierung mussten sich die österreichischen Gerichte mit der Frage beschäftigen, wann das Erstellen einer Sicherungskopie zulässig ist. In einer Entscheidung bezüglich der Benutzung eines Computerprogramms stellte das Oberlandesgericht (OLG) Wien fest:

"dass dem [...] Abspielen eines Computerprogramms und der (auch probeweisen) Arbeit mit dem Programm notorisch dessen "Installierung auf einem Speicherplatz" vorausgehe."²⁷⁵

²⁶⁶ Siehe § 40e UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶⁷ § 91 Abs 1a UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶⁸ § 40d Abs 3 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁶⁹ § 40d Abs 3 Z 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁷⁰ § 40d Abs 3 Z 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁷¹ § 91 Abs 1a UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁷² § 40d iVm § 91 Abs 1a UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁷³ § 40d Abs 3 Z 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁷⁴ § 40d Abs 3 Z 1 UrhG idF BGBl 93/1993.

²⁷⁵ OGH 18.09.2001, 14 Os 91/01.

Der Arbeit mit einem Computerprogramm, also dessen 'Benutzung' geht somit unweigerlich eine Vervielfältigung mittels Installation voraus. Die Installation stellt somit einen unentbehrlichen Teil der 'Benutzung' eines Computerprogrammes dar. Sollte daher ein (physikalisches) Installationsmedium auch nur für die Installation, nicht aber für die spätere Arbeit mit dem Computerprogramm notwendig sein, so sollte auch die Erstellung einer Sicherungskopie gemäß § 40d Abs 3 UrhG zulässig sein.

Nicht zulässig wäre die Herstellung von Sicherungskopien bei der Verwendung eines Computerprogramms, welches im Internet benutzt werden muss (Onlineapplikation), da in diesem Fall kein Installationsmedium benötigt wird.

Diese Auslegung des Begriffs 'Benutzung' wäre sehr praxisnah, denn der 'Schutz' eines originalen (physikalischen) Installationsmediums drängt sich geradezu auf. Schließlich kann dieses leicht beschädigt und somit unbrauchbar werden. Eine Studie kommt gar zu dem Schluss, dass manche Typen von beschreibbaren CDs bzw. DVDs bereits nach ein paar Wochen, allein dadurch, dass diese direktem Sonnenlicht ausgesetzt werden, unbrauchbar werden können.²⁷⁶

Würde § 40d Abs 3 UrhG hingegen wörtlich genommen werden, wäre das Erstellen einer Sicherheitskopie praktisch immer unzulässig. Dass die Herstellung einer Sicherheitskopie für die Benutzung eines Computerprogramms tatsächlich *notwendig* ist erscheint nämlich realitätsfremd.²⁷⁷

2.2.4.4 Urheberrechtsgesetznovelle 1996

Reprographievergütung

Diese Novelle brachte, ganz im Sinne der Leerkassettenvergütung²⁷⁸, eine Reprographievergütung mit sich.²⁷⁹ Die Reprographievergütung soll Künstler entschädigen, sofern zu erwarten ist, dass deren Werke für den eigenen Gebrauch mittels reprographischer Verfahren vervielfältigt werden.²⁸⁰

Die Reprographievergütung ist dabei allerdings, im Gegensatz zur Leerkassettenvergütung, nicht für das Trägermaterial (zB Papier), sondern für das Vervielfältigungsgerät zu entrichten. Die Höhe der Reprographievergütung richtet sich dabei nach der Leistungsfähigkeit des Vervielfältigungsgeräts (Kopiergerät, Drucker, Scanner sowie Faxgerät).²⁸¹ Gleichzeitig wurden die Leerkassettenvergütung und die Reprographievergütung in einem eigenen Paragraphen - § 42b UrhG - zusammengefasst.

²⁷⁶ OLIVER SLATTERY; RICHANG LU; JIAN ZHENG; FRED BYERS; XIAO TANG: Stability Comparison of Recordable Optical Discs - A Study of Error Rates in Harsh Conditions. Journal of Research of the National Institute of Standards and Technology, September-October 2004 (Volume 109, Number 5). – Technischer Bericht (URL: <http://nvl.nist.gov/pub/nistpubs/jres/109/5/j95s1a.pdf>) – Zugriff am 2010.07.02, Seite 523.

²⁷⁷ § 40d Abs 3 UrhG.

²⁷⁸ Zur Leerkassettenvergütung siehe Seite 33.

²⁷⁹ § 42b Abs 2 UrhG idF BGBl 151/1996.

²⁸⁰ § 42b Abs 2 UrhG idF BGBl 151/1996.

²⁸¹ § 42b UrhG idF BGBl 151/1996.

Derzeit²⁸² sind beispielsweise folgende Vergütungen zu leisten:²⁸³

- 1.239,60 € für Farbkopiergeräte, die mehr als 70 Kopien pro Minute erstellen können²⁸⁴
- 90,17 € für tonerbasierte Faxgeräte²⁸⁵
- 1.171,98 € für Farbscanner mit einer Auflösung zwischen 200 bis 599 dpi (=dots per inch)²⁸⁶, welche mehr als 70 Scanvorgänge in einer Minute schaffen²⁸⁷
- 57,53 € für Schwarz/Weiß-Drucker mit einer Geschwindigkeit von mehr als 70 Seiten pro Minute²⁸⁸
- 115,07 € für Farbdrucker mit einer Geschwindigkeit von mehr als 70 Seiten pro Minute^{289,290}

Ab dem ersten Jänner 2006 wollten die Literar-Mechana sowie die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler ebenfalls eine Reprographievergütung für PCs in Höhe von 18 € (zuzüglich USt.) erheben.²⁹¹ Die Verwertungsgesellschaften vertraten den Standpunkt, dass ein PC Teil einer "Geräteketten"²⁹² zwischen Scanner und Drucker sei und daher für diesen ebenfalls eine Reprographievergütung zu leisten sei.²⁹³

Ein "weltweit tätiger Elektronikkonzern"²⁹⁴ hingegen vertrat die Meinung, dass der Vervielfältigung einer Datei durch einen PC kein reprographisches oder ähnliches Verfahren zu Grunde liegt, wie dies im Gesetz (siehe § 42 Abs 2 UrhG) für einen Anspruch auf Reprographievergütung gefordert wäre und wollte die Rechtslage durch die Gerichte geklärt wissen.²⁹⁵

²⁸² Stand: 04/2012.

²⁸³ Als Beispiele wurden die Vergütungen für die leistungsstärksten Geräte angeführt, für leistungsschwächere Geräte sind entsprechend geringere Vergütungen zu leisten.

²⁸⁴ LITERAR-MECHANA: Tarifenwicklung Gerätevergütung. (URL: http://www.literar.at/dwn/nu/rep/Uebersicht_autonome_Tarife.pdf) – Zugriff am 2012.04.15, Seite 1.

²⁸⁵ LITERAR-MECHANA: Tarifenwicklung Gerätevergütung, Seite 1.

²⁸⁶ HEISE ONLINE: Glossar - Dots per Inch (dpi). (URL: <http://www.heise.de/glossar/entry/Dots-per-Inch-398163.html>) – Zugriff am 2013.09.03.

²⁸⁷ LITERAR-MECHANA: Tarifenwicklung Gerätevergütung, Seite 1.

²⁸⁸ LITERAR-MECHANA: Tarifenwicklung Gerätevergütung, Seite 1.

²⁸⁹ LITERAR-MECHANA: Tarifenwicklung Gerätevergütung, Seite 1.

²⁹⁰ Eine Übersicht über die Tarifenwicklung der Reprographievergütung der letzten Jahre findet sich bei den zusätzlichen Dokumenten ab Seite 338, wobei zu sämtlichen Beträgen die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. - LITERAR-MECHANA: Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren. 06 2010 (URL: http://www.literar.at/dwn/nu/rep/Autonome_Tarif_DV.pdf) – Zugriff am 2011.01.10, Seite 2.

²⁹¹ OGH 24.02.2009, 4 Ob 225/08d.

²⁹² OGH 24.02.2009, 4 Ob 225/08d.

²⁹³ OGH 24.02.2009, 4 Ob 225/08d.

²⁹⁴ OGH 24.02.2009, 4 Ob 225/08d.

²⁹⁵ OGH 24.02.2009, 4 Ob 225/08d.

Anfang 2009 wurde das Verfahren vor dem OGH verhandelt.²⁹⁶ Dieser sah in der der Reprographievergütung zugrundeliegenden Bestimmung des UrhG ebenfalls keinen Anspruch auf eine Reprographievergütung auf PCs gegeben und stellte fest:

"Reprographievergütung ist nur für Geräte zu leisten, die ihrer Art nach zur reprographischen oder nach ähnlichen Verfahren ausgeführten Vervielfältigung bestimmt sind; dies trifft auf Personal-Computer (PC) nicht zu, für sie ist keine Reprographievergütung zu leisten."²⁹⁷

Offen ist die Frage, inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen zukünftig aufgrund der zunehmenden Verbreitung von eBook-Readern bzw. Tablet(PC)s angepasst werden. Schließlich könnten Verwertungsgesellschaften die Meinung vertreten, dass für eBook-Reader bzw. Tablet(PC)s aufgrund ihres vornehmlichen Zwecks, Werke (Bücher) zu vervielfältigen, ebenfalls eine Reprographievergütung zu leisten ist. In diesem Zusammenhang wäre aber auf jeden Fall die abschließende Entscheidung bezüglich der 'Festplattenabgabe'²⁹⁸ abzuwarten, damit eBook-Reader bzw. Tablets nicht doppelt vergütet werden müssen - einmal als 'Vervielfältigungsgerät' und einmal als 'Leerkassette'.

Schutzfrist

Die Schutzfrist von Filmwerken wurde von 50 auf 70 Jahre nach dem Tod des Letztlebenden (Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst) ausgedehnt.²⁹⁹

Lichtbilder sollten nunmehr 50 statt 30 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung Schutz genießen³⁰⁰ und auch für Rundfunksendungen wurde die Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre ausgedehnt.³⁰¹

Strafmaß

Durch diese Novelle neu hinzugekommen ist, dass gewerbsmäßige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet werden können.^{302,303}

2.2.4.5 Urheberrechtsgesetznovelle 1997

Mit der Urheberrechtsnovelle 1997 wurde die europäische Datenbank-Richtlinie³⁰⁴ in österreichisches Recht umgesetzt.³⁰⁵

²⁹⁶ OGH 24.02.2009, 4 Ob 225/08d.

²⁹⁷ OGH 24.02.2009, 4 Ob 225/08d.

²⁹⁸ Siehe Seite 96.

²⁹⁹ § 62 UrhG idF BGBl 151/1996.

³⁰⁰ § 74 Abs 6 UrhG idF BGBl 151/1996.

³⁰¹ § 76a Abs 4 UrhG idF BGBl 151/1996.

³⁰² § 91 Abs 2a UrhG idF BGBl 151/1996.

³⁰³ Zur Gewerbsmäßigkeit siehe Seite 90.

³⁰⁴ Datenbank-RL 96/9/EG.

³⁰⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1076.

Datenbanken, also "Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind"³⁰⁶, werden gleich zweifach geschützt:³⁰⁷ Einmal urheberrechtlich als "Sammelwerke"³⁰⁸, sofern "infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung"³⁰⁹ vorliegt; gleichzeitig genießen Datenbanken auch den Schutz der verwandten Schutzrechte "wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war"³¹⁰.³¹¹

'Privatkopien' von Datenbankwerken, "deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind"³¹², sollen zulässig sein, sofern diese für "Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gerechtfertigt"³¹³ sind und ohne kommerzielle Interessen erfolgen.³¹⁴

2.2.4.6 Urheberrechtsgesetznovelle 2003

Während die Urheberrechtsgesetznovelle 2000 nur eine unwesentliche Änderung mit sich brachte, fiel die Novelle 2003 aufgrund der Umsetzung der Urheber- oder Informations-Richtlinie³¹⁵ wesentlich umfangreicher aus.³¹⁶

Diese Novelle brachte das "Zurverfügungstellungsrecht"³¹⁷, ein Verwertungsrecht für im Internet 'zur Verfügung gestellte' Werke.³¹⁸

Gleichzeitig wurde das Verwertungsrecht im Internet mit § 41a UrhG insofern eingeschränkt, als flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen, die für ein technisches Verfahren wesentliche Voraussetzung sind, deren "alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten"³¹⁹ ist und denen keine eigene "wirtschaftliche Bedeutung"³²⁰ zukommt, zulässig sind.³²¹ Damit wurde auf die besonderen technischen Gegebenheiten des Internet reagiert, wo derartige kurzfristige Vervielfältigungen (sog. Caching) unumgänglich sind.

³⁰⁶ § 40f Abs 1 UrhG idF BGBl I 25/1998.

³⁰⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1076.

³⁰⁸ § 6 UrhG.

³⁰⁹ § 40f Abs 2 UrhG idF BGBl I 25/1998.

³¹⁰ § 76c Abs 1 UrhG idF BGBl I 25/1998.

³¹¹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1076.

³¹² § 40h Abs 1 UrhG idF BGBl I 25/1998.

³¹³ § 40h Abs 1 UrhG idF BGBl I 25/1998.

³¹⁴ § 40h Abs 1 UrhG idF BGBl I 25/1998.

³¹⁵ Info-RL 2001/29/EG.

³¹⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1077.

³¹⁷ § 18a UrhG idF BGBl I 32/2003.

³¹⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1077.

³¹⁹ § 41a UrhG idF BGBl I 32/2003.

³²⁰ § 41a UrhG idF BGBl I 32/2003.

³²¹ § 41a UrhG idF BGBl I 32/2003.

Das Recht auf '*Privatkopie*' wurde umfassend überarbeitet. Während es bisher "jedermann"³²² gestattet war "einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch"³²³ herzustellen, sollte dies fortan nur noch für "Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger"³²⁴ gelten.^{325,326}

"Vervielfältigungsstücke auf anderen als"³²⁷ papierähnlichen Trägern sollten zukünftig ausschließlich natürlichen Personen für private, nicht kommerzielle Zwecke vorbehalten bleiben.³²⁸

Aufgrund der nunmehrigen Unterscheidung zwischen 'jedermann' und natürlichen Personen wurde die Bestimmung, unter welchen Umständen eine geleistete Leerkassettenvergütung zurückgefordert werden kann, sprachlich "positiv"³²⁹ umformuliert.^{330,331}

Bisher konnte jeder, "der Trägermaterial für eine Vervielfältigung zum nichteigenen Gebrauch benutzt, es sei denn, daß der nichteigene Gebrauch eine freie Werknutzung ist"³³², geleistete Leerkassettenvergütungen zurückfordern. Wann eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch vorliegt, ist in § 42 UrhG geregelt. Bestimmungen zur freien Werknutzung einzelner Werkarten finden sich ebenfalls im Urheberrechtsgesetz. Wann immer *keine* Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch oder im Rahmen der freien Werknutzung erfolgte, konnte die geleistete Leerkassettenvergütung somit zurückgefordert werden.

Fortan sollen Leerkassettenvergütungen nur noch zurückgefordert werden können, sofern das "Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf Grund der Einwilligung des Berechtigten benutzt"³³³ wurde.³³⁴ Weder aus dem Gesetz, noch aus den Erläuterungen wird klar, wer der 'Berechtigte' in diesem Zusammenhang ist, dessen "Einwilligung"³³⁵ vorliegen müsste.³³⁶

Die neue Formulierung des § 42b Abs 6 Z 2 UrhG könnte daher so verstanden werden dass, nur diejenigen Urheber, die "Anspruch auf eine angemessene Vergütung" (Leerkassettenvergütung) haben, "Berechtigte" iSd § 42b Abs 6 Z 2 UrhG sind, da nur diese 'berechtigt' sind Leerkassettenvergütungen, in Empfang zu nehmen.³³⁷

Wahrscheinlicher ist jedoch, dass der Begriff 'Berechtigte' im Sinne von zur Wahrnehmung der Urheberrechte 'berechtigt' verstanden werden soll.

³²² § 42 UrhG idF BGBl 151/1996.

³²³ § 42 UrhG idF BGBl 151/1996.

³²⁴ § 42 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³²⁵ § 42 UrhG idF BGBl 151/1996.

³²⁶ § 42 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³²⁷ § 42 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³²⁸ § 42 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³²⁹ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 34.

³³⁰ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 34.

³³¹ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³³² § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl 151/1996.

³³³ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³³⁴ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³³⁵ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³³⁶ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³³⁷ § 42b UrhG idF BGBl I 32/2003.

In diesem Fall könnte die Leerkassettenvergütung beispielsweise zurückgefordert werden, sofern auf erworbenen CDs ausschließlich private Urlaubsfotos bzw. -videos abgespeichert werden. Die notwendige 'Einwilligung' kann sich der Vervielfältigende in diesem Fall jederzeit selbst erteilen. An diese Konstellation ist meiner Meinung nach bei der 'positiven' Umformulierung des § 42b Abs 6 Z 2 UrhG gedacht worden.^{338,339}

Was meiner Ansicht nach jedoch vergessen wurde, sind diejenigen Fälle, in denen reine Daten vervielfältigt werden. Mangels 'Werkhöhe' besteht an diesen kein Urheberrecht. Demnach gibt es auch keinen "Berechtigten"³⁴⁰, der eine "Einwilligung"³⁴¹ zur Vervielfältigung erteilen könnte. Doch gerade in diesen Fällen sollte eine Leerkassettenvergütung zurückgefordert werden können, da mangels Existenz eines Urhebers keine Ansprüche verletzt werden können und somit niemandem eine Vergütung zusteht.

Vor der 'positiven' sprachlichen Umgestaltung des § 42b Abs 6 Z 2 UrhG waren Fälle, in denen reine Daten vervielfältigt wurden, eindeutig von § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl 151/1996 erfasst.^{342,343} Wurden keine Werke vervielfältigt, so konnte die geleistete Vergütung zurückgefordert werden.³⁴⁴ Zukünftig ist aufgrund der mangelnden Definition, wer die "Berechtigten"³⁴⁵ sind, deren "Einwilligung"³⁴⁶ eingeholt werden muss, nicht klar, ob im Falle der Vervielfältigung reiner Daten die geleistete Leerkassettenvergütung zurückgefordert werden kann.³⁴⁷ Dem Schutzzweck der Norm würde es entsprechen - der Gesetzestext ist diesbezüglich undeutlich.³⁴⁸ Die entscheidende Rolle spielen daher die Erläuterungen zu dieser Gesetzesnovelle, wonach die alte Bestimmung lediglich positiv umformuliert werden sollte.³⁴⁹ Demnach müsste auch zukünftig eine geleistete Leerkassettenvergütung zurückgefordert werden können, sofern ausschließlich Daten und keine Werke vervielfältigt werden.

Von diesen Überlegungen unabhängig will AUSTRO-MECHANA die einggenommenen Leerkassetten- bzw. Festplattenvergütungen eigenen Angaben zufolge an Privatpersonen generell nicht zurückzahlen, da diese deren Rechtsansicht nach keinen Rückforderungsanspruch haben.^{350,351,352}

³³⁸ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 34.

³³⁹ § 42b UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁴⁰ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁴¹ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁴² ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 34.

³⁴³ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl 151/1996.

³⁴⁴ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl 151/1996.

³⁴⁵ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁴⁶ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁴⁷ § 42b UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁴⁸ § 42b UrhG.

³⁴⁹ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 34, 35.

³⁵⁰ MICHAEL MATZENBERGER - DERSTANDARD.AT: Austro Mechana will Festplattenabgabe mit allen Mitteln verteidigen. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1326249014835/WebStandard-Interview-Austro-Mechana-will-Festplattenabgabe-mit-allen-Mitteln-verteidigen>) – Zugriff am 2012.02.13.

³⁵¹ AUSTRO-MECHANA: Rückforderung der Leerkassettenvergütung gemäß § 42b UrhG. 2010 (URL: http://www.aume.at/rte/upload/ura/ura-rz_formular.pdf) – Zugriff am 2012.02.13.

³⁵² AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ? 2010 (URL: http://www.aume.at/show_content2.php?s2id=221) – Zugriff am 2011.01.06.

Diese Ansicht stützt AUSTRO-MECHANA unter anderem auf die Entscheidung Rs C-467/08 (Padawan)³⁵³ des Europäischen Gerichtshofs.³⁵⁴ Diese Entscheidung hält jedoch lediglich fest, dass Verwertungsgesellschaften nicht nachweisen müssen, dass natürliche Personen Trägermaterial tatsächlich zur Anfertigung von Privatkopien verwenden, sondern vielmehr rechtmäßig vermuten dürfen, dass sie dies tun und somit gesetzlich vorgesehene Vergütung (z.B. die Leerkassettenvergütung) pauschaliert von den Verkäufern, welche Trägermaterial an Endkunden verkaufen, eingehoben werden dürfen.³⁵⁵

Die Frage, ob und inwieweit natürliche Personen geleistete Vergütungen zurückfordern können, sofern diese erworbenes Trägermaterial nicht zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke ohne die "Einwilligung des Berechtigten"³⁵⁶ verwenden, war nicht Gegenstand dieser Entscheidung.³⁵⁷

Diese Frage wurde vom EuGH in der Entscheidung Rs C-521/11 (Amazon.com) beantwortet.³⁵⁸ Sinngemäß hielt der EuGH in dieser Entscheidung fest, dass Mitgliedstaaten Leerkassettenvergütungen für Privatkopien, beim Inverkehrbringen von Trägermaterial nur vorsehen dürfen, sofern sichergestellt ist, dass geleistete Vergütungen zurückgefordert werden können, wenn Trägermaterial nicht zum Erstellen von Privatkopien verwendet wird.³⁵⁹ Ausdrücklich nimmt der EuGH in der Entscheidung auch auf natürliche Personen Bezug und hält fest, dass zwar pauschal die "Vermutung"³⁶⁰ aufgestellt werden darf, dass diese Trägermaterial zum Anfertigen von Privatkopien verwenden - diese Vermutung aber nicht dazu führen darf, "dass die Abgabe für Privatkopien in Fällen auferlegt wird, in denen der Endnutzer des Trägermaterials offenkundig"³⁶¹ keine Privatkopien anfertigt.³⁶²

Das österreichische Gesetz unterscheidet bei der Frage der Rückzahlung von geleisteten Vergütungen nicht zwischen natürlichen oder juristischen Personen, weshalb auch Privatpersonen unter den oben erwähnten, unklaren Umständen Anspruch auf Rückerstattung der Leerkassettenvergütung haben.³⁶³ Voraussetzung dafür wird jedoch sein, dass geleistete Vergütungen beim Erwerb von Trägermaterial auf der Rechnung ausgewiesen werden. Weigert sich AUSTRO-MECHANA, sodann die geleisteten Vergütungen zurückzuerstatten, ist der Anspruch auf dem Rechtsweg durchzusetzen. 'Verstecken' Händler die Leerkassettenvergütung jedoch im Kaufpreis des Trägermaterials, wird es nicht möglich sein, eine Rückerstattung der Vergütung zu verlangen, da kein Nachweis über deren Leistung erbracht werden kann.

³⁵³ Europäischer Gerichtshof (EuGH) 21.10.2010 Rs C-467/08 (Padawan).

³⁵⁴ Siehe dazu die E-Mail-Korrespondenz mit AUSTRO-MECHANA ab Seite 305.

³⁵⁵ EuGH 21.10.2010 Rs C-467/08 (Padawan).

³⁵⁶ § 42b UrhG.

³⁵⁷ EuGH 21.10.2010 Rs C-467/08 (Padawan).

³⁵⁸ EuGH 11.07.2013 Rs C-521/11 (Amazon.com).

³⁵⁹ EuGH 11.07.2013 Rs C-521/11 (Amazon.com).

³⁶⁰ EuGH 11.07.2013 Rs C-521/11 (Amazon.com).

³⁶¹ EuGH 11.07.2013 Rs C-521/11 (Amazon.com).

³⁶² EuGH 11.07.2013 Rs C-521/11 (Amazon.com).

³⁶³ § 42b UrhG.

Für Datenbanken wurden die Bestimmungen bezüglich Privatkopien insofern erweitert, als dass zukünftig auch "jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen"³⁶⁴ darf.³⁶⁵

Der Schutz von Computerprogrammen wurde um einen Unterlassungsanspruch gegen jeden erweitert, der Mittel in Verkehr bringt oder zu Erwerbszwecken besitzt, "die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung"³⁶⁶ einer technischen Schutzmaßnahme zu ermöglichen oder erleichtern.³⁶⁷

Daneben wurde generell ein umfangreicher Schutz für technische Schutzmaßnahmen, welche Rechtsverletzungen verhindern sollen, eingeführt.³⁶⁸ Der Inhaber eines urheberrechtlichen Ausschließungsrechts, der sich technischer Schutzmaßnahmen bedient, kann seither jeden auf Unterlassung klagen der:

- diese bewusst umgeht
- "Umgebungsmittel herstellt", einführt "verbreitet, verkauft, vermietet"³⁶⁹ oder zu kommerziellen Zwecken besitzt
- für "den Verkauf oder die Vermietung von Umgebungsmitteln"³⁷⁰ wirbt oder
- "Umgebungsdienstleistungen"³⁷¹ erbringt.³⁷²

Unter technischer Schutzmaßnahme werden Zugangskontrolleinrichtungen, Kopierschutzmaßnahmen sowie Verschlüsselungs- bzw. Verzerrungsmaßnahmen verstanden.³⁷³

"Umgebungsmittel"³⁷⁴ werden definiert als "Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile"³⁷⁵, die "hauptsächlich entworfen, hergestellt"³⁷⁶ oder "angepasst"³⁷⁷ wurden, "um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern"³⁷⁸ und abgesehen davon "nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben"³⁷⁹.³⁸⁰

³⁶⁴ § 40h UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁶⁵ § 40h UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁶⁶ § 90b UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁶⁷ § 90b UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁶⁸ § 90c Abs 1 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁶⁹ § 90c Abs 1 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷⁰ § 90c Abs 1 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷¹ § 90c Abs 1 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷² § 90c Abs 1 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷³ § 90c Abs 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷⁴ § 90c Abs 1 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷⁵ § 90c Abs 3 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷⁶ § 90c Abs 3 Z 3 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷⁷ § 90c Abs 3 Z 3 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷⁸ § 90c Abs 3 Z 3 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁷⁹ § 90c Abs 3 Z 2 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁸⁰ § 90c UrhG idF BGBl I 32/2003.

Diese weitgehenden Schutzmaßnahmen sollen jedoch nicht für den Schutz technischer Schutzmaßnahmen an Computerprogrammen gelten.^{381,382,383} Diese sollen weiterhin ausschließlich aufgrund der Bestimmungen der Computer-Richtlinie³⁸⁴, welche nunmehr in den §§ 90b sowie 91 UrhG umgesetzt wurden, geschützt werden.^{385,386,387}

Die neuen Bestimmungen bezüglich des Schutzes technischer Maßnahmen stehen in einem Spannungsverhältnis zur Regelung der Privatkopie. Während es einer natürlichen Person unter gewissen Umständen gemäß § 42 Abs 4 UrhG erlaubt ist, "einzelne Vervielfältigungsstücke"³⁸⁸ "zum privaten Gebrauch"³⁸⁹ auch auf einem anderen Träger als Papier herzustellen, verbietet § 90c Abs 1 UrhG, dabei einen eventuellen Kopierschutz zu umgehen. Da neue Film-DVDs und Audio-CDs vermehrt mit Kopierschutz hergestellt werden, wird so das Recht auf Privatkopie im Ergebnis ad absurdum geführt.³⁹⁰

Die Info-RL³⁹¹ wollte die Aushöhlung des Rechts auf Privatkopie dadurch verhindern, dass sie es den Mitgliedstaaten freistellt, Regelungen zu beschließen, die das Recht auf Privatkopie sicherstellen, sofern die Rechteinhaber nicht von sich aus Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch ermöglichen.³⁹²

Österreich hat sich "im Hinblick auf die Unsicherheiten der technischen Entwicklung"³⁹³ zum 'Abwarten' entschieden und eine derartige Regelung zum Schutz des Rechts auf Privatkopie bis jetzt nicht umgesetzt.

Dies führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass Privatkopien zwar grundsätzlich zulässig sind, Rechteinhaber jedoch technische Schutzmaßnahmen ergreifen können, die ein (unberechtigtes) Vervielfältigen verhindern können.³⁹⁴ Derartige technische Schutzmaßnahmen dürfen auch für die an sich zulässige Erstellung von Privatkopien nicht umgangen werden, obwohl die Rechteinhaber den Berechtigten das Kopieren ermöglichen müssten.³⁹⁵ Tun sie dies nicht, könnte eine gesetzliche Regelung die Rechteinhaber dazu verpflichten - eine derartige Regelung gibt es im österreichischen Urheberrecht aber nicht.^{396,397}

Dadurch könnte § 90c UrhG womöglich verfassungswidrig sein, wodurch das Umgehen eines Kopierschutzes zum Erstellen einer zulässigen Privatkopie rechtmäßig wäre.³⁹⁸

³⁸¹ § 90c Abs 4 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁸² ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 23.

³⁸³ Erwägungsgrund 50 Info-RL 2001/29/EG.

³⁸⁴ Computer-RL 91/250/EWG.

³⁸⁵ §§ 90b und 91 UrhG idF BGBl I 32/2003.

³⁸⁶ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 23.

³⁸⁷ Erwägungsgrund 50 Info-RL 2001/29/EG.

³⁸⁸ § 42 Abs 4 UrhG.

³⁸⁹ § 42 Abs 4 UrhG.

³⁹⁰ BARBARA LAIMER; CLEMENS THIELE: Die Privatkopie nach der Urheberrechtsgesetznovelle 2003. (URL: <http://www.rechtsprobleme.at/doks/privatkopie-laimer-thiele.pdf>) – Zugriff am 2011.11.21.

³⁹¹ 2001/29/EG.

³⁹² Art 6 Abs 4 Info-RL 2001/29/EG.

³⁹³ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 25.

³⁹⁴ §§ 42 und 90c UrhG.

³⁹⁵ §§ 42 und 90c UrhG.

³⁹⁶ Art 6 Abs 4 Info-RL 2001/29/EG.

³⁹⁷ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 25.

³⁹⁸ BARBARA LAIMER; CLEMENS THIELE: Die Privatkopie nach der Urheberrechtsgesetznovelle 2003.

2.2.4.7 Urheberrechtsgesetznovelle 2005

Obwohl die österreichische Bundesregierung noch im Regierungsprogramm der XXI. Gesetzgebungsperiode einen Folgerechtsanspruch "entschieden"³⁹⁹ ablehnte, musste in der XXII. Regierungsperiode ein solcher aufgrund der Folgerechts-Richtlinie beschlossen werden.^{400,401}

Der Folgerechtsanspruch soll einen "Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Situation der bildenden Künstler und der Situation der anderen Kunstschaffenden"⁴⁰² herstellen, welche "aus der fortgesetzten Verwertung ihrer Werke Einnahmen erzielen"^{403,404}.

Daher sollten bildende Künstler zukünftig mit bis zu höchstens 12.500 € an den Erlösen aus Verkäufen ihrer Werke beteiligt werden, sofern der Verkaufspreis mindestens 3.000 € beträgt und am Verkauf ein Vertreter des Kunstmarkts beteiligt ist.⁴⁰⁵ Ausgeschlossen ist der ansonsten unverzichtbare Folgerechtsanspruch nur, falls der Verkaufspreis eines Werkes geringer als 10.000 € ist und das Werk vor weniger als drei Jahren vom Urheber erworben wurde.⁴⁰⁶

Dieser Anspruch ist "rechtspolitisch nicht unumstritten"⁴⁰⁷, denn dadurch wird in das Recht auf (materielles) Eigentum eingegriffen. Schließlich würde auch niemand auf die Idee kommen, nach dem Weiterverkauf eines gebrauchten Autos 4% des Verkaufspreises an den 'Hersteller' abzuführen.

2.2.4.8 Urheberrechtsgesetznovelle 2006

Die nächste Novelle des Urheberrechts brachte aufgrund der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁴⁰⁸ neben Änderungen des Auskunftsanspruchs auch einen Anspruch auf Erlassung einstweiliger Verfügungen für Rechteinhaber mit sich.⁴⁰⁹

Rechteinhaber können seither zur Beweissicherung oder zur Sicherung von Unterlassungs-, Beseitigungs- bzw. finanziellen Ansprüchen einstweilige Verfügungen beantragen.⁴¹⁰

³⁹⁹ Bericht und Antrag des Justizausschusses zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 Seite 1. - Abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/PART/VHG/XXII/I/I_01240/fname_053133.pdf.

⁴⁰⁰ Bericht und Antrag des Justizausschusses zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005.

⁴⁰¹ Folgerechts-Richtlinie 2001/84/EG.

⁴⁰² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1097.

⁴⁰³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1097.

⁴⁰⁴ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1097.

⁴⁰⁵ § 16b UrhG idF BGBl I 22/2006.

⁴⁰⁶ § 16b UrhG idF BGBl I 22/2006.

⁴⁰⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1097.

⁴⁰⁸ 2004/48/EG.

⁴⁰⁹ §§ 87b und 87c UrhG idF BGBl I 81/2006.

⁴¹⁰ § 87c UrhG idF BGBl I 81/2006.

2.2.4.9 Urheberrechtsgesetznovelle 2009

Während das Familienrechts- Änderungsgesetz 2009⁴¹¹ nur sprachliche Änderungen in Bezug auf die rechtliche Stellung von Lebensgefährten mit sich brachte⁴¹², wurde mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2009⁴¹³ der Mindestverkaufswert, ab dem ein bildender Künstler in den Genuss des Folgerechts kommen soll, von 3.000 € auf 2.500 € gesenkt.

Im Ausgleich dafür wurde die Übergangsfrist des § 60 Abs 2 UrhG idF BGBl I 2/2010, wonach nur lebende Künstler in den Genuss des Folgerechts kommen sollen, um weitere zwei Jahre verlängert, sodass die Erben bildender Künstler erst seit dem 1.1.2012 in den Genuss dieser Bestimmung kommen.⁴¹⁴

2.2.4.10 Urheberrechtsgesetznovelle 2013

Die Novellen des Urheberrechtsgesetz im Rahmen des Insolvenzrechtsänderungsgesetz waren nur unwesentlicher Natur.^{415,416} Die nächste bedeutende Änderung des Urheberrechts erfolgte erst durch die Urheberrechts-Novelle 2013⁴¹⁷ erfolgte.⁴¹⁸

Schutzfrist

Mit der Novelle 2013, wurde, im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/77/EU, die Schutzfrist von Schallträgern von 50 auf 70 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung erhöht.^{419,420,421,422}

2.3 Aktuelle Rechtslage

Nachfolgend wird die aktuelle Rechtslage unter Zuhilfenahme von Verweisen auf die historische Entwicklung dargestellt. Nichtsdestotrotz liegt der Schwerpunkt auf der Anwendbarkeit des Urheberrechts auf Handlungen im Internet. Bestimmte Aspekte werden daher ausführlicher betrachtet, während andere (z.B. Regelungen bezüglich Rundfunk-sendungen) weniger intensiv bis gar nicht behandelt werden.

⁴¹¹ BGBl I 75/2009.

⁴¹² §§ 55, 75 und 77 UrhG idF BGBl I 75/2009.

⁴¹³ BGBl I 2/2010.

⁴¹⁴ § 60 Abs 2 UrhG idF BGBl I 2/2010.

⁴¹⁵ BGBl I 29/2010.

⁴¹⁶ BGBl I 58/2010.

⁴¹⁷ BGBl I 150/2013.

⁴¹⁸ BGBl I 150/2013.

⁴¹⁹ § 76 Abs 5 UrhG idF BGBl I 150/2013.

⁴²⁰ BGBl I 150/2013.

⁴²¹ RL 2011/77/EU.

⁴²² Informationen über die Beweggründe der Schutzfristverlängerung siehe Seite 79.

2.3.1 Schutzgegenstand

Gemäß § 1 UrhG genießen "eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst"⁴²³ - "als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz"^{424, 425}.

Teile von Gesamtwerken genießen dann urheberrechtlichen Schutz, sofern diese selbst eigentümliche geistige Schöpfungen darstellen.^{426, 427}

2.3.1.1 Eigentümlichkeit

Da der Begriff der Eigentümlichkeit im Gesetz nicht näher definiert ist, müssen der Rechtsprechung Hinweise entnommen werden, ab wann eine eigentümliche Schöpfung vorliegt.

Bezüglich der Eigentümlichkeit einer geistigen Schöpfung hat der OGH beispielsweise befunden:

- "Für die Beurteilung, ob eine eigentümliche geistige Schöpfung vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung allein die individuelle Eigenart maßgebend. Eine Leistung ist individuell eigenartig, wenn sie sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt."^{428, 429}
- "Die schöpferische Eigentümlichkeit liegt bei Musikwerken in ihrer individuellen ästhetischen Ausdruckskraft. Auf die Höhe des individuellen ästhetischen Gehaltes kommt es nicht an, weil an diese bei Musikwerken keine besonderen Anforderungen zu stellen sind."⁴³⁰
- "Keinen Urheberrechtsschutz genießen Darstellungen, die sich weder durch einen neuen Gedanken noch durch eine originelle Ausgestaltung auszeichnen. Kommt aber in der Gestaltung eine gedankliche Bearbeitung zum Ausdruck, welche ihr eine persönliche, unverwechselbare Note gibt und die sie daher von anderen Erzeugnissen ähnlicher Art abhebt, so liegt ein Werk der bildenden Künste im Sinne der § 1, § 3 Abs 1 UrhG vor."⁴³¹
- "Auch der schlechte Roman, eine unverwertbare Auffassungen enthaltende wissenschaftliche Abhandlung, ferner primitive, geschmacklose, abstoßende, ekelerregende oder Perversionen enthaltende Sprachwerke sind urheberrechtlich geschützt."⁴³²

⁴²³ § 1 Abs 1 UrhG.

⁴²⁴ § 1 Abs 2 UrhG.

⁴²⁵ § 1 UrhG.

⁴²⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1121.

⁴²⁷ OGH 13.09.1977, 4 Ob 381/77.

⁴²⁸ OGH 12.06.2001, 4 Ob 140/01v.

⁴²⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1105.

⁴³⁰ OGH 12.03.1996, 4 Ob 9/96.

⁴³¹ OGH 11.07.1995, 4 Ob 58/95.

⁴³² OGH 02.03.1982, 4 Ob 427/81.

- "Eigentümlich ist eine Schöpfung dann, wenn sie den Stempel der persönlichen Eigenart des Schöpfers trägt oder sich zumindest durch eine persönliche Note, die ihr die geistige Arbeit des Schöpfers verliehen hat, von anderen Erzeugnissen ähnlicher Art abhebt"^{433, 434, 435}.

Letztlich gilt in Hinsicht auf die Eigentümlichkeit aber:

"Ob sich eine Schöpfung [...] auf Grund ihrer Originalität [...] hinreichend deutlich von ähnlichen Schöpfungen unterscheidet und daher ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist, hängt im Übrigen regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls ab und hat keine darüber hinausgehende Bedeutung [...]."⁴³⁶

Weiters liegt es am Kläger - demjenigen, der vermeintlich in seinen Rechten aufgrund des Urheberrechts verletzt wurde - diejenigen Kriterien zu "behaupten und beweisen, die den Urheberrechtsschutz begründen sollen"^{437, 438, 439}.

Mangels Definition ist es in vielen Fällen schwierig, festzustellen, ab wann eine eigentümliche geistige Schöpfung vorliegt, vor allem da sich Kultur ständig weiterentwickelt und ein Werk auf dem vorherigen aufbaut. Allerdings schließt die "Anlehnung an ein fremdes Werk"⁴⁴⁰ "die Eigentümlichkeit im Allgemeinen noch nicht"⁴⁴¹ aus.⁴⁴²

Bei der Beurteilung der Frage, "ob eine Urheberrechtsverletzung"⁴⁴³ - ein Plagiat - vorliegt, kommt es auf "die Übereinstimmung"⁴⁴⁴ beider 'Werke' "im schöpferischen"⁴⁴⁵, also eigentümlichen Teil an.⁴⁴⁶ Daher ist es wenig verwunderlich, wenn sich bei derartigen Beurteilungen die Ansichten regelmäßig unterscheiden, ob nun ein neues eigenständiges Werk oder lediglich eine Kopie vorliegt.

Dies zeigt der Fall von Andy Baio, der in Amerika dem Miles Davis Album "Kind of Blue"⁴⁴⁷ seine Ehre erweisen wollte, indem er dieses mittels 'Chiptunes' (8-Bit Computerklängen) neu produzierte.^{448, 449} Bei der Musik, um die es sich bei diesem Projekt drehte, hatte Andy Baio daran gedacht, sich sämtliche notwendige Lizenzen zu besorgen.⁴⁵⁰

⁴³³ OGH 28.05.2002, 4 Ob 65/02s.

⁴³⁴ OGH 28.05.2002, 4 Ob 65/02s.

⁴³⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1106.

⁴³⁶ OGH 10.07.2007, 4 Ob 103/07m.

⁴³⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴³⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴³⁹ OGH 22.03.2001, 4 Ob 22/01s.

⁴⁴⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴⁴¹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴⁴² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴⁴³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴⁴⁴ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴⁴⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴⁴⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1108.

⁴⁴⁷ SONY MUSIC ENTERTAINMENT: Kind Of Blue Deluxe 50th Anniversary Collector's Edition. (URL: <http://www.milesdavis.com/us/music/kind-blue-deluxe-50th-anniversary-collectors-edition>) – Zugriff am 2013.09.05.

⁴⁴⁸ SONY MUSIC ENTERTAINMENT: Kind Of Blue Deluxe 50th Anniversary Collector's Edition.

⁴⁴⁹ ANDY BAI0: Kind of Screwed. 07 2011 (URL: http://waxy.org/2011/06/kind_of_screwed/) – Zugriff am 2011.09.19.

⁴⁵⁰ ANDY BAI0: Kind of Screwed.

Als er aber für sein Projekt das Albumcover passend zur Musik mittels 'Pixelart-Kopie' (in einer sehr geringen Auflösung) realisieren ließ, wurde er vom Fotografen des Original-Coverbildes verklagt.⁴⁵¹ Nach einem siebenmonatigem Rechtsstreit wurde eine außergerichtliche Einigung erzielt.⁴⁵² Andy Baio musste 32.500 USD bezahlen und durfte das Pixel-Art Bild nicht länger verwenden.⁴⁵³

Zu Recht wirft Andy Baio daher die Frage auf, ab wann 'fair use' - die rechtmäßige Erschaffung eines neuen Werks in Anlehnung an ein bereits bestehendes Werk bzw. die Transformation eines solchen - vorliegt.^{454,455}

2.3.1.2 Geistige Schöpfung

Obwohl mittels des Begriffs *geistige* Schöpfung zum Ausdruck gebracht werden soll, dass nicht die konkrete Gestaltung eines Werkes, sondern "die dahinterstehende geistige Gestaltung"^{456,457} urheberrechtlichen Schutz genießt, kann nur "die eigenpersönliche körperliche Formung und Festlegung einer schöpferischen Idee"^{458,459} urheberrechtlich geschützt werden.

Bei der Schutzfähigkeit spielt es jedoch keine Rolle, ob das Werk "in Museen ausgestellt, von Publikum und Kunsthandel als Kunst anerkannt, von Kunstsachverständigen als Kunst bewertet oder von einem Künstler geschaffen worden ist"^{460,461} Unabhängig von einem "ästhetischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert"⁴⁶² "genießen auch primitive, geschmacklose oder abstoßende Werke"⁴⁶³ - eine entsprechende Individualität vorausgesetzt - "urheberrechtlichen Schutz"^{464,465}.

⁴⁵¹ ANDY BAI0: Kind of Screwed.

⁴⁵² ANDY BAI0: Kind of Screwed.

⁴⁵³ ANDY BAI0: Kind of Screwed.

⁴⁵⁴ ANDY BAI0: Kind of Screwed.

⁴⁵⁵ § 107 Copyright Law of the United States of America.

⁴⁵⁶ OGH 20.02.1973, 4 Ob 303/73.

⁴⁵⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1111.

⁴⁵⁸ OGH 23.09.1980, 4 Ob 367/80.

⁴⁵⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1112.

⁴⁶⁰ OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i.

⁴⁶¹ OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i.

⁴⁶² OGH 02.03.1982, 4 Ob 428/81.

⁴⁶³ OGH 02.03.1982, 4 Ob 428/81.

⁴⁶⁴ OGH 02.03.1982, 4 Ob 428/81.

⁴⁶⁵ OGH 02.03.1982, 4 Ob 428/81.

Beispiel für ein, der Ansicht des Gerichts nach, "ordinäres, ekelerregendes Gedicht"⁴⁶⁶ das dennoch urheberrechtlichen Schutz genießt:⁴⁶⁷

"Das Blumenstück"

Von Gerhard R.

"Die Tulpe schießt auf den Rasen, das Veilchen furzt in die Hand des Gärtners, das Vergißmeinnicht kotzt ins Seidenpapier, die Nelke schlätzt auf den Stengel, die Orchidee onaniert zwischen den Fingern des Fräuleins und bekleckert sich in den Ärmel hinein, die Rose stinkt nach Schweiß und Menstruationsblut, das Maiglöckchen rotzt auf das frische Tischtuch, die Lilie brunzt in die Vase, die Hyazinthe rülpst aus."⁴⁶⁸

2.3.1.3 Kein Schutzgegenstand

Keine eigentümliche geistige Schöpfung und damit nicht schutzfähig sind Gedanken oder "die Methode des Schaffens"^{469, 470}

Auch "Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte Werke"⁴⁷¹ genießen als sogenannte "Freie Werke"⁴⁷² "keinen urheberrechtlichen Schutz"^{473, 474}

Von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen sind "vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete und zur Verbreitung bestimmte Landkartenwerke"⁴⁷⁵; diese stellen keine freien Werke dar und genießen daher urheberrechtlichen Schutz.⁴⁷⁶

⁴⁶⁶ OGH 02.03.1982, 4 Ob 428/81.

⁴⁶⁷ OGH 02.03.1982, 4 Ob 428/81.

⁴⁶⁸ OGH 02.03.1982, 4 Ob 428/81.

⁴⁶⁹ OGH 17.12.2002, 4 Ob 274/02a.

⁴⁷⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1107.

⁴⁷¹ § 7 Abs 1 UrhG.

⁴⁷² § 7 UrhG.

⁴⁷³ § 7 Abs 1 UrhG.

⁴⁷⁴ § 7 UrhG.

⁴⁷⁵ § 7 Abs 2 UrhG.

⁴⁷⁶ § 7 Abs 2 UrhG.

2.3.1.4 Werke der Literatur

Werke der Literatur sind gemäß § 2 UrhG:

- "Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen"⁴⁷⁷
- "Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke)"⁴⁷⁸ sowie
- "Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen"⁴⁷⁹

Sprachwerke

Als Sprachwerke werden Werke bezeichnet, die mittels Sprache zum Ausdruck gebracht werden, unabhängig davon ob die Sprache niedergeschrieben ist oder auf Tonträgern vorliegt.⁴⁸⁰ Geschützt können daher auch Reden oder Vorträge sein, wenn diese zwar nicht in schriftlicher Form vorliegen, aber aufgrund einer Tonbandaufnahme wörtlich wiedergegeben werden können.⁴⁸¹

Einzelne Worte stellen kein Sprachwerk dar und können somit nicht als solches geschützt werden.^{482,483}

Computerprogramme

Computerprogramme werden geschützt, sofern "durch die Kombination vieler Programmschritte"⁴⁸⁴ eine "individuell geprägte Problemlösung"⁴⁸⁵ erreicht wird.^{486,487}

Geschützt werden dabei sämtliche "Ausdrucksformen"⁴⁸⁸ eines Computerprogramms, "einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms"^{489,490,491}

⁴⁷⁷ § 2 UrhG.

⁴⁷⁸ § 2 UrhG.

⁴⁷⁹ § 2 UrhG.

⁴⁸⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1113.

⁴⁸¹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1113.

⁴⁸² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1113.

⁴⁸³ OGH 22.04.1997, 4 Ob 96/97i.

⁴⁸⁴ OGH 09.11.1999, 4 Ob 282/99w.

⁴⁸⁵ OGH 09.11.1999, 4 Ob 282/99w.

⁴⁸⁶ OGH 09.11.1999, 4 Ob 282/99w.

⁴⁸⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1115.

⁴⁸⁸ § 40a Abs 2 UrhG.

⁴⁸⁹ § 40a Abs 2 UrhG.

⁴⁹⁰ § 40a Abs 2 UrhG.

⁴⁹¹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1115.

Ausnahmen

Vom Schutz für Sprachwerke sind "einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten)"⁴⁹² ausgenommen, diese genießen lediglich einen 12 Stunden langen "Nachrichtenschutz"⁴⁹³ und dürfen erst nach dem Verstreichen dieser Frist wiedergegeben werden.^{494,495,496} Eine unvorstellbar lange Frist in einer Zeit, in der sich Neuigkeiten binnen Minuten rund um die Welt verbreiten.

Mikrochips können ebenfalls nicht als Sprachwerk geschützt werden.⁴⁹⁷ Für diese gelten die Bestimmungen des Halbleiterschutzgesetzes.⁴⁹⁸

2.3.1.5 Werke der Tonkunst

Dieser Begriff ist im Gesetzestext nicht näher erklärt. Der Rechtsprechung nach kommt es bei der Beurteilung, ob ein Werk der Tonkunst vorliegt, auf die Eigentümlichkeit der "Verbindung der rhythmischen Untermalung mit der Vergestaltung und dem sich daraus ergebenden Worhrhythmus"⁴⁹⁹ an.^{500,501} Weiters sind die eigentümliche Gestaltung der "vorkommenden Singspielsilben"⁵⁰² sowie der "eingebauten Zwischenspiele"⁵⁰³ für die Beurteilung, ob ein Werk der Tonkunst vorliegt "maßgebend"⁵⁰⁴.^{505,506}

Demnach sind bloße akustische Signale keine Werke der Tonkunst und somit nicht schutzfähig.⁵⁰⁷

2.3.1.6 Werke der bildenden Künste

Werke der bildenden Künste müssen ebenfalls ein gewisses Maß an Originalität - also eine gewisse "Werkhöhe"⁵⁰⁸ aufweisen, um objektiv als 'Kunst' bezeichnet zu werden und um urheberrechtlichen Schutz zu genießen.^{509,510}

Ebenfalls zu den Werken der bildenden Künste zählen "Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes)"⁵¹¹.⁵¹²

⁴⁹² § 44 Abs 3 UrhG.

⁴⁹³ § 79 UrhG.

⁴⁹⁴ § 44 Abs 3 UrhG.

⁴⁹⁵ § 79 UrhG.

⁴⁹⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1116.

⁴⁹⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1116.

⁴⁹⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1116.

⁴⁹⁹ OGH 21.04.1998, 4 Ob 85/98y.

⁵⁰⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1117.

⁵⁰¹ OGH 21.04.1998, 4 Ob 85/98y.

⁵⁰² OGH 21.04.1998, 4 Ob 85/98y.

⁵⁰³ OGH 21.04.1998, 4 Ob 85/98y.

⁵⁰⁴ OGH 21.04.1998, 4 Ob 85/98y.

⁵⁰⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1117.

⁵⁰⁶ OGH 21.04.1998, 4 Ob 85/98y.

⁵⁰⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1116.

⁵⁰⁸ OGH 10.06.1975 4 Ob 320/75.

⁵⁰⁹ OGH 10.06.1975 4 Ob 320/75.

⁵¹⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1118.

⁵¹¹ § 3 Abs 1 UrhG.

⁵¹² § 3 Abs 1 UrhG.

Werke der Lichtbildkunst

Unter Werken der Lichtbildkunst werden Werke verstanden, die "durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren"⁵¹³ hergestellt werden.⁵¹⁴

Der Rechtsprechung nach bedarf eine Fotografie keines besonderen Maßes an Originalität, um als Werk der Lichtbildkunst geschützt zu werden.^{515,516} "Entscheidend ist, dass eine individuelle Zuordnung zwischen Lichtbild und Fotograf insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit auf Grund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel (Motiv, Blickwinkel, Beleuchtung und vieles mehr) zum Ausdruck kommt."⁵¹⁷ Dabei bedarf es keiner 'Professionalität' und keines "Anspruch[s] auf hohes künstlerisches Niveau"⁵¹⁸; es reicht bereits aus, wenn ein anderer Fotograf ein Bild "möglicherweise"⁵¹⁹ auf eine andere Weise aufgenommen hätte.⁵²⁰ Daher werden auch Amateurfotos wie "Personenfotos oder Urlaubsfotos"⁵²¹ als Lichtbildwerke geschützt, sofern diese "ein gewisses Maß an Originalität"⁵²² besitzen.^{523,524}

Fehlt selbst sogar "ein gewisses Maß an Originalität"⁵²⁵, bleibt diesen Fotografien immer noch der Leistungsschutz.^{526,527}

Werke der Baukunst

Als Werk der Baukunst können "nicht nur Bauwerke, sondern auch deren Modelle, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe"⁵²⁸ schutzfähig sein sofern es sich bei diesen "um eine eigentümliche geistige Schöpfung"⁵²⁹ und nicht bloß um eine technisch "zweckmäßige"⁵³⁰ Lösung einer Aufgabe handelt.^{531,532}

2.3.1.7 Werke der Filmkunst

Werke der Filmkunst sind "Laufbildwerke"⁵³³, wodurch bildende "Vorgänge und Handlungen" für die Augen und eventuell Ohren dargestellt werden.⁵³⁴ Das Herstellungsverfahren ist für die Schutzfähigkeit unbedeutend.⁵³⁵

⁵¹³ § 3 Abs 2 UrhG.

⁵¹⁴ § 3 Abs 2 UrhG.

⁵¹⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1119.

⁵¹⁶ OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d.

⁵¹⁷ OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d.

⁵¹⁸ OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d.

⁵¹⁹ OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d.

⁵²⁰ OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d.

⁵²¹ OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d.

⁵²² OGH 12.10.1993 4 Ob 117/93.

⁵²³ OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d.

⁵²⁴ OGH 12.10.1993 4 Ob 117/93.

⁵²⁵ OGH 12.10.1993, 4 Ob 117/93.

⁵²⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1119.

⁵²⁷ Zum Leistungsschutzrecht siehe die Ausführungen ab Seite 79.

⁵²⁸ OGH 03.05.2000 4 Ob 127/00f.

⁵²⁹ OGH 03.05.2000, 4 Ob 127/00f.

⁵³⁰ OGH 03.05.2000, 4 Ob 127/00f.

⁵³¹ OGH 03.05.2000, 4 Ob 127/00f.

⁵³² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1118.

⁵³³ § 4 UrhG.

⁵³⁴ § 4 UrhG.

⁵³⁵ § 4 UrhG.

Nicht von den Bestimmungen zum Schutz von Filmwerken umfasst sind musikalische Untermalungen von Filmen.⁵³⁶ Diese stellen gemeinsam mit dem Film ein zusammengesetztes Werk dar.^{537,538}

2.3.1.8 Bearbeitungen

"Übersetzungen und andere Bearbeitungen"⁵³⁹ werden als eigenes Werk geschützt sofern diese selbst eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind.⁵⁴⁰

In einer Entscheidung ist der OGH gar zu dem Schluss gekommen, dass "jede von einem Menschen erstellte Übersetzung eine Bearbeitung"⁵⁴¹ ist, da "die Übertragung in eine andere Sprache aufgrund der idiomatischen Verschiedenheiten [...] eine individuelle Leistung des Übersetzers erfordert"⁵⁴².^{543,544} 'Verwerten' darf der Bearbeiter sein Werk aber nur mit Zustimmung des Urhebers des Originals.^{545,546}

Keine Bearbeitung, sondern ein neues eigenes Werk liegt vor, wenn dieses "im Vergleich zu dem benutzten Werk ein selbstständiges neues Werk darstellt"⁵⁴⁷,⁵⁴⁸ das ursprüngliche Werk somit nur als Anregung zur Schaffung eines neuen Werks gedient hat.⁵⁴⁹

2.3.1.9 Sammelwerke

Selbst die Zusammenstellung von "Beiträgen"^{550,551} kann als "Sammelwerk"⁵⁵² geschützt werden, sofern diese eine gewisse Eigentümlichkeit "in der Auswahl und/oder der Anordnung"⁵⁵³ der Beiträge aufweist.⁵⁵⁴

So kann eine Sammlung von Kunstwerken ein Sammelwerk sein und damit urheberrechtlichen Schutz genießen, "das bloße Aneinanderreihen"⁵⁵⁵ von Schlagern jedoch nicht, falls die Anordnung lediglich aufgrund von äußeren "Gesichtspunkten"⁵⁵⁶ ohne "bestimmten Leitgedanken"⁵⁵⁷ erfolgt.^{558,559,560}

⁵³⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1121.

⁵³⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1121.

⁵³⁸ Für zusammengesetzte Werke siehe Seite 55.

⁵³⁹ § 5 Abs 1 UrhG.

⁵⁴⁰ § 5 Abs 1 UrhG.

⁵⁴¹ OGH 29.01.2002, 4 Ob 293/01v.

⁵⁴² OGH 29.01.2002, 4 Ob 293/01v.

⁵⁴³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1122.

⁵⁴⁴ OGH 29.01.2002, 4 Ob 293/01v.

⁵⁴⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1122.

⁵⁴⁶ § 14 Abs 2 UrhG.

⁵⁴⁷ § 5 Abs 2 UrhG.

⁵⁴⁸ § 5 Abs 2 UrhG.

⁵⁴⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1122.

⁵⁵⁰ § 6 UrhG.

⁵⁵¹ Bei Beiträgen in Sammelwerken kann es sich sowohl um urheberrechtlich geschützte Werke als auch nicht urheberrechtlich geschützte Beiträge handeln. - KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1123.

⁵⁵² § 6 UrhG.

⁵⁵³ OGH 03.10.2000, 4 Ob 224/00w.

⁵⁵⁴ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1123.

⁵⁵⁵ OGH 06.12.1994, 4 Ob 135/94.

⁵⁵⁶ OGH 06.12.1994, 4 Ob 135/94.

⁵⁵⁷ OGH 06.12.1994, 4 Ob 135/94.

⁵⁵⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1123.

⁵⁵⁹ OGH 06.12.1994, 4 Ob 135/94.

⁵⁶⁰ OGH 11.02.1997, 4 Ob 17/97x.

Wie im Fall von Bearbeitungen bleiben die Urheberrechte einzelner Werke unberührt.⁵⁶¹ Verletzt werden die Urheberrechte von Sammelwerken durch die Kopie einzelner Beiträge, "wenn dadurch die - eine eigentümliche geistige Schöpfung bildende - Auswahl oder Anordnung übernommen wird"^{562, 563, 564}

Datenbanken

Auch Datenbanken - also "Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind"⁵⁶⁵ - werden als Sammelwerk geschützt sofern "sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind"^{566, 567}

2.3.2 Urheber

Urheber ist derjenige der das Werk "geschaffen hat"^{568, 569}

Haben mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen, sodass dieses "eine untrennbare Einheit"⁵⁷⁰ bildet, "steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu"^{571, 572} In diesem Fall ist jeder Miturheber berechtigt, bei Urheberrechtsverletzungen zu klagen.⁵⁷³ Geändert oder verwertet werden darf ein solches Werk aber nur, wenn dem sämtliche Miturheber zustimmen.⁵⁷⁴ Verweigert ein Miturheber seine Zustimmung zu einer Änderung oder Verwertung ohne wichtigen Grund, kann dieser von den anderen Miturhebern auf Erteilung der Zustimmung geklagt werden.⁵⁷⁵ "Die Verbindung von Werken verschiedener Art"⁵⁷⁶, beispielsweise eines Filmes mit Musik, begründet keine Miturheberschaft, sofern die Werke unabhängig von einander verwertet werden können.^{577, 578}

Im Gegensatz zum Patentrecht kennt das Urheberrecht generell keine Bestimmungen bezüglich "Arbeitnehmerschöpfungen"^{579, 580} Vielmehr müssen entsprechende Werknutzungsvereinbarungen (arbeits-)vertraglich abgeschlossen werden.⁵⁸¹

⁵⁶¹ § 6 UrhG.

⁵⁶² OGH 03.10.2000, 4 Ob 224/00w.

⁵⁶³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1123.

⁵⁶⁴ OGH 03.10.2000, 4 Ob 224/00w.

⁵⁶⁵ § 40f Abs 1 UrhG.

⁵⁶⁶ § 40f Abs 2 UrhG.

⁵⁶⁷ § 40f UrhG.

⁵⁶⁸ § 10 Abs 1 UrhG.

⁵⁶⁹ § 10 Abs 1 UrhG.

⁵⁷⁰ § 11 Abs 1 UrhG.

⁵⁷¹ § 11 Abs 1 UrhG.

⁵⁷² § 11 Abs 1 UrhG.

⁵⁷³ § 11 Abs 2 UrhG.

⁵⁷⁴ § 11 Abs 2 UrhG.

⁵⁷⁵ § 11 Abs 2 UrhG.

⁵⁷⁶ § 11 Abs 3 UrhG.

⁵⁷⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1135.

⁵⁷⁸ § 11 Abs 3 UrhG.

⁵⁷⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1135.

⁵⁸⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1135.

⁵⁸¹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1136.

Einziges Ausnahmen stellen Computerprogramme, welche im Rahmen eines Dienstverhältnisses geschaffen wurden, sowie gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke dar.^{582,583,584}

Bei im Rahmen von Dienstverhältnissen geschaffenen Computerprogrammen steht dem Dienstgeber - sofern es keine individuelle Vereinbarung gibt - aus dem Gesetz "ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu"^{585, 586}

An gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken erhält der Filmhersteller grundsätzlich sämtliche Verwertungsrechte.^{587,588,589} Lediglich "zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen"⁵⁹⁰ kann die Zustimmung "der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber"⁵⁹¹ notwendig sein.^{592,593} Gesetzlich vorgesehene Vergütungsansprüche stehen dem Filmhersteller und den Urhebern "je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und"⁵⁹⁴ nichts anderes vereinbart wurde.^{595,596}

582 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1136-1137.

583 § 38 UrhG.

584 § 40b UrhG.

585 § 40b UrhG.

586 § 40b UrhG.

587 § 38 Abs 1 UrhG.

588 § 39 Abs 4UrhG.

589 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1137-1138.

590 § 39 Abs 4UrhG.

591 § 39 Abs 4UrhG.

592 § 39 Abs 4UrhG.

593 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1137-1138.

594 § 38 Abs 1 UrhG.

595 § 38 Abs 1 UrhG.

596 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1138.

2.3.3 Urheberrechte

Der Werkschutz beginnt mit der Schöpfung des Werkes; die Handlungsfähigkeit spielt dabei keine Rolle.⁵⁹⁷ Daher erlangen auch "Kinder oder Geistesranke"⁵⁹⁸ Urheberrechte an von ihnen geschaffenen Werken; juristische Personen können hingegen keine Urheberrechte erlangen, da diese keine "geistige Tätigkeit entfalten können"⁵⁹⁹.⁶⁰⁰

Urheberrechte können nicht übertragen, jedoch vererbt werden.⁶⁰¹ Nichtsdestotrotz kann vereinbart werden, dass "einzelne oder alle"⁶⁰² 'Urheberrechte' (ausschließlich) durch einen anderen wahrgenommen werden - wodurch 'Urheberrechte' praktisch veräußerbar werden.⁶⁰³

Dies bringt den Vorteil, dass Urheber vertraglich bestimmen können, "innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen"⁶⁰⁴ ihr Werk von einem anderen "benutzt werden darf"⁶⁰⁵.⁶⁰⁶ Vereinbarungen können dabei derart weitreichend sein, dass der Urheber selbst sein Werk nicht mehr benutzen darf.⁶⁰⁷

Urheber können sogar die Rechte an Werken überlassen, die sie erst in der Zukunft schaffen werden.⁶⁰⁸ Ein Werknutzungsrecht - also das "ausschließliche Recht"⁶⁰⁹, ein Werk zu Verwertungszwecken zu benutzen, kann selbst weiterveräußert oder vererbt werden.^{610,611}



Abbildung 5: Urheberrechte an einem Foto, das ein Affe von sich selbst aufgenommen hat?

⁵⁹⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1167.

⁵⁹⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1167.

⁵⁹⁹ OGH 18.02.1992, 4 Ob 127/91.

⁶⁰⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1167.

⁶⁰¹ § 23 UrhG.

⁶⁰² § 24 UrhG.

⁶⁰³ § 24 UrhG.

⁶⁰⁴ § 26 UrhG.

⁶⁰⁵ § 26 UrhG.

⁶⁰⁶ § 26 UrhG.

⁶⁰⁷ § 26 UrhG.

⁶⁰⁸ § 31 UrhG.

⁶⁰⁹ § 24 Abs 1 UrhG.

⁶¹⁰ § 24 UrhG.

⁶¹¹ § 27 UrhG.

2.3.3.1 Verwertungsrecht

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk auf die im Urheberrechtsgesetz aufgelisteten Arten zu verwerten.^{612,613} Sein 'Verwertungsanspruch' richtet sich dabei in der Regel nicht gegen den tatsächlichen Benutzer des Werks, sondern gegen denjenigen, der das Werk für ihn vervielfältigt oder verbreitet.⁶¹⁴

Diese zweistufige Art der Verwertung dürfte entstanden sein, da die mechanische Vervielfältigung eines Werkes trotz des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts⁶¹⁵ in der Regel aufgrund der dafür benötigten Maschinen den Urhebern nicht selbst möglich war bzw. ist. Doch auch in der digitalen Welt werden für Urheber Hürden aufgebaut. Obwohl es technisch mittlerweile leicht möglich wäre, Werke digital selbst zu verbreiten, ist dies in der Praxis gar nicht so einfach. Für die Verbreitung von Musik im derzeit üblichen MPEG-1 Audio Layer 3 (MP3)-Format fallen beispielsweise Lizenzgebühren an.⁶¹⁶ Bei der Verbreitung von Werken über aktuell populäre 'Plattformen', beispielsweise für Smartphones, fällt nicht nur eine Zugangsgebühr zu den Vertriebsplattformen an, sondern die Plattformbetreiber beanspruchen auch einen gewissen Prozentsatz des Verkaufspreises für sich.^{617,618,619,620,621}

2.3.3.2 Vervielfältigungsrecht

Urheber haben das ausschließliche Recht, ihre Werke verfahrens- und mengenunabhängig "vorübergehend oder dauerhaft zu vervielfältigen"^{622, 623}.

Neben der Herstellung einer Kopie ist auch das Aufzeichnen eines Vortrages oder einer Aufführung eines Werkes eine Vervielfältigung⁶²⁴; das Abspeichern einer Musik-CD auf einer Festplatte ebenfalls.^{625,626} Auch, wenn ein Werk der bildenden Künste nach Plänen oder Entwürfen ausgeführt wird, handelt es sich um eine Vervielfältigung.⁶²⁷

⁶¹² § 14 UrhG.

⁶¹³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1170.

⁶¹⁴ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1170.

⁶¹⁵ Zum Vervielfältigungsrecht siehe den Absatz Vervielfältigungsrecht auf Seite 58.

⁶¹⁶ Zum MP3-Format siehe Seite 235.

⁶¹⁷ APPLE INC.: iOS Developer Program. (URL: <http://developer.apple.com/programs/ios/>) – Zugriff am 2011.09.30.

⁶¹⁸ APPLE INC.: iOS Developer Program - 3. Distribute. (URL: <http://developer.apple.com/programs/ios/distribute.html>) – Zugriff am 2011.09.30.

⁶¹⁹ GOOGLE INC.: Developer Registration. (URL: <http://www.google.com/support/androidmarket/developer/bin/answer.py?hl=en&answer=113468>) – Zugriff am 2011.09.30.

⁶²⁰ GOOGLE INC.: Transaction Fees. (URL: <http://www.google.com/support/androidmarket/developer/bin/answer.py?hl=en&answer=112622>) – Zugriff am 2011.09.30.

⁶²¹ MICROSOFT INC.: faq: answers at a glance. (URL: <http://create.msdn.com/en-US/home/faq>) – Zugriff am 2011.09.30.

⁶²² § 15 UrhG.

⁶²³ § 15 UrhG.

⁶²⁴ § 15 Abs 2 UrhG.

⁶²⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1175.

⁶²⁶ OGH 26.01.1999, 4 Ob 345/98h.

⁶²⁷ § 15 Abs 4 UrhG.

2.3.3.3 Verbreitungsrecht

Urhebern steht das ausschließliche Recht zu, "Werkstücke zu verbreiten"⁶²⁸. Ohne Zustimmung des Urhebers dürfen Werkstücke daher "weder feilgehalten"⁶²⁹ (zum Verkauf angeboten werden) "noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden"^{630, 631, 632}.

Sofern ein Werk noch nicht veröffentlicht ist, umfasst "das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen"⁶³³.

Von Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen von Werkstücken abgesehen, unterliegen Werkstücke, "die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind", nicht dem Verbreitungsrecht.⁶³⁴

Zweck dieser Ausnahme ist, dass Urheber nicht verhindern können, dass rechtmäßig erworbene Werkstücke vom Eigentümer weiter verbreitet werden - z.B. öffentlich ausgestellt oder auf einem Flohmarkt weiterverkauft werden.⁶³⁵

Das Verbreitungsrecht an derartigen Werkstücken ist "erschöpft"⁶³⁶ bzw. "verbraucht"^{637, 638, 639}.

Nicht den Bestimmungen des Verbreitungsrechts unterliegen Werkstücke der bildenden Künste, die "Zugehör einer unbeweglichen Sache sind"⁶⁴⁰ - beispielsweise Bauwerke.^{641, 642, 643}

⁶²⁸ § 16 Abs 1 UrhG.

⁶²⁹ § 16 Abs 1 UrhG.

⁶³⁰ § 16 Abs 1 UrhG.

⁶³¹ § 16 Abs 1 UrhG.

⁶³² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1176.

⁶³³ § 16 Abs 2 UrhG.

⁶³⁴ § 16 Abs 3 UrhG.

⁶³⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1178.

⁶³⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1178.

⁶³⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1178.

⁶³⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1178.

⁶³⁹ Bezüglich der rechtlichen Besonderheiten des Weiterverkaufs von Software siehe Rechtslage beim Softwarekauf auf Seite 206.

⁶⁴⁰ § 16 Abs 4 UrhG.

⁶⁴¹ § 16 Abs 4 UrhG.

⁶⁴² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1183.

⁶⁴³ Zur Besonderheit des Vergütungsanspruchs bildender Künstler, bei der Weiterveräußerung ihrer Werke (Folgerecht) siehe Urheberrechtsgesetznovelle 2005 auf Seite 45.

2.3.3.4 Vermieten und Verleihen

Unter Vermieten versteht das Urheberrechtsgesetz "die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung"⁶⁴⁴, während Verleihen "die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen)"⁶⁴⁵ darstellt.⁶⁴⁶

Bezüglich des Vermietens von Werkstücken schafft § 16a Abs 1 UrhG eine Ausnahmeregel vom Erschöpfungsgrundsatz des § 16 Abs 3 UrhG. Das Erwerben eines Werkstückes berechtigt daher nicht gleichzeitig auch dazu, dieses zu vermieten.⁶⁴⁷

Gleichzeitig erschöpft sich "das Vermietrecht nicht für andere"⁶⁴⁸ EU-Mitgliedstaaten, falls die Vermietung in einem Mitgliedsstaat gestattet wird.⁶⁴⁹

2.3.3.5 Senderecht

Urheber haben "das ausschließliche Recht"⁶⁵⁰, ihre Werke "durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden"⁶⁵¹.⁶⁵² Unter das Senderecht fällt auch, wenn Werke "mit Hilfe von Leitungen"⁶⁵³ der Öffentlichkeit auf eine Rundfunk ähnliche Art "wahrnehmbar gemacht"⁶⁵⁴ werden.⁶⁵⁵

2.3.3.6 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Urheber haben ebenfalls "das ausschließliche Recht"⁶⁵⁶:

- Sprachwerke "öffentlich vorzutragen oder aufzuführen"⁶⁵⁷,
- "Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische)"⁶⁵⁸, Tonkunstwerke oder Filmwerke "öffentlich aufzuführen"⁶⁵⁹ sowie
- Werke "der bildenden Künste durch optische Einrichtung öffentlich vorzuführen"⁶⁶⁰.

⁶⁴⁴ § 16a Abs 3 UrhG.

⁶⁴⁵ § 16a Abs 3 UrhG.

⁶⁴⁶ § 16a Abs 3 UrhG.

⁶⁴⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1182.

⁶⁴⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1182.

⁶⁴⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1182.

⁶⁵⁰ § 17 Abs 1 UrhG.

⁶⁵¹ § 17 Abs 1 UrhG.

⁶⁵² § 17 Abs 1 UrhG.

⁶⁵³ § 17 Abs 2 UrhG.

⁶⁵⁴ § 17 Abs 2 UrhG.

⁶⁵⁵ § 17 Abs 2 UrhG.

⁶⁵⁶ § 18 Abs 1 UrhG.

⁶⁵⁷ § 18 Abs 1 UrhG.

⁶⁵⁸ § 2 Z 2 UrhG.

⁶⁵⁹ § 18 Abs 1 UrhG.

⁶⁶⁰ § 18 Abs 1 UrhG.

"Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird."⁶⁶¹

Öffentlich ist ein Vortrag bzw. eine Auf- oder Vorführung nicht erst, wenn diese vor einer großen Menschenmenge stattfindet.

Um öffentlich zu sein, genügt es bereits, wenn eine Aufführung "nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen, nach außenhin begrenzten Kreis abgestimmt ist, wenn sie also allgemein zugänglich ist"^{662, 663, 664} Dies ist insbesondere "dort der Fall, wo eine Aufführung im Rahmen eines gewerblichen Betriebs mit fluktuierendem Publikum stattfindet [...], das Lokal also seinem Wesen nach allgemein zugänglich ist und von (Lauf-)Kunden auch tatsächlich aufgesucht wird"^{665, 666, 667}.

Daher wurde auch die Vorführung von Sexfilmen in Videokabinen durch den OGH als öffentlich beurteilt.^{668, 669}

Letztlich ist die Frage der 'Öffentlichkeit' einer Veranstaltung "in Grenzfällen nur nach den Umständen des Falles unter Berücksichtigung der Zahl der Teilnehmer, des Ausmaßes der persönlichen Beziehungen zwischen ihnen untereinander oder zwischen ihnen und dem Veranstalter und auch des Zweckes des Zusammenkommens"⁶⁷⁰ zu beurteilen.^{671, 672}

2.3.3.7 Zurverfügungstellungsrecht

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung wurde Urhebern in § 18a UrhG neben dem Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, ein "Zurverfügungstellungsrecht"⁶⁷³ gewährt. Dieses sichert Urhebern "das ausschließliche Recht"⁶⁷⁴ zu, ihr Werk "der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist"^{675, 676}. Praktisch handelt es sich dabei um das Recht, Werke im Internet zur Verfügung zu stellen.⁶⁷⁷

⁶⁶¹ § 18 Abs 2 UrhG.

⁶⁶² OGH 22.06.1971, 4 Ob 315/71.

⁶⁶³ OGH 22.06.1971, 4 Ob 315/71.

⁶⁶⁴ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1192.

⁶⁶⁵ OGH 28.05.2002, 4 Ob 108/02i.

⁶⁶⁶ OGH 28.05.2002, 4 Ob 108/02i.

⁶⁶⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1192.

⁶⁶⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1193.

⁶⁶⁹ OGH 27.01.1987, 4 Ob 393/86.

⁶⁷⁰ OGH 28.11.1978, 4 Ob 390/78.

⁶⁷¹ OGH 28.11.1978, 4 Ob 390/78.

⁶⁷² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1193.

⁶⁷³ § 18a UrhG.

⁶⁷⁴ § 18a Abs 1 UrhG.

⁶⁷⁵ § 18a Abs 1 UrhG.

⁶⁷⁶ § 18a Abs 1 UrhG.

⁶⁷⁷ Informationen zu den Grenzen des Zurverfügungstellungsrechts finden sich im Abschnitt Urheberrechtsgesetznovelle 2003 auf Seite 39.

2.3.4 Beschränkungen der Verwertungsrechte

2.3.4.1 Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung

"Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen."⁶⁷⁸ Aufgrund dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Werke im Rahmen von Parteieingaben, insbesondere auch digital für den elektronischen Akt, vervielfältigt werden dürfen.⁶⁷⁹

2.3.4.2 Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen

Eine "vorübergehende Vervielfältigung"⁶⁸⁰ ist ebenfalls erlaubt, sofern diese:

- "flüchtig oder begleitend ist"⁶⁸¹,
- einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt⁶⁸²,
- "ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist"⁶⁸³ und
- die Vervielfältigung "keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat"⁶⁸⁴.

Diese Bestimmung ist vor allem für die Übertragung von Werken im Internet von Bedeutung, wo es bedingt durch die technische Realisierung auf dem Übertragungsweg ständig zu temporären Zwischenspeicherungen kommt.

⁶⁷⁸ § 41 UrhG.

⁶⁷⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1207.

⁶⁸⁰ § 41a UrhG.

⁶⁸¹ § 41a Z 1 UrhG.

⁶⁸² § 41a Z 2 UrhG.

⁶⁸³ § 41a Z 3 UrhG.

⁶⁸⁴ § 41a Z 4 UrhG.

2.3.4.3 Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch - Das Recht auf 'Privatkopie'

§ 42 Abs 1 UrhG gestattet es "jedermann"⁶⁸⁵, einzelne Vervielfältigungstücke eines Werkes "auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch"⁶⁸⁶ herzustellen.⁶⁸⁷ Aufgrund der näheren Bestimmung des § 42 Abs 4 UrhG (siehe sogleich) umfasst der Begriff 'jedermann' sowohl natürliche als auch juristische Personen.⁶⁸⁸ Bezüglich des "eigenen Gebrauchs"⁶⁸⁹ ist aufgrund der näheren Bestimmung des § 42 Abs 4 UrhG davon auszugehen, dass unter diesem sowohl der private als auch der berufliche Gebrauch zu verstehen ist.^{690,691,692}

Bis zu welcher Anzahl von Vervielfältigungsstücken von 'einzelnen' gesprochen werden kann, ist zahlenmäßig nicht festgelegt und "ist im Einzelfall nach dem Zweck der Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum eigenen Gebrauch zu beurteilen"^{693,694,695}.

Der Umfang dieser Bestimmung wird durch die Einschränkung, dass als Vervielfältigungsmedium nur Papier oder papierähnliches Material verwendet werden darf, eingeschränkt. So sind Fotokopien und Computerausdrucke von dieser Bestimmung erfasst, Vervielfältigungen auf CD-ROM, USB-Stick oder im Internet aber nicht.⁶⁹⁶

Wenig überraschend wäre es, falls diese Bestimmung aufgrund der zunehmenden Popularität von E-Books in naher Zukunft überarbeitet würde. Aufgrund des im Vergleich zum Kopieren großer Teile eines Buches minimalen Aufwands, E-Book-Teile auszudrucken, wäre es gut möglich, dass die Bestimmung zukünftig ausschließlich auf materielle Werkstücke Anwendung finden soll. Es ist bereits jetzt "herrschende Meinung"⁶⁹⁷, dass die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nur zulässig ist, sofern als "Kopiervorlage ein *"rechtmäßig erworbenes Werkstück"* gedient hat"^{698,699}. Im Gesetzestext findet sich diese Meinung nicht wieder; § 42 Abs 1 UrhG unterscheidet nämlich, im Gegensatz zum deutschen Pendant § 53 dUrhG, überhaupt nicht zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Vervielfältigungsvorlagen.

⁶⁸⁵ § 42 Abs 1 UrhG.

⁶⁸⁶ § 42 Abs 1 UrhG.

⁶⁸⁷ § 42 Abs 1 UrhG.

⁶⁸⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1209.

⁶⁸⁹ § 42 Abs 1 UrhG.

⁶⁹⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1209.

⁶⁹¹ § 42 UrhG.

⁶⁹² OGH 21.04.1998, 4 Ob 101/98a.

⁶⁹³ OGH 21.04.1998, 4 Ob 101/98a.

⁶⁹⁴ OGH 21.04.1998, 4 Ob 101/98a.

⁶⁹⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1209.

⁶⁹⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1209.

⁶⁹⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1209.

⁶⁹⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1209.

⁶⁹⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1209.

"Zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung"⁷⁰⁰ darf "jeder"mann"⁷⁰¹ "einzelne Vervielfältigungsstücke"⁷⁰² auch auf anderen Trägern als Papier (papierähnlich) herstellen "soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist"^{703,704}. Da der Begriff 'kommerziell' in § 42 Abs 2 UrhG im Unterschied zu § 42 Abs 4 UrhG nicht näher umschrieben wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Vervielfältigung zu Forschungszwecken bei der Verfolgung mittelbarer kommerzieller Interessen gestattet sein wird.⁷⁰⁵ Schließlich müssen auch Forscher, die zum Wohl der Allgemeinheit forschen, entlohnt werden.⁷⁰⁶

Auch von "Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden"⁷⁰⁷, darf "jeder"mann"⁷⁰⁸ "einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen"⁷⁰⁹; mit der Einschränkung, dass "es sich nur um eine analoge Nutzung"⁷¹⁰ handeln darf.⁷¹¹ Unter analoger Nutzung ist die Vervielfältigung auf analogem Trägermaterial zu verstehen.⁷¹² Diese Einschränkung darf aber "nicht zu eng gesehen werden"^{713,714,715}. So soll "das Einscannen von Papiervorlagen"⁷¹⁶ beispielsweise erlaubt sein^{717,718}, das Aufzeichnen von Fernsehberichten auf DVDs oder Festplattenrekordern wird aber wohl unzulässig sein. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird diese Bestimmung dem Lauf der Zeit angepasst werden müssen, um einen Anwendungsbereich zu behalten.

Ausschließlich "natürliche Personen"⁷¹⁹ dürfen "zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke"⁷²⁰ "einzelne Vervielfältigungsstücke"⁷²¹ auch auf anderen Trägern als Papier (papierähnlich) herstellen.⁷²² Privatpersonen dürfen daher beispielsweise Fernseh- und Radiosendungen für private, nicht kommerzielle Zwecke (digital) aufzeichnen.⁷²³ Weiters dürfen zu privaten, nicht kommerziellen Zwecken auch Filme oder Musik-CDs (digital) vervielfältigt werden. Eine nicht durch technische Maßnahmen geschützte Film-DVD zu privaten, nicht kommerziellen Zwecken zu 'brennen', ist daher zulässig und keinesfalls ein 'Verbrechen'.⁷²⁴

700 § 42 Abs 2 UrhG.

701 § 42 Abs 2 UrhG.

702 § 42 Abs 2 UrhG.

703 § 42 Abs 2 UrhG.

704 § 42 Abs 2 UrhG.

705 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1211.

706 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1211.

707 § 42 Abs 3 UrhG.

708 § 42 Abs 3 UrhG.

709 § 42 Abs 3 UrhG.

710 § 42 Abs 3 UrhG.

711 § 42 Abs 3 UrhG.

712 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1211.

713 ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 32.

714 ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 32.

715 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1211.

716 ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 32.

717 ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 32.

718 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1211.

719 § 42 Abs 4 UrhG.

720 § 42 Abs 4 UrhG.

721 § 42 Abs 4 UrhG.

722 § 42 Abs 4 UrhG.

723 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1210.

724 Überlegungen zum Schutz technischer Maßnahmen finden sich auf Seite 43. Die Besonderheiten in Bezug auf die Vervielfältigung von Computerprogrammen werden im Abschnitt Urheberrechtsgesetznovelle 1993 auf Seite 34 behandelt. Bezüglich Datenbanken siehe Seite 39 sowie 42.

Für Unterrichtszwecke dürfen Schulen und Universitäten Vervielfältigungen "für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung"⁷²⁵ herstellen und verbreiten.⁷²⁶ "Dies gilt auch für Musiknoten."⁷²⁷ Sollen Vervielfältigungen dabei auf einem anderen Träger als Papier (papierähnlich) hergestellt werden, so ist dies "nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig"⁷²⁸.⁷²⁹ "Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind"⁷³⁰, dürfen von Schulen und Universitäten aber nicht vervielfältigt werden.⁷³¹

"Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln"⁷³² - Bibliotheken beispielsweise - dürfen Vervielfältigungsstücke auf Papier bzw. papierähnlichen Trägern herstellen und zwar:

- "von eigenen Werkstücken jeweils *ein* Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden"⁷³³ - mit dieser Regelung sollen offenbar wertvolle 'Originale' vor Verlust oder Zerstörung geschützt werden;
- "von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden."⁷³⁴ - dadurch soll sichergestellt werden, dass Werke, die nicht (mehr) erworben werden können, weiterhin verfügbar bleiben.

Auf anderen Trägern als Papier (papierähnlich) dürfen der "Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen"⁷³⁵ Vervielfältigungen nur vornehmen "wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen"⁷³⁶.⁷³⁷

Einschränkungen

Hergestellte Kopien "zum eigenen oder privaten Gebrauch" dürfen "nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen"⁷³⁸.⁷³⁹

Des Weiteren dürfen, "unbeschadet"⁷⁴⁰ der Bestimmung über die Vervielfältigung zum Schul- bzw. Universitätsgebrauch, ganze Bücher, ganze Zeitschriften oder Musiknoten, "nur mit Einwilligung des Berechtigten"⁷⁴¹ hergestellt werden.⁷⁴²

⁷²⁵ § 42 Abs 6 UrhG.

⁷²⁶ § 42 Abs 6 UrhG.

⁷²⁷ § 42 Abs 6 UrhG.

⁷²⁸ § 42 Abs 6 UrhG.

⁷²⁹ § 42 Abs 6 UrhG.

⁷³⁰ § 42 Abs 6 UrhG.

⁷³¹ § 42 Abs 6 UrhG.

⁷³² § 42 Abs 7 UrhG.

⁷³³ § 42 Abs 7 UrhG.

⁷³⁴ § 42 Abs 7 UrhG.

⁷³⁵ § 42 Abs 7 UrhG.

⁷³⁶ § 42 Abs 7 UrhG.

⁷³⁷ § 42 Abs 7 UrhG.

⁷³⁸ § 42 Abs 5 UrhG.

⁷³⁹ § 42 Abs 5 UrhG.

⁷⁴⁰ § 42 Abs 8 UrhG.

⁷⁴¹ § 42 Abs 8 Z 1 UrhG.

⁷⁴² § 42 Abs 8 Z 1 UrhG.

Deutlich bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass derartige Vervielfältigungen in jedem Fall unzulässig sind - unabhängig davon, ob als Vervielfältigungsvorlage das Original oder eine "gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung"⁷⁴³ gedient hat.⁷⁴⁴

Die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten ist nur zulässig, sofern die Vervielfältigung durch Abschreiben hergestellt wird, nicht erschiene- ne oder vergriffene Werke vervielfältigt werden oder Sammlungen von ihrem Recht Ge- brauch machen, *eine* Kopie eines Sammlungs-Werkstücks herzustellen.^{745,746} Mit dem Verwendungsverbot (§ 42 Abs 8 Z 1 UrhG) einer Kopie als Kopiervorlage verhindert der Gesetzgeber, dass ein Werk einmal abgeschrieben (abgetippt) und anschließend beliebig oft verbreitet wird.⁷⁴⁷

Ebenfalls unzulässig ist es, ein Werk "der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf"⁷⁴⁸ auszuführen bzw. dieses nachzubauen.⁷⁴⁹

Freie Kinderlieder

Auch in Deutschland gibt es eine Bestimmung, wonach Musiknoten ohne "Einwilli- gung des Berechtigten"⁷⁵⁰ grundsätzlich nur mittels Abschreiben vervielfältigt werden dürfen.⁷⁵¹

Als eine deutsche Verwertungsgesellschaft 2010 gezielt Kindergärten auf diese Bestim- mung aufmerksam machte und diesen gleichzeitig einen Lizenzvertrag - beispielsweise 56 € für 500 Kopien - anbot,^{752,753} veröffentlichte der Verein 'Musikpiraten' Anfang De- zember 2010 "ein Liederbuch mit gemeinfreien Weihnachtsliedern"⁷⁵⁴ als PDF-Version zum Downloaden und anschließendem kostenlosen Vervielfältigen.^{755,756}

Aufgrund der positiven Resonanz beschloss der Verein, anschließend sämtlichen Kin- dergärten Deutschlands ein gedrucktes Buch mit gemeinfreien Kinderliedern zur Verfü- gung zu stellen.⁷⁵⁷

⁷⁴³ § 42 Abs 8 Z 1 UrhG.

⁷⁴⁴ § 42 Abs 8 Z 1 UrhG.

⁷⁴⁵ § 42 Abs 8 Z 1 UrhG.

⁷⁴⁶ § 42 Abs 7 Z 1 UrhG.

⁷⁴⁷ § 42 Abs 8 Z 1 UrhG.

⁷⁴⁸ § 42 Abs 8 Z 2 UrhG.

⁷⁴⁹ § 42 Abs 8 Z 2 UrhG.

⁷⁵⁰ § 53 Abs 4 dUrhG.

⁷⁵¹ § 53 Abs 4 dUrhG.

⁷⁵² GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Kindergärten und Noten- kopien - auch im Neuen Jahr geht es nicht ums Singen. (URL: <http://blog.gema.de/blog/beitrag/kindergaerten-und-notenkopien-auch-im-neuen-jahr-geht-es-nicht-ums-singen/>) - Zugriff am 2011.10.09.

⁷⁵³ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Mitmachen Nachmachen Selbermachen. (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Flyer/flyer_notenkopien_vorschul.pdf) - Zugriff am 2011.10.09.

⁷⁵⁴ MUSIKPIRATEN E.V.: Kinder wollen singen - 50.299 Bücher mit gemeinfreien Kinderliedern. (URL: <http://musik.klarmachen-zum-aendern.de/kinder-wollen-singen>) - Zugriff am 2011.10.09.

⁷⁵⁵ MUSIKPIRATEN E.V.: Kinder wollen singen - 50.299 Bücher mit gemeinfreien Kinderliedern.

⁷⁵⁶ Download des Weihnachtsliederbuchs: <http://musik.klarmachen-zum-aendern.de/files/cc-weihnachtslieder.pdf>.

⁷⁵⁷ MUSIKPIRATEN E.V.: Kinder wollen singen - 50.299 Bücher mit gemeinfreien Kinderliedern.

Binnen nur eines Monats wurden 40.000 € an Spenden für dieses Projekt gesammelt und somit der Druck des gemeinfreien Kinderliederbuchs finanziert.⁷⁵⁸ Für die Verteilung der 50.299 Bücher setzte der Verein ebenfalls auf die Mithilfe von freiwilligen Helfern.⁷⁵⁹ Selbstverständlich ist auch dieses Liederbuch als PDF-Download erhältlich.⁷⁶⁰

Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Anderen

"Unentgeltlich"⁷⁶¹ dürfen "einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden"⁷⁶². Es ist also erlaubt, beispielsweise Musik-CDs kostenlos für Freunde zu 'brennen'. Fraglich ist, ob Dritte, für die Werke vervielfältigt werden sollen, das Trägermaterial, beispielsweise die CD-Rohlinge, zur Verfügung stellen dürfen oder ob dies bereits als Entgelt betrachtet werden kann. Meiner Meinung nach würde es sich in diesem Fall nicht um ein Entgelt handeln, da dem Kopierenden nach dem Vervielfältigungsvorgang nichts erhalten bleibt.

Entgeltlich sind einzelne Vervielfältigungen "zum eigenen Gebrauch eines anderen"⁷⁶³ zulässig:

- "wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird"⁷⁶⁴
- "wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird"⁷⁶⁵ oder
- wenn "im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse"⁷⁶⁶ veröffentlichte Werke vervielfältigt werden und "es sich nur um eine analoge Nutzung handelt"⁷⁶⁷.

Demnach wäre es zulässig, sich für das Kopieren von Buchteilen für einen Dritten bezahlen zu lassen - das entgeltliche 'Brennen' von CDs bzw. DVDs ist jedoch unzulässig.

Leerkassetten- bzw. Reprographievergütung

Als Ausgleich für durch Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch *eventuell entgangene Gewinne* haben Urheber, deren Werke "durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden"⁷⁶⁸ sind, seit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 "Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt"⁷⁶⁹.^{770,771}

⁷⁵⁸ MUSIKPIRATEN E.V.: Kinder wollen singen - 50.299 Bücher mit gemeinfreien Kinderliedern.

⁷⁵⁹ MUSIKPIRATEN E.V.: Kinder wollen singen - 50.299 Bücher mit gemeinfreien Kinderliedern.

⁷⁶⁰ Download des Kinderliederbuchs: <http://data.musikpiraten-ev.de/public/kinder-wollen-singen.pdf>.

⁷⁶¹ § 42a UrhG.

⁷⁶² § 42a UrhG.

⁷⁶³ § 42a UrhG.

⁷⁶⁴ § 42a UrhG.

⁷⁶⁵ § 42a UrhG.

⁷⁶⁶ § 42 Abs 3 UrhG.

⁷⁶⁷ § 42 Abs 3 iVm § 42a UrhG.

⁷⁶⁸ § 42b Abs 1 UrhG.

⁷⁶⁹ § 42b Abs 1 UrhG.

⁷⁷⁰ § 42b Abs 1 UrhG.

⁷⁷¹ Zur Leerkassettenvergütung siehe auch Urheberrechtsgesetznovelle 1980 auf Seite 33.

Trägermaterial sind beispielsweise unbespielte ('leere') CDs, DVDs udgl. Die Höhe der Leerkassettenvergütung richtet sich nach der "Spieldauer"⁷⁷² des Trägermaterials.⁷⁷³

Mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1996 wurde ähnlich dieser zur Leerkassettenvergütung eine Reprographievergütung für diejenigen Urheber eingeführt, von deren Werk zu erwarten ist, dass "es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird"^{774, 775, 776}. Die Reprographievergütung ist jedoch nicht für das Trägermaterial (beispielsweise Papier) zu leisten, sondern für das Vervielfältigungsgerät (beispielsweise ein Kopiergerät).⁷⁷⁷ Die Höhe des Vergütungsanspruches richtet sich in diesem Fall nach der Leistungsfähigkeit des Gerätes sowie (bei der Verwendung in Schulen Copy-Shops oder ähnlichem) nach der Nutzungsintensität.⁷⁷⁸

Die Vergütung hat derjenige zu leisten, "der das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt"⁷⁷⁹ bzw. derjenige, der beispielsweise einen Copy-Shop betreibt.⁷⁸⁰ Geleistet werden muss die Vergütung an Verwertungsgesellschaften (wie zB die Literar-Mechana⁷⁸¹), da nur diese Vergütungsansprüche "geltend machen können"^{782, 783}.

Da die Vergütungen in jedem Fall bereits beim "in den Verkehr"⁷⁸⁴ Bringen geleistet werden müssen, geht der Gesetzgeber grundsätzlich davon aus, dass *sämtliches* Trägermaterial sowie jedes reprographische Vervielfältigungsgerät zur Vervielfältigung fremder Werke verwendet wird; d.h., jede leere CD wird vermeintlich dazu verwendet, Musikalben zu kopieren; jedes Kopiergerät, um Bücher zu kopieren.⁷⁸⁵

Sollte Trägermaterial dabei *ausnahmsweise* mit "der Einwilligung des Berechtigten"⁷⁸⁶ verwendet werden, kann die geleistete Leerkassettenvergütung zurückgefordert werden - sofern diese explizit auf der Rechnung ausgewiesen wurde.^{787, 788, 789}

Es liegt dabei am Endverbraucher - nicht an den Verwertungsgesellschaften - 'glaubhaft zu machen', dass kein Vergütungsanspruch besteht.⁷⁹⁰

Die Rückforderung für geleistete Reprographievergütungen ist, außer im Falle des Weiterverkaufs des Vervielfältigungsgeräts ins Ausland, nicht vorgesehen.⁷⁹¹

⁷⁷² § 42b Abs 4 Z 1 UrhG.

⁷⁷³ § 42b Abs 1 UrhG.

⁷⁷⁴ § 42b Abs 2 UrhG.

⁷⁷⁵ § 42b Abs 1 UrhG.

⁷⁷⁶ Zur Reprographievergütung siehe auch Urheberrechtsgesetznovelle 1996 auf Seite 36.

⁷⁷⁷ § 42b Abs 2 UrhG.

⁷⁷⁸ § 42b Abs 4 Z 2 und Z 3 UrhG.

⁷⁷⁹ § 42b Abs 3 Z 1 UrhG.

⁷⁸⁰ § 42b Abs 3 Z 1 und Z 2 UrhG.

⁷⁸¹ LITERAR-MECHANA: Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren. 01 2010 (URL: http://www.literar.at/dwn/nu/rep/Autonomer_Tarif_GV.pdf) - Zugriff am 2011.01.10.

⁷⁸² § 42b Abs 5 UrhG.

⁷⁸³ § 42b Abs 5 UrhG.

⁷⁸⁴ § 42b Abs 3 Z 1 UrhG.

⁷⁸⁵ § 42b Abs 3 Z 1 UrhG.

⁷⁸⁶ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG.

⁷⁸⁷ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG.

⁷⁸⁸ AUSTRO-MECHANA: Urheberrechtsabgabe. (URL: http://www.aume.at/show_content.php?sid=72) - Zugriff am 2010.11.19.

⁷⁸⁹ Zur Rückforderungsmöglichkeit geleisteter Leerkassettenvergütung siehe die Überlegungen auf Seite 40.

⁷⁹⁰ § 42b Abs 6 Z 2 UrhG.

⁷⁹¹ § 42b Abs 6 Z 1 UrhG.

Wie 'erfinderisch' Verwertungsgesellschaften bei der Auslegung des Begriffes "Trägermaterial"⁷⁹² sind, zeigt, dass mittlerweile auch Festplatten mit leeren Kassetten verglichen werden.⁷⁹³ Auch für PCs wollte eine Verwertungsgesellschaft Reprographievergütungen erheben, da diese als Verbindungsglied zwischen den reprographievergütungspflichtigen Scannern und Druckern dienen.⁷⁹⁴

2.3.4.4 Berichterstattung über Tagesereignisse

"Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden."⁷⁹⁵

Tagesereignisse sind Ereignisse, die wegen ihrer "Aktualität Interesse"⁷⁹⁶ finden.^{797, 798} Ein Werk darf dabei nicht allein das Tagesereignis darstellen sondern "lediglich bei einem anderen Ereignis in Erscheinung treten"^{799, 800, 801}

Außerdem darf nur über Ereignisse berichtet werden, "die entweder gleichzeitig mit der Berichterstattung stattfinden oder kurz vor ihr stattgefunden haben"^{802, 803}

Berichte über zukünftige Ereignisse (beispielsweise eine erst stattfindende Ausstellung) sind nicht von dieser Bestimmung umfasst.^{804, 805}

2.3.4.5 Behinderte Personen

Für behinderte Menschen ist es zulässig, Werke in einer "geeigneten Form"⁸⁰⁶ zu vervielfältigen, sofern es Behinderten nur schwer oder nicht möglich ist, ein Werk sinnlich wahrzunehmen.⁸⁰⁷ Wird ein Werk auf diese Art vervielfältigt, so steht dem Urheber dafür eine "angemessene Vergütung zu"⁸⁰⁸, welche "nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden"⁸⁰⁹ kann.⁸¹⁰

⁷⁹² § 42b Abs 1 UrhG.

⁷⁹³ Zur 'Leerkassettenabgabe' für Festplatten siehe die Ausführungen ab Seite 96.

⁷⁹⁴ Zur Reprographievergütung für PCs siehe Seite 37.

⁷⁹⁵ § 42c UrhG.

⁷⁹⁶ OGH 31.05.1988, 4 Ob 23/88.

⁷⁹⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1219.

⁷⁹⁸ OGH 31.05.1988, 4 Ob 23/88.

⁷⁹⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1219.

⁸⁰⁰ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1219.

⁸⁰¹ OGH 03.10.2000, 4 Ob 224/00w.

⁸⁰² OGH 03.10.2000, 4 Ob 224/00w.

⁸⁰³ OGH 03.10.2000, 4 Ob 224/00w.

⁸⁰⁴ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1220.

⁸⁰⁵ OGH 03.10.2000, 4 Ob 224/00w.

⁸⁰⁶ § 42d Abs 1 UrhG.

⁸⁰⁷ § 42d Abs 1 UrhG.

⁸⁰⁸ § 42d Abs 2 UrhG.

⁸⁰⁹ § 42d Abs 2 UrhG.

⁸¹⁰ § 42d Abs 2 UrhG.

Dass auch für die behindertengerechte Umgestaltung eines Werkes Vergütungen gezahlt werden müssen, liegt zum einen daran, dass es "nicht Aufgabe der Rechteinhaber ist, Sonderopfer für Behinderte zu bringen"⁸¹¹; zum anderen sollte verhindert werden, dass "eine allenfalls funktionierende kommerzielle Produktion von Werken in für Behinderte zugänglichen Formaten"⁸¹² erschwert oder unmöglich gemacht würde.^{813,814}

2.3.4.6 Freie Werknutzungen an Werken der Literatur

Öffentliche und Politische Reden

Öffentlich gehaltene politische Reden, in öffentlichen Angelegenheiten gehaltene Reden, sowie Reden vor Gerichten oder Behörden "dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden"^{815,816}. Akustische Aufzeichnungen von derartigen Reden dürfen jedoch "nur mit Einwilligung des Urhebers verbreitet werden"^{817,818}.

Zeitungsartikel

Einzelne Zeitungs- bzw. Zeitschriftenartikel "über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden"⁸¹⁹, sofern deren Weiterverbreitung nicht "ausdrücklich verboten wird"^{820,821}.

Ein entsprechender Verbotshinweis im Artikel bzw. "am Kopfe der Zeitung oder Zeitschrift"⁸²² genügt, um eine Weiterverbreitung zu untersagen.⁸²³

Sofern die Weiterverbreitung jedoch zulässig ist, dürfen Zeitungs- bzw. Zeitschriftenartikel ebenfalls "öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und"⁸²⁴ - seit der Urheberrechtsgesetznovelle 2003 - auch "der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden"^{825,826,827,828}.

⁸¹¹ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 34.

⁸¹² ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 34.

⁸¹³ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 34.

⁸¹⁴ Kucsko: Geistiges Eigentum, Seite 1220, 1221.

⁸¹⁵ § 43 Abs 1 UrhG.

⁸¹⁶ § 43 Abs 1 UrhG.

⁸¹⁷ § 43 Abs 2 UrhG.

⁸¹⁸ § 43 Abs 2 UrhG.

⁸¹⁹ § 44 Abs 1 UrhG.

⁸²⁰ § 44 Abs 1 UrhG.

⁸²¹ § 44 Abs 1 UrhG.

⁸²² § 44 Abs 1 UrhG.

⁸²³ § 44 Abs 1 UrhG.

⁸²⁴ § 44 Abs 2 UrhG.

⁸²⁵ § 44 Abs 2 UrhG.

⁸²⁶ § 44 Abs 2 UrhG.

⁸²⁷ § 44 Abs 2 UrhG idF BGBI I 32/2003.

⁸²⁸ Zum Nachrichtenschutz siehe Seite 52.

Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

Kirchen und Schulen dürfen in Sammlungen, "die Werke mehrerer Urheber"⁸²⁹ enthalten, für die "Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke"⁸³⁰ "einzelne Sprachwerke"⁸³¹ "in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang"⁸³² vervielfältigen, verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.^{833,834} Darüber hinaus dürfen Sprachwerke auch in nicht kommerziellen Schul-Rundfunksendungen verwendet werden.⁸³⁵ Für jede Verwendung im Rahmen des "Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauchs"⁸³⁶ "steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu"^{837, 838}.

"Kleines Zitat"⁸³⁹

Im Rahmen des kleinen Zitates ist "die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung"⁸⁴⁰ von Sprachwerken zulässig, sofern nur "einzelne Stellen"⁸⁴¹ angeführt werden.⁸⁴² Ein Zitat liegt jedoch nur dann vor, "wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk [...] in ein anderes Werk übernommen wird, also auch das zitierende Werk urheberrechtlich schutzfähig ist"^{843, 844, 845}. Dadurch soll, wie im Fall der Berichterstattung über Tagesereignisse⁸⁴⁶, offenbar verhindert werden, dass das Zitatrecht missbraucht wird, um wesentliche Inhalte fremder Werke zu vervielfältigen, ohne dass dabei mangels zusätzlichem Inhalt ein neues Werk entsteht.

"Großes Zitat"⁸⁴⁷

Im Rahmen des "Großen Zitats"⁸⁴⁸ dürfen "einzelne Sprachwerke"⁸⁴⁹ "nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein, die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden"^{850, 851, 852} "Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen"⁸⁵³, dürfen "nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden"^{854, 855}.

⁸²⁹ § 45 Abs 1 Z 1 UrhG.

⁸³⁰ § 45 Abs 1 UrhG.

⁸³¹ § 45 Abs 1 UrhG.

⁸³² § 45 Abs 1 UrhG.

⁸³³ § 45 Abs 1 UrhG.

⁸³⁴ § 2 Z 3 UrhG.

⁸³⁵ § 45 Abs 2 UrhG.

⁸³⁶ § 45 Abs 1 Z 1 UrhG.

⁸³⁷ § 45 Abs 3 UrhG.

⁸³⁸ § 45 UrhG.

⁸³⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1229.

⁸⁴⁰ § 46 UrhG.

⁸⁴¹ § 46 Z 1 UrhG.

⁸⁴² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1229.

⁸⁴³ OGH 19.11.2002, 4 Ob 230/02f.

⁸⁴⁴ OGH 19.11.2002, 4 Ob 230/02f.

⁸⁴⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1229.

⁸⁴⁶ Zur Berichterstattung über Tagesereignisse siehe Seite 69.

⁸⁴⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1229.

⁸⁴⁸ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1229.

⁸⁴⁹ § 46 Z 2 UrhG.

⁸⁵⁰ § 46 Z 2 UrhG.

⁸⁵¹ § 46 Z 2 UrhG.

⁸⁵² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1229.

⁸⁵³ § 2 Z 3 UrhG.

⁸⁵⁴ § 46 Z 2 UrhG.

⁸⁵⁵ § 2 Z 3 und § 46 Z 2 UrhG.

"Bei der Beurteilung des zulässigen Umfangs"⁸⁵⁶ von Zitaten sind dem OGH nach die Interessen "des Zitierten und des Zitierenden gegeneinander abzuwägen"^{857, 858, 859} Zitate dürfen jedenfalls keinen solchen Umfang annehmen, dass das zitierende Werk einen gewissen Ersatz für das zitierte Werk darstellt, wodurch dessen "Verwertungsmöglichkeit"⁸⁶⁰ verringert würde.^{861, 862}

Vertonung von Sprachwerken

"Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden."⁸⁶³ "Für die öffentlichen Aufführung oder Rundfunksendung"⁸⁶⁴ der auf diese Art geschaffenen Tonkunstwerke gebührt den Urhebern der Sprachwerke ein angemessener Anteil am "für die öffentliche Aufführung oder Rundfunksendung"⁸⁶⁵ erhaltenen Entgelt.⁸⁶⁶

Unzulässig ist jedoch die Vertonung von "Sprachwerken auf Schallträgern"⁸⁶⁷, weiters die Vertonung von Sprachwerken, "die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen"⁸⁶⁸ sowie die Vertonung von Sprachwerken, welche die Anwendung des Rechts auf Vertonung ausdrücklich untersagen.⁸⁶⁹

Umgekehrt dürfen "kleine Teile eines Sprachwerkes und Sprachwerke von geringem Umfang, die vertont worden sind"⁸⁷⁰ getrennt von den Tonkunstwerken "vervielfältigt und verbreitet werden"⁸⁷¹ sofern:

- die Vervielfältigung dem Gebrauch von Zuhörern dient, die "einer unmittelbaren persönlichen Wiedergabe der verbundenen Werke am Aufführungsorte beiwohnen"⁸⁷² (beispielsweise in Programmheften zu einer Aufführung).⁸⁷³ Den Zuhörern ist jedoch der Zweck der Vervielfältigung 'anzudeuten'.⁸⁷⁴

⁸⁵⁶ OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95.

⁸⁵⁷ OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95.

⁸⁵⁸ OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95.

⁸⁵⁹ Kucsko: Geistiges Eigentum, Seite 1229.

⁸⁶⁰ OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95.

⁸⁶¹ OGH 31.01.1995, 4 Ob 1/95.

⁸⁶² Kucsko: Geistiges Eigentum, Seite 1229.

⁸⁶³ § 47 Abs 1 UrhG.

⁸⁶⁴ § 47 Abs 2 UrhG.

⁸⁶⁵ § 47 Abs 2 UrhG.

⁸⁶⁶ § 47 Abs 2 UrhG.

⁸⁶⁷ § 47 Abs 3 UrhG.

⁸⁶⁸ § 47 Abs 4 UrhG.

⁸⁶⁹ § 47 UrhG.

⁸⁷⁰ § 48 UrhG.

⁸⁷¹ § 48 UrhG.

⁸⁷² § 48 Z 1 UrhG.

⁸⁷³ § 48 Z 1 UrhG.

⁸⁷⁴ § 48 Z 1 UrhG.

- die Vervielfältigung "in Programmen"⁸⁷⁵, in denen "die Rundfunksendung der"⁸⁷⁶ vertonten "Werke angekündigt wird"⁸⁷⁷ erfolgt (beispielsweise in Fernsehzeitschriften).⁸⁷⁸
- oder die Vervielfältigung "in Aufschriften auf Schallträgern oder in Beilagen dazu"⁸⁷⁹ erfolgt.⁸⁸⁰ Dabei handelt es sich typischerweise um CD-Booklets. Diese müssen aber "als solche bezeichnet"⁸⁸¹ werden.⁸⁸²

"Vortragsfreiheit"⁸⁸³

Auch "der öffentliche Vortrag eines"⁸⁸⁴ Sprachwerkes ist zulässig, sofern "die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten"⁸⁸⁵, "der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient"⁸⁸⁶ bzw. "sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist"⁸⁸⁷, "Mitwirkende"⁸⁸⁸ am Vortrag kein "Entgelt"⁸⁸⁹ erhalten und der Vortrag nicht "mit Hilfe eines Schallträgers"⁸⁹⁰ erfolgt, "der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Sprachwerk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist"⁸⁹¹.⁸⁹²

2.3.4.7 Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

Schulgebrauch

Für den nicht kommerziellen Schulgebrauch dürfen einzelne Tonkunstwerke "in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang"⁸⁹³ in Sammelwerken mit Werken mehrerer Urheber für den Gesangsunterricht oder "bloß zur Erläuterung des Inhalts"⁸⁹⁴ "vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden"⁸⁹⁵.⁸⁹⁶ Für derartige Vervielfältigungen steht den Urhebern ein Vergütungsanspruch zu, welcher "nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden"⁸⁹⁷ kann.⁸⁹⁸

875 § 48 Z 2 UrhG.
 876 § 48 Z 2 UrhG.
 877 § 48 Z 2 UrhG.
 878 § 48 Z 2 UrhG.
 879 § 48 Z 3 UrhG.
 880 § 48 Z 3 UrhG.
 881 § 48 Z 3 UrhG.
 882 § 48 Z 3 UrhG.
 883 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1230.
 884 § 50 Abs 1 UrhG.
 885 § 50 Abs 1 UrhG.
 886 § 50 Abs 1 UrhG.
 887 § 50 Abs 1 UrhG.
 888 § 50 Abs 2 UrhG.
 889 § 50 Abs 2 UrhG.
 890 § 50 Abs 2 UrhG.
 891 § 50 Abs 2 UrhG.
 892 § 50 UrhG.
 893 § 51 Abs 1 UrhG.
 894 § 51 Abs 1 Z 2 UrhG.
 895 § 51 Abs 1 UrhG.
 896 § 51 Abs 1 UrhG.
 897 § 51 Abs 2 UrhG.
 898 § 51 Abs 2 UrhG.

"Musikzitat"⁸⁹⁹

Die Vervielfältigung, Verbreitung, das öffentliche Aufführen, die Rundfunksendung sowie das öffentliche zur Verfügung Stellen eines Tonwerkes ist erlaubt sofern:

- "einzelne Stellen"⁹⁰⁰ eines Tonkunstwerks "in einem selbstständigen neuen"⁹⁰¹ Tonkunstwerk "angeführt werden"⁹⁰², oder
- "einzelne Stellen"⁹⁰³ eines Tonkunstwerks "in einer literarischen Arbeit angeführt werden"⁹⁰⁴, oder
- einzelne Tonkunstwerke "in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden"^{905, 906}.

Öffentliche Aufführung

Die öffentliche Aufführung von Tonkunstwerken ist zulässig, sofern:

- "die Aufführung mit Drehorgeln, Spieldosen"⁹⁰⁷ oder ähnlichen Mitteln erfolgt, die keine persönliche Interpretation des Werkes ermöglichen⁹⁰⁸, oder
- die Aufführung im Rahmen einer kirchlichen, bürgerlichen Feier oder eines militärdienstlichen Anlasses aufgeführt und von Zuhörern kein Entgelt verlangt wird⁹⁰⁹, oder
- die Aufführung keinen Erwerbszwecken bzw. ausschließlich einem wohltätigen Zweck dient, Zuhörer kein Entgelt bezahlen müssen und Mitwirkende kein Entgelt erhalten⁹¹⁰, oder
- die Aufführung nicht von Berufsmusikern bzw. einem professionellen Chor veranstaltet wird, "deren Bestand nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient"⁹¹¹, die Aufführenden keine Erwerbszwecke anstreben und zu einem überwiegenden Teil "volkstümliche Brauchtumsmusik"⁹¹² oder freie Werke aufgeführt werden^{913, 914}.

⁸⁹⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1232.

⁹⁰⁰ § 52 Z 1 UrhG.

⁹⁰¹ § 52 Z 1 UrhG.

⁹⁰² § 52 Z 1 UrhG.

⁹⁰³ § 52 Z 2 UrhG.

⁹⁰⁴ § 52 Z 2 UrhG.

⁹⁰⁵ § 52 Z 3 UrhG.

⁹⁰⁶ § 52 UrhG.

⁹⁰⁷ § 53 Abs 1 Z 1 UrhG.

⁹⁰⁸ § 53 Abs 1 Z 1 UrhG.

⁹⁰⁹ § 53 Abs 1 Z 2 UrhG.

⁹¹⁰ § 53 Abs 1 Z 3 iVm § 53 Abs 2 UrhG.

⁹¹¹ § 53 Abs 1 Z 4 UrhG.

⁹¹² § 53 Abs 1 Z 4 UrhG.

⁹¹³ § 53 Abs 1 Z 4 UrhG.

⁹¹⁴ § 53 Abs 1 UrhG.

Mit Ausnahme der Bestimmung über die Aufführung von Volksmusik dürfen die oben genannten Aufführungen nicht mit Hilfe von Schallträgern vorgenommen werden, die unter "Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden" sind.⁹¹⁵

Des Weiteren ist das "bühnenmäßige"⁹¹⁶ Aufführen "einer Oper oder eines anderen mit einem"⁹¹⁷ Literaturwerk verbundenen Tonkunstwerks sowie das Aufführen eines Tonkunstwerks "in Verbindung mit einem Filmwerk oder einem anderen kinematographischen"⁹¹⁸ Erzeugnis jedenfalls unzulässig.⁹¹⁹

2.3.4.8 Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

Werke der bildenden Künste dürfen in Verzeichnissen, die für Besucher einer öffentlichen Sammlung herausgegeben werden, vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, "soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist"⁹²⁰ - "jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen"⁹²¹.⁹²²

Weiters dürfen zu versteigernde oder zu verkaufende Werke in Verzeichnissen oder sonstigem Werbematerial vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden "soweit dies"⁹²³ deren besserer Verwertung dient.⁹²⁴ Derartige Verzeichnisse beziehungsweise Werbematerial dürfen vom Herausgeber jedoch nur unentgeltlich oder zu "einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis"⁹²⁵ verbreitet werden - auch in diesem Fall ist eine darüber hinausgehende kommerzielle Nutzung ausgeschlossen.⁹²⁶

In Schulbüchern "zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend"⁹²⁷ dürfen einzelne erschienene Werke der bildenden Künste vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.⁹²⁸ "Bloß zur Erläuterung des Inhalts"⁹²⁹ dürfen einzelne erschienene Werke der bildenden Künste auch in anderen nicht kommerziellen, "zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten"⁹³⁰ Sprachwerken vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.⁹³¹ In diesen Fällen haben die Urheber einen "Anspruch auf angemessene Vergütung"⁹³².⁹³³

⁹¹⁵ § 53 Abs 2 UrhG.

⁹¹⁶ § 53 Abs 3 UrhG.

⁹¹⁷ § 53 Abs 3 UrhG.

⁹¹⁸ § 53 Abs 3 UrhG.

⁹¹⁹ § 53 Abs 3 UrhG.

⁹²⁰ § 54 Abs 1 Z 1 UrhG.

⁹²¹ § 54 Abs 1 Z 1 UrhG.

⁹²² § 54 Abs 1 Z 1 UrhG.

⁹²³ § 54 Abs 1 Z 2 UrhG.

⁹²⁴ § 54 Abs 1 Z 2 UrhG.

⁹²⁵ § 54 Abs 1 Z 2 UrhG.

⁹²⁶ § 54 Abs 1 Z 2 UrhG.

⁹²⁷ § 54 Abs 1 Z 3 UrhG.

⁹²⁸ § 54 Abs 1 Z 3 UrhG.

⁹²⁹ § 54 Abs 1 Z 3 UrhG.

⁹³⁰ § 54 Abs 1 Z 3 UrhG.

⁹³¹ § 54 Abs 1 Z 2 UrhG.

⁹³² § 54 Abs 2 UrhG.

⁹³³ § 54 Abs 2 UrhG.

Einzelne erschienene Werke der bildenden Künste dürfen ebenfalls "in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk"⁹³⁴ vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.⁹³⁵ Weiters dürfen veröffentlichte Werke der bildenden Künste "durch optische Einrichtungen"⁹³⁶ (z.B. mittels eines Diaprojektors) "bloß zur Erläuterung des Inhaltes"⁹³⁷ im Rahmen eines "wissenschaftlichen oder belehrenden"⁹³⁸ Vortrags öffentlich vorgeführt werden - die dafür notwendigen Vervielfältigungsstücke (z.B. Dias) dürfen ebenfalls hergestellt werden.⁹³⁹

Baukunstwerke oder Werke der bildenden Künste, die sich dauerhaft an einem öffentlichen Ort befinden, dürfen vervielfältigt, verbreitet, "durch optische Einrichtungen öffentlich"⁹⁴⁰ vorgeführt werden, "durch Rundfunk"⁹⁴¹ gesendet, sowie der "Öffentlichkeit zur Verfügung" gestellt werden.⁹⁴² Dieses Recht gilt dabei nicht nur für Außenansichten von Gebäuden sondern auch für deren Innenansichten.^{943,944} Bearbeitungen dürfen aufgrund dieser Bestimmung jedoch keine angefertigt werden, da dadurch "ideelle Interessen des Urhebers verletzt"⁹⁴⁵ werden könnten.^{946,947}

Des Weiteren ist "das Nachbauen"⁹⁴⁸ von Baukunstwerken oder das Kopieren von Plastiken sowie die Vervielfältigung von Werken der Mal- oder graphischen Künste "zur bleibenden Anbringung an einem"⁹⁴⁹ öffentlichen Ort unzulässig.⁹⁵⁰

Sofern "nichts anderes vereinbart ist"⁹⁵¹, dürfen der Besteller eines Bildnisses einer Person, seine Erben, "sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte, einzelne Lichtbilder von diesem herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen"^{952, 953}.

934 § 54 Abs 1 Z 3a UrhG.

935 § 54 Abs 1 Z 3a UrhG.

936 § 54 Abs 1 Z 4 UrhG.

937 § 54 Abs 1 Z 4 UrhG.

938 § 54 Abs 1 Z 4 UrhG.

939 § 54 Abs 1 Z 4 UrhG.

940 § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.

941 § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.

942 § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.

943 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1238.

944 OGH 12.07.1994, 4 Ob 80/94.

945 OGH 26.04.1994, 4 Ob 51/94.

946 KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1238.

947 OGH 26.04.1994, 4 Ob 51/94.

948 § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.

949 § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.

950 § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.

951 § 55 Abs 1 UrhG.

952 § 55 Abs 1 UrhG.

953 § 55 Abs 1 UrhG.

In Bezug auf Bildnisse, "die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt"⁹⁵⁴ wurden, gilt dieses Recht jedoch nur, sofern sich "weitere in diesen Verfahren hergestellte Werkstücke"⁹⁵⁵ "nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten"⁹⁵⁶ vom ursprünglichen Hersteller des Bildnisses beschaffen lassen.⁹⁵⁷ Damit sollen anscheinend die wirtschaftlichen Interessen des ursprünglichen Herstellers geschützt werden. Aufgrund dieser Bestimmung zulässig hergestellte Vervielfältigungstücke dürfen anschließend "unentgeltlich verbreitet werden"^{958, 959}.

2.3.4.9 Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

Auch im Rahmen der freien Werknutzung ist "die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung"⁹⁶⁰ nach der Bestimmung bezüglich des Werkschutzes (§ 21 UrhG) zu beurteilen, denn "Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall enstellt werden"^{961, 962}.

Weiterer Schutzmechanismus der geistigen Interessen von Urhebern, deren Werke im Rahmen der freien Werknutzung benützt werden, ist die Pflicht zur Quellenangabe.⁹⁶³ Wann immer ein Werk Teile eines anderen übernimmt, beispielsweise im Rahmen des kleinen oder großen Zitats, "ist stets die Quelle deutlich anzugeben"^{964, 965}.

"In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes nach den Vorschriften des"⁹⁶⁶ Werkschutzes (§ 21 Abs 1 UrhG) "anzuführen"^{967, 968}. Fallweise kann eine deutlichere Quellenangabe notwendig sein, beispielsweise um sicher zu stellen, dass benutzte Textstellen "in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können"^{969, 970}.

Die Quellenangabe kann jedoch unterbleiben, soweit dies den "im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen"⁹⁷¹ nach üblich ist.⁹⁷²

⁹⁵⁴ § 55 Abs 2 UrhG.

⁹⁵⁵ § 55 Abs 2 UrhG.

⁹⁵⁶ § 55 Abs 2 UrhG.

⁹⁵⁷ § 55 Abs 2 UrhG.

⁹⁵⁸ § 55 Abs 3 UrhG.

⁹⁵⁹ § 55 Abs 3 UrhG.

⁹⁶⁰ § 57 Abs 1 UrhG.

⁹⁶¹ § 57 Abs 1 UrhG - Tippfehler ("enstellt") wörtlich im Gesetz/RIS.

⁹⁶² § 57 Abs 1 UrhG.

⁹⁶³ § 57 Abs 2 UrhG.

⁹⁶⁴ § 57 Abs 2 UrhG.

⁹⁶⁵ § 57 Abs 2 UrhG.

⁹⁶⁶ § 57 Abs 2 UrhG.

⁹⁶⁷ § 57 Abs 2 UrhG.

⁹⁶⁸ § 57 Abs 2 UrhG.

⁹⁶⁹ § 57 Abs 2 UrhG.

⁹⁷⁰ § 57 Abs 2 UrhG.

⁹⁷¹ § 57 Abs 4 UrhG.

⁹⁷² § 57 Abs 4 UrhG.

2.3.5 Dauer des Urheberrechtes

2.3.5.1 Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste

"Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste"⁹⁷³ endet grundsätzlich *70 Jahre nach dem Tod* des Urhebers bzw. gegebenenfalls 70 Jahre nach dem Tod des "letztlebenden Miturhebers"^{974, 975}.

Dass das Urheberrecht auch über den Tod des Urhebers hinaus besteht, liegt daran, dass auch die Interessen der ersten beiden dem Urheber nachfolgenden Generationen geschützt werden sollen.⁹⁷⁶ So wie materielles Eigentum vererbt werden kann, soll auch über geistiges Eigentum über den Tod hinaus verfügt werden können.

Bis zum 1. Jänner 2012 endete das Folgerecht⁹⁷⁷ mit dem Tod des Urhebers bzw. "dem Tod des letztlebenden Miturhebers"^{978, 979}. Seit 2012 besteht das Folgerecht ebenfalls 70 Jahre über den Tod des/der Urheber hinaus.⁹⁸⁰

Das Urheberrecht an Werken, die keinem Urheber zugeordnet werden können, endet 70 Jahre nach ihrer Schaffung bzw. 70 Jahre nach ihrer Veröffentlichung.⁹⁸¹

Diese Frist kann jedoch auf die generelle Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers ausgedehnt werden, sofern sich der Urheber bzw. nach dessen Tod der Erbe des Urheberrechtes im Urheberregister eintragen lässt.⁹⁸²

Das Urheberregister ist ein vom Bundesminister für Justiz geführtes öffentliches Register, in das jedermann Einsicht nehmen und sich bestätigen lassen kann, dass ein bestimmtes Werk nicht eingetragen ist.⁹⁸³

2.3.5.2 Filmwerke

"Das Urheberrecht an Filmwerken endet siebzig Jahre nach dem Tode des Letztlebenden der folgenden Personen, und zwar des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst."⁹⁸⁴

⁹⁷³ § 60 Abs 1 UrhG.

⁹⁷⁴ § 60 Abs 1 UrhG.

⁹⁷⁵ § 60 Abs 1 UrhG.

⁹⁷⁶ Erwägungsgrund 6 - Schutzfristen-Rl 2006/116/EG.

⁹⁷⁷ Zum Folgerecht siehe Seite 45.

⁹⁷⁸ § 60 Abs 2 UrhG.

⁹⁷⁹ § 60 Abs 2 UrhG.

⁹⁸⁰ § 60 Abs 2 UrhG idF BGBl I 22/2006.

⁹⁸¹ § 61 UrhG.

⁹⁸² § 61a UrhG.

⁹⁸³ §§ 61a und 61c UrhG.

⁹⁸⁴ § 62 UrhG.

2.3.5.3 Berechnung der Schutzfristen

"Bei Berechnung der Schutzfristen [...] ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen."⁹⁸⁵

2.3.6 Verwandte Schutzrechte

Das Urheberrecht im engen Sinn schützt nur die Rechte desjenigen, der ein Werk erstmalig schafft, nicht aber die Rechte desjenigen, der ein Werk "der Umwelt nur vermittelt"⁹⁸⁶ (beispielsweise Musiker, Schauspieler, Sänger udgl.).⁹⁸⁷ Die vornehmlich materiellen Interessen dieser Personengruppe werden unter dem Begriff der "verwandten Schutzrechte"⁹⁸⁸ im Urheberrecht geschützt.⁹⁸⁹

2.3.6.1 Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst

Verwertung auf Bild- oder Schallträgern

Derjenige, der ein Literatur- oder Tonkunstwerk "vorträgt oder aufführt"⁹⁹⁰, hat grundsätzlich auch das ausschließliche Recht, den Vortrag oder die Aufführung aufzuzeichnen und anschließend zu vervielfältigen bzw. zu verbreiten.⁹⁹¹ Sofern das vorgetragene oder aufgeführte Werk noch urheberrechtlichen Schutz genießt, ist im Normalfall die Zustimmung des Urhebers zur Aufführung einzuholen.⁹⁹² Auch, wenn 'freie' Werke aufgeführt werden (beispielsweise ein Theaterstück, an dem keine Urheberrechte mehr bestehen), genießt der Vortrag oder die Aufführung anschließend "Leistungsschutz"⁹⁹³.

Verwertungsrechte

Das Verwertungsrecht an Vorträgen oder Aufführungen endet derzeit⁹⁹⁴ 50 Jahre nach dem Vortrag bzw. der Aufführung.⁹⁹⁵ Erscheint vor Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung des Vortrags oder der Aufführung "auf einem Schallträger oder wird"⁹⁹⁶ der Vortrag bzw. die Aufführung "auf einem Schallträger öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Verwertungsrechte erst siebenzig Jahre nach dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe"^{997, 998}.

⁹⁸⁵ § 64 UrhG.

⁹⁸⁶ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1294.

⁹⁸⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1294.

⁹⁸⁸ UrhG.

⁹⁸⁹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1294.

⁹⁹⁰ § 66 UrhG.

⁹⁹¹ § 66 Abs 1 UrhG.

⁹⁹² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1298.

⁹⁹³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1294.

⁹⁹⁴ Stand: 09/2011.

⁹⁹⁵ § 67 Abs 1 UrhG.

⁹⁹⁶ § 67 Abs 1 UrhG idF BGBl I 150/2013.

⁹⁹⁷ § 67 Abs 1 UrhG idF BGBl I 150/2013.

⁹⁹⁸ § 67 Abs 1 UrhG idF BGBl I 150/2013.

Aufgrund der EU-Richtlinie 2011/77/EU wurde nämlich die Schutzfrist von Schallträgern im Rahmen der Urheberrechts-Novelle 2013⁹⁹⁹ per 1. November 2013 von 50 auf 70 Jahre erhöht.^{1000,1001}

Dadurch sollen ausübende Künstler 20 Jahre länger als bisher finanziell von ihrer Arbeit profitieren.¹⁰⁰² Argumentiert wird die Verlängerung durch die gestiegene Lebenserwartung.¹⁰⁰³ Dadurch könnte nämlich die Situation entstehen, dass Künstler, die ihre Karriere bereits in jungen Jahren begonnen haben, im Alter mit "finanziellen Problemen zu kämpfen"¹⁰⁰⁴ hätten.¹⁰⁰⁵ Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass nach mehr als 50 Jahren immer noch Nachfrage nach der Interpretation eines Werkes durch einen Künstler besteht - was realistischerweise nur in den wenigsten Fällen der Fall sein wird.

Gleichzeitig führt die Argumentation über die gestiegene Lebenserwartung zu einer paradoxen Situation, die eventuell die Gleichbehandlungsfrage aufwirft. Schließlich wird die gestiegene Lebenserwartung europaweit dazu genutzt, um eine Anhebung des Pensionsantrittsalters zu argumentieren.^{1006,1007,1008,1009,1010} 'Nicht-Künstler' sollen somit aufgrund einer höheren durchschnittlichen Lebenserwartung länger arbeiten und erst später von ihren lebenslangen konstanten Leistungen profitieren, während Künstler sich zwei Jahrzehnte länger auf einmaligen Erfolgen 'ausruhen' können sollen, um keine weiteren Leistungen erbringen zu müssen.

Die Verlängerung der Schutzfristen von verwandten Schutzrechten ist aber auch aus anderen Gründen äußerst umstritten. So kommen mehrere wissenschaftliche Studien zu dem Schluss, dass eine Verlängerung der Schutzfrist nicht sinnhaft ist bzw. die bisherige Frist von 50 Jahren bereits zu lang war.¹⁰¹¹

Kritiker der Schutzfristverlängerung meinen, dass durch die Verlängerung nicht die Interessen der Künstler, sondern die der "vier Major Labels Universal, Sony BMG, Warner Music und EMI"¹⁰¹² geschützt werden.^{1013,1014}

⁹⁹⁹ BGBl I 150/2013.

¹⁰⁰⁰ RL 2011/77/EU.

¹⁰⁰¹ BGBl I 150/2013.

¹⁰⁰² RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Urheberrechtsschutz für Künstler auf 70 Jahre ausgedehnt. 09 2011 (URL: <http://consilium.europa.eu/homepage/showfocus.aspx?lang=de&focusID=76693>) – Zugriff am 2011.10.17.

¹⁰⁰³ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Urheberrechtsschutz für Künstler auf 70 Jahre ausgedehnt.

¹⁰⁰⁴ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Urheberrechtsschutz für Künstler auf 70 Jahre ausgedehnt.

¹⁰⁰⁵ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Urheberrechtsschutz für Künstler auf 70 Jahre ausgedehnt.

¹⁰⁰⁶ APA - DERSTANDARD.AT: Regierung hält an Pension mit 67 Jahren fest. 11 2010 (URL: <http://derstandard.at/1289608105449/Regierung-haelt-an-Pension-mit-67-Jahren-fest>) – Zugriff am 2011.11.21.

¹⁰⁰⁷ REINER WANDLER - DERSTANDARD.AT: Spanien spart und erhöht Pensionsalter. 02 2011 (URL: <http://derstandard.at/1295571481838/Trotz-Protessen-Spanien-spart-und-erhoeht-Pensionsalter>) – Zugriff am 2011.11.21.

¹⁰⁰⁸ IRISHTIMES.COM: State pension age to be set at 68 by 2028 in radical overhaul of qualification structure. 03 2010 (URL: <http://www.irishtimes.com/newspaper/ireland/2010/0304/1224265558768.html>) – Zugriff am 2011.11.21.

¹⁰⁰⁹ APA - DERSTANDARD.AT: EU-Kommission empfiehlt Pension erst mit 70 Jahren. 07 2010 (URL: <http://derstandard.at/1277337534670/Lebenserwartung-EU-Kommission-empfiehl-Pension-erst-mit-70-Jahren?seite=12>) – Zugriff am 2011.11.21.

¹⁰¹⁰ GUNNAR HERMANN; THOMAS ÖCHSNER - SUEDEDEUTSCHE.DE: Radikale Reform in Dänemark - Rente - mit 74! 01 2011 (URL: <http://www.sueddeutsche.de/geld/radikale-entenreform-in-daenemark-rente-mit-1.1051606>) – Zugriff am 2011.11.21.

¹⁰¹¹ JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO: IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN. 09 2011 (URL: [http://www.iriights.info/userfiles/Schutzfrist_A5_dt_web_final\(1\).pdf](http://www.iriights.info/userfiles/Schutzfrist_A5_dt_web_final(1).pdf)) – Zugriff am 2011.10.17, Seite 4.

¹⁰¹² JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO: IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN, Seite 7.

¹⁰¹³ JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO: IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN, Seite 7.

¹⁰¹⁴ CIPPM, BOURNEMOUTH UNIVERSITY, CIPIL, CAMBRIDGE UNIVERSITY, IViR, UNIVERSITY OF AMSTERDAM, MAX PLANCK INSTITUTE FOR INTELLECTUAL PROPERTY, COMPETITION AND TAX LAW (MUNICH): Joint Academic Statement on Term Extension. 10 2008 (URL: http://www.cippm.org/downloads/Term%20Statement%2027_10_08.pdf) – Zugriff am 2011.10.23, Seite 10.

Diese sollen 72% der Einnahmen aus den Verwertungsrechten der verwandten Schutzrechte erhalten.¹⁰¹⁵ 24% der Einnahmen gehen an bloß 20% der erfolgreichsten Künstler und die 80% der weiteren Künstler erhalten lediglich 4% der Einnahmen aus Verwertungen von verwandten Schutzrechten.^{1016,1017}

Die Verlängerung der verwandten Schutzfristen ist daher "reinsten Ausdruck von Gier auf Seiten weniger multinationaler Konzerne der Musikindustrie, für deren Argumentation die Studiomusiker vorgeschoben"¹⁰¹⁸ wurden, um erfolgreiche "Aufnahmen aus den 1960 Jahren"¹⁰¹⁹ weiterhin verwerten zu können.^{1020,1021}

Im Rat der Europäischen Union zählen unter anderem Belgien und Schweden zu den Kritikern der Schutzfristverlängerung.¹⁰²² Schweden hatte große Bedenken gegen die Verlängerung der Schutzfrist und bedauerte deren Beschluss, da die Verlängerung der Schutzfrist "weder fair noch ausgewogen"¹⁰²³ ist und "daher die Achtung des Urheberrechts im Allgemeinen sogar noch weiter gefährden"¹⁰²⁴ könnte.¹⁰²⁵

Belgien geht davon aus, dass die Verlängerung der Schutzfrist der verwandten Schutzrechte "offenbar in erster Linie den Plattenfirmen und nicht den ausübenden Künstlern zugute kommen"¹⁰²⁶ wird,¹⁰²⁷ ferner, dass sich diese "negativ auf den Zugang zu Kulturmaterial beispielsweise in Bibliotheken und Archiven auswirken"¹⁰²⁸ und "für Unternehmen, Rundfunkanstalten und Verbraucher zusätzliche finanzielle und administrative Belastungen verursachen"¹⁰²⁹ wird.¹⁰³⁰

Trotz zahlreicher Argumente gegen die Verlängerung der Schutzfristen für Verwertungsrechte an Schallträgern von Vorträgen oder Aufführungen wurde diese am 12.09.2011 mit 17 zu 8 Stimmen vom Rat der Europäischen Union beschlossen.¹⁰³¹ Lediglich Belgien, Tschechien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Slowenien die Slowakei und Schweden stimmten gegen die Verlängerung.¹⁰³² Österreich und Estland enthielten sich der Stimme.¹⁰³³

¹⁰¹⁵ JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO: IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN, Seite 7.

¹⁰¹⁶ JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO: IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN, Seite 7.

¹⁰¹⁷ CIPPM, BOURNEMOUTH UNIVERSITY, CIPIL, CAMBRIDGE UNIVERSITY, IViR, UNIVERSITY OF AMSTERDAM, MAX PLANCK INSTITUTE FOR INTELLECTUAL PROPERTY, COMPETITION AND TAX LAW (MUNICH): Joint Academic Statement on Term Extension, Seite 10.

¹⁰¹⁸ JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO: IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN, Seite 10.

¹⁰¹⁹ JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO: IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN, Seite 10.

¹⁰²⁰ JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO: IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN, Seite 10.

¹⁰²¹ BERNT HUGENHOLTZ: The European Commission's term extension proposal: fair concern or fruit of industry lobbying? 09 2010 (URL: http://www.ivir.nl/publications/hughenoltz/ALAI_Vienna_2010.pdf) – Zugriff am 2011.10.23.

¹⁰²² RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK. 09 2011 (URL: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st10/st10568-ad01.de11.pdf>) – Zugriff am 2011.10.17.

¹⁰²³ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK, Seite 2.

¹⁰²⁴ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK, Seite 2.

¹⁰²⁵ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK, Seite 1 und 2.

¹⁰²⁶ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK, Seite 2.

¹⁰²⁷ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK, Seite 2.

¹⁰²⁸ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK, Seite 2.

¹⁰²⁹ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK, Seite 2.

¹⁰³⁰ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK, Seite 2.

¹⁰³¹ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Abstimmungsergebnis. 09 2011 (URL: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st14/st14132.de11.pdf>) – Zugriff am 2011.10.17.

¹⁰³² RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Abstimmungsergebnis.

¹⁰³³ RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Abstimmungsergebnis.

Schutz geistiger Interessen

Sofern Künstler dies wünschen, müssen deren Namen auf "Bild- oder Schallträgern"¹⁰³⁴ angegeben werden - ohne deren Zustimmung darf dies nicht geschehen.¹⁰³⁵ Sofern ein Vortrag oder eine Aufführung dabei durch einen "Bild- oder Schallträger"¹⁰³⁶ soweit verändert oder mangelhaft wiedergegeben wird, dass der Ruf der Künstler beeinträchtigt werden könnte, ist es diesen möglich, die Zustimmung zur Angabe ihres Namens zurückzunehmen.¹⁰³⁷

Weiters dürfen Vorträge oder Aufführungen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht bzw. mittels "Bild- oder Schallträgern"¹⁰³⁸ vervielfältigt oder verbreitet werden, falls diese mangelhaft wiedergegeben werden oder in einer Art geändert wurden, die dem Ruf des Künstlers schaden könnte.¹⁰³⁹

Diese Rechte bestehen bis zum Tod der Künstler und gehen nach deren Tod, bis zum Ablauf der Schutzfrist an Vorträgen bzw. Aufführungen, an deren Erben über.¹⁰⁴⁰

Die geistigen Interessen von Chor- bzw. Orchestermitgliedern werden insofern geschützt, als diese nur einen Anspruch auf Nennung bzw. Nichtnennung des Chors oder Orchesters, nicht aber der einzelnen an einer Vorführung mitwirkenden Künstler, haben.¹⁰⁴¹ Das Recht, ein öffentliches Zugänglichmachen, Vervielfältigen oder Verbreiten eines mangelhaften bzw. verfälschten Vortrags oder einer Aufführung zu untersagen, steht auch Chören und Orchestern zu, sofern damit deren künstlerischer Ruf beschädigt werden könnte.¹⁰⁴²

Ausnahmen

Wird "ein Werk der Literatur oder Tonkunst"¹⁰⁴³ zur Herstellung eines gewerbsmäßigen Filmwerkes vorgetragen, so stehen die Verwertungsrechte an dem Vortrag per Gesetz dem Filmhersteller zu.¹⁰⁴⁴ Die Vergütungsansprüche müssen sich Vortragende und Filmhersteller zur Hälfte teilen, soweit diese "nicht unverzichtbar sind"¹⁰⁴⁵ bzw. "nichts anderes vereinbart"¹⁰⁴⁶ wurde.¹⁰⁴⁷

¹⁰³⁴ § 68 Abs 1 UrhG.

¹⁰³⁵ § 68 Abs 1 UrhG.

¹⁰³⁶ § 68 Abs 1 UrhG.

¹⁰³⁷ § 68 Abs 1 UrhG.

¹⁰³⁸ § 68 Abs 1a UrhG.

¹⁰³⁹ § 68 Abs 1a UrhG.

¹⁰⁴⁰ § 68 Abs 2 UrhG.

¹⁰⁴¹ § 68 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁴² § 68 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁴³ § 66 UrhG.

¹⁰⁴⁴ § 69 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁴⁵ § 69 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁴⁶ § 69 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁴⁷ § 69 Abs 1 UrhG.

Für private, weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke dürfen natürliche Personen "durch Rundfunk gesendete"¹⁰⁴⁸ oder mit "Hilfe eines Bild- oder Schallträger[s]"¹⁰⁴⁹ wiedergegebene "Vorträge oder Aufführungen"¹⁰⁵⁰ ebenfalls "auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen"^{1051, 1052}

Ohne Zustimmung nicht zulässig ist das Festhalten von persönlich wahrgenommenen Vorträgen oder Aufführungen (beispielsweise das Filmen einer Theateraufführung).¹⁰⁵³

Um Vorträge oder Aufführungen im Rundfunk zu senden, ist grundsätzlich die Zustimmung der Berechtigten erforderlich,¹⁰⁵⁴ es sei denn, dass die Rundfunksendung im Rahmen der "Berichterstattung über Tagesereignisse"¹⁰⁵⁵ und in einem "durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang"¹⁰⁵⁶ erfolgt.^{1057, 1058} In diesem Fall dürfen Vorträge und Aufführungen ebenfalls auf "Bild- oder Schallträgern festgehalten"¹⁰⁵⁹ sowie anschließend vervielfältigt, "öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden"^{1060, 1061} Zum Ausgleich der geistigen Interessen ist bei der Verwendung von Vorträgen oder Aufführungen im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse grundsätzlich stets die Quelle anzugeben.¹⁰⁶²

Unter der grundsätzlichen Angabe der Quelle ist die Verwendung "einzelner Vorträge oder Aufführungen"¹⁰⁶³ "zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts"¹⁰⁶⁴ ebenfalls für "nicht kommerzielle Zwecke"¹⁰⁶⁵ in einem "gerechtfertigten Umfang"¹⁰⁶⁶ zulässig.¹⁰⁶⁷

¹⁰⁴⁸ § 69 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁴⁹ § 69 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁵⁰ § 69 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁵¹ § 69 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁵² § 69 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁵³ Kucsko: Geistiges Eigentum, Seite 1305.

¹⁰⁵⁴ § 70 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁵⁵ § 72 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁵⁶ § 72 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁵⁷ § 70 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁵⁸ § 72 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁵⁹ § 72 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁶⁰ § 72 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁶¹ § 72 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁶² § 72 Abs 3 UrhG.

¹⁰⁶³ § 72 Abs 4 UrhG.

¹⁰⁶⁴ § 72 Abs 4 UrhG.

¹⁰⁶⁵ § 72 Abs 4 UrhG.

¹⁰⁶⁶ § 72 Abs 4 UrhG.

¹⁰⁶⁷ § 72 Abs 4 UrhG.

2.3.6.2 Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken

Lichtbilder

"Lichtbilder"¹⁰⁶⁸ sind Bilder, die "durch ein photographisches"¹⁰⁶⁹ oder "der Photographie ähnliches Verfahren"¹⁰⁷⁰ hergestellt wurden, gleichzeitig aber nicht die Voraussetzungen erfüllen, um Lichtbildwerke iSd §§ 1 iVm 3 UrhG zu sein.¹⁰⁷¹

Ein der "Photographie ähnliches Verfahren"¹⁰⁷² ist z.B. die Aufnahme eines Bildes mittels einer Digitalkamera^{1073,1074}, da auch in diesem Fall "der Mensch [...] die Maschine lenkt und dirigiert und somit gestalterisch tätig ist"¹⁰⁷⁵ - also ein schützenswerter menschlicher "Schaffensakt"¹⁰⁷⁶ vorliegt.¹⁰⁷⁷

Neben Fotografien genießen auch die einzelnen Bilder eines Filmes den Schutz der verwandten Schutzrechte.¹⁰⁷⁸

Der Hersteller eines Lichtbilds hat 50 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung des Bildes¹⁰⁷⁹ das ausschließliche Recht, dieses "zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen"^{1080,1081}.

Die Schutzfrist für Lichtbilder von 50 Jahren muss wegen der Novelle der Schutzfristen-Richtlinie¹⁰⁸² nicht geändert werden, da nur die Schutzfrist von "Aufzeichnungen von Darbietungen"¹⁰⁸³ auf Tonträgern verlängert werden *musste*.^{1084,1085}

Dies könnte daran liegen, dass Lichtbildwerke, also jene Fotografien, die eine "eigentliche geistige Schöpfung"¹⁰⁸⁶ darstellen, ohnehin bis 70 "Jahre nach dem Tod des Urhebers"¹⁰⁸⁷ geschützt werden.

Die Bestimmungen bezüglich Privatkopien¹⁰⁸⁸ bleiben unberührt.

¹⁰⁶⁸ § 73 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁶⁹ § 73 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁷⁰ § 73 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁷¹ § 73 Abs 1 iVm §§ 1 und 3 UrhG.

¹⁰⁷² § 73 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁷³ Kucsko: Geistiges Eigentum, Seite 1313.

¹⁰⁷⁴ OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k.

¹⁰⁷⁵ OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k.

¹⁰⁷⁶ OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k.

¹⁰⁷⁷ OGH 01.02.2000, 4 Ob 15/00k.

¹⁰⁷⁸ § 73 Abs 2 UrhG.

¹⁰⁷⁹ § 74 Abs 6 UrhG.

¹⁰⁸⁰ § 74 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁸¹ § 74 UrhG.

¹⁰⁸² Schutzfristen-RL 2006/116/EG.

¹⁰⁸³ RL 2011/77/EU.

¹⁰⁸⁴ RL 2011/77/EU.

¹⁰⁸⁵ Zur Verlängerung der Schutzfrist von Tonträgern siehe die entsprechenden Ausführungen auf Seite 79.

¹⁰⁸⁶ § 1 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁸⁷ § 60 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁸⁸ Zum Recht auf Privatkopie siehe Seite 63.

Schallträger

Ein Schallträger hält "akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe"¹⁰⁸⁹ fest. Derjenige, der einen Schallträger herstellt hat derzeit¹⁰⁹⁰ 50 Jahre - ab 1. November 2013 70 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung¹⁰⁹¹ - grundsätzlich "das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen"^{1092, 1093}.

Auch Schallträger sind vom Recht auf Privatkopie¹⁰⁹⁴ erfasst.

2.3.6.3 Geschützte Datenbanken

Datenbanken genießen, unabhängig davon, ob diese oder deren Inhalt urheberrechtlich geschützt ist, den Schutz der verwandten Schutzrechte, sofern "für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war"^{1095, 1096}. Derjenige, der die "wesentliche Investition"¹⁰⁹⁷ getätigt hat, hat grundsätzlich für 15 Jahre nach Herstellung bzw. Veröffentlichung "das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen"^{1098, 1099}.

Bezüglich der Dauer der Schutzfrist gilt es, zu beachten, dass "eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank"¹¹⁰⁰ als neue Datenbank gilt, sofern die Änderung eine "wesentliche Investition erfordert hat"^{1101, 1102}. Dies gilt auch dann, wenn die "wesentliche Investition"¹¹⁰³ durch "mehrere aufeinander folgende Änderungen"¹¹⁰⁴ getätigt wurde.¹¹⁰⁵

¹⁰⁸⁹ § 76 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁹⁰ Stand 09/2013.

¹⁰⁹¹ Zur Verlängerung der Schutzfrist von Schallträgern siehe Seite 79.

¹⁰⁹² § 76 Abs 1 UrhG.

¹⁰⁹³ § 76 UrhG.

¹⁰⁹⁴ Zum Recht auf Privatkopie siehe Seite 63.

¹⁰⁹⁵ § 76c Abs 1 UrhG.

¹⁰⁹⁶ § 76c Abs 1 UrhG.

¹⁰⁹⁷ § 76c Abs 1 UrhG.

¹⁰⁹⁸ § 76d Abs 1 UrhG.

¹⁰⁹⁹ §§ 76c und 76d UrhG.

¹¹⁰⁰ § 76c Abs 2 UrhG.

¹¹⁰¹ § 76c Abs 2 UrhG.

¹¹⁰² § 76c Abs 2 UrhG.

¹¹⁰³ § 76c Abs 2 UrhG.

¹¹⁰⁴ § 76c Abs 2 UrhG.

¹¹⁰⁵ § 76c Abs 2 UrhG.

2.3.6.4 Brief- und Bildnisschutz

Briefschutz

"Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen"¹¹⁰⁶ dürfen unabhängig davon, ob ihr Inhalt urheberrechtlich geschützt ist, "weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden"¹¹⁰⁷, sofern "dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden"^{1108, 1109}.

Gemäß § 77 Abs 3 UrhG genießt der Empfänger eines Briefes bzw. genießen dessen Verwandte denselben Schutz wie der Absender.¹¹¹⁰

Bildnisschutz - Recht am eigenen Bild

"Bildnisse von Personen"¹¹¹¹ ("Gemälde, Photos, Graphiken, Filme, udgl."¹¹¹²) "dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden"^{1113, 1114, 1115}.

Der "Bildnisschutz"¹¹¹⁶ ist sehr umfassend und kann sogar die eigene Stimme vor der unbefugten Verwendung (durch einen Imitator) schützen.^{1117, 1118} Dennoch muss zur Beurteilung, ob das Recht am eigenen Bild verletzt worden ist, immer eine Interessenabwägung vorgenommen werden, wobei bei der Veröffentlichung von Bildern von Personen, an denen ein großes mediales Interesse besteht (Schauspieler, Politiker, Sportler, etc.) ein anderer Maßstab angelegt wird als bei 'Durchschnittsbürgern'.¹¹¹⁹

Berühmte Personen müssen es daher unter Umständen akzeptieren, dass ihr Bildnis für "Abziehbilder"¹¹²⁰ verwendet wird.^{1121, 1122} 'Durchschnittsbürger' werden dies in der Regel nicht hinnehmen müssen.

¹¹⁰⁶ § 77 Abs 1 UrhG.

¹¹⁰⁷ § 77 Abs 1 UrhG.

¹¹⁰⁸ § 77 Abs 1 UrhG.

¹¹⁰⁹ § 77 UrhG.

¹¹¹⁰ § 77 Abs 3 UrhG.

¹¹¹¹ § 78 Abs 1 UrhG.

¹¹¹² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1334.

¹¹¹³ § 78 Abs 1 UrhG.

¹¹¹⁴ § 78 Abs 1 UrhG.

¹¹¹⁵ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1334.

¹¹¹⁶ § 78 UrhG.

¹¹¹⁷ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1334.

¹¹¹⁸ OGH 20.03.2003, 6 Ob 287/02b.

¹¹¹⁹ OGH 06.12.1994, 4 Ob 127/94.

¹¹²⁰ OGH 06.12.1994, 4 Ob 127/94.

¹¹²¹ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1335.

¹¹²² OGH 06.12.1994, 4 Ob 127/94.

Ein besonders schwerer Verstoß gegen das *Recht am eigenen Bild* ereignete sich im August 2010. Nach dem Mord an einer in Wien lebenden, studierenden Prostituierten wurde ein Foto einer jungen Frau in vier Printmedien veröffentlicht.¹¹²³ Drei der vier Printmedien veröffentlichten das Bild zusätzlich auch auf ihrer Webseite.¹¹²⁴

Unter dem Bild waren Bildtexte wie "Strichmädchen starb in Studio - Sie kam als 'Studentin' und Gelegenheitsarbeiterin aus der Slowakei nach Wien."¹¹²⁵ zu lesen.¹¹²⁶

Wie sich jedoch herausstellte, handelte es sich bei der abgebildeten jungen Frau nicht um das Mordopfer, sondern um eine andere Person.¹¹²⁷ Der Abgebildeten wurde lediglich eine Namensgleichheit zum Verhängnis, welche die Medien veranlasste, ihr Foto aus einem sozialen Online-Netzwerk zu veröffentlichen.¹¹²⁸

Der Betroffenen wurde, nachdem sie Klage eingereicht hatte, in zweiter Instanz die Summe von 15.000 € als Entschädigung zugesprochen,¹¹²⁹ mit einem weiteren Medium hat sie sich außergerichtlich geeinigt.^{1130,1131}

Besonders brisant an diesem Beispiel ist, dass das OLG Wien die vom Erstgericht festgesetzte Entschädigung von 20.000 € auf 15.000 € herabsetzte, da es die Privatsphäre der jungen Frau durch die falsche Bezeichnung als Prostituierte durch ein Medium nicht als verletzt erachtete.¹¹³² Prostituierte sei nämlich "vorwiegend"¹¹³³ eine Berufsbezeichnung "und verletze die Intimsphäre nicht"^{1134, 1135}.

2.3.7 Rechtsdurchsetzung

2.3.7.1 Zivilrechtliche Vorschriften

Derjenige, dessen Recht aus dem Urheberrechtsgesetz verletzt worden ist, kann den Verletzer auf *Unterlassung* klagen.¹¹³⁶

¹¹²³ DERSTANDARD.AT: Vermeintliches Mordopfer Lucia R.: "Österreich" zu 20.000 Euro verurteilt. 01 2011 (URL: <http://derstandard.at/1293370036852/Falsches-Facebook-Foto-Vermeintliches-Mordopfer-Lucia-R-Oesterreich-zu-20000-Euro-verurteilt>) – Zugriff am 2011.01.08.

¹¹²⁴ DERSTANDARD.AT: Vermeintliches Mordopfer Lucia R.: "Österreich" zu 20.000 Euro verurteilt.

¹¹²⁵ HARALD FIDLER - DERSTANDARD.AT: Vom Mordopfer ein falsches Bild machen. 08 2010 (URL: <http://derstandard.at/128297845/0049/Foto-einer-Namensvetterin-Vom-Mordopfer-ein-falsches-Bild-machen>) – Zugriff am 2011.01.08.

¹¹²⁶ HARALD FIDLER - DERSTANDARD.AT: Vom Mordopfer ein falsches Bild machen.

¹¹²⁷ DERSTANDARD.AT: Vermeintliches Mordopfer Lucia R.: "Österreich" zu 20.000 Euro verurteilt.

¹¹²⁸ DERSTANDARD.AT: Vermeintliches Mordopfer Lucia R.: "Österreich" zu 20.000 Euro verurteilt.

¹¹²⁹ DERSTANDARD.AT: "Prostituierte": Kein Eingriff in Privatsphäre. 11 2011 (URL: <http://derstandard.at/1319182419954/Lucia-R-Prostituierte-Kein-Eingriff-in-Privatsphaere>) – Zugriff am 2011.11.20.

¹¹³⁰ DERSTANDARD.AT: Vermeintliches Mordopfer Lucia R.: "Österreich" zu 20.000 Euro verurteilt.

¹¹³¹ DERSTANDARD.AT: "Prostituierte": Kein Eingriff in Privatsphäre.

¹¹³² DERSTANDARD.AT: "Prostituierte": Kein Eingriff in Privatsphäre.

¹¹³³ DERSTANDARD.AT: "Prostituierte": Kein Eingriff in Privatsphäre.

¹¹³⁴ DERSTANDARD.AT: "Prostituierte": Kein Eingriff in Privatsphäre.

¹¹³⁵ DERSTANDARD.AT: "Prostituierte": Kein Eingriff in Privatsphäre.

¹¹³⁶ § 81 Abs 1 UrhG.

Dieser Anspruch besteht auch gegen eventuelle 'Vermittler', derer sich der Verletzer bedient.¹¹³⁷ Der Begriff 'Vermittler' wird im Urheberrechtsgesetz nicht näher definiert. Auch der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Info-RL 2001/29/EG (Info-RL), auf die in den Erläuterungen zu § 81 1a UrhG Bezug genommen wird, kann nicht entnommen werden, was genau unter einem 'Vermittler' zu verstehen ist.¹¹³⁸

Aus den Artikeln 12 bis 14 Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr E-Commerce-RL 2000/31/EG (ECG-RL) ergibt sich jedoch, dass unter Vermittlern Diensteanbieter zu verstehen sind, die Informationen von Dritten in einem Kommunikationsnetz durchleiten, zwischenspeichern (cachen) oder dauerhaft speichern (hosten).^{1139,1140}

Der Verletzte kann weiters verlangen, dass dieser Zustand, beispielsweise durch die Vernichtung von unzulässigerweise hergestellten Kopien, beseitigt wird.¹¹⁴¹ Auch in diesem Fall kann gegen einen eventuellen 'Vermittler' vorgegangen werden.¹¹⁴²

Weiters hat derjenige, dessen urheberrechtliche Ansprüche verletzt werden, einen "*Anspruch auf angemessenes Entgelt*"¹¹⁴³ bzw. "*Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes*"¹¹⁴⁴, falls Werke oder sonstige geschützte Gegenstände (z.B. Schallträger) unberechtigterweise verwendet werden.¹¹⁴⁵

Um Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz rasch beseitigen bzw. sanktionieren zu können, haben Rechteinhaber die Möglichkeit, die Erlassung einer *einstweiligen Verfügung* zu beantragen und müssen nicht erst den Ausgang eines womöglich jahrelangen Gerichtsverfahrens abwarten.^{1146,1147}

¹¹³⁷ § 81 Abs 1a UrhG.

¹¹³⁸ ErlRV 40 B1gNR XXII. GP. Seite 21.

¹¹³⁹ Artikel 12 bis 14 ECG-RL.

¹¹⁴⁰ Bezüglich der Verantwortung von Vermittlern siehe auch die entsprechenden Ausführungen zum Fallbeispiel Kino.to auf Seite 165.

¹¹⁴¹ § 82 UrhG.

¹¹⁴² § 82 UrhG.

¹¹⁴³ § 86 UrhG.

¹¹⁴⁴ § 87 UrhG.

¹¹⁴⁵ §§ 86 und 87 UrhG.

¹¹⁴⁶ § 87c UrhG.

¹¹⁴⁷ Zum Schutz von Computerprogrammen bzw. technischer Schutzmaßnahmen siehe die Ausführungen auf Seite 43 bzw. Seite 43.

2.3.7.2 Strafrechtliche Vorschriften

Wer

- "unbefugt ein Werk der Literatur oder Kunst"¹¹⁴⁸ verwertet¹¹⁴⁹, vervielfältigt¹¹⁵⁰, verbreitet¹¹⁵¹, vermietet¹¹⁵², verleiht¹¹⁵³, sendet¹¹⁵⁴, vorträgt¹¹⁵⁵, aufführt¹¹⁵⁶, vorführt¹¹⁵⁷, zur Verfügung stellt¹¹⁵⁸ oder gegen das "Folgerecht"¹¹⁵⁹ verstößt,
- unbefugt "den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst [...] auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder [...] verbreitet"¹¹⁶⁰,
- unbefugt "den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst [...] durch Rundfunk sendet, öffentlich wiedergibt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt"¹¹⁶¹,
- unbefugt "ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine [...] dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt"¹¹⁶²,
- unbefugt "eine Rundfunksendung auf eine [...] dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt"¹¹⁶³,
- unbefugt "eine Datenbank auf eine [...] dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt"¹¹⁶⁴,
- Mittel in Verkehr bringt oder zu Erwerbszwecken besitzt, "die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung"¹¹⁶⁵ einer technischen Schutzmaßnahme eines Computerprogramms zu erleichtern¹¹⁶⁶,
- technische Schutzmaßnahmen bewusst umgeht¹¹⁶⁷,
- Mittel zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen herstellt, einführt, verbreitet, verkauft, vermietet oder zu kommerziellen Zwecken besitzt¹¹⁶⁸,

¹¹⁴⁸ § 86 Abs 1 Z 1 UrhG.

¹¹⁴⁹ § 14 UrhG.

¹¹⁵⁰ § 15 UrhG.

¹¹⁵¹ § 16 UrhG.

¹¹⁵² § 16a UrhG.

¹¹⁵³ § 16a UrhG.

¹¹⁵⁴ § 17 UrhG.

¹¹⁵⁵ § 18 UrhG.

¹¹⁵⁶ § 18 UrhG.

¹¹⁵⁷ § 18 UrhG.

¹¹⁵⁸ § 18a UrhG.

¹¹⁵⁹ § 16b UrhG.

¹¹⁶⁰ § 86 Abs 1 Z 2 UrhG.

¹¹⁶¹ § 86 Abs 1 Z 3 UrhG.

¹¹⁶² § 86 Abs 1 Z 4 UrhG.

¹¹⁶³ § 86 Abs 1 Z 5 UrhG.

¹¹⁶⁴ § 86 Abs 1 Z 6 UrhG.

¹¹⁶⁵ § 90b UrhG.

¹¹⁶⁶ § 90b UrhG.

¹¹⁶⁷ § 90c Abs 1 Z 1 UrhG.

¹¹⁶⁸ § 90c Abs 1 Z 2 UrhG.

- "für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln"¹¹⁶⁹ für technische Schutzmaßnahmen wirbt¹¹⁷⁰,
- Dienstleistungen zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen erbringt¹¹⁷¹,
- Urheberrechtskennzeichnungen entfernt oder ändert¹¹⁷²,
- "Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von beziehungsweise auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung"¹¹⁷³ einführt "oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet"¹¹⁷⁴,

"ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen"¹¹⁷⁵.

In Unternehmen haftet der Inhaber oder der Unternehmensleiter, sofern dieser die oben genannten Eingriffe im Unternehmen von "Bediensteten oder Beauftragten [...] nicht verhindert"^{1176, 1177}

Ausnahme für den eigenen Gebrauch

Ein Urheberrechtsverstoß "ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt."¹¹⁷⁸

Gewerbsmäßigkeit

Wer eine oben genannte Urheberrechtsverletzung "gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen"^{1179, 1180}

Gewerbsmäßigkeit liegt vor, sofern Urheberrechtsverletzungen in der Absicht begangen werden, sich dadurch "eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen"¹¹⁸¹ - der Täter sich also durch Urheberrechtsverletzungen eine Einnahmequelle verschaffen und seinen Unterhalt durch Urheberrechtsverletzungen bestreiten möchte.^{1182, 1183}

¹¹⁶⁹ § 90c Abs 1 Z 3 UrhG.

¹¹⁷⁰ § 90c Abs 1 Z 3 UrhG.

¹¹⁷¹ § 90c Abs 1 Z 4 UrhG.

¹¹⁷² § 90d Abs 1 Z 1 UrhG.

¹¹⁷³ § 90d Abs 1 Z 2 UrhG.

¹¹⁷⁴ § 90d Abs 1 Z 2 UrhG.

¹¹⁷⁵ § 91 Abs 1 UrhG.

¹¹⁷⁶ § 91 Abs 2 UrhG.

¹¹⁷⁷ § 91 Abs 2 UrhG.

¹¹⁷⁸ § 91 Abs 1 UrhG.

¹¹⁷⁹ § 91 Abs 2a UrhG.

¹¹⁸⁰ § 91 Abs 2a UrhG.

¹¹⁸¹ § 70 StGB.

¹¹⁸² § 70 StGB.

¹¹⁸³ OGH 10.04.1959, 8 Os 392/58.

Die Tatsache, dass viele Peer-to-Peer File-Sharing Systeme diejenigen Nutzer bevorzugen - schneller bzw. überhaupt erst herunterladen lassen - die selbst Dateien (mit hoher Geschwindigkeit) zur Verfügung stellen, veranlasste einen Strafrechtsexperten dazu, diese Bevorzugung als "Einnahmequelle"¹¹⁸⁴ zu interpretieren.¹¹⁸⁵ Schließlich müssen Einnahmen nicht ausschließlich aus Geld bestehen - auch Tauschleistungen könnten als 'Einnahmen' in Frage kommen.¹¹⁸⁶

Der OGH stellte bezüglich der Gewerbsmäßigkeit fest:

"Unter einer "fortlaufenden Einnahme" ist nicht nur ein ausschließlicher und unmittelbar für die Bestreitung des Lebensunterhaltes berechneter Vermögenszuwachs, sondern vielmehr jede tätergewollte fortlaufende Erlangung irgendeines wirtschaftlichen Vorteils zu verstehen. Einnahmen im Sinn des § 70 StGB sind nicht nur Geld und Geldeswert, sondern alle Sachwerte, durch die das wirtschaftliche Tätervermögen vermehrt wird. Ebenso verschafft sich eine fortlaufende Einnahme, wer sich regelmäßig die Bezahlung erbrachter Leistungen erspart."^{1187,1188}

Derjenige, der sich regelmäßig den Kinoeintritt spart, da er sich aktuelle Kinofilme aus dem Internet herunterladen kann, 'nur' weil er sie gleichzeitig auch mit anderen teilt, könnte sich daher uU der gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzung schuldig machen.

Im Ergebnis wäre dies eine folgenschwere Interpretation - erhöht sich doch der Strafraum bei der gewerbsmäßigen Begehung um das 4-fache auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe.¹¹⁸⁹

Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen

Gleichzeitig dürften zur "zur Aufklärung und Verfolgung"¹¹⁹⁰ von gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen gespeicherte "Vorratsdaten"¹¹⁹¹ ausgewertet werden.¹¹⁹² Somit wurde der Wunsch der Unterhaltungsindustrie, dass Vorratsdaten auch zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen herangezogen werden dürfen, zumindest teilweise erfüllt.^{1193,1194,1195}

¹¹⁸⁴ PATRICK DAX - FUTUREZONE: Strafrecht gegen Tauschbörsennutzer. 03 2010 (URL: <http://www.fuzo-archiv.at/artikel/1640349v2>) - Zugriff am 2011.11.20.

¹¹⁸⁵ PATRICK DAX - FUTUREZONE: Strafrecht gegen Tauschbörsennutzer.

¹¹⁸⁶ PATRICK DAX - FUTUREZONE: Strafrecht gegen Tauschbörsennutzer.

¹¹⁸⁷ OGH 30.06.1992, 14 Os 128/91.

¹¹⁸⁸ Siehe dazu auch das Urteil des OLG Köln 21.10.2008, 6 Wx 2/08 - abrufbar unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2008/6_wx_2_08beschluss20081021.html - in dem das öffentliche Zur-Verfügung-Stellen eines Musikalbums in einer Tauschbörse als gewerbliche (schwere) Urheberrechtsverletzung iSd § 101 dUrhG beurteilt wurde.

¹¹⁸⁹ § 91 Abs 2a UrhG.

¹¹⁹⁰ § 102b Telekommunikationsgesetz 2003 - BGBl I 70/2003 (TKG 2003) idF BGBl I 27/2011.

¹¹⁹¹ § 102b TKG 2003 idF BGBl I 27/2011.

¹¹⁹² § 102b TKG 2003 iVm § 135 Abs 2a StPO iVm § 91 Abs 2a UrhG.

¹¹⁹³ BARBARA LAIMER - AKM - AUTOREN/KOMPONISTEN/MUSIKVERLEGER ZU DEM MINISTERIALENTWURF BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ 2003 - TKG 2003 GEÄNDERT WIRD: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 117/ME. 01 2010 (URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00117_E8/imfname_177999.pdf) - Zugriff am 2011.12.08, Seite 1.

¹¹⁹⁴ FRANZ MEDWENITSCH - VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT (IFPI): Stellungnahme des Verbands der Österreichischen Musikwirtschaft - IFPI Austria zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 geändert wird. 01 2010 (URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00117_86/imfname_177730.pdf) - Zugriff am 2011.12.08, Seite 2; 5; 6 und 10.

¹¹⁹⁵ WALTER DILLENZ - VDFS VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILMSCHAFFENDEN: Stellungnahme der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 geändert wird. 01 2010 (URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00117_H4/fname_178340.pdf) - Zugriff am 2011.12.08, Seite 5.

Teure^{1196,1197}, weitgehend durch Steuergelder^{1198,1199} finanzierte, grundrechtlich bedenkliche und nach Studien nutzlose Instrumente zur Bekämpfung von Terrorismus können in Zukunft also dazu verwendet werden, um gegen Menschen vorzugehen, die Urheberrechte gewerbsmäßig verletzen.^{1200,1201,1202,1203,1204}

Wie jedoch vor der Auswertung von Vorratsdaten beurteilt werden soll, ob ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz gewerbsmäßig war oder nicht, ist fraglich; insbesondere, da Gewerbsmäßigkeit bereits bei der "Verübung auch nur einer einzigen Tat"¹²⁰⁵, in diesem Fall einer Urheberrechtsverletzung, gegeben sein kann, sofern der Täter bloß die Absicht hat "sich durch öftere Wiederholung der strafbaren Handlung eine - wenn auch nicht dauernde und wenn auch nicht regelmäßige - Einnahmequelle zu verschaffen, dh, seinen Unterhalt zumindest teilweise daraus zu bestreiten"¹²⁰⁶.

Zukünftig könnten Urheberrechtinhaber daher bereits bei dem erstmaligen Zur-Verfügung-Stellen eines einzigen Liedes in einer Tauschbörse die Verfolgung des Täters aufgrund der gewerbsmäßigen Verletzung von Urheberrechten und damit die Auswertung von Vorratsdaten zur Tataufklärung verlangen.

Gegen europäisches Recht würde bei der Verarbeitung von Vorratsdaten, um Rechteinhabern beauskunfteten zu können, welcher Person eine IP-Adresse zu einer bestimmten Zeit zugeordnet war, dem EuGH nach nicht zwingend verstoßen werden.^{1207,1208,1209,1210} Dieser stellte Mitte April 2012 in einem Vorabentscheidungsverfahren nämlich fest, dass dies zulässig ist, sofern nationale Rechtsvorschriften eine derartige Verwendung von Vorratsdaten vorsehen.¹²¹¹

¹¹⁹⁶ Vor Einführung der Vorratsdatenspeicherung wurde geschätzt, dass der anfängliche Investitionskostenaufwand für diese 15 Millionen Euro betragen wird. - ErlRV 1074 BlgNR XXIV. GP 1.

¹¹⁹⁷ Die laufenden Kosten der Vorratsdatenspeicherung betragen Schätzungen des Justizministeriums nach sodann 3 Millionen Euro. - APA - DERSTANDARD.AT: Überwachungsstaat: Eckpunkte der Vorratsdatenspeicherung. 04 2011 (URL: <http://derstandard.at/1303950429636/Überwachungsstaat-Eckpunkte-der-Vorratsdatenspeicherung>) - Zugriff am 2013.09.12.

¹¹⁹⁸ 80% des initialen Investitionsaufwands, zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für die Vorratsdatenspeicherung, sowie die gesamten laufenden Kosten werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. - ErlRV 1074 BlgNR XXIV. GP 3-4.

¹¹⁹⁹ § 4 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 Investitionskostensersatzverordnung - BGBl II 107/2012 (IKEV).

¹²⁰⁰ ErlRV 1074 BlgNR XXIV. GP.

¹²⁰¹ STEFAN KREMPL; PETER MUEHLBAUER; FLORIAN RÖTZER - HEISE ONLINE: Vorratsdatenspeicherung für eine 0,006 Prozentpunkte höhere Aufklärungsquote. 07 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Vorratsdatenspeicherung-fuer-eine-0-006-Prozentpunkte-hoehere-Aufklaerungsquote-151466.html>) - Zugriff am 2013.09.12.

¹²⁰² ARBEITSKREIS VORRATSDATENSPEICHERUNG; NETZWERK NEUE MEDIEN E.V.; NEUE RICHTERVEREINIGUNG E.V.: Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. 08 2007 (URL: http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme_vorratsdatenspeicherung.pdf) - Zugriff am 2013.09.12, Seite 32.

¹²⁰³ DERSTANDARD.AT: Studie belegt: Vorratsdatenspeicherung ist nutzlos. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1326503888713/Deutschland-Studie-belegt-Vorratsdatenspeicherung-ist-nutzlos>) - Zugriff am 2012.01.28.

¹²⁰⁴ MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT: Schutzlücken durch Wegfall der Vorratsdatenspeicherung? 07 2011 (URL: http://vds.brauchts.net/MPI_VDS_Studie.pdf) - Zugriff am 2012.01.28, Seite 219-220.

¹²⁰⁵ OGH 10.04.1959, 8 Os 392/58.

¹²⁰⁶ OGH 10.04.1959, 8 Os 392/58.

¹²⁰⁷ EuGH 19.04.2012 Rs C-461/10.

¹²⁰⁸ AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE: EU-Gerichtshof erlaubt Vorratsdatennutzung gegen Filesharer. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Gerichtshof-erlaubt-Vorratsdatennutzung-gegen-Filesharer-1543192.html>) - Zugriff am 2012.05.07.

¹²⁰⁹ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: EuGH-Urteil zum Auskunftsanspruch: Kein Freibrief für Rechteinhaber. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EuGH-Urteil-zum-Auskunftsanspruch-Kein-Freibrief-fuer-Rechteinhaber-1546140.html>) - Zugriff am 2012.05.07.

¹²¹⁰ DERSTANDARD.AT: EuGH: Vorratsdaten dürfen auch gegen Filesharer eingesetzt werden. 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334795694816/Gruenes-Licht-EuGH-Vorratsdaten-duerfen-auch-gegen-Filesharer-eingesetzt-werden>) - Zugriff am 2012.05.07.

¹²¹¹ EuGH 19.04.2012 Rs C-461/10.

Während der Verein für Anti-Piraterie der Film- und Videobranche (VAP) im Vorfeld der Vorratsdatenspeicherung noch betonte, dass Vorratsdaten nicht zur Verfolgung von Tauschbörsenbenutzern, sondern lediglich zur Verfolgung millionenschwerer Urheberrechtsverletzungen ausgewertet werden sollen¹²¹², begrüßte der VAP doch das Urteil des EuGH, in dem es um das öffentliche Zurverfügungstellen von 27 Hörbüchern ging¹²¹³ und forderte den österreichischen Gesetzgeber umgehend auf, das Urheberrecht entsprechend zu ändern^{1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219}.

Strafrechtliche Verstöße gegen das Urheberrecht stellen Privatanklagedelikte dar, Täter sind daher "nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen"^{1220, 1221, 1222}. Entsprechend den Rechten aus einem zivilgerichtlichen Verfahren kann der in seinen Rechten Verletzte auch im Strafverfahren die Vernichtung von Vervielfältigungsgeräten oder Ähnlichem verlangen.¹²²³

Straffreiheit für Downloader

Im Ergebnis führen die Bestimmungen des § 42 UrhG ('Privatkopie') sowie die Strafbefreiung des § 91 Abs 1 zweiter Satz UrhG dazu, dass das Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes für Privatpersonen (mit Ausnahme von Computerprogrammen) nicht strafrechtlich relevant erscheint.

Die Angebote von Streamingplattformen wie `kino(x).to`¹²²⁴ sowie bei File-Hostern wie RapidShare¹²²⁵ gespeicherte Dateien können von 'natürlichen Personen', die Musik oder Filme zum privaten Gebrauch ohne wirtschaftliche Interessen konsumieren wollen, straffrei in Anspruch genommen bzw. können Inhalte von diesen Plattformen straffrei heruntergeladen werden.¹²²⁶ Bei der Verwendung eines File-Sharing Programms (beispielsweise beim Herunterladen einer Datei mittels BitTorrent) ist aber Vorsicht angebracht.¹²²⁷

In diesem Fall ist das Herunterladen einer Datei (z.B. eines urheberrechtlich geschützten Werkes) nämlich in der Regel mit einem gleichzeitigen Hochladen an andere Benutzer verbunden.

Hierbei kann es sich um ein unzulässiges Vervielfältigen handeln, sofern die Vervielfältigung nicht dem "eigenen Gebrauch"¹²²⁸ der anderen Benutzer dient.

¹²¹² PATRICK DAX - FUTUREZONE: Gerangel um Vorratsdaten. 12 2009 (URL: <http://www.fuzo-archiv.at/artikel/1633214v2>) – Zugriff am 2012.03.16.

¹²¹³ EuGH 19.04.2012 Rs C-461/10.

¹²¹⁴ SOC - DERSTANDARD.AT: Verein für Anti-Piraterie will Vorratsdaten auch gegen Filesharer einsetzen. 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334796154069/VDS-Verein-fuer-Anti-Piraterie-will-Vorratsdaten-auch-gegen-Filesharer-einsetzen>) – Zugriff am 2012.05.07.

¹²¹⁵ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: Verletzung des Urheberrechts rechtfertigt Herausgabe von Verkehrsdaten. 04 2012 (URL: <http://www.dach-contentprotection.org/verletzungurheberrecht.html>) – Zugriff am 2012.05.07.

¹²¹⁶ PATRICK DAX - FUTUREZONE: Gerangel um Vorratsdaten.

¹²¹⁷ EuGH 19.04.2012 Rs C-461/10.

¹²¹⁸ SOC - DERSTANDARD.AT: Verein für Anti-Piraterie will Vorratsdaten auch gegen Filesharer einsetzen.

¹²¹⁹ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: Verletzung des Urheberrechts rechtfertigt Herausgabe von Verkehrsdaten.

¹²²⁰ § 91 Abs 3 UrhG.

¹²²¹ § 91 Abs 3 UrhG.

¹²²² KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1287.

¹²²³ § 92 UrhG.

¹²²⁴ Zum Fallbeispiel `kino(x).to` siehe Seite 164.

¹²²⁵ Zum Fallbeispiel RapidShare siehe Seite 150.

¹²²⁶ § 42 Abs 4 UrhG.

¹²²⁷ Zum Peer-to-Peer Filesharing siehe Seite 117.

¹²²⁸ § 91 Abs 1 UrhG.

Darüber hinaus ist der Benutzerkreis von File-Sharing Programmen nicht im Vorhinein begrenzt; dadurch wird das Anbieten eines urheberrechtlich geschützten Werkes ein unzulässiges Veröffentlichen darstellen.¹²²⁹

2.3.8 Anwendungsbereich des Gesetzes

Urheberrechtlichen Schutz genießen sämtliche Werke, deren "Urheber [...] oder ein Miturheber österreichischer Staatsbürger ist"¹²³⁰; weiters sämtliche Werke, "die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteile oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind"¹²³¹.¹²³² Auch die Werke ausländischer Urheber genießen Schutz, sofern die Werke österreichischer Urheber "in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Werke der Angehörigen dieses Staates"¹²³³.¹²³⁴ Diese "Gegenseitigkeit"¹²³⁵ kann darüber hinaus auch per Staatsvertrag vereinbart werden, "wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint"¹²³⁶.¹²³⁷ Für Lichtbilder iSd § 73 UrhG gelten diese Regelungen ebenfalls.

"Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst"¹²³⁸ werden geschützt, sofern diese im Inland stattfinden oder von Österreichern im Ausland vorgetragen bzw. aufgeführt werden.¹²³⁹ Die Interessen von Ausländern werden bei vorhandener "Gegenseitigkeit"¹²⁴⁰ geschützt.¹²⁴¹

Schallträger iSd § 76 UrhG werden geschützt, sofern diese von einem Österreicher hergestellt werden¹²⁴², diese im Inland erschienen iSd § 9 UrhG sind oder "Gegenseitigkeit"¹²⁴³ mit einem anderen Staat vorliegt.¹²⁴⁴

¹²²⁹ § 91 Abs 1 iVm § 86 Abs 1 Z 1 iVm §§ 15 und 16 UrhG.

¹²³⁰ § 94 UrhG.

¹²³¹ § 95 UrhG.

¹²³² §§ 94 und 95 UrhG.

¹²³³ § 96 UrhG.

¹²³⁴ § 96 UrhG.

¹²³⁵ § 96 Abs 1 UrhG.

¹²³⁶ § 96 UrhG.

¹²³⁷ § 96 UrhG.

¹²³⁸ § 97 UrhG.

¹²³⁹ § 97 UrhG.

¹²⁴⁰ § 97 Abs 2 UrhG.

¹²⁴¹ § 97 Abs 2 UrhG.

¹²⁴² § 99 Abs 1 UrhG.

¹²⁴³ § 96 Abs 1 UrhG.

¹²⁴⁴ § 99 UrhG.

2.4 Fazit

Wie dieser Abschnitt zeigt, ist der Anwendungsbereich des UrhG sehr weitreichend. Nicht nur "eigentümliche geistige Schöpfungen"¹²⁴⁵, sondern auch 'Urlaubsfotos'¹²⁴⁶ und 'Liebesbriefe'¹²⁴⁷ werden von Bestimmungen des Urheberrechts erfasst.

Nichtsdestotrotz sind insbesondere für natürliche Personen Ausnahmen von den ansonsten sehr umfassenden Ausschlussrechten, die Urhebern zukommen, vorgesehen - nicht jede Vervielfältigung in Eigenregie natürlicher Personen ist automatisch unzulässig. Derartige Vervielfältigungen werden den Urhebern schließlich pauschal durch Leerkassettenvergütungen¹²⁴⁸ und Reprographievergütungen¹²⁴⁹ abgegolten.

Wie der nächste Abschnitt aufzeigt, wird der öffentliche Diskurs um die Zukunft des Urheberrechts (dessen Wurzeln bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreichen) vorwiegend von Vertretern der Unterhaltungsindustrie geprägt, die eine weitere Ausweitung bzw. Verschärfung des Urheberrechts fordern. Der ursprüngliche Zweck des Urheberrechts, die geistige Leistung eines Menschen vor dem *Missbrauch* durch andere zu schützen, gerät dabei immer mehr in den Hintergrund. Dadurch entwickelt sich das Urheberrecht zu einem 'Ausschlussrecht', das andere am *Gebrauch* bzw. Genuss eines Werkes hindern soll. Monetäre Aspekte sind es, die im Zentrum aktueller Diskussionen stehen.

¹²⁴⁵ § 1 Abs 1 UrhG.

¹²⁴⁶ § 75 UrhG.

¹²⁴⁷ § 77 UrhG.

¹²⁴⁸ § 42b Abs 1 UrhG.

¹²⁴⁹ § 42b Abs 2 UrhG.

3 Jüngere rechtliche Entwicklungen

Wie am Beispiel der Verlängerung der Schutzfristen für bestimmte verwandte Schutzrechte zu erkennen ist¹²⁵⁰, herrscht derzeit bereits ein allgemeiner Trend zur Verlängerung/Ausweitung der Urheberrechte. Die Unterhaltungsindustrie zielt darauf ab, mittels aggressivem Lobbying¹²⁵¹ Verstöße gegen das Urheberrecht noch strenger sanktionieren zu lassen. Unter diesen Aspekten werden nachfolgend aktuelle Entwicklungen im (inter)nationalen Urheberrecht behandelt.

3.1 Leerkassettenvergütung für Festplatten

Im Jahr 2004 wollte AUSTRO-MECHANA¹²⁵² - eine Verwertungsgesellschaft, die unter anderem dazu berechtigt ist, die Leerkassettenvergütung einzuheben¹²⁵³ - "eine im Gesetz nicht vorgesehene "Festplattenvergütung" durchsetzen"¹²⁵⁴ und klagte einen Hersteller bzw. Importeur von MP3-Playern, Festplatten, Desktop PCs sowie Notebooks auf Rechnungslegung respektive Auskunft darüber, wie viele MP3-Player und Festplatten dieser in Umlauf gebracht hatte; Ziel war, diesem anschließend eine Rechnung über die zu leistende Leerkassettenvergütung stellen zu können.¹²⁵⁵

Das Verfahren zog sich durch alle Instanzen bis zum OGH.¹²⁵⁶

Nach einer ausführlichen Analyse der gesetzlichen Grundlagen, der historischen Entwicklung, der Rechtsprechung sowie von literarischen Stellungnahmen kam der OGH zu dem Schluss, dass eine solche für Festplatten nicht dem Wunsch des Gesetzgebers entsprechen würde, da Festplatten zu einem "gewichtigen und nicht zu vernachlässigenden Teil auf eine Weise genutzt werden können und auch genutzt werden, die mit der Abgeltung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in keinerlei Zusammenhang steht"¹²⁵⁷ und daher die Begünstigten im Falle ihrer Einhebung regelmäßig mehr erhielten, "als ihnen der Gesetzgeber nach dem erklärten Ziel dieser Vergütung zgedacht hat"^{1258 1259}.

Anders beurteilte der OGH die Rechtslage bei MP3-Playern, da die in diesen zum Einsatz kommenden Speichermedien (z.B. SD-Card) "derzeit in weit überwiegendem Maß für Vervielfältigungen"¹²⁶⁰ verwendet werden, "deren Abgeltung das Gesetz anstrebt"^{1261 1262}.

¹²⁵⁰ Zu den verwandten Schutzrechten siehe Seite Seite 79.

¹²⁵¹ Zur Lobbying Kampagne 'Raubkopierer sind Verbrecher' siehe Seite 20.

¹²⁵² Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. - <http://www.austromechana.at>.

¹²⁵³ AUSTRO-MECHANA: Die Leistungen der Austro Mechana. (URL: http://www.austromechana.at/show_content2.php?s2id=23) - Zugriff am 2010.11.21.

¹²⁵⁴ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁵⁵ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁵⁶ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁵⁷ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁵⁸ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁵⁹ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁶⁰ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁶¹ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁶² OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

Weiters wies der OGH zwar darauf hin, dass derartige Speichermedien neben MP3-Playern auch in digitalen Kameras verwendet werden können; derartige "Verwendungsarten"¹²⁶³ fielen damals der Ansicht des OGH nach jedoch "wirtschaftlich nicht ins Gewicht"^{1264, 1265}.

Die unterschiedliche Beurteilung von Festplatten und Speicherkarten anhand ihres überwiegenden Verwendungszwecks dürfte AUSTRO-MECHANA gemeinsam mit weiteren Verwertungsgesellschaften (nämlich Literar-Mechana¹²⁶⁶, LSG¹²⁶⁷, ÖSTIG¹²⁶⁸, VAM¹²⁶⁹, VDFS¹²⁷⁰ und VGR¹²⁷¹) Mitte 2010 dazu bewogen haben, erneut eine "Leerkassettenvergütung"¹²⁷² für Festplatten zu verlangen.¹²⁷³ Begründet wird die Erhebung durch:

- die Verdreifachung der Ausstattung privater Haushalte mit PCs, Notebooks und externen Festplatten in den Jahren 2003 bis 2010¹²⁷⁴ sowie
- die Vervielfachung von Audio- und Videoinhalten auf Festplatten in den Jahren 2003 bis 2010.¹²⁷⁵

So sollen sich auf den internen Festplatten von privaten Nutzern im Durchschnitt 2.500 Musiktitel, in manchen Fällen sogar bis weit über 30.000 Musiktitel befinden.¹²⁷⁶ Auf externen Festplatten sollen im Schnitt 5.500 Musiktitel abgespeichert sein - manche Nutzer sollen gar mehr als 150.000 Musiktitel auf diesen gespeichert haben.¹²⁷⁷ Von diesen Musiktiteln soll jedoch nur "ein geringer Teil"¹²⁷⁸ von Internetplattformen erworben worden sein.¹²⁷⁹ Dadurch entstünden den Verwertungsgesellschaften und damit auch den Künstlern Einnahmeeinbußen, die in Zukunft durch die Festplattenvergütung ausgeglichen werden sollten.¹²⁸⁰

¹²⁶³ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁶⁴ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁶⁵ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

¹²⁶⁶ Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH. - <http://www.literar.at>.

¹²⁶⁷ Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH. - <http://www.lsg.at>.

¹²⁶⁸ Österreichische Interpreten Gesellschaft. - <http://www.oestig.at>.

¹²⁶⁹ Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH - <http://www.vam.cc>.

¹²⁷⁰ Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mit beschränkter Haftung. - <http://www.vdfs.at>.

¹²⁷¹ Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH. - <http://www.vg-rundfunk.at>.

¹²⁷² § 42b Abs 1 UrhG.

¹²⁷³ AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ?

¹²⁷⁴ AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ?

¹²⁷⁵ AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ?

¹²⁷⁶ AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ?

¹²⁷⁷ AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ?

¹²⁷⁸ AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ?

¹²⁷⁹ AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ?

¹²⁸⁰ AUSTRO-MECHANA: Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ?

Gefordert wurden deshalb beispielsweise als Vergütung:

- 18 € für Festplatten in PCs, Notebooks, Tablets udgl. bis zu einer Speichergröße von 500 GB¹²⁸¹,
- 22,5 € für Festplatten in PCs, Notebooks, Tablets udgl. ab einer Speichergröße von 500 GB¹²⁸²,
- 27 € für externe Festplatten ab einer Speichergröße von 1.000 GB¹²⁸³ und
- 36,45 € für externe Multimedia Festplatten ohne Recordingfunktion bis zu einer Speichergröße von 1.000 GB oder darüber¹²⁸⁴.

Zu sämtlichen Beträgen sind 20% Umsatzsteuer hinzuzurechnen.¹²⁸⁵

Dass Festplatten mittlerweile tatsächlich überwiegend zur Abspeicherung von Privatkopien verwendet würden, halten österreichische Computerhändler für unzutreffend und die geforderte Vergütung damit für ungerechtfertigt.¹²⁸⁶

Vor allem kleine Computerhändler fürchten, dass Kunden Festplatten in Zukunft (online) im Ausland bestellen würden, wodurch sich Umsatzeinbußen von mehr als 50% ergeben könnten.¹²⁸⁷ Hewlett Packard brachte daher, stellvertretend für die gesamte Branche, eine Klage gegen die Festplattenvergütung ein, um die Frage erneut vom Gericht klären zu lassen.¹²⁸⁸

Ende Mai 2011 bekam Hewlett Packard in erster Instanz Recht; das Handelsgericht Wien entschied, dass das Urteil OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y¹²⁸⁹ "zu 100 Prozent auf den gegenständlichen Rechtsstreit anwendbar"¹²⁹⁰ sei, da Festplatten "nach wie vor"¹²⁹¹ multifunktional verwendet würden.¹²⁹² Gleichzeitig betonte das Gericht, dass "Gerichte keinesfalls berechtigt sind, den technischen Fortschritt zum Anlass zu nehmen um im Wege der Auslegung rein rechtspolitische Aspekte zu berücksichtigen und dabei Gedanken in das Gesetz hineinzutragen, die bisher in ihm noch enthalten sind"¹²⁹³; dass es also alleinige Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Gerichte sei, "Klarheit zu schaffen"¹²⁹⁴, ob eine Festplattenvergütung erhoben werde dürfe oder nicht.¹²⁹⁵

¹²⁸¹ AUSTRO-MECHANA: Tarife Leerkassettenvergütung („URA“). (URL: http://www.aume.at/rte/upload/ura/tarife_lkv_ab01_10_10.pdf) – Zugriff am 2012.04.11, Seite 3.

¹²⁸² AUSTRO-MECHANA: Tarife Leerkassettenvergütung („URA“), Seite 3.

¹²⁸³ AUSTRO-MECHANA: Tarife Leerkassettenvergütung („URA“), Seite 3.

¹²⁸⁴ AUSTRO-MECHANA: Tarife Leerkassettenvergütung („URA“), Seite 3.

¹²⁸⁵ AUSTRO-MECHANA: Tarife Leerkassettenvergütung („URA“), Seite 3.

¹²⁸⁶ DANIEL AJ SOKOLOV; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Österreich: HP klagt gegen Urheberrechtsabgabe. 06 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreich-HP-klagt-gegen-Urheberrechtsabgabe-1102361.html>) – Zugriff am 2011.01.07.

¹²⁸⁷ DANIEL AJ SOKOLOV; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Österreich: HP klagt gegen Urheberrechtsabgabe.

¹²⁸⁸ DANIEL AJ SOKOLOV; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Österreich: HP klagt gegen Urheberrechtsabgabe.

¹²⁸⁹ Zum Verfahren OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y siehe Seite 96.

¹²⁹⁰ APA - DERSTANDARD.AT: Ende der Festplattenabgabe in Reichweite. 05 2011 (URL: <http://derstandard.at/1304553313114/Ende-der-Festplattenabgabe-in-Reichweite>) – Zugriff am 2011.05.27.

¹²⁹¹ APA - DERSTANDARD.AT: Ende der Festplattenabgabe in Reichweite.

¹²⁹² APA - DERSTANDARD.AT: Ende der Festplattenabgabe in Reichweite.

¹²⁹³ APA - DERSTANDARD.AT: Ende der Festplattenabgabe in Reichweite.

¹²⁹⁴ APA - DERSTANDARD.AT: Ende der Festplattenabgabe in Reichweite.

¹²⁹⁵ APA - DERSTANDARD.AT: Ende der Festplattenabgabe in Reichweite.

AUSTRO-MECHANA erhob Berufung - Hewlett Packard bekam aber auch in zweiter Instanz Recht.^{1296,1297} Allerdings ließ das Berufungsgericht die Revision an den OGH zu; eine Chance, welche AUSTRO-MECHANA auch ergreifen will, weshalb sich der OGH erneut mit der Zulässigkeit einer 'Festplattenabgabe' beschäftigen muss.¹²⁹⁸

Die Arbeiterkammer sieht indes den Gesetzgeber gefordert, da "das Verwertungsgesellschaftengesetz und sein Tarifbildungssystem"¹²⁹⁹ "ungerecht"¹³⁰⁰ bzw. "aus konsumentenpolitischer Sicht [...] untragbar"¹³⁰¹ sei.¹³⁰² "Die AK fordert daher dringend eine Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes"¹³⁰³, "so soll eine Regulierungsbehörde die Tarife vorab prüfen und genehmigen"¹³⁰⁴ und "gleichzeitig [...] die Verwendung der Abgaben"¹³⁰⁵ kontrollieren.¹³⁰⁶

Noch bevor sich der OGH erneut mit der Frage beschäftigen konnte, ob die von AUSTRO-MECHANA geforderte Festplattenvergütung mit dem derzeitigen Urheberrecht vereinbar ist, wandte sich gegen Ende April 2012 Kulturministerin Schmied an die Öffentlichkeit und verkündete, dass noch im selben Jahr eine Festplattenabgabe eingeführt werden sollte.^{1307,1308,1309} Justizministerin Karl unterstützte diesen Vorstoß, da auch deren Ansicht nach "Handlungsbedarf beim Urheberrecht"¹³¹⁰ bestünde und die "Festplattenabgabe [...] einer der Punkte [sei], die man diskutieren muss"¹³¹¹.^{1312,1313}

Die Wirtschaftskammer - in Zusammenarbeit mit dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels sowie dem Bundesgremium des Maschinenhandels - kritisierte die Pläne zur Einführung einer Festplattenabgabe.^{1314,1315}

-
- 1296 APA - DERSTANDARD.AT: Streit um Festplattenabgabe: Austro Mechana zieht vor OGH. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1325485746005/Streit-um-Festplattenabgabe-Austro-Mechana-zieht-vor-OGH>) – Zugriff am 2012.01.07.
- 1297 DANIEL AJ SOKOLOV; JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Österreich: Weiteres Gericht lehnt Urheberrechte-Abgabe auf Festplatten ab. 01 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreich-Weiteres-Gericht-lehnt-Urheberrechte-Abgabe-auf-Festplatten-ab-1404865.html>) – Zugriff am 2012.01.07.
- 1298 APA - DERSTANDARD.AT: Streit um Festplattenabgabe: Austro Mechana zieht vor OGH.
- 1299 KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung. 01 2012 (URL: <http://www.arbeiterkammer.at/online/festplattenabgabe-ak-fordert-gesetzesanderung-65212.html>) – Zugriff am 2012.01.07.
- 1300 KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung.
- 1301 KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung.
- 1302 KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung.
- 1303 KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung.
- 1304 KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung.
- 1305 KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung.
- 1306 KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung.
- 1307 DANIEL AJ SOKOLOV; SVEN-OLAF SUHL - HEISE ONLINE: Österreichs Regierung will Abgabe auf Festplatten. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreichs-Regierung-will-Abgabe-auf-Festplatten-1542222.html>) – Zugriff am 2012.04.20.
- 1308 APA - DERSTANDARD.AT: Kulturministerin will Festplattenabgabe noch 2012 durchboxen. 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334531053831/Urheberrecht-Kulturministerin-will-Festplattenabgabe-noch-2012-durchboxen>) – Zugriff am 2012.04.20.
- 1309 SPÖ-BUNDESORGANISATION: Kulturministerin Schmied: Urheberrecht rasch ändern - Kunstschaffende fair entlohnen. 04 2012 (URL: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120418_OTS0169/kulturministerin-schmied-urheberrecht-rasch-aendern-kunstschaffende-fair-entlohnen) – Zugriff am 2012.04.20.
- 1310 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ: Justizministerin Karl: Kunst- und Kulturland Österreich braucht zeitgemäßes Urheberrecht. 04 2012 (URL: <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848536c559f00136c5a40a4b0029.de.html>) – Zugriff am 2012.04.20.
- 1311 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ: Justizministerin Karl: Kunst- und Kulturland Österreich braucht zeitgemäßes Urheberrecht.
- 1312 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ: Justizministerin Karl: Kunst- und Kulturland Österreich braucht zeitgemäßes Urheberrecht.
- 1313 DANIEL AJ SOKOLOV; SVEN-OLAF SUHL - HEISE ONLINE: Österreichs Regierung will Abgabe auf Festplatten.
- 1314 WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH; BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS; BUNDESGREMIUM DES MASCHINENHANDELS: Festplattenabgabe würde massive Belastung der Konsumenten in Österreich bedeuten. 04 2012 (URL: http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=672310&dstid=678&cbtyp=1&titel=Festplattenabgabe) – Zugriff am 2012.04.20.
- 1315 APA - DERSTANDARD.AT: Wirtschaftskammer und Grüne kritisieren Festplattenabgabe. 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334795616965/Urheberrecht-Wirtschaftskammer-und-Gruene-kritisieren-Festplattenabgabe>) – Zugriff am 2012.04.20.

Während Wolfgang Krejcik (Obmann des Elektro- und Einrichtungsfachhandels), die geplante Festplattenabgabe dabei für eine "beispiellose Anlassgesetzgebung mit massiv nachteiligen Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft"¹³¹⁶ hielt, rechnete Ulrich Fuchs (Obmann des österreichischen Maschinenhandels) mit "Mehrkosten bis zu 30 Millionen Euro"¹³¹⁷ für die Konsumenten, was gleichzeitig einen "enormen Wettbewerbsnachteil"¹³¹⁸ für österreichische Händler darstellen würde.¹³¹⁹

Auch der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter (ISPA) lehnte den Vorstoß zur Festplattenvergütung, sowie sämtliche Bestrebungen, "auf politischer Ebene kurzfristig Aktionen zu setzen, bevor die österreichischen Gerichte die dazu anhängigen Fälle endgültig entschieden haben"¹³²⁰ ab, da dies "innovative Internet-Dienste"¹³²¹ hemmen und somit einen Nachteil "für den Wirtschaftsstandort Österreich"¹³²² darstellen würde.¹³²³

Aufgrund der unterschiedlichen Positionen wird sich erst in den nächsten Monaten bzw. Jahren herausstellen, ob eine "Festplattenvergütung"¹³²⁴ tatsächlich im österreichischen Urheberrecht verankert wird. Diejenigen, die die Abgabe letztendlich leisten müssen - die KonsumentInnen - haben sich bisher jedenfalls nicht organisiert an der Diskussion über die Einführung einer derartigen Vergütung beteiligt.

¹³¹⁶ WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH; BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS; BUNDESGREMIUM DES MASCHINENHANDELS: Festplattenabgabe würde massive Belastung der Konsumenten in Österreich bedeuten.

¹³¹⁷ WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH; BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS; BUNDESGREMIUM DES MASCHINENHANDELS: Festplattenabgabe würde massive Belastung der Konsumenten in Österreich bedeuten.

¹³¹⁸ WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH; BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS; BUNDESGREMIUM DES MASCHINENHANDELS: Festplattenabgabe würde massive Belastung der Konsumenten in Österreich bedeuten.

¹³¹⁹ WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH; BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS; BUNDESGREMIUM DES MASCHINENHANDELS: Festplattenabgabe würde massive Belastung der Konsumenten in Österreich bedeuten.

¹³²⁰ ISPA INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Festplattenabgabe löst keine Probleme. 04 2012 (URL: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120419_OTS0290/ispa-festplattenabgabe-loest-keine-probleme) – Zugriff am 2012.04.20.

¹³²¹ ISPA INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Festplattenabgabe löst keine Probleme.

¹³²² ISPA INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Festplattenabgabe löst keine Probleme.

¹³²³ ISPA INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Festplattenabgabe löst keine Probleme.

¹³²⁴ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y.

3.2 3-Strikes-Modell

3.2.1 Frankreich

In Frankreich trat Anfang 2010 ein Gesetz in Kraft, das vorsieht, Menschen, die drei Mal durch illegale Downloads gegen das Urheberrecht verstoßen, mittels Trennung ihrer Internetanschlüsse vom Internet auszuschließen.^{1325,1326}

Beim ersten Verstoß erhalten Urheberrechtsverletzer per E-Mail ein Schreiben, in dem sie aufgefordert werden, Urheberrechtsverletzungen zukünftig zu unterlassen und gleichzeitig über legale Alternativen zu illegalen Downloads sowie über die Schäden, die Künstlern durch illegale Downloads entstehen können, informiert werden.¹³²⁷

Sollte eine Person binnen sechs Monaten nach Erhalt der ersten Warnung erneut online gegen das Urheberrecht verstoßen, so erhält sie ein zweites Informationsschreiben.¹³²⁸ Diesmal kann (bzw. muss) das Schreiben als 'eingeschriebener Brief' verschickt werden, um das Datum des Informationsschreibens nachweislich zu dokumentieren.¹³²⁹ Derartige Informationsschreiben enthalten lediglich Datum und Uhrzeit, wann ein Urheberrechtsverstoß begangen worden sein soll.¹³³⁰ Womit genau Betroffene gegen das Urheberrecht verstoßen haben sollen, erfahren diese durch die Informationsschreiben nicht.¹³³¹ Die Informationsschreiben enthalten aber Kontaktadressen, an denen die Betroffenen Informationen zu den ihnen zur Last gelegten Urheberrechtsverstößen erhalten - sofern diese ausdrücklich danach fragen.¹³³²

Sollte jemand binnen eines Jahres nach Erhalt der zweiten Warnung erneut online einen Verstoß gegen das Urheberrecht begehen, so droht neben Geld- bzw. Freiheitsstrafen die Sperre des Internetanschlusses, der für die Begehung der Urheberrechtsverstöße verwendet wurde, für die Dauer von bis zu einem Jahr.¹³³³ Die Kosten, die in dieser Zeit für den Internetanschluss oder dessen Kündigung anfallen, muss der Betroffene bezahlen. Gleichzeitig darf er während der Internet-Sperre nicht zu einem anderen Provider wechseln.¹³³⁴

¹³²⁵ Loi n° 2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet. 06 2009 (URL: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000020735432&categorieLien=id>) – Zugriff am 2011.11.21.

¹³²⁶ STEFAN KREMPL; HARALD BÖGEHOLZ - HEISE ONLINE: Französisches Gesetz für Internetsperren tritt in Kraft. 01 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Franzoesisches-Gesetz-fuer-Internetsperren-tritt-in-Kraft-894248.html>) – Zugriff am 2012.04.16.

¹³²⁷ Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre Ier; Section 3; Sous-section 3; Article L331-25 Code de la propriété intellectuelle (fUrhG).

¹³²⁸ Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre Ier; Section 3; Sous-section 3; Article L331-25 fUrhG.

¹³²⁹ Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre Ier; Section 3; Sous-section 3; Article L331-25 fUrhG.

¹³³⁰ Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre Ier; Section 3; Sous-section 3; Article L331-25 fUrhG.

¹³³¹ Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre Ier; Section 3; Sous-section 3; Article L331-25 fUrhG.

¹³³² Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre Ier; Section 3; Sous-section 3; Article L331-25 fUrhG.

¹³³³ Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre V; Article L335-7 fUrhG.

¹³³⁴ Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre V; Article L335-7 fUrhG.

Die Identifizierung vermeintlicher Urheberrechtsverletzer erfolgt anhand der Internetanschlüsse.¹³³⁵ Nicht nur, dass dadurch sämtliche Personen, die sich einen Anschluss teilen, gemeinsam für das Vergehen eines Einzelnen verantwortlich gemacht werden bzw. für dessen Fehlverhalten büßen müssen (z.B. die Eltern für die Handlungen ihrer Kinder oder ein Partner für das Handeln des anderen); das System lässt sich darüber hinaus durch die Verwendung des Tor-Netzwerks¹³³⁶ mit gewissen Einschränkungen¹³³⁷ leicht umgehen.

Als Ausgleich für diese der Urheberrechtsindustrie sehr entgegenkommenden Regelung enthält das französische '3-Strikes-Out Gesetz' Bestimmungen, wonach Kinofilme nach ihrem Erscheinen binnen vier Monaten verkauft bzw. im Internet On-Demand zur Verfügung gestellt werden können.¹³³⁸ Diese Bestimmungen sollen dazu beitragen, legale Alternativen zum illegalen Herunterladen zu schaffen bzw. attraktiver zu gestalten.¹³³⁹

3.2.1.1 Hadopi Logo Fauxpas

Kurios gestaltete sich die Präsentation des Logos der Organisation, die Urheberrechtsverstöße überwacht - der "Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet"¹³⁴⁰ kurz "Hadopi"¹³⁴¹. Wenige Stunden, nachdem das Logo vom französischen Kulturminister erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, zeigte sich, dass das Logo unrechtmäßig eine geschützte Schriftart verwendete, weshalb es anschließend rasch überarbeitet werden musste.¹³⁴²

3.2.2 Großbritannien

Im Juni 2010 trat in Großbritannien der "Digital Economy Act 2010"¹³⁴³ in Kraft.¹³⁴⁴ Dieses Gesetz soll es Urheberrechtsinhabern erleichtern, ihre Rechte gegen diejenigen durchzusetzen, die im Internet dagegen verstoßen. Rechteinhaber können, sofern sie Verstöße feststellen, die IP-Adressen der vermeintlichen Verletzer an deren Internetprovider melden.¹³⁴⁵ Internetprovider müssen die Meldung anschließend an jene weiterleiten, die die fragliche IP-Adresse zum 'Tatzeitpunkt' innehatten.¹³⁴⁶

¹³³⁵ Partie législative; Première partie; Livre III; Titre III; Chapitre Ier; Section 3; Sous-section 3; Article L331-25 fUrHG.

¹³³⁶ Siehe dazu Seite 237.

¹³³⁷ STEVENS LE BLOND; PERE MANILS; ABDELBERI CHAABANE; MOHAMED ALI KAAFAR; CLAUDE CASTELLUCCIA; ARNAUD LEGOUT; WALID DABBOUS: One Bad Apple Spoils the Bunch: Exploiting P2P Applications to Trace and Profile Tor Users. I.N.R.I.A., 03 2011 – Technischer Bericht (URL: http://www.usenix.org/events/leet11/tech/full_papers/LeBlond.pdf) – Zugriff am 2011.11.23.

¹³³⁸ Chapitre V; Article 17 Loi n° 2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet

¹³³⁹ FLORIAN RÖTZER - HEISE.DE: Frankreich will mit Sperre des Internetzugangs gegen illegale Downloads vorgehen. 11 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Frankreich-will-mit-Sperre-des-Internetzugangs-gegen-illegale-Downloads-vorgehen-199012.html>) – Zugriff am 2011.11.21.

¹³⁴⁰ HADOPI: Informations légales et éditoriales. (URL: <http://www.hadopi.fr/informations-legales-et-editoriales>) – Zugriff am 2012.04.17.

¹³⁴¹ HADOPI: Informations légales et éditoriales.

¹³⁴² THE TELEGRAPH: Anti-piracy agency's logo broke copyright. 01 2010 (URL: <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/france/6974249/Anti-piracy-agencys-logo-broke-copyright.html>) – Zugriff am 2011.11.27.

¹³⁴³ Abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/24>.

¹³⁴⁴ Section 47 - Digital Economy Act 2010.

¹³⁴⁵ Section 3 - Digital Economy Act 2010.

¹³⁴⁶ Section 3 - Digital Economy Act 2010.

Das Gesetz selbst legt dabei die grundlegenden Rahmenbedingungen fest. Detailregelungen sind durch das Office of Communications (OFCOM) festzulegen. Dieses schickte im Mai 2010 einen Entwurf mit nachfolgenden Detailbestimmungen in Begutachtung.^{1347,1348}

Weiters sieht der Digital Economy Act 2010 vor, dass Internetprovider Aufzeichnungen über gemeldete Urheberrechtsverstöße ihrer Kunden führen müssen und Rechteinhabern auf deren Aufforderung eine Liste jener Kunden zur Verfügung zu stellen haben, die gegen deren Rechte verstoßen haben.¹³⁴⁹ Den Vorstellungen des OFCOM nach soll diese Liste jene Personen enthalten, denen in den letzten 12 Monaten mindestens drei Urheberrechtsverletzungen angelastet wurden.¹³⁵⁰ Den Rechteinhabern wird dabei allerdings nur mitgeteilt, welche Kunden gegen ihre eigenen Rechte verstoßen haben - hat ein Kunde auch gegen die Rechte anderer Rechteinhaber verstoßen, so wird dies nicht mitgeteilt.^{1351,1352} Mit dieser Liste soll Rechteinhabern die weitere gerichtliche Rechtsdurchsetzung erleichtert werden.^{1353,1354}

Sollten sich die Warnungen nicht als ausreichend erweisen, so sieht der Digital Economy Act 2010 technische Sanktionsmöglichkeiten vor. So könnte beispielsweise die Onlineverbindung derjenigen, die gegen Urheberrechte verstoßen, gedrosselt werden oder aber diese könnten - genau wie in Frankreich - komplett vom Internet ausgeschlossen werden.¹³⁵⁵

Als weiteres Mittel gegen Urheberrechtsverstöße sieht der 'Digital Economy Act 2010' die Sperre ganzer Internetseiten vor.¹³⁵⁶ Sollte eine Internetseite große Mengen an urheberrechtlich geschütztem Material widerrechtlich anbieten und dadurch der Unterhaltungsindustrie dadurch ernsthafte Schäden drohen, so können Internetprovider dazu verpflichtet werden, den Zugang zu dieser Seite zu blockieren.¹³⁵⁷

Da durch derartige Sperrmaßnahmen die Grundrechte der Betroffenen verletzt werden könnten, gehen zwei britische Internetprovider "gerichtlich gegen den Digital Economy Act vor"^{1358,1359} Schließlich sind selbst auf Portalen, die zu einem großen Teil für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden, immer auch zahlreiche - nicht geschützte - Werke zu finden, die ebenfalls von einer Sperre betroffen wären.¹³⁶⁰

¹³⁴⁷ OFFICE OF COMMUNICATIONS: Online Infringement of Copyright and the Digital Economy Act 2010 Draft Initial Obligations Code. 05 2010 (URL: <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/copyright-infringement/summary/condoc.pdf>) – Zugriff am 2011.11.27.

¹³⁴⁸ Im Juni 2012 wurde vom OFCOM ein weiterer Entwurf mit Detailbestimmungen zum Digital Economy Act 2010 in Begutachtung geschickt, der den Entwurf vom Mai 2010 in einigen Punkten ergänzt. Der Entwurf aus 2012 ist unter: <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/online-notice/summary/notice.pdf> abrufbar - wird in dieser Arbeit jedoch nicht inhaltlich behandelt.

¹³⁴⁹ Section 4 - Digital Economy Act 2010.

¹³⁵⁰ OFFICE OF COMMUNICATIONS: Online Infringement of Copyright and the Digital Economy Act 2010 Draft Initial Obligations Code, Seite 26.

¹³⁵¹ OFFICE OF COMMUNICATIONS: Online Infringement of Copyright and the Digital Economy Act 2010 Draft Initial Obligations Code, Seite 26.

¹³⁵² Section 4 - Digital Economy Act 2010.

¹³⁵³ OFFICE OF COMMUNICATIONS: Online Infringement of Copyright and the Digital Economy Act 2010 Draft Initial Obligations Code, Seite 26.

¹³⁵⁴ Section 4 - Digital Economy Act 2010.

¹³⁵⁵ Section 9 - Digital Economy Act 2010.

¹³⁵⁶ Section 17 - Digital Economy Act 2010.

¹³⁵⁷ Section 17 - Digital Economy Act 2010.

¹³⁵⁸ TORSTEN KLEINZ; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Britische Provider sollen Filesharing-Websites blockieren. 03 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Britische-Provider-sollen-Filesharing-Websites-blockieren-1214436.html>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁵⁹ TORSTEN KLEINZ; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Britische Provider sollen Filesharing-Websites blockieren.

¹³⁶⁰ Zum Interessenskonflikt bei der Sperre von Internetseiten siehe das Fallbeispiel Sperre von Internetportalen siehe das Fallbeispiel RapidShare auf Seite 150.

3.2.3 Deutschland

In Deutschland fand vor einiger Zeit¹³⁶¹ ebenfalls eine politische Diskussion über die Einführung von Internetsperren gegen Urheberrechtsverletzer statt. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestags - Siegfried Kauder - der gleichzeitig auch Präsident der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände und somit für "die politische und verbandspolitische Interessenvertretung"¹³⁶² derer "über 1,3 Millionen Mitglieder"¹³⁶³ verantwortlich ist, stellt sich dabei sogar bloß ein *2-Strikes-Modell* vor.^{1364,1365,1366,1367,1368}

Wird nach dem Erhalt eines ersten Warnhinweises erneut online gegen das Urheberrecht verstoßen, soll der Internetanschluss der Urheberrechtsverletzer für "drei Wochen"¹³⁶⁹ getrennt werden.¹³⁷⁰ Ein solches Modell würde jedoch gegen die derzeitige Koalitionsvereinbarung, das Datenschutzgesetz und womöglich gegen die Verfassung verstoßen, weshalb mehrere andere deutsche Politiker dieses Modell ablehnen.¹³⁷¹

3.2.3.1 Fauxpas um Siegfried Kauder

Nur wenige Tage, nachdem Siegfried Kauder Vertretern der Musikindustrie ein Gesetz für Internetsperren bei Urheberrechtsverstößen versprochen hatte, fand ein Blogger heraus, dass er selbst mehrere unlicenzierte Fotos auf seiner Webseite verwendete.^{1372,1373,1374,1375,1376,1377}

Hätte es zu diesem Zeitpunkt bereits ein 2-Strikes- bzw. 'sogar' ein 3-Strikes-Modell gegeben, so hätte die Internetverbindung von Siegfried Kauder getrennt werden müssen.¹³⁷⁸

¹³⁶¹ Stand: 11/2011.

¹³⁶² BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER MUSIKVERBÄNDE: Die BDMV. (URL: <http://www.bdmv-online.de/wir-ueber-uns/die-bdmv/>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁶³ BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER MUSIKVERBÄNDE: Die BDMV.

¹³⁶⁴ DEUTSCHER BUNDESTAG: Mitglieder des Rechtsausschusses. (URL: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/mitglieder.html>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁶⁵ STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: CDU-Rechtspolitiker will Internetsperren gegen Urheberrechtsverletzer. 09 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/CDU-Rechtspolitiker-will-Internetsperren-gegen-Urheberrechtsverletzer-1350160.html>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁶⁶ BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER MUSIKVERBÄNDE: Die BDMV.

¹³⁶⁷ BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER MUSIKVERBÄNDE: Präsidium. (URL: <http://www.bdmv-online.de/wir-ueber-uns/praesidium/>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁶⁸ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: CDU-Rechtspolitiker Kauder mit kleinem Urheberrechtsproblem. 09 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/CDU-Rechtspolitiker-Kauder-mit-kleinem-Urheberrechtsproblem-1351923.html>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁶⁹ CAROLIN NEUMANN - SPIEGEL ONLINE: Kauder will Copyright-Sündern das Internet sperren. 09 2011 (URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,788361,00.html>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁷⁰ CAROLIN NEUMANN - SPIEGEL ONLINE: Kauder will Copyright-Sündern das Internet sperren.

¹³⁷¹ STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: CDU-Rechtspolitiker will Internetsperren gegen Urheberrechtsverletzer.

¹³⁷² ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE: #Kauderstrike Teil 1: Sehr geehrter Herr Kauder. 09 2011 (URL: <http://piratig.de/2011/09/28/sehr-geehrter-herr-kauder/>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁷³ ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE: #Kaudergate Teil 2: Kauders skurrile Stellungnahmen. 09 2011 (URL: <http://piratig.de/2011/09/30/kaudergate-2ndstrike-sehr-geehrter-herr-kauder/>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁷⁴ ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE: #Kaudergate Teil 3: #2ndStrike – Der zweite Strike. 09 2011 (URL: <http://piratig.de/2011/09/30/kaudergate-2ndstrike-sehr-geehrter-herr-kauder/>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁷⁵ ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE: #Kaudergate #3rdStrike – Der dritte Strike und weg ist das Netz (The Full Story). 10 2011 (URL: <http://piratig.de/2011/10/07/kaudergate-3rdstrike-der-dritte-strike/>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁷⁶ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: CDU-Rechtspolitiker Kauder mit kleinem Urheberrechtsproblem.

¹³⁷⁷ SIEGFRIED KAUDER: Stellungnahme zum Warnmodell. 09 2011 (URL: <http://netzpolitik.org/wp-upload/29.09.-Stellungnahme-S.-Kauder.pdf>) – Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁷⁸ ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE: #Kaudergate #3rdStrike – Der dritte Strike und weg ist das Netz (The Full Story).

Würde seine Webseite dabei von einer dem Bundestag zurechenbaren IP-Adresse betrieben/betreut werden, wäre bei strenger Anwendung eines 2-Strikes-Modells der gesamte Bundestag vom Internet zu trennen gewesen - genau wie es eine ganze Familie treffen würde, falls ein Mitglied (z.B. ein Kind) im Internet gegen das Urheberrecht verstößt.¹³⁷⁹

3.2.4 Italien

Italien geht noch einen Schritt weiter und will bereits beim ersten Verstoß gegen das Immaterialgüterrecht Internetsperren verhängen können - ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde bereits eingebracht.¹³⁸⁰ Vermeintliche Urheberrechtsverletzer sollen dabei sowohl von Rechteinhabern als auch von Privatpersonen bei ihren Providern gemeldet werden können.¹³⁸¹ Internetprovider sollen anschließend ohne Gerichtsverfahren in der Lage sein, Verdächtigen den Zugang zum Internet zu sperren - eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Sperre ist nicht vorgesehen.¹³⁸²

Gleichzeitig sollen Internetprovider dazu verpflichtet werden, den Zugang zu Webseiten, die das Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material ermöglichen, mittels Filtersystemen zu erschweren.¹³⁸³

3.2.4.1 Präventive Filtermaßnahmen gegen Urheberrechtsverstöße

Zu weitreichend dürfen Filtermaßnahmen zur Verhinderung von Urheberrechtsverstößen allerdings nicht sein. Schließlich hat der EuGH in der Entscheidung C-70/10¹³⁸⁴ festgestellt, dass Filter, die den gesamten Internetverkehr von Kunden eines Internetproviders, darunter insbesondere auch Peer-to-Peer Verkehr, präventiv auf mögliche Urheberrechtsverstöße überwachen, gegen EU-Recht verstoßen.¹³⁸⁵

Insbesondere würde mit derartigen Filtern gegen die E-Commerce-Richtlinie¹³⁸⁶ sowie die Datenschutzrichtlinie¹³⁸⁷ verstoßen.^{1388,1389,1390}

¹³⁷⁹ ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE: #Kaudergate #3rdStrike - Der dritte Strike und weg ist das Netz (The Full Story).

¹³⁸⁰ THOMAS PANY - TELEPOLIS: Berlusconi-Partei plant One-Strike-Gesetz. 09 2011 (URL: <http://www.heise.de/tp/blogs/6/150497>) - Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁸¹ THOMAS PANY - TELEPOLIS: Berlusconi-Partei plant One-Strike-Gesetz.

¹³⁸² THOMAS PANY - TELEPOLIS: Berlusconi-Partei plant One-Strike-Gesetz.

¹³⁸³ THOMAS PANY - TELEPOLIS: Berlusconi-Partei plant One-Strike-Gesetz.

¹³⁸⁴ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=EN&Submit=Submit&numaff=C-70/10>.

¹³⁸⁵ EuGH 24.11.2011 Rs C-70/10.

¹³⁸⁶ 2000/31/EC.

¹³⁸⁷ 95/46/EG.

¹³⁸⁸ EuGH 24.11.2011 Rs C-70/10.

¹³⁸⁹ STEFAN KREMPF; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Europäischer Gerichtshof gegen zentrales Filter- und Sperrsystem. 11 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Europaeischer-Gerichtshof-gegen-zentrales-Filter-und-Sperrsystem-1384431.html>) - Zugriff am 2011.11.28.

¹³⁹⁰ APA; DEUTSCHE PRESSE-AGENTUR (DPA) - DERSTANDARD.AT: EuGH verbietet Internet-Filter gegen Filesharing. 11 2011 (URL: <http://derstandard.at/1319183696617/Filtersoftware-EuGH-verbietet-Internet-Filter-gegen-Filesharing>) - Zugriff am 2011.11.28.

Zwar garantiert das EU-Recht auch den Schutz des geistigen Eigentums, dieser Schutz ist aber nicht "schränkenlos"¹³⁹¹. Er ist nicht "bedingungslos zu gewährleisten"¹³⁹², sondern u.a. gegen den "Schutz der unternehmerischen Freiheit" von Providern sowie die Grundrechte der User abzuwiegen.¹³⁹³ Derartig umfangreiche Filtersysteme wären daher nicht angemessen.¹³⁹⁴

3.2.5 Neuseeland

Die Idee von Internetsperren bei Urheberrechtsverstößen beschränkt sich nicht ausschließlich auf Europa. In Neuseeland wurde mit dem "Copyright (Infringing File Sharing) Amendment Act 2011"¹³⁹⁵ ebenfalls die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Urheberrechtsverstöße mit Geldstrafen von bis zu 15.000 AUD¹³⁹⁶ und mit Internetsperren von bis zu sechs Monaten zu sanktionieren¹³⁹⁷, wobei Internetsperren derzeit¹³⁹⁸ noch nicht verhängt werden dürfen.¹³⁹⁹

3.2.6 Fazit

Das langjährige und aggressive Lobbying der Unterhaltungsindustrie hat mittlerweile dazu geführt, dass Urheberrechtsverstöße in manchen Staaten mit Internetsperren sanktioniert werden. Fiktive Gewinnverluste der Unterhaltungsindustrie werden damit sanktioniert, dass Menschen komplett vom Internet abgeschnitten werden.

Dies könnte beispielsweise damit verglichen werden, dass dreimaliges Fahren mit bloß geringfügig überhöhter Geschwindigkeit zu einem Hausarrest von einem Jahr führen würde oder dreimaliges falsches Parken die Beschlagnahme des Fahrzeugs für ein Jahr bedeuten könnte. Wer spät abends noch laut fernsieht oder aufgrund eines geselligen Abends laut Musik hört, dem könnte der Strom für ein Jahr abgeschaltet werden - ohne Strom wären derartige Lärmbelästigungen dann nämlich ebenfalls nicht mehr möglich. Kritiker des 3-Strikes-Modells gehen sogar so weit, Internetsperren aufgrund von Urheberrechtsverstößen mit dem Abhacken der Hand eines Diebes im Mittelalter zu vergleichen.¹⁴⁰⁰

¹³⁹¹ EuGH 24.11.2011 Rs C-70/10.

¹³⁹² EuGH 24.11.2011 Rs C-70/10.

¹³⁹³ EuGH 24.11.2011 Rs C-70/10.

¹³⁹⁴ EuGH 24.11.2011 Rs C-70/10.

¹³⁹⁵ Abrufbar unter: <http://www.legislation.govt.nz/act/public/2011/0011/latest/whole.html#d1m2764312>.

¹³⁹⁶ Das entspricht mehr als 11.400 €. - OESTERREICHISCHE NATIONALBANK: Euro-Referenz- und -Wechselkurse.

¹³⁹⁷ Section 122O und Section 122P - Copyright (Infringing File Sharing) Amendment Act 2011.

¹³⁹⁸ Stand: 12/2011.

¹³⁹⁹ Section 122R - Copyright (Infringing File Sharing) Amendment Act 2011.

¹⁴⁰⁰ ALEXANDER LEHMANN: *RetteDeineFreiheit*. (URL: <http://www.rettedeinefreiheit.de>) – Zugriff am 2011.06.01.

Welche zentrale Rolle das Internet mittlerweile für die gesamte Gesellschaft spielt, zeigte sich Anfang 2011 in Ägypten. Als der damals regierende Präsident Husni Mubarak kritische Proteste durch eine Blockade von Online-Netzwerken nicht verhindern konnte,¹⁴⁰¹ wurde schließlich landesweit das Internet für mehrere Tage abgeschaltet, um Menschen daran zu hindern, sich zu informieren und zu vernetzen.^{1402,1403,1404}

Auch ohne Revolution ist das Internet freilich aus dem Alltag kaum noch wegzudenken. Schließlich ist beispielsweise die Anmeldung für eine Universitätslehrveranstaltung oder Prüfung mittlerweile ausschließlich online möglich und auch immer mehr Behördenwege verlagern sich aufgrund von E-Government-Angeboten ins Internet.

Für den Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen zum Schutz der Meinungsfreiheit stellen Internetsperren jedenfalls einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit dar.¹⁴⁰⁵

Staaten werden daher dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass Internetzugang selbst in Zeiten politischer Unruhen aufrechterhalten wird.¹⁴⁰⁶ Gleichzeitig werden Staaten, die bereits Gesetze erlassen haben, wonach Internetsperren bei Urheberrechtsverstößen zulässig sind, ermahnt, diese Gesetze aufzuheben oder abzuändern bzw. derartige Gesetze gar nicht erst zu erlassen.¹⁴⁰⁷

¹⁴⁰¹ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Ägypten blockiert Twitter und Facebook. 01 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aegypten-blockiert-Twitter-und-Facebook-1177706.html>) – Zugriff am 2011.12.03.

¹⁴⁰² ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Ägypten blockiert Twitter und Facebook.

¹⁴⁰³ DANIEL AJ SOKOLOV; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Ägypten ist offline und ohne Mobilfunk. 01 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aegypten-ist-offline-und-ohne-Mobilfunk-4-Update-1179102.html>) – Zugriff am 2011.12.03.

¹⁴⁰⁴ DANIEL AJ SOKOLOV; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Ägypten ist wieder online. 02 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aegypten-ist-wieder-online-1182195.html>) – Zugriff am 2011.12.03.

¹⁴⁰⁵ FRANK LA RUE - UNITED NATIONS: Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression. 05 2011 (URL: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.27_en.pdf) – Zugriff am 2011.06.05, Seite 21.

¹⁴⁰⁶ FRANK LA RUE - UNITED NATIONS: Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Seite 21.

¹⁴⁰⁷ FRANK LA RUE - UNITED NATIONS: Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Seite 21.

3.3 Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)

Nicht nur auf nationaler Ebene, auch international zeichnet sich eine Ausweitung der Urheberrechte, insbesondere eine Verschärfung der Sanktionen, die bei Verstößen gegen Urheberrechte drohen, ab. Der Trend folgt dabei der Entstehung bzw. Entwicklung des Urheberrechts, welches nicht erst seit dem digitalen Zeitalter von internationalen Entwicklungen geprägt ist. Schließlich werden beispielsweise die Werke ausländischer Künstler in Österreich nur geschützt, sofern die Werke von Österreichern in dessen Herkunftsland ebenfalls geschützt werden. Verlängert dabei ein Land die Schutzfristen oder weitet den Urheberrechtsschutz aus, so entsteht für andere Länder ebenfalls der Druck, die eigenen Gesetze auszuweiten - schließlich sollen die Werke eigener Künstler keinen geringeren Schutz genießen.¹⁴⁰⁸

Von 2007 bis Ende 2010 handelten Australien, Kanada, die Europäische Union, Japan, Südkorea, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika einen neuen internationalen Vertrag zum Schutz von geistigem Eigentum - "the Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)"¹⁴⁰⁹ - aus.¹⁴¹⁰

Australien, Kanada, Japan, Südkorea, Marokko, Neuseeland, Singapur und die Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten den Vertrag am 1. Oktober 2011.^{1411,1412} Vertreter der Europäischen Union sowie Vertreter von 22 der 27 Mitgliedstaaten, darunter auch ein österreichischer Vertreter, unterzeichneten ACTA am 26. Jänner 2012.^{1413,1414} Die restlichen Mitgliedstaaten hätten ursprünglich noch bis zum ersten Mai 2013 Zeit gehabt, den Vertrag zu unterzeichnen.^{1415,1416}

¹⁴⁰⁸ Zum Schutz ausländischer Werke bzw. Schutzfristverlängerungen infolge internationaler Entwicklungen siehe die Ausführungen zum Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes auf Seite 94, die Ausführungen zur Schutzfristverlängerung von 1936 auf Seite 30 sowie zur Verlängerung der Schutzfrist von 1972 auf Seite 32.

¹⁴⁰⁹ EUROPÄISCHE KOMMISSION: Anti-counterfeiting. 05 2011 (URL: <http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/intellectual-property/anti-counterfeiting/>) – Zugriff am 2011.12.04.

¹⁴¹⁰ EUROPÄISCHE KOMMISSION: Anti-counterfeiting.

¹⁴¹¹ JAPANISCHES AUSSENMINISTERIUM: Signing Ceremony of the EU for the Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) (Outline). 01 2012 (URL: http://www.mofa.go.jp/policy/economy/i_property/acta1201.html) – Zugriff am 2012.01.28.

¹⁴¹² AFFAIRS AND INTERNATIONAL TRADE CANADA: Canada Signs Historic Anti-Counterfeiting Trade Agreement. 09 2011 (URL: http://www.international.gc.ca/media_commerce/comm/news-communicues/2011/280.aspx?lang=eng&view=d) – Zugriff am 2011.12.05.

¹⁴¹³ JAPANISCHES AUSSENMINISTERIUM: Signing Ceremony of the EU for the Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) (Outline).

¹⁴¹⁴ APA - DERSTANDARD.AT: EU unterzeichnet ACTA - Aktivisten legen EU-Homepage lahm. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1326503820467/Piraterieabkommen-EU-unterzeichnet-ACTA--Aktivisten-legen-EU-Homepage-lahm>) – Zugriff am 2012.01.28.

¹⁴¹⁵ Artikel 39 ACTA - Abrufbar unter: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/147937.htm>.

¹⁴¹⁶ BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND: 4198/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage (4250/J). 03 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04198/fname_181428.pdf) – Zugriff am 2011.12.05.

Im Anschluss an die Unterzeichnung in Japan gab es allerdings in mehreren EU-Ländern Proteste gegen die nationale Ratifizierung von ACTA, infolge derer Polen, Tschechien, die Slowakei, Lettland, Bulgarien, Slowenien, Österreich und Finnland die Ratifizierung des Vertrags vorerst stoppten.^{1417,1418,1419,1420,1421,1422,1423,1424,1425}

Deutschland wollte das Abkommen gar nicht erst unterzeichnen, solange nicht sämtliche offenen Fragen geklärt seien.¹⁴²⁶ Auch die Schweiz wollte mit der Unterzeichnung warten, bis weitere "Entscheidungsgrundlagen"¹⁴²⁷, wie beispielsweise ein Gutachten des EuGH oder "die Fortsetzung der Ratifikationsverfahren innerhalb der EU"¹⁴²⁸, vorlägen.^{1429,1430,1431}

Die Proteste richteten sich einerseits gegen die intransparenten Verhandlungen, an denen nur die Content-Industrie mitwirkte¹⁴³², Internetbenutzer jedoch nicht gehört wurden¹⁴³³; andererseits dagegen, dass der Vertragstext zu viel Spielraum für Interpretationen bietet¹⁴³⁴, wodurch die Informationsfreiheit gefährdet werden könnte.¹⁴³⁵ 1436,1437,1438,1439

Auch politisch wurde in einigen Ländern Verantwortung gezeigt. Während in Österreich Bundesräte in einer Bundesratsitzung gegen ACTA demonstrierten, entschuldigte sich die slowenische Botschafterin öffentlich für ihre unachtsame, auf Druck der Regierung zustandegekommene Unterschrift von ACTA.^{1440,1441,1442}

-
- 1417 APA - DERSTANDARD.AT: Grüne Bundesräte demonstrieren in Sitzung gegen ACTA. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328162344401/Proteste-Grueene-Bundesraete-demonstrieren-in-Sitzung-gegen-ACTA>) – Zugriff am 2012.02.08.
- 1418 APA; DPA - DERSTANDARD.AT: Polen legt Piraterieabkommen ACTA auf Eis. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328162534565/Protest-wirkt-Polen-legt-Piraterieabkommen-ACTA-auf-Eis>) – Zugriff am 2012.02.06.
- 1419 APA; DPA - DERSTANDARD.AT: Tschechien setzt Ratifizierung von ACTA aus. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328507042638/Proteste-wirken-Tschechien-setzt-Ratifizierung-von-ACTA-aus>) – Zugriff am 2012.02.08.
- 1420 APA - DERSTANDARD.AT: Auch Slowakei legt Anti-Piraterie-Abkommen ACTA auf Eis. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328507083447/Auch-Slowakei-legt-Anti-Piraterie-Abkommen-ACTA-auf-Eis>) – Zugriff am 2012.02.08.
- 1421 DPA; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Lettland setzt ACTA-Ratifizierung vorerst aus. 02 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Lettland-setzt-ACTA-Ratifizierung-vorerst-aus-1431183.html>) – Zugriff am 2012.02.10.
- 1422 APA - DERSTANDARD.AT: Auch Bulgarien nun im Lager der ACTA-Gegner. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328507759164/Auch-Bulgarien-nun-im-Lager-der-ACTA-Gegner>) – Zugriff am 2012.02.14.
- 1423 APA - DERSTANDARD.AT: Auch Slowenien stoppt die Ratifizierung von ACTA. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328508086769/Aus-Auch-Slowenien-stoppt-die-Ratifizierung-von-ACTA>) – Zugriff am 2012.02.18.
- 1424 DERSTANDARD.AT: Österreich setzt ACTA-Entscheidung aus. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1329870018080/EuGH-prueft-Oesterreich-setzt-ACTA-Entscheidung-aus>) – Zugriff am 2012.03.09.
- 1425 APA - DERSTANDARD.AT: Finnland setzt ACTA-Ratifizierung aus. 03 2012 (URL: <http://derstandard.at/1331206855937/Finnland-setzt-ACTA-Ratifizierung-aus>) – Zugriff am 2012.03.09.
- 1426 APA - DERSTANDARD.AT: Auch Bulgarien nun im Lager der ACTA-Gegner.
- 1427 (SCHWEIZER) BUNDESRAT: Schweiz wartet mit der Unterzeichnung des ACTA-Abkommens zu. 05 2012 (URL: <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=44484>) – Zugriff am 2012.05.11.
- 1428 (SCHWEIZER) BUNDESRAT: Schweiz wartet mit der Unterzeichnung des ACTA-Abkommens zu.
- 1429 APA - DERSTANDARD.AT: Auch Bulgarien nun im Lager der ACTA-Gegner.
- 1430 (SCHWEIZER) BUNDESRAT: Schweiz wartet mit der Unterzeichnung des ACTA-Abkommens zu.
- 1431 TOM SPERLICH; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Schweiz setzt Unterzeichnung von ACTA aus. 05 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schweiz-setzt-Unterzeichnung-von-ACTA-aus-1571774.html>) – Zugriff am 2012.05.11.
- 1432 APA - DERSTANDARD.AT: Grüne: Auch Österreich muss ACTA-Ratifizierung stoppen. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328507100025/Grueene-Auch-Oesterreich-muss-ACTA-Ratifizierung-stoppen>) – Zugriff am 2012.02.08.
- 1433 APA; DPA - DERSTANDARD.AT: Polen legt Piraterieabkommen ACTA auf Eis.
- 1434 APA - DERSTANDARD.AT: Auch Slowakei legt Anti-Piraterie-Abkommen ACTA auf Eis.
- 1435 APA; DPA - DERSTANDARD.AT: Tschechien setzt Ratifizierung von ACTA aus.
- 1436 APA - DERSTANDARD.AT: Grüne: Auch Österreich muss ACTA-Ratifizierung stoppen.
- 1437 APA; DPA - DERSTANDARD.AT: Polen legt Piraterieabkommen ACTA auf Eis.
- 1438 APA - DERSTANDARD.AT: Auch Slowakei legt Anti-Piraterie-Abkommen ACTA auf Eis.
- 1439 APA; DPA - DERSTANDARD.AT: Tschechien setzt Ratifizierung von ACTA aus.
- 1440 APA - DERSTANDARD.AT: Grüne Bundesräte demonstrieren in Sitzung gegen ACTA.
- 1441 APA; DPA - DERSTANDARD.AT: Tschechien setzt Ratifizierung von ACTA aus.
- 1442 HELENA DRNOVŠEK ZORKO: Why I signed ACTA. 01 2012 (URL: <http://metinalista.si/why-i-signed-acta/>) – Zugriff am 2012.02.08.

Der polnische "Minister für Verwaltung und Digitalisierung"¹⁴⁴³ bot aufgrund von Fehlern "bei der öffentlichen Beratung über"¹⁴⁴⁴ ACTA sogar seinen Rücktritt an.¹⁴⁴⁵

Anfang Juli 2012 setzte das Europäische Parlament sodann einen Schlusstrich unter die Diskussionen rund um ACTA, indem es gegen die Ratifizierung des Abkommens stimmte.^{1446,1447,1448} Mit einer deutlichen Mehrheit von 478 zu 39 Stimmen - bei 165 Enthaltungen - wurde das Abkommen abgelehnt, wodurch weder die Europäischen Union als Ganzes noch deren Mitgliedstaaten dem Abkommen beitreten können.¹⁴⁴⁹

3.3.1 Verhandlungen

Die Verhandlungen rund um ACTA wurden größtenteils hinter verschlossenen Türen und ohne ausreichende Information der Öffentlichkeit oder des EU-Parlaments geführt.^{1450,1451,1452,1453} Dieses Vorgehen der EU-Kommission sorgte für große Kritik.

So forderte das EU-Parlament die EU-Kommission und den Rat aufgrund der Besorgnis "über den Mangel an Transparenz bei den Verhandlungen über das ACTA"¹⁴⁵⁴ per Entschließungsantrag dazu auf, "der Öffentlichkeit und dem Parlament [...] Zugang zu den Texten und Zusammenfassungen mit Bezug auf das ACTA zu gewähren"^{1455, 1456}.

-
- ¹⁴⁴³ APA - DERSTANDARD.AT: Polnische Regierung will ACTA möglicherweise doch blockieren. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1326503948970/Nach-Kritik-Polnische-Regierung-will-ACTA-moeglicherweise-doch-blockieren>) – Zugriff am 2012.01.28.
- ¹⁴⁴⁴ APA - DERSTANDARD.AT: Polnische Regierung will ACTA möglicherweise doch blockieren.
- ¹⁴⁴⁵ APA - DERSTANDARD.AT: Polnische Regierung will ACTA möglicherweise doch blockieren.
- ¹⁴⁴⁶ EUROPÄISCHES PARLAMENT: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2012 (betreffend ACTA). 07 2012 (URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-0287+0+DOC+XML+V0//DE>) – Zugriff am 2012.07.29.
- ¹⁴⁴⁷ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: EU-Parlament beerdigt ACTA. 07 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-beerdigt-ACTA-1632071.html>) – Zugriff am 2012.07.29.
- ¹⁴⁴⁸ EUROPÄISCHES PARLAMENT: EU/Australia, Canada, Japan, Korea, Mexico, Morocco, New Zealand, Singapore, Switzerland and United States Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA). (URL: <http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2011/0167%28NLE%29>) – Zugriff am 2012.07.29.
- ¹⁴⁴⁹ EUROPÄISCHES PARLAMENT: 2011/0167(NLE) - 04/07/2012. (URL: <http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1214659&t=e&l=en>) – Zugriff am 2012.07.29.
- ¹⁴⁵⁰ EUROPÄISCHE KOMMISSION: The Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) - Fact sheet. 01 2009 (URL: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/142039.htm>) – Zugriff am 2011.12.05.
- ¹⁴⁵¹ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: EU-Parlament fordert Einschränkung des Anti-Piraterie-Abkommens ACTA. 03 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-fordert-Einschraenkung-des-Anti-Piraterie-Abkommens-ACTA-950871.html>) – Zugriff am 2011.12.05.
- ¹⁴⁵² STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: EU-Parlament lässt bei Anti-Piraterie-Abkommen ACTA die Muskeln spielen. 03 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-laesst-bei-Anti-Piraterie-Abkommen-ACTA-die-Muskeln-spielen-950353.html>) – Zugriff am 2011.12.05.
- ¹⁴⁵³ MONIKA ERMERT; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: ACTA-Partner lassen sich weiter nicht in die Karten gucken. 02 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/ACTA-Partner-lassen-sich-weiter-nicht-in-die-Karten-gucken-921277.html>) – Zugriff am 2011.12.05.
- ¹⁴⁵⁴ EUROPÄISCHES PARLAMENT: Gemeinsamer Entschließungsantrag zur Transparenz und zum Stand der Verhandlungen über das ACTA. 03 2010 (URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bMOTION%2bP7-RC-2010-0154%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE>) – Zugriff am 2011.12.05.
- ¹⁴⁵⁵ EUROPÄISCHES PARLAMENT: Gemeinsamer Entschließungsantrag zur Transparenz und zum Stand der Verhandlungen über das ACTA.
- ¹⁴⁵⁶ EUROPÄISCHES PARLAMENT: Gemeinsamer Entschließungsantrag zur Transparenz und zum Stand der Verhandlungen über das ACTA.

Auch in Österreich wurden Anfragen an mehrere Bundesminister den Inhalt und Verhandlungsstand von ACTA betreffend gerichtet.^{1457,1458,1459,1460,1461,1462,1463,1464,1465}

Eine der an den Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin für Justiz und den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gerichteten Fragen war, ob es richtig ist, "dass dem EU-Parlament der Zugang zu den Verhandlungsdokumenten verwehrt worden ist, während die US-amerikanische Industrie nach Unterzeichnung von Vertraulichkeitsklauseln vollständigen Zugriff erhalten hat?"^{1466,1467,1468}

Sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch das Bundesministerium für Justiz verwiesen bezüglich der Beantwortung dieser Frage aufgrund der Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend in Bezug auf Handelsverträge auf dessen Anfragebeantwortung.^{1469,1470}

-
- 1457 JOHANN MAIER: 4247/J XXIV. GP. 01 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04247/fname_177844.pdf) – Zugriff am 2011.12.05.
- 1458 JOHANN MAIER: 4249/J XXIV. GP. 01 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04249/fname_177842.pdf) – Zugriff am 2011.12.05.
- 1459 JOHANN MAIER: 4250/J XXIV. GP. 01 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04250/fname_177841.pdf) – Zugriff am 2011.12.05.
- 1460 JOHANN MAIER: 4945/J XXIII. GP. 09 2008 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04945/fname_141271.pdf) – Zugriff am 2011.12.05.
- 1461 JOHANN MAIER: 4650/J XXIII. GP. 06 2008 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04650/fname_113748.pdf) – Zugriff am 2011.12.05.
- 1462 JOHANN MAIER: 4651/J XXIII. GP. 06 2008 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04651/fname_113749.pdf) – Zugriff am 2011.12.05.
- 1463 WOLFGANG ZINGGL: 4515/J XXIV. GP. 02 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04515/fname_179951.pdf) – Zugriff am 2011.12.06.
- 1464 WOLFGANG ZINGGL: 4516/J XXIV. GP. 02 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04516/fname_179945.pdf) – Zugriff am 2011.12.06.
- 1465 WOLFGANG ZINGGL: 4517/J XXIV. GP. 02 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04517/fname_179946.pdf) – Zugriff am 2011.12.06.
- 1466 JOHANN MAIER: 4247/J XXIV. GP, Seite 4.
- 1467 JOHANN MAIER: 4247/J XXIV. GP, Seite 4.
- 1468 STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: EU-Parlament lässt bei Anti-Piraterie-Abkommen ACTA die Muskeln spielen.
- 1469 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN: 4214/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung (4247/J). 03 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04214/fname_181868.pdf) – Zugriff am 2011.12.05, Seite 1.
- 1470 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ: 4233/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung (4249/J). 03 2010 (URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04233/fname_181911.pdf) – Zugriff am 2011.12.05, Seite 2.

Für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend stellte diese Frage jedoch "keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend"¹⁴⁷¹ dar.¹⁴⁷²

3.3.2 Befürchtungen

Während offiziell nur wenige Informationen bezüglich ACTA veröffentlicht wurden,^{1473,1474} gelangten "über Umwege und Zufälle [...] immer wieder beunruhigende Gerüchte und Teilinformationen an die Öffentlichkeit"^{1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482}.

Vor allem die Bestimmungen über Verstöße gegen das geistige Eigentum im Internet sorgten für Verunsicherung, da sowohl in offiziell¹⁴⁸³ als auch in inoffiziell^{1484, 1485} veröffentlichten Dokumenten zum Verhandlungsstand Internetsperren bei Urheberrechtsverstößen vorgesehen waren.^{1486, 1487}

So sollten Internetprovider nur noch in den Genuss des derzeit in § 13 ECG geregelten Haftungsprivilegs kommen, sofern sie Richtlinien implementieren, die Urheberrechtsverstöße entdecken und verhindern sollen.¹⁴⁸⁸

Als einziges Beispiel für derartige Richtlinien wurde das Sperren des Internetzugangs bei wiederholten Urheberrechtsverstößen genannt.¹⁴⁸⁹

-
- 1471 BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND: 4198/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage (4250/J), Seite 4.
- 1472 BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND: 4198/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage (4250/J), Seite 4.
- 1473 BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND: 4198/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage (4250/J).
- 1474 WOLFGANG ZINGGL: 4515/J XXIV. GP, Seite 1.
- 1475 WOLFGANG ZINGGL: 4515/J XXIV. GP, Seite 1.
- 1476 WOLFGANG ZINGGL: 4515/J XXIV. GP, Seite 1.
- 1477 STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: EU-Parlament fordert Einschränkung des Anti-Piraterie-Abkommens ACTA.
- 1478 STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: EU-Parlament lässt bei Anti-Piraterie-Abkommen ACTA die Muskeln spielen.
- 1479 STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: ACTA: Neue Enthüllungen, neue Befürchtungen. 03 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/ACTA-Neue-Enthuellungen-neue-Befuerchtungen-945479.html>) - Zugriff am 2011.12.07.
- 1480 STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Netzsperrern bleiben bei Anti-Piraterie-Abkommen ACTA auf der Agenda. 02 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Netzsperrern-bleiben-bei-Anti-Piraterie-Abkommen-ACTA-auf-der-Agenda-936811.html>) - Zugriff am 2011.12.07.
- 1481 MONIKA ERMERT; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: ACTA-Partner lassen sich weiter nicht in die Karten gucken.
- 1482 MONIKA ERMERT; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Rechtsexperten sehen Licht und Schatten im ACTA-Internet-Kapitel. 02 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rechtsexperten-sehen-Licht-und-Schatten-im-ACTA-Internet-Kapitel-938959.html>) - Zugriff am 2011.12.05.
- 1483 RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ACTA negotiations. 02 2010 (URL: <http://blog.die-linke.de/digitalelinke/wp-content/uploads/ACTA-6437-10.pdf>) - Zugriff am 2011.12.07.
- 1484 Article 2.17: Enforcement procedures in the digital environment. 02 2010 (URL: http://sites.google.com/site/actadigitalchapter/acta_digital_chapter.pdf) - Zugriff am 2011.12.07.
- 1485 Anti-Counterfeiting Trade Agreement - Informal Predecisional / Deliberative Draft. 2010 (URL: <http://www.statewatch.org/news/2010/feb/acta-leaked-text.pdf>) - Zugriff am 2013.09.26.
- 1486 RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ACTA negotiations, Seite 28.
- 1487 Article 2.17: Enforcement procedures in the digital environment.
- 1488 RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ACTA negotiations, Seite 28.
- 1489 RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: ACTA negotiations, Seite 28.

Kritiker befürchteten daher Eingriffe in die Meinungsfreiheit durch Überwachungsmaßnahmen von Providern sowie, dass sich ganz Europa auf Wunsch der USA ein 3-Strikes-Modell gesetzlich vorschreiben müsse.^{1490,1491,1492}

3.3.3 Finale Version

Die finale Version von ACTA enthält keine Bestimmungen bezüglich der Einschränkung des Haftungsprivilegs für Provider oder der Umsetzungspflicht von Internetsperren.¹⁴⁹³ Womöglich wurden derartige Bestimmungen nur aufgrund der kritischen medialen Berichterstattung sowie des damit einhergehenden öffentlichen Drucks nicht in die finale Version aufgenommen.

Urheberrechte sollen gemäß Art 27 Z 4 ACTA dadurch geschützt werden, dass Provider Rechteinhabern zur weiteren Rechtsdurchsetzung schnell die Identität eines ihrer Kunden, der im Internet Urheberrechte verletzt haben soll, bekanntgeben.¹⁴⁹⁴ Im Prinzip ist ein derartiger Auskunftsanspruch von Rechteinhabern gegen Vermittler iSd § 81 Abs 1a UrhG (worunter auch Internetprovider fallen können) bereits jetzt in § 87b Abs 3 UrhG vorgesehen. Gleichzeitig ist dieser Auskunftsanspruch insofern eingeschränkt, als § 99 TKG 2003 Internet Providern die Verarbeitung von Verkehrsdaten iSd § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003 (darunter Daten über die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen zu Kunden) außer zu Zwecken der Verrechnung bzw. aufgrund der Bestimmungen der Vorratsdatenspeicherung verbietet.^{1495,1496,1497,1498}

Aus diesem Grund hat der OGH in einer Entscheidung, in der es um die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von Verkehrsdaten durch einen Internetprovider zum Zweck der Identitätsfeststellung eines Kunden geht, festgestellt, "dass die begehrte Auskunft nur aufgrund einer nach derzeitiger Rechtslage rechtswidrigen Verarbeitung von Verkehrsdaten erteilt werden könnte"^{1499,1500,1501} Da der Provider aber "nicht zu einem rechtswidrigen Verhalten verpflichtet werden kann"¹⁵⁰², wurde die Klage einer Verwertungsgesellschaft auf Bekanntgabe von Identitätsdaten von Kunden des Providers abgewiesen.^{1503,1504}

Neben der Pflicht zur Auskunftserteilung enthält ACTA in Art 27 umfangreiche Bestimmungen zum Schutz von Kopierschutzmaßnahmen.¹⁵⁰⁵ Grundsätzlich sind diese Bestimmungen ebenfalls bereits durch die §§ 90c bzw. 90b UrhG in Österreich umgesetzt.

¹⁴⁹⁰ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: EU-Parlament lässt bei Anti-Piraterie-Abkommen ACTA die Muskeln spielen.

¹⁴⁹¹ STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: ACTA: Neue Enthüllungen, neue Befürchtungen.

¹⁴⁹² STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Netzsperrern bleiben bei Anti-Piraterie-Abkommen ACTA auf der Agenda.

¹⁴⁹³ Art 27 ACTA.

¹⁴⁹⁴ Art 27 Z 4 ACTA.

¹⁴⁹⁵ OGH 14.07.2009, 4 Ob 41/09x.

¹⁴⁹⁶ § 87b Abs 3 UrhG.

¹⁴⁹⁷ § 81 Abs 1a UrhG.

¹⁴⁹⁸ § 99 TKG 2003.

¹⁴⁹⁹ OGH 14.07.2009, 4 Ob 41/09x.

¹⁵⁰⁰ OGH 14.07.2009, 4 Ob 41/09x.

¹⁵⁰¹ Anm: In dem Verfahren ging es um die Beauskunftung, welchem Kunden eine dynamische IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war.

¹⁵⁰² OGH 14.07.2009, 4 Ob 41/09x.

¹⁵⁰³ OGH 14.07.2009, 4 Ob 41/09x.

¹⁵⁰⁴ APA - DERSTANDARD.AT: Provider muss Namen von Filesharern nicht herausgeben. 08 2009 (URL: <http://derstandard.at/1250003432586/OGH-Urteil-Provider-muss-Namen-von-Filesharern-nicht-herausgeben>) – Zugriff am 2011.11.21.

¹⁵⁰⁵ Art 27 Z 5,6 und 7 ACTA.

3.4 Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act of 2011 - PROTECT IP Act of 2011 (PIPA) und Stop Online Piracy Act (SOPA)

Während ACTA noch auf die Unterzeichnung sämtlicher Vertragspartner wartete, wurden mit dem Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act of 2011 - PROTECT IP Act of 2011 (PIPA) und dem Stop Online Piracy Act (SOPA) 2011 in den Vereinigten Staaten von Amerika zwei weitere Gesetzesentwürfe eingebracht, um geistiges Eigentum im Internet 'besser' schützen zu können.^{1506,1507} Beide Gesetzesentwürfe sollen die Rechtsdurchsetzung gegen nicht amerikanische Webseiten, deren Angebot sich u.a an US-Bürger richtet oder deren geistiges Eigentum verletzen^{1508,1509} und deren hauptsächlicher Zweck in der Verletzung von Urheberrechten besteht, erleichtern.^{1510,1511,1512,1513}

3.4.1 Maßnahmen

Sowohl PIPA als auch SOPA sehen eine Reihe von Maßnahmen gegen verschiedene Dienstanbieter im Internet vor, um gegen 'Schurken-Webseiten'^{1514,1515,1516} vorzugehen. So sollen PIPA nach Betreiber von DNS-Servern dazu verpflichtet werden, DNS-Anfragen nach urheberrechtsverletzenden Webseiten nicht aufzulösen.¹⁵¹⁷ SOPA sieht vor, die Internet Service Provider stärker zur Verantwortung zu ziehen und diese zu verpflichten, ihren Kunden den Zugang zu derartigen Webseiten zu verwehren.^{1518,1519}

Zahlungsdienstleister sollen dazu verpflichtet werden, Geschäftsbeziehungen mit urheberrechtsverletzenden Webseiten einzustellen.^{1520,1521}

Diese Maßnahme hat sich bereits beim Vorgehen gegen die Enthüllungsplattform WikiLeaks¹⁵²² als äußerst effektiv erweisen.

¹⁵⁰⁶ PATRICK LEAHY: Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act of 2011. 05 2011 (URL: <http://judiciary.house.gov/issues/Rogue%20Websites/Summary%20Manager%27s%20Amendment.pdf>) – Zugriff am 2012.01.28.

¹⁵⁰⁷ LAMAR SMITH: Stop Online Piracy Act. 10 2011 (URL: <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/query/z?c112:H.R.3261:>) – Zugriff am 2012.01.28.

¹⁵⁰⁸ Sec. 3 (b) (1) PIPA - Abrufbar unter: <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/BILLS-112s968is/pdf/BILLS-112s968is.pdf>.

¹⁵⁰⁹ Sec. 101 (23) SOPA Manager's Amendment - Abrufbar unter:<http://judiciary.house.gov/hearings/pdf/HR%203261%20Managers%20Amendment.pdf>.

¹⁵¹⁰ Sec. 2 (7) PIPA.

¹⁵¹¹ LAMAR SMITH: H.R. 3261 Manager's Amendment Summary. 12 2011 (URL: <http://judiciary.house.gov/issues/Rogue%20Websites/Summary%20Manager%27s%20Amendment.pdf>) – Zugriff am 2012.01.28.

¹⁵¹² PIPA.

¹⁵¹³ SOPA.

¹⁵¹⁴ Engl: Rogue Websites.

¹⁵¹⁵ Sec. 3. PIPA.

¹⁵¹⁶ LAMAR SMITH: H.R. 3261 Manager's Amendment Summary.

¹⁵¹⁷ Sec. 3. (d) (2) (A) PIPA.

¹⁵¹⁸ Sec. 104 (A) SOPA Manager's Amendment.

¹⁵¹⁹ Zum Sinn und Nutzen von DNS-Sperren siehe die Ausführungen auf Seite 164.

¹⁵²⁰ Sec. 3. (d) (2) (B) PIPA.

¹⁵²¹ Sec. 104 (C) SOPA Manager's Amendment.

¹⁵²² Die Enthüllungsplattform WikiLeaks ist unter der Adresse:<http://wikileaks.org/> erreichbar.

WikiLeaks war nämlich Anfang 2012 aufgrund von Blockaden von Zahlungsdiensteanbietern gezwungen, weitere Veröffentlichungen einzustellen, da es aufgrund der Blockaden nicht bzw. nicht in einem ausreichenden Ausmaß möglich war, Spendengelder zu lukrieren.^{1523,1524,1525,1526,1527,1528,1529,1530,1531}

Hintergrund der Finanzblockade sind Veröffentlichungen von "US-Botschafts-Depeschen"¹⁵³², womit, den Zahlungsdiensteanbietern zufolge, gegen Gesetze verstoßen wurde, weshalb WikiLeaks nicht weiter als Kunde akzeptiert werden konnte.^{1533,1534,1535}

Neben Zahlungsdiensteanbietern sollen auch Online-Werbeagenturen dazu verpflichtet werden können, ihre Geschäftsverbindungen mit urheberrechtsverletzenden Webseiten zu beenden, sodass auf diesen Webseiten keine Werbeanzeigen mehr präsentiert werden können und diese Webseiten auch keine Werbung mehr für sich schalten können.^{1536,1537}

Letztlich sollen Suchmaschinen dazu gebracht werden können, keine Hyperlinks zu urheberrechtsverletzenden Webseiten mehr anzuzeigen.^{1538,1539} Dies wäre eine weitere Steigerung zu dem bereits jetzt schon von Google praktizierten Filtern bzw. Löschen bestimmter Suchbegriffe.¹⁵⁴⁰

-
- 1523 WIKILEAKS: WikiLeaks. (URL: <http://wikileaks.org>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1524 WIKILEAKS: Donate. (URL: <http://shop.wikileaks.org/donate>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1525 WIKILEAKS: Banking Blockade. (URL: <http://wikileaks.org/Banking-Blockade.html>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1526 WIKILEAKS: Banking Blockade and Donations Campaign. (URL: <http://wikileaks.org/IMG/pdf/WikiLeaks-Banking-Blockade-Information-Pack.pdf>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1527 DPA; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Wikileaks: dDoS-Angriffe, politische Manöver und neue Veröffentlichungen. 12 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-dDoS-Angriffe-politische-Manoever-und-neue-Veroeffentlichungen-1150095.html>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1528 DETLEF BORCHERS; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Wikileaks: EU-Kommission soll "Finanzblockade" durch Visa und Mastercard untersuchen. 07 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-EU-Kommission-soll-Finanzblockade-durch-Visa-und-Mastercard-untersuchen-1273005.html>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1529 DPA; AXEL KOSSEL - HEISE ONLINE: PayPal sperrt Spendenkonto von Wikileaks. 12 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/PayPal-sperrt-Spendenkonto-von-Wikileaks-1147516.html>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1530 JOHN MULLER - PAYPAL BLOG: Updated Statement about WikiLeaks from PayPal General Counsel, John Muller. 12 2010 (URL: <http://www.thepaypalblog.com/2010/12/updated-statement-about-wikileaks-from-paypal-general-counsel-john-muller/>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1531 DETLEF BORCHERS; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Wikileaks stellt Arbeit vorläufig ein. 10 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-stellt-Arbeit-vorlaeufig-ein-1365982.html>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1532 DETLEF BORCHERS; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Wikileaks stellt Arbeit vorläufig ein.
- 1533 DETLEF BORCHERS; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Wikileaks stellt Arbeit vorläufig ein.
- 1534 PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE: Wikileaks: Hetzner will nicht spiegeln, Großbritannien verhaften - und Banker zittern [2. Update]. 12 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-Hetzner-will-nicht-spiegeln-Grossbritannien-verhaften-und-Banker-zittern-2-Update-1148294.html>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1535 JOHN MULLER - PAYPAL BLOG: Updated Statement about WikiLeaks from PayPal General Counsel, John Muller.
- 1536 Sec. 3. (d) (2) (C) PIPA.
- 1537 Sec. 104 (D) SOPA Manager's Amendment.
- 1538 Sec. 3. (d) (2) (D) PIPA.
- 1539 Sec. 104 (B) SOPA Manager's Amendment.
- 1540 Zu aktuellen Filtermaßnahmen von Google sie die Ausführungen ab Seite 177.

3.4.2 Proteste

Die umfangreichen Möglichkeiten, die PIPA bzw. SOPA vorsehen, geben Kritikern Grund zur Befürchtung, dass dadurch die Meinungsfreiheit im Internet bzw. das Internet selbst zensuriert werden könnte.^{1541,1542} Im Vorfeld der Abstimmung über die beiden Gesetzesentwürfe entfaltete sich daher eine enorme (online)Protestwelle, deren Höhepunkt am 18. Jänner 2012 in der 'Abschaltung' der englischsprachigen Wikipedia-Webseite für 24 Stunden bestand.^{1543,1544} Tausende weitere Webseiten sowie mehrere Millionen Menschen beteiligten sich an Protestaktivitäten.^{1545,1546}

Die Proteste zeigten Erfolg. Bereits im Vorfeld des angekündigten "Blackouts"¹⁵⁴⁷ gab die US-Regierung eine ablehnende Stellungnahme gegen die aktuellen Entwürfe von PIPA und SOPA ab, betonte aber die Notwendigkeit effektiver Maßnahmen gegen Online-Piraterie und rief sowohl die Unterhaltungsindustrie als auch Internetplattformbetreiber dazu auf, zusammenzuarbeiten, um Online-Piraterie zu verringern.^{1548,1549}

Weiters wurde die Abstimmung über SOPA auf unbestimmte Zeit verschoben, um Streitpunkte zu beseitigen und Konsens zu erzielen.^{1550,1551}

Im Anschluss an die Protestaktivitäten am 18. Jänner wurde sodann auch die für 24. Jänner 2012 geplante Abstimmung über PIPA auf unbestimmte Zeit verschoben, um in den folgenden Wochen einen Kompromiss zwischen den Interessen der Unterhaltungs- und der Internetindustrie zu finden.^{1552,1553}

Für die Kritiker der beiden Gesetzesvorschläge ist der Kampf aber trotz dieser Erfolge noch nicht vorbei.^{1554,1555}

-
- 1541 ELECTRONIC FRONTIER FOUNDATION: Stop the Internet Blacklist Legislation. (URL: http://action.eff.org/o/9042/p/dia/action/public/?action_KEY=8173) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1542 GOOGLE INC.: More about SOPA and PIPA - End Piracy, Not Liberty. (URL: <http://www.google.com/landing/takeaction/sopa-pipa/>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1543 WIKIMEDIA FOUNDATION: English Wikipedia to go dark. 01 2012 (URL: http://wikimediafoundation.org/wiki/Press_releases/English_Wikipedia_to_go_dark) – Zugriff am 2012.02.01.
- 1544 DPA; JO BAGER - HEISE ONLINE: SOPA-Protest: Blackout gegen Zensur. 01 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/SOPA-Protest-Blackout-gegen-Zensur-1416184.html>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1545 JENNA WORTHAM - NEW YORK TIMES: Public Outcry Over Antipiracy Bills Began as Grass-Roots Grumbling. 01 2012 (URL: http://www.nytimes.com/2012/01/20/technology/public-outcry-over-antipiracy-bills-began-as-grass-roots-grumbling.html?_r=3&pagewanted=1&ref=technology) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1546 CORYNNE MCSHERRY; JULIE SAMUELS - ELECTRONIC FRONTIER FOUNDATION: Thank You, Internet! And the Fight Continues. 01 2012 (URL: <http://www.eff.org/deeplinks/2012/01/thank-you-internet-and-fight-continues>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1547 DPA; JO BAGER - HEISE ONLINE: SOPA-Protest: Blackout gegen Zensur.
- 1548 CHRISTIAN KIRSCH - HEISE ONLINE: US-Regierung will Struktur des Internet verteidigen. 01 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Regierung-will-Struktur-des-Internet-verteidigen-1413378.html>) – Zugriff am 2012.01.30.
- 1549 VICTORIA ESPINEL; ANEESH CHOPRA; HOWARD SCHMIDT - THE WHITE HOUSE: Combating Online Piracy while Protecting an Open and Innovative Internet. (URL: <http://www.whitehouse.gov/petitions#!/response/combating-online-piracy-while-protecting-open-and-innovative-internet>) – Zugriff am 2012.02.01.
- 1550 MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE: Umstrittenes US-Zensurgesetz wird auf Eis gelegt. 01 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Umstrittenes-US-Zensurgesetz-wird-auf-Eis-gelegt-1414114.html>) – Zugriff am 2012.02.01.
- 1551 BRENDAN SASSO - THE HILL'S HILLICON VALLEY: Controversial online piracy bill shelved until 'consensus' is found. 01 2012 (URL: <http://thehill.com/blogs/hillicon-valley/technology/204167-sopa-shelved-until-consensus-is-found>) – Zugriff am 2012.02.01.
- 1552 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: US-Senat verschiebt Abstimmung über Zensurgesetz. 01 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Senat-verschiebt-Abstimmung-ueber-Zensurgesetz-1418544.html>) – Zugriff am 2012.02.01.
- 1553 HARRY REID - UNITED STATES SENATE DEMOCRATS: Reid Statement On Intellectual Property Bill. 01 2012 (URL: <http://democrats.senate.gov/2012/01/20/reid-statement-on-intellectual-property-bill/>) – Zugriff am 2012.02.01.
- 1554 RAGNI ZLOTOS - HEISE ONLINE: Proteste gegen PIPA und SOPA zeigen Erfolge. 01 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Proteste-gegen-PIPA-und-SOPA-zeigen-Erfolge-1416809.html>) – Zugriff am 2012.02.01.
- 1555 WIKIMEDIA FOUNDATION: SOPA/Blackoutpage. (URL: <http://wikimediafoundation.org/wiki/SOPA/Blackoutpage>) – Zugriff am 2012.02.01.

II. Technische Möglichkeiten

4 Peer-to-Peer Filesharing

4.1 Allgemeine Beschreibung

Beim Peer-to-Peer-Filesharing wird eine Datei nicht erst von einem Benutzer auf einen Server hochgeladen, um anschließend von anderen heruntergeladen zu werden, sondern Benutzer laden Dateien, die andere zur Verfügung stellen, direkt von deren Rechnern herunter. Während in der Vergangenheit ein oder mehrere zentrale Server notwendig waren, die Benutzern eine Übersicht boten, welcher Benutzer welche Dateien zur Verfügung stellt, setzen sich mittlerweile Peer-to-Peer Implementierungen durch, die gänzlich ohne zentrale Server auskommen.^{1556,1557}

4.2 Rechtliche Beurteilung

Je nach technischer Realisierung eines Peer-to-Peer-Filesharingnetzwerkes können unterschiedliche Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz) - BGBl I 152/2001 ECG zur Anwendung kommen.

Die derzeit dominierende technische Realisierung von Filesharing - BitTorrent¹⁵⁵⁸ - benötigt idR eine Torrent Suchmaschine¹⁵⁵⁹, die nach den Metadaten von fremden gespeicherten Inhalten (Torrents) sucht¹⁵⁶⁰. Ein sogenannter 'Tracker'¹⁵⁶¹ stellt anschließend die Verbindungen zwischen Anbietern und Nachfragern einer Datei her.

Für andere Implementierungen, die auf einen zentralen Server angewiesen sind, welcher einen Überblick über die derzeit von den Benutzern angebotenen Dateien zur Verfügung stellt, können neben den Bestimmungen über Suchmaschinen bzw. Hosting, ebenfalls die Bestimmungen über die "Verantwortlichkeit bei Links"¹⁵⁶² zur Anwendung kommen. Denkbar wären auch Peer-to-Peer-Filesharingimplementierungen, die fremde Inhalte zwischenspeichern - in diesem Fall käme zusätzlich die Bestimmung über Caching¹⁵⁶³ zur Anwendung.

¹⁵⁵⁶ ERIK MÖLLER - TELEPOLIS: Schöner tauschen. 06 2000 (URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/8/8304/1.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁵⁷ JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS: Das Gnutella-Revival. 03 2002 (URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/12/12025/1.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁵⁸ Eine Beschreibung von Filesharing mittels BitTorrent findet sich ab Seite 122.

¹⁵⁵⁹ § 14 ECG.

¹⁵⁶⁰ § 16 ECG.

¹⁵⁶¹ Zur Bedeutung und Funktionsweise eines Trackers siehe Seite 128.

¹⁵⁶² § 17 ECG.

¹⁵⁶³ § 15 ECG.

In sämtlichen oben genannten Fällen können sich Anbieter von Peer-to-Peer-Filesharingdiensten aufgrund der Haftungsbefreiungen des ECG wohl im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen - selbst wenn Benutzer die angebotenen Dienste zum unrechtmäßigen Tausch von urheberrechtlich geschützten Dateien missbrauchen. In diesen Fällen müssen die Dienstanbieter lediglich den Tausch der Dateien verhindern, sobald ihnen deren Unrechtmäßigkeit bewusst wird.¹⁵⁶⁴ Eine Pflicht, aktiv nach rechtswidrigen Inhalten zu suchen, besteht nicht.¹⁵⁶⁵ Schließlich sind die Benutzer von Peer-to-Peer-Filesharingdiensten für die Einhaltung der Gesetze und somit auch des Urheberrechtsgesetzes selbst verantwortlich.

4.3 Historische Entwicklung

4.3.1 1. Generation - Napster (Zentralisiertes Netzwerk)

Die erste Peer-to-Peer Implementierung, die große öffentliche Aufmerksamkeit erlangte, war das 1999 vom damals 19-jährigen Studenten Shawn Fanning erstellte, auf den Tausch von MP3-Dateien ausgelegte Programm 'Napster'.^{1566,1567,1568} Es wird geschätzt, dass am Höhepunkt seiner Popularität allein im Jänner 2001 zwei Milliarden Musiktitel mittels Napster heruntergeladen wurden.¹⁵⁶⁹

Während sich Napster bei seinen Benutzern größter Beliebtheit erfreute, da es diesen ermöglichte, kostenlos Musik herunterzuladen, war es der Musikindustrie verständlicherweise ein Dorn im Auge.¹⁵⁷⁰

Zunächst setzten Musiker die Sperrung von Napster-Benutzern, welche Lieder von ihnen teilten, durch;^{1571,1572} dann erreichte die "Plattenindustrie"¹⁵⁷³ vor Gericht, dass Napster Textfilter zur Filterung von urheberrechtlich geschützten Liedern implementieren musste.^{1574,1575}

¹⁵⁶⁴ §§ 13 bis 17 ECG.

¹⁵⁶⁵ § 18 Abs 1 ECG.

¹⁵⁶⁶ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Napster-Gründer Fanning arbeitet an kommerziellem P2P-Dienst. 01 2004 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-Gruender-Fanning-arbeitet-an-kommerziellem-P2P-Dienst-92277.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁶⁷ ERIK MÖLLER - TELEPOLIS: Schöner tauschen.

¹⁵⁶⁸ MATTHEW GREEN - OHIO STATE LAW JOURNAL: Napster Opens Pandora's Box: Examining How File-Sharing Services Threaten the Enforcement of Copyright on the Internet. 2002 (URL: <http://moritzlaw.osu.edu/lawjournal/issues/volume63/number2/green.pdf>) – Zugriff am 2012.01.08, Seite 1.

¹⁵⁶⁹ MATTHEW GREEN - OHIO STATE LAW JOURNAL: Napster Opens Pandora's Box: Examining How File-Sharing Services Threaten the Enforcement of Copyright on the Internet, Seite 2.

¹⁵⁷⁰ JEFF TYSON - HOWSTUFFWORKS: How the Old Napster Worked. 10 2000 (URL: <http://computer.howstuffworks.com/napster.htm>) – Zugriff am 2012.01.14.

¹⁵⁷¹ HEISE ONLINE: Metallica fordert Sperrung von 335.435 Napster-Usern. 05 2000 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Metallica-fordert-Sperrung-von-335-435-Napster-Usern-19160.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁷² JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Napster-Streit: Noch mehr User von MP3-Tauschbörse gesperrt. 05 2000 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-Streit-Noch-mehr-User-von-MP3-Tauschboerse-gesperrt-23346.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁷³ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Napster muss bis Mittwoch 135.000 Songs sperren. 03 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-muss-bis-Mittwoch-135-000-Songs-sperren-43563.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁷⁴ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Napster muss bis Mittwoch 135.000 Songs sperren.

¹⁵⁷⁵ VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: Napster-Verfügung: Die letzten Stunden ohne Sperre. 03 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-Verfuegung-Die-letzten-Stunden-ohne-Sperre-42120.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

Zum Verhängnis wurde Napster dabei, dass es eine zentrale Übersicht führte, welche Dateien von welchem Benutzer angeboten wurden.^{1576,1577} Aus diesem Grund musste die Musikindustrie lediglich gegen Napster - nicht aber gegen einzelne Benutzer - vorgehen, um ihre Ansprüche im gesamten 'Napster-Netzwerk' durchzusetzen. Dies dürfte sowohl finanzielle, als auch organisatorische Erleichterungen mit sich gebracht haben.

Auch wenn die rechtlichen Maßnahmen der Künstler bzw. der Musikindustrie zum Schutz ihrer Ansprüche nicht das endgültige Aus für Napster bedeuteten, so verringerten sie deutlich dessen Popularität.¹⁵⁷⁸

Napster versuchte in weiterer Folge, durch Abkommen mit Musikkonzernen seinen Musikbestand erneut aufzufüllen und diesen anschließend gegen Bezahlung zum Abruf zur Verfügung zu stellen.¹⁵⁷⁹ Damit scheiterte das Unternehmen aber und musste in Konkurs gehen.¹⁵⁸⁰

Im November 2002 wurde die Marke Napster sodann für mehr als 5 Millionen USD an das Unternehmen Roxio verkauft welches sich ebenfalls am Aufbau eines Musik-Abonnement-Dienstes versuchte.^{1581,1582}

Doch auch Roxio erzielte nicht den gewünschten Erfolg und so wechselte Napster Ende 2008 für mittlerweile rund 120 Millionen USD erneut den Besitzer.¹⁵⁸³

Im Oktober 2011 wurde Napster ein weiteres Mal verkauft, diesmal an "Rhapsody"¹⁵⁸⁴ - ebenfalls ein Musik-Abonnement-Dienstleister.^{1585,1586}

Dies sollte sodann auch weitgehend das Ende für die Marke Napster bedeuten, da Rhapsody Napsters US-Kunden in seinen Dienst integriert hat und Napster lediglich in Europa als Marke weiter bestehen soll.^{1587,1588}

¹⁵⁷⁶ ERIK MÖLLER - TELEPOLIS: Schöner tauschen.

¹⁵⁷⁷ JEFF TYSON - HOWSTUFFWORKS: How the Old Napster Worked.

¹⁵⁷⁸ KARSTEN VIOLKA - HEISE ONLINE: Napster stellt Service vorübergehend ein. 07 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-stellt-Service-voruebergend-ein-44796.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁷⁹ DPA; EM - HEISE ONLINE: Bezahl-Napster nimmt Gestalt an. 06 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bezahl-Napster-nimmt-Gestalt-an-38648.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁸⁰ WOLFGANG STIELER - HEISE ONLINE: Napster beantragt Gläubigerschutz. 06 2002 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-beantragt-Glaebigerschutz-64242.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁸¹ WOLFGANG STIELER - HEISE ONLINE: Roxio kauft immaterielle Napster-Überreste. 11 2002 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Roxio-kauft-immaterielle-Napster-ueberreste-71107.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁸² SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Best Buy will Napster übernehmen. 09 2008 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Best-Buy-will-Napster-uebernehmen-205792.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁸³ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Best Buy will Napster übernehmen.

¹⁵⁸⁴ <http://www.rhapsody.com>.

¹⁵⁸⁵ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Rhapsody übernimmt Mehrheit an Napster. 10 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rhapsody-uebernimmt-Mehrheit-an-Napster-1353448.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁸⁶ RHAPSODY: Discover. (URL: <http://www.rhapsody.com/discover>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁸⁷ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Rhapsody besiegelt das Ende von Napster. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rhapsody-besiegelt-das-Ende-von-Napster-1388754.html>) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁵⁸⁸ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Rhapsody übernimmt Napster International. 01 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rhapsody-uebernimmt-Napster-International-1422194.html>) – Zugriff am 2012.02.03.

4.3.2 2. Generation - Dezentrales Netzwerk

Als Napster aufgrund von Auseinandersetzungen mit der Musikindustrie und der damit einhergehenden Verringerung seines 'Angebots' an MP3-Dateien 2001 zunehmend an Beliebtheit unter File-Sharern verlor, standen bereits andere Programme parat, um diese 'Marktlücke' zu füllen.^{1589,1590,1591}

Anders als Napster benötigten dessen Nachfolger wie "Kazaa"¹⁵⁹² oder "Morpheus"¹⁵⁹³ keine zentrale Übersicht darüber, welche Dateien gerade zum Tausch bereit stehen.^{1594,1595,1596}

Diese Funktion übernahmen die einzelnen Knoten der nunmehr dezentralen Netzwerke.^{1597,1598} Suchanfragen werden bei einem derartigen System nicht mehr von einem zentralen Server beantwortet, sondern von Benutzer zu Benutzer weitergereicht, bis die gewünschte Datei gefunden ist oder als nicht auffindbar eingestuft wird.^{1599,1600,1601}

Nachteil dieser Methode ist, dass eine Suche wesentlich länger als bei einem schnellen zentralen Server dauert und gleichzeitig die Bandbreite all jener Benutzer verringert wird, die eine Suchanfrage weiterleiten.^{1602,1603}

Der Vorteil liegt darin, dass es keinen zentralen Serverbetreiber gibt, der zur Verantwortung gezogen werden kann bzw. nach dessen Wegfall das System nicht mehr funktionieren würde.^{1604,1605} Derartige Programme werden daher oft als die zweite Generation des Filesharings bezeichnet.^{1606,1607}

-
- 1589 KARSTEN VIOLKA - HEISE ONLINE: Napster stellt Service vorübergehend ein.
- 1590 JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Das Napster-Erbe: Tauschrausch ohne Ende. 12 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Das-Napster-Erbe-Tauschrausch-ohne-Ende-51714.html>) - Zugriff am 2012.01.09.
- 1591 ERIK MÖLLER - TELEPOLIS: Schöner tauschen III. 08 2000 (URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/8/8504/1.html>) - Zugriff am 2012.01.09.
- 1592 TOM SLYCK; SASCHA HOTTES - NETZWELT: Die Geschichte des FastTrack-Netzwerkes. 03 2003 (URL: http://www.netzwelt.de/news/32196_5-deutsche-fasttrack-f-a-q-kazaa-lite-anleitung.html) - Zugriff am 2012.01.09.
- 1593 TOM SLYCK; SASCHA HOTTES - NETZWELT: Die Geschichte des FastTrack-Netzwerkes.
- 1594 TOM SLYCK; SASCHA HOTTES - NETZWELT: Die Geschichte des FastTrack-Netzwerkes.
- 1595 JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS: Ein Freibrief für Fasttrack. 03 2002 (URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/12/12195/1.html>) - Zugriff am 2012.01.09.
- 1596 JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS: Das Gnutella-Revival.
- 1597 JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS: Das Gnutella-Revival.
- 1598 STEPHANIE WATSON - HOWSTUFFWORKS: How Kazaa Works. 02 2005 (URL: <http://computer.howstuffworks.com/kazaa.htm>) - Zugriff am 2012.01.14.
- 1599 ERIK MÖLLER - TELEPOLIS: Schöner tauschen III.
- 1600 MARSHALL BRAIN - HOWSTUFFWORKS: How Gnutella Works. 07 2002 (URL: <http://computer.howstuffworks.com/file-sharing7.htm/printable>) - Zugriff am 2012.01.14.
- 1601 STEPHANIE WATSON - HOWSTUFFWORKS: How Kazaa Works.
- 1602 JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS: Das Gnutella-Revival.
- 1603 MARSHALL BRAIN - HOWSTUFFWORKS: How Gnutella Works.
- 1604 JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS: Das Gnutella-Revival.
- 1605 MARSHALL BRAIN - HOWSTUFFWORKS: How Gnutella Works.
- 1606 SETH SCHIESEL - NEW YORK TIMES: File Sharing's New Face. 02 2004 (URL: <http://www.nytimes.com/2004/02/12/technology/file-sharing-s-new-face.html?pagewanted=print&src=pm>) - Zugriff am 2012.01.09.
- 1607 VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: Kazaa vor dem Aus. 05 2002 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kazaa-vor-dem-Aus-60985.html>) - Zugriff am 2012.01.09.

Während mit Napster lediglich der Tausch von MP3-Dateien möglich war, konnten mit dessen Nachfolgern bereits beliebige Dateien (Bilder, Dokumente, Filme, Computerprogramme, etc.) getauscht werden.^{1608,1609,1610,1611,1612} Filesharing war somit nicht mehr nur ein Problem der Musikindustrie, sondern wurde, aufgrund steigender Datenübertragungsraten sowie Speicherkapazitäten, zunehmend auch für die Filmindustrie bzw. für Softwarehersteller zur Bedrohung.¹⁶¹³

Doch trotz des Ansatzes eines dezentralen Filesharing Netzwerks ereilte Firmen, welche Filesharing Programme für den Zugang zu einem Filesharing Netzwerk entwickelten, dasselbe Schicksal wie Napster.¹⁶¹⁴

Mit zunehmender Beliebtheit wurde die Unterhaltungsindustrie auf diese aufmerksam und setzte mittels Gerichtsentscheidungen die Implementation von Filtern zum Schutz von urheberrechtlich geschützten (Musik-)Dateien durch.^{1615,1616,1617}

Obwohl die Softwarehersteller betonten, dass sie keinen Einfluss darauf haben, welche Dateien mit ihren Programmen getauscht werden - sie lediglich eine Plattform zur Verfügung stellen, deren Nutzer darüber entscheiden, ob sie diese für legale oder illegale Zwecke verwenden - folgten die Gerichte den Argumenten der Unterhaltungsindustrie, wonach die Programme von Anfang an "für illegale Zwecke gedacht"¹⁶¹⁸ waren bzw. die Softwarehersteller eine illegale Nutzung ihrer Programme nahegelegt hätten und so Benutzer zu Urheberrechtsverletzungen "angestiftet"¹⁶¹⁹ hätten.^{1620,1621,1622} Aus diesem Grund wurden die Softwarehersteller für Urheberrechtsverletzungen von Benutzern ihrer Software verantwortlich gemacht.¹⁶²³

¹⁶⁰⁸ TOM SLYCK; SASCHA HOTTES - NETZWELT: Die Geschichte des FastTrack-Netzwerkes.

¹⁶⁰⁹ ERIK MÖLLER - TELEPOLIS: Schöner tauschen III.

¹⁶¹⁰ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: FastTrack-Technik bald beliebter als Napster. 11 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/FastTrack-Technik-bald-beliebter-als-Napster-51649.html>) – Zugriff am 2012.01.09.

¹⁶¹¹ HANS-PETER SCHÜLER - HEISE ONLINE: Kazaa als Virenschleuder. 01 2004 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kazaa-als-Virenschleuder-91459.html>) – Zugriff am 2012.01.09.

¹⁶¹² MARSHALL BRAIN - HOWSTUFFWORKS: How Gnutella Works.

¹⁶¹³ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: FastTrack-Technik bald beliebter als Napster.

¹⁶¹⁴ VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: Kazaa vor dem Aus.

¹⁶¹⁵ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: FastTrack-Technik bald beliebter als Napster.

¹⁶¹⁶ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Unterhaltungsindustrie gewinnt vor dem obersten US-Gericht. 06 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Unterhaltungsindustrie-gewinnt-vor-dem-obersten-US-Gericht-111635.html>) – Zugriff am 2012.01.09.

¹⁶¹⁷ JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Letzte Frist für Kazaa zum Ausfiltern nicht lizenzierter Songs. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Letzte-Frist-fuer-kazaa-zum-Ausfiltern-nicht-lizenzierter-Songs-151894.html>) – Zugriff am 2012.01.09.

¹⁶¹⁸ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Unterhaltungsindustrie gewinnt vor dem obersten US-Gericht.

¹⁶¹⁹ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Unterhaltungsindustrie gewinnt vor dem obersten US-Gericht.

¹⁶²⁰ JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS: Auf in die nächste Runde. 12 2002 (URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/13/13717/1.html>) – Zugriff am 2012.01.09.

¹⁶²¹ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Unterhaltungsindustrie gewinnt vor dem obersten US-Gericht.

¹⁶²² JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Letzte Frist für Kazaa zum Ausfiltern nicht lizenzierter Songs.

¹⁶²³ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Unterhaltungsindustrie gewinnt vor dem obersten US-Gericht.

Die Napster-Nachfolger reagierten unterschiedlich auf die rechtlichen Entwicklungen. Während sich einige Softwarehersteller mit der Musikindustrie einigten und wie Napster ebenfalls ihre Software für eine ausschließlich legale Verwendung umgestalteten,^{1624,1625,1626,1627,1628} stellten andere den Vertrieb ihrer Software ein.^{1629,1630,1631}

Nichtsdestotrotz ist Peer-to-Peer Filesharing mittlerweile für einen Großteil des weltweiten Internetverkehrs verantwortlich. Nunmehr werden Dateien allerdings, statt mit einem bestimmten Programm, hauptsächlich per 'BitTorrent', einem Netzwerkprotokoll, das in unterschiedlichen Programmen implementiert sein kann, getauscht.¹⁶³²

4.4 BitTorrent

Einer deutschen Studie aus dem Jahr 2009 zufolge, welche 1,3 Petabyte an Internetverkehr in einem Zeitraum von zwei Wochen analysiert hat, wurden 52% des Internetverkehrs in Deutschland durch Peer-to-Peer Filesharing und nur 25% durch 'normalen' Web-Traffic verursacht.¹⁶³³

Von diesen 52% Traffic, welche durch Filesharing verursacht werden, entstanden 70% allein durch das BitTorrent Protokoll.¹⁶³⁴ Dieses Protokoll ist demnach im Moment der populärste Weg, Filesharing zu betreiben.¹⁶³⁵

Es zeichnen sich jedoch bereits Trends ab, wonach Filesharing mittels File-Hostern immer beliebter wird, da bei diesen das Risiko, rechtlich belangt zu werden, um ein Vielfaches geringer ist.^{1636,1637}

Gleichzeitig stellen Streaming-Plattformen aufgrund der zunehmenden Internetgeschwindigkeiten und der Verbreitung von Flatrate-Tarifen¹⁶³⁸ eine Alternative zum Filesharing von Multimedia-Dateien dar.^{1639,1640}

¹⁶²⁴ KAZAA: About Kazaa. (URL: <http://www.kazaa.com/#!/about>) – Zugriff am 2012.01.13.

¹⁶²⁵ HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Kazaa kommt wieder. 07 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kazaa-kommt-wieder-6883.html>) – Zugriff am 2012.01.13.

¹⁶²⁶ RONALD EIKENBERG - HEISE ONLINE: Rdio: KaZaa-Gründer wollen Online-Musikmarkt erneut umkrempeln. 06 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rdio-KaZaa-Gruender-wollen-Online-Musikmarkt-erneut-umkrempeln-1014690.html>) – Zugriff am 2012.01.13.

¹⁶²⁷ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Musikindustrie und Tauschbörse iMesh legen Rechtsstreit bei. 07 2004 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikindustrie-und-Tauschboerse-iMesh-legen-Rechtsstreit-bei-100878.html>) – Zugriff am 2012.01.13.

¹⁶²⁸ VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: Peer-2-Peer-Veteran iMesh ist wieder da. 10 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Peer-2-Peer-Veteran-iMesh-ist-wieder-da-141221.html>) – Zugriff am 2012.01.13.

¹⁶²⁹ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: US-Gericht sieht StreamCast als verantwortlich für illegale Downloads an. 09 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Gericht-sieht-StreamCast-als-verantwortlich-fuer-illegale-Downloads-an-166993.html>) – Zugriff am 2012.01.13.

¹⁶³⁰ HERBERT BRAUN - HEISE ONLINE: Musikindustrie bezwingt den Filesharing-Dienst LimeWire. 10 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikindustrie-bezwingt-den-Filesharing-Dienst-LimeWire-1126398.html>) – Zugriff am 2012.01.13.

¹⁶³¹ <http://www.morpheus.com> - offline Stand: 01/2012.

¹⁶³² HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009. 2009 (URL: <http://www.ipoque.com/userfiles/file/ipoque-Internet-Study-08-09.pdf>) – Zugriff am 2011.01.31, Seite 3.

¹⁶³³ HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009, Seite 2.

¹⁶³⁴ HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009, Seite 6.

¹⁶³⁵ HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009.

¹⁶³⁶ HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009, Seite 5 und 6.

¹⁶³⁷ Zu File-Hostern siehe Seite 144.

¹⁶³⁸ Bei diesen Tarifen ist die Menge des in Anspruch genommenen Internetverkehrs für die Bezahlung irrelevant. Es wird immer die gleiche monatliche Gebühr bezahlt.

¹⁶³⁹ HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009, Seite 9.

¹⁶⁴⁰ Zum Streaming siehe Seite 162.

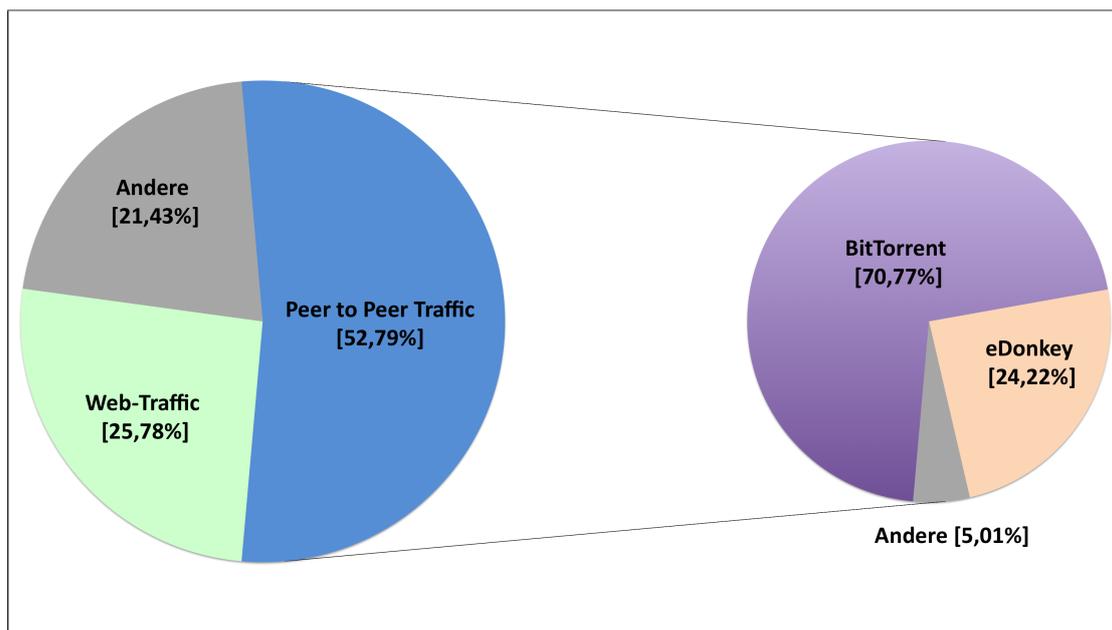


Abbildung 6: Internetverkehr nach Netzwerkprotokoll.

Das BitTorrent Protokoll wurde 2001 von Bram Cohen entworfen, welcher im selben Jahr auch die erste Referenzimplementation der Öffentlichkeit präsentierte.^{1641,1642,1643} Heute¹⁶⁴⁴ arbeitet Bram Cohen als Chief Scientist bei BitTorrent, Inc., welche sich unter anderem der Pflege und Weiterentwicklung des BitTorrent Protokolls widmet sowie selbst einen BitTorrent Client zum Download anbietet.¹⁶⁴⁵

4.4.1 Funktionsweise

BitTorrent unterscheidet sich von den Peer-to-Peer Ansätzen der ersten und zweiten Generation insofern, als dieses System für das Teilen bzw. die Verteilung großer Dateien entworfen wurde.¹⁶⁴⁶ Dateien, die mittels BitTorrent verteilt werden sollen, werden daher zuerst logisch in mehrere kleine Teile zerlegt.^{1647,1648,1649} Anschließend können diese kleinen Teile von anderen heruntergeladen werden.¹⁶⁵⁰

Sobald dabei jemand einen kleinen Teil der Datei heruntergeladen hat, stellt er diesen in der Regel bereits selbst weiteren Personen zum Download zur Verfügung.¹⁶⁵¹

¹⁶⁴¹ ERNESTO - TORRENTFREAK: BitTorrent Turns 10: Happy Birthday! 07 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/bittorrent-turns-10-110702/>) – Zugriff am 2012.01.13.

¹⁶⁴² BITTORRENT, INC.: Management Team. (URL: <http://www.bittorrent.com/company/management>) – Zugriff am 2010.01.11.

¹⁶⁴³ BRAM COHEN - BITTORRENT.ORG: The BitTorrent Protocol Specification. 02 2008 (URL: http://bittorrent.org/beps/bep_0003.html) – Zugriff am 2012.01.08.

¹⁶⁴⁴ Stand: 01/2010.

¹⁶⁴⁵ BITTORRENT, INC.: Main Page. (URL: <http://www.bittorrent.com>) – Zugriff am 2010.01.11.

¹⁶⁴⁶ CARMEN CARMACK - HOWSTUFFWORKS: How BitTorrent Works. 03 2005 (URL: <http://computer.howstuffworks.com/bittorrent5.htm/printable>) – Zugriff am 2012.01.15.

¹⁶⁴⁷ CARMEN CARMACK - HOWSTUFFWORKS: How BitTorrent Works.

¹⁶⁴⁸ BRAM COHEN - BITTORRENT.ORG: The BitTorrent Protocol Specification.

¹⁶⁴⁹ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent. 05 2003 (URL: <http://bittorrent.org/bittorrentecon.pdf>) – Zugriff am 2012.01.15, Seite 2.

¹⁶⁵⁰ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁵¹ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 1.

Wenn nun weitere Personen die zur Verfügung gestellte Datei herunterladen möchten, haben sie für einen bestimmten kleinen Teil bereits zwei Quellen zur Verfügung. Sie können daher diesen bestimmten kleinen Teil von der neuen Quelle und einen anderen kleinen Teil von der originären Quelle herunterladen und dadurch die gewünschte Datei in einer kürzeren Zeit herunterladen oder aber die Internetanbindung der originären Quelle dadurch entlasten, dass ein Teil der gewünschten Datei von einer anderen Quelle heruntergeladen wird.¹⁶⁵²

Das BitTorrent Filesharing System besteht grundsätzlich aus drei Komponenten, die es Benutzern, "Peers"¹⁶⁵³ genannt, ermöglichen, Dateien herunterzuladen:

1. demjenigen, der eine Datei vollständig anbietet (Seeder)¹⁶⁵⁴, die Summe der Seeder und Peers eines Torrents wird als 'Swarm' bezeichnet¹⁶⁵⁵;
2. einer Torrent-Datei (kurz: 'Torrent') mittels der/dem eine bestimmte Datei angeboten wird¹⁶⁵⁶;
3. einem Server, der einen Überblick über diejenigen behält, die eine Datei vollständig besitzen und diejenigen, die die Datei herunterladen ('Tracker').¹⁶⁵⁷

4.4.2 Seeder

Als Seeder werden all diejenigen Benutzer bezeichnet, die eine Datei vollständig zur Verfügung stellen.¹⁶⁵⁸ Dabei handelt es sich um denjenigen, der die Datei ursprünglich originär zur Verfügung gestellt hat, aber auch um sämtliche Benutzer, die die Datei bereits vollständig heruntergeladen haben und ihrerseits weiterhin zum Herunterladen anbieten.¹⁶⁵⁹

¹⁶⁵² BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 1.

¹⁶⁵³ BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen. (URL: <http://www.bittorrent.com/intl/de/help/faq/concepts>) – Zugriff am 2012.01.15.

¹⁶⁵⁴ BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen.

¹⁶⁵⁵ BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen.

¹⁶⁵⁶ BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen.

¹⁶⁵⁷ BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen.

¹⁶⁵⁸ BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen.

¹⁶⁵⁹ BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen.

4.4.3 Torrent-Datei

Bei einer BitTorrent-Datei, einem Torrent, handelt es sich um eine reine Textdatei, welche zumindest Informationen bezüglich des Trackers¹⁶⁶⁰, des Dateinamens, der Dateigröße sowie Prüfsummen - welche sicherstellen, dass die Datei ordnungsgemäß heruntergeladen wurde - beinhaltet.¹⁶⁶¹ Das Torrent wird von Benutzern, die eine Datei herunterladen wollen, benötigt, um sich mit dem richtigen Tracker verbinden zu können, um von diesem anschließend eine Liste von Benutzern zu erhalten, die die gewünschte Datei zum Herunterladen anbieten.^{1662,1663,1664}

Sämtliche wichtigen Informationen eines Torrents werden übersichtlich und verständlich dargestellt, sobald die Datei mit einem BitTorrent-Client geöffnet wird.

¹⁶⁶⁰ Mehr zum Tracker ab Seite 128.

¹⁶⁶¹ COHEN, Bram: The BitTorrent Protocol Specification. 06 2009 (URL: http://www.bittorrent.org/beps/bep_0003.html) – Zugriff am 2010.01.23.

¹⁶⁶² CARMEN CARMACK - HOWSTUFFWORKS: How BitTorrent Works.

¹⁶⁶³ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁶⁴ Der Detailaufbau einer Torrent-Datei wird anhand des Torrents einer Linux Distribution in der Tabelle Aufbau einer Torrent-Datei ab Seite 228 ausführlich erklärt.



Abbildung 7: Torrent-Datei geöffnet mit dem Transmission BitTorrent-Client (Screenshot).¹⁶⁶⁵

4.4.3.1 Erstellung und Verteilung von Torrent-Dateien

Erstellt werden Torrent-Dateien mittels eines BitTorrent Programms. Dazu muss die Datei ausgewählt werden, welche mittels Torrent verteilt werden soll sowie die Adresse eines Trackers eingetragen werden - das BitTorrent Programm erstellt sodann das Torrent. Damit andere die Datei anschließend herunterladen können, benötigen sie das erstellte Torrent.

¹⁶⁶⁵ Transmission BitTorrent-Client: <http://www.transmissionbt.com>.

Torrent-Dateien sind nur wenige Kilobyte groß und daher leicht zu verteilen. In der Regel werden diese auf Webseiten zum Herunterladen angeboten. Die Kenntnis von 'einschlägigen' Webseiten ist dabei nicht zwingend erforderlich, um Torrents zu finden. Diese können ebenfalls gezielt mittels normaler Internetsuchmaschinen gefunden werden, weshalb diese auch als größte Torrent-Suchmaschinen bezeichnet werden können.^{1666,1667}

Da ein Torrent jedoch lediglich Informationen über Dateinamen und -größe der gewünschten Datei beinhaltet, haben sich zum Teilen von Dateien mittels Torrents zahlreiche Webplattformen gebildet, auf denen die den angebotenen Torrents zugrundeliegenden Dateien von Benutzern bewertet bzw. kommentiert werden können.¹⁶⁶⁸ Dadurch sollen Rückschlüsse auf den genauen Inhalt einer Datei bzw. - vor allem bei Videodateien - auf deren Qualität möglich sein.¹⁶⁶⁹ Gleichzeitig liefern Torrents auch keine Rückschlüsse auf die Verfügbarkeit der ihnen zugrundeliegenden Datei(en). So kann es vor allem bei wenig populären Torrents vorkommen, dass kein Seeder zur Verfügung steht, die zugrundeliegende Datei also nicht heruntergeladen werden kann. Viele Webplattformen, die sich auf das Verteilen von Torrents spezialisiert haben, geben ihren Benutzern durch die Abfrage der Torrent Tracker einen groben Überblick darüber, wie viele Benutzer eine Datei zur Verfügung stellen bzw. gerade herunterladen.¹⁶⁷⁰

Dan Bull - SOPA Cabana [WORKING]			
Typ:	Audio > Musik	Qualität:	+3 / -0 (+3)
Dateien:	1	Hochgeladen:	2011-12-21 17:52:41 GMT
Größe:	4.8 MiB (5030685 Bytes)	By:	lerdie
Tag(s):	Dan Bull Music PIPA SOPA Cabana Music Rap	Seeders:	17
		Leechers:	0
		Kommentare	2

Abbildung 8: Dan Bull - SOPA Cabana Torrent Details.

4.4.3.2 Magnet Links

Bei Magnet Links handelt es sich um spezielle Zeichenketten (Links), die es BitTorrent-Programmen ermöglichen, ohne Torrent-Datei Seeder bzw. Peers zu finden - also einem Swarm beizutreten - um anschließend eine gewünschte Datei herunterzuladen.¹⁶⁷¹ Dazu müssen Magnet Links zumindest den Info-Hash des der gewünschten Datei zugrundeliegenden Torrents enthalten.¹⁶⁷² Alternativ können Magnet Links ebenfalls die Kontaktadresse eines oder mehrerer Tracker sowie einen Namen enthalten.¹⁶⁷³ Wird kein Tracker angegeben, so müssen Peers per DHT aufgefunden werden.^{1674,1675}

¹⁶⁶⁶ Beispielsweise per Google-Suche mittels "Suchbegriff ext:torrent".

¹⁶⁶⁷ RIEGLER - DERSTANDARD.AT: "Google ist das neue Pirate Bay". 04 2009 (URL: <http://derstandard.at/1240297778279/Filessharing-Google-ist-das-neue-Pirate-Bay>) - Zugriff am 2012.01.15.

¹⁶⁶⁸ TORRENTZ: Torrentz - Help. (URL: <http://torrentz.eu/help>) - Zugriff am 2012.01.22.

¹⁶⁶⁹ DERSTANDARD.AT: Sido zeigt in Fake-Torrent-Datei Filesharern den Mittelfinger. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1326502947040/Blutzbruedaz-Sido-zeigt-in-Fake-Torrent-Datei-Filesharern-den-Mittelfinger>) - Zugriff am 2012.01.22.

¹⁶⁷⁰ Eine der bekanntesten Torrent Webplattformen ist derzeit(Stand: 01/2012) TPB, welche später ab Seite 133 eingehend betrachtet wird.

¹⁶⁷¹ GREG HAZEL; ARVID NORBERG: Extension for Peers to Send Metadata Files. 05 2008 (URL: http://www.bittorrent.org/beps/bep_0009.html) - Zugriff am 2012.02.13.

¹⁶⁷² GREG HAZEL; ARVID NORBERG: Extension for Peers to Send Metadata Files.

¹⁶⁷³ GREG HAZEL; ARVID NORBERG: Extension for Peers to Send Metadata Files.

¹⁶⁷⁴ GREG HAZEL; ARVID NORBERG: Extension for Peers to Send Metadata Files.

¹⁶⁷⁵ Informationen zur DHT finden sich auf Seite 130.

Magnet Links ermöglichen es zwar, einem Swarm beizutreten; Torrent-Dateien werden dadurch aber nicht überflüssig, da diese die Prüfsummen enthalten, um heruntergeladene Dateien auf Konsistenz zu überprüfen.^{1676,1677,1678} Verbindet sich ein BitTorrent-Programm daher mittels Magnet Link mit einem Swarm, so muss dieses zuerst die Torrent-Datei herunterladen, um anschließend die eigentlich gewünschte Datei herunterzuladen.^{1679,1680}

Syntax eines Magnet Links:

```
magnet:?xt=urn:btih:<info-hash>1681&dn=<name>1682&tr=<tracker-  
url>1683,1684
```

Der Vorteil von Magnet Links besteht vor allem darin, dass diese einfacher geteilt werden können als Torrents. So können Magnet Links auf Webseiten als Text dargestellt (verlinkt) werden, aber auch per Mail oder per Chat als Text verschickt werden. Gleichzeitig benötigen diese noch weniger Speicherplatz als Torrents.

Torrents enthalten lediglich Prüfsummen der ihnen zugrundeliegenden Dateien, jedoch keinen Dateinhalt. Diese können demnach als Wegweiser betrachtet werden, die das Auffinden von Dateien ermöglichen. Magnet Links wären in diesem Beispiel sodann Wegweiser zu den Wegweisern, da Magnet Links das Auffinden von Torrents ermöglichen.

4.4.4 Tracker

Hat ein Peer eine Torrent-Datei heruntergeladen und mit einem BitTorrent-Programm geöffnet, so verbindet sich dieses als erstes mit einem Tracker.¹⁶⁸⁵ Tracker führen eine Liste darüber, welche Benutzer die gewünschte Datei derzeit (teilweise) zum Herunterladen anbieten bzw. welche Benutzer die gewünschte Datei ebenfalls gerade herunterladen.^{1686,1687} Diese Liste teilt der Tracker den Peers auf Anfrage mit.^{1688,1689} Das Vermitteln zwischen 'Nachfragern' und 'Anbietern' einer bestimmten Datei ist dabei die einzige Aufgabe des Trackers.¹⁶⁹⁰ Der Tracker verfügt weder über eine Kopie der gewünschten Datei, noch stellt er eine Möglichkeit zur Verfügung, um nach Dateien zu suchen.^{1691,1692}

¹⁶⁷⁶ GREG HAZEL; ARVID NORBERG: Extension for Peers to Send Metadata Files.

¹⁶⁷⁷ ERNESTO - TORRENTFREAK: BitTorrent's Future? DHT, PEX and Magnet Links Explained. 11 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/bittorrents-future-dht-pex-and-magnet-links-explained-091120/>) – Zugriff am 2012.02.13.

¹⁶⁷⁸ COHEN: The BitTorrent Protocol Specification.

¹⁶⁷⁹ GREG HAZEL; ARVID NORBERG: Extension for Peers to Send Metadata Files.

¹⁶⁸⁰ ERNESTO - TORRENTFREAK: BitTorrent's Future? DHT, PEX and Magnet Links Explained.

¹⁶⁸¹ Info-hash eines Torrents (Pflichtfeld).

¹⁶⁸² Display name - dieser wird angezeigt, bis das entsprechende Torrent heruntergeladen wurde (optional).

¹⁶⁸³ Url eines oder mehrerer Tracker (optional).

¹⁶⁸⁴ GREG HAZEL; ARVID NORBERG: Extension for Peers to Send Metadata Files.

¹⁶⁸⁵ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁸⁶ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁸⁷ CARMEN CARMACK - HOWSTUFFWORKS: How BitTorrent Works.

¹⁶⁸⁸ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁸⁹ CARMEN CARMACK - HOWSTUFFWORKS: How BitTorrent Works.

¹⁶⁹⁰ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁹¹ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁹² BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen.

Sobald der Tracker einem Peer die Informationen, wo die gewünschte Datei gefunden werden kann, übermittelt hat, verbindet sich das Peer direkt mit den anderen Benutzern und lädt die gewünschte Datei von diesen herunter.^{1693,1694}

Im Gegensatz zu den Peer-to-Peer Filesharing Ansätzen der ersten bzw. zweiten Generation wird so anstelle eines gesamten Peer-to-Peer Netzwerks für sämtliche Dateien für jede Datei ein eigenes Netzwerk ("Swarm"¹⁶⁹⁵) aufgebaut.¹⁶⁹⁶

Tracker können dabei, je nach Leistungsfähigkeit der zugrundeliegenden Hardware, einen Überblick über eine Vielzahl von Torrents behalten - diese 'tracken'.¹⁶⁹⁷

Im ursprünglichen Design von BitTorrent stellten Tracker die einzige Möglichkeit dar, um Peers miteinander zu verbinden.¹⁶⁹⁸ BitTorrent hatte also grundsätzlich dasselbe Problem wie Napster.

Zwar kann aufgrund der veröffentlichten BitTorrent-Spezifikationen und frei verfügbaren Programme jeder einen Tracker betreiben^{1699,1700}, dies ändert jedoch nichts daran, dass - falls ein Tracker nicht mehr erreichbar ist - das Teilen von Dateien, die auf diesen Tracker angewiesen sind, nicht mehr funktioniert.

Dieses Problem hatten Peer-to-Peer Netzwerke der zweiten Generation nicht und auch BitTorrent versucht dieses Problem durch mehrere Ansätze zu verringern bzw. zu lösen.

4.4.4.1 Multiple Tracker

Im Verlauf der Zeit wurde das BitTorrent-Protokoll erweitert, sodass Torrents eine Liste von Trackern, mittels derer die dazugehörige Datei getauscht werden kann, enthalten können.¹⁷⁰¹

Sollte ein Tracker ausfallen oder einfach nur überlastet sein, können Peers sich an den nächsten wenden um eine Liste von Benutzern zu erhalten, die ebenfalls die gewünschte Datei herunterladen möchten.¹⁷⁰²

Da diese Technik jedoch noch nicht Teil des BitTorrent Standards ist, besteht die Gefahr, dass durch unterschiedliche Implementationen in verschiedenen Clients einerseits mehrere kleine Swarms entstehen könnten, sowie dass Tracker unnötigerweise mit überflüssigen Anfragen belastet werden.^{1703,1704}

¹⁶⁹³ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁹⁴ CARMEN CARMACK - HOWSTUFFWORKS: How BitTorrent Works.

¹⁶⁹⁵ BITTORRENT, INC: Häufig gestellte Fragen.

¹⁶⁹⁶ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁹⁷ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁹⁸ BRAM COHEN: Incentives Build Robustness in BitTorrent, Seite 2.

¹⁶⁹⁹ COHEN: The BitTorrent Protocol Specification.

¹⁷⁰⁰ ENGLING, Dirk: opentracker - An open and free bittorrent tracker. (URL: <http://erdgeist.org/arts/software/opentracker/>) - Zugriff am 2012.01.16.

¹⁷⁰¹ HOFFMAN, John: Multitracker Metadata Extension. 02 2008 (URL: http://www.bittorrent.org/beps/bep_0012.html) - Zugriff am 2012.01.18.

¹⁷⁰² HOFFMAN: Multitracker Metadata Extension.

¹⁷⁰³ HARRISON, David: Index of BitTorrent Enhancement Proposals. 10 2009 (URL: http://bittorrent.org/beps/bep_0000.html) - Zugriff am 2012.01.18.

¹⁷⁰⁴ Discussion of BEP 12: Multitracker Metadata Extension. 2008 (URL: <http://forum.bittorrent.org/viewtopic.php?pid=70>) - Zugriff am 2012.01.18.

4.4.4.2 Peer Exchange (PEX)

Mit Peer Exchange (PEX) wurde das BitTorrent-Protokoll um eine weitere, ebenfalls nicht 'offizielle', Technik erweitert, um Tracker zu entlasten bzw. das System unabhängiger von diesen zu gestalten.¹⁷⁰⁵

Dabei informieren sich Peers untereinander über neue Peers bzw. teilen einander diejenigen Peers mit, zu denen die Verbindung beendet wurde.^{1706,1707}

Tracker werden jedoch auch beim Einsatz von Peer Exchange weiterhin benötigt¹⁷⁰⁸. Einerseits, um neue Peers beim Verbindungsaufbau über andere Peers zu informieren¹⁷⁰⁹, andererseits, um sicherzustellen, dass sich aufgrund von Peer Exchange keine Sub-Swarms bilden.¹⁷¹⁰

4.4.4.3 Distributed hash table (DHT)

Durch die Ergänzung des BitTorrent-Systems um die Distributed hash table (DHT)-Technologie war es erstmals möglich, vollständig auf einen zentralen Tracker zu verzichten und stattdessen eine unter den Clients verteilte Tabelle sämtlicher Seeder bzw. Peers zu verwenden.^{1711,1712}

Will ein Client an der DHT teilnehmen, so vergibt er für sich in einem ersten Schritt eine zufällige, weltweit eindeutige Kontakt-Adresse.^{1713,1714,1715,1716,1717}

Anschließend beginnt dieser eine Tabelle mit den Adressen benachbarter Knoten anzulegen.^{1718,1719} Das System ist so aufgebaut, dass die von den Clients gespeicherten Tabellen umso detaillierter sind, je 'näher' andere Knoten sind, und weniger detailreich bezüglich 'entfernter' Knoten.^{1720,1721}

Die Distanz zwischen zwei Knoten bestimmt sich dabei nicht durch deren örtliche Entfernung voneinander, sondern ergibt sich durch die Exklusiv-Oder (XOR) Verknüpfung der zufällig gewählten Adressen.^{1722,1723}

¹⁷⁰⁵ SCHOON, Boudewijn: Peer Exchange extension (PEX). 01 2010 (URL: http://svn.tribler.org/abc/branches/boudewijn/beps/bep_0034.rst) – Zugriff am 2012.01.18.

¹⁷⁰⁶ SCHOON: Peer Exchange extension (PEX).

¹⁷⁰⁷ JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY: Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler. 11 2006 (URL: http://www.tribler.org/trac/attachment/wiki/DistributedTracker/MSc_Thesic_final_jroozenburg.pdf) – Zugriff am 2012.01.19.

¹⁷⁰⁸ SCHOON: Peer Exchange extension (PEX).

¹⁷⁰⁹ SCHOON: Peer Exchange extension (PEX).

¹⁷¹⁰ SCHOON: Peer Exchange extension (PEX).

¹⁷¹¹ JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY: Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler.

¹⁷¹² LOEWENSTERN, Andrew: DHT Protocol. 02 2008 (URL: http://bittorrent.org/beps/bep_0005.html) – Zugriff am 2012.01.24.

¹⁷¹³ PETAR MAYMOUNKOV; DAVID MAZIÈRES: Kademia: A Peer-to-peer Information System Based on the XOR Metric. (URL: <http://www.cs.rice.edu/Conferences/IPTPS02/109.pdf>) – Zugriff am 2012.02.03.

¹⁷¹⁴ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷¹⁵ DAVIDE CERRI; ALESSANDRO GHIONI; STEFANO PARABOSCHI; SIMONE TIRABOSCHI: ID Mapping Attacks in P2P Networks. 2005 (URL: http://www.davidecerri.org/sites/default/files/pres-id_mapping_attacks-globecom05.pdf) – Zugriff am 2012.02.08.

¹⁷¹⁶ DAVIDE CERRI; ALESSANDRO GHIONI; STEFANO PARABOSCHI; SIMONE TIRABOSCHI: ID Mapping Attacks in P2P Networks. 2005 (URL: http://www.davidecerri.org/sites/default/files/art-id_mapping_attacks-globecom05.pdf) – Zugriff am 2012.02.08.

¹⁷¹⁷ JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY: Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler.

¹⁷¹⁸ PETAR MAYMOUNKOV; DAVID MAZIÈRES: Kademia: A Peer-to-peer Information System Based on the XOR Metric.

¹⁷¹⁹ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷²⁰ PETAR MAYMOUNKOV; DAVID MAZIÈRES: Kademia: A Peer-to-peer Information System Based on the XOR Metric.

¹⁷²¹ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷²² PETAR MAYMOUNKOV; DAVID MAZIÈRES: Kademia: A Peer-to-peer Information System Based on the XOR Metric.

¹⁷²³ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

Um Peers zu finden, die gerade Datei(en) mittels eines bestimmten Torrents herunterladen, wendet sich ein Client an den ihm bekannten Knoten, dessen Kontakt-Adresse dem Torrent-Hash am 'nächsten' ist.¹⁷²⁴ Die Distanz bestimmt sich ebenfalls mittels einer Exklusiv-Oder (XOR) Verknüpfung, diesmal zwischen dem Torrent-Hash und den gespeicherten Knoten-Adressen.¹⁷²⁵ Sind dem kontaktierten Knoten Peers bekannt, so gibt er diese dem anfragenden Client bekannt.¹⁷²⁶ Anderenfalls verweist er den Client an den ihm bekannten Knoten, der dem Torrent-Hash am 'nächsten' ist.¹⁷²⁷ Auf diese Art fragt der suchende Client Knoten für Knoten ab, bis er keinen Knoten mehr finden kann, der dem Torrent-Hash näher kommt.¹⁷²⁸ Bleibt die Suche ergebnislos, gibt der Client seine Kontakt-Adresse den Knoten bekannt, die dem Torrent-Hash am nächsten sind, um dadurch von anderen suchenden Clients gefunden zu werden.¹⁷²⁹

Dadurch macht DHT das Torrent-System von zentralen Trackern unabhängig und lässt sich somit mit Filesharing Systemen der zweiten Generation vergleichen.¹⁷³⁰ Während Filesharing Systeme der zweiten Generation jedoch nach beliebigen Dateien durchsucht werden konnten, kann die DHT nur nach bestimmten, dem Client bereits bekannten Dateien durchsucht werden. Das 'Stöbern' nach Dateien oder die Suche nach Dateien mittels Suchbegriff ist nicht möglich. Lediglich das Teilen bestimmter Dateien per dezentralem Netzwerk wird durch die DHT ermöglicht. Aufgefunden werden müssen die gewünschten Dateien (Torrents) weiterhin per Web-Suche bzw. mittels Torrent Webplattformen.

Trotz Unabhängigkeit von einem zentralen Tracker bleibt das Problem bestehen, dass Clients anfänglich zumindest über einen Teilnehmer an der DHT informiert werden müssen um selbst an dieser teilzunehmen. Dieses Problem wird dadurch verringert, dass Torrents, die ohne Tracker auskommen möchten, eine Liste mit DHT-Knoten Adressen enthalten, an die sich Clients zum Herunterladen der Dateien wenden können.¹⁷³¹ Diese Liste sollte zumindest die Kontaktadresse des Knotens aus der aktuellen Routing-Tabelle eines Clients enthalten, dessen Adresse dem Hash des erstellten Torrents am 'nächsten' ist.¹⁷³² Darüber hinaus können die Kontakt-Adressen weiterer zuverlässiger Knoten oder die eigene Kontakt-Adresse in die Liste mit Kontakt-Adressen aufgenommen werden.¹⁷³³ Auch ein zentraler Knoten/Tracker kann dazu dienen, Clients mit Kontakt-Adressen von DHT-Teilnehmern zu versorgen.^{1734,1735} Weiters sollen BitTorrent-Programme erstellte Routing Tabellen beim Beenden abspeichern, um so beim nächsten Programmstart bereits über eine Liste von Kontakt-Adressen zu verfügen.¹⁷³⁶

¹⁷²⁴ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷²⁵ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷²⁶ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷²⁷ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷²⁸ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷²⁹ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷³⁰ ERNESTO - TORRENTFREAK: Busting Common Trackerless Torrent Myths. 10 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/common-bittorrent-dht-myths-091024/>) – Zugriff am 2012.02.15.

¹⁷³¹ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷³² LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷³³ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

¹⁷³⁴ JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY: Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler.

¹⁷³⁵ ERNESTO - TORRENTFREAK: Busting Common Trackerless Torrent Myths.

¹⁷³⁶ LOEWENSTERN: DHT Protocol.

Die DHT birgt auch einige Schwachstellen in sich. Dadurch, dass sich Teilnehmer ihre Adressen frei wählen können und die Adressen darüber bestimmen, welche Torrents durch welche Teilnehmer verwaltet werden, können Angreifer gezielt die Kontrolle über bestimmte Swarms übernehmen.¹⁷³⁷

Angreifer müssen sich lediglich eine Adresse wählen, die der des Torrent-Hashs, dessen Verteilung beeinflusst werden soll, möglichst 'nahe' ist.¹⁷³⁸ Anschließend können sie Clients, die sich mit Anfragen nach Peers an die Angreifer wenden, beliebige falsche Anfragen zurückliefern und so die Verteilung bestimmter Dateien verhindern oder das System beispielsweise für Distributed Denial of Service Attacks missbrauchen.¹⁷³⁹

Eine Möglichkeit, dieses Problem zu verhindern, wäre, Kontakt-Adressen in einem gewissen Maß von den IP-Adressen und Ports der Clients abhängig zu machen.¹⁷⁴⁰ Dadurch könnten Kontakt-Adressen nur noch zum Teil frei gewählt werden und wären leicht mittels 'Ping' auf 'Echtheit' überprüfbar.^{1741,1742}

Daneben hat das DHT-System das Problem, dass durch dessen ausschließlicher Relation zwischen Kontakt-Adresse und Torrent-Hash leistungsschwache Clients, die beispielsweise über eine schlechte Internetanbindung verfügen und so durch zahlreiche Anfragen schnell überlastet sein können, für die Verwaltung von populären Swarms verantwortlich sein können.^{1743,1744}

Da Peers darüber hinaus in den meisten Fällen nicht die Dateien herunterladen, für deren Verwaltung sie aufgrund ihrer DHT-Adresse verantwortlich sind, haben diese in der Regel keine Motivation, Bandbreite für die DHT-Verwaltung zur Verfügung zu stellen und könnten Anfragen gezielt verzögern, um selbst schneller an die ihrerseits gewünschten Dateien zu gelangen.¹⁷⁴⁵

¹⁷³⁷ JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY: Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler.

¹⁷³⁸ DAVIDE CERRI; ALESSANDRO GHIONI; STEFANO PARABOSCHI; SIMONE TIRABOSCHI: ID Mapping Attacks in P2P Networks.

¹⁷³⁹ NAOUM NAOUMOV; KEITH ROSS - DEPARTMENT OF COMPUTER AND INFORMATION SCIENCE POLYTECHNIC UNIVERSITY BROOKLYN, NY: Exploiting P2P Systems for DDoS Attacks. (URL: <http://cis.poly.edu/~ross/papers/p2pddos.pdf>) – Zugriff am 2012.02.13.

¹⁷⁴⁰ DAVIDE CERRI; ALESSANDRO GHIONI; STEFANO PARABOSCHI; SIMONE TIRABOSCHI: ID Mapping Attacks in P2P Networks.

¹⁷⁴¹ DAVIDE CERRI; ALESSANDRO GHIONI; STEFANO PARABOSCHI; SIMONE TIRABOSCHI: ID Mapping Attacks in P2P Networks.

¹⁷⁴² JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY: Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler.

¹⁷⁴³ JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY: Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler.

¹⁷⁴⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: Busting Common Trackerless Torrent Myths.

¹⁷⁴⁵ JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY: Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler.

4.4.5 The Pirate Bay (TPB)

Bei The Pirate Bay (TPB) handelt es sich um eine 2003 in Schweden entstandene BitTorrent Webplattform, die nicht zuletzt aufgrund von Auseinandersetzungen mit der Unterhaltungsindustrie weltweite Bekanntheit erlangt hat.¹⁷⁴⁶ Derzeit¹⁷⁴⁷ zählt die Seite mehr als 5,5 Millionen registrierte Benutzer, 21,7 Millionen Seeder, 9,1 Millionen herunterladende Benutzer und 4,1 Millionen Torrents.¹⁷⁴⁸

TPB bietet die Möglichkeit an, nach Torrents ausgewählter Kategorien zu suchen bzw. Torrents bestimmter Kategorien aufzulisten, im Verzeichnis sämtlicher verfügbarer Torrents zu blättern,¹⁷⁴⁹ neueste Torrents¹⁷⁵⁰ bzw. die 100 beliebtesten Torrents anzuzeigen^{1751, 1752}.

Darüber hinaus können die zum Herunterladen angebotenen Torrents von TPB-Benutzern kommentiert werden, wobei die Kommentare oft Rückschluss auf Inhalt und Qualität der den Torrents zugrundeliegenden Dateien liefern.¹⁷⁵³



Abbildung 9: The Pirate Bay Kommentar (V=Videoqualität, A=Audioqualität).

TPB betont, dass die Plattform ein weites Spektrum von Filesharern repräsentiert und daher auch Torrents gefunden werden könnten, die anstößig bzw. beleidigend sind.¹⁷⁵⁴ Gelöscht werden von TPB lediglich Torrents, deren Name (Beschreibung) nicht mit dem Inhalt übereinstimmt, damit Benutzer auf den Inhalt von Dateien vertrauen können.¹⁷⁵⁵

Weiters betont TPB, dass sich durch das ausschließliche Speichern von Torrents kein urheberrechtlich geschütztes Material auf ihren Servern befindet - TPB also nicht für die den Torrents zugrundeliegenden Dateien verantwortlich gemacht werden kann.¹⁷⁵⁶ Über Beschwerden von Rechteinhabern oder der Urheberrechtsindustrie macht sich TPB daher lächerlich und veröffentlicht diese auf ihrer Webseite.^{1757, 1758}

¹⁷⁴⁶ THE PIRATE BAY: Über uns. (URL: <http://thepiratebay.se/about>) – Zugriff am 2012.02.17.

¹⁷⁴⁷ Stand: 02/2012.

¹⁷⁴⁸ THE PIRATE BAY: Über uns.

¹⁷⁴⁹ THE PIRATE BAY: Torrent-Verzeichnis blättern. (URL: <http://thepiratebay.se/browse>) – Zugriff am 2012.02.17.

¹⁷⁵⁰ THE PIRATE BAY: Frische Torrents. (URL: <http://thepiratebay.se/recent>) – Zugriff am 2012.02.17.

¹⁷⁵¹ THE PIRATE BAY: Top 100. (URL: <http://thepiratebay.se/top/all>) – Zugriff am 2012.02.29.

¹⁷⁵² THE PIRATE BAY: Download music, movies, games, software! (URL: <http://thepiratebay.se/>) – Zugriff am 2012.02.17.

¹⁷⁵³ EZTV - THE PIRATE BAY: The Big Bang Theory S05E17 HDTV XviD-LOL [eztv]. (URL: [http://thepiratebay.se/torrent/7037813/The_Big_Bang_Theory_S05E17_HDTV_XviD-LOL_\[eztv\]](http://thepiratebay.se/torrent/7037813/The_Big_Bang_Theory_S05E17_HDTV_XviD-LOL_[eztv])) – Zugriff am 2012.02.17.

¹⁷⁵⁴ THE PIRATE BAY: Über uns.

¹⁷⁵⁵ THE PIRATE BAY: Über uns.

¹⁷⁵⁶ THE PIRATE BAY: Über uns.

¹⁷⁵⁷ THE PIRATE BAY: Über uns.

¹⁷⁵⁸ THE PIRATE BAY: Legal threats against The Pirate Bay. (URL: <http://thepiratebay.se/legal>) – Zugriff am 2012.02.19.

Das Amtsgericht München kam im Rahmen eines Rechtsstreits betreffend die Leistung von Schadenersatz aufgrund des öffentlichen "Zugänglichmachens"¹⁷⁵⁹ eines Filmes ebenfalls zu dem Schluss, dass das Zurverfügungstellen einer Torrent-Datei keine Urheberrechtsverletzung darstellt.^{1760,1761,1762}

"Die Torrentdatei selbst ist jedoch unstrittig nicht der streitgegenständliche Film. Sie enthält nur eine weitere Datei mit dem streitgegenständlichen Film in der Weise, dass die Torrentdatei lediglich den Internetstandort eines Ziel-downloads angibt. Dies stellt für sich genommen keine Urheberrechtsverletzung, insbesondere kein öffentliches Zugänglichmachen dar. Denn derjenige, der einen Internetstandort einer Datei angibt, entscheidet nicht darüber, ob dieser im Zeitraum des Anbietens noch besteht, noch übermittelt er das Werk an sich [...]"¹⁷⁶³

4.4.5.1 Der Pirate Bay Prozess

Erste Instanz

Aufgrund der Ansichten von TPB, wonach sie kein urheberrechtliches Material speichere und somit nicht für den Tausch eines solchen verantwortlich sei sowie der Tatsache, dass sie grundsätzlich keine Torrents lösche, sahen sich Fredrik Neij, Gottfrid Svartholm Warg, Peter Sunde Kolmisoppi und Carl Lundström, welche für den Betrieb der TPB verantwortlich gewesen sein sollen, ab Mitte Februar 2009 einem Strafprozess wegen "Beihilfe zur Verletzung des Urheberrechts"¹⁷⁶⁴ ausgesetzt.^{1765,1766}

Als Höchststrafe drohten den Angeklagten zwei Jahre Gefängnis, gleichzeitig forderten Filmstudios und Musiklabels Schadenersatz in Höhe von 13 Millionen USD ein.^{1767,1768} Die Höhe des Schadenersatzes ergab sich anhand der Kosten, die TPB entstanden wären, wenn diese weltweite Lizenzen zur Verteilung des urheberrechtlich geschützten Materials erworben hätten.¹⁷⁶⁹ Für die Rechteinhaber spielte es dabei keine Rolle, ob Benutzer der TPB den Inhalt nach dem Herunterladen ebenfalls gekauft haben, da dieser ihnen besonders gut gefallen hat oder ob Benutzer einen Inhalt ohnehin nicht gekauft hätten, da der Inhalt ihnen nicht zusagte.¹⁷⁷⁰ Für die Rechteinhaber stellte ein Download einen entgangenen Verkauf dar.¹⁷⁷¹

¹⁷⁵⁹ AG München 15.03.2013, 111 C 13236/12 - Abrufbar unter: <http://www.wbs-law.de/wp-content/uploads/2013/03/AG-Muenchen-111-C-13236-12.pdf>.

¹⁷⁶⁰ AG München 15.03.2013, 111 C 13236/12.

¹⁷⁶¹ ACHIM SAWALL - GOLEM.DE: Amtsgericht München: Torrent-Datei reicht für Filesharing-Verurteilung nicht aus. 03 2013 (URL: <http://www.golem.de/news/amtsgericht-muenchen-torrent-datei-reicht-fuer-filesharing-verurteilung-nicht-aus-1303-98414.html>) - Zugriff am 2013.04.12.

¹⁷⁶² CHRISTIAN SOLMECKE - WILDE BEUGER SOLMECKE RECHTSANWÄLTE: AG München: Filesharing-Klage wegen fehlerhafter Beweisführung abgewiesen. 03 2013 (URL: <http://www.wbs-law.de/abmahnung-filesharing/abmahnkanzleien/abmahnung-rechtsanwalt-lutz-schroeder/ag-muenchen-filesharing-klage-wegen-fehlerhafter-beweisfuehrung-abgewiesen-37993/>) - Zugriff am 2013.04.12.

¹⁷⁶³ AG München 15.03.2013, 111 C 13236/12.

¹⁷⁶⁴ CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE: Showdown zwischen Pirate Bay und Medienindustrie. 02 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Showdown-zwischen-Pirate-Bay-und-Medienindustrie-195737.html>) - Zugriff am 2012.02.20.

¹⁷⁶⁵ CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE: Showdown zwischen Pirate Bay und Medienindustrie.

¹⁷⁶⁶ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial - First Day in Court. 02 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-first-day-in-court/>) - Zugriff am 2012.02.26.

¹⁷⁶⁷ CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE: Showdown zwischen Pirate Bay und Medienindustrie.

¹⁷⁶⁸ ENIGMAX - TORRENTFREAK: Day 3 - The Pirate Bay's 'King Kong' Defense. 02 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/g-defense-090218/>) - Zugriff am 2012.02.20.

¹⁷⁶⁹ ENIGMAX - TORRENTFREAK: Day 3 - The Pirate Bay's 'King Kong' Defense.

¹⁷⁷⁰ ENIGMAX - TORRENTFREAK: Day 3 - The Pirate Bay's 'King Kong' Defense.

¹⁷⁷¹ ENIGMAX - TORRENTFREAK: Day 3 - The Pirate Bay's 'King Kong' Defense.

Der Prozess, welcher aufgrund des großen öffentlichen Interesses per Audio-Stream live ins Internet übertragen wurde^{1772,1773}, erstreckte sich über gut zwei Wochen, in denen sich herausstellte, dass weder der Staatsanwalt noch die Vertreter der Unterhaltungsindustrie genau wussten, wie das BitTorrent System funktioniert und welche Rolle TPB in diesem einnimmt.^{1774,1775,1776} So wurde bereits am zweiten Prozesstag die Anklage wegen "Mittäterschaft bei der "Vervielfältigung" urheberrechtlich geschützten Materials"¹⁷⁷⁷ vom Staatsanwalt fallen gelassen, da es diesem nicht gelungen war, zu beweisen, dass tatsächlich der Pirate Bay Tracker zum Herunterladen seines Beweismaterials verwendet wurde.^{1778,1779,1780} Ab diesem Zeitpunkt mussten sich die Angeklagten daher 'nur' noch wegen "Kopplizenschaft bei der "Bereitstellung" von Raubkopien"¹⁷⁸¹ verantworten.¹⁷⁸²

Doch obwohl es den Anklägern nicht gelungen ist, die Rolle von TPB bei der Verletzung von Urheberrechten nachzuweisen^{1783,1784,1785}, die Anzahl der Downloads, welche zur Berechnung des geforderten Schadenersatzes herangezogen wurde, nicht stimmte¹⁷⁸⁶ und Angaben eines der Angeklagten zufolge 80% der Torrents auf TPB nicht urheberrechtlich geschütztes Material zugrunde liegt¹⁷⁸⁷, wurden sämtliche Angeklagten schuldig gesprochen¹⁷⁸⁸.

Für das Gericht schien es erwiesen, dass durch die Dienste von TPB Musik, Filme und Computerspiele illegalerweise der Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht wurden, wodurch die Angeklagten 'Beihilfe' zu Urheberrechtsverletzungen durch TPB Benutzer geleistet hätten.^{1789,1790}

-
- 1772 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Pirate Bay Trial Audio Will Be Streamed Online. 02 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-audio-will-be-streamed-online-090211/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- 1773 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial - First Day in Court.
- 1774 ENIGMAX - TORRENTFREAK: 50% of Charges Against Pirate Bay Dropped. 02 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/50-of-charges-against-pirate-bay-dropped-090217/>) – Zugriff am 2012.02.20.
- 1775 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Pirate Bay Trial Day 7: Screenshots for Evidence. 02 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-day-7-screenshots-for-evidence-090224/>) – Zugriff am 2012.02.26.
- 1776 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Pirate Bay Trial Day 8: Pirates Kill the Music Biz. 02 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-day-8-090225/>) – Zugriff am 2012.02.26.
- 1777 CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE: Pirate Bay entgeht voller Breitseite. 02 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-entgeht-voller-Breitseite-197173.html>) – Zugriff am 2012.02.20.
- 1778 CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE: Pirate Bay entgeht voller Breitseite.
- 1779 ENIGMAX - TORRENTFREAK: 50% of Charges Against Pirate Bay Dropped.
- 1780 INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Statement - Amended charges will simplify case against The Pirate Bay. 02 2009 (URL: http://www.ifpi.org/content/section_news/20090217.html) – Zugriff am 2012.02.20.
- 1781 CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE: Pirate Bay entgeht voller Breitseite.
- 1782 CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE: Pirate Bay entgeht voller Breitseite.
- 1783 ENIGMAX - TORRENTFREAK: 50% of Charges Against Pirate Bay Dropped.
- 1784 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Pirate Bay Trial Day 7: Screenshots for Evidence.
- 1785 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Pirate Bay Trial Day 8: Pirates Kill the Music Biz.
- 1786 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Day 3 - The Pirate Bay's 'King Kong' Defense.
- 1787 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Pirate Bay Trial Day 5: Peter's "Political Trial". 02 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-day-5-peters-political-trial-090220/>) – Zugriff am 2012.02.26.
- 1788 ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial: The Official Verdict - Guilty. 04 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-the-verdict-090417/>) – Zugriff am 2012.02.26.
- 1789 ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial: The Official Verdict - Guilty.
- 1790 VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Haftstrafen für Pirate-Bay-Macher. 04 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Haftstrafen-fuer-Pirate-Bay-Macher-213689.html>) – Zugriff am 2012.02.26.

In erster Instanz wurden sämtliche Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr sowie zur Zahlung von gut 900.000 USD verurteilt.¹⁷⁹¹ In Bezug auf die hohen Schadenersatzforderungen haben die Angeklagten den gesamten Prozess über betont, dass TPB, im Gegensatz zu den Vorstellungen der Rechteinhaber, keinen derartig hohen Gewinn durch Werbeeinnahmen erzielt hat und das eingenommene Geld zur Gänze in technische Geräte investiert wurde - die Angeklagten das geforderte Geld also nicht besitzen würden.^{1792,1793,1794,1795,1796}

Wie sich im Anschluss an den Prozess herausstellte, ist der Erstrichter Tomas Norström "Mitglied in einer Organisation zum Schutz des Urheberrechts [...], in [der] auch Repräsentanten der Medienindustrie vertreten sind, die als Kläger an dem Verfahren beteiligt waren"^{1797,1798} Gleichzeitig "soll er in einer Vereinigung mitwirken, die sich aktiv für eine Verschärfung des Urheberrechts einsetzt"^{1799,1800}.

Die Angeklagten sahen den Richter aus diesen Gründen als befangen an und wollten die Neuverhandlung ihres Falles erreichen.¹⁸⁰¹ Das Gericht, welches über die Befangenheit von Tomas Norström entschied, sah jedoch keine Befangenheit gegeben.¹⁸⁰²

"Vielmehr habe sich der Richter"¹⁸⁰³ durch seine Mitgliedschaft in Organisationen zum Schutz des Urheberrechts, "fortgebildet und Informationen über neue Entwicklungen eingeholt"^{1804,1805} Der Prozess wurde daher nicht wiederholt, sondern ging in die zweite Instanz.¹⁸⁰⁶

¹⁷⁹¹ ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial: The Official Verdict - Guilty.

¹⁷⁹² ENIGMAX - TORRENTFREAK: Day 3 - The Pirate Bay's 'King Kong' Defense.

¹⁷⁹³ ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial Day 10: Calls for Jail Time. 03 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-day-10-calls-for-jail-time-090302/>) - Zugriff am 2012.02.26.

¹⁷⁹⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Final Day of The Pirate Bay Trial. 03 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/final-day-of-the-pirate-bay-trial-090303/>) - Zugriff am 2012.02.26.

¹⁷⁹⁵ ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial: The Official Verdict - Guilty.

¹⁷⁹⁶ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Day 2: Lost Sales. 09 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-2-lost-sales-100929/>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁷⁹⁷ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen. 06 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-Richter-im-Pirate-Bay-Verfahren-war-nicht-befangen-179651.html>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁷⁹⁸ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen.

¹⁷⁹⁹ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen.

¹⁸⁰⁰ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen.

¹⁸⁰¹ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Pirate-Bay-Verantwortliche werfen Richter Befangenheit vor. 05 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Verantwortliche-werfen-Richter-Befangenheit-vor-218196.html>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁸⁰² ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen.

¹⁸⁰³ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen.

¹⁸⁰⁴ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen.

¹⁸⁰⁵ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen.

¹⁸⁰⁶ DPA; VOLKER BRIEGLEB - C'T: Pirate Bay will vor den Gerichtshof für Menschenrechte ziehen. 06 2009 (URL: <http://www.heise.de/ct/meldung/Pirate-Bay-will-vor-den-Gerichtshof-fuer-Menschenrechte-ziehen-186521.html>) - Zugriff am 2012.02.27.

Zweite Instanz

Sämtliche Angeklagten legten gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein.¹⁸⁰⁷ Ende September 2010 begann der Berufungsprozess, welcher hauptsächlich darin bestand, Videoaufnahmen des ursprünglichen Prozesses wiederzugeben.^{1808,1809,1810,1811}

Am Ende des Berufungsprozesses, welchen der Anwalt eines Angeklagten mit einem generellen Prozess gegen neue Technologien verglich und Parallelen zum Widerstand gegen Videorekorder, Radio und sogar Bibliotheken sah¹⁸¹², wurde der Schuldspruch gegen drei der vier Angeklagten grundsätzlich bestätigt.¹⁸¹³ Die Gefängnisstrafen von Peter Sunde, Fredrik Neij und Carl Lundström wurden im Berufungsurteil zwar auf acht, zehn bzw. vier Monate verringert, jedoch wurden die Schadensersatzzahlungen für jeden der Angeklagten von gut 900.000 USD auf gut 2,1 Millionen USD erhöht.^{1814,1815,1816}

Der Berufungsprozess gegen den vierten Angeklagten, Gottfrid Svartholm, hätte gesondert stattfinden sollen, da dieser dem gemeinsamen Berufungsprozess aufgrund von Krankheit ferngeblieben ist.¹⁸¹⁷ Nachdem im weiteren Zeitverlauf selbst der Anwalt von Gottfrid Svartholm keinen Kontakt mehr zu diesem herstellen konnte, wurde das erstinstanzliche Urteil von Anfang 2009 im Oktober 2011 in Abwesenheit bestätigt.^{1818,1819,1820,1821} Eine Berufung gegen dieses Urteil war nicht mehr möglich.^{1822,1823}

-
- ¹⁸⁰⁷ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Starts, Minus One Defendant. 09 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-starts-minus-one-defendant-100928/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸⁰⁸ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Starts Tomorrow. 09 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-starts-tomorrow-100927/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸⁰⁹ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Day 3: The Wasa Connection. 10 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-3-the-wasa-connection-101001/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸¹⁰ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Day 4: It's Fun to Run. 10 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-4-its-fun-to-run-101004/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸¹¹ ERNESTO - TORRENTFREAK: Pirate Bay Appeal Day 5: Screenshots Prove Nothing. 10 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/pirate-bay-appeal-day-5-screenshots-prove-nothing-101005/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸¹² ERNESTO - TORRENTFREAK: The Final Day of The Pirate Bay Appeal. 10 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-final-day-of-the-pirate-bay-appeal-101015/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸¹³ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Verdict: Guilty Again. 11 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-verdict-101126/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸¹⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Verdict: Guilty Again.
- ¹⁸¹⁵ VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Berufungsinstanz senkt Haftstrafen für Pirate-Bay-Gründer. 11 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Berufungsinstanz-senkt-Haftstrafen-fuer-Pirate-Bay-Gruender-1142995.html>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸¹⁶ ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial: The Official Verdict - Guilty.
- ¹⁸¹⁷ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Starts, Minus One Defendant.
- ¹⁸¹⁸ ENIGMAX - TORRENTFREAK: Pirate Bay Founder 'Disappears', But Not With Malice. 03 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/pirate-bay-founder-disappears-but-not-110308/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸¹⁹ ENIGMAX - TORRENTFREAK: Pirate Bay Founder Fails To Appear At Court of Appeal Hearing. 09 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/pirate-bay-founder-fails-to-appear-at-court-of-appeal-hearing-110919/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸²⁰ ERNESTO - TORRENTFREAK: Jail Sentence for Pirate Bay Co-Founder Made Final. 10 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/jail-sentence-for-pirate-bay-co-founder-made-final-111014/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸²¹ VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Gericht bestätigt Urteil gegen verschwundenen Pirate-Bay-Gründer. 10 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-bestaetigt-Urteil-gegen-verschwundenen-Pirate-Bay-Gruender-1362414.html>) – Zugriff am 2012.02.27.
- ¹⁸²² VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Gericht bestätigt Urteil gegen verschwundenen Pirate-Bay-Gründer.
- ¹⁸²³ ERNESTO - TORRENTFREAK: Jail Sentence for Pirate Bay Co-Founder Made Final.

Dritte Instanz

Die drei restlichen Angeklagten wandten sich im Anschluss an ihren Berufungsprozess mit einem Einspruch an den Obersten Gerichtshof Schwedens.^{1824,1825,1826} Anfang Februar 2012 wurde der Einspruch aber abgelehnt, wodurch auch die Strafen des Berufungsurteils für Peter Sunde, Fredrik Neij und Carl Lundström rechtskräftig wurden.^{1827,1828}

Nach seiner Verurteilung stellte Peter Sunde einen Antrag an das oberste Gericht Schwedens, den Prozess gegen ihn, unter anderem aufgrund mangelnder Beweise sowie der Befangenheit eines Richters, erneut durchzuführen.^{1829,1830} Dieser wurde jedoch Anfang November 2012 abgelehnt.^{1831,1832}

Eine anschließende Beschwerde an den EGMR wurde von diesem im Februar 2013 zurückgewiesen, da sie für unbegründet befunden wurde.^{1833,1834,1835}

4.4.5.2 Die Zukunft der Pirate Bay

Auf TPB selbst hatte der Prozess rund um die vier ehemals Verantwortlichen unmittelbar keine Auswirkungen, da die Seite einerseits nie Bestandteil des Gerichtsverfahren war - der Prozess richtete sich ausschließlich persönlich gegen Fredrik Neij, Gottfrid Svartholm Warg, Peter Sunde Kolmisoppi und Carl Lundström - andererseits wird TPB seit 2006 von einem Non-Profit-Unternehmen TPB von den Seychellen aus betrieben.^{1836,1837,1838,1839,1840}

-
- 1824 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Pirate Bay beschäftigt weiter die schwedische Justiz. 12 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-beschaeftigt-weiter-die-schwedische-Justiz-1156952.html>) – Zugriff am 2012.02.27.
- 1825 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Verdict: Guilty Again.
- 1826 ERNESTO - TORRENTFREAK: Decision on Pirate Bay Supreme Court Hearing Delayed. 12 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/decision-on-pirate-bay-supreme-court-hearing-delayed-111221/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- 1827 ERNESTO - TORRENTFREAK: Pirate Bay Founders' Prison Sentences Final, Supreme Court Appeal Rejected. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/pirate-bay-founders-prison-sentences-final-supreme-court-appeal-rejected-120201/>) – Zugriff am 2012.02.27.
- 1828 MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE: Letztes Urteil im Prozess gegen Pirate-Bay-Gründer. 02 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Letztes-Urteil-im-Prozess-gegen-Pirate-Bay-Gruender-1426772.html>) – Zugriff am 2012.02.27.
- 1829 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Supreme Court Rejects Hearing For Pirate Bay's Peter Sunde. 11 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/supreme-court-rejects-hearing-for-pirate-bays-peter-sunde-121108/>) – Zugriff am 2013.04.20.
- 1830 AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE: Pirate-Bay-Gründer scheidert vor oberstem schwedischen Gericht. 11 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Gruender-scheidert-vor-oberstem-schwedischen-Gericht-1747703.html>) – Zugriff am 2013.04.20.
- 1831 ENIGMAX - TORRENTFREAK: Supreme Court Rejects Hearing For Pirate Bay's Peter Sunde.
- 1832 AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE: Pirate-Bay-Gründer scheidert vor oberstem schwedischen Gericht.
- 1833 EGMR 19.02.2013, 40397/12 (Neij und Sunde Kolmisoppi/Swe).
- 1834 ERNESTO - TORRENTFREAK: Pirate Bay Founders Case Rejected by Human Rights Court. 03 2013 (URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-founders-case-rejected-by-human-rights-court-130313/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+Torrentfreak+%28Torrentfreak%29&utm_content=Google+Reader) – Zugriff am 2013.04.20.
- 1835 AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE: Pirate-Bay-Gründer blitzen vorm Gerichtshof für Menschenrechte ab. 03 2013 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Gruender-blitzen-vorm-Gerichtshof-fuer-Menschenrechte-ab-1822554.html>) – Zugriff am 2013.04.20.
- 1836 CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE: Showdown zwischen Pirate Bay und Medienindustrie.
- 1837 ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Trial: The Official Verdict - Guilty.
- 1838 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Appeal Verdict: Guilty Again.
- 1839 ERNESTO - TORRENTFREAK: Pirate Bay Founders' Prison Sentences Final, Supreme Court Appeal Rejected.
- 1840 THE PIRATE BAY: Über uns.

Nichtsdestotrotz änderte TPB noch am Tag, an dem das Urteil gegen die ursprünglich für die Seite Verantwortlichen rechtskräftig wurde - aufgrund von Befürchtungen, die Domain <http://thepiratebay.org> könnte wegen SOPA¹⁸⁴¹, PIPA¹⁸⁴², ACTA¹⁸⁴³ oder sonstigen Gesetzen von US-Behörden beschlagnahmt werden - auf <http://thepiratebay.se>.^{1844,1845,1846,1847} Dass diese Befürchtungen nicht unbegründet waren, zeigte sich noch im selben Monat, als die Webseite eines Online-Wettanbieters beschlagnahmt wurde; Wetten sind in Maryland (einem amerikanischen Bundesstaat) verboten, das Angebot der Webseite konnte aber von dort aus in Anspruch genommen werden.^{1848,1849}

Der Tracker von TPB, welcher Anfang 2009 noch für das 'Tracken' von mehr als 50% sämtlicher Torrents verantwortlich war und von dem prophezeit wurde, dass bei einem Ausfall das weltweite BitTorrent System aufgrund von Überlastung der restlichen Tracker zusammenbrechen könnte, wurde bereits Mitte November 2009 abgeschaltet - ohne dass das System kollabierte.^{1850,1851,1852,1853,1854}

¹⁸⁴¹ Zu SOPA siehe Seite 114.

¹⁸⁴² Zu PIPA siehe Seite 114.

¹⁸⁴³ Zu ACTA siehe Seite 108.

¹⁸⁴⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Moves to .SE Domain To Prevent Domain Seizure. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-moves-to-se-domain-prevent-domain-seizure-120201/>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁸⁴⁵ THE PIRATE BAY: Site domain moved to .se. (URL: <http://thepiratebay.se/blog/205>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁸⁴⁶ Mittlerweile (09/2013) ist TPB unter der Domain <http://thepiratebay.sx>/ erreichbar. - ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Moves to .SX as Prosecutor Files Motion to Seize Domains. 04 2013 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-moves-to-sx-as-prosecutor-files-motion-to-seize-domains-130430/>) - Zugriff am 2013.09.15

¹⁸⁴⁷ THE PIRATE BAY: The Pirate Bay. (URL: <http://thepiratebay.sx>) - Zugriff am 2013.09.15.

¹⁸⁴⁸ DANIEL A.J. SOKOLOV; MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE: US-Behörden beschlagnahmen Domain an der Wurzel. 03 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Behoerden-beschlagnahmen-Domain-an-der-Wurzel-1446698.html>) - Zugriff am 2012.03.02.

¹⁸⁴⁹ BILL BEATTY - CALVINAYRE.COM: BREAKING NEWS - Bodog.com seized by Homeland Security. 02 2012 (URL: <http://calvinayre.com/2012/02/28/business/breaking-news-bodog-com-seized-by-homeland-security/?sf3316060=1>) - Zugriff am 2012.03.02.

¹⁸⁵⁰ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Pirate Bay nimmt Torrent-Tracker vom Netz. 11 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-nimmt-Torrent-Tracker-vom-Netz-862216.html>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁸⁵¹ THE PIRATE BAY: Worlds most resilient tracking. (URL: <http://thepiratebay.se/blog/175>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁸⁵² REIKO KAPS - HEISE NETZE: Studie zeigt Schwachstelle im Bittorrent-Netz auf. 02 2009 (URL: <http://www.heise.de/netze/meldung/Studie-zeigt-Schwachstelle-im-Bittorrent-Netz-auf-195537.html>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁸⁵³ ERNESTO - TORRENTFREAK: P2P Researchers Fear BitTorrent Meltdown. 02 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/p2p-researchers-fear-bittorrent-meltdown-090212/>) - Zugriff am 2012.02.27.

¹⁸⁵⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Tracker Shuts Down for Good. 11 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-tracker-shuts-down-for-good-091117/>) - Zugriff am 2012.02.27.

Magnet Links

Ebenfalls im November 2009 wurde TPB um Magnet Links ergänzt, welche sodann Torrents (komplett) ersetzen sollen.^{1855,1856,1857,1858} Dazu wurden Ende 02/2012 in einem ersten Schritt sämtliche Torrents gelöscht, die von mehr als zehn Personen geteilt werden - zukünftig sollen alle Inhalte nur noch über Magnet Links aufgefunden werden können.^{1859,1860,1861,1862,1863,1864}

Für die Betreiber von TPB stellte das Einstellen des Trackers sowie die Umstellung auf Magnet Links einen Schritt hin zu einem tatsächlich dezentralisierten (Filesharing) Netzwerk ohne 'Single Point of Failure' dar.¹⁸⁶⁵ Gleichzeitig lassen sich Magnet Links nicht so leicht blockieren wie Torrents und sparen Speicherplatz bzw. Internetverkehr^{1866,1867} - beispielsweise benötigen sämtliche Magnet Links zu Inhalten, die ausschließlich über TPB verfügbar sind, lediglich 90 MB^{1868,1869,1870}.

Die geringe Größe sowie der Vorteil von Magnet Links, dass sich diese als reiner Text darstellen lassen, sollen zukünftig ebenfalls dazu beitragen, dass die Inhalte, die mittels TPB getauscht werden, noch mehr Menschen zugänglich sind.^{1871,1872,1873}

Schließlich sah sich TPB in der Vergangenheit bereits mehreren Zugangsbeschränkungen ausgesetzt.^{1874,1875,1876} So wurde nicht nur der Domainname von TPB gesperrt, sondern es wurden auch Internetprovider gezwungen, die Seite vom Internet zu trennen.^{1877,1878,1879,1880}

-
- 1855 THE PIRATE BAY: Worlds most resilient tracking.
- 1856 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Tracker Shuts Down for Good.
- 1857 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Will Stop Serving Torrents. 01 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-will-stop-serving-torrents-120112/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1858 MRMAGNETO - THE PIRATE BAY: Magnets are now default! 01 2012 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/197/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1859 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Says Goodbye to (Most) Torrents on February 29. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-says-goodbye-to-most-torrents-on-february-29-120213/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1860 MRMAGNETO - THE PIRATE BAY: T minus some days now. 02 2012 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/206/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1861 THE PIRATE BAY: Frische Torrents. (URL: <http://thepiratebay.se/recent>) - Zugriff am 2012.02.29.
- 1862 THE PIRATE BAY: Top 100.
- 1863 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay, Now Without Torrents. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-dumps-torrents-120228/>) - Zugriff am 2012.02.29.
- 1864 SOME1 - THE PIRATE BAY: No more torrents=no changes anyhow. 02 2012 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/208/>) - Zugriff am 2012.02.29.
- 1865 THE PIRATE BAY: Worlds most resilient tracking.
- 1866 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay, Now Without Torrents.
- 1867 SOME1 - THE PIRATE BAY: No more torrents=no changes anyhow.
- 1868 Stand: 02/2012.
- 1869 MRMAGNETO - THE PIRATE BAY: Magnets are now default!
- 1870 ERNESTO - TORRENTFREAK: Download a Copy of The Pirate Bay, It's Only 90 MB. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/download-a-copy-of-the-pirate-bay-its-only-90-mb-120209/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1871 ERNESTO - TORRENTFREAK: Download a Copy of The Pirate Bay, It's Only 90 MB.
- 1872 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay, Now Without Torrents.
- 1873 SOME1 - THE PIRATE BAY: No more torrents=no changes anyhow.
- 1874 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Blocked in Italy. 08 2008 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-blocked-in-italy-080809/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1875 s23M - THE PIRATE BAY: Fascist state censors Pirate Bay. 08 2008 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/123/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1876 ERNESTO - TORRENTFREAK: IFPI Forces Danish ISP to Block The Pirate Bay. 02 2008 (URL: <http://torrentfreak.com/pirate-bay-blocked-by-isp-080204/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1877 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Blocked in Italy.
- 1878 s23M - THE PIRATE BAY: Fascist state censors Pirate Bay.
- 1879 ERNESTO - TORRENTFREAK: IFPI Forces Danish ISP to Block The Pirate Bay.
- 1880 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Schwedisches Gericht kappt die Leitungen zur Piratenbucht [Update]. 08 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schwedisches-Gericht-kappt-die-Leitungen-zur-Piratenbucht-Update-752797.html>) - Zugriff am 2012.02.27.

Als sich zuletzt Mitte 2010 auch ein deutscher Internetprovider aufgrund einer einstweiligen Verfügung gezwungen sah, TPB vom Internet zu trennen, erklärte sich die schwedische Piratenpartei bereit, die notwendige Internetanbindung für den Betrieb von TPB zur Verfügung zu stellen.^{1881,1882,1883,1884,1885,1886}

Der wohl spektakulärste Versuch, TPB zu schließen, ereignete sich aber bereits Mitte 2006, als die schwedische Polizei die Server der TPB beschlagnahmte und die Seite bis zu ihrem Umzug auf Server in den Niederlanden drei Tage lang nicht erreichbar war.^{1887,1888,1889,1890} Diese Polizeiaktion soll im weiteren Verlauf auch die Beweise geliefert haben, die zur Anklage der TPB-Verantwortlichen Anfang 2009 geführt haben.¹⁸⁹¹

Derartige Versuche, TPB zu schließen, sollen in Zukunft durch das Abschalten des Trackers sowie durch die ausschließliche Bereitstellung von Magnet Links verhindert werden.^{1892,1893} Durch die - im Vergleich zu Torrents - geringe Größe von Magnet Links und die damit einhergehenden geringeren Anforderungen an die technischen Komponenten, die notwendig sind, um TPB zu betreiben, soll die Seite zur Not auch mit einer privaten Internetanbindung ans Internet angeschlossen werden können.^{1894,1895}

TPB reagiert jedenfalls gelassen auf die Versuche der Unterhaltungsindustrie, den Service zu schließen. Nachdem dem Service im August 2009 die Internetverbindung für drei Stunden getrennt wurde, veröffentlichte TPB nämlich folgenden Text auf ihrer Webseite.^{1896,1897}

-
- 1881 LG Hamburg 06.05.2010, 310 O 154/10 - Abrufbar unter: <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm;jsessionid=DOEE59E4F4B727BF37EAB3766448FAB8.jpj4?showdoccase=1&doc.id=JURE100062579&st=ent>.
- 1882 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Pirate Bay: Filmbranche geht gegen Berliner IP-Provider vor. 05 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Filmbranche-geht-gegen-Berliner-IP-Provider-vor-1000658.html>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1883 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Pirate Bay nach Breitseite der Filmindustrie offline [2. Update]. 05 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-nach-Breitseite-der-Filmindustrie-offline-2-Update-1001516.html>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1884 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Goes Down Following Legal Pressure. 05 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-goes-down-following-legal-pressure-100517/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1885 ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Party Becomes The Pirate Bay's New Host. 05 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-party-becomes-the-pirate-bays-new-host-100518/>) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1886 PIRATPARTIET: We will host The Pirate Bay inside the Swedish parliament. (URL: http://www.piratpartiet.se/nyheter/we_will_host_the_pirate_bay_inside_the_swedish_parliament) - Zugriff am 2012.02.27.
- 1887 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Piratebay is Down: Raided by the Swedish Police. 05 2006 (URL: <http://torrentfreak.com/the-piratebay-is-down-raided-by-the-swedish-police/>) - Zugriff am 2012.02.29.
- 1888 ERNESTO - TORRENTFREAK: Piratebay Back Up. 06 2006 (URL: <http://torrentfreak.com/piratebay-back-up/>) - Zugriff am 2012.02.29.
- 1889 VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: Weltgrößter BitTorrent-Tracker offline. 05 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weltgroesster-BitTorrent-Tracker-offline-128583.html>) - Zugriff am 2012.02.29.
- 1890 HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Torrent-Tracker ThePirateBay wieder online. 06 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Torrent-Tracker-ThePirateBay-wieder-online-129409.html>) - Zugriff am 2012.02.29.
- 1891 ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Anklage gegen PirateBay wird am Donnerstag erhoben. 01 2008 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Anklage-gegen-PirateBay-wird-am-Donnerstag-erhoben-183777.html>) - Zugriff am 2012.02.29.
- 1892 ERNESTO - TORRENTFREAK: Download a Copy of The Pirate Bay, It's Only 90 MB.
- 1893 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay, Now Without Torrents.
- 1894 ERNESTO - TORRENTFREAK: Download a Copy of The Pirate Bay, It's Only 90 MB.
- 1895 ERNESTO - TORRENTFREAK: The Pirate Bay, Now Without Torrents.
- 1896 THE PIRATE BAY: Wireless TPB. 08 2009 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/171>) - Zugriff am 2012.02.19.
- 1897 ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Taken Offline By Swedish Authorities (Updated). 08 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-taken-offline-by-swedish-authorities-090824/>) - Zugriff am 2012.02.19.

"The MAFIAA has spent millions of dollars and endless amounts of time to get this ban in order. Our guess is that they also bribed a bit to get it since it violates so many laws not only in Sweden but also in the EU, not to mention violations against human rights. And what do they have to show for it? 3 hours of partial downtime."¹⁸⁹⁸

Das Ziel, TPB zu schließen, hat die Unterhaltungsindustrie weder durch rechtliche Maßnahmen gegen technische Dienstleister noch mittels des Strafprozesses gegen die für den Betrieb der Seite Verantwortlichen erreicht. Im Gegenteil, dadurch erlangte TPB weltweite Aufmerksamkeit. Allein die Beschlagnahmung der TPB Server 2006 brachte derartig viele neue Benutzer, dass die neuen Server diesem Ansturm nicht gewachsen waren.^{1899,1900}

Dennoch war das hartnäckige Vorgehen der Unterhaltungsindustrie nicht umsonst. Während TPB dadurch gestärkt wurde, beschlossen andere BitTorrent-Suchmaschinen bzw. -plattformen von selbst, ihren Betrieb einzustellen bzw. mussten den Betrieb aufgrund von Klagen der Unterhaltungsindustrie einstellen.^{1901,1902,1903,1904,1905,1906}

Physibles

Die Zukunft des Peer-to-Peer Filesharing ist, nicht zuletzt auch aufgrund der weltweiten Entwicklung immer strengerer Urheberrechtsgesetze, ungewiss. TPB ist aber voller Zuversicht, dass Filesharing eine gute Zukunft hat.¹⁹⁰⁷

Aus diesem Grund gibt es seit Anfang 2012 mit "Physibles"¹⁹⁰⁸, eine neue Kategorie auf TPB.^{1909,1910,1911} "Physibles"¹⁹¹² sind digitale 'Baupläne', die heruntergeladen werden können, um mit diesen dreidimensionale Objekte per 3D-Drucker 'nachzudrucken'.^{1913,1914}

-
- ¹⁸⁹⁸ THE PIRATE BAY: Wireless TPB.
- ¹⁸⁹⁹ QUINN NORTON - WIRED: Pirate Bay Bloodied But Unbowed. 06 2006 (URL: <http://www.wired.com/science/discoveries/news/2006/06/71089>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹⁰⁰ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Piratebay is Down: Raided by the Swedish Police.
- ¹⁹⁰¹ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Mininova macht Torrent-Suchmaschine dicht. 11 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Mininova-macht-Torrent-Suchmaschine-dicht-871505.html>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹⁰² ERNESTO - TORRENTFREAK: Mininova Ordered to Remove All 'Infringing' Torrents. 08 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/mininova-ordered-to-remove-all-infringing-torrents-090826/>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹⁰³ ERNESTO - TORRENTFREAK: Mininova Deletes All Infringing Torrents and Goes 'Legal'. 11 2009 (URL: <http://torrentfreak.com/mininova-deletes-all-infringing-torrents-and-goes-legal-091126/>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹⁰⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: The Most Popular Torrent Sites Of The Last Five Years. 08 2010 (URL: <http://torrentfreak.com/the-most-popular-torrent-sites-of-the-last-five-years-100822/>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹⁰⁵ ERNESTO - TORRENTFREAK: BitTorrent Giant BTjunkie Shuts Down For Good. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/btjunkie-shuts-down-for-good-120206/>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹⁰⁶ ERNESTO - TORRENTFREAK: Is BitTorrent Done? Major Torrent Sites Consider Shutting Down. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/is-bittorrent-done-major-torrent-sites-consider-shutting-down-120207/>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹⁰⁷ WINSTONQ2038 - THE PIRATE BAY: Evolution: New category. 01 2012 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/203>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹⁰⁸ WINSTONQ2038 - THE PIRATE BAY: Evolution: New category.
- ¹⁹⁰⁹ WINSTONQ2038 - THE PIRATE BAY: Evolution: New category.
- ¹⁹¹⁰ THE PIRATE BAY: Browse Sonstiges > Physibles. (URL: <https://thepiratebay.se/browse/605>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹¹¹ ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Wants You To Really Download A Car. 01 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-wants-you-to-really-download-a-car-120124/>) – Zugriff am 2012.02.29.
- ¹⁹¹² WINSTONQ2038 - THE PIRATE BAY: Evolution: New category.
- ¹⁹¹³ WINSTONQ2038 - THE PIRATE BAY: Evolution: New category.
- ¹⁹¹⁴ ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Wants You To Really Download A Car.

Nunmehr ermöglicht es TPB nicht mehr nur, Dateien zu teilen, sondern macht auch das weltweite Teilen physischer Objekte möglich.^{1915,1916,1917,1918}

TPB ist dabei nicht die erste Webplattform, die das Teilen von digitalen Bauplänen für physische Objekte ermöglicht und auch die Unterhaltungsindustrie ist schon auf diese Form des Teilens aufmerksam geworden. Aus diesem Grund werden bereits Abmahnungen versendet, falls Objekte aus Filmen nachgedruckt werden.^{1919,1920} Die Auseinandersetzungen um 'geistiges' Eigentum sind somit um eine weitere Facette reicher geworden.^{1921,1922,1923}

¹⁹¹⁵ WINSTONQ2038 - THE PIRATE BAY: Evolution: New category.

¹⁹¹⁶ ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Wants You To Really Download A Car.

¹⁹¹⁷ ERNESTO - TORRENTFREAK: First Downloaded and 3D Printed Pirate Bay Ship Arrives. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/first-downloaded-and-3d-printed-pirate-bay-ship-arrives-120205/>) - Zugriff am 2012.02.29.

¹⁹¹⁸ TODD BLATT: 3D Printing Piracy. 01 2012 (URL: <http://toddblatt.blogspot.com/2012/01/3d-printing-piracy.html>) - Zugriff am 2012.02.29.

¹⁹¹⁹ ENIGMAX - TORRENTFREAK: The Pirate Bay Wants You To Really Download A Car.

¹⁹²⁰ ENIGMAX - TORRENTFREAK: Paramount Cease and Desist Targets 3D Printer 'Pirate'. 06 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/paramount-cease-and-desist-targets-3d-printer-pirate-110628/>) - Zugriff am 2012.02.29.

¹⁹²¹ DERSTANDARD.AT: 3D-Druck: Darf man Lego-Steine und Co nachdrucken? 11 2011 (URL: <http://derstandard.at/1319182755410/DIY-3D-Druck-Darf-man-Lego-Steine-und-Co-nachdrucken>) - Zugriff am 2012.02.29.

¹⁹²² NICK BILTON - NEW YORK TIMES: Disruptions: The 3-D Printing Free-for-All. 11 2011 (URL: <http://bits.blogs.nytimes.com/2011/11/13/disruptions-the-3-d-printing-free-for-all/>) - Zugriff am 2012.03.01.

¹⁹²³ FABIAN SCHMIEDER - C'T: 3D-Druck und das Patentrecht. 2011 (URL: <http://www.heise.de/ct/artikel/Nachbauer-und-Markenphlegmatiker-1355130.html?view=print>) - Zugriff am 2012.03.01.

5 Filehoster

5.1 Allgemeine Beschreibung

Als Filehoster werden Diensteanbieter bezeichnet, die es erlauben, kostenlos und meist ohne Registrierung¹⁹²⁴ eine schier beliebige Anzahl von Dateien ins Internet hochzuladen.¹⁹²⁵ Nach dem Hochladen wird den Benutzern ein einzigartiger Link präsentiert, unter dem jeder, der diesen Link kennt, die Datei herunterladen kann.¹⁹²⁶ Da das Hochladen von Dateien dabei sehr einfach und in den meisten Fällen bereits von der Startseite des Diensteanbieters möglich ist, werden derartige Dienste auch als "One-Click-Hoster"¹⁹²⁷ bezeichnet.¹⁹²⁸

5.2 Rechtliche Beurteilung

Diensteanbieter, die Informationen von Nutzern nur speichern (Hosting Provider), sind gemäß § 16 ECG nicht für diese Informationen verantwortlich, sofern sie:

- "keine tatsächliche Kenntnis"¹⁹²⁹ von rechtswidrigen Tätigkeiten oder rechtswidrigen Informationen haben und sich auch keiner Tatsachen oder Umständen bewusst sind, "aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird"¹⁹³⁰, oder
- Informationen unverzüglich entfernen bzw. den Zugang zu diesen sperren, sobald sie Kenntnis oder Bewusstsein über eine rechtswidrige Tätigkeit bzw. Information erlangt haben^{1931, 1932}.

Filehoster stellen Hosting Provider iSd § 16 ECG dar, da diese ausschließlich Dateien (Informationen) für ihre Nutzer speichern. Aus diesem Grund sind sie (dem österreichischen ECG nach) unter den oben beschriebenen Voraussetzungen nicht für die bei ihnen abgespeicherten Dateien (Informationen) verantwortlich.¹⁹³³

5.3 Finanzierung

Finanziert werden diese Dienste in der Regel anhand von Werbung sowie mittels kostenpflichtiger Abonnements.¹⁹³⁴

¹⁹²⁴ Bezüglich der Anonymität einer IP-Adresse siehe bei den weiteren Informationen ab Seite 237.

¹⁹²⁵ MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT: Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster. 07 2008 (URL: <http://www.netzwelt.de/news/74606-anonym-schnell-filesharing-per-one-click-hoster.html>) – Zugriff am 2011.01.14.

¹⁹²⁶ MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT: Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster.

¹⁹²⁷ MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT: Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster.

¹⁹²⁸ MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT: Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster.

¹⁹²⁹ § 16 Abs 1 Z 1 ECG.

¹⁹³⁰ § 16 Abs 1 Z 1 ECG.

¹⁹³¹ § 16 Abs 1 Z 1 ECG.

¹⁹³² § 16 ECG.

¹⁹³³ § 16 ECG.

¹⁹³⁴ MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT: Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster.

Werden Filehoster kostenlos genutzt, bestehen normalerweise Einschränkungen bei der Größe von Dateien (derzeit¹⁹³⁵ zwischen 200 MB¹⁹³⁶ und 5 GB¹⁹³⁷), die hochgeladen werden können; weiters bei der Datenmenge, die in einem bestimmten Zeitraum hochgeladen werden kann, bei der Anzahl der Dateien, die gleichzeitig bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (aktuell¹⁹³⁸ beispielsweise nur eine Datei alle 15 Minuten¹⁹³⁹) heruntergeladen werden können; ferner bei der Geschwindigkeit, mit der Dateien heruntergeladen werden können sowie der Zeitspanne, die eine hochgeladene Datei beim Filehoster gespeichert bleibt (derzeit¹⁹⁴⁰ zwischen 21¹⁹⁴¹ und 90¹⁹⁴² Tagen nach dem letzten Download bzw. Upload).^{1943,1944}

Derartige Einschränkungen fallen beim Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements weg.¹⁹⁴⁵

5.4 Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen

Aufgrund der kostenlosen Verfügbarkeit von 'unbegrenztem' Speicherplatz sowie der einfachen Bedienbarkeit stellen Filehoster eine attraktive Alternative zum Peer-to-Peer Filesharing dar und gewinnen daher an Popularität.¹⁹⁴⁶ In den Jahren 2008/2009 sollen Filehoster für bis zu 10% des weltweiten Internetverkehrs verantwortlich gewesen sein.¹⁹⁴⁷

Der Geschäftsführer von Paramount Pictures, einer großen Filmproduktionsfirma, ist sogar der Meinung, dass mittlerweile "der Großteil der Filmpiraterie nicht mehr über Peer-to-Peer abgewickelt wird, sondern über Filehoster"^{1948, 1949}

5.4.1 Filehoster-Partnerprogramme

Neben unbegrenztem Speicherplatz bieten einige Filehoster ihren Benutzern zusätzlich die Möglichkeit, im Rahmen von Partnerprogrammen Geld zu verdienen.

¹⁹³⁵ Stand: 01/2011.

¹⁹³⁶ ZOLFACHARI, Faraz: Schnell & Einfach mit remiXshare. (URL: <http://remixshare.com>) – Zugriff am 2011.01.14.

¹⁹³⁷ x7 INTERNATIONAL LTD.: x7.to. (URL: <http://x7.to/>) – Zugriff am 2011.01.14.

¹⁹³⁸ Stand: 01/2011.

¹⁹³⁹ (JDOWNLOADER), AppWork UG: Rapidshare.com. (URL: <http://jdownloader.org/knowledge/wiki/hoster/rapidshare.com>) – Zugriff am 2011.01.27.

¹⁹⁴⁰ Stand: 01/2011.

¹⁹⁴¹ MEGAUPLOAD LIMITED: Megaupload FAQ. (URL: <http://www.megaupload.com/?c=faq>) – Zugriff am 2011.01.14.

¹⁹⁴² HOTFILE CORP.: Hotfile FAQ. (URL: <http://www.hotfile.com/faq.html>) – Zugriff am 2011.01.14.

¹⁹⁴³ MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT: Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster.

¹⁹⁴⁴ XLICE AG: Filehoster - Eine kleine Übersicht der uns bekannten und renomierten Filehoster. (URL: <http://www.1click-hoster.com/blog/Hoster/Filehoster>) – Zugriff am 2011.01.14.

¹⁹⁴⁵ MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT: Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster.

¹⁹⁴⁶ HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009, Seite 5 und 6.

¹⁹⁴⁷ HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009, Seite 12.

¹⁹⁴⁸ JAN-KENO JANSSEN - HEISE ONLINE: Paramount: Google ist größte Raubkopie-Suchmaschine. 06 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Paramount-Google-ist-groesste-Raubkopie-Suchmaschine-1029423.html>) – Zugriff am 2010.06.28.

¹⁹⁴⁹ JAN-KENO JANSSEN - HEISE ONLINE: Paramount: Google ist größte Raubkopie-Suchmaschine.

Manche Filehoster bezahlen ihre Benutzer, falls eine Datei, die diese hochgeladen haben, besonders oft heruntergeladen wird; andere, wenn diese Neukunden werben - einige Filehoster bezahlen ihre Benutzer sogar in beiden Fällen.¹⁹⁵⁰ Für 1.000 Downloads werden derzeit¹⁹⁵¹ bis zu 30 € bezahlt¹⁹⁵², für die Werbung von Neukunden bis zu 50 €¹⁹⁵³ und es kann sogar vorkommen, dass zusätzlich bis zu 50% dessen, was geworbene Abonnenten durch Partnerprogramme erzielen, an den Kundenwerber ausbezahlt werden^{1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960}.

Obwohl Filehoster in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darauf hinweisen, dass das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Dateien verboten ist und eine Auszahlung im Rahmen von Partnerprogrammen nur erfolgt, falls die Bestimmungen der AGB eingehalten werden¹⁹⁶¹, wird es in der Praxis aufgrund der Aufsplittung von großen Dateien in viele kleine, der Verwendung nichtssagender Dateinamen sowie der Verwendung eines Passwortes für Dateien aus verschiedenen Gründen¹⁹⁶² schwer bis unmöglich sein, zu verhindern, dass mit der Verbreitung von urheberrechtlich geschütztem Material Geld im Rahmen von Partnerprogrammen verdient wird.

So ist es auch nicht verwunderlich, wenn in Foren¹⁹⁶³, auf Webseiten¹⁹⁶⁴ und in Videos¹⁹⁶⁵ die Möglichkeiten, mit Filehostern Geld zu verdienen, geschildert werden; dies unter der Andeutung bzw. dem ausdrücklichen Hinweis, dass sich das meiste Geld mit urheberrechtlich geschütztem Material verdienen lässt¹⁹⁶⁶, da diese Inhalte wahrscheinlich die meisten Downloads erzielen. Auch das Landesgericht Köln stellte fest, dass Kunden nur bereit wären kostenpflichtige Filehoster-Abonnements abzuschließen, falls "lohnende" Werke [...] heruntergeladen werden können¹⁹⁶⁷, "was [...] sicherlich nicht bei privaten Bildern oder privaten Kompositionen der Fall ist"¹⁹⁶⁸.

Downloads könnten daher - zusätzlich zu den Einnahmen aus Online-Werbung auf Webseiten, auf denen Links zu bei Filehostern gespeicherten Dateien präsentiert werden - durchaus eine zusätzliche Einnahmequelle für manche File-Sharer darstellen.

-
- 1950 UPLOADED AG: Recommending uploaded pays off - The new Referral program! 11 2010 (URL: <http://uploaded.to/money>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1951 Stand: 01/2011.
- 1952 UPLOADED AG: Recommending uploaded pays off - The new Referral program!
- 1953 WEBNOVA, LTD.: Shragles Vergütungssystem! (URL: <http://www.shragle.com/verdienst>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1954 UPLOADED AG: Recommending uploaded pays off - The new Referral program!
- 1955 UPLOADED AG: Recommending uploaded pays off - The new Referral program!
- 1956 FILEFACTORY: Make money online file sharing today. (URL: http://www.filefactory.com/make_money/) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1957 WEBNOVA, LTD.: Shragles Vergütungssystem!
- 1958 NETLOAD GMBH: Netload Prämienprogramm. (URL: <http://netload.in/index.php?id=39>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1959 HOTFILE CORP.: Hotfile Affiliate. (URL: <http://hotfile.com/affiliate.html>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1960 ORON.COM: ORON Affiliate. (URL: <http://oron.com/pages/affiliate.html>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1961 Siehe beispielsweise: UPLOADED AG: Allgemeine Geschäftsbedingungen. 09 2010 (URL: <http://uploaded.to/agb?setlang=de>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1962 Siehe dazu Technische Aspekte beim Hochladen von Dateien ab Seite 148.
- 1963 LANCER786 IM WWW.NETBUILDERS.ORG FORUM: [Tutorial] How to earn money by filehosting affiliate program. (URL: <http://www.netbuilders.org/affiliate-marketing/tutorial-how-earn-money-filehosting-affiliate-program-18392.html>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1964 FILE HOSTING \$COUT: Getting into File Hosting Affiliate Types. (URL: <http://www.fhscout.com/getting-into-file-hosting-affiliate-types/>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1965 MAMALAH11 - YOUTUBE: How to make money with Hotfile - REALLY HOT! (URL: <http://www.youtube.com/watch?v=RnsRjHrMsMs>) - Zugriff am 2011.01.21.
- 1966 LANCER786 IM WWW.NETBUILDERS.ORG FORUM: [Tutorial] How to earn money by filehosting affiliate program.
- 1967 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07 - Abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2007/28_0_15_07urteil2_0070321.html.
- 1968 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

Derartige 'Einnahmen' dürften aber eine untergeordnete Rolle spielen, da Partnerprogramme eher von Filehostern, die neu auf dem Markt sind bzw. jenen, die bloß über einen kleinen Marktanteil verfügen, angeboten werden. Diese versuchen, den Marktführern - welche keine derartigen Programme anbieten - ein paar Kunden abzugewinnen.

5.4.2 Zugang zu Filehoster-Dateien

Filehoster führen keinen Index über die bei ihnen gespeicherten Dateien und bieten auch keine Suchfunktion an. Daher werden Dateien, die bei einem Filehoster hochgeladen werden, hauptsächlich durch Veröffentlichung der Datei-Links in einschlägigen Foren oder Internetportalen 'getauscht'.

Die Kenntnis dieser Foren und Portale ist dabei nicht zwingend erforderlich, um einen gewünschten Inhalt zu finden. Dazu können herkömmliche Internetsuchmaschinen verwendet werden, bei welchen beispielsweise nach '[gewünschtem Inhalt] [Name eines Filehosters]' gesucht wird. Aus diesem Grund wird die derzeit marktführende Suchmaschine von Vertretern der Filmbranche auch als "die größte Leech- Site"^{1969,1970} bezeichnet.¹⁹⁷¹

5.4.3 Filehoster-Suchmaschinen

Neben 'normalen' Suchmaschinen, mit denen nach Dateien bei Filehostern gesucht werden kann, sind mit zunehmender Popularität von Filehostern Suchmaschinen entstanden, die sich speziell auf das Auffinden von Dateien bei Filehostern spezialisiert haben.¹⁹⁷² Je nach 'Qualität' dieser Suchmaschinen präsentieren diese tatsächliche Suchergebnisse oder lediglich (oftmals pornographische) Werbung.

¹⁹⁶⁹ JAN-KENO JANSSEN - HEISE ONLINE: Paramount: Google ist größte Raubkopie-Suchmaschine.

¹⁹⁷⁰ 'Leechen' wird in der File-Sharer-Szene verwendet um Personen abfällig zu bezeichnen, die Dateien nur herunterladen, selbst aber keine oder nur wenige Dateien zum Tausch anbieten. Als Analogie dient dabei ein Blutegel, der an seinem Opfer saugt (engl: leecht).

¹⁹⁷¹ JAN-KENO JANSSEN - HEISE ONLINE: Paramount: Google ist größte Raubkopie-Suchmaschine.

¹⁹⁷² STRAUB MARTIN - ITLER.NET: Rapidshare Suchmaschinen – das sind die Besten. 11 2009 (URL: <http://www.itler.net/2009/11/rapidshare-suchmaschinen-das-sind-die-besten/>) – Zugriff am 2011.01.19.

Filehoster-Suchmaschinen können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- **Kategorie 1: Meta-Suchmaschinen:**
Diese leiten Suchanfragen nach dem Hinzufügen von Filehoster-Namen an 'normale' Suchmaschinen weiter und präsentieren ihren Benutzern anschließend die Suchergebnisse fremder Suchmaschinen.¹⁹⁷³ Wird beispielsweise bei einer dieser Suchmaschinen nach [Filmtitel] gesucht, werden die Google-Suchergebnisse von [Filmtitel + Filehoster-Name] präsentiert.
- **Kategorie 2: Szene-Kenner:**
Die Betreiber dieser Suchmaschinen kennen einschlägige Foren und Portale, in bzw. auf denen Filehoster-Links in großen Anzahlen veröffentlicht werden, und durchsuchen diese gezielt.¹⁹⁷⁴
- **Kategorie 3: Szene-Dienstleister:**
Die Suchmaschinen arbeiten mit einschlägigen Foren bzw. Portalen zusammen, um veröffentlichte Filehoster-Links einer breiten Masse zugänglich zu machen.¹⁹⁷⁵

5.4.4 Technische Aspekte beim Hochladen von Dateien

Die erwähnten Einschränkungen (beispielsweise bezüglich der maximalen Dateigröße, welche bei Filehostern hochgeladen werden kann) stellen in der Praxis kein großes Hindernis für File-Sharer dar. Große Dateien werden von 'ambitionierten' File-Sharern üblicherweise komprimiert, mit einem Passwort versehen und anschließend in kleine Teile zerlegt. So wird zum Beispiel aus "Gummibärenbande S06E01"¹⁹⁷⁶ "Sir Truxfords Trick"¹⁹⁷⁷ (~ 275 MB) - "DGB601.part1.rar (~ 103 MB), DGB601.part2.rar(~ 103 MB), DGB601.part3.rar(~ 69 MB)"¹⁹⁷⁸.

¹⁹⁷³ STRAUB MARTIN - ITLER.NET: Rapidshare Suchmaschinen – das sind die Besten.

¹⁹⁷⁴ STRAUB MARTIN - ITLER.NET: Rapidshare Suchmaschinen – das sind die Besten.

¹⁹⁷⁵ STRAUB MARTIN - ITLER.NET: Rapidshare Suchmaschinen – das sind die Besten.

¹⁹⁷⁶ Der Text 'S06E01' bedeutet: Staffel 6 Episode 1.

¹⁹⁷⁷ SERIENJUNKIES: Serienjunkies - Gummibärenbande. (URL: <http://serienjunkies.org/serie/gummibarenbande/>) – Zugriff am 2011.01.14.

¹⁹⁷⁸ SERIENJUNKIES: Serienjunkies - Gummibärenbande.

Dieses Vorgehen dient File-Sharern, neben der Umgehung etwaiger Beschränkungen der maximalen Dateigröße, zu mehreren Zwecken:

1. Die Verwendung 'kryptischer', nichtssagender Dateinamen sorgt dafür, dass es Filehostern erschwert bis unmöglich gemacht wird, urheberrechtlich geschützte Inhalte aufzuspüren. In dem Archiv "DGB601.part1.rar" könnten schließlich beliebige Inhalte verpackt sein.
2. Durch die Aufteilung eines Archives auf mehrere Dateien müssten Filehoster darüber hinaus sämtliche Dateien eines Archives kennen, um das Archiv entpacken zu können.
3. Aufgrund der zusätzlichen Verwendung eines Passwortes muss entweder die Quelle der Datei bekannt sein, um gezielt nach dem Passwort Ausschau zu halten, oder es muss versucht werden, das verwendete Passwort mittels Internetsuche aufzustöbern. In jedem Fall kann ein verschlüsseltes Archiv erst nach Kenntnis des Passwortes entschlüsselt werden, um zu überprüfen, ob es tatsächlich urheberrechtlich geschütztes Material beinhaltet.
4. Durch das Hochladen mehrerer kleiner(er) Dateien ist es leichter, eine einzelne Datei erneut hochzuladen, falls diese aufgrund einer Zeitüberschreitung oder aus sonstigen Gründen gelöscht wurde.

5.4.5 Technische Aspekte beim Herunterladen von Dateien

Die Aspekte, welche beim Hochladen von Dateien zu Filehostern vorteilhaft sind, erschweren es, die Dateien anschließend wieder herunterzuladen. Es müssen doch statt bloß einer Datei mehrere heruntergeladen werden - was in den meisten Fällen ein Vielfaches an Wartezeit mit sich bringt.

Um den Aufwand beim Herunterladen von Dateien auf ein Minimum zu reduzieren, gibt es aber mit JDownloader (<http://www.jdownloader.org>) ein Programm, welches nach dem Hinzufügen eines oder mehrerer Filehoster-Links die Datei, unter Berücksichtigung eventuell bestehender zeitlicher Einschränkungen, automatisch herunterlädt und anschließend sogar entpackt.¹⁹⁷⁹ Durch die Verwendung eines sogenannten "Link-Sammlers" wird selbst das Hinzufügen von Filehoster-Links erleichtert, ein bloßes Kopieren des oder der Links in die Zwischenablage genügt.¹⁹⁸⁰ Das Programm erkennt anschließend, ob es sich beim Inhalt der Zwischenablage um einen geeigneten Filehoster-Link handelt, fügt diesen der Downloadwarteschlange hinzu und überprüft gegebenenfalls sogar, ob die entsprechende Datei noch online verfügbar ist.¹⁹⁸¹

¹⁹⁷⁹ (JDOWNLOADER), AppWork UG: JDownloader.org - Offizielle Homepage. (URL: <http://www.jdownloader.org>) - Zugriff am 2011.01.27.

¹⁹⁸⁰ (JDOWNLOADER), AppWork UG: Link Grabber. (URL: <http://jdownloader.org/knowledge/wiki/glossary/linkgrabber>) - Zugriff am 2011.01.27.

¹⁹⁸¹ (JDOWNLOADER): Link Grabber.

JDownloader ist ein OpenSourceprojekt und kann Dank Implementierung in Java sowohl unter Windows, Linux als auch Mac OS verwendet werden.¹⁹⁸² Mittels des JDownloaders können Dateien von mehr als 100 Filehostern herunter geladen werden¹⁹⁸³, bei einigen von diesen kann das Programm sogar selbstständig CAPTCHAs¹⁹⁸⁴ lösen¹⁹⁸⁵. Da das Programm modular aufgebaut ist und über eine eigene automatische Updatefunktion verfügt, kann es sehr schnell auf Änderungen wie beispielsweise geänderte Beschränkungen eines Filehosters reagieren, um seine Funktionalität sicherzustellen.¹⁹⁸⁶

5.5 RapidShare

RapidShare ist derzeit¹⁹⁸⁷ der Marktführer unter den Filehostern und war 2008/2009 allein für 5% des weltweiten Internetverkehrs verantwortlich.^{1988,1989} Dadurch gerät RapidShare immer wieder ins Kreuzfeuer der Unterhaltungsindustrie, welche die Ansicht vertritt, RapidShare sei für Urheberrechtsverletzungen, die durch deren Benutzer begangen werden, mitverantwortlich. Vor allem in Deutschland sah sich RapidShare bereits mit mehreren Gerichtsverfahren konfrontiert, in denen teils widersprüchliche Urteile gefällt wurden. Nachfolgend werden die bedeutendsten deutschen Entscheidungen zusammengefasst, um einen Überblick über die derzeitige rechtliche Situation zu schaffen. Eine abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshof steht jedoch noch aus; Entscheidungen in Österreich sind bisher noch nicht nachweisbar.¹⁹⁹⁰

5.5.1 Rechtsstreit mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

5.5.1.1 Einstweilige Verfügung 2007

Die GEMA¹⁹⁹¹ erwirkte Anfang 2007 eine einstweilige Verfügung gegen RapidShare, die es RapidShare verbot, 14 bezeichnete Lieder von durch die GEMA vertretenen Künstlern öffentlich zugänglich zu machen.^{1992,1993}

¹⁹⁸² (JDOWNLOADER): JDownloader.org - Offizielle Homepage.

¹⁹⁸³ ?, , Tippfehler im Originaltext.

¹⁹⁸⁴ CAPTCHAs dienen dazu, Menschen von Maschinen zu unterscheiden - weitere Informationen über diese Technologie finden sich ab Seite 226.

¹⁹⁸⁵ (JDOWNLOADER), AppWork UG: (5) JAntiCaptcha configuration. (URL: <http://jdownloader.org/knowledge/wiki/gui/configuration/advanced-view/janticaptcha>) - Zugriff am 2011.01.27.

¹⁹⁸⁶ (JDOWNLOADER), AppWork UG: JDownloader.org - Offizielle Homepage. (URL: <http://www.jdownloader.org>) - Zugriff am 2012.05.01.

¹⁹⁸⁷ Stand: 09/2011.

¹⁹⁸⁸ HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009, Seite 12.

¹⁹⁸⁹ MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT: Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster.

¹⁹⁹⁰ Stand: 09/2011.

¹⁹⁹¹ Informationen über die GEMA sowie Kritikpunkte finden sich bei den zusätzlichen Informationen ab Seite 232.

¹⁹⁹² LG Köln 11.01.2007, 28 O 15/07 - Abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2007/28_0_15_07beschluss20070111.html.

¹⁹⁹³ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: GEMA erwirkt einstweilige Verfügungen gegen Dateitauschdienste. 01 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-erwirkt-einstweilige-Verfuegungen-gegen-Dateitauschdienste-135985.html>) - Zugriff am 2011.03.09.

Da RapidShare nach Angabe des Geschäftsführers selbst "keine geschützten Werke öffentlich"¹⁹⁹⁴ zur Verfügung stellt, derartige Dateien nur einen "niedrigen einstelligen Prozentsatz"¹⁹⁹⁵ sämtlicher bei RapidShare gespeicherten Dateien ausmachen und Dateien gelöscht werden, sobald bekannt wird, dass es sich um geschützte Werke handelt, wollte RapidShare "im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens"¹⁹⁹⁶ die Aufhebung der einstweiligen Verfügung erwirken.¹⁹⁹⁷

Obwohl das Kölner Landgericht im Rahmen des Widerspruchsverfahrens feststellte, dass RapidShare "selbst keine Urheberrechtsverletzung begangen"¹⁹⁹⁸ hatte, wurde entschieden, dass ein Unterlassungsanspruch gegen RapidShare dennoch bestehe, da der Dienst als "Störer"¹⁹⁹⁹ durch "die Verletzung von Prüfungspflichten"²⁰⁰⁰ "einen wesentlichen und adäquat kausalen Beitrag zu einer Urheberrechtsverletzung leistet"^{2001, 2002}

Als 'Störer' kann nach deutschem Recht jeder, "der - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgend einer Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes"²⁰⁰³ - wie beispielsweise des (geistigen) Eigentums - "beiträgt"²⁰⁰⁴ darauf geklagt werden, die Beeinträchtigung zu beseitigen sowie in Zukunft zu unterlassen.^{2005, 2006, 2007}

Das österreichische Urheberrechtsgesetz kennt eine ähnliche Bestimmung in § 81 Abs 1a UrhG, wonach auch der "Vermittler"²⁰⁰⁸ desjenigen, der gegen Urheberrecht verstößt, auf Unterlassung geklagt werden kann.²⁰⁰⁹

Der Ansicht des Gerichts nach war RapidShare jedoch im vorliegenden Fall trotz Betreiben einer "Abuse-Abteilung - von unbekanntem Umfang - "²⁰¹⁰ "bereits seinen minimalen Prüfungsmöglichkeiten in keiner Weise nachgekommen"²⁰¹¹, da sich diese "auf eher unwesentliche Internetangebote"²⁰¹² konzentrierte, hingegen "naheliegende und ebenso einfache wie preiswerte Prüfungsmöglichkeiten überhaupt nicht wahrgenommen"²⁰¹³ hatte.²⁰¹⁴

1994 VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Rapidshare will gegen einstweilige Verfügung vorgehen. 01 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rapidshare-will-gegen-einstweilige-Verfuegung-vorgehen-136616.html>) – Zugriff am 2011.03.09.

1995 VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Rapidshare will gegen einstweilige Verfügung vorgehen.

1996 VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Rapidshare will gegen einstweilige Verfügung vorgehen.

1997 VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Rapidshare will gegen einstweilige Verfügung vorgehen.

1998 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07 - Abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2007/28_0_15_07urteil20070321.html.

1999 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2000 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2001 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2002 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2003 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2004 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2005 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2006 Bundesgerichtshof (BGH) 17.05.2001, I ZR 251/99 - Abrufbar unter: <http://dejure.org/dienste/internet2?juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=24145&pos=0&anz=1>.

2007 § 1004 (deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

2008 § 81 Abs 1a UrhG.

2009 Weitere Informationen über die Rolle des *Vermittlers* iSd § 81 Abs 1a UrhG finden sich im Kapitel Websperren gegen Urheberrechtsverletzungen ab Seite 165.

2010 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2011 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2012 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2013 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

2014 LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

RapidShare selbst sah dies anders. Dem Dienst zufolge sei man "Prüfungspflichten nicht nur in vollem Umfang, sondern über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus nachgekommen"²⁰¹⁵, weshalb Berufung eingelegt wurde.²⁰¹⁶ Die Frage, ob RapidShare auch als Gehilfe bei der Begehung von Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden könne, ließ das Gericht im Verfügungsverfahren offen, da bereits eine Haftung als Störer für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung ausreichend war.²⁰¹⁷

5.5.1.2 Berufungsverfahren gegen die einstweilige Verfügung

Im dem Erlass der einstweiligen Verfügung folgenden Berufungsverfahren schränkte das OLG Köln sodann die vom Landgericht Köln auferlegten Prüfpflichten stark ein.^{2018,2019}

Anstatt RapidShare abstrakt dazu zu verpflichten, "jedes öffentliche Zugänglichmachen"²⁰²⁰ der von der GEMA bezeichneten Lieder zu verhindern, hielt es das Oberlandesgericht Köln für ausreichend, wenn RapidShare lediglich eine bezeichnete Webseite²⁰²¹ auf entsprechende veröffentlichte Links überprüfe.^{2022,2023} Denn der Umfang der "Störerhaftung"²⁰²⁴ bestimmte sich danach, "ob und inwieweit dem in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist"²⁰²⁵; sie dürfe aber "nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden [...], die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben"^{2026,2027}.

So wäre für RapidShare die Überprüfung einer "dreistelligen Zahl"²⁰²⁸ von Webseiten, auf denen sich Links zu Dateien befinden, welche bei RapidShare gespeichert sind, unzumutbar, nicht jedoch die Überprüfung einer besonders populären Seite, vor allem nachdem RapidShare von der GEMA auf diese Seite aufmerksam gemacht wurde.²⁰²⁹ Diesbezüglich hat es RapidShare der Ansicht des Gerichts nach jedoch verabsäumt, "alles Zumutbare"²⁰³⁰ zu unternehmen, um Urheberrechtsverstöße auf der bezeichneten besonders populären Webseite zu unterbinden; so wäre es RapidShare in diesem Zusammenhang auch zumutbar gewesen, seine "Abuse-Abteilung" personell zu erweitern.²⁰³¹

²⁰¹⁵ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: RapidShare geht im Streit mit der GEMA in Berufung. 03 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/RapidShare-geht-im-Streit-mit-der-GEMA-in-Berufung-162555.html>) – Zugriff am 2011.03.09.

²⁰¹⁶ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: RapidShare geht im Streit mit der GEMA in Berufung.

²⁰¹⁷ LG Köln 21.03.2007, 28 O 15/07.

²⁰¹⁸ MONIKA ERMERT; JO BAGER - HEISE ONLINE: Gericht schränkt Prüfpflichten für RapidShare ein. 09 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-schraenkt-Pruefpflichten-fuer-RapidShare-ein-177999.html>) – Zugriff am 2011.05.11.

²⁰¹⁹ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707 - Abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2007/6_U_100_07urteil120070921.html.

²⁰²⁰ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰²¹ Bei der Webseite handelte sich dabei um die Domain <http://rapidshare.org/link.io>. - MONIKA ERMERT; JO BAGER - HEISE ONLINE: Gericht schränkt Prüfpflichten für RapidShare ein. Diese enthält mittlerweile (Stand: 05/2011) kein Angebot mehr.

²⁰²² MONIKA ERMERT; JO BAGER - HEISE ONLINE: Gericht schränkt Prüfpflichten für RapidShare ein.

²⁰²³ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰²⁴ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰²⁵ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰²⁶ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰²⁷ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰²⁸ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰²⁹ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³⁰ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³¹ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

Mit Bezug zu den von RapidShare eingesetzten Wort- und (MD5)-Prüfsummenfiltern stellte das Gericht fest, dass diese erstens bereits durch "geringste Veränderungen"²⁰³² an Dateien umgangen werden könnten und zweitens eine Prüfung ausschließlich beim Hochladen von einer Datei erlaubten.²⁰³³ Das Hochladen einer urheberrechtlich geschützten Datei alleine stellt jedoch unter Umständen gar keine Urheberrechtsverletzung dar, schließlich könnte es sich beim Hochladen um eine zulässige private Vervielfältigung handeln.²⁰³⁴ Durch den umfangreichen Einsatz von Filtern könnte RapidShare dem Gericht nach vielmehr gegen seine "vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber legalen Nutzern seines Dienstes verstoßen"^{2035, 2036}.

Darüber hinaus wollte das Gericht auch trotz starker "Indizien"²⁰³⁷ der Argumentation der GEMA nicht folgen, wonach sich RapidShare bzw. sämtliche Filehoster mit ihrem Angebot gezielt an die "Raubkopierszene"²⁰³⁸ wendeten.²⁰³⁹ Vielmehr konnte RapidShare "plausibel"²⁰⁴⁰ darlegen, dass ein legales "beträchtliches technisches und wirtschaftliches Bedürfnis"²⁰⁴¹ nach seiner Dienstleistung bestehe.²⁰⁴²

Auch davon, dass RapidShare durch Urheberrechtsverletzungen seiner Benutzer finanziell profitiere, konnte die GEMA das Gericht nicht überzeugen, da zahlende Benutzer zwar Vorteile beim Herunterladen von bei RapidShare gespeicherten Dateien haben (höhere Downloadgeschwindigkeiten, keine Wartezeiten)²⁰⁴³, das Herunterladen jedoch ebenfalls kostenlos möglich ist.²⁰⁴⁴

5.5.1.3 Negative Feststellungsklage

Neben der Berufung brachte RapidShare "eine negative Feststellungsklage"²⁰⁴⁵ gegen die GEMA beim Landgericht Düsseldorf ein.^{2046, 2047} RapidShare erhoffte sich von dieser Klage die Feststellung, dass die GEMA ihr gegenüber "keinen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch bezüglich der Veröffentlichung"²⁰⁴⁸ von Liedern, für welche die GEMA die Verwertungsrechte besitzt, habe.²⁰⁴⁹ Dadurch wollte RapidShare "Rechtssicherheit"²⁰⁵⁰ für den Betrieb seines Hosting-Dienstes schaffen, da "die unklare Rechtslage für die"²⁰⁵¹ gesamte Hosting-Branche "gravierend"²⁰⁵² sei.²⁰⁵³

²⁰³² OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³³ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³⁴ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³⁵ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³⁶ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³⁷ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³⁸ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰³⁹ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰⁴⁰ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰⁴¹ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰⁴² OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰⁴³ Siehe dazu Technische Aspekte beim Herunterladen von Dateien auf Seite 149.

²⁰⁴⁴ OLG Köln 21.09.2007, 6 U 100707.

²⁰⁴⁵ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Hostingdienst RapidShare verklagt die GEMA. 04 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hostingdienst-RapidShare-verklagt-die-GEMA-168546.html>) – Zugriff am 2011.03.09.

²⁰⁴⁶ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Hostingdienst RapidShare verklagt die GEMA.

²⁰⁴⁷ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07 - Abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duesseldorf/lg_duesseldorf/j2008/12_0_246_07urteil20080123.html.

²⁰⁴⁸ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁴⁹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁵⁰ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Hostingdienst RapidShare verklagt die GEMA.

²⁰⁵¹ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Hostingdienst RapidShare verklagt die GEMA.

²⁰⁵² STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Hostingdienst RapidShare verklagt die GEMA.

²⁰⁵³ STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Hostingdienst RapidShare verklagt die GEMA.

Die Hoffnungen und Erwartungen von RapidShare wurden aber nicht erfüllt - im Gegenteil. So stellte das Landgericht Düsseldorf fest, dass RapidShares Hosting-Dienst "nicht hauptsächlich für legale Aktivitäten genutzt"²⁰⁵⁴ werde, sondern "besonders gut geeignet"²⁰⁵⁵ sei, "um urheberrechtlich geschützte Inhalte zu verbreiten"²⁰⁵⁶, wodurch sich ein "nicht unerheblicher"²⁰⁵⁷ "finanzieller Vorteil"²⁰⁵⁸ für RapidShare aus illegalen Aktivitäten ergebe.²⁰⁵⁹

Zwar ging dem Gericht die "Schlussfolgerung"²⁰⁶⁰, dass sich RapidShare mit seinem Hosting-Dienst "bewusst an die Raubkopierer-Szene wende, zu weit"²⁰⁶¹; dennoch vertrat es die Ansicht, dass die von RapidShare ergriffenen Maßnahmen, um Urheberrechtsverstöße zu verhindern, nämlich:

- das Einrichten einer "Abuse-Abteilung"²⁰⁶²,
"in der Mitarbeiter damit befasst seien, Urheberrechtsverstöße ausfindig zu machen und entsprechende Dateien zu löschen"^{2063,2064}
- das Einsetzen eines "Wortfilters"²⁰⁶⁵,
"der verdächtige Dateinamen auffinden soll"²⁰⁶⁶ und "bei entsprechenden Funden die Dateien unverzüglich entfernt"^{2067,2068}
- das Bilden von (MD5)-Prüfsummen²⁰⁶⁹,
womit verhindert wird, "dass einmal gelöschte Dateien erneut hochgeladen werden"^{2070,2071}
- das Einrichten von "Lösch-Accounts"²⁰⁷²,
mit denen Rechteinhaber "unzulässige Dateien selbst löschen"²⁰⁷³ können,^{2074,2075}

"nicht geeignet"²⁰⁷⁶ seien, um Urheberrechtsverstöße "von vornherein"²⁰⁷⁷ zu verhindern.

²⁰⁵⁴ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁵⁵ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁵⁶ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁵⁷ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁵⁸ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁵⁹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶⁰ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶¹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶² LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶³ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶⁴ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶⁵ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶⁶ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶⁷ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶⁸ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁶⁹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁷⁰ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁷¹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁷² LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁷³ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁷⁴ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁷⁵ Wie dem Urteil LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07 zu entnehmen war, wollte die GEMA keinen solchen Account eingerichtet bekommen.

²⁰⁷⁶ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁷⁷ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

RapidShare habe nämlich "nicht hinreichend substantiiert dargelegt, welchen Umfang"²⁰⁷⁸ die Sucharbeiten der "Abuse-Abteilung"²⁰⁷⁹ hätten.²⁰⁸⁰ Unabhängig davon war es für das Gericht "offensichtlich, dass eine solche Abuse-Abteilung lediglich vereinzelte Verstöße verhindern beziehungsweise beenden kann"^{2081, 2082}

Der Wortfilter könne "ebenfalls keine abschließende Sicherheit"²⁰⁸³ bieten, da dieser durch das Umbenennen von Dateien vor dem Hochladen in nichtssagende Buchstaben-Zahlenkombinationen²⁰⁸⁴ nicht mehr funktioniere.²⁰⁸⁵

Auch das Bilden von Prüfsummen ist nach Ansicht des Gerichts nicht geeignet, um Urheberrechtsverstöße zu verhindern, denn schon bei "geringsten Abweichungen"²⁰⁸⁶ der Dateien, wie "zum Beispiel der Lautstärke"²⁰⁸⁷ ergebe sich ein "völlig anderer Hash-Wert"^{2088, 2089}

Nichtsdestotrotz wäre es der Meinung des Gerichts nach für RapidShare "nicht unmöglich"²⁰⁹⁰ gewesen, Urheberrechtsverstöße zu verhindern.²⁰⁹¹ Als "effektivere"²⁰⁹² Maßnahme schlug das Gericht eine "Registrierungspflicht für sämtliche"²⁰⁹³ RapidShare Benutzer vor.²⁰⁹⁴, da angemeldete Benutzer eine "wesentlich größere Hemmung bezüglich der Begehung von Rechtsverstößen haben als der nicht angemeldete Nutzer"^{2095, 2096} Der Tatsache, dass Angebote im Internet, die "zunächst kostenfrei"²⁰⁹⁷ und für die keine Registrierung notwendig ist, "keine Seltenheit, sondern eher der Regelfall"²⁰⁹⁸ sind, "um potentielle Kunden für verbesserte - und dann meist kostenpflichtige - Leistungen zu werben"²⁰⁹⁹, war sich das Gericht dabei bewusst.²¹⁰⁰

Zwar hätte, so das Gericht, die Identität eines Benutzers auch "mittels der gespeicherten IP-Adresse in Verbindung mit dem Zeitpunkt des Verstoßes herausgefunden werden"²¹⁰¹ können, jedoch fühlten sich Benutzer trotz dieser Tatsache "anonym"²¹⁰² und eine derartige Identitätsfeststellung wäre "nur während der Speicherdauer der Verbindungsdaten durch den Provider möglich"^{2103, 2104}

²⁰⁷⁸ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁷⁹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸⁰ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸¹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸² LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸³ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸⁴ Zur Verwendung von Buchstaben- und Zahlenkombinationen bei Filehostern siehe Technische Aspekte beim Hochladen von Dateien.

²⁰⁸⁵ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸⁶ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸⁷ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸⁸ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁸⁹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹⁰ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹¹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹² LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹³ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹⁴ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹⁵ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹⁶ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹⁷ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹⁸ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²⁰⁹⁹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹⁰⁰ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹⁰¹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹⁰² LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹⁰³ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹⁰⁴ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

Dass bei einer verpflichtenden Anmeldung Falschangaben gemacht werden, hätte RapidShare durch "einen Datenabgleich mit der SCHUFA"²¹⁰⁵ oder aber durch "die Nutzung des PostIdent-Verfahrens"²¹⁰⁶²¹⁰⁷ verhindern können.²¹⁰⁸

Sofern sich durch diese Vorgangsweise Urheberrechtsverstöße durch die Benutzer von RapidShare nicht gänzlich verhindern ließen, wäre für das Gericht "als letztes Mittel"²¹⁰⁹ auch die gänzliche "Einstellung"²¹¹⁰ des gesamten Dienstes in Frage gekommen.²¹¹¹

Diese doch sehr drastische Maßnahme begründet das Gericht damit, dass ein Diensteanbieter seine Dienste ansonsten "lediglich so gestalten müsste, dass"²¹¹² "keine effektiven Eingriffs- oder Kontrollmöglichkeiten"²¹¹³ bestehen.²¹¹⁴ Bei Verstößen könnte dieser sich dann darauf berufen, "dass eine effektive Prüfung sein Geschäftsmodell in Frage stellen würde"²¹¹⁵.²¹¹⁶

Aufgrund dieser Überlegungen war die Beantwortung der Frage, "welchen Anteil Dateien mit legalem Inhalt am Gesamtbestand"²¹¹⁷ der bei RapidShare gespeicherten Dateien haben, für das Gericht zur Urteilsfindung "nicht mehr entscheidend"²¹¹⁸.²¹¹⁹

5.5.2 Weitere Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen

5.5.2.1 Prüfungspflicht bereits vor dem Hochladen

Ähnlich streng wie das Landgericht Düsseldorf sah das Oberlandesgericht Hamburg RapidShares Prüfungspflichten in Bezug auf Urheberrechtsverstöße einige Monate später in einer Entscheidung, in der es um die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Software ging.

Auch das Oberlandesgericht Hamburg stellte fest, dass die zur Anwendung kommenden MD5- bzw. Wortfilter, das Kontrollieren von Raubkopierer-Webseiten, das Bereitstellen von speziellen Lösch-Accounts für Rechteinhaber sowie das Betreiben einer Abuse-Abteilung "ersichtlich unzureichend und nicht geeignet"²¹²⁰ seien, um den "Kontroll- und Prüfungspflichten zu genügen"²¹²¹.²¹²²

²¹⁰⁵ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹⁰⁶ Dabei handelt es sich um ein in Deutschland verfügbares Identifikationsverfahren für natürliche Personen, bei dem die Identität eines Benutzers anhand der Kontrolle seines Ausweises durch Mitarbeiter der Deutschen Post festgestellt wird - dies ist mit Kosten von mehr als 7 € plus Porto für die Sendung verbunden. - DEUTSCHE POST AG: Postident - Fragen und Antworten. 05 2011 (URL: http://www.deutschepost.de/dpag?skin=lo&check=yes&lang=de_DE&tab=1&xmlFile=link1015473_1014871) - Zugriff am 2011.05.10

²¹⁰⁷ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹⁰⁸ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹⁰⁹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹⁰ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹¹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹² LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹³ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹⁴ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹⁵ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹⁶ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹⁷ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹⁸ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹¹⁹ LG Düsseldorf 23.01.2008, 12 O 246/07.

²¹²⁰ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07 - Abrufbar unter: <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1;jsessionid=D0EE59E4F4B727BF37EAB3766448FAB8.jpj4?showdoccase=1&doc.id=KORE222982008&st=ent>.

²¹²¹ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹²² OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

Obwohl diese Maßnahmen "sinnvoll und zweckmäßig"²¹²³ seien, so seien sie dennoch nicht geeignet, mögliche Urheberrechtsverletzungen *vor* dem Hochladen zu verhindern.²¹²⁴

Das Beobachten einschlägiger "Raubkopiererseiten"²¹²⁵ lässt sich, dem OLG Hamburg nach, damit vergleichen, nachträglich zu versuchen, ein bereits in einen Brunnen gefallenes Kind zu retten, anstatt "wirkungsvoll zu verhindern, dass das Kind überhaupt in den Brunnen fallen kann"^{2126, 2127}.

"Wirkungsvoll"²¹²⁸ verhindern ließen sich Urheberrechtsverletzungen durch Benutzer von RapidShare nur, falls Dateien beim (bzw. nach dem Hochladen) einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen würden.²¹²⁹ Komprimierte Dateien müssten dazu entpackt werden und Dateien, die mit einem Passwortschutz versehen sind, automatisch abgelehnt werden.²¹³⁰

Inhaltlich überprüft müssten jedoch nicht sämtliche von Benutzern hochgeladenen Dateien werden, sondern nur jene von Benutzern, die bereits in der Vergangenheit urheberrechtlich geschützte Dateien hochgeladen hatten.²¹³¹ Dazu müsste RapidShare seine Benutzer jedoch identifizieren können und das, obwohl das Gericht selbst feststellt, dass der Erfolg des Internets "zu einem ganz erheblichen Teil - zulässigerweise - auf dem Grundsatz der Anonymität"²¹³² beruht.²¹³³

Die einzelnen Benutzer müssten jedoch nicht als natürliche Personen identifizierbar sein, die Identifizierung könnte ebenfalls über eindeutig identifizierbare IP-Adressen erfolgen.²¹³⁴ Benutzer, die über eine dynamische IP-Adresse verfügen oder mittels eines Proxy-Servers mit dem Internet verbunden seien, müssten aufgefordert werden, sich zu registrieren bzw. als Benutzer abgelehnt werden.²¹³⁵ Widrigenfalls wäre RapidShare selbst unmittelbar für Rechtsverletzungen 'anonymer' Benutzer verantwortlich.²¹³⁶

Da RapidShare jedoch die "unkontrollierte Nutzung ihres Systems in einem Umfang"²¹³⁷ zuließ, "welcher die vollständig anonyme Einstellung von Dateien"²¹³⁸ ermöglichte, "ohne dass im Nachhinein nachvollzogen werden"²¹³⁹ konnte, "von welcher Person bzw. aus welcher Quelle diese"²¹⁴⁰ stammten, stellte das Gericht fest, dass deren Geschäftsmodell nicht den Schutz der Rechtsordnung verdiene.^{2141, 2142}

²¹²³ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹²⁴ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹²⁵ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹²⁶ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹²⁷ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹²⁸ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹²⁹ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³⁰ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³¹ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³² OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³³ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³⁴ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³⁵ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³⁶ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³⁷ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³⁸ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹³⁹ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹⁴⁰ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹⁴¹ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹⁴² Mittlerweile (Stand: 09/2011) können Dateien erst nach einer Registrierung bei RapidShare hochgeladen werden. Zudem wird die IP-Adresse, von der aus eine Datei hochgeladen wurde, gespeichert. - RAPIDSHARE AG: Datenschutzerklärung. (URL: http://rapidshare.com/#!rsag_ppolicy) - Zugriff am 2011.08.16

5.5.2.2 Revision an den Bundesgerichtshof

Wenig verwunderlich, vertrat das Oberlandesgericht Hamburg gut ein Jahr später die selben Standpunkte in Bezug auf RapidShare und hielt in einer weiteren Entscheidung fest, dass diese als Störer hafte sowie, dass deren Geschäftsmodell "in seiner gegenwärtigen Ausprägung von der Rechtsordnung nicht gebilligt wird und damit nicht schutzwürdig ist"^{2143, 2144}. Das Gericht ging sogar soweit, festzustellen, dass das Geschäftsmodell von RapidShare "letztlich auf die massenhafte Begehung von Urheberrechtsverletzungen ausgerichtet ist"^{2145, 2146}.

Dennoch hielt das Gericht die Voraussetzungen für eine Revision für gegeben, da "die Frage der Verantwortlichkeit eines Share-Hosters, also eines Internetanbieters, der Speicherplatz mit der Möglichkeit der Weitergabe von Links zu den gespeicherten Informationen zur Verfügung stellt, für die Einstellung urheberrechtsverletzender Inhalte durch eigenverantwortlich handelnde"²¹⁴⁷ Dritte, noch nicht höchstrichterlich geklärt wurde.²¹⁴⁸ RapidShare ergriff diese Möglichkeit und legte Revision gegen dieses Urteil ein.^{2149, 2150, 2151}

5.5.2.3 Keine Haftung als Störer

Vollkommen anders als das Oberlandesgericht Hamburg schätzte das Oberlandesgericht Düsseldorf RapidShares Stellung in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen ein und stellte in mehreren Entscheidungen^{2152, 2153, 2154} im Jahr 2010 fest, dass RapidShare nicht für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer zur Verantwortung gezogen werden könne.

Obwohl es für das OLG Düsseldorf "unstreitig"²¹⁵⁵ war, dass über RapidShare Urheberrechtsverletzungen begangen werden, rechtfertigte dies nicht die Annahme, dass es RapidShare "darauf anlege, die Raubkopierszene zur Nutzung ihres Dienstes einzuladen"²¹⁵⁶ - was einem "Generalverdacht"²¹⁵⁷ gegen Filehoster-Dienste und ihre Nutzer gleichkommen würde.²¹⁵⁸

²¹⁴³ OLG Hamburg 30.09.2009, 5 U 111/08 - Abrufbar unter: <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?doc.id=KORE228402009&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>.

²¹⁴⁴ OLG Hamburg 30.09.2009, 5 U 111/08.

²¹⁴⁵ OLG Hamburg 30.09.2009, 5 U 111/08.

²¹⁴⁶ OLG Hamburg 30.09.2009, 5 U 111/08.

²¹⁴⁷ OLG Hamburg 30.09.2009, 5 U 111/08.

²¹⁴⁸ OLG Hamburg 30.09.2009, 5 U 111/08.

²¹⁴⁹ STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Kritik an Hamburger Urteil zu Mitstörerhaftung von Sharehoster [Update]. 11. 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kritik-an-Hamburger-Urteil-zu-Mitstoererhaftung-von-Sharehoster-Update-864516.html>) - Zugriff am 2011.09.05.

²¹⁵⁰ Das Verfahren ist derzeit (Stand: 05/2012) noch anhängig.

²¹⁵¹ DEJURE: Rechtsprechung - OLG Hamburg, 30.09.2009 - 5 U 111/08. (URL: <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=5%20U%20111%2F08&Suche=5%20U%20111%2F08>) - Zugriff am 2011.09.05.

²¹⁵² OLG Düsseldorf 27.04.2010, I-20 U 166/09 - Abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2010/I_20_U_166_09urteil20100427.html.

²¹⁵³ OLG Düsseldorf 06.07.2010, I-20 U 8/10 - Abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2010/I_20_U_8_10urteil20100706.html.

²¹⁵⁴ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10 - Abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2010/I_20_U_59_10urteil20101221.html.

²¹⁵⁵ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁵⁶ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁵⁷ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁵⁸ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

Vielmehr wird in der Literatur "nahezu einhellig betont, dass die Dienste der Antragsgegnerin in weiten Teilen legal sind und es sich insofern um ein von der Rechtsordnung durchaus gebilligtes Geschäftsmodell handelt"^{2159, 2160}

Weiters stellte das OLG Düsseldorf fest, dass Wortfilter, die das Speichern von Dateien mit einem bestimmten (Film-)Namen verhindern sollen, gegen die Meinungsfreiheit verstoßen würden, da Wörter, die beispielsweise in Filmtiteln vorkommen, auch in einem völlig anderen Zusammenhang verwendet werden können.²¹⁶¹

Darüber hinaus ließe sich eine gezielte menschliche Überprüfung von Dateien, "bei denen eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit für Rechteverletzungen besteht"²¹⁶², aufgrund "des damit verbundenen Personalaufwands"²¹⁶³ in der Praxis nicht realisieren, was letztlich nur dazu führen würde, dass die verdächtigen Dateien ohne Überprüfung automatisch gelöscht werden.²¹⁶⁴ Für das Gericht steht "angesichts der Vielzahl der Dateien und der Mehrdeutigkeit der einzelnen Begriffe, sowie der leichten Umgehbarkeit"²¹⁶⁵ "eine manuelle Überprüfung"²¹⁶⁶ von Dateien, die ausschließlich wegen bestimmten Schlüsselwörtern im Dateinamen verdächtig erscheinen, "nicht im Verhältnis zum Erfolg"^{2167, 2168}

Auch das Sperren von IP-Adressen, die in der Vergangenheit bereits mit Urheberrechtsverstößen in Zusammenhang gebracht wurden, stellte für das OLG Düsseldorf keine wirkungsvolle Möglichkeit dar, Rechtsverletzungen in Zukunft zu verhindern, da IP-Adressen "regelmäßig"²¹⁶⁹ von "vielen verschiedenen Personen genutzt"²¹⁷⁰ werden.²¹⁷¹

Im Unterschied zur Entscheidung des OLG Hamburg sah das OLG Düsseldorf auch keine Notwendigkeit gegeben, das Verschlüsseln von Dateien zu verbieten, sondern stellte lediglich fest, dass bei verschlüsselten Dateien eine inhaltliche Kontrolle durch RapidShare unmöglich sei.^{2172, 2173}

Anschließend beschreibt das Urteil vom 21. Dezember 2010 die Besonderheiten mehrerer sogenannter "Linksammlungen"²¹⁷⁴, also von Webseiten die auf verschiedene Arten versuchen, die bei RapidShare gespeicherten Daten durchsuchbar zu machen. Dabei geht es auf die Probleme ein, vor die RapidShare beim Auffinden von Links zu rechtswidrigem Material gestellt wird.²¹⁷⁵

²¹⁵⁹ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶⁰ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶¹ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶² OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶³ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶⁴ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶⁵ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶⁶ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶⁷ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶⁸ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁶⁹ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁷⁰ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁷¹ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁷² OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹⁷³ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁷⁴ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁷⁵ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

Ein Problem stellen beispielsweise verschlüsselte "DownloadLinkContainer-Dateien"²¹⁷⁶ dar, bei denen der Link zum Herunterladen einer Datei bei RapidShare ohne passenden Schlüssel nicht ersichtlich ist.²¹⁷⁷

Ein weiteres Problem sind Filehoster-Suchmaschinen²¹⁷⁸, da diese neben direkten Links zum Herunterladen auch auf "unzählige viele verschiedene Foren, Linksammlungen oder Ergebnisse anderer Suchmaschinen"²¹⁷⁹ verweisen und "standardisiertes Vorgehen"²¹⁸⁰ gegen rechtswidrige Links durch RapidShare erschwert ist.²¹⁸¹

Auch Foren, in denen Benutzer Links zum Herunterladen von Dateien bei Filehostern austauschen, stellen ein Problem dar.²¹⁸² Werden die Dateien nämlich von einem Filehoster gelöscht, so werden diese von den Benutzern meist erneut hochgeladen und neue Links werden im Forum verbreitet.²¹⁸³ In einem nicht enden wollenden Katz-und-Maus-Spiel müsste RapidShare daher ständig ganze Internetforen auf neue rechtswidrige Links überwachen.

Doch selbst wenn es RapidShare gelingt, einen Link aufzufinden, der auf eine Datei verweist, die aufgrund der Beschreibung des Links vermeintlich gegen Urheberrecht verstößt, könnte RapidShare diese nicht ohne Weiteres löschen. Schließlich darf selbst bei entsprechender Link-Beschreibung nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass es sich tatsächlich um eine widerrechtlich abgespeicherte Datei handelt.

Genauso gut könnte es sich um die "Urlaubsfotos"²¹⁸⁴ eines Nutzers handeln, die lediglich mit einer falschen Link-Beschreibung aufgefunden wurden.²¹⁸⁵ RapidShare müsste Dateien daher vor dem Löschen gegebenenfalls entpacken und anschließend überprüfen, um festzustellen, ob es sich tatsächlich, um eine Urheberrechtsverletzung handelt.²¹⁸⁶ Das automatische Vorgehen gegen das Verbreiten von rechtswidrigen Links durch Dritte ist dadurch so gut wie unmöglich.

Darüber hinaus ging das OLG Düsseldorf in der Entscheidung vom 6. Juli 2010, in der es um eine Unterlassungsklage in Bezug auf die widerrechtliche Verbreitung eines Films durch einen Dritten ging, darauf ein, dass es RapidShare nicht generell verboten werden könne, Filmkopien auf seinen Servern durch Dritte speichern zu lassen, da dies den Benutzern das Recht auf Privatkopie vollständig nehmen würde.²¹⁸⁷

Auch die Benutzung des Filmtitels - der ohnehin "kein Gegenstand des Urheberrechts"²¹⁸⁸ ist - darf RapidShares Benutzern nicht von vornherein verboten werden, da es sehr naheliegt, dass dieser auch zum Abspeichern rechtmäßiger Privatkopien verwendet wird.²¹⁸⁹

²¹⁷⁶ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁷⁷ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁷⁸ Zu Filehoster-Suchmaschinen siehe Seite 147.

²¹⁷⁹ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁸⁰ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁸¹ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁸² OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁸³ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁸⁴ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁸⁵ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁸⁶ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁸⁷ OLG Düsseldorf 06.07.2010, I-20 U 8/10.

²¹⁸⁸ OLG Düsseldorf 06.07.2010, I-20 U 8/10.

²¹⁸⁹ OLG Düsseldorf 06.07.2010, I-20 U 8/10.

Selbst in Bezug auf die Verwendung 'einschlägiger' Schlüsselwörter wie "DVDRip"²¹⁹⁰ stellte das Gericht fest, dass diese noch keinen Hinweis auf ein widerrechtliches Verhalten liefere; es bedeute letztlich nur, dass es sich um eine "'ausgelesene" DVD handelt"^{2191, 2192}.

5.5.3 Fazit

Werden die Entscheidungen des OLG Hamburg und des OLG Düsseldorf nebeneinander betrachtet, so fällt auf, dass sich das OLG Hamburg sehr (rechts)theoretisch mit der Frage der Störerhaftung von RapidShare beschäftigt hat, während das OLG Düsseldorf sich sehr technisch mit dieser Frage auseinandergesetzt hat.^{2193,2194} Das OLG Hamburg widmete sich der Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden müssten, damit RapidShare Urheberrechtsverstöße durch seine Benutzer verhindern kann; für das OLG Düsseldorf war eher relevant, welche Maßnahmen in der Praxis tatsächlich wirksam und verhältnismäßig sind.^{2195,2196} Dass dabei zwei völlig unterschiedliche Ergebnisse zu Tage kommen, ist verständlich.

Diese Situation ist wohl für RapidShare und die gesamte Filehoster-Branche aufgrund der Rechtsunsicherheit äußerst unbefriedigend. Im Moment bleibt Filehostern in Deutschland also nichts anderes übrig, als auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RapidShares Berufungsverfahren gegen die Entscheidung des OLG Hamburg zu warten, um zu wissen, welche Prüfpflichten sie tatsächlich ergreifen müssen und ob es sich lohnt, in derartige Geschäftsmodelle zukünftig zu investieren.²¹⁹⁷

²¹⁹⁰ OLG Düsseldorf 06.07.2010, I-20 U 8/10.

²¹⁹¹ OLG Düsseldorf 06.07.2010, I-20 U 8/10.

²¹⁹² OLG Düsseldorf 06.07.2010, I-20 U 8/10.

²¹⁹³ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹⁹⁴ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁹⁵ OLG Hamburg 02.07.2008, 5 U 73/07.

²¹⁹⁶ OLG Düsseldorf 21.12.2010, I-20 U 59/10.

²¹⁹⁷ STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Kritik an Hamburger Urteil zu Mitstörerhaftung von Sharehoster [Update].

6 Streaming

6.1 Allgemeine Beschreibung

Beim Streaming werden Multimedia-Dateien bereits während des Herunterladens wiedergegeben. Dadurch können Audio- bzw. Video-Dateien, eine entsprechend hohe Internetbandbreite vorausgesetzt, nahezu in Echtzeit dargeboten werden. Sobald der Anfang einer Datei heruntergeladen wurde, wird begonnen, diese abzuspielen. Die restlichen Teile werden anschließend während des Anhörens/Betrachtens der Datei nachgeladen.

6.2 Rechtliche Beurteilung

In rechtlicher Hinsicht ist es von Bedeutung, ob Dateien heruntergeladen und dadurch vervielfältigt werden oder nicht. Beim Streaming werden Dateien zum Betrachten/Anhören nicht 'aktiv' durch bewusstes Herunterladen dauerhaft vervielfältigt. Es ist daher fraglich, ob durch das alleinige 'Nutzen' eines Streams überhaupt eine Urheberrechtsverletzung begangen wird.

Im Vorfeld des zweiten Gewaltschutzgesetzes hat der Justizausschuss des österreichischen Nationalrats folgende Überlegungen bezüglich des Besitzes von Dateien vorgebracht: Dateien werden nicht besessen, sofern sich diese "nur kurzfristig im Arbeitsspeicher des Computers befinden und etwa nach dem Ausschalten des Rechners nicht mehr verfügbar sind"^{2198, 2199} Besitz an Dateien wird demnach erst erlangt, wenn diese "auf die Festplatte des betreffenden Computers in einem Zwischenspeicher ("Cache") automatisch gespeichert"²²⁰⁰ werden, da diese "in diesem Fall längerfristig verfügbar seien und jederzeit eingesehen werden könnten, ohne sich erneut in das Internet einwählen zu müssen"^{2201, 2202}.

Da, technisch betrachtet, jede im Internet aufgerufene Datei in einem Zwischenspeicher automatisch gespeichert wird, präzisierter der Justizausschuss die Ausführungen insofern, als dass die Einstellungen des jeweiligen Internetbrowsers entscheidend seien. Werde ein Internetbrowser bewusst entsprechend konfiguriert, dass Inhalte auch nach dem einmaligen Abruf auf längere Zeit vorhanden sein sollen ('Offline arbeiten', 'Seite offline verfügbar machen' odgl.), so sei von einem Besitz der Inhalte auszugehen.²²⁰³

Eine derartige 'Offline-Option' ist für Streams in der Regel nicht verfügbar. Daher wird - wenn man diese technischen Überlegungen auch auf die Streaming-Protokolle übertragen kann - bei einem reinen 'Nutzen' eines Streams, trotz technisch unumgänglicher Zwischenspeicherung, nicht von einer urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung ausgegangen werden können, da die Datei nicht längerfristig besessen wird und darüber hinaus auch der Wille fehlt, die Datei längerfristig besitzen zu wollen.

²¹⁹⁸ Bericht des Justizausschusses zum zweiten Gewaltschutzgesetz, Seite 34. - Abrufbar unter:http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00106/fname_151801.pdf.

²¹⁹⁹ Bericht des Justizausschusses zum zweiten Gewaltschutzgesetz, Seite 34.

²²⁰⁰ Bericht des Justizausschusses zum zweiten Gewaltschutzgesetz, Seite 34.

²²⁰¹ Bericht des Justizausschusses zum zweiten Gewaltschutzgesetz, Seite 34.

²²⁰² Bericht des Justizausschusses zum zweiten Gewaltschutzgesetz, Seite 34.

²²⁰³ Bericht des Justizausschusses zum zweiten Gewaltschutzgesetz, Seite 34.

Der OGH stellte in Zusammenhang mit kinderpornographischen Inhalten bezüglich des Besitzes an Dateien 1999 fest, dass dieser erst erlangt werde, wenn über das Internet aufgerufene Dateien (bewusst) auf der Festplatte, einer CD-Rom oder Diskette abgespeichert werden.²²⁰⁴

In Deutschland stellte das Leipziger Amtsgericht hingegen fest, dass "beim Streaming von Inhalten eine Verbreitung und Vervielfältigung"²²⁰⁵ stattfinde - die bloße Nutzung von 'illegalen' Streamingplattformen somit unzulässig sei.^{2206,2207}

Vervielfältigungen, die von öffentlich zugänglichen Vorlagen hergestellt werden, sowie Kopien, die von offensichtlich rechtswidrigen Vorlagen stammen, sind in Deutschland - im Gegensatz zu Österreich - nicht vom Recht auf Privatkopie²²⁰⁸ umfasst und daher unzulässig.^{2209,2210}

Dennoch wollen die deutschen Behörden nicht wegen Urheberrechtsverletzungen gegen Kino.to-Nutzer²²¹¹ vorgehen, die Streams auf der Seite betrachtet haben.²²¹²

Die strafrechtliche Verfolgung von Nutzern, die nach Zahlungen an Filehoster, welche zu Kino.to gehört haben sollen, Streams werbefrei betrachten konnten, wird aber in Betracht gezogen, da durch die Zahlungen möglicherweise gewerbliche Urheberrechtsverletzungen unterstützt wurden.²²¹³

6.3 Vervielfältigung von Streams

Es existieren mehrere Möglichkeiten, um einen Stream dauerhaft auch offline zur Verfügung zu haben. An dieser Stelle werden vier davon vorgestellt:

1. Einige wenige (vor allem nicht kommerzielle) Streaming-Anbieter offerieren eine eigene Funktion zum Speichern von Streams.
2. Da jeder Stream zum Betrachten auf der Festplatte zwischengespeichert werden muss, kann dieser aus dem Zwischenspeicher kopiert und an anderer Stelle dauerhaft gespeichert werden. Diese Methode gestaltet sich von Internetbrowser zu Internetbrowser und Betriebssystem zu Betriebssystem unterschiedlich und kann sich vor allem anfänglich als kompliziert gestalten.

²²⁰⁴ OGH 11.2.1999, 15 Os 190/98.

²²⁰⁵ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Bisher höchste Haftstrafe gegen Mitarbeiter von Kino.to. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bisher-hoehste-Haftstrafe-gegen-Mitarbeiter-von-Kino-to-1400260.html>) – Zugriff am 2012.01.02.

²²⁰⁶ MEEDIA: Kino.to-Nutzer machen sich strafbar. 12 2011 (URL: <http://meedia.de/internet/kinoto-nutzer-machen-sich-strafbar/2011/12/27.html>) – Zugriff am 2012.01.02.

²²⁰⁷ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Bisher höchste Haftstrafe gegen Mitarbeiter von Kino.to.

²²⁰⁸ Siehe dazu Seite 63.

²²⁰⁹ § 53 dUrhG.

²²¹⁰ § 42 UrhG.

²²¹¹ Zu Kino.to siehe Seite 164.

²²¹² HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Zahlende Kino.to-Nutzer im Visier der Staatsanwaltschaft. 02 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Zahlende-Kino-to-Nutzer-im-Visier-der-Staatsanwaltschaft-1433503.html>) – Zugriff am 2012.02.15.

²²¹³ HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Zahlende Kino.to-Nutzer im Visier der Staatsanwaltschaft.

3. Aufgrund der großen Nachfrage gibt es eine Vielzahl von Internetseiten, die bei Eingabe eines Links zu einem Stream einer populären Streamingplattform kostenlos ermöglichen, die entsprechende Datei herunterzuladen. Diese Methode ist zwar einfach, dafür aber zeitintensiv. Schließlich muss die gewünschte Datei erst von dem Diensteanbieter und anschließend vom User heruntergeladen werden.
4. Am einfachsten und schnellsten lässt sich die zu einem Stream gehörige Datei mittels entsprechender Browserplugins herunterladen. Diese Plugins unterstützen eine Vielzahl von Streamingplattformen und ermöglichen ein komfortables Abspeichern der Dateien.²²¹⁴

6.4 Fallbeispiel - Kino.to

Was Youtube²²¹⁵ für Musikvideos ist, war Kino.to im deutschsprachigen Raum für Serien und Kinofilme. Auf Kino.to fanden sich bis Anfang 2011 Links zu Streams von sämtlichen aktuellen Kinofilmen sowie zahlreiche Episoden beliebter TV-Serien. Die Betreiber von Kino.to stellten dabei - eigenen Angaben zufolge - keine Streams zur Verfügung, sondern verlinkten lediglich auf diese.²²¹⁶ Die deutsche Generalstaatsanwaltschaft ging jedoch davon aus, dass die Betreiber von Kino.to gleichzeitig auch Filehosterbetreiber waren;²²¹⁷ eine Vermutung, die sich in den Strafverfahren gegen die Betreiber von Kino.to bestätigte, weshalb diese zu teils mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden.^{2218, 2219, 2220, 2221}

6.4.1 Websperren gegen Urheberrechtsverletzungen

Im Mai 2011 zwang der VAP²²²² UPC - einen österreichischen Breitbandanbieter - per einstweiliger Verfügung binnen weniger Monate dazu, die Domain Kino.to "samt IP-Adressen, unter denen die Plattform erreicht werden kann"²²²³, für seine Kunden zu sperren.²²²⁴ Dass die einstweilige Verfügung dabei gegen UPC und nicht gegen den oder die Betreiber von Kino.to eingebracht wurde, liegt daran, dass diese(r) vom VAP nicht ausfindig gemacht werden konnte/n.^{2225, 2226}

²²¹⁴ Eine kurze Anleitung, wie Streams mittels Browserplugin schnell und einfach heruntergeladen werden können, findet sich bei den weiterführenden Informationen auf Seite 234.

²²¹⁵ Zu Youtube siehe Seite 182.

²²¹⁶ KINO.TO: An alle .at User bleibt stark und lest die News! 05 2011 (URL: <http://kino.to>) – Zugriff am 2011.05.23.

²²¹⁷ VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: kino.to: Polizeiaktion gegen Filmpiraten. 06 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/kino-to-Polizeiaktion-gegen-Filmpiraten-1257486.html>) – Zugriff am 2011.12.04.

²²¹⁸ DPA; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Haftstrafe für Mitarbeit an Filmportal kino.to. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/haftstrafe-fuer-Mitarbeit-an-Filmportal-kino-to-1389294.html>) – Zugriff am 2012.01.02.

²²¹⁹ VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Drei Jahre Haft für Kino.to-Admin. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Drei-Jahre-Haft-fuer-Kino-to-Admin-1391878.html>) – Zugriff am 2012.01.02.

²²²⁰ VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Weiteres Urteil im Fall Kino.to. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weiteres-Urteil-im-Fall-Kino-to-1397205.html>) – Zugriff am 2012.01.02.

²²²¹ VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Bisher höchste Haftstrafe gegen Mitarbeiter von Kino.to.

²²²² Eine kurze Information über den Zweck des VAP findet sich bei den zusätzlichen Informationen auf Seite 239.

²²²³ BIRGIT RIEGLER - DERSTANDARD.AT: UPC muss Film-Plattform Kino.to sperren. 05 2011 (URL: <http://derstandard.at/13045520/86396/Verfuegung-UPC-muss-Film-Plattform-Kinoto-sperren>) – Zugriff am 2011.05.24.

²²²⁴ BIRGIT RIEGLER - DERSTANDARD.AT: UPC muss Film-Plattform Kino.to sperren.

²²²⁵ BIRGIT RIEGLER - DERSTANDARD.AT: UPC muss Film-Plattform Kino.to sperren.

²²²⁶ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: Erfolg der Filmwirtschaft gegen Internet Provider UPC vor Gericht. 05 2011 (URL: <http://www.vap.cc/sperrungkinoto.html>) – Zugriff am 2011.05.25.

Die einstweilige Verfügung erlangte erst nach der Leistung einer Kaution von 50.000 €²²²⁷ durch die Kläger Wirksamkeit.²²²⁸ Die Kaution sollte UPC als Sicherheit dienen, falls die Verfügung in einer höheren Instanz wieder aufgehoben würde, womit dem Geschäftsführer der Internet Service Providers Austria (ISPA) nach durchaus zu rechnen ist.^{2229,2230}

Für die ISPA ist der Erlass einer einstweiligen Verfügung, die "Provider zur Kontrolle der transportierten Inhalte"²²³¹ verpflichtet, "völlig unangebracht"²²³²; ebenso könnte, der Meinung der ISPA nach, auch die Autobahnen- und Schnellstrassen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dazu verpflichtet werden, sämtliche "AutobahnnutzerInnen zu kontrollieren, ob schwarz kopierte DVDs im Kofferraum transportiert werden"²²³³, da die ASFINAG für den Erhalt von und den Zugang zu Autobahnen verantwortlich ist.²²³⁴

6.4.1.1 Rechtsgrundlage der Sperre von Kino.to

Dass die einstweilige Verfügung erlassen wurde, ist aus drei Gründen umstritten:

1. Für UPC gilt die Haftungsbefreiung des § 13 ECG, wonach ein Diensteanbieter der "den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt"²²³⁵ (Access Provider) "für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich"²²³⁶ ist, wenn er:
 - a) "die Übermittlung nicht veranlasst,"²²³⁷
 - b) "den Empfänger [...] nicht auswählt und"²²³⁸
 - c) die "Informationen weder auswählt noch verändert."²²³⁹

Zwar sieht das Urheberrechtsgesetz auch einen Unterlassungsanspruch gegen den "Vermittler"²²⁴⁰ eines Urheberrechtsverletzers vor; 'Vermittler' scheint im Fall von Kino.to jedoch nicht in erster Linie UPC, die ihren Kunden lediglich den Zugang zum Internet ermöglicht und in keiner geschäftlichen Beziehung zu Kino.to steht, sondern der (Web-)Hosting Provider von Kino.to, der die Inhalte technisch zur Verfügung stellt und auch von Kino.to dafür bezahlt wird, zu sein.

²²²⁷ DANIEL AJ SOKOLOV; INGO T. STORM - HEISE ONLINE: Telekabel Wien: Kino.to seit Mitternacht gesperrt. 05 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Telekabel-Wien-Kino-to-seit-Mitternacht-gesperrt-1251899.html>) – Zugriff am 2011.06.10.

²²²⁸ BIRGIT RIEGLER - DERSTANDARD.AT: UPC muss Film-Plattform Kino.to sperren.

²²²⁹ BIRGIT RIEGLER - DERSTANDARD.AT: UPC muss Film-Plattform Kino.to sperren.

²²³⁰ ISPA - INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Jubelmeldungen des VAP sind verfrüht. 05 2011 (URL: http://www.ispa.at/newsdetail/back_to/ispa-home-1/article/ispa-jubelmeldungen-des-vap-sind-verfrueht/) – Zugriff am 2011.05.24.

²²³¹ ISPA - INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Jubelmeldungen des VAP sind verfrüht.

²²³² ISPA - INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Jubelmeldungen des VAP sind verfrüht.

²²³³ ISPA - INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Jubelmeldungen des VAP sind verfrüht.

²²³⁴ ISPA - INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA: ISPA: Jubelmeldungen des VAP sind verfrüht.

²²³⁵ § 13 Abs 1 ECG.

²²³⁶ § 13 Abs 1 ECG.

²²³⁷ § 13 Abs 1 Z 1 ECG.

²²³⁸ § 13 Abs 1 Z 2 ECG.

²²³⁹ § 13 Abs 1 Z 3 ECG.

²²⁴⁰ § 81 Abs 1a UrhG.

Der Begriff 'Vermittler' ist dem Gesetzgeber nach jedoch nicht nach der "innerstaatlichen Terminologie"²²⁴¹, "sondern nach dem Verständnis der Info-RL"²²⁴² zu bestimmen.²²⁴³ Ausdrücklich wird in den Erläuterungen auf Erwägungsgrund 59 Bezug genommen:

"Insbesondere in der digitalen Technik können die Dienste von Vermittlern immer stärker von Dritten für Rechtsverstöße genutzt werden. Oftmals sind diese Vermittler selbst am besten in der Lage, diesen Verstößen ein Ende zu setzen. Daher sollten die Rechtsinhaber - unbeschadet anderer zur Verfügung stehender Sanktionen und Rechtsbehelfe - die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Anordnung gegen einen Vermittler zu beantragen, der die Rechtsverletzung eines Dritten in Bezug auf ein geschütztes Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einem Netz überträgt. Diese Möglichkeit sollte auch dann bestehen, wenn die Handlungen des Vermittlers nach Artikel 5 freigestellt sind. Die Bedingungen und Modalitäten für eine derartige gerichtliche Anordnung sollten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden."²²⁴⁴

Primär wird jedoch auf Art 5 Abs 1 lit a Info-RL Bezug genommen, wo von der "Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler"²²⁴⁵ die Rede ist.²²⁴⁶

Da der Gesetzgeber den Begriff des 'Vermittlers' direkt aus der Info-RL übernommen hat, besteht viel Spielraum für Interpretation.

Dadurch können aufgrund des § 81 Abs 1a UrhG iVm den §§ 13 bis 17 ECG neben Access Providern auch Suchmaschinenanbieter, Diensteanbieter, die fremde Inhalte speichern (Hosting Provider) und Diensteanbieter, die Verweise (Links) auf fremde Informationen zur Verfügung stellen, 'Vermittler' sein. Bei der Beurteilung, ob einer der genannten Diensteanbieter tatsächlich als 'Vermittler' iSd § 81 Abs 1a UrhG in Frage kommt, sollten jedoch folgende Punkte beachtet werden:

- Ist der Diensteanbieter "am besten in der Lage"²²⁴⁷, "Verstößen ein Ende zu setzen"^{2248?}²²⁴⁹
- Haben Übertragungen iSd Art 5 Abs 1 lit a Info-RL eine "eigenständige wirtschaftliche Bedeutung"^{2250?}
- Ist der Diensteanbieter in der Lage, die Auskunftspflicht über Name und Anschrift eines Urheberrechtsverletzers gemäß § 87b Abs 3 UrhG zu erfüllen?

²²⁴¹ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 21.

²²⁴² ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 21.

²²⁴³ KUCSKO: Geistiges Eigentum, Seite 1270.

²²⁴⁴ Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁴⁵ Art 5 Abs 1 lit a Info-RL.

²²⁴⁶ ErlRV 40 BlgNR XXII. GP. Seite 21.

²²⁴⁷ Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁴⁸ Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁴⁹ Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁵⁰ Art 5 Abs 1 Info-RL.

Nach der Beantwortung dieser drei Fragen können sich in der Praxis beispielsweise folgende Konstellationen ergeben, in denen die in den §§ 13 bis 17 ECG genannten Diensteanbieter zu 'Vermittlern' iSd § 81 Abs 1a UrhG werden:

- Access Provider können als 'Vermittler' eingestuft werden, falls deren Kunden urheberrechtlich geschütztes Material öffentlich zur Verfügung stellen (z.B. im Rahmen des Peer-to-Peer Filesharing).
- Suchmaschinenbetreiber können als 'Vermittler' eingestuft werden, sofern deren Dienst zu einem überwiegenden Teil auf das Auffinden von urheberrechtlich geschütztem Material ausgerichtet ist.
- Hosting Provider können als 'Vermittler' eingestuft werden, sofern deren Kunden auf ihrem Web-Space urheberrechtlich geschütztes Material öffentlich zur Verfügung stellen.
- Link-Verantwortliche können als 'Vermittler' eingestuft werden, sofern diese bewusst Links zu urheberrechtlich geschütztem Material verbreiten.²²⁵¹

Als 'Vermittler' von Kino.to sollten demnach ausschließlich deren Access Provider bzw. Hosting Provider sowie derjenige, der die Domain Kino.to zur Verfügung stellte, in Frage kommen. Schließlich waren es diese, die direkt am Aufruf von Kino.to Geld verdienten und in der Lage waren, Auskunft über Namen und Anschrift des Verantwortlichen zu geben sowie "am besten in der Lage"²²⁵² waren, den "Verstößen ein Ende zu setzen"^{2253, 2254}

Zwar konnten nach Sperre von Kino.to seitens UPC tatsächlich deren Kunden nicht mehr auf eine sortierte Linkliste zugreifen - die Streams waren aber weiterhin online und konnten in jedem Fall gemäß § 91 UrhG straffrei betrachtet werden. Den "Verstößen"²²⁵⁵ gegen das Urheberrecht konnte nur 'wirksam' ein Ende gesetzt werden, als wenig später in Deutschland gegen die Betreiber von Kino.to als Link-Verantwortliche (iSd § 17 ECG) bzw. als Stream-Hoster vorgegangen wurde.^{2256, 2257}

Sofern Provider für die von ihren Kunden abgerufenen Inhalte verantwortlich gemacht werden, besteht darüber hinaus die große Gefahr, dass diese umfangreiche Filtermaßnahmen ergreifen werden. Schließlich sind Gerichtsverfahren kosten- und zeitintensiv. Viel billiger und 'sicherer' wäre es, keinen 'freien' Internetzugang mehr anzubieten, sondern Kunden im Extremfall nur noch den Zugang zu vorher geprüften Seiten zu ermöglichen, die auf keinen Fall in irgendeiner Art gegen das (Urheberrechts)gesetz verstoßen. Dies würde das Ende für das Internet in der heutigen Form bedeuten und genau aus diesem Grund gibt es den in § 13 ECG geregelten Ausschluss der Verantwortlichkeit für Provider²²⁵⁸.

²²⁵¹ Siehe dazu auch die Ausführungen zu RapidShare ab Seite 150.

²²⁵² Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁵³ Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁵⁴ Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁵⁵ Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁵⁶ Erwägungsgrund 59 Info-RL.

²²⁵⁷ VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Bisher höchste Haftstrafe gegen Mitarbeiter von Kino.to.

²²⁵⁸ § 13 ECG.

Wie umfangreich der Begriff 'Vermittler' iSd der Info-RL bzw. iSd innerstaatlichen Umsetzung in § 81 Abs 1a UrhG tatsächlich zu interpretieren ist, soll in naher Zukunft vom EuGH entschieden werden.^{2259,2260} Dieser wurde nämlich im Verfahren zur rechtlichen Beurteilung der einstweiligen Verfügung gegen UPC vom OGH angerufen, um zu klären, "ob Access Provider die Verantwortung dafür tragen, wenn sie ihren Kunden Zugang zu Seiten bieten, über die gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzungen stattfinden"^{2261, 2262,2263}

2. Die Seite Kino.to bot selbst keine Streams an, sondern war lediglich eine Sammlung von Links zu Streams auf anderen Seiten.^{2264,2265}
3. Der Aufruf und das Ansehen der auf Kino.to verlinkten Streams war, selbst nach der Ansicht des VAP, für UPC Kunden "völlig legal"^{2266, 2267,2268}

Selbst wenn die Ansicht vertreten wird, dass durch das Nutzen eines Streams eine unberechtigte Kopie hergestellt wird, so wäre dies "zum eigenen Gebrauch"²²⁶⁹ zulässig. Sofern also ein bei Kino.to verlinkter Stream beispielsweise nicht öffentlich aufgeführt oder auf sonstige Art außerhalb des eigenen Gebrauchs verbreitet worden wäre, so war der Aufruf und die Nutzung von Kino.to in Österreich nicht verwerflicher als der Aufruf jeder beliebigen anderen Internetseite - beispielsweise von YouTube.

²²⁵⁹ DERSTANDARD.AT: Piraterie: EuGH muss klären, ob UPC Verantwortung trägt. 06 2012 (URL: <http://derstandard.at/13396380/20828/Urheberrecht-Piraterie-EuGH-muss-klaren-ob-UPC-Verantwortung-traegt>) – Zugriff am 2012.06.16.

²²⁶⁰ EuGH Rs C-314/12

²²⁶¹ DERSTANDARD.AT: Piraterie: EuGH muss klären, ob UPC Verantwortung trägt.

²²⁶² DERSTANDARD.AT: Piraterie: EuGH muss klären, ob UPC Verantwortung trägt.

²²⁶³ EuGH Rs C-314/12

²²⁶⁴ KINO.TO: An alle .at User bleibt stark und lest die News!

²²⁶⁵ Erst im Rahmen eines Strafverfahrens stellte sich zeitlich später heraus, dass die Betreiber von Kino.to gleichzeitig auch auf anderen Servern Streams für Kino.to zur Verfügung gestellt haben. - VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Bisher höchste Haftstrafe gegen Mitarbeiter von Kino.to.

²²⁶⁶ MARKUS SULZBACHER - DERSTANDARD.AT: Urheberrechtsindustrie will UPC zu Sperre von Kino.to zwingen. 11 2010 (URL: <http://derstandard.at/1288659338691/Urheberrechtsindustrie-will-UPC-zu-Sperre-von-Kinoto-zwingen>) – Zugriff am 2011.05.27.

²²⁶⁷ MARKUS SULZBACHER - DERSTANDARD.AT: Urheberrechtsindustrie will UPC zu Sperre von Kino.to zwingen.

²²⁶⁸ DERSTANDARD.AT: Kino.to: Keine Folgen für Nutzer in Österreich. 06 2011 (URL: <http://derstandard.at/1304554242860/Streaming-Kinoto-Keine-Folgen-fuer-Nutzer-in-Oesterreich>) – Zugriff am 2011.06.20.

²²⁶⁹ § 91 Abs 1 UrhG.

Wie sinnvoll die Sperre war, zeigte sich bereits einen Tag später, nachdem vom Erlass der einstweiligen Verfügung medial berichtet wurde.²²⁷⁰ Da die Kautions durch die Kläger noch nicht geleistet war, konnten auch UPC-Kunden beim Aufruf der Seite `Kino.to` folgende Meldung lesen:²²⁷¹

"An alle .at User bleibt stark und lest die News!

Da sich in Österreich die Gerichte zu einer Zensurierung im Internet entschlossen haben, stellen wir Euch hier eine neue Domain vor. Es besteht die Möglichkeit, dass User mit einem Provider aus Österreich die Seite nicht mehr aufrufen können. Für die betroffenen User haben wir eine Alternative zu `kino.to` —> `www.moviesstream.to` Im Forum `www.cincommunity.to` werdet Ihr immer die aktuellen Domains von uns finden. Zugleich möchten wir noch ein mal darauf hinweisen, dass wir keine Streamseite sondern nur ein Linkpage sind. `Kino.to` hostet nicht einen Stream selber und kann somit auch nicht als Streamseite betitelt werden.

Euer `Kino.to` Team"²²⁷²

Für Kosten von lediglich 100 USD²²⁷³ - gut 70 €²²⁷⁴ - die für die Registrierung einer neuen `.to` Domain anfallen, war es `Kino.to` möglich, die gegen UPC erwirkte einstweilige Verfügung zu umgehen. Selbst ohne neuen Domainnamen war `Kino.to` für UPC-Kunden mittels VPN- bzw. Proxy-Anbietern weiterhin leicht erreichbar.²²⁷⁵ Darüber, wie die Sperre umgangen werden konnte, wurde sogar in der Onlineausgabe einer renommierten Tageszeitung berichtet.²²⁷⁶

Etwa zur Zeit der Sperre von `Kino.to` durch UPC konnten sich Web-Sperren in Deutschland selbst als Mittel zur Bekämpfung von kinderpornographischen Inhalten im Internet nicht durchsetzen.^{2277,2278}

²²⁷⁰ GHANDY - GULLI.COM: Österreich: Kino.to umgeht Netzsperr nach nur einem Tag (Update). 05 2011 (URL: <http://www.gulli.com/news/-sterreich-kino-to-umgeht-netzsperr-nach-nur-einem-tag-2011-05-19>) – Zugriff am 2011.05.25.

²²⁷¹ KINO.TO: An alle .at User bleibt stark und lest die News!

²²⁷² KINO.TO: An alle .at User bleibt stark und lest die News!

²²⁷³ TONIC CORPORATION: What does it cost for a name in .TO ? (URL: <http://www.tonic.to/faq.htm#9>) – Zugriff am 2011.05.27.

²²⁷⁴ OESTERREICHISCHE NATIONALBANK: Euro-Referenz- und -Wechselkurse.

²²⁷⁵ DERSTANDARD.AT: Sperre von Kino.to kann leicht umgangen werden. 05 2011 (URL: <http://derstandard.at/1304553226044/Sinnlos-Sperre-von-Kinoto-kann-leicht-umgangen-werden>) – Zugriff am 2011.06.07.

²²⁷⁶ DERSTANDARD.AT: Sperre von Kino.to kann leicht umgangen werden.

²²⁷⁷ STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Bundestag beerdigt Websperren-Gesetz. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-beerdigt-Websperren-Gesetz-1388728.html>) – Zugriff am 2011.12.04.

²²⁷⁸ DEUTSCHER BUNDESTAG: Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode - Drucksache 17/8001. 11 2011 (URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/080/1708001.pdf>) – Zugriff am 2011.12.04.

Aufgrund massiven Widerstands der Bevölkerung²²⁷⁹ (die ausufernde Zensurmaßnahmen befürchtete) wurde das "Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen"²²⁸⁰, welches das deutschlandweite Sperren von Webseiten mit kinderpornographischen Inhalten vorsah (sofern ein Löschen der Inhalte nicht oder nicht in absehbarer Zeit möglich wäre), noch vor dessen Inkrafttreten^{2281,2282} aufgehoben^{2283,2284,2285,2286,2287}; nicht zuletzt auch, da sich gezeigt hat, dass 'Löschen statt Sperren' funktioniert.

So werden derzeit²²⁸⁸ 93% kinderpornographischer Inhalte binnen nur zwei Wochen nach Löschungsaufforderung gelöscht; binnen vier Wochen verschwinden sogar 99% derartiger Inhalte aus dem Netz.²²⁸⁹

Wie schnell Sperrmaßnahmen aus dem Ruder geraten können, zeigt sich am ursprünglichen Begehren des VAP, welcher per außergerichtlicher Aufforderung mehrere Internetprovider dazu verpflichten wollte, mehr als 1.500 IP-Adressen sowie neben Kino.to auch neun weitere Domainnamen zu sperren.^{2290,2291}

-
- 2279 Eine Petition gegen das Gesetz betreffend Web-Sperren von kinderpornographischen Inhalten wurde von mehr als 134.000 Menschen unterzeichnet. - FRANZISKA HEINE: Petition: Internet - Keine Indizierung und Sperrung von Internetseiten. (URL: <http://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=3860>) - Zugriff am 2011.05.18.
- 2280 DEUTSCHER BUNDESTAG: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages - Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen. 06 2009 (URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2009/0604-09.pdf>) - Zugriff am 2011.05.18.
- 2281 STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Brüssel signalisiert grünes Licht für Sperrgesetz. 10 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bruessel-signalisiert-gruenes-Licht-fuer-Sperrgesetz-818808.html>) - Zugriff am 2011.05.18.
- 2282 STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Koalitionsvereinbarung: Web-Sperren weg, Vorratsdatenspeicherung eingeschränkt. 10 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Koalitionsvereinbarung-Web-Sperren-weg-Vorratsdatenspeicherung-eingeschraenkt-831418.html>) - Zugriff am 2011.05.18.
- 2283 STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Bundestag beerdigt Websperren-Gesetz.
- 2284 DEUTSCHER BUNDESTAG: Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode - Drucksache 17/8001.
- 2285 DPA; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Koalition kippt Websperren. 04 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Koalition-kippt-Websperren-1222473.html>) - Zugriff am 2011.05.18.
- 2286 STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Aus für "Zensursula" und Websperren: "Das Problem an der Wurzel packen". 04 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aus-fuer-Zensursula-und-Websperren-Das-Problem-an-der-Wurzel-packen-1222817.html>) - Zugriff am 2011.05.18.
- 2287 HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Justizministerium legt Entwurf für Websperren-Aufhebungsgesetz vor. 05 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerium-legt-Entwurf-fuer-Websperren-Aufhebungsgesetz-vor-1238226.html>) - Zugriff am 2011.05.18.
- 2288 Stand: 04/2011.
- 2289 DPA; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Koalition kippt Websperren.
- 2290 ANDERAS MANAK - MANAK & PARTNER, RECHTSANWÄLTE: Urheberrechtsverletzungen - www.kino.to. 10 2010 (URL: <http://images.derStandard.at/2010/11/04/kino.pdf>) - Zugriff am 2011.05.31.
- 2291 DERSTANDARD.AT: Urheberrechtsindustrie will über 1.500 IP-Adressen sperren. 11 2010 (URL: <http://derstandard.at/12886595-09748/Kinoto-Klage-Urheberrechtsindustrie-will-ueber-1500-IP-Adressen-sperren>) - Zugriff am 2011.05.31.



Abbildung 10: STOPP.

Dieses Stoppschild sollte deutschen Besuchern von Webseiten präsentiert werden, wenn diese versuchen sollten, eine Webseite mit kinderpornografischem Inhalt aufzurufen.²²⁹²

²²⁹² MICHAEL MATZENBERGER - DERSTANDARD.AT: "Zensur von Internet-Inhalten" in Österreich nicht auszuschließen. 04 2011 (URL: <http://derstandard.at/1301874129747/Netzsperrren-Zensur-von-Internet-Inhalten-in-Oesterreich-nicht-auszuschliessen>) – Zugriff am 2011.05.24.

6.4.1.2 Technische Details zu Internetsperren

Bereits die Sperre einer einzelnen IP-Adresse kann schwerwiegende Folgen für die Meinungsfreiheit haben; nicht nur, dass aufgrund der technischen Funktionsweise des Internets unter einer IP-Adresse von einem auf den anderen Tag ein völlig anderer Inhalt präsentiert werden könnte - vielmehr ist es heutzutage aufgrund der Knappheit von IPv4-Adressen üblich, dass sich mehrere Web-Präsenzen ein und dieselbe IP-Adresse teilen. Von der Sperre *der* IP-Adresse von Kino.to - falls es eine solche einzigartige IP-Adresse überhaupt gibt bzw. geben kann - könnten also auch zahlreiche andere Angebote betroffen sein. Ob dies der Fall ist, lässt sich von Betroffenen nicht herausfinden, da diesen bei Aufruf von Kino.to vorgespielt wird, die Seite würde nicht existieren - gleiches würde auch für sämtliche weiteren eventuellen Angebote gelten, die sich eine IP-Adresse mit Kino.to teilen.

Als bestes Beispiel dafür, wie bereits die Sperre einer einzigen IP-Sperre über das Ziel hinausschießt, kann die Webseite des VAP herangezogen werden. Diese ist aktuell²²⁹³ lt. nslookup²²⁹⁴ unter den IP-Adressen 98.124.198.1 sowie 98.124.199.1 erreichbar. Unter den selben IP-Adressen befinden neben zahlreichen weiteren Webseiten z.B. die Angebote von:²²⁹⁵

- <http://www.bibletutorial.org> - 98.124.199.1 (eine Webseite, auf der sich Informationen über die Bibel finden)
- <http://www.800.net> - 98.124.198.1 (Webseite einer Firma für strategisches Marketing)
- <http://www.arteven.org> - 98.124.199.1
- <http://www.getbackloretta.com> - 98.124.198.1 (Webseite einer Musikband)

Aber ebenso Angebote wie:²²⁹⁶

- <http://www.hotxxxamateurs.com> - 98.124.199.1
- <http://www.geilesexcontacten.com> - 98.124.198.1
- <http://fuck-tube.net> - 98.124.198.1
- <http://www.girlwholovesex.com> - 98.124.199.1

Sofern also z.B. die IP-Adresse(n) von <http://fuck-tube.net> gesperrt werden, können auch die anderen Angebote etwa jene des VAP nicht mehr aufgerufen werden.

²²⁹³ Stand 06/2011.

²²⁹⁴ Bei nslookup handelt es sich um ein Programm zum Auflösen von Domainnamen in IP-Adressen.

²²⁹⁵ KIRK OUMET DESIGN - YOU GET SIGNAL: Reverse IP Domain Check - www.vap.cc. 06 2011 (URL: <http://www.yougetsignal.com/tools/web-sites-on-web-server/>) - Zugriff am 2011.06.01.

²²⁹⁶ KIRK OUMET DESIGN - YOU GET SIGNAL: Reverse IP Domain Check - www.vap.cc.

Ähnlich verhält es sich mit der Sperre von Domainnamen. Abgesehen davon, dass reine DNS-Sperren völlig sinnlos sind, da diese mittels eines unzensierten DNS-Servers binnen von bloß 30 Sekunden umgangen werden können^{2297,2298}, kann unter einem Domainnamen genau so schnell ein völlig anderes Angebot verfügbar sein. Während an einem Tag unter <http://www.kino.to> eine 'Linkliste' zu Videostreams verfügbar ist, könnte unter derselben Domain bereits morgen eine völlig legale Kino-Fanpage oder die Webseite eines Kinobetreibers abrufbar sein. Bestes Beispiel dafür ist die Domain <http://www.napster.com>. Nachdem unter diesem Domainnamen im Jahr 2000 ein 'illegales' Programm zum Tausch von MP3-Dateien verfügbar war, wurde die Domain allein aufgrund ihres Bekanntheitsgrades Ende 2002 aufgekauft und es wurde eben dort ein legaler Musik-Abonnement Dienst angeboten.^{2299,2300,2301}

6.4.2 Polizeiliche 'Schließung' von Kino.to

Aufgrund der Sperre von [Kino.to](http://www.kino.to), die bei Kunden von Telekabel Wien den Eindruck erweckte, die Domain [Kino.to](http://www.kino.to) würde nicht existieren, war für diese (von der medialen Berichterstattung abgesehen) nicht transparent, dass die Seite am 8.6.2011 von der deutschen Polizei 'geschlossen' wurde.²³⁰² Während den betroffenen Telekabel Wien-Kunden die Meldung präsentiert wurde, dass das 'Öffnen der Seite fehlgeschlagen' war, erhielten sämtliche anderen Internetbenutzer folgende Meldung:²³⁰³

"Diese Seite wurde wegen Verstoß gegen das Urheberrecht gesperrt! Die Kriminalpolizei weist auf Folgendes hin: Die Domain zur von Ihnen ausgewählten Webseite wurde wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung zur gewerbsmäßigen Begehung von Urheberrechtsverletzungen geschlossen. Mehrere Betreiber von KINO.TO wurden festgenommen. Internetnutzer, die widerrechtlich Raubkopien von Filmwerken hergestellt oder vertrieben haben, müssen mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen."²³⁰⁴

Dieses Beispiel belegt, dass das Internet auch in Urheberrechtsangelegenheiten keineswegs ein 'rechtsfreier Raum' ist, wie dies vom VAP noch bis zwei Tage vor der 'Schließung' von [Kino.to](http://www.kino.to) behauptet wurde.²³⁰⁵

²²⁹⁷ ALEXANDER LEHMANN: RetteDeineFreiheit.

²²⁹⁸ ANDREAS KROSCHEL - PC-WELT: Internetsperre einfach umgehen. 03 2010 (URL: <http://www.pcwelt.de/ratgeber/Gegen-Zensur-Internetsperre-einfach-umgehen-315926.html>) – Zugriff am 2011.06.01.

²²⁹⁹ WOLFGANG STIELER - HEISE ONLINE: Roxio kauft immaterielle Napster-Überreste.

²³⁰⁰ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Napster muss bis Mittwoch 135.000 Songs sperren.

²³⁰¹ Weitere Informationen zu Napster finden sich auf Seite 118.

²³⁰² VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: kino.to: Polizeiaktion gegen Filmpiraten.

²³⁰³ Einige Tage später war [Kino.to](http://www.kino.to) auch für Telekabel Wien-Kunden wieder zugänglich und diese konnten sich über die Meldung informieren.

²³⁰⁴ Persönlicher Aufruf von <http://www.kino.to> am 10.6.2011.

²³⁰⁵ MICHAEL MATZENBERGER - DERSTANDARD.AT: Verein für Anti-Piraterie: "Wir sind eh 18, gelt?". 06 2011 (URL: <http://derstandard.at/1304552523892/WebStandard-Interview-Verein-fuer-Anti-Piraterie-Wir-sind-eh-18-gelt>) – Zugriff am 2011.06.10.

Kino.to wurde lediglich 41 Tage, nachdem die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e. V. (GVU) einen Strafantrag gegen Kino.to gestellt hatte, 'geschlossen'; 13 Personen wurden wegen des Verdachts der "Bildung einer kriminellen Vereinigung zur gewerbsmäßigen Begehung von Urheberrechtsverletzungen"²³⁰⁶ im Rahmen einer Deutschland, Frankreich, Spanien und die Niederlande umfassenden Polizeiaktion verhaftet und bloß sechs Monate später bereits teils rechtskräftig verurteilt.^{2307,2308,2309,2310,2311,2312}

Dennoch brachte auch diese Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg. Wie eine Sprecherin der GVU bereits einen Tag nach der polizeilichen 'Schließung' von Kino.to vermutete, ließ ein Nachfolger nicht lange auf sich warten.²³¹³ Bereits gut ein Monat nachdem Kino.to vom Netz genommen wurde, war unter der Adresse kinox.to ein in der Gestaltung identischer Nachfolger online - eine "vergleichsweise lange"²³¹⁴ Zeit, wie die GVU fand.²³¹⁵

Dadurch wird deutlich, wie groß die Nachfrage nach einem derartigen Angebot ist. Ohne Zweifel verdankt Kino.to bzw. kinox.to seine Popularität zu einem großen, wenn nicht ausschließlichen Teil der Tatsache, dass die Angebote kostenlos in Anspruch genommen werden können - zudem mangelt es an legalen Alternativen. In gewisser Weise lässt sich kino(x).to mit YouTube vergleichen - was letzteres anfänglich für (rechtswidrige) Musikvideos war, ist kino(x).to derzeit für Filme und Serien. Die unterschiedliche technische Realisierung muss dabei selbstverständlich außer Betracht gelassen werden. Schließlich werden Inhalte bei YouTube selbst abgespeichert, während kino(x).to nur mittels eines übersichtlichen Verzeichnisses auf Inhalte verweist, die bei 'Dritten' gespeichert sind. Dennoch lässt sich der Standpunkt verstehen, dass kino(x).to besser von Google aufgekauft als von der GVU geschlossen hätte werden sollen.^{2316,2317} So könnten Rechteinhaber schließlich an erzielten Werbemaßnahmen oder kostenpflichtigen Zusatzleistungen profitieren, wie dies bei YouTube der Fall ist.

6.5 Fazit

Wie am Beispiel Kino.to gezeigt wurde, können Urheberrechtsverletzungen auch rasch und wirksam an der Wurzel bekämpft werden, ohne dass auf wirkungslose sowie menschenrechtlich bedenkliche Sperr- bzw. Zensurmaßnahmen zurückgegriffen werden muss.

²³⁰⁶ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: kino.to: Polizeiaktion gegen Filmpiraten.

²³⁰⁷ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: kino.to: Polizeiaktion gegen Filmpiraten.

²³⁰⁸ DERSTANDARD.AT: Down by Law: Betreiber von kino.to festgenommen. 06 2011 (URL: <http://derstandard.at/1304553967468/Down-by-Law-Betreiber-von-kinoto-festgenommen>) - Zugriff am 2011.06.08.

²³⁰⁹ DPA; VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Haftstrafe für Mitarbeit an Filmportal kino.to.

²³¹⁰ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Drei Jahre Haft für Kino.to-Admin.

²³¹¹ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Weiteres Urteil im Fall Kino.to.

²³¹² VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Bisher höchste Haftstrafe gegen Mitarbeiter von Kino.to.

²³¹³ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: kino.to: Polizeiaktion gegen Filmpiraten.

²³¹⁴ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Kino.to-Nachfolger ist am Netz. 07 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kino-to-Nachfolger-ist-am-Netz-127720.html>) - Zugriff am 2011.09.16.

²³¹⁵ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Kino.to-Nachfolger ist am Netz.

²³¹⁶ JAMX - PC GAMES HARDWARE FORUM: Kino.to offline: Mehrere Millionen Euro beschlagnahmt. 06 2011 (URL: <http://extreme.pegameshardware.de/tools-anwendungen-und-sicherheit/160347-kinoto-offline-mehrere-millionen-euro-beschlagnahmt-4.html>) - Zugriff am 2011.09.16.

²³¹⁷ KAFFEETRINKER - COMPUTERBASE FORUM: GVU will Kino.to Nutzer klagen. 06 2011 (URL: <http://www.computerbase.de/forum/showthread.php?t=910068&page=3>) - Zugriff am 2011.09.16.

Obwohl UPC nach Ansicht des Verfassers nicht zur Sperre von Kino.to gezwungen hätte werden dürfen, ist die Kritik, die in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen an Internet Providern geäußert wird, nicht völlig unberechtigt. Schließlich werben Internetprovider damit, wie schnell sich Filme oder Musik dank ihrer Internetzugänge herunterladen lassen²³¹⁸ und verdienen insoweit an jedem Up- bzw. Download - unabhängig davon, ob dieser rechtmäßig ist oder nicht.

Abschließend wird die Frage der Verantwortlichkeit von Internet Providern bzw. der korrekten Interpretation des 'Vermittler-Begriffs' der Info-RL allerdings erst durch den EuGH beantwortet werden.^{2319,2320}

²³¹⁸ UPC AUSTRIA: UPC Austria durchbricht die Internet Schallmauer: 1,3 Gbit/s. 09 2011 (URL: http://www.upc.at/ueber_upc/presse/presse2011/UPC_Austria_durchbricht_die_Internet_Schallmauer:_1_3_Gbit/s/2097/20974658.html) – Zugriff am 2011.09.16.

²³¹⁹ DERSTANDARD.AT: Piraterie: EuGH muss klären, ob UPC Verantwortung trägt.

²³²⁰ EuGH Rs C-314/12.

7 Googles Rolle bei Urheberrechtsverletzungen

7.1 Allgemeine Beschreibung

Bei Google handelte es sich ursprünglich um eine 1997 entstandene Suchmaschine.²³²¹ Aufgrund des großen Erfolgs hat Google seit damals eine Vielzahl von Unternehmen aufgekauft, um den eigenen Suchdienst um Zusatzleistungen zu ergänzen bzw. gänzlich neue Tätigkeitsfelder zu erschließen.²³²²

Mittlerweile ist Google aufgrund der Vielzahl der angebotenen Produkte und Dienstleistungen ein Dominator des Internet. Diejenigen Google-Dienste, die das größte Spannungsverhältnis zum Urheberrecht haben, werden nachfolgend genauer betrachtet.

7.2 Rechtliche Beurteilung

Kerngeschäft von Google ist, trotz der Übernahme von zahlreichen Drittfirmen, der Suchdienst geblieben. Als Suchmaschinenbetreiber ist Google gemäß § 14 ECG nicht für Suchergebnisse verantwortlich, sofern "die Übermittlung der"²³²³ Suchergebnisse nicht veranlasst wird, die Empfänger "der abgefragten"²³²⁴ Suchergebnisse nicht ausgewählt und die Suchergebnisse weder ausgewählt noch verändert werden.²³²⁵ Unter diesen Umständen kann eine Suchmaschine, dem österreichischen Gesetz nach, nicht für die aufgefundenen Suchergebnisse verantwortlich gemacht werden. Es besteht keine Pflicht, Suchergebnisse nach rechtswidrigen Ergebnissen zu durchsuchen; weiters besteht auch keine Pflicht, rechtswidrige Suchergebnisse zu löschen.²³²⁶

Womöglich könnte Google aber aufgrund der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit bei Links zur Löschung von Suchergebnissen, die zu rechtswidrigen Inhalten führen, verpflichtet sein.²³²⁷ In diesem Fall stellt sich die Frage, inwieweit die Bestimmung über den "Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen"²³²⁸ gegenüber der Bestimmung über den "Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links"²³²⁹ als Spezialbestimmung zu betrachten ist.

Da eine Suchmaschine immer mittels Links "Zugang zu fremden Informationen eröffnet"²³³⁰, wäre eine eigene Bestimmung über die Verantwortlichkeit von Suchmaschinen grundsätzlich überflüssig; das deutet an, dass für Suchmaschinen spezielle Regelungen gelten sollten. Offenbar gilt für Suchmaschinen ausschließlich das Haftungsprivileg des § 14 ECG.

²³²¹ GOOGLE INC.: Google history. (URL: <http://www.google.com/about/company/history.html>) – Zugriff am 2012.03.02.

²³²² GOOGLE INC.: Google history.

²³²³ § 14 ECG.

²³²⁴ § 14 ECG.

²³²⁵ § 14 ECG.

²³²⁶ §§ 14 und 18 ECG.

²³²⁷ § 17 ECG.

²³²⁸ § 14 ECG.

²³²⁹ § 17 ECG.

²³³⁰ § 17 ECG.

Unabhängig von diesen Überlegungen kommt Google ohnehin von sich aus der Löschung von (urheber-)rechtswidrigen Suchergebnissen großzügig nach und ergreift darüber hinaus weitere Maßnahmen, um das Auffinden von bloß möglicherweise urheberrechtswidrigem Material zu erschweren bzw. zu verhindern.

7.3 Beschränkungen des Suchdienstes

7.3.1 Autocomplete- und Instantdienst

Ende Jänner 2011 gab Google dem Druck der Unterhaltungsindustrie nach und begann damit, Suchbegriffe in Zusammenhang mit Urheberrechtsverstößen vom 'Autocomplete-' und 'Instant-Dienst' gezielt auszufiltern.^{2331,2332} Gegen Ende November 2011 wurde die Liste der gesperrten Begriffe um weitere Share-Hoster und Torrentsuchmaschinen erweitert.^{2333,2334}

Gefiltert werden beispielsweise die Namen weit verbreiteter Bittorrent-Programme, von BitTorrent-Webplattformen oder viel genutzten File-Hostern.^{2335,2336} Die nicht veröffentlichte Liste von gesperrten Begriffen scheint willkürlich zusammengestellt worden zu sein.²³³⁷ Während sich einige Bittorrent-Programme und File-Hoster unter den gesperrten Begriffen finden, sind andere wiederum nicht zu finden. Die "populäre"²³³⁸ Torrent-Seite TPB wurde nach der ersten Implementierung der Filtermaßnahmen beispielsweise nicht geblockt, sondern war erst nach Verschärfung der Filtermaßnahmen betroffen.²³³⁹

Ohne Zweifel werden File-Hoster und Torrent-Programme (auch) dazu verwendet, Urheberrechtsverstöße zu begehen. Nichtsdestotrotz handeln File-Hoster, sofern sie bei ihnen gespeicherte Dateien unverzüglich löschen, sobald sie Kenntnis von deren Rechtswidrigkeit erlangen²³⁴⁰, nach österreichischem Recht legal.²³⁴¹ Auch Torrent-Programme, welche das Herunterladen von verschiedenen Dateien ermöglichen, sind grundsätzlich legal. Die Implementierung von Filtermaßnahmen könnte daher legitime Geschäftsmodelle gefährden und durch die intransparente Filterliste den Wettbewerb verzerren.

²³³¹ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More. 01 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/google-starts-censoring-bittorrent-rapidshare-and-more-110126/>) – Zugriff am 2011.01.28.

²³³² Beschreibungen des 'Autocomplete-' bzw. 'Instant-Dienstes' finden sich bei den weiterführenden Informationen auf den Seiten 225 bzw. 225.

²³³³ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Now Censors The Pirate Bay, isoHunt, 4Shared and More. 11 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/google-now-censors-the-pirate-bay-isohunt-4shared-and-more-111123/>) – Zugriff am 2011.11.27.

²³³⁴ DERSTANDARD.AT: Google erweitert Blacklist für "böse" Torrent-Begriffe. 11 2011 (URL: <http://derstandard.at/1319183678461/Zensur-Kritik-Google-erweitert-Blacklist-fuer-boese-Torrent-Begriffe>) – Zugriff am 2011.11.27.

²³³⁵ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More.

²³³⁶ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Now Censors The Pirate Bay, isoHunt, 4Shared and More.

²³³⁷ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More.

²³³⁸ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More.

²³³⁹ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More.

²³⁴⁰ § 16 ECG.

²³⁴¹ Zur rechtlichen Beurteilung von File-Hostern siehe die Ausführungen ab Seite 150.

Darüber hinaus könnte Google ab dem Moment, ab dem Einfluss auf die Suchanfragen genommen wird, unter Umständen - zumindest nach österreichischem Recht - für Suchergebnisse verantwortlich gemacht werden, da in diesem Fall der Ausschluss der Verantwortlichkeit wegfallen könnte.²³⁴² Ohne Zweifel aber wird sich Google zukünftig mit weiteren Forderungen der Unterhaltungsindustrie sowie anderer Wirtschaftszweige konfrontiert sehen, der Sperrliste zusätzliche Begriffe hinzuzufügen bzw. die Suche auf sonstige Weise zu beeinflussen.^{2343,2344,2345}

7.3.2 Löschung von Suchergebnissen Dritter

Anfang 2012 wurde bekannt, dass Google seit Mitte 2011 spezielle Suchmasken für die Unterhaltungsindustrie zur Verfügung stellt, mit denen Links zu 'Raubkopien' oder Webseiten, die der Ansicht der Unterhaltungsindustrie nach 'Raubkopien' anbieten, gelöscht werden können.^{2346,2347} Allein der Musikverband International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) meldete zwischen August und Dezember 2011 über 460.000 Suchergebnisse, die gelöscht werden müssten,²³⁴⁸ darunter auch Links zu TPB.²³⁴⁹ Die Frage, wie Google bei einer derart hohen Anzahl gemeldeter Links sicherstellen will, dass tatsächlich nur Links zu 'Raubkopien' entfernt werden, "konnte ein Google-Sprecher nicht beantworten"²³⁵⁰, gab aber bekannt, dass Google 2011 5 Millionen urheberrechtsverletzende Links gelöscht habe.²³⁵¹

Ebenfalls Anfang 2012 gelangte eine von britischen Rechteinhabern erstellte Liste von Verhaltensregeln, die Suchmaschinen ergreifen sollten, an die Öffentlichkeit.^{2352,2353,2354} Den Rechteinhabern zufolge sollen demnach folgende Maßnahmen ergriffen werden:²³⁵⁵

- Webseiten, die wiederholt ohne Lizenz urheberrechtlich geschütztes Material anbieten, soll ein niedrigerer Suchrang zugewiesen werden.²³⁵⁶

²³⁴² § 14 ECG.

²³⁴³ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More.

²³⁴⁴ BEAHA - DIESTANDARD.AT: Selektiertes Ergebnis zum Stichwort "Abtreibung". 02 2012 (URL: <http://diestandard.at/1328507918076/Google-aenderte-Suchergebnis-Selektiertes-Ergebnis-zum-Stichwort-Abtreibung>) – Zugriff am 2012.02.17.

²³⁴⁵ SAMARITANS: Google and Samaritans: new search feature to help people looking online for information about suicide. 11 2010 (URL: http://www.samaritans.org/media_centre/latest_press_releases/google_one_box.aspx) – Zugriff am 2012.02.18.

²³⁴⁶ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google. 02 2012 (URL: <http://www.handelszeitung.ch/technologie/musikindustrie-prueft-kartellklage-gegen-google>) – Zugriff am 2012.02.17.

²³⁴⁷ DERSTANDARD.AT: Musikindustrie prüft Klage gegen Google. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328508031751/Piraten-Suchergebnisse-Musikindustrie-prueft-Klage-gegen-Google>) – Zugriff am 2012.02.17.

²³⁴⁸ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.

²³⁴⁹ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.

²³⁵⁰ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.

²³⁵¹ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.

²³⁵² PETER BRADWELL - OPEN RIGHTS GROUP: Revealed: Proposed new powers over search results. 01 2012 (URL: <http://www.openrightsgroup.org/blog/2011/new-powers-over-search-results-proposed>) – Zugriff am 2012.02.18.

²³⁵³ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice. (URL: <http://www.openrightsgroup.org/assets/files/pdfs/proposals\%20to\%20search\%20engines.pdf>) – Zugriff am 2012.02.18.

²³⁵⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: Copyright Industry Calls For Broad Search Engine Censorship. 01 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/copyright-industry-calls-for-broad-search-engine-censorship-120127/>) – Zugriff am 2012.02.18.

²³⁵⁵ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice.

²³⁵⁶ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice, Seite 5.

Begründet wird dies u.a. damit, dass Google beispielsweise bereits jetzt Webseiten, die bewusst versuchen, sich durch technische Maßnahmen (Manipulationen) einen höheren Suchrang zu 'erschleichen' und somit gegen Googles 'Qualitätsmaßstab' verstoßen, einen niedrigeren Suchrang zuteilt oder diese komplett aus dem Suchindex löscht.^{2357,2358} Auch dadurch, dass Google bei der Suche nach 'Selbstmord' die Telefonnummer einer Hilfsorganisation voranstellt, erachten die Rechteinhaber diese Forderung als erfüllbar und plausibel.^{2359,2360}

- Webseiten, die lizenziertes Material anbieten, sollen einen höheren Suchrang zugewiesen bekommen.²³⁶¹

So sollen, beispielsweise im Fall der Suche nach Musik, Suchergebnisse nach den Suchbegriffen mp3, flac, wma, aac, torrent, download, rip, stream or listen, free, wenn diese in Kombination mit dem Namen eines Künstlers, Musiktitels oder Albums verwendet werden, dazu führen, dass bestimmte Webseiten der Rechteinhaber an prominenterer Stelle präsentiert werden.²³⁶²

Dies würde zu einer uferlosen Beeinflussung der Meinungsfreiheit bzw. Beschränkung des Zugangs zu Informationen führen. Schließlich handelt es sich bei den Namen von Musiktiteln, Alben oder Künstlern nicht um urheberrechtlich geschützte Werke, sondern oft um einfache Wörter.

So finden sich derzeit²³⁶³ folgende Titel in den österreichischen Single Charts: "Levels", "Hangover", "Troublemaker", "Breathing", "Smile", "Mirror", "Titanium", "Geronimo"²³⁶⁴.

Zukünftig könnten Suchen nach 'Free Levels' somit nicht mehr zu den eigentlich gewünschten Gratis-Levels eines Computerspiels, sondern zu einem kostenpflichtigen Musikportal führen.

Gleichzeitig könnten dadurch Künstler, deren Name dem eines berühmten Künstlers ähnlich ist, benachteiligt werden, sofern diese ihre Musik umsonst ('free') in einem populären technischen Format ('MP3') zur Verfügung stellen wollen.

²³⁵⁷ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice, Seite 5 und 6.

²³⁵⁸ DAVID SEGAL - NEW YORK TIMES: The Dirty Little Secrets of Search. 02 2011 (URL: <http://www.nytimes.com/2011/02/13/business/13search.html>) – Zugriff am 2012.02.18.

²³⁵⁹ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice, Seite 5.

²³⁶⁰ SAMARITANS: Google and Samaritans: new search feature to help people looking online for information about suicide.

²³⁶¹ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice, Seite 6.

²³⁶² BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice, Seite 7.

²³⁶³ Stand: 02/2012.

²³⁶⁴ AUSTRIANCHARTS.AT: Austria Top 40 - Singles Top 75 - 17.02.2012. (URL: <http://www.austriancharts.at/weekchart.asp?cat=s>) – Zugriff am 2012.02.18.

- Webseiten, die von Anordnungen von Gerichten betroffen sind sowie Webseiten, die wiederholt Urheberrechte verletzen oder deren Zweck ausschließlich in der Verletzung von Urheberrechten liegt, sollen überhaupt nicht mehr indiziert werden.²³⁶⁵
- Das System, mit dem Rechteinhaber Suchergebnisse löschen lassen können, soll verbessert werden. Weiters soll sichergestellt werden, dass Suchmaschinenbenutzer durch Suchhilfsmittel wie vorgeschlagene Suchergebnisse, verwandte Suchergebnisse oder vorgeschlagene Webseiten nicht zu illegalen Seiten geführt werden.²³⁶⁶
- Es soll nicht mehr möglich sein, für oder auf illegalen Seiten zu werben.²³⁶⁷

Diese 'Wunschmaßnahmen' der britischen Rechteinhaber entsprechen weitgehend den Vorstellungen, die in Amerika in den Gesetzesentwürfen zu PIPA und SOPA²³⁶⁸ zum Ausdruck kamen, gehen aber durch die direkte Einflussnahme in Suchergebnissen noch einen Schritt über diese hinaus.

Da Google diesen Wünschen nicht nachgekommen ist, erwägt der Musikverband IFPI nun²³⁶⁹ eine "Kartellklage"²³⁷⁰ "wegen angeblichen Monopolmissbrauches"²³⁷¹ gegen Google.^{2372,2373,2374} Dadurch soll Google dazu gezwungen werden, künftig zwischen urheberrechtlich legalen bzw. illegalen Suchergebnissen zu unterscheiden und erstere vor letzteren zu präsentieren.^{2375,2376} Dies ist Google zufolge jedoch "technisch gar nicht möglich"²³⁷⁷.²³⁷⁸

Ende Mai 2012 veröffentlichte Google im Rahmen des "Transparency Reports"²³⁷⁹, wie viele Suchergebnisse zu welchen Domains seit Juli 2011 aufgrund von Anfragen welcher Rechteinhaber gelöscht wurden, um mit diesem Material zum Diskurs über Urheberrechtsverletzungen im Internet beizutragen.^{2380,2381,2382}

Dabei stellte sich heraus, dass Google mittlerweile²³⁸³ mit mehr als 6.000.000 Löschanfragen wöchentlich mehr Löschanfragen von Rechteinhabern erhält als im gesamten Jahr 2009.²³⁸⁴

-
- ²³⁶⁵ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice, Seite 5 und 6.
- ²³⁶⁶ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice, Seite 7.
- ²³⁶⁷ BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION: Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice, Seite 8.
- ²³⁶⁸ Details zu den Gesetzesentwürfen von PIPA und SOPA finden sich ab Seite 114.
- ²³⁶⁹ Stand: 02/2012.
- ²³⁷⁰ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.
- ²³⁷¹ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.
- ²³⁷² CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.
- ²³⁷³ DERSTANDARD.AT: Musikindustrie prüft Klage gegen Google.
- ²³⁷⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: Music Industry Mulls Suing Google Over "Pirate" Search Results. 02 2012 (URL: <http://torrentfreak.com/music-industry-mulls-suing-google-over-pirate-search-results-120216/>) – Zugriff am 2012.02.18.
- ²³⁷⁵ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.
- ²³⁷⁶ DERSTANDARD.AT: Musikindustrie prüft Klage gegen Google.
- ²³⁷⁷ CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH: Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google.
- ²³⁷⁸ DERSTANDARD.AT: Musikindustrie prüft Klage gegen Google.
- ²³⁷⁹ <http://www.google.com/transparencyreport/>.
- ²³⁸⁰ FRED VON LOHMANN - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: Transparency for copyright removals in search. 05 2012 (URL: <http://googleblog.blogspot.com/2012/05/transparency-for-copyright-removals-in.html>) – Zugriff am 2012.05.28.
- ²³⁸¹ APA - DERSTANDARD.AT: Google entfernt monatlich 1 Mio. Adressen wegen Copyright-Verstößen. 05 2012 (URL: <http://derstandard.at/1336697885603/Transparency-Report-Google-entfernt-monatlich-1-Mio-Adressen-wegen-Copyright-Verstoessen>) – Zugriff am 2012.05.28.
- ²³⁸² GOOGLE INC.: Transparency Report. 11 2013 (URL: <http://www.google.com/transparencyreport/removals/copyright/?hl=de>) – Zugriff am 2012.05.28.
- ²³⁸³ Stand November 2013.
- ²³⁸⁴ FRED VON LOHMANN - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: Transparency for copyright removals in search.

Durch die Filterung bestimmter Begriffe aus Googles 'Autocomplete-' bzw. 'Instant-Dienst' sowie das Löschen bestimmter Suchergebnisse spiegelt der Suchdienst als Gesamtes mittlerweile ohnehin nicht mehr die tatsächlichen Interessen der Benutzer bzw. den tatsächlichen Inhalt des Internet wieder, sondern lässt die Interessen einiger weniger Interessengruppen überwiegen.²³⁸⁵ Meinungen und Interessen werden so unmittelbar beeinflusst und gelenkt.

Es bleibt zu hoffen, dass Google früher oder später zu dem Schluss kommt, dass die Meinungsfreiheit höher zu bewerten ist als die (finanziellen) Interessen der Unterhaltungsindustrie, von der Effektivität der restriktiven Maßnahmen ganz zu schweigen.

Dass es jedoch dauern kann, bis Google zu dieser Einsicht gelangt, zeigt der Vergleich mit dem Vorgehen des Suchmaschinenbetreibers in China. Dort hat Google erst nach mehr als vier Jahren sowie einem großangelegtem Hacker-Angriff auf Googles Infrastruktur, welcher Vermutungen nach von China aus gestartet wurde, aufgehört, Suchergebnisse, die nicht den Vorstellungen der Chinesischen Regierung entsprachen, herauszufiltern.^{2386,2387}

Daher erscheint es fast zynisch, wenn derselbe Firmenchef, der diese Filtermaßnahmen eingeführt hat, sich später an die Öffentlichkeit wandte, um nun als Aufsichtsratsvorsitzender DNS-Sperren als "Angriff auf die Redefreiheit"²³⁸⁸ zu bezeichnen.^{2389,2390,2391}

Schließlich löscht Google selbst zahlreiche Inhalte aufgrund von Anfragen von Dritten aus seinem Suchdienst und greift weiters ohne Zweifel selbst in das Recht auf freie Meinungsäußerung ein, wenn es seinen Suchdienst in einer Art und Weise gestaltet, die ein verfälschtes, einseitiges Bild des Internet widerspiegelt.^{2392,2393,2394,2395}

Dabei werden nicht ausschließlich Links zu urheberrechtsverletzenden Seiten gelöscht; auch auf Anfragen von Regierungen löscht Google Suchergebnisse. So ließ die österreichische Bundesregierung beispielsweise im Zeitraum Jänner 2010 bis Juni 2010 143 Einträge aus den Suchergebnissen löschen.²³⁹⁶

²³⁸⁵ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More.

²³⁸⁶ DPA; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Google zensiert seine neue chinesische Suchmaschine. 01 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-zensiert-seine-neue-chinesische-Suchmaschine-Update-168723.html>) – Zugriff am 2011.01.29.

²³⁸⁷ DAVID DRUMMOND - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: A new approach to China: an update. 03 2010 (URL: <http://googleblog.blogspot.com/2010/03/new-approach-to-china-update.html>) – Zugriff am 2011.01.29.

²³⁸⁸ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Google will sich Anti-Piracy-Bewegung verweigern. 05 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-will-sich-Anti-Piracy-Bewegung-verweigern-1245692.html>) – Zugriff am 2011.05.20.

²³⁸⁹ JOSH HALLIDAY - GUARDIAN: Google boss: anti-piracy laws would be disaster for free speech. 05 2011 (URL: <http://www.guardian.co.uk/technology/2011/may/18/google-eric-schmidt-piracy>) – Zugriff am 2011.05.20.

²³⁹⁰ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Google will sich Anti-Piracy-Bewegung verweigern.

²³⁹¹ ZSOLT WILHELM - DERSTANDARD.AT: Google: "Internetsperren machen uns mehr wie China". 05 2011 (URL: <http://derstandard.at/1304552306507/Google-Internetsperren-machen-uns-mehr-wie-China>) – Zugriff am 2011.05.20.

²³⁹² ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More.

²³⁹³ PATRICK DREXLER - DERSTANDARD.AT: US-Regierung fordert vermehrt Google-Nutzerdaten. 09 2010 (URL: <http://derstandard.at/1285042450514/US-Regierung-fordert-vermehrt-Google-Nutzerdaten>) – Zugriff am 2011.05.23.

²³⁹⁴ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Google will sich Anti-Piracy-Bewegung verweigern.

²³⁹⁵ GOOGLE INC.: Transparency Report. (URL: <http://www.google.com/transparencyreport/governmentrequests/>) – Zugriff am 2011.05.23.

²³⁹⁶ GOOGLE INC.: Transparency Report.

Wenn Google anschließend in der Öffentlichkeit erklärt, "Gesetze zur Blockade einzelner Websites bekämpfen"²³⁹⁷ zu wollen, während gleichzeitig selbst Filtermaßnahmen implementiert werden, die zum Teil ohne jegliche rechtliche Grundlage, völlig undurchsichtig, willkürlich und ohne Kontrollmöglichkeit angewendet werden, erscheint dies unglaubwürdig.^{2398,2399,2400,2401}

7.4 YouTube

7.4.1 Allgemeine Beschreibung

Bei YouTube handelt es sich um die weltweit größte Online-Videoplattform.^{2402,2403}

Ursprünglich gestattete es YouTube Benutzern, Videos online abzuspeichern und so der Öffentlichkeit oder bloß ausgewählten Benutzern bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen.^{2404,2405}

Mittlerweile können ausgewählte Benutzer auch Live-Streams, beispielsweise von Konzerten oder Sportveranstaltungen, auf YouTube präsentieren.²⁴⁰⁶

Ergänzt durch die Möglichkeit, Videos zu kommentieren, zu bewerten oder auf diese 'zu antworten', verschwimmt die Grenze zwischen Video-Plattform und sozialem Netzwerk, wodurch YouTube auch als Video-Community betrachtet werden kann. Derart betrachtet, verfügt YouTube derzeit²⁴⁰⁷ in den USA über einen Marktanteil von 20.5% und liegt damit auf Platz 2 der sozialen Netzwerke hinter Facebook mit 63.4% und vor Twitter mit 1.4% Marktanteil.²⁴⁰⁸

Gegründet wurde YouTube Anfang 2005 und ist seither rasant gewachsen.²⁴⁰⁹ Bereits im Oktober 2006 wurde YouTube für 1,65 Milliarden US Dollar von Google übernommen, obwohl dieses Unternehmen ebenfalls zu Beginn 2005 seine eigene Video Plattform 'Google Videos' gestartet hatten.^{2410,2411}

²³⁹⁷ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Google will sich Anti-Piracy-Bewegung verweigern.

²³⁹⁸ ERNESTO - TORRENTFREAK: Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More.

²³⁹⁹ JOSH HALLIDAY - GUARDIAN: Google boss: anti-piracy laws would be disaster for free speech.

²⁴⁰⁰ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Google will sich Anti-Piracy-Bewegung verweigern.

²⁴⁰¹ ZSOLT WILHELM - DERSTANDARD.AT: Google: "Internetsperren machen uns mehr wie China".

²⁴⁰² YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen. (URL: <http://www.youtube.com/t/faq>) – Zugriff am 2011.09.10.

²⁴⁰³ YOUTUBE: Präsentieren Sie Ihre Kampagne. (URL: http://www.youtube.com/t/advertising_overview) – Zugriff am 2011.09.11.

²⁴⁰⁴ YOUTUBE: Private Videos und wie man sie weiterleitet. 06 2011 (URL: <http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?answer=157177>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁰⁵ YOUTUBE: Nicht gelistete Videos. 02 2011 (URL: <http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=181547>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁰⁶ YOUTUBE: Zeitachse. (URL: http://www.youtube.com/t/press_timeline) – Zugriff am 2011.09.10.

²⁴⁰⁷ Stand: 07/2011.

²⁴⁰⁸ MARKETINGCHARTS: Top 10 Social Networking Websites & Forums - July 2011. 07 2011 (URL: <http://www.marketingcharts.com/interactive/top-10-social-networking-websites-forums-july-2011-18723/>) – Zugriff am 2011.09.10.

²⁴⁰⁹ YOUTUBE: Zeitachse.

²⁴¹⁰ GOOGLE INC.: Google To Acquire YouTube for \$1.65 Billion in Stock. 10 2006 (URL: http://www.google.com/press/pressrel/google_youtube.html) – Zugriff am 2011.09.11.

²⁴¹¹ PHILIPP LENSSEN - GOOGLE BLOGSCOPED: Google Video Search Live. 01 2005 (URL: <http://blogscoped.com/archive/2005-01-25-n90.html>) – Zugriff am 2011.09.10.

7.4.1.1 Google Videos

Google Videos entwickelte sich von einer anfänglich reinen Text-Suchmaschine für das amerikanische Fernsehprogramm schnell zu einem YouTube-Konkurrenten, bei dem Benutzer ebenfalls Videos abspeichern und teilen konnten.²⁴¹² Als der Dienst Mitte 2006 auch eine deutschsprachige Version seiner Seite startete, konnten im Gegensatz zu YouTube Videos beliebiger Länge oder Größe abgespeichert werden.

Darüber hinaus gab es, zumindest in den USA, bereits ein Bezahlssystem, mit dem Inhalte wie "Musikvideos, Sportübertragungen, Serienfolgen oder Dokumentationen"²⁴¹³ in hoher Qualität erworben werden konnten.^{2414,2415}

Dennoch konnte Google Videos nicht mit YouTube mithalten und Google kaufte letztlich YouTube auf.²⁴¹⁶ Anfang 2009 wurde sodann die Möglichkeit eingestellt, Videos bei Google Videos hochzuladen; Anfang 2011 sollte auch die Wiedergabefunktion eingestellt werden, um Google Videos als bloße Video-Suchmaschine in den allgemeinen Suchdienst zu integrieren.^{2417,2418,2419} Davon wurde jedoch aufgrund von Benutzerkritik abgesehen, sodass bei Google Videos gespeicherte Videos solange abspielbar bleiben sollen, bis diese zu YouTube migriert wurden.^{2420,2421}

7.4.2 YouTube Nutzungszahlen

Aktuell²⁴²² werden pro Minute mehr als 24 Stunden neues Filmmaterial auf YouTube hochgeladen und mehr als 3 Milliarden Videos pro Tag angesehen.²⁴²³ YouTube ist alleine für knapp 12% des europäischen Internetverkehrs verantwortlich und damit hinter BitTorrent (28%) und klassischem Web-Traffic (18%) auf Platz drei der europäischen Verursacher von Internetverkehr.^{2424,2425} Manch einer ist sogar der Meinung, YouTube sollte aufgrund seiner Bedeutung für das Internet zum UNESCO Weltkulturerbe erklärt werden.²⁴²⁶

-
- 2412 JO BAGER - HEISE ONLINE: Video-Downloads von Google. 06 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Video-Downloads-von-Google-111684.html>) – Zugriff am 2011.09.10.
- 2413 VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: Google Video teilweise auch außerhalb der USA nutzbar. 02 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Video-teilweise-auch-ausserhalb-der-USA-nutzbar-175444.html>) – Zugriff am 2011.09.10.
- 2414 VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: Google Video teilweise auch außerhalb der USA nutzbar.
- 2415 JO BAGER - HEISE ONLINE: Google Video auf deutsch. 07 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Video-auf-deutsch-140950.html>) – Zugriff am 2011.09.10.
- 2416 GOOGLE INC.: Google To Acquire YouTube for \$1.65 Billion in Stock.
- 2417 MICHAEL COHEN - GOOGLE VIDEO BLOG: Turning Down Uploads at Google Video. 01 2009 (URL: <http://googlevideo.blogspot.com/2009/01/turning-down-uploads-at-google-video.html>) – Zugriff am 2011.09.11.
- 2418 MARK DOCHTERMANN - YOUTUBE BLOG: An update on Google Video - Finding an easier way to migrate Google Video content to YouTube. 04 2011 (URL: <http://youtube-global.blogspot.com/2011/04/update-on-google-video-finding-easier.html>) – Zugriff am 2011.09.11.
- 2419 INGO T. STORM - HEISE.DE: Google Videos sucht nur noch. 04 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Videos-sucht-nur-noch-1229014.html>) – Zugriff am 2011.09.11.
- 2420 MARK DOCHTERMANN - YOUTUBE BLOG: An update on Google Video - Finding an easier way to migrate Google Video content to YouTube.
- 2421 THORSTEN LEEMHUIS - HEISE.DE: YouTube-Umzugsfunktion für Google Video. 04 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Umzugsfunktion-fuer-Google-Video-1232260.html>) – Zugriff am 2011.09.11.
- 2422 Stand: 09/2011.
- 2423 YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen.
- 2424 SANDVINE: Global Internet Phenomena Report. 05 2011 (URL: http://www.wired.com/images_blogs/epicenter/2011/05/SandvineGlobalInternetSpringReport2011.pdf) – Zugriff am 2011.09.12, Seite 14.
- 2425 Stand: 03/2011.
- 2426 RAIMUND WITKOP - MEEDIA: YouTube: Pro Tag 1,3 Mio. Dollar Verlust. 05 2009 (URL: <http://meedia.de/internet/youtube-pro-tag-13-mio-dollar-verlust/2009/05/26.html>) – Zugriff am 2011.09.11.

7.4.3 Finanzierung

Da YouTube für seine Benutzer kostenlos ist, versucht Google, mit Werbung die Kosten, die hauptsächlich für Speicherplatz und Bandbreite anfallen, zu kompensieren sowie Geld zu verdienen.²⁴²⁷ Werbepartner können "auf der YouTube-Startseite, den Suchergebnisseiten"²⁴²⁸, vor "und sogar in den Videos selbst"²⁴²⁹ Werbebotschaften schalten.^{2430,2431,2432,2433}

Diese vielfältigen Werbemöglichkeiten sollen sich nicht nur für Google, sondern auch für die Menschen rentieren, die YouTube zu dem gemacht haben bzw. machen, was es jetzt ist. Daher können sich Benutzer, die regelmäßig eigene Videos hochladen, die von "tausenden"²⁴³⁴ Menschen angesehen werden, als Partner bewerben, wodurch die Möglichkeit besteht, anschließend im Rahmen eines Partner-Programms an den Werbeeinnahmen, die ihre Videos erzielen, beteiligt zu werden.^{2435,2436}

Offizielle Zahlen darüber, wie es um YouTubes Finanzen steht, gibt es dennoch keine.²⁴³⁷ Auf YouTubes Webseite heißt es bloß "unsere Geschäfte laufen gut"^{2438,2439}. Schätzungen zufolge ist es YouTube jedoch trotz großer Anstrengungen bisher noch nicht gelungen, Gewinn abzuwerfen.^{2440,2441,2442} Ob und wann sich YouTube für Google rentieren wird, ist ungewiss. In Interviews gibt sich Googles Führungskader optimistisch und ist seit dem Jahr 2009 davon überzeugt, dass YouTube 'bald' profitabel werde.^{2443,2444}

2427 YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen.

2428 YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen.

2429 YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen.

2430 YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen.

2431 ARLENE LEE - GOOGLE INSIDE ADSENSE BLOG: Now serving overlay ads in embedded YouTube partner videos. 11 2008 (URL: <http://adsense.blogspot.com/2008/11/now-serving-overlay-ads-in-embedded.html>) – Zugriff am 2011.09.11.

2432 MATTHEW LIU - GOOGLE BLOG: Promote your video with YouTube Sponsored Videos. 11 2008 (URL: <http://googleblog.blogspot.com/2008/11/promote-your-video-with-youtube.html>) – Zugriff am 2011.09.12.

2433 GOOGLE: YouTube Premium-Partner testen Pre-Roll Anzeigen in Deutschland. 06 2009 (URL: http://www.google.de/press/pressrel/20090609_youtube.html) – Zugriff am 2011.09.12.

2434 YOUTUBE: Elevate Your YouTube Career: Become a Partner. (URL: <http://www.youtube.com/creators/partner.html>) – Zugriff am 2011.09.12.

2435 YOUTUBE: Was ist das YouTube-Partnerprogramm? 05 2011 (URL: <http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=72851>) – Zugriff am 2011.09.12.

2436 YOUTUBE: Elevate Your YouTube Career: Become a Partner.

2437 YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen.

2438 YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen.

2439 YOUTUBE: Häufig gestellte Fragen.

2440 PETER KAPKA - ALLTHINGSD.COM: BREAKING: YouTube Still Isn't Profitable. But It Will Be, Says Google. Again. 09 2010 (URL: <http://allthingsd.com/20100909/breaking-youtube-still-isnt-profitable-but-it-will-be-says-google-again/>) – Zugriff am 2011.09.11.

2441 ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Bericht: YouTube soll mit Fernsehsendern konkurrieren. 04 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bericht-YouTube-soll-mit-Fernsehsendern-konkurrieren-1223435.html>) – Zugriff am 2011.09.11.

2442 FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG: Werbung soll Youtube profitabel machen. 08 2007 (URL: <http://www.faz.net/artikel/C31306/internet-werbung-soll-youtube-profitabel-machen-30090901.html>) – Zugriff am 2011.09.11.

2443 PETER KAPKA - ALLTHINGSD.COM: BREAKING: YouTube Still Isn't Profitable. But It Will Be, Says Google. Again.

2444 INTERNET WORLD BUSINESS: Der störrische Goldesel. 08 2011 (URL: <http://www.internetworld.de/Heftarchiv/2011/Ausgabe-16-2011/Der-stoerrische-Goldesel>) – Zugriff am 2011.09.11.

7.4.4 Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen

Wegen der ursprünglichen Möglichkeit für Benutzer, beliebige Videos hochzuladen und wegen der enormen Anzahl von Videos hatte YouTube von Beginn an ein Problem mit Urheberrechtsverletzungen.²⁴⁴⁵ Als erste Maßnahme gegen Urheberrechtsverletzungen schränkte YouTube die Länge der Videos, die hochgeladen werden konnten, auf maximal 10 Minuten ein.²⁴⁴⁶ Dadurch sollte verhindert werden, dass ganze TV-Episoden unberechtigterweise hochgeladen werden.²⁴⁴⁷

Den gewünschten Effekt brachte dies nicht. Lange Videos wurden einfach aufgeteilt und in mehreren Episoden veröffentlicht²⁴⁴⁸ oder es wurden nur die interessanten Ausschnitte daraus veröffentlicht.^{2449,2450} Weiters war YouTube aufgrund der Begrenzung der Videolänge ideal dazu geeignet, Musikvideos zu 'teilen' und sah sich deshalb bald mit einer entsprechenden Unterlassungsklage konfrontiert.²⁴⁵¹ Gleichzeitig wurde YouTube - genau wie RapidShare - vorgeworfen, dass Urheberrechtsverletzungen mangels entsprechender Filtermaßnahmen ein Teil des Geschäftsmodells seien.²⁴⁵²

YouTube reagierte und startete im Oktober 2007 das "Content-ID"²⁴⁵³ Programm.^{2454,2455}

Dieses Programm bietet Rechteinhabern die Möglichkeit, Audio- oder Videoreferenzdateien an YouTube zu übermitteln, damit dort automatisiert festgestellt wird, ob Kopien des Materials ganz oder teilweise bei YouTube hochgeladen wurden.^{2456,2457} Gleichzeitig können Rechteinhaber entscheiden, was im Falle eines Fundes geschehen soll.^{2458,2459} Rechteinhaber können wählen, ob sie an der Vermarktung der Videos beteiligt werden wollen, nur zu informieren sind oder ob diese gelöscht werden sollen.^{2460,2461}

Als weitere Maßnahme gegen Urheberrechtsverstöße führte YouTube eine '3-Strikes-Out' Richtlinie ein, nach der sämtliche Videos von Benutzern, die drei Mal unzulässigerweise urheberrechtlich geschütztes Material bei YouTube hochladen, gelöscht und deren Konten gesperrt werden.²⁴⁶²

-
- 2445 MARYROSE - YouTube BLOG: Your 15 Minutes of Fame..ummm...Make that 10 Minutes or Less. 03 2006 (URL: <http://youtube-global.blogspot.com/2006/03/your-15-minutes-of-fameummmake-that-10.html>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2446 MARYROSE - YouTube BLOG: Your 15 Minutes of Fame..ummm...Make that 10 Minutes or Less.
- 2447 NICO JURRAN - HEISE ONLINE: YouTube: Limitierte Videolänge gegen Raubkopien. 03 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Limitierte-Videolaenge-gegen-Raubkopien-114031.html>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2448 Beispielsweise: "Läppli am Zoll - Teil 1 von 2" - <http://www.youtube.com/watch?v=iKSDJVxqqeM> und "Läppli am Zoll - Teil 2 von 2" - http://www.youtube.com/watch?v=ri4Hn50yu_g.
- 2449 NICO JURRAN - HEISE ONLINE: YouTube: Limitierte Videolänge gegen Raubkopien.
- 2450 DPA; PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE: YouTube soll mehr als 100.000 Videos entfernen. 02 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-soll-mehr-als-100-000-Videos-entfernen-142027.html>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2451 ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Viacom verlangt 1 Milliarde US-Dollar Schadensersatz von Google. 03 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Viacom-verlangt-1-Milliarde-US-Dollar-Schadensersatz-von-Google-156007.html>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2452 ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Viacom verlangt 1 Milliarde US-Dollar Schadensersatz von Google.
- 2453 YouTube: Content-ID. (URL: <http://www.youtube.com/t/contentid>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2454 YouTube: Zeitachse.
- 2455 YouTube: What is YouTube's Content ID tool? 04 2011 (URL: <http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=en&answer=83766>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2456 YouTube: Content-ID.
- 2457 YouTube: What is YouTube's Content ID tool?
- 2458 YouTube: Content-ID.
- 2459 YouTube: What is YouTube's Content ID tool?
- 2460 YouTube: Content-ID.
- 2461 YouTube: What is YouTube's Content ID tool?
- 2462 YouTube: Warum wird in meinem Konto eine Verwarnung angezeigt? (URL: http://www.youtube.com/t/copyright_strike) – Zugriff am 2011.09.12.

Als Ausgleich wurde die bestehende Videolängenbeschränkung Ende Juli 2010 von 10 auf 15 Minuten erhöht.^{2463,2464}

Nichtsdestotrotz findet sich auf YouTube weiterhin jede Menge urheberrechtlich geschütztes Material; darunter auch zahlreiche Musikvideos, die aufgrund von Lizenzabkommen und Partnerprogrammen vermehrt von den Künstlern bzw. den dahinterstehenden Rechteinhabern selbst online gestellt werden, um erstere zu bewerben und gleichzeitig an Werbeeinschaltungen mitzuverdienen.²⁴⁶⁵

Weitere Künstler, wie beispielsweise die Komiker von Monty Python's, reagierten - statt mit Klagen - mit der Gründung eines eigenen YouTube-Kanals darauf, dass Benutzer Ausschnitte ihrer Filme und Sketches unberechtigterweise bei YouTube veröffentlichten.^{2466,2467} Durch das offizielle Zurverfügungstellen von hochqualitativem Material sollten DVD-Verkäufe gesteigert werden.^{2468,2469} Dieses Konzept schien aufzugehen, denn binnen einer Woche schafften es die Komiker, durch die Platzierung von Links zu einem großen Onlinehändler die dortigen DVD-Verkäufe um mehr als 16% zu steigern.^{2470,2471}

Auch beim Österreichischen Rundfunk fand ein Umdenken statt. Während der ORF Anfang 2008 noch die rechtliche Lage prüfte, um seine Rechte in Bezug auf YouTube zu wahren, teilte dessen Pressestelle Ende 2009 mit, dass es kein Problem mit auf YouTube veröffentlichten Videos gebe, solange keine "sinnverzerrenden Änderungen"²⁴⁷² vorgenommen würden.^{2473,2474}

7.4.4.1 Rechtsstreit mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

In Deutschland sah sich YouTube mit rechtlichen Auseinandersetzungen konfrontiert.

Zum Start von YouTube's Deutschlandversion im November 2007 hatte Google mit der GEMA eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen.^{2475,2476} Diese gestattete es deutschen Benutzern aufgrund einer Pauschalzahlung von YouTube, sämtliche Lieder des GEMA-Repertoires für ihre Videos zu verwenden.²⁴⁷⁷

²⁴⁶³ YOUTUBE: Kann ich Videos hochladen, die länger als fünfzehn Minuten sind? 11 2010 (URL: <http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=71673>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁶⁴ JOSHUA SIEGEL - THE OFFICIAL YOUTUBE BLOG: Upload limit increases to 15 minutes for all users. 07 2010 (URL: <http://youtube-global.blogspot.com/2010/07/upload-limit-increases-to-15-minutes.html>) – Zugriff am 2012.05.07.

²⁴⁶⁵ Siehe beispielsweise den offiziellen YouTube Kanal der Foo Fighters. - <http://www.youtube.com/user/foofighters>.

²⁴⁶⁶ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Monty Python sucht Genugtuung auf YouTube. 11 2008 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Monty-Python-sucht-Genugtuung-auf-YouTube-217712.html>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁶⁷ MONTYPYTHON - YOUTUBE: The Monty Python Channel on YouTube (Video). 11 2008 (URL: <http://www.youtube.com/watch?v=0GqX-tkDXek>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁶⁸ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Monty Python sucht Genugtuung auf YouTube.

²⁴⁶⁹ MONTYPYTHON - YOUTUBE: The Monty Python Channel on YouTube (Video).

²⁴⁷⁰ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Monty Python sucht Genugtuung auf YouTube.

²⁴⁷¹ NEWTEEVEE: The Full Monty: Python Sales Boom Thanks To YouTube. 11 2008 (URL: <http://web.archive.org/web/20090502203122/http://station.newteevee.com/2008/11/20/the-full-monty-python-sales-boom-thanks-to-youtube/>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁷² DERSTANDARD.AT: "Mit auf YouTube hochgeladenen ORF-Beiträgen haben wir prinzipiell kein Problem". 10 2009 (URL: <http://derstandard.at/1254310798586/Mit-auf-YouTube-hochgeladenen-ORF-Beitraegen-haben-wir-prinzipiell-kein-Problem?seite=2>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁷³ DERSTANDARD.AT: ORF prüft Klage gegen Google - Zwist mit Youtube geht in die nächste Runde. 01 2008 (URL: <http://derstandard.at/2804058>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁷⁴ DERSTANDARD.AT: "Mit auf YouTube hochgeladenen ORF-Beiträgen haben wir prinzipiell kein Problem".

²⁴⁷⁵ WIRTSCHAFTSWOCHE: YouTube kann in wenigen Wochen deutsches Portal starten. 06 2007 (URL: <http://www.wiwo.de/unternehmen-maerkte/youtube-kann-in-wenigen-wochen-deutsches-portal-starten-226504/>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁷⁶ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Deutsche YouTube-Version kann demnächst starten. 07 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Deutsche-YouTube-Version-kann-demnaechst-starten-146080.html>) – Zugriff am 2011.09.12.

²⁴⁷⁷ SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: YouTube-Nutzer dürfen GEMA-Musik einsetzen. 11 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Nutzer-duerfen-GEMA-Musik-einsetzen-193682.html>) – Zugriff am 2011.09.12.

Nach dem Auslaufen der Vereinbarung Ende März 2009 konnten sich Google und die GEMA jedoch nicht auf ein neues Abkommen einigen.²⁴⁷⁸

YouTube wollte weiterhin eine Pauschale bezahlen oder die GEMA alternativ an den mit ihren Titeln erzielten Werbeeinnahmen beteiligen - die GEMA hingegen bestand auf einer individuellen Vergütung in der Höhe von einem Eurocent pro abgespieltem Video.^{2479,2480}

Gemäß veröffentlichtem Tarif für online Musik(video)-on-Demand Dienste forderte die GEMA ab 01.01.2009 von werbefinanzierten Diensten gar 22,5%²⁴⁸¹ der erzielten Einnahmen, mindestens aber 0,1278 €²⁴⁸² für Videos mit einer Länge von bis zu fünf Minuten.²⁴⁸³ Hinzu sollten 7% Umsatzsteuer kommen.²⁴⁸⁴

Für Google waren die Vorstellungen der GEMA "beispiellos hoch in der Geschichte der Online-Musik"²⁴⁸⁵, weshalb es zu keiner Einigung kam und stattdessen YouTube-Videos, die Musik des GEMA Repertoire enthalten, seither in Deutschland gesperrt werden.^{2486,2487,2488}

Nachdem auch nach mehr als einem Jahr noch keine Einigung erzielt werden konnte, erklärte die GEMA die Verhandlungen für gescheitert und versuchte seitdem auf dem Rechtsweg, Druck auf YouTube auszuüben.^{2489,2490,2491,2492}

-
- 2478 STEFAN KREMPL; PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE: YouTube sperrt Videos mit GEMA-Musik [Update]. 03 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-sperrt-Videos-mit-GEMA-Musik-Update-210706.html>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2479 STEFAN KREMPL; PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE: YouTube sperrt Videos mit GEMA-Musik [Update].
- 2480 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen. 08 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikbranche-draengt-auf-Einigung-fuer-YouTube-Lizenzen-1320590.html>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2481 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Vergütungssätze VR-OD 5 für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires Music-on-Demand zum privaten Gebrauch (ausgenommen Ruftonmelodien). 2008 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_vra/tarif_vr_od5.pdf) – Zugriff am 2011.09.14, Seite 1.
- 2482 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Vergütungssätze VR-OD 5 für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires Music-on-Demand zum privaten Gebrauch (ausgenommen Ruftonmelodien), Seite 2.
- 2483 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Vergütungssätze VR-OD 5 für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires Music-on-Demand zum privaten Gebrauch (ausgenommen Ruftonmelodien).
- 2484 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Vergütungssätze VR-OD 5 für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires Music-on-Demand zum privaten Gebrauch (ausgenommen Ruftonmelodien), Seite 1.
- 2485 PATRICK WALKER - DER GOOGLE PRODUKT-KOMPASS: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen. 03 2009 (URL: <http://google-produkt-kompass.blogspot.com/2009/03/youtube-und-die-deutsche.html>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2486 PATRICK WALKER - DER GOOGLE PRODUKT-KOMPASS: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen.
- 2487 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen.
- 2488 BENJAMIN BENZ - HEISE ONLINE: GEMA: Bislang kaum Videos bei YouTube tatsächlich gesperrt. 04 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-Bislang-kaum-Videos-bei-YouTube-tatsaechlich-gesperrt-211582.html>) – Zugriff am 2011.09.12.
- 2489 STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: GEMA erklärt Lizenzverhandlungen mit YouTube für gescheitert. 05 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-erklaert-Lizenzverhandlungen-mit-YouTube-fuer-gescheitert-996489.html>) – Zugriff am 2011.09.14.
- 2490 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: GEMA und Verbundpartner klagen gegen YouTube. 09 2010 (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/gema-und-verbundpartner-klagen-gegen-youtube.html>) – Zugriff am 2011.09.14.
- 2491 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Gericht lehnt Verfügungsantrag der Gema gegen Youtube ab [Update]. 08 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-lehnt-Verfuegungsantrag-der-Gema-gegen-Youtube-ab-Update-1068290.html>) – Zugriff am 2011.09.14.
- 2492 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Youtube und Rechteverwerter ringen weiter um Vergütung von Musikrechten. 09 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Youtube-und-Rechteverwerter-ringen-weiter-um-Verguetung-von-Musikrechten-1099410.html>) – Zugriff am 2011.09.14.

Dies gestaltete sich aber aus zwei Gründen als schwierig. Während nämlich einerseits eine von der GEMA angestrebte einstweilige Verfügung, die das Ziel hatte, Videos von YouTube löschen oder alternativ in Deutschland sperren zu lassen, vom Hamburger Landgericht "mangels Eilbedürftigkeit"²⁴⁹³ abgelehnt wurde und eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren noch nicht gefällt war, wuchs andererseits der Druck der Musikbranche auf die GEMA.^{2494,2495,2496,2497,2498}

Mittlerweile äußerten nämlich sowohl Chefs von Musikunternehmen als auch der Vorsitzende des Bundesverbands der Musikindustrie öffentlich ihren Unmut über den Verhandlungsstillstand, für den sie vor allem die GEMA verantwortlich machten, und drängten auf eine Einigung.^{2499,2500,2501,2502}

Die GEMA wiederum sah sich völlig zu Unrecht unter Druck gesetzt; schließlich würden die betreffenden Musikvideos "durch Labels, andere Rechteinhaber oder von YouTube selbst gesperrt - nicht von der GEMA"²⁵⁰³.^{2504,2505}

Die Meldung, die bei in Deutschland gesperrten Videos präsentiert wird, sei schlichtweg "irreführend"²⁵⁰⁶, da diese suggeriere, die GEMA hätte YouTube nicht die nötigen Rechte überlassen - richtig sei, dass YouTube diese "bislang einfach nicht erworben hat"²⁵⁰⁷.²⁵⁰⁸

Schließlich sei die Situation nicht so einfach, wie YouTube sie darstelle. Als Verwertungsgesellschaft habe die GEMA den gesetzlichen Auftrag, jedem eine Lizenz zu den gleichen Konditionen anzubieten - Sonderkonditionen können "nur in einem gewissen Rahmen"²⁵⁰⁹ gewährt werden.^{2510,2511}

-
- 2493 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Gericht lehnt Verfügungsantrag der Gema gegen Youtube ab [Update].
- 2494 STEFAN KREMPLE; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: GEMA erklärt Lizenzverhandlungen mit YouTube für gescheitert.
- 2495 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Gericht lehnt Verfügungsantrag der Gema gegen Youtube ab [Update].
- 2496 SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Plattenlabels kritisieren GEMA wegen YouTube-Blockade. 06 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Plattenlabels-kritisieren-GEMA-wegen-YouTube-Blockade-1262356.html>) – Zugriff am 2011.09.14.
- 2497 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen.
- 2498 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Youtube und Rechteinhaber ringen weiter um Vergütung von Musikrechten.
- 2499 SVEN HANSEN - HEISE ONLINE: Plattenlabels kritisieren GEMA wegen YouTube-Blockade.
- 2500 OLE REISSMANN; KONRAD LISCHKA - SPIEGEL ONLINE: Streit mit der Gema: Plattenbosse rebellieren gegen YouTube-Blockade. 06 2011 (URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0%2C1518%2C768816%2C00.html>) – Zugriff am 2011.09.14.
- 2501 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen.
- 2502 ANDREA RUNGG - FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND: Interview mit Dieter Gorny: Streit zwischen Gema und Onlinediensten erzürnt Plattenfirmen. 08 2011 (URL: <http://www.ftd.de/it-medien/medien-internet/:interview-mit-dieter-gorny-streit-zwischen-gema-und-onlinediensten-erzuernt-plattenfirmen/60088579.html>) – Zugriff am 2011.09.14.
- 2503 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Gesperrte YouTube-Videos ausländischer Künstler. 07 2011 (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/gesperrte-youtube-videos-auslaendischer-kuenstler.html>) – Zugriff am 2011.09.14.
- 2504 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Gesperrte YouTube-Videos ausländischer Künstler.
- 2505 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen.
- 2506 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Viel Lärm. 06 2011 (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/viel-laerm.html>) – Zugriff am 2011.09.14.
- 2507 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Viel Lärm.
- 2508 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Viel Lärm.
- 2509 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen.
- 2510 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Viel Lärm.
- 2511 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen.

Hauptsacheverfahren - 1. Instanz

Im Hauptsacheverfahren entschied das Landesgericht Hamburg in erster Instanz sodann teilweise zu Gunsten der GEMA.^{2512, 2513, 2514, 2515, 2516}

Zwar stellte das Gericht fest, dass Google nicht als 'Täter' für Urheberrechtsverletzungen von Benutzern von YouTube verantwortlich ist, da das Unternehmen "die urheberrechtsverletzenden Videos weder selbst hochgeladen [...], noch sich deren Inhalte zu eigen gemacht"²⁵¹⁷ habe.²⁵¹⁸ Da Google aber durch das Zurverfügungstellen von YouTube "einen Beitrag zu den Rechtsverletzungen geleistet"²⁵¹⁹ habe, hafte es als sog. 'Störer'.²⁵²⁰ Der Ansicht des Landgerichts Hamburgs nach ist Google nämlich seinen "Verhaltens- und Kontrollpflichten"²⁵²¹ als Betreiber nicht in einem geeigneten Ausmaß nachgekommen.²⁵²²

Weiters stellte das Landgericht Hamburg fest, dass Google nicht verpflichtet sei, den "gesamten Datenbestand"²⁵²³ von YouTube "auf Urheberrechtsverletzungen zu durchsuchen"²⁵²⁴, da die "Prüfungs- und Kontrollpflichten"²⁵²⁵ eines als 'Störer' in Frage Kommenden erst ab Kenntnis einer Rechtsverletzung beginnen.²⁵²⁶

Erhalte Google aber von der GEMA (oder einem anderen Rechteinhaber) einen Hinweis "auf eine Urheberrechtsverletzung"²⁵²⁷, müssten "durch den Einsatz einer Software künftige Uploads"²⁵²⁸ des rechtsverletzenden Materials verhindert werden.²⁵²⁹

²⁵¹² LG Hamburg, 20.04.2012, 310 O 461/10 - Abrufbar unter: <http://openjur.de/u/311130.html>.

²⁵¹³ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg, 04 2012 (URL: <http://justiz.hamburg.de/presseerklarungen/3384912/pressemeldung-2012-04-20-olg-01.html>) - Zugriff am 2012.04.20.

²⁵¹⁴ APA; REUTERS; SUM - DERSTANDARD.AT: Urheberrecht: Youtube unterliegt im Streit um Musik-Videos, 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334795744528/Gema-gegen-Google-Urheberrecht-Youtube-unterliegt-im-Streit-um-Musik-Videos>) - Zugriff am 2012.04.20.

²⁵¹⁵ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Landgericht: YouTube muss Musiktitel aus dem Netz nehmen [2. Update], 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Landgericht-YouTube-muss-Musiktitel-aus-dem-Netz-nehmen-2-Update-1544381.html>) - Zugriff am 2012.04.20.

²⁵¹⁶ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Urteil am Landgericht Hamburg: YouTube haftet für Nutzerinhalte, 04 2012 (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/urteil-am-landgericht-hamburg-youtube-haftet-fuer-nutzerinhalte.html>) - Zugriff am 2012.04.20.

²⁵¹⁷ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵¹⁸ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵¹⁹ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²⁰ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²¹ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²² HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²³ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²⁴ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²⁵ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²⁶ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²⁷ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²⁸ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

²⁵²⁹ HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

Das bereits bei YouTube zum Einsatz kommende "Content-ID"²⁵³⁰ Verfahren²⁵³¹ reiche dazu aber nicht aus, da es lediglich "Tonaufnahmen identifiziert [...], die mit der gespeicherten Referenzaufnahme identisch"²⁵³² sind, "abweichende Aufnahmen (z.B. Live-Darbietung statt Studioaufnahme)"²⁵³³ aber nicht erkenne.²⁵³⁴ Zusätzlich müsse Google daher einen Wortfilter installieren, welcher "neu eingestellte Videos"²⁵³⁵ herausfiltere, "deren Titel sowohl den Titel als auch den Interpreten der in einem Video beanstandeten Musikaufnahme enthält"^{2536, 2537}

Sowohl Google als auch die GEMA sahen sich als Sieger des Verfahrens:^{2538,2539} Google, da das Unternehmen lediglich als 'Störer' und nicht als 'Täter' für die Urheberrechtsverletzungen der YouTube-Benutzer verantwortlich gemacht wurde - die GEMA, da Google nun weitere "Maßnahmen zum Schutz [ihres] Repertoires"²⁵⁴⁰ ergreifen müsse.^{2541,2542} Dennoch legten beide Parteien Berufung ein, sodass das Urteil nicht rechtskräftig wurde²⁵⁴³ und in der nächsten Instanz entschieden werden muss.^{2544,2545}

Nicht zuletzt aufgrund des Rechtsstreits zwischen YouTube und der GEMA, wodurch es zur Sperrung von (Musik)Videos gekommen ist und Künstler so auf Einnahmen durch eine Werbebeteiligung verzichten mussten, hat auch in Deutschland ein Umdenken stattgefunden.²⁵⁴⁶ Während ein Vertreter der deutschen Musikbranche Ende 2006 noch davor warnte, YouTube als kostenlose Werbung zu betrachten, veröffentlichte eine populäre deutsche Band Anfang 2012 sogar ihr komplettes, aktuelles Album mittels animierter Musikvideos auf YouTube.^{2547,2548,2549,2550,2551} Insofern kann YouTube mit dem Radio bzw. dem Musikfernsehen verglichen werden, wo ebenfalls Musiktitel bzw. -videos 'kostenlos' abgespielt werden und damit zur Popularität eines Künstlers beitragen.

2530 YouTube: Content-ID.

2531 Zum *Content-ID* Verfahren siehe Seite 185.

2532 HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

2533 HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

2534 HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg.

2535 YouTube: Content-ID.

2536 YouTube: Content-ID.

2537 YouTube: Content-ID.

2538 DPA; VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: YouTube bietet Gema Verhandlungen an. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-bietet-Gema-Verhandlungen-an-1544638.html>) – Zugriff am 2012.04.23.

2539 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Urteil am Landgericht Hamburg: YouTube haftet für Nutzerinhalte.

2540 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Urteil am Landgericht Hamburg: YouTube haftet für Nutzerinhalte.

2541 DPA; VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: YouTube bietet Gema Verhandlungen an.

2542 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Urteil am Landgericht Hamburg: YouTube haftet für Nutzerinhalte.

2543 Stand: 10/2012.

2544 VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: GEMA legt im YouTube-Streit Berufung ein. 05 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-legt-im-YouTube-Streit-Berufung-ein-1580860.html>) – Zugriff am 2012.10.18.

2545 Zur Frage inwieweit Onlineplattformbetreiber als Störer bzw. als Täter haften und in welchem Umfang diese Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums ergreifen müssen, siehe die Ausführungen in Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen von RapidShare ab Seite 150. Zur Sinnhaftigkeit von Wortfiltern siehe Seite 177.

2546 ANDREA RUNGG - FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND: Interview mit Dieter Gorny: Streit zwischen Gema und Onlinediensten erzürnt Plattenfirmen.

2547 JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: GEMA fordert von Google Lizenzgebühren für YouTube. 11 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-fordert-von-Google-Lizenzgebuehren-fuer-YouTube-115353.html>) – Zugriff am 2011.09.12.

2548 OLE REISSMANN; KONRAD LISCHKA - SPIEGEL ONLINE: Streit mit der Gema: Plattenbosse rebellieren gegen YouTube-Blockade.

2549 DIE ÄRZTE - YouTube: bademeisterTV (die ärzte). (URL: <http://www.youtube.com/user/bademeisterTV>) – Zugriff am 2012.04.23.

2550 DIE ÄRZTE. die ärzte - AUCH. 2012 (URL: <http://www.bademeister.com/v9/php/diskografie.php?p=3&a=10&aid=99>) – Zugriff am 2012.04.23.

2551 APA; REUTERS; SUM - DERSTANDARD.AT: Urheberrecht: Youtube unterliegt im Streit um Musik-Videos.

YouTube kann aber nicht nur zur Verletzung geistiger Rechte etablierter Künstler verwendet werden, sondern auch der Entdeckung neuer Talente dienen, die sodann allein aufgrund der Tatsache, dass ihr Video unzählige Male angesehen wurde, einen Plattenvertrag erhalten.^{2552,2553} Dazu ist nicht zwingend außergewöhnliches Talent erforderlich; manchmal reicht es bereits aus, außergewöhnlich zu agieren, um zum 'Webhit' zu werden.^{2554,2555}

7.5 Google Bildersuche

7.5.1 Allgemeine Beschreibung

Neben der Möglichkeit, das Internet nach Text(teilen) zu durchsuchen, bietet Google auch die Option an, das Internet nach Bildern zu einem bestimmten Suchbegriff zu durchsuchen oder Bilder zu suchen, die einem bestimmten Bild ähnlich sind.²⁵⁵⁶

Bei der Eingabe eines Suchbegriffes im für die Bildersuche spezifischen Bereich der Suchmaschine präsentiert Google anschließend Bilder, die diesem Suchbegriff zugeordnet sind.

7.5.2 Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen

Die Bildersuche ist aus mehreren Gründen aus urheberrechtlicher Sicht relevant:

1. Google *vervielfältigt* die Bilder, indem Kopien auf eigenen Servern abgespeichert werden.²⁵⁵⁷
2. Google *veröffentlicht* die Bilder im Rahmen des Suchdienstes.²⁵⁵⁸
3. Google nimmt keine Rücksicht auf eventuelle lizenzrechtliche Bestimmungen.²⁵⁵⁹

Aus diesen Gründen kam es zu mehreren rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Rechteinhabern und Google, da erstere ihre Urheberrechte durch die Bildersuchmaschine beeinträchtigt sahen. In Deutschland beschäftigte sich der BGH sowohl 2010 als auch 2011 mit der Frage der Rechtmäßigkeit von Googles Bildersuche. Beide Male entschied der BGH zugunsten von Google.

²⁵⁵² SUEDEDEUTSCHE.DE: YouTube-Star "Kleiner Hai, Dim Dim". 05 2008 (URL: <http://www.sueddeutsche.de/digital/youtube-star-kleiner-hai-dim-dim-1.193390>) – Zugriff am 2011.09.15.

²⁵⁵³ DOMINIK SCHÖNEBERG - NETZWELT: Wie das Web berühmt macht Internetstars: Von Star Wars Kids und Lonelygirls. 10 2006 (URL: http://www.netzwelt.de/news/74724_3-internetstars-star-wars-kids-lonelygirls.html) – Zugriff am 2011.09.15.

²⁵⁵⁴ SUEDEDEUTSCHE.DE: YouTube-Star "Kleiner Hai, Dim Dim".

²⁵⁵⁵ DOMINIK SCHÖNEBERG - NETZWELT: Wie das Web berühmt macht Internetstars: Von Star Wars Kids und Lonelygirls.

²⁵⁵⁶ JOHANNA WRIGHT - GOOGLE: Search by text, voice, or image. 06 2011 (URL: <http://insidesearch.blogspot.com/2011/06/search-by-text-voice-or-image.html>) – Zugriff am 2011.12.11.

²⁵⁵⁷ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08 - Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=51998&pos=0&anz=1>.

²⁵⁵⁸ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08.

²⁵⁵⁹ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08.

2010 stellte der BGH fest, dass es Rechteinhabern "ohne weiteres zuzumuten" ist, "hinreichende Sicherungsmaßnahmen gegen das Auffinden ihrer Werke durch Bildersuchmaschinen [...] vorzunehmen, wenn" diese verhindern wollen, dass ihre Bilder im Bildersuchdienst aufscheinen.²⁵⁶⁰ Hingegen müsste Google, unabhängig davon, ob eine Internetseite technische Maßnahmen zum Schutz ihrer Bilder ergriffen hat, überprüfen, ob diese aus rechtlichen Gründen nicht im Bildersuchdienst aufscheinen sollen - was Google aber nicht zuzumuten wäre.²⁵⁶¹

Das Auffinden bestimmter Inhalte, darunter auch von Bildern, kann von Internetseiten mittels einer 'robots.txt'-Datei verhindert werden.²⁵⁶² Diese Datei teilt Suchmaschinen mit, welche Teile einer Internetseite indiziert und somit von einer Suchmaschine aufgefunden werden sollen und welche nicht.²⁵⁶³ Zwar kann die 'robots.txt'-Datei von Suchmaschinen auch ignoriert werden; seriöse Suchmaschinen - darunter auch Google - respektieren die Wünsche von Internetseitenbetreibern aber und indizieren ausschließlich jene Bereiche, die zum Durchsuchen freigegeben sind.²⁵⁶⁴

Wird eine Internetseite nicht durch "hinreichende Sicherungsmaßnahmen"²⁵⁶⁵ vor dem Indizieren durch eine Suchmaschine geschützt, so stellt dies für den BGH eine (schlichte) "Einwilligung"²⁵⁶⁶ zu einer Indizierung dar.²⁵⁶⁷ In einem solchen Fall kann Google daher davon ausgehen, dass die Internetseitenbetreiber mit den "üblichen Nutzungshandlungen" im Internet - wozu auch die Indizierung durch eine (Bilder-)Suchmaschine gehört - einverstanden sind.²⁵⁶⁸

Ende 2011 wurde diese Entscheidung bestätigt und weiters festgestellt, dass Google selbst dann "nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann"²⁵⁶⁹, wenn die Vorschau-Bilder, die für die Bildersuche erstellt werden, von Bildern stammen, "die nicht vom Berechtigten oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten ins Internet eingestellt worden sind"^{2570, 2571, 2572, 2573} Denn "es ist allgemein bekannt, dass Suchmaschinen, die das Internet [...] nach Bildern durchsuchen, nicht danach unterscheiden können, ob ein aufgefundenes Bild von einem Berechtigten oder einem Nichtberechtigten ins Internet eingestellt worden ist"^{2574, 2575, 2576} Vielmehr müssen Rechteinhaber diejenigen, wegen Urheberrechtsverletzungen "in Anspruch [...] nehmen, die Abbildungen [...] unberechtigt ins Internet eingestellt haben"^{2577, 2578}

²⁵⁶⁰ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08.

²⁵⁶¹ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08.

²⁵⁶² THE WEB ROBOT PAGES: About /robots.txt. 08 2010 (URL: <http://www.robotstxt.org/robotstxt.html>) – Zugriff am 2011.12.14.

²⁵⁶³ THE WEB ROBOT PAGES: About /robots.txt.

²⁵⁶⁴ GOOGLE INC.: Blockieren oder Entfernen von Seiten mithilfe einer "robots.txt"-Datei. 07 2011 (URL: <http://support.google.com/webmasters/bin/answer.py?hl=de&answer=156449>) – Zugriff am 2011.12.14.

²⁵⁶⁵ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08.

²⁵⁶⁶ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08.

²⁵⁶⁷ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08.

²⁵⁶⁸ BGH 29.04.2010, I ZR 69/08.

²⁵⁶⁹ BUNDESGERICHTSHOF: Bundesgerichtshof entscheidet erneut über die urheberrechtliche Zulässigkeit der Bildersuche bei Google. 10 2011 (URL: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6a0e48cbdef6476b663754bceb6dad8f&nr=57881&linked=pm&Blank=1>) – Zugriff am 2011.12.20.

²⁵⁷⁰ BGH 19.10.2011, I ZR 140/10.

²⁵⁷¹ BGH 19.10.2011, I ZR 140/10.

²⁵⁷² BUNDESGERICHTSHOF: Bundesgerichtshof entscheidet erneut über die urheberrechtliche Zulässigkeit der Bildersuche bei Google.

²⁵⁷³ JOERG HEIDRICH; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Google darf auch widerrechtlich veröffentlichte Bilder zeigen. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-darf-auch-widerrechtlich-veroeffentlichte-Bilder-zeigen-1519865.html>) – Zugriff am 2012.04.15.

²⁵⁷⁴ BGH 19.10.2011, I ZR 140/10.

²⁵⁷⁵ BGH 19.10.2011, I ZR 140/10.

²⁵⁷⁶ BUNDESGERICHTSHOF: Bundesgerichtshof entscheidet erneut über die urheberrechtliche Zulässigkeit der Bildersuche bei Google.

²⁵⁷⁷ BGH 19.10.2011, I ZR 140/10.

²⁵⁷⁸ BGH 19.10.2011, I ZR 140/10.

Die beiden Entscheidungen des BGH stehen auch im Einklang mit dem österreichischen Haftungsprivileg für Suchmaschinen, aufgrund dessen Suchmaschinen grundsätzlich nicht für Suchergebnisse verantwortlich gemacht werden können.^{2579,2580} Aufgrund der Zwischenspeicherung der Vorschaubilder durch Google, die erfolgt, um die Bildersuche effektiv anbieten zu können, könnte sich zwar die Frage stellen, ob und gegebenenfalls inwieweit neben dem Haftungsprivileg für Suchmaschinen das Haftungsprivileg "bei Zwischenspeicherung (Caching)"²⁵⁸¹ eine Rolle spielt.²⁵⁸² Schließlich sind gemäß § 15 ECG Diensteanbieter, die Informationen automatisch und zeitlich begrenzt zwischenspeichern, um diese Nutzern effizient zur Verfügung zu stellen, nur dann nicht verantwortlich, wenn diese zwischengespeicherte Informationen unverzüglich löschen sofern:

- der Diensteanbieter Kenntnis davon erlangt, dass diese am Ursprungsort nicht mehr verfügbar sind oder²⁵⁸³
- "ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperre angeordnet hat"^{2584, 2585,2586}

Jede Suchmaschine muss, unabhängig davon, ob sie Bilder oder Texte im Internet auffinden soll, jedenfalls eine Zwischenspeicherung des durchsuchten Inhalts vornehmen. Dadurch stellt die Zwischenspeicherung einen unabdingbaren Teil des Suchdienstes dar. Aus diesem Grund wird bei der rechtlichen Beurteilung von Suchmaschinen ausschließlich die Bestimmung bezüglich der Verantwortlichkeit von Suchmaschinen zu beachten sein, da diese Regelung ansonsten keinen sinnvollen Anwendungsbereich hätte. Google müsste daher auch in Österreich grundsätzlich nicht für angezeigte (Bilder-)Suchergebnisse verantwortlich sein - sofern die Bestimmungen des § 14 ECG eingehalten werden.

7.6 Google Books

7.6.1 Allgemeine Beschreibung

Mittels Googles Books ist es möglich, in einem mehrere Millionen Bücher umfassenden Katalog nach Werken zu einem bestimmten Suchbegriff bzw. auch innerhalb von Büchern nach einem bestimmten Suchbegriff zu suchen.²⁵⁸⁷ Von urheberrechtlich geschützten Büchern kann anschließend in vielen Fällen eine eingeschränkte Vorschau betrachtet werden - Bücher, deren Urheberrecht bereits abgelaufen ist, können komplett als PDF heruntergeladen werden.²⁵⁸⁸ Mittlerweile bietet Google auch die Möglichkeit an, digitale Kopien von Büchern in einem "eBookstore"²⁵⁸⁹ zu 'kaufen'.²⁵⁹⁰

²⁵⁷⁹ § 14 ECG.

²⁵⁸⁰ Zum Haftungsprivileg für Suchmaschinen siehe Seite 176.

²⁵⁸¹ § 15 ECG.

²⁵⁸² §§ 14 und 15 ECG.

²⁵⁸³ § 15 Z 5 ECG.

²⁵⁸⁴ § 15 Z 5 ECG.

²⁵⁸⁵ § 15 ECG.

²⁵⁸⁶ Artikel 13 E-Commerce-RL 2000/31/EG.

²⁵⁸⁷ GOOGLE INC.: Google Books. (URL: <http://books.google.com/bkshp?hl=en&tab=wp>) – Zugriff am 2012.01.02.

²⁵⁸⁸ GOOGLE INC.: About Google Books. (URL: <http://books.google.com/intl/en/googlebooks/about.html>) – Zugriff am 2012.01.02.

²⁵⁸⁹ ABRAHAM MURRAY - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: Discover more than 3 million Google eBooks from your choice of booksellers and devices. 12 2010 (URL: <http://books.google.com/intl/en/googlebooks/about.html>) – Zugriff am 2012.01.02.

²⁵⁹⁰ ABRAHAM MURRAY - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: Discover more than 3 million Google eBooks from your choice of booksellers and devices.

7.6.2 Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen

Um möglichst viele Bücher für die Büchersuchmaschine zu erhalten, arbeitet Google mit Rechteinhabern und Bibliotheken weltweit zusammen.^{2591,2592} In Österreich kooperiert Google derzeit²⁵⁹³ mit der Nationalbibliothek, um deren "kompletten historischen Buchbestand vom 16. bis zum 19. Jahrhundert"²⁵⁹⁴ zu "digitalisieren und online zugänglich"²⁵⁹⁵ zu machen.²⁵⁹⁶ In einem sechs Jahre dauernden Projekt sollen ungefähr 180 Millionen Buchseiten von rund 600.000 urheberrechtsfreien Büchern der Nationalbibliothek digitalisiert werden, um diese einem größeren Publikum leichter zugänglich zu machen.²⁵⁹⁷

Doch Google digitalisierte nicht nur urheberrechtsfreie Werke, sondern auch geschützte Werke - zum Teil ohne die Zustimmung der Berechtigten - und stellte diese auszugsweise online zur Verfügung.^{2598,2599} Dies sorgte für umfassende internationale Kritik an Google Books und auch dafür, dass Google die Digitalisierung geschützter Werke eine Zeit lang unterbrach, um Rechteinhabern die Möglichkeit zu bieten, gegen die Digitalisierung Widerspruch einzulegen.^{2600,2601,2602,2603}

7.6.2.1 Urheberrechtsklage in Frankreich

Die Möglichkeit eines Opt-Out entspricht jedoch nicht dem Urheberrecht, da dieses grundsätzlich die aktive Einholung der Zustimmung des Rechteinhabers vor der Verwendung eines Werkes vorsieht. Aus diesem Grund haben 2006 in Frankreich eine Verlagsgruppe sowie ein Verlegerverband Klage gegen Google Books eingereicht.^{2604,2605}

Ende 2009 wurde Google sodann in erster Instanz wegen Urheberrechtsverletzung zu einer Strafe von 300.000 € sowie einem Zwangsgeld von 10.000 € pro Tag, an dem die urheberrechtlich geschützten Werke der Kläger weiterhin im Google Books Bestand geführt werden, verurteilt.²⁶⁰⁶ Google kündigte an, gegen dieses Urteil Berufung einzulegen.²⁶⁰⁷

²⁵⁹¹ GOOGLE INC.: About Google Books.

²⁵⁹² GOOGLE INC.: Google Buchsuche-Bibliotheksprogramm – ein erweiterter Katalog mit den Büchern dieser Welt. (URL: <http://books.google.com/googlebooks/library.html>) – Zugriff am 2012.01.02.

²⁵⁹³ Stand: 01/2012.

²⁵⁹⁴ ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK: Austrian Books Online. 12 2011 (URL: <http://www.onb.ac.at/bibliothek/austrianbooksonline.htm>) – Zugriff am 2012.01.02.

²⁵⁹⁵ ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK: Austrian Books Online.

²⁵⁹⁶ ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK: Austrian Books Online.

²⁵⁹⁷ ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK: Austrian Books Online - Häufig gestellte Fragen. 06 2011 (URL: <http://www.onb.ac.at/austrianbooksonline/faq.htm>) – Zugriff am 2012.01.02.

²⁵⁹⁸ ADAM M. SMITH - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: Making books easier to find. 08 2005 (URL: <http://googleblog.blogspot.com/2005/08/making-books-easier-to-find.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁵⁹⁹ DPA; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Google bietet europäischen Regierungen Kooperation an. 01 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-bietet-europaeischen-Regierungen-Kooperation-an-164010.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶⁰⁰ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Zyprien sieht in Googles Buchdigitalisierungen "rechtswidriges Verhalten". 09 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Zyprien-sieht-in-Googles-Buchdigitalisierungen-rechtswidriges-Verhalten-755045.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶⁰¹ ADAM M. SMITH - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: Making books easier to find.

²⁶⁰² DPA; PETER NONHOFF - HEISE ONLINE: Schriftstellerverband PEN gegen Bücherdigitalisierung von Google. 10 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schriftstellerverband-PEN-gegen-Buecherdigitalisierung-von-Google-838342.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶⁰³ DPA; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Google bietet europäischen Regierungen Kooperation an.

²⁶⁰⁴ SVEN-OLAF SUHL - HEISE ONLINE: Französische Verlagsgruppe verklagt Google wegen Urheberrechtsverletzung. 06 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Franzoesische-Verlagsgruppe-verklagt-Google-wegen-Urheberrechtsverletzung-129985.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶⁰⁵ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: Französischer Verlegerverband klagt gegen Google Books. 10 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Franzoesischer-Verlegerverband-klagt-gegen-Google-Books-113529.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶⁰⁶ PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE: Urteil gegen Google Books in Frankreich. 12 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Urteil-gegen-Google-Books-in-Frankreich-890159.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶⁰⁷ PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE: Urteil gegen Google Books in Frankreich.

Der Rechtsstreit mit dem Hauptkläger wurde erst im Sommer 2011 nach einer Einigung zwischen der Verlagsgruppe La Martinière und Google endgültig beigelegt.²⁶⁰⁸ Nunmehr soll La Martinière darüber entscheiden können, welche der nicht mehr neu gedruckten Bücher durch Google digitalisiert und in ihrem "eBookstore"²⁶⁰⁹ unter Teilung des Gewinns vertrieben werden dürfen. Ende 2010 hatte Google bereits eine ähnliche Vereinbarung mit Hachette Livre, einem der größten französischen Verlage, geschlossen, wonach auch dieser Verlag seither entscheidet, welche seiner nicht mehr neu gedruckten Werke online zur Verfügung gestellt werden dürfen.^{2610,2611}

7.7 Google Street View

7.7.1 Allgemeine Beschreibung

Bei Street View handelt es sich um eine Ergänzung zu Googles Kartendienst, mit dem Straßenkarten im Internet abgerufen werden können.^{2612,2613} Street View bietet dabei zusätzlich eine Straßenansicht (eng. Street View).²⁶¹⁴ Benutzer können sich auf diese Art, mittels von Google aufgenommenen 360°-Fotos, einen Eindruck von einer bestimmten Gegend (Straße) machen, als würden sie selbst mit einem Auto durch diese Gegend (Straße) fahren.²⁶¹⁵

Um diesen Dienst anzubieten, hat Google spezielle Autos, auf die in 2,8 Metern Höhe²⁶¹⁶ Panoramakameras montiert wurden, weltweit durch Straßen fahren lassen, um diese anschließend im Internet abzubilden.^{2617,2618,2619} Auf diese Weise werden mittlerweile große Teile Nordamerikas, Europas und Australiens sowie kleinere Teile Südamerikas, Asiens und Afrikas dargestellt - weitere Gebiete sollen folgen.²⁶²⁰

²⁶⁰⁸ PHILIPPE COLOMBET - EUROPEAN PUBLIC POLICY BLOG: A new agreement to bring out-of-print French books back to life. 08 2011 (URL: <http://googlepolicyeurope.blogspot.com/2011/08/new-agreement-to-bring-out-of-print.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶⁰⁹ ABRAHAM MURRAY - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: Discover more than 3 million Google eBooks from your choice of booksellers and devices.

²⁶¹⁰ PHILIPPE COLOMBET - EUROPEAN PUBLIC POLICY BLOG: Partnering to put out-of-print French works back in circulation. 11 2010 (URL: <http://googlepolicyeurope.blogspot.com/2010/11/partnering-to-put-out-of-print-french.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶¹¹ BUCHREPORT: Hachette und Google besiegeln E-Vertrieb vergriffener Titel. 08 2011 (URL: http://www.buchreport.de/nachrichten/verlage/verlage_nachricht/datum/0/0/0/digitale-reanimation.htm) – Zugriff am 2012.01.02.

²⁶¹² GOOGLE INC.: Street View: Erkunden Sie die Welt auf Straßenebene. (URL: <http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/index.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶¹³ GOOGLE INC.: Google Street View - DVR-Einlagebogen. 04 2011, Seite 1 - 2.

²⁶¹⁴ GOOGLE INC.: Street View: Erkunden Sie die Welt auf Straßenebene.

²⁶¹⁵ GOOGLE INC.: Street View: Erkunden Sie die Welt auf Straßenebene.

²⁶¹⁶ GOOGLE INC.: Google Street View - DVR-Einlagebogen, Seite 1.

²⁶¹⁷ GOOGLE INC.: Wo ist Street View verfügbar? (URL: <http://support.google.com/maps/bin/answer.py?hl=de&answer=68384>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶¹⁸ GOOGLE INC.: Autos, Trikes & mehr. (URL: <http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/technology/cars-trikes.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶¹⁹ GOOGLE INC.: Google Street View - DVR-Einlagebogen, Seite 1 - 2.

²⁶²⁰ GOOGLE INC.: Wo ist Street View verfügbar?

Auch österreichische Straßen wurden von Google fotografisch erfasst.²⁶²¹ Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken und entsprechend strenger Empfehlungen der Datenschutzkommission, wie der Street View-Dienst in Österreich gestaltet werden müsste, um datenschutzkonform zu sein, ist ein Start von Street View in Österreich derzeit²⁶²² nicht geplant.^{2623,2624}

7.7.2 Bedeutung für Urheberrechtsverletzungen

Bei den Aufnahmefahrten für Street View erfasst Google neben den Straßenansichten selbstverständlich auch die sich zum Aufnahmezeitpunkt auf der Straße befindlichen Autos sowie die sich auf den Gehwegen befindlichen Menschen.²⁶²⁵ Dies ist nicht ausschließlich aus datenschutzrechtlicher Sicht äußerst umstritten,^{2626,2627,2628,2629} sondern kann auch urheberrechtliche Bestimmungen verletzen.

Zwar ist das öffentliche zur Verfügung Stellen von Fotos von Baukunstwerken gemäß § 54 Abs 5 UrhG zulässig²⁶³⁰, jedoch ist das Veröffentlichen von Bildnissen von Personen unzulässig, sofern "dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten [...] verletzt würden"^{2631,2632}.

Mit einem automatischen Verfahren bemüht sich Google freilich, die Privatsphäre von Passanten zu wahren, indem die Gesichter aufgenommener Personen "noch vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht" werden.²⁶³³ Dieses Verfahren funktioniert jedoch nicht mit absoluter Sicherheit.^{2634,2635}

Gleichzeitig umfasst der im österreichischen Urheberrechtsgesetz verwendete Begriff 'Bildnis' mehr als die Fotografie einer Person.²⁶³⁶ So besteht "der Bildnisschutz nach § 78 UrhG [...] auch dann, wenn die Gesichtszüge des Abgebildeten aus dem Bild nicht erkennbar sind, die Identität aber aus sonstigen Umständen [...] hervorgeht"^{2637, 2638}

²⁶²¹ ÖSTERREICHISCHE DATENSCHUTZKOMMISSION: Neue Entwicklungen betreffend Google Street View. (URL: <http://www.dsk.gv.at/site/6733/default.aspx>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶²² Stand: 05/2012.

²⁶²³ ÖSTERREICHISCHE DATENSCHUTZKOMMISSION: Neue Entwicklungen betreffend Google Street View.

²⁶²⁴ GOOGLE INC.: FAQ - Google Maps mit Street View. (URL: <http://maps.google.at/intl/de/help/maps/streetview/faq.html>) – Zugriff am 2012.05.07.

²⁶²⁵ GOOGLE INC.: Datenschutz. (URL: <http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/privacy.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶²⁶ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Google erwägt Abschaltung von Street View in der Schweiz. 05 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-erwaegt-Abschaltung-von-Street-View-in-der-Schweiz-1241468.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶²⁷ ÖSTERREICHISCHE DATENSCHUTZKOMMISSION: Neue Entwicklungen betreffend Google Street View.

²⁶²⁸ PETER KÖNIG - HEISE ONLINE: Google: Kein endgültiger Stopp von Street View in Deutschland. 04 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Kein-endgueltiger-Stopp-von-Street-View-in-Deutschland-1225330.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶²⁹ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Google muss in Frankreich 100.000 Euro Geldbuße zahlen. 03 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-muss-in-Frankreich-100-000-Euro-Geldbusse-zahlen-1211862.html>) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶³⁰ Zur Ausnahmebestimmung für 'Straßenansichten' siehe Seite 76.

²⁶³¹ § 78 Abs 1 UrhG.

²⁶³² Zum 'Recht am eigenen Bild' siehe Seite 86.

²⁶³³ GOOGLE INC.: Datenschutz.

²⁶³⁴ PATRICK WARNKING - NZZ ONLINE: Street View ist nützlich für die Schweiz. 05 2011 (URL: http://www.nzz.ch/nachrichten/digital/patrick_warnking_country_manager_google_schweiz_ueber_street_view_1.10540114.html) – Zugriff am 2012.01.03.

²⁶³⁵ JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Google erwägt Abschaltung von Street View in der Schweiz.

²⁶³⁶ OGH 20.10.1964, 4 Ob 342/64.

²⁶³⁷ OGH 20.10.1964, 4 Ob 342/64.

²⁶³⁸ OGH 20.10.1964, 4 Ob 342/64.

Die Identität einer Person könnte beispielsweise daraus hervorgehen, dass diese gerade im Moment der Street View-Aufnahme ein bestimmtes Haus verlässt oder sonst aufgrund ihrer Größe, Kleidung, ihres Körperschmucks oder eines sonstigen Merkmals identifiziert werden könnte.

Sofern die Street View-Aufnahme darüber hinaus berechnete Interessen einer aufgenommenen Person verletzt, weil die Aufnahme eine Person in einer unvoreilhaftigen Situation abbildet (beispielsweise beim Überqueren einer roten Ampel), würde Google gegen das Recht am eigenen Bild verstoßen und könnte geklagt werden. In Frankreich wurde Google Anfang 2012 beispielsweise wegen einer Street View-Aufnahme von einem Betroffenen, der beim Urinieren in seinem Garten fotografiert worden war, geklagt.^{2639,2640}

²⁶³⁹ GUILLAUME FROUIN; CATHERINE BREMER; MYRA MACDONALD - REUTERS: Frenchman sues over Google Views urination photo. 03 2012 (URL: <http://www.reuters.com/article/2012/03/02/france-google-idUSL5E8E1BY920120302>) – Zugriff am 2012.03.14.

²⁶⁴⁰ DERSTANDARD.AT: Franzose verklagt Google wegen "Pinkel-Foto", 03 2012 (URL: <http://derstandard.at/1330390285204/Google-Street-View-Franzose-verklagt-Google-wegen-Pinkel-Foto>) – Zugriff am 2012.03.14.

8 Online-Videorekorder

8.1 Allgemeine Beschreibung

Bei Online-Videorekordern handelt es sich im wesentlichen um Online-Dienste, die grundsätzlich gegen eine Gebühr - Fernsehsendungen für ihre Benutzer aufzeichnen und diese anschließend als Stream oder zum Download zur Verfügung stellen.^{2641,2642} Welche Sendungen dabei, uU sogar gleichzeitig, aufgezeichnet werden sollen, entscheiden Benutzer mittels Webbrowser oder bei einigen Anbietern sogar per Smart-Phone-Applikation.^{2643,2644,2645,2646} Je nach Höhe der eingezahlten Gebühr kann eine unterschiedliche Menge von Videomaterial aufgezeichnet und gespeichert werden. Benutzer von Online-Videorekordern können sich auf diese Weise ihr eigenes, begrenztes bzw. unbegrenztes Online-Filmarchiv anlegen.^{2647,2648} Zusatzleistungen können weiters beispielsweise im automatischen Entfernen von Werbung in aufgezeichneten Programmen oder in der komfortablen Aufnahme sämtlicher Folgen einer TV-Serie bestehen.^{2649,2650}

8.2 Rechtliche Beurteilung

Rechtlich baut das Geschäftsmodell von Online-Videorekordern auf dem Recht auf Privatkopie auf, wonach die Vervielfältigung eines Werkes zum privaten, nicht kommerziellen, Gebrauch zulässig ist.^{2651,2652}

Dem österreichischen Urheberrecht nach wäre es ebenfalls zulässig, dass ein Dritter auf Bestellung für jemand anderen Vervielfältigungstücke herstellt.²⁶⁵³ 'Digitale' Vervielfältigungstücke dürften dabei jedoch ausschließlich unentgeltlich hergestellt werden.^{2654,2655}

In Deutschland, wo es bereits mehrere Online-Videorekorder-Anbieter gibt, gilt mit § 53 Abs 1 dUrhG grundsätzlich dieselbe Rechtslage.

2641 ONLINE-VIDEORECORDER.DE - CONTENT PUBLISHING MEDIA GMBH: Anbieter im Vergleich. (URL: <http://www.online-videorecorder.de/p/anbieter-im-vergleich.html>) – Zugriff am 2012.01.04.

2642 DERSTANDARD.AT: Online-Videorecorder im Test: "Eine tolle Alternative im Wohnzimmer". 01 2010 (URL: <http://derstandard.at/1262208814065/Online-Videorecorder-im-Test-Eine-tolle-Alternative-im-Wohnzimmer>) – Zugriff am 2012.01.04.

2643 BONG.TV: Sendungen aufzeichnen. (URL: <http://help.bong.tv/online-tv-programm/sendungen-online-aufnehmen/>) – Zugriff am 2012.01.04.

2644 ONLINE-VIDEORECORDER.DE - CONTENT PUBLISHING MEDIA GMBH: Anbieter im Vergleich.

2645 BONG.TV: iPhone App. (URL: <http://help.bong.tv/online-tv-recorder/iphone-app-videorekorder-tv-fernsehprogramm/>) – Zugriff am 2012.01.04.

2646 SAVE.TV: DIE NEUE MOBILE APP VON SAVE.TV. (URL: <http://www.save.tv/STV/mobile-app.cfm>) – Zugriff am 2012.01.04.

2647 SAVE.TV: Jetzt anmelden und 14 Tage kostenlos testen. (URL: <http://www.save.tv/stv/s/obj/registration/RegPage1.cfm?>) – Zugriff am 2012.01.04.

2648 ONLINE-VIDEORECORDER.DE - CONTENT PUBLISHING MEDIA GMBH: Anbieter im Vergleich.

2649 ONLINE-VIDEORECORDER.DE - CONTENT PUBLISHING MEDIA GMBH: Anbieter im Vergleich.

2650 SAVE.TV: Juristischer Erfolg für Save.TV gegen RTL am OLG Dresden. 07 2011 (URL: <http://blog.save.tv/juristischer-erfolg-fuer-save-tv-gegen-rtl-am-olg-dresden/>) – Zugriff am 2012.01.06.

2651 § 42 Abs 4 UrhG.

2652 Zur Privatkopie siehe Seite 63.

2653 § 42a UrhG.

2654 § 42a UrhG.

2655 Zur Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Anderen siehe Seite 67.

Die Frage, inwieweit diese Online-Videorekorder-Dienste zulässig sind, wird daher wohl sehr stark von deren technischer Realisierung abhängen. Sofern das Entgelt, das für die Dienste bezahlt werden muss, dazu dient, dass der Diensteanbieter auf seinen 'Videorekordern' für seine Kunden Vervielfältigungen herstellt, wäre dies unzulässig.^{2656,2657}

Dient das Entgelt jedoch dazu, einen Videorekorder (bzw. den Speicherplatz zum Abspeichern der aufgenommenen Sendungen) bei einem Online-Videorekorder-Diensteanbieter zu mieten, so würde nicht gegen das Urheberrecht verstoßen, da die Kopien nicht der Anbieter für seine Kunden, sondern die Kunden mit technischen Geräten des Anbieters selbst herstellen würden.^{2658,2659}

Anders formuliert, wäre es unzulässig, jemanden dafür zu bezahlen, dass dieser eine Fernsehsendung digital aufzeichnet; es wäre jedoch wohl zulässig, sich gegen Bezahlung einen Videorekorder zu mieten und anhand dessen die Vervielfältigung für den ausschließlich privaten Gebrauch selbst herzustellen.^{2660,2661}

8.2.1 Rechtliche Auseinandersetzungen in Deutschland

Obwohl deutsche Online-Videorekorder-Diensteanbieter ihren Kunden 'lediglich' die per "Satelliten-Antennen [...] in Deutschland frei empfangbaren Sendesignale mehrerer Sendeanstalten"²⁶⁶² zur Aufnahme anbieten, nicht aber auch wie beim "Card-Sharing"²⁶⁶³ entschlüsselte Pay-TV-Programme, sind Online-Videorekorder einigen deutschen Fernsehsendern ein Dorn im Auge.^{2664,2665}

Gleich in drei sehr ähnlichen Verfahren musste sich der BGH mit der Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Online-Videorekordern auseinandersetzen.^{2666,2667,2668}

Während die erste und die zweite Instanz jeweils den klagenden Fernsehsendern Recht gaben und feststellten, dass das Angebot unzulässig sei, traf der BGH keine Entscheidung in der Sache, sondern verwies die Angelegenheit zur genaueren rechtlichen Beurteilung zurück an die Vorinstanz.^{2669,2670,2671}

²⁶⁵⁶ § 42a UrhG.

²⁶⁵⁷ § 53 Abs 1 dUrhG.

²⁶⁵⁸ § 42a UrhG.

²⁶⁵⁹ § 53 Abs 1 dUrhG.

²⁶⁶⁰ § 42a UrhG.

²⁶⁶¹ § 53 Abs 1 dUrhG.

²⁶⁶² BGH 22.04.2009, I ZR 216/06 - Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6f74eae09d8743518a90e0a91ee203c&nr=48686&pos=1&anz=2>.

²⁶⁶³ NICO JURRAN - HEISE ONLINE: Datenbank von illegalem Card-Sharing-Anbieter gehackt. 09.2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenbank-von-illegalem-Card-Sharing-Anbieter-gehackt-1342006.html>) - Zugriff am 2012.01.05.

²⁶⁶⁴ BGH 22.04.2009, I ZR 216/06.

²⁶⁶⁵ NICO JURRAN - HEISE ONLINE: Datenbank von illegalem Card-Sharing-Anbieter gehackt.

²⁶⁶⁶ BGH 22.04.2009, I ZR 216/06.

²⁶⁶⁷ BGH 22.04.2009, I ZR 215/06 - Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=517c8defada0d6dc4609f6976f64be93&nr=48391&pos=1&anz=2>.

²⁶⁶⁸ BGH 22.04.2009, I ZR 175/07 - Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=c4c8d13da5e6341aeca62eb016182129&nr=48390&pos=1&anz=2>.

²⁶⁶⁹ BUNDESGERICHTSHOF: Vorschau auf Entscheidungen in den nächsten Monate des Jahres 2009. (URL: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=551851afc746c5f16c6d98fb5e166a03&nr=46787&linked=pm&Blank=1>) - Zugriff am 2012.01.05.

²⁶⁷⁰ TORSTEN KLEINZ; VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: LG Leipzig: Online-TV-Recorder verstößt gegen das Urheberrecht. 05.2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/LG-Leipzig-Online-TV-Recorder-verstoest-gegen-das-Urheberrecht-126846.html>) - Zugriff am 2012.01.05.

²⁶⁷¹ NICO JURRAN - HEISE ONLINE: Shift TV: Oberlandesgericht bestätigt Aufzeichnungsverbot für Online-TV-Recorder. 01.2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Shift-TV-Oberlandesgericht-bestaetigt-Aufzeichnungsverbot-fuer-Online-TV-Recorder-135377.html>) - Zugriff am 2012.01.05.

Unter anderem sollte das OLG Dresden, wie oben bereits ausgeführt, feststellen, ob Sendungen im Rahmen eines Online-Videorekorders, technisch betrachtet, durch die Kunden oder den Anbieter aufgezeichnet werden.^{2672,2673} Diese essenzielle Frage, welche für die rechtliche Beurteilung entscheidend ist, wurde dem BGH nach in den Vorverfahren nicht abschließend geklärt.^{2674,2675}

Der den BGH anrufende Online-Videorekorder Diensteanbieter sah einer technischen Prüfung, wer für durchgeführte Aufnahmen verantwortlich ist, eigenen Angaben nach gelassen entgegen.²⁶⁷⁶ Und tatsächlich stellte ein vom Gericht beauftragter unabhängiger Sachverständiger in weiterer Folge fest, dass der Online-Videorekorder-Diensteanbieter aufgrund der technischen Ausgestaltung seines Dienstes nicht gegen das grundsätzlich den Fernsehsendern zustehende Vervielfältigungsrecht verstoße.^{2677,2678} Der in diesem Fall angebotene Online-Videorekorder entspricht grundsätzlich der Funktionsweise eines physikalischen (Festplatten-)Videorekorders.²⁶⁷⁹

Weiterhin nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob der Online-Videorekorder-Anbieter durch die Weiterleitung des empfangenen Satellitensignals an die Videorekorder seiner Kunden gegen das den Fernsehsendern zustehende (Weiter-)Senderecht verstoßen hat.^{2680,2681,2682,2683} Der Anbieter vertritt die Ansicht, dass die (Weiter-)Senderechte ordnungsgemäß erworben worden seien und will diese Ansicht in weiteren Gerichtsverfahren - notwendigenfalls vom BGH - klären lassen. Dadurch könnte die Beantwortung der Frage, ob Online-Videorekorder in Deutschland rechtlich zulässig sind, "insgesamt acht Jahre dauern"^{2684,2685}.

²⁶⁷² BGH 22.04.2009, I ZR 175/07.

²⁶⁷³ NICO JURRAN - HEISE ONLINE: BGH: Nicht jede TV-Sendung darf aufgezeichnet werden. 04 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/BGH-Nicht-jede-TV-Sendung-darf-aufgezeichnet-werden-Update-214756.html>) – Zugriff am 2012.01.05.

²⁶⁷⁴ BGH 22.04.2009, I ZR 175/07.

²⁶⁷⁵ NICO JURRAN - HEISE ONLINE: BGH: Nicht jede TV-Sendung darf aufgezeichnet werden.

²⁶⁷⁶ NICO JURRAN - HEISE ONLINE: BGH: Nicht jede TV-Sendung darf aufgezeichnet werden.

²⁶⁷⁷ NICO JURRAN - HEISE ONLINE: RTL verliert Rechtsstreit gegen Online-Videorecorder-Dienst. 07 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/RTL-verliert-Rechtsstreit-gegen-Online-Videorecorder-Dienst-1279013.html>) – Zugriff am 2012.01.05.

²⁶⁷⁸ SPIEGEL ONLINE: RTL gegen Save.TV Online-Videorecorder darf kein RTL-Programm aufzeichnen. 07 2011 (URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,774411,00.html>) – Zugriff am 2012.01.05.

²⁶⁷⁹ SAVE.TV: Juristischer Erfolg für Save.TV gegen RTL am OLG Dresden.

²⁶⁸⁰ § 20 und § 87 Abs 1 Z 1 dÜrhG.

²⁶⁸¹ SAVE.TV: Juristischer Erfolg für Save.TV gegen RTL am OLG Dresden.

²⁶⁸² SPIEGEL ONLINE: RTL gegen Save.TV Online-Videorecorder darf kein RTL-Programm aufzeichnen.

²⁶⁸³ § 59a UrhG - auf Details des Weitersenderechts wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

²⁶⁸⁴ SAVE.TV: Juristischer Erfolg für Save.TV gegen RTL am OLG Dresden.

²⁶⁸⁵ SAVE.TV: Juristischer Erfolg für Save.TV gegen RTL am OLG Dresden.

III. Wirtschaftliche Aspekte

9 Können Werke (online) 'gekauft' werden?

Mittlerweile gibt es unzählige Internetportale, im Wege derer Werke - hauptsächlich Musik - aber auch Filme, Fernsehsendungen, Klingeltöne und Ähnliches, gegen Bezahlung und damit berechtigterweise ('legal') heruntergeladen - 'gekauft' - werden können.^{2686,2687} Aktuell²⁶⁸⁸ gibt es weltweit alleine 500 Anbieter für digitale Musik.²⁶⁸⁹ Der Markt für Online-Unterhaltungsinhalte wächst dabei enorm. Beispielsweise stiegen die Umsätze mit Musikdownloads im ersten Halbjahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr in Deutschland um fast 40% auf knapp 72 Millionen Euro.²⁶⁹⁰

Der Trend, dass immer mehr Musik online gekauft wird, spiegelt sich auch überdeutlich in den Single-Charts wider. Hitparaden bzw. Charts versuchen zu beurteilen, welche Lieder derzeit am beliebtesten (meistverkauft) sind. Diese Hitparaden werden derzeit²⁶⁹¹ in Österreich zu 73%, in Deutschland zu 85% und in der Schweiz sogar zu 99% durch Onlineverkäufe bestimmt.²⁶⁹²

Nachfolgend wird behandelt, was genau bei einem Einkauf in einem der zahlreichen Shops für Unterhaltungsinhalte erworben werden kann. Der Fokus liegt dabei auf dem Erwerb von digitaler Musik, da Musik derzeit²⁶⁹³ den Markt dominiert.

9.1 Rechtliche Grundlagen des Kaufes

Der Kauf beispielsweise einer Musik-CD in einem Geschäft unterliegt den Regeln des ABGB - es entstehen sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer Pflichten. Hauptpflicht des Käufers ist es, den Kaufpreis zu bezahlen; die des Verkäufers, die Ware zu übergeben.

Damit ein rechtsgültiger Kauf vorliegt, muss ein Verkäufer eine Sache 'zum freien Besitz' übergeben, dem Käufer also freies Eigentum verschaffen können.^{2694,2695}

Eigentum ist das umfassendste Sachenrecht; ein Eigentümer kann mit seinen Sachen 'tun, was er will' - diese letztendlich sogar zerstören ('jeden anderen von der Nutzung ausschließen').²⁶⁹⁶

²⁶⁸⁶ TILL KREUTZER; DAVID PACHALI - iRIGHTS.INFO: Was darf man mit digital gekaufter Musik machen? 02 2012 (URL: <http://www.iriights.info/?q=content/klicksafe-cds-digitale-musik-mp3-nutzungsrechte>) - Zugriff am 2012.03.09.

²⁶⁸⁷ APPLE INC.: Musik, Filme, Fernsehsendungen und mehr. Im iTunes Store. 10 2010 (URL: <http://www.apple.com/de/itunes/whats-on/>) - Zugriff am 2010.10.25.

²⁶⁸⁸ Stand: 01/2012.

²⁶⁸⁹ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012. 2012 (URL: http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/DMR2012_20Jan_FINAL.pdf) - Zugriff am 2012.03.10, Seite 10.

²⁶⁹⁰ BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V.: 40 Prozent Wachstum beim digitalen Musikverkauf. 08 2010 (URL: http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/2/news/-1142931633/) - Zugriff am 2010.10.25.

²⁶⁹¹ Stand: 05/2010.

²⁶⁹² MEDIA CONTROL GfK INTERNATIONAL: 85 Prozent der Verkäufe in den deutschen Single-Charts sind digital. 05 2010 (URL: <http://www.media-control.de/85-prozent-der-verkaufe-in-den-deutschen-single-charts-sind-digital.html>) - Zugriff am 2010.10.25.

²⁶⁹³ Stand: 05/2012.

²⁶⁹⁴ STEFAN PERNER; MARTIN SPITZER: Bürgerliches Recht. Lernen - Üben - Wissen. MANZ, 2007, Seite 211.

²⁶⁹⁵ §1047 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - JGS 946/1811 (ABGB).

²⁶⁹⁶ § 354 ABGB.

Eine gekaufte CD beispielsweise könnte zerschnitten und entsorgt werden - kein anderer könnte diese CD je wieder anhören. Dass dabei die sich auf der CD befindlichen Musikstücke als Kulturgut nicht verloren gehen, versteht sich von selbst - schließlich befinden sich oft Millionen identischer CDs im Umlauf.

Beim Kauf einer CD wird daher lediglich Eigentum am physikalischen Trägermedium erworben sowie für den Großteil des Kaufpreises Lizenzen für die sich auf der CD befindlichen Musiktitel.

Beim digitalen Erwerb eines Musikalbums fällt der Kauf einer CD weg und es werden ausschließlich Lizenzen für die betreffenden Musiktitel erworben.

9.2 Analyse verschiedener Lizenzbestimmungen

Lizenzen können nun sehr unterschiedlich gestaltet sein. Daher werden in diesem Abschnitt die AGB einiger großer Anbieter für digitale Inhalte analysiert, um herauszuarbeiten, welche Rechte an online 'gekauften' Werken, in diesem Fall Musiktiteln, demnach erworben werden.

Den Geschäftsbedingungen des größten²⁶⁹⁷ Anbieters für digitale Unterhaltungsinhalte kann beispielsweise folgendes entnommen werden:

"1. Definition des iTunes Store-Dienstes"²⁶⁹⁸

"iTunes betreibt den iTunes Store (den "Dienst"), der Ihnen ein Herunterladen einer Lizenz für digitale Inhalte - einschließlich Tonaufnahmen, Videos, Spielen, Software und Klingeltönen - zu den Bedingungen dieser Vereinbarung ermöglicht."²⁶⁹⁹ [...]

Ein anderer großer Anbieter für digitale Unterhaltungsinhalte bedient sich folgender Formulierung:

²⁶⁹⁷ BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V. (IFPI): Digital Music Report 2009. 01 2009 (URL: <http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/markt/downloads/DMR2009.pdf>) - Zugriff am 2013.09.26, Seite 10.

²⁶⁹⁸ iTUNES S.Ä.R.L.: iTunes Store NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN DIENST. 12 2009 (URL: <http://www.apple.com/legal/itunes/de-at/terms.html#SERVICE>) - Zugriff am 2009.12.09.

²⁶⁹⁹ iTUNES S.Ä.R.L.: iTunes Store NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN DIENST.

"2.1 Rechtseinräumung"²⁷⁰⁰

"Mit Zahlung des Kaufpreises für die digitalen Inhalte erteilen wir Ihnen ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der digitalen Inhalte für den privaten und nicht-gewerblichen Gebrauch zu Ihrer Unterhaltung, jeweils vorbehaltlich der Nutzungsbedingungen und in Übereinstimmung mit diesen. Sie dürfen die digitalen Inhalte unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen nur zum privaten und nicht-gewerblichen Gebrauch zu Ihrer Unterhaltung kopieren, speichern, übertragen und brennen."²⁷⁰¹

Beim Erwerb eines Musiktitels online wird somit offenkundig keine Musik 'gekauft', sondern lediglich eine Lizenz, ein Nutzungsrecht, für den jeweiligen "digitalen Inhalt"²⁷⁰² erworben. Bei dem "digitalen Inhalt"²⁷⁰³ handelt es sich derzeit bei Musik technisch in vielen Fällen um eine MP3-Datei.²⁷⁰⁴

Dieses Nutzungsrecht unterliegt in der überwiegenden Anzahl der Fälle, wie beispielsweise gemäß den oben zitierten AGB, vielen Einschränkungen. Von 'freiem Besitz', wie dies für Eigentumserwerb erforderlich wäre, kann keinesfalls die Rede sein - das Nutzungsrecht ist ausdrücklich "nicht-ausschließlich"²⁷⁰⁵.²⁷⁰⁶ Musiktitel können somit nicht bei einer online Plattform 'gekauft' werden - es kann lediglich ein sehr eingeschränktes Nutzungsrecht erworben werden.

9.2.1 Umfang von Lizenzbestimmungen - Einschränkungen von Nutzungsrechten

Wie restriktiv Lizenzbestimmungen bzw. wie eingeschränkt Nutzungsrechte sind, die in einem 'Musikstore' erworben werden können, soll beispielhaft anhand der AGB eines Anbieters veranschaulicht werden. Ein einfacher Vergleich von drei weiteren AGB von Musikdownload-Plattformen²⁷⁰⁷ hat gezeigt, dass diese ähnlich (wenn nicht noch restriktiver²⁷⁰⁸) sind.

Wie bereits oben ausgeführt, ist das Nutzungsrecht, welches beim 'Kauf' digitaler Unterhaltung erworben wird, typischerweise:

*nicht-ausschließlich*²⁷⁰⁹ - der Anbieter kann auch anderen 'Käufern' ein Nutzungsrecht erteilen - einen Musiktitel auch anderen Kunden zum Herunterladen anbieten. Dies ist aus Kundensicht völlig unproblematisch; schließlich mindert es den Genuss der erworbenen Musiktitel nicht, sofern diese auch anderen Menschen zur Verfügung stehen;

²⁷⁰⁰ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen. (URL: http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html/ref=hp_ln_nv_mp3/?ie=UTF8&nodeId=200317390) – Zugriff am 2009/12/08.

²⁷⁰¹ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

²⁷⁰² AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

²⁷⁰³ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

²⁷⁰⁴ Details über das MP3-Dateiformat finden sich auf Seite 235 bei den zusätzlichen Informationen.

²⁷⁰⁵ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

²⁷⁰⁶ § 1047 ABGB.

²⁷⁰⁷ Verglichen wurden die AGB des iTunes Store (www.apple.com/at/itunes/store/), von musicload (www.musicload.at) sowie Media Markt Musik-Download (music.mediamarkt.at/) jeweils im Hinblick auf die eingeräumten Nutzungsrechte.

²⁷⁰⁸ Beschränkung des Nutzungsrechts durch DRM bei musicload.

²⁷⁰⁹ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

*nicht übertragbar*²⁷¹⁰ - das Nutzungsrecht darf nicht weitergeben werden. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zwischen einer Musik-CD und 'heruntergeladener' Musik dar, bedeutet es doch, dass ein online erworbenes Album ua. nicht weiterverkauft oder verschenkt werden darf. Während CDs auf einem Flohmarkt verkauft oder einem Freund geschenkt werden können, dürfen heruntergeladene Musikdateien den AGB nach gerade nicht weitergegeben werden.

Weiters werden Erwerber verpflichtet, die erworbenen digitalen Inhalte nicht zu "teilen"²⁷¹¹. Ob mit 'Teilen' das Aufteilen eines digitalen Inhaltes in zwei Dateien, das Teilen mittels Filesharing oder die gemeinsame Nutzung beim Musikhören mit anderen gemeint ist, kann den AGB nicht explizit entnommen werden. Im Interesse eines Anbieters, der möglichst viele Nutzungsrechte verkaufen will, wären wohl sämtliche angeführten Interpretationen.

2009 hatte sich ein US-Bundesgericht schließlich sogar mit der Frage zu beschäftigen, ob es sich beim Läuten eines Mobiltelefons um eine öffentliche Aufführung der Klingeltonmelodie handelt.²⁷¹²

Eine US-Verwertungsgesellschaft wollte neben Lizenzgebühren, welche ein Mobilfunknetzbetreiber für den 'Verkauf' von Musiktiteln als Klingeltöne an seine Kunden an die Verwertungsgesellschaft abführte, auch Gebühren für eine aus ihrer Sicht gegebene öffentliche Aufführung der typischerweise 30 Sekunden langen²⁷¹³ Musiktitel beim Läuten verlangen.²⁷¹⁴

Dieses Ansinnen wurde jedoch abgewiesen, da dem Besitzer eines Mobiltelefons durch dessen Läuten kein finanzieller Vorteil entsteht, wodurch keine Verletzung des US-Copyright Law gegeben ist.^{2715,2716}

Zwar dürfen die von der in diesem Beispiel betrachteten Plattform erworbenen "digitalen Inhalte"²⁷¹⁷ kopiert, gespeichert, übertragen und gebrannt werden,²⁷¹⁸ dies sind aber unbedingte Voraussetzungen für deren Nutzung. So müssen die Inhalte beim Herunterladen übertragen werden, um überhaupt genutzt werden zu können; Selbes gilt für die Speicherung. Auch bei Streaminganbietern, bei denen keine dauerhafte Vervielfältigung stattfindet, müssen die Inhalte erst auf den Computer des Nutzers übertragen und auf diesem in einem temporären Ordner gespeichert werden, damit sie wiedergegeben werden können.²⁷¹⁹

²⁷¹⁰ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

²⁷¹¹ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

²⁷¹² UNITED STATES DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK: Summary Judgment Motion Case: 09-cv-07074-DLC. 10 2009 (URL: http://www.eff.org/files/filenode/US_v_ASCAP/ASCAP%20v%20Verizon%20Order.pdf).

²⁷¹³ UNITED STATES DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK: Summary Judgment Motion Case: 09-cv-07074-DLC, Seite 5.

²⁷¹⁴ UNITED STATES DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK: Summary Judgment Motion Case: 09-cv-07074-DLC.

²⁷¹⁵ UNITED STATES DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK: Summary Judgment Motion Case: 09-cv-07074-DLC, Seite 4.

²⁷¹⁶ § 110 Abs 4 Copyright Law of the United States - Abrufbar unter: <http://www.copyright.gov/title17/>.

²⁷¹⁷ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

²⁷¹⁸ AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"): Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen.

²⁷¹⁹ Zur unterschiedlichen Bedeutung des Begriffs 'Speichern' im rechtlichen bzw. technischen Kontext siehe die Ausführungen ab Seite 162.

Die Erlaubnis, eine Datei zu kopieren, ist weiters notwendig, damit diese an einem anderen Ort abgespeichert werden kann. Das Recht, die Datei zu brennen, ist Voraussetzung dafür, dass beispielsweise erworbene Musik mittels Audio-CD genossen werden kann oder um eine Sicherheitskopie anfertigen zu können.

9.2.2 Technische Einschränkungen per Digital Rights Management (DRM)

Kommt neben restriktiven Nutzungsbedingungen darüber hinaus noch DRM zum Einsatz, kann die Nutzung von erworbenen Inhalten auch technisch (weit umfangreicher) eingeschränkt werden. Es kann sogar soweit kommen, dass bereits bezahlte Inhalte wieder 'entzogen' werden.

9.2.2.1 Fallbeispiel Amazon Kindle

Als sich beispielsweise herausstellte, dass ein Anbieter elektronischer Bücher (eBooks) nicht die nötigen Rechte für deren Vertrieb besaß, hat der Betreiber der Plattform, über die diese vertrieben wurden, die von Kunden bereits bezahlten Werke (ohne diese darüber zu informieren) von deren Endgeräten gelöscht.²⁷²⁰

Obwohl den Kunden der Kaufpreis für die eBooks zurückerstattet wurde²⁷²¹, hatte die Löschaktion für den Betreiber der eBook Plattform ein Nachspiel. Einerseits entwickelte sich die Sache zu einem Public Relations-Desaster. Ein eBook, das gelöscht wurde, war nämlich ausgerechnet George Orwells Roman '1984', der den Schutz der Privatsphäre innerhalb eines totalitären Systems thematisiert.²⁷²²

Der US-Konzernchef entschuldigte sich daher für die Löschaktion und bot, knapp 50 Tage nach der Löschung, sämtlichen betroffenen Kunden als Entschädigung wahlweise ein neues Gratisexemplar des digitalen Buchs oder einen Gutschein über 30 USD an.²⁷²³ Der ursprüngliche Kaufpreis für die eBook-Version von Orwells '1984' betrug übrigens 0.99 USD.²⁷²⁴

Andererseits hatte die "digitale Buchverbrennung"²⁷²⁵ auch ein juristisches Nachspiel. Da durch die Löschung des Buches '1984' dazu angefertigte digitale Notizen wertlos wurden, warfen zwei betroffene Kunden dem eBook-Plattform-Betreiber Vertragsbruch sowie Computerkriminalität vor und forderten Entschädigung.²⁷²⁶

²⁷²⁰ BRAD STONE - NEW YORK TIMES: Amazon Erases Orwell Books From Kindle. 07 2009 (URL: http://www.nytimes.com/2009/07/18/technology/companies/18amazon.html?_r=3) – Zugriff am 2010.11.12.

²⁷²¹ BRAD STONE - NEW YORK TIMES: Amazon Erases Orwell Books From Kindle.

²⁷²² BRAD STONE - NEW YORK TIMES: Amazon Erases Orwell Books From Kindle.

²⁷²³ MIGUEL HELFT - NEW YORK TIMES: Amazon.com Offers to Replace Copies of Orwell Book. 09 2009 (URL: http://www.nytimes.com/2009/09/05/technology/companies/05amazon.html?_r=1&ref=technology) – Zugriff am 2010.11.12.

²⁷²⁴ BRAD STONE - NEW YORK TIMES: Amazon Erases Orwell Books From Kindle.

²⁷²⁵ KAI BIERMANN IN ZEIT ONLINE: Amazons Feudalismus. 07 2009 (URL: <http://www.zeit.de/online/2009/30/amazon-kindle-orwell?page=1>) – Zugriff am 2011.01.04.

²⁷²⁶ UNITED STATES DISTRICT COURT WESTERN DISTRICT OF WASHINGTON AT SEATTLE: Stipulation of Settlement and [Proposed] Order of Dismissal. 9 2009 (URL: http://assets.bizjournals.com/cms_media/pdf/KindleCase1.pdf?site=techflash.com).

In einer außergerichtlichen Einigung verpflichtete sich der Betreiber anschließend, eBooks (jedoch ausschließlich jene, die in den USA erworben und verwendet werden)²⁷²⁷, nur noch zu löschen falls:²⁷²⁸

- die Benutzer des zum Lesen verwendeten Endgeräts der Löschung zustimmen würden;
- sie die Rückerstattung des Kaufpreises verlangten oder diesen nicht bezahlen könnten oder
- ein Gericht die Löschung anordne oder
- die Löschung notwendig sei, um den Benutzer, das Endgerät oder das Netzwerk über welches das Gerät kommuniziert, vor Schaden zu bewahren, falls erworbene eBooks beispielsweise schädlichen Code enthielten.

Des Weiteren zahlte der Plattform Betreiber eine Entschädigungssumme von 150.000 USD an die Anwälte der Kläger; dies unter der Voraussetzung, dass die federführende Anwaltskanzlei ihren Teil der Summe für wohltätige Zwecke (wie beispielsweise Einrichtungen, die das Lesevermögen fördern) spende.²⁷²⁹

9.2.3 Rechtslage beim Softwarekauf

Allein der Besitz eines physikalischen Trägermediums schützt allerdings noch nicht vor der Anwendung restriktiver Nutzungsbedingungen.

So hat ein US-Bundesgericht entschieden, dass Softwarehersteller ihre Lizenzbestimmungen in einer Art gestalten dürfen, die einen Weiterverkauf verbietet. Ein Verkäufer, welcher überholte Programmversionen einer Konstruktionssoftware auf CD bei eBay versteigert hatte, klagte auf Feststellung des rechtmäßigen Verkaufs, nachdem es zu wiederholten Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Hersteller der Software gekommen war, welche auch dazu geführt hatten, dass sein Verkaufskonto bei eBay für einen Monat²⁷³⁰ gesperrt wurde.²⁷³¹

Der Verkäufer sah seine Verkäufe als durch die in den USA geltende *first sale doctrine*²⁷³² gerechtfertigt, aufgrund welcher es Eigentümern von Kopien von urheberrechtlich geschütztem Material erlaubt ist, diese Kopien weiterzuverkaufen.²⁷³³

²⁷²⁷ UNITED STATES DISTRICT COURT WESTERN DISTRICT OF WASHINGTON AT SEATTLE: Stipulation of Settlement and [Proposed] Order of Dismissal, Seite 4.

²⁷²⁸ UNITED STATES DISTRICT COURT WESTERN DISTRICT OF WASHINGTON AT SEATTLE: Stipulation of Settlement and [Proposed] Order of Dismissal, Seite 4.

²⁷²⁹ UNITED STATES DISTRICT COURT WESTERN DISTRICT OF WASHINGTON AT SEATTLE: Stipulation of Settlement and [Proposed] Order of Dismissal, Seite 5.

²⁷³⁰ UNITED STATES COURT OF APPEALS FOR THE NINTH CIRCUIT: Opinion No. 09-35969. 09 2010 (URL: <http://www.ca9.uscourts.gov/datastore/opinions/2010/09/10/09-35969.pdf>), Seite 8.

²⁷³¹ UNITED STATES COURT OF APPEALS FOR THE NINTH CIRCUIT: Opinion No. 09-35969.

²⁷³² § 109 Copyright Law of the United States.

²⁷³³ UNITED STATES COURT OF APPEALS FOR THE NINTH CIRCUIT: Opinion No. 09-35969, Seite 9.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht, sondern stellte fest, dass Kunden des Softwareherstellers nicht Eigentümer, sondern bloß Lizenznehmer seien.²⁷³⁴ Da in den Lizenzbedingungen nur eine nicht übertragbare Lizenz gewährt wurde, seien die Verkäufe nicht durch die *first sale doctrine* gerechtfertigt gewesen.²⁷³⁵

Auch der OGH musste sich mit der Frage beschäftigen, ob erworbene Software weiterverkauft werden darf, obwohl dies dem Lizenzvertrag nach verboten wäre. Der Entscheidung 4 Ob 30/00s²⁷³⁶ lag die Frage zugrunde, ob Software entgegen dem Lizenzvertrag, welcher den Vertrieb einer Software nur in einem bestimmten Land gestattete, auch in einem anderen EU-Land vertrieben werden dürfe.²⁷³⁷ Der Kläger sah durch den Weitervertrieb der Software von Österreich nach Deutschland sein Verbreitungsrecht gemäß § 16 UrhG verletzt.²⁷³⁸

Aufgrund des abgeschlossenen Lizenzvertrags sei die Software nicht ins Eigentum des Beklagten übergegangen, da lediglich die "Nutzung der betreffenden Anwender-Software"²⁷³⁹ vereinbart worden sei.²⁷⁴⁰ § 16 Abs 3 UrhG, wonach das Verbreitungsrecht durch in Verkehr bringen mittels Eigentumsübertragung innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums erschöpft ist, könne daher nicht, wie vom Beklagten vorgebracht, zur Anwendung kommen.²⁷⁴¹

Nach Ansicht des OGH ist, unabhängig davon, welche Bezeichnung ein Vertrag zur Softwareüberlassung bzw. -nutzung trägt, dessen tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung relevant.²⁷⁴² Der OGH kam daher zu dem Schluss, dass auch dann, wenn der Begriff Kauf(vertrag) vermieden und stattdessen Begriffe wie "Nutzungsüberlassung, Nutzungskauf, Lizenzvertrag"²⁷⁴³ oder ähnliche verwendet werden, ein "Sachkauf"²⁷⁴⁴ vorliege, falls eine "zeitlich unbegrenzte Verfügungsmacht über das Werkstück"²⁷⁴⁵ erteilt wird.²⁷⁴⁶

Es fand also eine Eigentumsübertragung statt, wodurch der Kläger gemäß § 16 Abs 3 UrhG sein Verbreitungsrecht erschöpft habe und der Weiterverkauf der Software nach Deutschland durch den Beklagten rechtens gewesen sei.²⁷⁴⁷

²⁷³⁴ UNITED STATES COURT OF APPEALS FOR THE NINTH CIRCUIT: Opinion No. 09-35969, Seite 17.

²⁷³⁵ UNITED STATES COURT OF APPEALS FOR THE NINTH CIRCUIT: Opinion No. 09-35969, Seite 18.

²⁷³⁶ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷³⁷ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷³⁸ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷³⁹ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴⁰ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴¹ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴² OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴³ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴⁴ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴⁵ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴⁶ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴⁷ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

Als Werkstück bezeichnete der OGH in dieser Entscheidung sehr allgemein sowohl die "Computerprogrammkopie"²⁷⁴⁸ als auch die "Computerprogramm-Diskette"²⁷⁴⁹. Es könnte daher die Ansicht vertreten werden, dass diese Entscheidung auch für Werke zutrifft, denen kein physikalisches Trägermedium zugrundeliegt (welche also von einem Server auf die eigene Festplatte *kopiert* werden) - online erworbene Computerprogramme beispielsweise.

Ob diese Ansicht dem Wunsch des Gesetzgebers entspricht, ist fraglich. Schließlich hat der OGH die Besonderheiten des Urheberrechts - die Lizenzierung - weitgehend ignoriert und das Rechtsgeschäft zwischen Käufer und Verkäufer in einer für den Käufer vorteilhaften Art und Weise nach den Regeln des Sachenrechts beurteilt.

Deutsche Gerichte hingegen versuchen eher die Interessen der Rechteinhaber zu schützen und legen die Bestimmungen von Lizenzverträgen sehr eng aus, wenn es um die Frage der Weiterveräußerung von 'gebrauchter' Software geht. Abschließend ist die Rechtslage in Deutschland allerdings noch nicht geklärt.

9.2.3.1 Fallbeispiel usedSoft

Selbst der deutsche Bundesgerichtshof ist in der Frage, ob Dritten der Handel mit 'gebrauchten' Software-Lizenzschlüsseln gestattet sein soll, zu keiner befriedigenden Antwort gekommen und hat daher zur Klärung den EuGH angerufen.²⁷⁵⁰

Der Anrufung des EuGH lag eine einstweilige Verfügung aus dem Jahr 2006 zugrunde.²⁷⁵¹ Geklagt hatte ein großer Softwarehersteller einen Gebrauchtssoftwarehändler, welcher von Kunden des Softwareherstellers nicht mehr benötigte Lizenzschlüssel an Dritte (hauptsächlich ebenfalls Kunden des Softwareherstellers)²⁷⁵² weiterveräußern wollte.^{2753,2754} Die Verfügung wurde erlassen.²⁷⁵⁵ Begründet wurde dies damit, dass dem Ersterwerber "nur nicht weiter abtretbare, einfache Nutzungsrechte an der Software eingeräumt"²⁷⁵⁶ worden waren.²⁷⁵⁷ Kunden des Softwareherstellers konnten die Nutzungsrechte also nicht übertragen.²⁷⁵⁸

²⁷⁴⁸ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁴⁹ OGH 23.05.2000, 4 Ob 30/00s.

²⁷⁵⁰ BUNDESGERICHTSHOF: Bundesgerichtshof legt EuGH Fragen zur Zulässigkeit des Vertriebs "gebrauchter" Softwarelizenzen vor. 02 2011 (URL: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2011&Sort=3&nr=54948&pos=0&anz=21>) - Zugriff am 2011.02.07.

²⁷⁵¹ MARKUS SCHICKORE; UTE ROOS - HEISE ONLINE: Urteil: Handel mit gebrauchten Software-Lizenzen rechtswidrig. 02 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Urteil-Handel-mit-gebrauchten-Software-Lizenzen-rechtswidrig-170909.html>) - Zugriff am 2011.01.07.

²⁷⁵² LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06 - Abrufbar unter: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070060.htm>.

²⁷⁵³ MARKUS SCHICKORE; UTE ROOS - HEISE ONLINE: Urteil: Handel mit gebrauchten Software-Lizenzen rechtswidrig.

²⁷⁵⁴ LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05 - Abrufbar unter: <http://www.aufrecht.de/urteile/urheberrecht/handel-mit-gebrauchten-softwarelizenzen-verletzt-vervielfaeltigungsrecht-lg-muenchen-i-urteil-vom-190106-az-7-o-2323705.html>.

²⁷⁵⁵ LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05.

²⁷⁵⁶ LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05.

²⁷⁵⁷ LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05.

²⁷⁵⁸ LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05.

Die Argumentation des Gebrauchtssoftwarehändlers mit dem Erschöpfungsgrundsatz²⁷⁵⁹ ließ das Gericht nicht zu, da dieser nur bei Vervielfältigungsstücken (z.B. CDs) zur Anwendung komme.²⁷⁶⁰ In diesem Fall seien jedoch keine Vervielfältigungsstücke, sondern lediglich Lizenzen vertrieben worden und Kunden mussten sich die Software nach dem Erwerb einer Lizenz selbst von der Webseite des Softwareherstellers herunterladen.²⁷⁶¹

Dennoch räumte das Gericht ein, dass "die Frage, ob Erschöpfung auch an nicht körperlich, d.h. online übermittelten Werken eintreten kann"²⁷⁶², von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden worden sei.²⁷⁶³

Gegen die einstweilige Verfügung wurde Berufung eingelegt; im folgenden Hauptverfahren wurde wieder dem Softwarehersteller recht gegeben.²⁷⁶⁴ Das Zweit-Gericht sah ebenfalls keine direkte Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes gegeben, da durch den Softwarehersteller keine Vervielfältigungsstücke (CDs) in Verkehr gebracht worden seien.²⁷⁶⁵

Der durchaus nachvollziehbaren Argumentation des Gebrauchtssoftwarehändlers, dass Kunden des Softwareherstellers somit allein durch dessen Wahl des Vertriebsweges schlechter gestellt werden könnten, wurde nicht gefolgt.²⁷⁶⁶

Stattdessen hielt das Gericht fest, dass "jeder Urheber über die Wahl des Vertriebsweges seines Werkes beeinflussen könne, ob Erschöpfung eintritt oder nicht"²⁷⁶⁷ und verglich den Onlinevertrieb von Software mit einer Buchlesung anstatt des Buchverkaufes.²⁷⁶⁸

Dieser Vergleich hinkt jedoch meiner Ansicht nach; konkret auf das Verfahren übertragen, würde er bedeuten, dass diejenigen, die auf eigene Kosten an einer Buchlesung teilnehmen, zwar ein Exemplar des Buches ausgehändigt bekommen, nicht aber weiterverkaufen dürfen - diejenigen, die das Buch in einer Buchhandlung erwerben, jedoch schon.

Auch eine Gesetzeslücke, die durch die technische Weiterentwicklung (weg vom Softwarevertrieb mittels Datenträger hin zum Onlinevertrieb) entstanden ist, sah das Gericht nicht als gegeben.²⁷⁶⁹ Argumentiert wurde dies unter anderem mit Erwägungsgrund 29 der europäischen Urheberrechtsrichtlinie²⁷⁷⁰, welcher lautet:

²⁷⁵⁹ Zum Erschöpfungsgrundsatz siehe Seite 59.

²⁷⁶⁰ LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05.

²⁷⁶¹ LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05.

²⁷⁶² LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05.

²⁷⁶³ LG München I 06.01.2006, 7 O 23237/05.

²⁷⁶⁴ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁶⁵ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁶⁶ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁶⁷ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁶⁸ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁶⁹ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁷⁰ Urheberrechts-RL 2001/29/EG.

"Die Frage der Erschöpfung stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. Dasselbe gilt daher auch für die Vermietung oder den Verleih des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, bei denen es sich dem Wesen nach um Dienstleistungen handelt. Anders als bei CD-ROM oder CD-I, wo das geistige Eigentum in einem materiellen Träger, d. h. einem Gegenstand, verkörpert ist, ist jede Bereitstellung eines Online-Dienstes im Grunde eine Handlung, die zustimmungsbedürftig ist, wenn das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht dies vorsieht."²⁷⁷¹

Das Gericht folgte der Auffassung nicht, dass dieser Erwägungsgrund nur auf Computerprogramme bezogen sei, deren Nutzung ausschließlich auf Abruf erfolge, da es in diesem Fall gerade nicht zur Herstellung eines materiellen Vervielfältigungsstückes komme.²⁷⁷² Wird dieser Erwägungsgrund sehr weit verstanden, so könnte dies tatsächlich zu dem Ergebnis führen, dass das Zurverfügungstellen von Software zum Herunterladen einen "Dienst der Informationsgesellschaft"²⁷⁷³ (Online-Dienst) darstellt, durch welchen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden können, was somit die Zustimmung des Rechteinhabers voraussetzen würde.²⁷⁷⁴

Weiters brachte das Gericht als Argument gegen den Erschöpfungsgrundsatz vor, dass es Vervielfältigungsstücken typischerweise "ohne weiteres anzusehen"²⁷⁷⁵ sei, ob sie mit oder ohne Zustimmung des Urhebers in Verkehr gebracht worden seien - dies Sorge sowohl beim Käufer, als auch beim Urheber für Rechtssicherheit.²⁷⁷⁶ Software, welche von der Webseite des Softwareherstellers heruntergeladen werden kann, könne jedoch nicht angesehen werden, ob diese mit oder ohne Zustimmung des Urhebers heruntergeladen wurde.²⁷⁷⁷ Zweiterwerber²⁷⁷⁸ derartiger Vervielfältigungsstücke könnten also nicht sicher sein, ob diese rechtmäßig erstellt wurden und Urheber könnten nicht feststellen, ob Zweiterwerber auch tatsächlich Inhaber der Nutzungsrechte seien.²⁷⁷⁹

Abgesehen von der Tatsache, dass eine schön gestaltete - unter Umständen sogar mit Hologramm versehene - CD für Urheber in der Regel ebenfalls keine Legitimation für ein Nutzungsrecht darstellen wird (schließlich könnte die CD gestohlen oder gut gefälscht worden sein), müssen sich Urheber, welche ihre Software online vertreiben, der Tatsache bewusst sein, dass der Nachweis, dass der Inhaber eines Vervielfältigungsstückes auch der Inhaber des Nutzungsrechts ist, allein anhand einer Lizenz möglich ist.

Das müsste wiederum bedeuten, dass derjenige, der eine Lizenz besitzt, auch ein Vervielfältigungsstück besitzen dürfen sollte.

²⁷⁷¹ Urheberrechts-RL 2001/29/EG.

²⁷⁷² LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁷³ § 3 Z 1 ECG.

²⁷⁷⁴ Urheberrechts-RL 2001/29/EG.

²⁷⁷⁵ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁷⁶ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁷⁷ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁷⁸ Zweiterwerber stellen in diesem Fall Kunden dar, die 'gebrauchte' Lizenzen bei einem Gebrauchtsoftwarehändler erwerben.

²⁷⁷⁹ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

Dieser Ansicht scheint auch der Gebrauchtsoftwarehändler gewesen zu sein, der seinen Kunden notariell bestätigen ließ, dass die angebotenen Lizenzen von rechtmäßigen Inhabern stammen, die den Kaufpreis vollständig bezahlt haben, die Lizenzen aber nicht mehr benötigen.²⁷⁸⁰

Der Gebrauchtsoftwarehändler legte erneut Berufung ein, doch auch im Berufungsverfahren bekam der Softwarehersteller Recht.²⁷⁸¹

Das Berufungsgericht schloss sich der Begründung des vorinstanzlichen Urteils "in vollem Umfang an"²⁷⁸² und ging sogar noch einen Schritt weiter. Der Ansicht des Oberlandesgerichts München nach wäre nämlich auch der (Weiter)-Vertrieb von Nutzungsrechten unter Übergabe eines originalen Datenträgers unzulässig, da dieser einzig dem Zweck dient, das darauf enthaltene Programm zu nutzen. Die Übertragung des Nutzungsrechts bedürfe jedoch der Zustimmung des Softwareherstellers, die dieser in den AGB ausdrücklich verweigert hatte.^{2783,2784}

Aufgrund der "klaren und eindeutigen"²⁷⁸⁵ Rechtslage ließ das Oberlandesgericht München keine Revision an den Bundesgerichtshof zu.²⁷⁸⁶ Obwohl der Gebrauchtsoftwarehändler zwischenzeitlich nicht mehr mit Lizenzen des klagenden Softwareherstellers handelte, ging es diesem ums Prinzip und er wollte nicht hinnehmen, "dass ein deutsches Gericht fundamentale Rechtsgrundsätze dermaßen missachtet"^{2787,2788} Er wandte sich daher mit einer Beschwerde "gegen das Nichtzulassen der Revision"²⁷⁸⁹ direkt an den Bundesgerichtshof, welcher die Revision tatsächlich für zulässig erachtete und den Fall zur Entscheidung annahm.²⁷⁹⁰

Dies zeigt, wie unterschiedlich die Bestimmungen des Urheberrechts verstanden werden können.

Das letzte Wort in dieser Sache hatte der Europäische Gerichtshof. Im Vorfeld der EuGH-Entscheidung in dieser Sache nahm Generalanwalt Yves Bot zu dieser Thematik Stellung.^{2791,2792}

²⁷⁸⁰ LG München I 15.03.2007, 7 O 7061/06.

²⁷⁸¹ OLG München 03.07.2008, 6 U 2759/07 - Abrufbar unter: <http://www.bettinger.de/rechtsdatenbank/computerrecht/urteile/080703-olg-muenchen-6-u-275907-verkauf-gebrauchter-software.html>.

²⁷⁸² OLG München 03.07.2008, 6 U 2759/07.

²⁷⁸³ OLG München 03.07.2008, 6 U 2759/07.

²⁷⁸⁴ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Handel mit gebrauchten Oracle-Lizenzen bleibt unzulässig. 07 2008 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Handel-mit-gebrauchten-Oracle-Lizenzen-bleibt-unzulaessig-183806.html>) - Zugriff am 2011.02.14.

²⁷⁸⁵ OLG München 03.07.2008, 6 U 2759/07.

²⁷⁸⁶ OLG München 03.07.2008, 6 U 2759/07.

²⁷⁸⁷ JOHANNES ENDRES - HEISE ONLINE: Softwarehändler will vor den Bundesgerichtshof ziehen. 07 2008 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Softwarehaendler-will-vor-den-Bundesgerichtshof-ziehen-184018.html>) - Zugriff am 2011.02.14.

²⁷⁸⁸ JOHANNES ENDRES - HEISE ONLINE: Softwarehändler will vor den Bundesgerichtshof ziehen.

²⁷⁸⁹ UTE ROOS - HEISE ONLINE: BGH will über Handel mit Gebrauchtsoftware entscheiden. 11 2009 (URL: <http://www.heise.de/ix/meldung/BGH-will-ueber-Handel-mit-Gebrauchtsoftware-entscheiden-862454.html>) - Zugriff am 2011.02.14.

²⁷⁹⁰ UTE ROOS - HEISE ONLINE: BGH will über Handel mit Gebrauchtsoftware entscheiden.

²⁷⁹¹ MARZENA SICKING - HEISE RESALE: EU-Generalanwalt stärkt Position von Gebrauchtsoftwarehändlern. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/resale/artikel/EU-Generalanwalt-staerkt-Position-von-Gebrauchtsoftwarehaendlern-1558082.html>) - Zugriff am 2012.05.11.

²⁷⁹² CHRISTIAN KIRSCH - iX: EU-Gutachten stärkt Software-Wiederverkäufer. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/ix/meldung/EU-Gutachten-staerkt-Software-Wiederverkaeuer-1546493.html>) - Zugriff am 2012.05.11.

Seiner Ansicht nach können sich Computerprogrammhersteller zwar gegen die Weiterveräußerung von gebrauchten Softwarelizenzen wehren, die ein erneutes Herunterladen eines Programms ermöglichen, nicht aber gegen die Weiterveräußerung von gebrauchten Programmkopien, die eigene Kunden bereits heruntergeladen haben, "da sich das ausschließliche Recht der Verbreitung in Bezug auf diese Kopie "erschöpft" hat"^{2793, 2794}

Da nämlich "Software in der Regel in Form von Nutzungslizenzen vermarktet wird"²⁷⁹⁵, vertrat der Generalanwalt die Ansicht, "dass eine zu restriktive Lesart des Begriffs "Verkauf" im Sinne der genannten Richtlinie die Erschöpfungsregel gegenstandslos machen und ihre praktische Wirksamkeit beeinträchtigen würde"^{2796, 2797}. "Daher schlägt er vor, jede Überlassung einer Kopie eines Programms in der Union, in jeder Form und mit jedem Mittel, zur unbefristeten Verwendung gegen Zahlung eines Pauschalentgelts, als Verkauf zu definieren."²⁷⁹⁸

Es handle sich also um das Erteilen einer Lizenz, welche "endgültig die Möglichkeit verleiht, die Programmkopie gegen Zahlung eines Pauschalentgelts zu verwenden"²⁷⁹⁹; das sei "einem Verkauf gleichzustellen"^{2800, 2801}. Es solle daher nicht danach unterschieden werden, ob ein "Computerprogramm auf einer CD-ROM, einem anderen physischen Träger oder durch Herunterladen aus dem Internet"²⁸⁰² 'verkauft' werde.²⁸⁰³

Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Europäischen Gerichtshof zwar nicht bindend, "aber in der Praxis meist doch wegweisend"²⁸⁰⁴; so kam auch der EuGH zu dem Schluss, dass der Handel mit Gebrauchtsoftware zulässig sei.^{2805, 2806, 2807}

In seinem Urteil hielt der EuGH fest, "dass das Herunterladen einer Kopie eines Computerprogramms und der Abschluss eines Lizenzvertrags über die Nutzung dieser Kopie ein unteilbares Ganzes bilden"²⁸⁰⁸ und daher "im Hinblick auf ihre rechtliche Einordnung in ihrer Gesamtheit zu prüfen"²⁸⁰⁹ seien.²⁸¹⁰

Aufgrund der Tatsache, dass Kunden des Softwareherstellers im Rahmen des Lizenzvertrags ein unbefristetes Nutzungsrecht an der erworbenen Softwarekopie eingeräumt wurde, hätten diese Eigentum an der Kopie erlangt.²⁸¹¹

²⁷⁹³ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12. 04 2012 (URL: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_86925/) – Zugriff am 2012.05.11, Seite 1.

²⁷⁹⁴ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 1.

²⁷⁹⁵ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁷⁹⁶ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁷⁹⁷ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁷⁹⁸ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁷⁹⁹ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁸⁰⁰ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁸⁰¹ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁸⁰² GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁸⁰³ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION: PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12, Seite 2.

²⁸⁰⁴ MARZENA SICKING - HEISE RESALE: EU-Generalanwalt stärkt Position von Gebrauchtsoftwarehändlern.

²⁸⁰⁵ MARZENA SICKING - HEISE RESALE: EU-Generalanwalt stärkt Position von Gebrauchtsoftwarehändlern.

²⁸⁰⁶ CHRISTIAN KIRSCH - HEISE ONLINE: EuGH lässt Weiterverkauf gebrauchter Software zu. 07 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EuGH-laesst-Weiterverkauf-gebrauchter-Software-zu-1629754.html>) – Zugriff am 2012.09.02.

²⁸⁰⁷ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸⁰⁸ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸⁰⁹ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸¹⁰ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸¹¹ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

Es handle sich somit um einen "Erstverkauf einer Programmkopie" im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24²⁸¹², weshalb sich das Recht des Softwareherstellers an dieser Kopie erschöpft habe - die Kopie somit weiterverkauft werden dürfe.²⁸¹³

In diesem Zusammenhang hat der EuGH auch darauf hingewiesen, dass Kunden, die Software 'gebraucht' erwerben, ebenfalls dazu berechtigt seien, eine aktuelle, verbesserte Version der Software von der Internetseite des Softwareherstellers herunterzuladen - sofern dies im ursprünglichen Lizenzvertrag vereinbart war.²⁸¹⁴

Das Weiterverkaufen von 'gebrauchter' Software ist somit auch bei nichtkörperlichen, aus dem Internet heruntergeladenen Programmkopien zulässig.²⁸¹⁵

Einzig das Aufspalten und Weiterverkaufen von Lizenzen, die in einem Paket erworben wurden, erachtete der EuGH als unzulässig, da derjenige, der Software weiterverkauft, sämtliche bei ihm vorhandenen Kopien der Software unbrauchbar machen müsse.²⁸¹⁶

Dass die Kopie einer Software nicht mehrfach benutzt wird, könnte von Softwareherstellern beispielsweise durch Produktschlüssel technisch verlässlich verhindert werden.²⁸¹⁷

9.2.4 Gebrauchtmusikhandel

Weitaus komplexer als die Klärung der Rechtmäßigkeit des Handels mit 'gebrauchter' Software wird sich die rechtliche Beurteilung des Handels mit 'gebrauchter' Musik gestalten. Eine amerikanische Firma ermöglicht es auch, Musiktitel, die in Apples iTunes-Store erworben wurden, online 'weiterzuverkaufen'.²⁸¹⁸

Dazu scannt eine Software die Musiksammlung desjenigen, der Musik weiterverkaufen möchte und stellt fest, welche Titel im iTunes-Store gekauft wurden.²⁸¹⁹ Nur diese können auch weiterverkauft werden.²⁸²⁰ Anschließend überträgt die Software die zu verkaufenden Titel auf die Server des Unternehmens und löscht sämtliche beim Verkäufer lokal vorhandenen Kopien.²⁸²¹

Bis sich ein Käufer findet, stehen die Musiktitel dem Verkäufer weiterhin online auf den Servern des Unternehmens zur Verfügung.²⁸²² Nach dem 'Verkauf' eines Titels kann der Verkäufer nicht mehr auf diesen zugreifen.²⁸²³

²⁸¹² EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸¹³ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸¹⁴ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸¹⁵ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸¹⁶ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸¹⁷ EuGH 03.07.2012 Rs C-128/11 (UsedSoft).

²⁸¹⁸ REDIGI INC.: ReDigi Frequently Asked Questions. (URL: <http://www.redigi.com/education.html>) – Zugriff am 2012.02.08.

²⁸¹⁹ REDIGI INC.: ReDigi Frequently Asked Questions.

²⁸²⁰ REDIGI INC.: ReDigi Frequently Asked Questions.

²⁸²¹ REDIGI INC.: ReDigi Frequently Asked Questions.

²⁸²² REDIGI INC.: ReDigi Frequently Asked Questions.

²⁸²³ REDIGI INC.: ReDigi Frequently Asked Questions.

Dem Unternehmen zufolge werden bei der Übertragen auf deren Server keine Kopien (Vervielfältigungen) der Titel angefertigt, da diese gleichzeitig bei den Verkäufern gelöscht werden.²⁸²⁴ Das Geschäftsmodell des 'Gebrauchtmusikhandels' kann daher, dem Unternehmen nach, auf dem Erschöpfungsgrundsatz der *first sale doctrine* aufbauen.^{2825,2826}

Wenig verwunderlich ist, dass der Gebrauchtmusikhandel nicht im Interesse der Musikindustrie liegt.²⁸²⁷ Diese vertritt die Ansicht, dass durch das Übertragen der zu verkaufenden Titel auf die Server des Gebrauchtmusikhändlers unrechtmäßige Kopien von diesen erstellt würden, weshalb Klagen eingebracht wurden.^{2828,2829,2830,2831}

Amerikanische Gerichte müssen sich daher nun auch mit der Frage beschäftigen, inwieweit der Handel mit 'gebrauchter' Musik rechtlich zulässig ist.^{2832,2833} Zumindest dürfte der Weiterverkauf von im iTunes-Store gekauften Musiktiteln nicht gegen die Nutzungsbedingungen des Dienstes verstoßen.²⁸³⁴ Die Nutzung der erworbenen Titel ist nämlich zu persönlichen, nicht-gewerblichen ("noncommercial") Zwecken gestattet, weshalb Privatverkäufe zulässig sein könnten.^{2835,2836}

²⁸²⁴ REDIGI INC.: ReDigi Frequently Asked Questions.

²⁸²⁵ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: US-Labels gegen Online-Shop für "gebrauchte" Musikdownloads. 11 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Labels-gegen-Online-Shop-fuer-gebrauchte-Musikdownloads-1379491.html>) – Zugriff am 2012.02.09.

²⁸²⁶ Nähere Informationen über den Erschöpfungsgrundsatz finden sich auf Seite 59.

²⁸²⁷ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: US-Labels gegen Online-Shop für "gebrauchte" Musikdownloads.

²⁸²⁸ VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: US-Labels gegen Online-Shop für "gebrauchte" Musikdownloads.

²⁸²⁹ MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE: US-Richter lehnt Schließung von ReDigi ab. 02 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Richter-lehnt-Schliessung-von-ReDigi-ab-1430264.html>) – Zugriff am 2012.02.09.

²⁸³⁰ REDIGI INC.: ReDigi Wins Major Victory In Court Hearing Over Pre-Owned Digital Music, Capitol Records (EMI) vs. ReDigi. 02 2012 (URL: <http://newsroom.redigi.com/redigi-wins-major-victory-in-court-hearing-over-pre-owned-digital-music-capitol-records-emi-vs-redigi/>) – Zugriff am 2012.02.09.

²⁸³¹ DAVID KRAVETS - WIRED.COM: Judge Refuses to Shut Down Online Market for Used MP3s. 02 2012 (URL: <http://www.wired.com/threatlevel/2012/02/pre-owned-music-lawsuit-2/>) – Zugriff am 2012.02.09.

²⁸³² VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE: US-Labels gegen Online-Shop für "gebrauchte" Musikdownloads.

²⁸³³ MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE: US-Richter lehnt Schließung von ReDigi ab.

²⁸³⁴ APPLE INC.: iTUNES STORE - TERMS AND CONDITIONS. 12 2011 (URL: <http://www.apple.com/legal/itunes/us/terms.html>) – Zugriff am 2012.02.10.

²⁸³⁵ APPLE INC.: iTUNES STORE - TERMS AND CONDITIONS.

²⁸³⁶ iTUNES S.Ä.R.L.: iTunes Store NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN DIENST.

10 Die Unterhaltungsindustrie in Zahlen

10.1 Entwicklung des digitalen Musikmarkts

Aufgrund der technischen Entwicklung war die Musikindustrie als erste von Umsatzeinbußen durch Filesharing im Internet betroffen.

So ist der weltweite Musikmarkt zwischen den Jahren 2000 und 2010 von fast 27 Milliarden USD auf 15 Milliarden USD geschrumpft.²⁸³⁷ Neben dem Filesharing, lässt sich der Umsatzeinbruch zum Teil aber auch auf das Fehlen innovativer Geschäftsmodelle der Musikindustrie zurückführen.²⁸³⁸

Während Napster bereits im Jahr 2000 aufzeigte, welche Nachfrage nach Musik per MP3-Datei bestand, entwickelte die Musikindustrie erst 2004 ernsthafte Geschäftsmodelle.^{2839,2840,2841} Zwischenzeitlich wurde versucht, das etablierte Absatzsystem (CDs) aufrecht zu erhalten und 'aggressive' Kopierschutzmaßnahmen sollten dies sicherstellen.^{2842,2843,2844,2845,2846,2847,2848} Die Nachfrage nach digitaler Musik blieb aufrecht, so dass neue Filesharing-Ansätze entstanden sind bzw. entstehen mussten.

Als sich die Entwicklung zur Digitalisierung des Musikmarktes schließlich auch von der Musikindustrie nicht mehr ignorieren ließ und legale Möglichkeiten, Musik zu erwerben, entstanden, sahen sich die ersten Konsumenten mit digitalen Kopierschutzmaßnahmen konfrontiert.^{2849,2850} Der legale, kostenpflichtige Erwerb von Musik war dadurch äußerst unattraktiv; je nach zum Einsatz kommenden digitalen Kopierschutzverfahren war das Abspielen erworbener Musik nur mit bestimmten Programm-/Gerätekombinationen möglich.²⁸⁵¹

-
- 2837 BRETT DANAHER; MICHAEL D. SMITH; RAHUL TELANG; SIWEN CHEN: The Effect of Graduated Response Anti-Piracy Laws on Music Sales: Evidence from an Event Study in France. 01 2012 (URL: <http://electronlibre.info/IMG/pdf/HADOP1-IPPI-FINAL.pdf>) – Zugriff am 2012.03.10, Seite 3.
- 2838 THOMAS HEUZEROTH - WELT ONLINE: Musikindustrie: "Das Internet muss frei sein, nicht umsonst". 02 2012 (URL: <http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article13881492/Das-Internet-muss-frei-sein-nicht-umsonst.html>) – Zugriff am 2012.03.09.
- 2839 INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 6.
- 2840 BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V.: Musikindustrie in Zahlen 2009. 03 2010 (URL: http://www.musikindustrie.de/uploads/media/MiZ_2009_gesamt_01.pdf) – Zugriff am 2012.03.10, Seite 13.
- 2841 MICHAEL MATZENBERGER - DERSTANDARD.AT: Spotify in Österreich: "Wir entziehen Piraterie die Grundlage". 11 2011 (URL: <http://derstandard.at/1319182729669/Musikstreaming-Dienst-Spotify-in-Oesterreich-Wir-entziehen-Piraterie-die-Grundlage>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2842 HEISE ONLINE: Sony BMGs Kopierschutz mit Rootkit-Funktionen. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-BMGs-Kopierschutz-mit-Rootkit-Funktionen-143366.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2843 HEISE ONLINE: Erste Trittbrettfahrer auf Sony BMGs Kopierschutz-Rootkit. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Erste-Trittbrettfahrer-auf-Sony-BMGs-Kopierschutz-Rootkit-144571.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2844 HEISE ONLINE: Kollateralschaden: Sony BMGs Kopierschutz für Mac-Rechner. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kollateralschaden-Sony-BMGs-Kopierschutz-fuer-Mac-Rechner-147157.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2845 BENJAMIN BENZ - HEISE ONLINE: Sony legt umstrittenen Kopierschutz auf Eis. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-legt-umstrittenen-Kopierschutz-auf-Eis-147383.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2846 VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE: Drama um Sony BMGs Kopierschutz-Rootkit nimmt kein Ende. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Drama-um-Sony-BMGs-Kopierschutz-Rootkit-nimmt-kein-Ende-150144.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2847 ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Sony BMG überdenkt seine Kopierschutz-Strategie. 12 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-BMG-ueberdenkt-seine-Kopierschutz-Strategie-157442.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2848 JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Sony-Chef entschuldigt sich für Kopierschutz per Rootkit. 01 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-Chef-entschuldigt-sich-fuer-Kopierschutz-per-Rootkit-163399.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2849 GERALD HIMMELEIN - HEISE ONLINE: Apple-DRM für Drittanbieter. 10 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Apple-DRM-fuer-Drittanbieter-167859.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2850 HEISE ONLINE: iTunes startet Musikverkauf ohne digitalen Kopierschutz. 05 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/iTunes-startet-Musikverkauf-ohne-digitalen-Kopierschutz-133917.html>) – Zugriff am 2012.03.10.
- 2851 GERALD HIMMELEIN - HEISE ONLINE: Apple-DRM für Drittanbieter.

'Illegal' heruntergeladene Musiktitel ließen sich hingegen bereits in der Vergangenheit beliebig abspielen. Erst als von digitalen Kopierschutzmaßnahmen abgesehen wurde, konnte sich ein legaler digitaler Absatzmarkt für Musik entwickeln.^{2852,2853,2854}

Schätzungen der IFPI zufolge wurden 2011, trotz RapidShare, BitTorrent und YouTube, weltweit 5,2 Milliarden USD Umsatz mit digitaler Musik erzielt - 2012 sollen es bereits 5,6 Milliarden USD gewesen sein.^{2855,2856,2857}

32% des weltweiten Gesamtumsatzes stammten aus digitalen 'Verkäufen'.²⁸⁵⁸ In China soll der Anteil des digitalen Umsatzes sogar 71%, in den USA 52% und in Österreich immerhin "rund 20%"²⁸⁵⁹ betragen haben.^{2860,2861}

Der Markt für digitale Musik nimmt weiter stetig zu.^{2862,2863,2864,2865} Weltweit wuchs er zwischen 2010 und 2011 um 8%²⁸⁶⁶ - in Österreich sogar um 14%²⁸⁶⁷. Von 2011 auf 2012 wuchs der weltweite Markt für digitale Musik um 9%²⁸⁶⁸, die österreichischen "Umsätze am Online-Musikmarkt stiegen"²⁸⁶⁹ um 10%²⁸⁷⁰.²⁸⁷¹

Ein Ende des Trends ist trotz nicht nachvollziehbarer Preispolitik nicht abzusehen. Derzeit kostet ein populäres Album als CD, für welche Herstellungs-, Transport- und Lagerkosten anfallen, beispielsweise knapp 13 €; dasselbe Album als MP3-Download kostet aber lediglich um knapp 3 € weniger, obwohl dessen 'Produktion' und Vertrieb weitaus günstiger sind.^{2872,2873,2874}

Nichtsdestotrotz ist es der Musikindustrie gelungen, mit 'gratis Alternativen' zu konkurrieren und mit Musikdownloads Geld zu verdienen,²⁸⁷⁵ und das, obwohl das kostenlose Herunterladen von Musik noch nie so einfach war.

-
- ²⁸⁵² BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V.: Musikindustrie in Zahlen 2009, Seite 13.
- ²⁸⁵³ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 7.
- ²⁸⁵⁴ ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Bericht: iTunes erweitert DRM-freies Musik-Angebot. 01 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bericht-iTunes-erweitert-DRM-freies-Musik-Angebot-193750.html>) - Zugriff am 2012.03.12.
- ²⁸⁵⁵ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 7.
- ²⁸⁵⁶ VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA: IFPI Digital Music Report 2012 erschienen. 01 2012 (URL: <http://www.ifpi.at/?section=news&id=160>) - Zugriff am 2012.03.10.
- ²⁸⁵⁷ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2013. 02 2013 (URL: <http://www.ifpi.org/content/library/DMR2013.pdf>) - Zugriff am 2013.04.23, Seite 6.
- ²⁸⁵⁸ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 6.
- ²⁸⁵⁹ VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA: Österreichischer Musikmarkt 2011. 01 2012 (URL: <http://www.ifpi.at/?section=news&id=159>) - Zugriff am 2012.03.10.
- ²⁸⁶⁰ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 6.
- ²⁸⁶¹ VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA: Österreichischer Musikmarkt 2011.
- ²⁸⁶² BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V.: Musikindustrie in Zahlen 2009, Seite 13.
- ²⁸⁶³ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 7.
- ²⁸⁶⁴ VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA: Österreichischer Musikmarkt 2011.
- ²⁸⁶⁵ BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V.: Musikindustrie in Zahlen 2012. 03 2013 (URL: http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/statistik/branchendaten/jahreswirtschaftsbericht-2012/download/Jahrbuch_BVMI_2012.pdf) - Zugriff am 2013.04.23, Seite 9.
- ²⁸⁶⁶ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 7.
- ²⁸⁶⁷ VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA: Österreichischer Musikmarkt 2011.
- ²⁸⁶⁸ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2013, Seite 6.
- ²⁸⁶⁹ VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA: Österreichischer Musikmarkt 2012. 03 2013 (URL: <http://ifpi.at/?section=news&id=175>) - Zugriff am 2013.04.23.
- ²⁸⁷⁰ VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA: Österreichischer Musikmarkt 2012.
- ²⁸⁷¹ VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA: Österreichischer Musikmarkt 2012.
- ²⁸⁷² AMAZON.DE: Tomahawk Technique: Sean Paul: Amazon.de: Musik. 03 2012 (URL: http://www.amazon.de/Tomahawk-Technique-Sean-Paul/dp/B006TFQLW6/ref=sr_1_2?ie=UTF8&qid=1330700777&sr=8-2) - Zugriff am 2012.03.02.
- ²⁸⁷³ AMAZON.DE: Tomahawk Technique: Sean Paul: Amazon.de: MP3-Downloads. 03 2012 (URL: http://www.amazon.de/Tomahawk-Technique/dp/B0071327GY/ref=sr_1_1?ie=UTF8&qid=1330700777&sr=8-1) - Zugriff am 2012.03.02.
- ²⁸⁷⁴ Zu den 'Vorteilen' einer CD gegenüber der digitalen Version siehe Rechtslage beim Softwarekauf auf Seite 206.
- ²⁸⁷⁵ INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 7.

Schließlich sind zumindest sämtliche populären Inhalte auch per Peer-to-Peer-Filesharing oder bei Filehostern verfügbar und mittels Google-Suche für jeden leicht zugänglich.^{2876,2877,2878}

Künstler profitieren nicht in jedem Fall von den steigenden Umsätzen durch Downloads.²⁸⁷⁹ So erhalten Vertragspartner zweier US-Plattenlabels anstatt einer meist in Verträgen vorgesehenen Beteiligung von 50% der durch Downloads erzielten Umsätze lediglich den zwischen 10% und 30% liegenden Prozentsatz für CD-Verkäufe, von welchem auch noch "hypothetische Posten wie "Verpackung" oder "zerbrochene Schallplatten" abgezogen.²⁸⁸¹

Neben entsprechenden Geschäftsmodellen, die es Kunden überhaupt erst ermöglicht haben, Musik 'legal' herunterzuladen, haben auch strengere Gesetze zum Erfolg von Musikdownloads beigetragen.²⁸⁸²

Eine Studie über die Auswirkungen des 3-Strikes-Gesetzes in Frankreich²⁸⁸³ ist beispielsweise zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des strengen Gesetzes die Verkäufe von Musikalben via iTunes in Frankreich um 25% im Vergleich zur Kontrollgruppe gestiegen sind.²⁸⁸⁴

Dies soll für ein Umsatzplus von 9,6 Millionen € pro Jahr allein für die vier größten Plattenlabels gesorgt haben.²⁸⁸⁵ Das aggressive Lobbying der Musikindustrie²⁸⁸⁶ dürfte sich demnach letztendlich rentieren - wenig verwunderlich also, dass die Unterhaltungsindustrie sich weltweit strengere Gesetze wünscht²⁸⁸⁷.

2011 sollen weltweit auf jeden kostenpflichtigen Download eines Musiktitels 11 kostenlose ("illegale"²⁸⁸⁸) gekommen sein.²⁸⁸⁹ In Deutschland kamen 2010 auf jeden kostenpflichtig heruntergeladenen Musik-Einzeltrack fast 8 kostenlose Downloads.²⁸⁹⁰ Bei Musik-Alben war 2010 das Verhältnis kostenpflichtiger Download / kostenloser Download in Deutschland 1 zu 4, wobei sich eine Tendenz erkennen lässt, dass immer weniger Einzeltracks (jedoch mehr Alben) 'illegal' heruntergeladen werden.^{2891,2892}

²⁸⁷⁶ NOBBY010 - THE PIRATE BAY: Sean Paul - Tomahawk Technique(2012)(MP3@320Kbps)-TBS. (URL: http://thepiratebay.se/torrent/6992771/Sean_Paul_-_Tomahawk_Technique%282012%29%28MP3_320Kbps%29-TBS) - Zugriff am 2012.03.11.

²⁸⁷⁷ HOTFILE.COM: SeanTechnique-320.rar. (URL: <http://hotfile.com/dl/144239764/b09d710/SeanTechnique-320.rar.html>) - Zugriff am 2012.03.11.

²⁸⁷⁸ Ob es sich bei den beispielhaft angegebenen Links zu Peer-to-Peer-Filesharing bzw. Filehoster-Inhalten tatsächlich um das bezeichnete Album handelte, wurde nicht durch Herunterladen verifiziert - es bestand aber kein Grund, daran zu zweifeln.

²⁸⁷⁹ DANIEL AJ SOKOLOV; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: MP3-Tantiemen: BMG und Sony bieten 8 Millionen US-Dollar. 03 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/MP3-Tantiemen-BMG-und-Sony-bieten-8-Millionen-US-Dollar-1467545.html>) - Zugriff am 2012.03.10.

²⁸⁸⁰ DANIEL AJ SOKOLOV; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: MP3-Tantiemen: BMG und Sony bieten 8 Millionen US-Dollar.

²⁸⁸¹ DANIEL AJ SOKOLOV; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: MP3-Tantiemen: BMG und Sony bieten 8 Millionen US-Dollar.

²⁸⁸² BRETT DANAHER; MICHAEL D. SMITH; RAHUL TELANG; SIWEN CHEN: The Effect of Graduated Response Anti-Piracy Laws on Music Sales: Evidence from an Event Study in France.

²⁸⁸³ Zum französischen 3-Strikes-Gesetz siehe die Ausführungen auf Seite 101.

²⁸⁸⁴ BRETT DANAHER; MICHAEL D. SMITH; RAHUL TELANG; SIWEN CHEN: The Effect of Graduated Response Anti-Piracy Laws on Music Sales: Evidence from an Event Study in France, Seite 2.

²⁸⁸⁵ BRETT DANAHER; MICHAEL D. SMITH; RAHUL TELANG; SIWEN CHEN: The Effect of Graduated Response Anti-Piracy Laws on Music Sales: Evidence from an Event Study in France, Seite 19.

²⁸⁸⁶ Zu Lobbying-Maßnahmen der Unterhaltungsindustrie siehe auf Seite 15.

²⁸⁸⁷ Zur möglichen Entwicklung im Bereich des Urheberrechts siehe Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act of 2011 - PROTECT IP Act of 2011 (PIPA) und Stop Online Piracy Act (SOPA) auf Seite 114.

²⁸⁸⁸ THOMAS HEUZEROTH - WELT ONLINE: Musikindustrie: "Das Internet muss frei sein, nicht umsonst".

²⁸⁸⁹ THOMAS HEUZEROTH - WELT ONLINE: Musikindustrie: "Das Internet muss frei sein, nicht umsonst".

²⁸⁹⁰ GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND: Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2011. 02 2011 (URL: <http://www.gvu.de/media/pdf/780.pdf>) - Zugriff am 2012.03.11, Seite 16.

²⁸⁹¹ GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND: Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2011, Seite 16.

²⁸⁹² GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND: Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2011, Seite 21.

Eine im April 2013 vom Institute for Prospective Technological Studies präsentierte Studie legt jedoch nahe, dass Internetbenutzer 'illegale' Downloads nicht als Ersatz für 'legale' Downloads ansehen²⁸⁹³ und es somit unwahrscheinlich ist, dass Online-Piraterie der Musikindustrie hohe Einkommenseinbußen im digitalen Musikmarkt verursacht²⁸⁹⁴.²⁸⁹⁵ Daher empfiehlt die Studie, 'illegale' digitale Musikdownloads nicht als steigende Beunruhigung für legale digitale Angebote wahrzunehmen.²⁸⁹⁶ Allerdings weist die Studie darauf hin, dass 'illegale' Downloads negative Effekte auf die Musikindustrie insgesamt darstellen können, sofern diese den Verkauf von physischen Datenträgern (z.B. Musik-CD's) beeinflussen, welche aktuell immer noch für den Großteil der Einnahmen der Musikindustrie verantwortlich sind.²⁸⁹⁷

Nichtsdestotrotz ist die Musikindustrie mittlerweile zu der Erkenntnis gelangt, dass das Internet von Vorteil für sie ist, da "weltweit mehr als 500 Musikhändler"²⁸⁹⁸ beliebig viel Musik rund um die Uhr anbieten können.²⁸⁹⁹ In Bereichen, in denen via Internet Geld verdient werden kann (wie beispielsweise mit YouTube), wünscht sich die Musikindustrie sogar lockere Urheberrechtsgesetze.^{2900,2901}

10.2 Entwicklung des digitalen Filmmarkts

Neben Musik werden auch E-Books, Kinofilme und Fernsehserien kostenlos im Internet heruntergeladen - wenn auch (noch) nicht in hohen Stückzahlen.²⁹⁰² Der weltweite Anteil des digitalen Geschäfts am Gesamtmarkt lag 2011 bei Büchern bei bloß 4%, bei Filmen sogar nur bei 1%.²⁹⁰³ Das Verhältnis kostenpflichtiger Download zu kostenlosem Download war 2010 in Deutschland aber bereits bei 1 zu 3 (E-Books), bei 1 zu 12 (Kinofilme) und bei 1 zu 6 (Serien).²⁹⁰⁴ Vor allem bei Kinofilmen gäbe es einen enormen weltweiten Markt, den es zu erschließen gilt.

Der Download von Filmen hängt zu einem großen Teil davon ab, wann ein Film im Kino zu sehen ist.²⁹⁰⁵

-
- 2893 LUIS AGUIAR; BERTIN MARTENS - INSTITUTE FOR PROSPECTIVE TECHNOLOGICAL STUDIES (IPTS): Digital Music Consumption on the Internet: Evidence from Clickstream Data. 04 2013 (URL: <http://ftp.jrc.es/EURdoc/JRC79605.pdf>) – Zugriff am 2013.04.23, Seite 1.
- 2894 LUIS AGUIAR; BERTIN MARTENS - INSTITUTE FOR PROSPECTIVE TECHNOLOGICAL STUDIES (IPTS): Digital Music Consumption on the Internet: Evidence from Clickstream Data, Seite 3.
- 2895 AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE: EU-Studie: Online-Piraterie schadet dem digitalen Musikabsatz nicht. 03 2013 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Studie-Online-Piraterie-schadet-dem-digitalen-Musikabsatz-nicht-1825271.html>) – Zugriff am 2013.04.23.
- 2896 LUIS AGUIAR; BERTIN MARTENS - INSTITUTE FOR PROSPECTIVE TECHNOLOGICAL STUDIES (IPTS): Digital Music Consumption on the Internet: Evidence from Clickstream Data, Seite 3.
- 2897 LUIS AGUIAR; BERTIN MARTENS - INSTITUTE FOR PROSPECTIVE TECHNOLOGICAL STUDIES (IPTS): Digital Music Consumption on the Internet: Evidence from Clickstream Data, Seite 3.
- 2898 THOMAS HEUZEROTH - WELT ONLINE: Musikindustrie: "Das Internet muss frei sein, nicht umsonst".
- 2899 THOMAS HEUZEROTH - WELT ONLINE: Musikindustrie: "Das Internet muss frei sein, nicht umsonst".
- 2900 THOMAS HEUZEROTH - WELT ONLINE: Musikindustrie: "Das Internet muss frei sein, nicht umsonst".
- 2901 Zu YouTube siehe auch Seite 182.
- 2902 GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND: Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2011, Seite 16.
- 2903 INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI): Digital Music Report 2012, Seite 6.
- 2904 GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND: Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2011, Seite 16.
- 2905 DANIEL AJ SOKOLOV; JO BAGER - HEISE ONLINE: BitTorrent-Studie: Verzögerte Filmpremieren schaden dem Kino-Geschäft. 02 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/BitTorrent-Studie-Verzoegerte-Filmpremieren-schaden-dem-Kino-Geschaef-1435394.html>) – Zugriff am 2012.03.11.

So ließ sich in den USA kein Rückgang der Kinoeinnahmen aufgrund von Downloads durch das BitTorrent-Protokoll nachweisen.²⁹⁰⁶ Die internationalen Einnahmen durch 'Hollywood'-Filme könnten aber um mehr als 7% höher sein, sofern Filmpremieren weltweit zur gleichen Zeit stattfinden würden.²⁹⁰⁷

Läuft ein Film in den USA nämlich bereits im Kino, haben Amerikaner zumindest die Wahl, sich einen Film dort anzusehen oder herunterzuladen - dem internationalen Publikum bleibt aber nur die Möglichkeit, sich den Film 'illegal' herunterzuladen, sofern es nicht abwarten will, bis der Film 'endlich' auch außerhalb amerikanischer Kinos gezeigt wird.²⁹⁰⁸

Hollywood-Filmstudios haben dieses Problem bereits erkannt und die Zeitspanne, bis ein Film auch im Ausland verfügbar ist, von 10,5 Wochen im Jahr 2004 auf 4 Wochen im Jahr 2010 verkürzt.²⁹⁰⁹

Ein ähnliches Phänomen hat auch die Musikindustrie in Bezug auf die Zeitspanne zwischen dem Radio- und dem Marktstart von Musiktiteln beobachtet.²⁹¹⁰ Während es früher üblich war, dass mehrere Wochen zwischen der Promotion von Singles im Radio und deren Verkauf an Endkunden vergingen, stehen diese nun bereits zum Radiostart zum Erwerb zur Verfügung, um Kunden unmittelbar die Möglichkeit zu bieten, sie legal zu erwerben.²⁹¹¹

Generell dürfte vor allem die Verfügbarkeit von Inhalten eine große Rolle dafür spielen, ob diese illegal heruntergeladen werden oder nicht.

So haben Forscher in einer Studie herausgefunden, dass das Entfernen des Angebots eines TV-Senders aus dem iTunes-Store zu einem Anstieg von 11,2% bei kostenlosen Downloads geführt hat.²⁹¹²

Ein ähnliches Phänomen ließ sich Mitte 2011 beobachten, als ein TV-Sender beschloss, sein Angebot fortan erst acht Tage nach der TV-Ausstrahlung kostenlos online zur Verfügung zu stellen - diese Entscheidung sorgte ebenfalls für einen enormen Anstieg von illegalen Downloads.^{2913,2914,2915}

²⁹⁰⁶ BRETT DANAHER; JOEL WALDFOGEL - WELLESLEY COLLEGE; UNIVERSITY OF MINNESOTA AND NBER: Reel Piracy: The Effect of Online Film Piracy on International Box Office Sales. 01 2012 (URL: <http://ecgi.ssrn.com/delivery.php?ID=127087120097030124070080104094013030022041017031027078099093025106009072127118000030001121005122042126107027085095099031028069046034013064088064028065082106023010058066038090094016020111088031125066110&EXT=pdf>) - Zugriff am 2012.03.11, Seite 19.

²⁹⁰⁷ BRETT DANAHER; JOEL WALDFOGEL - WELLESLEY COLLEGE; UNIVERSITY OF MINNESOTA AND NBER: Reel Piracy: The Effect of Online Film Piracy on International Box Office Sales, Seite 21.

²⁹⁰⁸ BRETT DANAHER; JOEL WALDFOGEL - WELLESLEY COLLEGE; UNIVERSITY OF MINNESOTA AND NBER: Reel Piracy: The Effect of Online Film Piracy on International Box Office Sales, Seite 19.

²⁹⁰⁹ BRETT DANAHER; JOEL WALDFOGEL - WELLESLEY COLLEGE; UNIVERSITY OF MINNESOTA AND NBER: Reel Piracy: The Effect of Online Film Piracy on International Box Office Sales, Seite 21.

²⁹¹⁰ PTE - DERSTANDARD.AT: Musik: Früher Songverkauf gegen Piraterie. 01 2011 (URL: <http://derstandard.at/1293370968798/Musik-Fruher-Songverkauf-gegen-Piraterie>) - Zugriff am 2012.03.11.

²⁹¹¹ PTE - DERSTANDARD.AT: Musik: Früher Songverkauf gegen Piraterie.

²⁹¹² BRETT DANAHER; SAMITA DHANASOBHON; MICHAEL D. SMITH; RAHUL TELANG - HEINZ RESEARCH: Converting Pirates without Cannibalizing Purchasers: The Impact of Digital Distribution on Physical Sales and Internet Piracy. 11 2008 (URL: <http://repository.cmu.edu/heinzworks/57/>) - Zugriff am 2012.03.11, Seite 5.

²⁹¹³ ERNESTO - TORRENTFREAK: Fox Will Boost U.S. TV-Show Piracy. 07 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/fox-will-boost-u-s-tv-show-piracy-110728/>) - Zugriff am 2012.03.12.

²⁹¹⁴ ERNESTO - TORRENTFREAK: Fox's 8-Day Delay on Hulu Triggers Piracy Surge. 08 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/foxs-8-day-delay-on-hulu-triggers-piracy-surge-110822/>) - Zugriff am 2012.03.12.

²⁹¹⁵ ERNESTO - TORRENTFREAK: Fox Responds to TorrentFreak, But Misses The Point. 08 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/fox-responds-to-torrentfreak-but-misses-the-point-110824/>) - Zugriff am 2012.03.12.

Da es bei TV-Serien oft Jahre dauert, bis diese synchronisiert auch außerhalb den USA verfügbar sind, ist es wenig verwunderlich, dass diese weltweit besonders oft heruntergeladen werden.^{2916,2917}

Dass US-Serien erst nach Jahren auf dem deutschen/europäischen Markt verfügbar sind, liegt am (finanziellen) Aufwand für die Synchronisierung des Materials, aber auch an komplizierten, strengen urheberrechtlichen Regelungen. Die Musikindustrie hat es bisher²⁹¹⁸ nicht geschafft, dass deutsche Internetbenutzer sich Musikvideos auf YouTube ansehen können - da ist es wenig verwunderlich, dass in den USA beliebte Streamingportale für Filme bzw. TV-Serien wie Hulu²⁹¹⁹ oder Netflix²⁹²⁰ in Europa offiziell nicht zur Verfügung stehen, sondern deren Angebot erst nach der Umgehung von technischen Sperrmaßnahmen (an denen in einigen Fällen Dritte verdienen) in Anspruch genommen werden kann.^{2921,2922,2923}

Wenn nun die Unterhaltungsindustrie ständig ein strengeres Urheberrecht fordert, aber nicht in der Lage ist, überhaupt ein legales Angebot zur Verfügung zu stellen, wird das Problem der Piraterie nicht in den Griff zu bekommen sein.

Im Gegenteil: Dies wird nur dazu führen, dass der 'Schwarzmarkt' für digitale Inhalte weiter wächst und gedeiht. Je länger damit gewartet wird, Inhalte legal zur Verfügung zu stellen, umso schwieriger wird es sein, Menschen, die diese Inhalte bisher mangels Alternative 'illegal' kostenlos heruntergeladen haben, zukünftig als (zahlende) Kunden zu gewinnen.²⁹²⁴

Dennoch scheint es, als ob die Filmindustrie dieselben Fehler macht, die die Musikindustrie gemacht hat, als diese mit dem Internet konfrontiert wurde. Das Heimkinoerlebnis wird zwar wohl nie mit dem echten Kinoerlebnis mithalten können; nichtsdestotrotz wird es Menschen geben, die es vorziehen, einen Film in den eigenen vier Wänden zu sehen. Steht diesen Menschen kein 'legales' Angebot zur Verfügung, ist es verständlich, wenn sie sich eine 'illegale' Kopie aus dem Internet herunterladen und nicht Monate lang auf den Verkauf von DVDs warten wollen.

2916 THE PIRATE BAY: Top 100.

2917 ERNESTO - TORRENTFREAK: Top 10 Most Pirated TV-Shows of 2011. 12 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/top-10-most-pirated-tv-shows-of-2011-111216/>) - Zugriff am 2012.03.12.

2918 Stand: 03/2012.

2919 <http://www.hulu.com>.

2920 <http://netflix.com>.

2921 HULU: Watch TV. Watch Movies. | Online | Free | Hulu. 03 2012 (URL: <http://www.hulu.com/>) - Zugriff am 2012.03.12.

2922 NETFLIX, INC.: Netflix - Watch TV Shows Online, Watch Movies Online. 03 2012 (URL: <http://signup.netflix.com/global>) - Zugriff am 2012.03.12.

2923 NETZWELT: Besser streamen: Netflix, Hulu und Co. in Deutschland sehen. 12 2011 (URL: <http://www.netzwelt.de/print/news/89710.pdf>) - Zugriff am 2012.02.13.

2924 BRETT DANAHER; SAMITA DHANASOBHON; MICHAEL D. SMITH; RAHUL TELANG - HEINZ RESEARCH: Converting Pirates without Cannibalizing Purchasers: The Impact of Digital Distribution on Physical Sales and Internet Piracy, Seite 37.

11 Sekundärwirtschaft

Neben der Verwertung von Urheberrechten hat es sich in einigen Ländern als lukrativ erwiesen, Personen, die im Internet gegen Urheberrechte verstoßen, von Anwälten, kostenpflichtig abmahnen zu lassen und darüber hinaus Schadenersatz zu fordern.²⁹²⁵ Derzeit²⁹²⁶ sind fast ausschließlich Benutzer von Peer-to-Peer-Tauschbörsen von diesen Abmahnungen betroffen, da sich deren Identität anhand der IP-Adresse relativ leicht feststellen lässt.²⁹²⁷

Die Kosten, die lt. Rechteinhabern für Abmahnungen und Schadenersatzansprüche anfallen, bewegen sich in der Höhe von mehreren hundert bis hin zu einigen tausend Euro - im Durchschnitt werden deutschen Verbrauchern aktuell²⁹²⁸ Vergleichsvorschläge in Höhe von 700 bis 800 € gemacht.^{2929,2930,2931,2932,2933}

Es kann daher der Eindruck entstehen, dass manche Rechteinhaber in der massenhaften Abmahnung von Tauschbörsennutzern ein lukratives Geschäft entdeckt haben.^{2934,2935}

So wurden beispielsweise in Amerika im Zeitraum von Anfang Jänner 2010 bis Ende Juli 2011 mehr als 200.000 Tauschbörsenbenutzer kostenpflichtig 'abgemahnt'.²⁹³⁶, knapp 50.000 davon allein aufgrund von Rechteverletzungen an zwei Filmen.^{2937,2938}

Dadurch könnte die Situation entstehen, in der ein Filmproduzent mehr Einnahmen durch Abmahnungen erzielt, als der Film an den Kinokassen eingespielt hat.²⁹³⁹

-
- 2925 HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Abmahnkanzlei versteigert 90 Millionen Euro offene Forderungen aus Filesharing-Abmahnungen. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Abmahnkanzlei-versteigert-90-Millionen-Euro-offene-Forderungen-aus-Filesharing-Abmahnungen-1391076.html>) – Zugriff am 2011.12.09.
- 2926 Stand: 05/2012.
- 2927 ERNESTO - TORRENTFREAK: 200,000 BitTorrent Users Sued In The United States. 08 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/2000-bittorrent-users-sued-in-the-united-states-110808/>) – Zugriff am 2011.12.09.
- 2928 Stand: 03/2012.
- 2929 HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Abmahnkanzlei versteigert 90 Millionen Euro offene Forderungen aus Filesharing-Abmahnungen.
- 2930 Amtsgericht Köln 21.04.2011, 137 C 691/10.
- 2931 PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE: Gericht begrenzt Abmahn-Entgelt für eBay-Fotoklau auf 100 Euro. 08 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-begrenzt-Abmahn-Entgelt-fuer-eBay-Fotoklau-auf-100-Euro-1322722.html>) – Zugriff am 2011.12.09.
- 2932 VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND E.V. – VZBV: Abmahnungen im Urheberrecht Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes. 02 2012 (URL: <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbr/vzbv/Abmahnungen-Positionspapier-09-2-2012.pdf>) – Zugriff am 2012.03.16, Seite 2.
- 2933 BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken. 03 2012 (URL: <http://www.textintern.de/Bilder/Referentenentwurf.pdf>) – Zugriff am 2012.05.12, Seite 17.
- 2934 VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND E.V. – VZBV: Abmahnungen im Urheberrecht Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, Seite 2.
- 2935 BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Seite 17.
- 2936 ERNESTO - TORRENTFREAK: 200,000 BitTorrent Users Sued In The United States.
- 2937 ERNESTO - TORRENTFREAK: Hurt Locker Makers Target Record Breaking 24,583 BitTorrent Users. 05 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/hurt-locker-makers-target-record-breaking-24583-bittorrent-users-110523/>) – Zugriff am 2011.12.09.
- 2938 ERNESTO - TORRENTFREAK: 23,322 Expendables Downloaders Accused in BitTorrent's Biggest Lawsuit. 05 2011 (URL: <http://torrentfreak.com/hurt-locker-makers-target-record-breaking-24583-bittorrent-users-110523/>) – Zugriff am 2011.12.09.
- 2939 ERNESTO - TORRENTFREAK: Hurt Locker Makers Target Record Breaking 24,583 BitTorrent Users.

11.1 Deutsche Rechtslage

Um einer derartigen Entwicklung entgegenzuwirken, wurde in Deutschland mit dem "Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums"²⁹⁴⁰ eine Bestimmung eingeführt, wonach für erstmalige Abmahnungen unerheblicher Rechtsverletzungen "in einfach gelagerten Fällen"²⁹⁴¹ "außerhalb des geschäftlichen Verkehrs"²⁹⁴² lediglich ein Kostenersatz von 100 € verrechnet werden darf.²⁹⁴³

Ursprünglich war für derartige Rechtsverletzungen sogar bloß ein Kostenersatz von 50 € vorgesehen,²⁹⁴⁴ dieser Betrag wurde jedoch im Rahmen der politischen Diskussion auf 100 € erhöht.^{2945,2946}

Diese Regelung brachte allerdings nicht den gewünschten Erfolg, da Rechteinhaber aufgrund der unklaren Formulierung des § 97a dUrhG auch nach dessen Inkrafttreten Kosten von mehreren hundert Euro in Rechnung stellen.^{2947,2948,2949,2950}

Auch die Anzahl der Abmahnungen blieb auf hohem Niveau. Schätzungen gehen davon aus, dass 2008 ungefähr 250.000, 2009 ungefähr 453.000 und 2010 ungefähr 575.000 Abmahnungen verschickt wurden.²⁹⁵¹ 2011 sollen ebenfalls "über 218 000 Abmahnungen mit einem Gesamtforderungsvolumen von über 165 Millionen Euro versandt worden"²⁹⁵² sein, wovon durchschnittlich 40% anstandslos oder im Rahmen eines Vergleichs bezahlt wurden.^{2953,2954}

Das Geschäft mit Abmahnungen ist dabei anscheinend derart lukrativ, bzw. der Anteil derer, die Abmahnungen ohne Überprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit bezahlen, derart groß, dass es sich sogar für Spammer lohnt, falsche Abmahnungen per Mail zu verschicken.²⁹⁵⁵

²⁹⁴⁰ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 28 - Abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/media.xav?SID=anonymous3368397592072&bk=Bundesanzeiger_BGB1&name=bgbl%2FBundesgesetzblatt%20TeilI%20I%2F2008%2FNr.%2028%20vom%2011.07.2008%2FBgbl108s1191.pdf.

²⁹⁴¹ § 97a Abs 2 dUrhG.

²⁹⁴² § 97a Abs 2 dUrhG.

²⁹⁴³ § 97a Abs 2 dUrhG.

²⁹⁴⁴ BUNDESRAT: Drucksache 64/07 - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. 01 2007 (URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2007/0064-07.pdf>) - Zugriff am 2011.12.10, Seite 33.

²⁹⁴⁵ BUNDESRAT: Drucksache 64/07 - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, Seite 33.

²⁹⁴⁶ DEUTSCHER BUNDESTAG: Drucksache 16/8783 - Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 16/5048. 04 2008 (URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/087/160873.pdf>) - Zugriff am 2011.12.10, Seite 27.

²⁹⁴⁷ AG Frankfurt 29.01.2010, 31 C 1078/09 - 78 - Abrufbar unter:<http://www.damm-legal.de/ag-frankfurt-am-keine-erstattung-der-rechtsanwaltsgebuehr-nach-dem-rvg-fuer-die-filesharing-abmahnung>.

²⁹⁴⁸ HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Gericht stellt Erlösmodell der Abmahn-Industrie in Frage. 02 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-stellt-Erloesmodell-der-Abmahn-Industrie-in-Frage-922558.html>) - Zugriff am 2011.12.10.

²⁹⁴⁹ HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Abmahnkanzlei versteigert 90 Millionen Euro offene Forderungen aus Filesharing-Abmahnungen.

²⁹⁵⁰ STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Justizministerin erläutert Vorstoß gegen das Abmahnwesen. 03 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerin-erlaeuert-Vorstoss-gegen-das-Abmahnwesen-1468162.html>) - Zugriff am 2012.03.09.

²⁹⁵¹ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Seite 17.

²⁹⁵² BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Seite 17.

²⁹⁵³ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Seite 17.

²⁹⁵⁴ INQNET GMBH; VEREIN ZUR HILFE UND UNTERSTÜTZUNG GEGEN DEN ABMAHNWAHN E.V.; INITIATIVE ABMAHNWAHN-DREIPAGE: Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2011. 02 2012 (URL: <http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/download/statistik/2011/Jahresstatistik%202011.pdf>) - Zugriff am 2012.03.09.

²⁹⁵⁵ DANIEL BACHFELD - HEISE ONLINE: Abmahn-Masche zielt auf Porno-Sauger. 06 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Abmahn-Masche-zielt-auf-Porno-Sauger-1021874.html>) - Zugriff am 2011.12.10.

Eine Anwaltskanzlei hat sogar "Forderungen aus Urheberrechtsverletzungen"²⁹⁵⁶ in Höhe von rund 90 Millionen Euro versteigert.^{2957,2958}

Daher will die Justizministerin das deutsche Urheberrechtsgesetz erneut überarbeiten, um "gegen den ausufernden Abmahnmissbrauch"²⁹⁵⁹ vorzugehen.^{2960,2961}

Mitte April 2012 gelangte bereits ein entsprechender Gesetzesentwurf an die Öffentlichkeit.²⁹⁶² Den Vorstellungen des Justizministeriums nach soll der Streitwert bei erstmaligen Urheberrechtsverstößen von Privatpersonen gegenüber einem "Rechteinhaber"²⁹⁶³, auf 500 € begrenzt werden.^{2964,2965}

Dies würde dazu führen, dass für Abmahnungen zukünftig lediglich 70,20 €, "gegebenenfalls plus Mehrwertsteuer"²⁹⁶⁶, verrechnet werden dürften.²⁹⁶⁷ Darüber hinaus sollen dem Abgemahnten im Fall einer unberechtigten kostenpflichtigen Abmahnung dessen Anwaltskosten ersetzt werden, welche für die Abwehr der Abmahnung angefallen sind.^{2968,2969}

Ob bzw. wann der Gesetzesentwurf in Kraft tritt, ist aufgrund von Uneinigkeit in der deutschen Regierung noch nicht abzusehen.²⁹⁷⁰

-
- 2956 HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Abmahnkanzlei versteigert 90 Millionen Euro offene Forderungen aus Filesharing-Abmahnungen.
- 2957 U+C RECHTSANWÄLTE URMANN + COLLEGEN RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH: AUKTIONSÜBERSICHT. (URL: <http://auktion.urmann.com/>) – Zugriff am 2011.12.10.
- 2958 HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE: Abmahnkanzlei versteigert 90 Millionen Euro offene Forderungen aus Filesharing-Abmahnungen.
- 2959 STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Justizministerin will gegen Abmahnwesen und Datensammler vorgehen. 10 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerin-will-gegen-Abmahnwesen-und-Datensammler-vorgehen-1368166.html>) – Zugriff am 2011.12.10.
- 2960 STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Justizministerin will gegen Abmahnwesen und Datensammler vorgehen.
- 2961 STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE: Justizministerin erläutert Vorstoß gegen das Abmahnwesen.
- 2962 NOOGIE C. KAUFMANN; PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE: "Geleakter" Gesetzesentwurf: Maßnahmen gegen Abmahnmissbrauch. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Geleakter-Gesetzesentwurf-Maßnahmen-gegen-Abmahnmissbrauch-1540816.html>) – Zugriff am 2012.03.09.
- 2963 NOOGIE C. KAUFMANN; PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE: "Geleakter" Gesetzesentwurf: Maßnahmen gegen Abmahnmissbrauch.
- 2964 BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Seiten 11-12.
- 2965 NOOGIE C. KAUFMANN; PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE: "Geleakter" Gesetzesentwurf: Maßnahmen gegen Abmahnmissbrauch.
- 2966 NOOGIE C. KAUFMANN; PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE: "Geleakter" Gesetzesentwurf: Maßnahmen gegen Abmahnmissbrauch.
- 2967 NOOGIE C. KAUFMANN; PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE: "Geleakter" Gesetzesentwurf: Maßnahmen gegen Abmahnmissbrauch.
- 2968 NOOGIE C. KAUFMANN; PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE: "Geleakter" Gesetzesentwurf: Maßnahmen gegen Abmahnmissbrauch.
- 2969 BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Seiten 11.
- 2970 JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Koalition streitet auch über Gesetz gegen Abmahn-Missbrauch. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Koalition-streitet-auch-ueber-Gesetz-gegen-Abmahn-Missbrauch-1542523.html>) – Zugriff am 2012.05.12.

Fazit

Das Internet hat es möglich gemacht, Werke fast ohne Kosten weltweit zu verbreiten - eine Möglichkeit, von der exzessiv Gebrauch gemacht wird. In der Vergangenheit versuchte die Unterhaltungsindustrie, die Verbreitung von Werken mittels Internet so gut wie möglich zu verhindern. Aggressives Lobbying und zahlreiche Klagen haben dazu geführt, dass die Entwicklung des Urheberrechts nach wie vor von einer Ausweitung der Schutzrechte und Verlängerungen der Schutzfristen geprägt ist.

Mittlerweile hat die Unterhaltungsindustrie die Vorteile des Internets erkannt und neue, zeitgemäße Geschäftsmodelle sind zögerlich am Entstehen. Gleichzeitig findet in der Gesellschaft ein Umdenken statt. Immer mehr Menschen erkennen, dass 'Raubkopieren' kein 'Verbrechen' ist und fordern, dass das Kopieren von Werken für private Zwecke legal bleiben muss.

Wie am Beispiel von ACTA²⁹⁷¹ deutlich zu erkennen war, haben Rechtsnormen nur so lange Legitimation, solange der Großteil der Gesellschaft sie als sinnvoll erachtet. In Zukunft sind Normsetzer daher gefordert, ein Urheberrecht zu entwickeln, das für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und jenen der Gesellschaft sorgt. Dabei muss von der Vorstellung, "dass sich kulturelle Werke einzelnen Produzent/innen zuordnen lassen und dass diese Schöpfer-Werk-Beziehung eigentumsähnliche Verfügungsrechte begründet"²⁹⁷², abgekommen werden. Sie hat dazu geführt, dass nur diejenigen, die es sich leisten können, Zugang zu Werken, zu Wissen und Kultur erhalten. Ein zu restriktives Urheberrecht führt schließlich dazu, dass Wissen verschwendet wird²⁹⁷³ und das letztlich die Weiterentwicklung der Gesellschaft behindert²⁹⁷⁴.

In diesem Sinne schließe ich diese Arbeit mit einem letzten Zitat; dem Gedanken eines Menschen, der mich während des Verfassens der gesamten Arbeit ständig begleitet hat und ohne den diese Arbeit nicht das geworden wäre, was sie jetzt ist:

"Se manan Kunst dad von kennen kuma oba wos nutzts wann di kana kennt.
Don is die kunst no so schen hots kana gert kana gseng hots as einglich gorned
gem.

[Sie meinen Kunst würde von Können kommen, aber was nutzt es, wenn dich
keiner kennt. Dann ist deine Kunst noch so schön. Hat sie keiner gehört oder
gesehen, hat es sie eigentlich gar nicht gegeben.]"²⁹⁷⁵

²⁹⁷¹ Zu ACTA siehe Seite 108.

²⁹⁷² HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 18.

²⁹⁷³ HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG: Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht, Seite 22.

²⁹⁷⁴ FRANK THADEUSZ - SPIEGEL ONLINE: Geschichte: Explosion des Wissens. 08 2010 (URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/a-709761.html>) - Zugriff am 2012.09.02.

²⁹⁷⁵ Songtext des Liedes *Künstler* des Artisten *Skero*. - Abrufbar online unter: <https://dl.dropbox.com/u/23572906/skero/texte.doc.zip>.

Anhang

A. Weiterführende Informationen

Beschreibung diverser Google-Dienste

Autocomplete

Dieser Dienst vervollständigt Suchbegriffe bereits während der Eingabe, um Benutzern Zeit zu sparen und anzuzeigen, wonach andere Benutzer bereits gesucht haben sowie sicherzustellen, dass eine Suche trotz Tippfehlers das gewünschte Ergebnis liefert.²⁹⁷⁶

Bei der Eingabe von 'ham' wird beispielsweise vorgeschlagen, nach 'hamburg', 'hammer' oder 'hamsterkiste' zu suchen.

Die präsentierten Vorschläge werden dabei grundsätzlich anhand "rein objektiver"²⁹⁷⁷ Faktoren, welche die Popularität von Suchbegriffen miteinschließen, ohne menschliche Intervention zusammengestellt.²⁹⁷⁸ Suchvorschläge hinsichtlich Pornographie, Gewalt, "hate speech"²⁹⁷⁹ und Suchbegriffe in Zusammenhang mit Urheberrechtsverstößen werden jedoch entfernt und stehen für die Autocomplete Funktion nicht zur Verfügung.^{2980,2981}

Google Instant

Mit Google Instant geht Google noch einen Schritt weiter als mit Autocomplete und zeigt bereits während der Eingabe eines Suchbegriffs neben Suchvorschlägen bereits die auf den eingegebenen Begriff zutreffenden Suchergebnisse an.²⁹⁸² Dadurch sollen Benutzer zwischen 2 und 5 Sekunden Zeit pro Suchanfrage sparen können.²⁹⁸³

²⁹⁷⁶ GOOGLE INC.: Features: Autocomplete. (URL: <http://www.google.com/support/websearch/bin/answer.py?hl=en&answer=106230>) – Zugriff am 2011.01.28.

²⁹⁷⁷ GOOGLE INC.: Features: Autocomplete.

²⁹⁷⁸ GOOGLE INC.: Features: Autocomplete.

²⁹⁷⁹ GOOGLE INC.: Features: Autocomplete.

²⁹⁸⁰ GOOGLE INC.: Features: Autocomplete.

²⁹⁸¹ Weitere Informationen zur Beschränkung des Autocomplete-Dienstes finden sich auf Seite 177.

²⁹⁸² GOOGLE INC.: Über Google Instant. (URL: <http://www.google.com/instant/>) – Zugriff am 2011.01.28.

²⁹⁸³ GOOGLE INC.: Über Google Instant.

Completely Automated Public Turing Test To Tell Computers and Humans Apart (CAPTCHA)

Die Abkürzung CAPTCHA steht für "Completely Automated Public Turing Test To Tell Computers and Humans Apart"²⁹⁸⁴.²⁹⁸⁵ Es handelt sich dabei um Computerprogramme, welche Menschen von Computerprogrammen unterscheiden sollen.²⁹⁸⁶

Der Zweck von CAPTCHAs ist es, die automatische und massenhafte Durchführung bestimmter Eingaben, meist auf Webseiten, zu verhindern. CAPTCHAs werden beispielsweise eingesetzt, um:

- das massenhafte Posten von (Werbe-)Kommentaren in Blogs oder Foren,
- das automatische Erstellen von Nutzerkonten auf Webseiten oder
- automatische Angriffe auf Webseiten bzw. einzelne Nutzerkonten zu verhindern.²⁹⁸⁷

In den meisten Fällen präsentieren CAPTCHAs Benutzern entstellte Wörter, welche für eine Worterkennungssoftware nur schwer bis unmöglich zu erkennen wären und veranlassen die Benutzer, diese Wörter manuell einzugeben.²⁹⁸⁸ Stimmen die eingegebenen Wörter mit den präsentierten Wörtern überein, geht das CAPTCHA-Computerprogramm davon aus, dass es sich beim Benutzer um einen Menschen handelt.

Weniger verbreitet bei CAPTCHAs ist das Lösen von Rechenaufgaben, die Beantwortung von Fragen²⁹⁸⁹ oder das Zuordnen von Begriffen zu Bildern²⁹⁹⁰.

reCAPTCHAs

Damit die geschätzte Zeit von 150,000 Stunden pro Tag²⁹⁹¹, die Menschen weltweit mit dem Lösen von CAPTCHAs verbringen, nicht sinnlos verschwendet wird, nutzt das reCAPTCHA-Projekt CAPTCHAs, um eingescannte Bücher zu digitalisieren.²⁹⁹²

Dabei werden in einem CAPTCHA immer zwei Wörter präsentiert - eines, das bereits erkannt wurde und eines, welches beim Digitalisieren eines Buches nicht erkannt wurde.²⁹⁹³

²⁹⁸⁴ CARNEGIE MELLON UNIVERSITY: CAPTCHA: Telling Humans and Computers Apart Automatically. (URL: <http://www.captcha.net/>) – Zugriff am 2011.01.31.

²⁹⁸⁵ CARNEGIE MELLON UNIVERSITY: CAPTCHA: Telling Humans and Computers Apart Automatically.

²⁹⁸⁶ CARNEGIE MELLON UNIVERSITY: CAPTCHA: Telling Humans and Computers Apart Automatically.

²⁹⁸⁷ CARNEGIE MELLON UNIVERSITY: CAPTCHA: Telling Humans and Computers Apart Automatically.

²⁹⁸⁸ CARNEGIE MELLON UNIVERSITY: CAPTCHA: Telling Humans and Computers Apart Automatically.

²⁹⁸⁹ INFORMATIK-FORUM.AT: Advanced Search. (URL: <http://www.informatik-forum.at/search.php>) – Zugriff am 2011.01.31.

²⁹⁹⁰ CARNEGIE MELLON UNIVERSITY: ESP-PIX. (URL: <http://server251.theory.cs.cmu.edu/cgi-bin/esp-pix/esp-pix>) – Zugriff am 2011.01.31.

²⁹⁹¹ GOOGLE INC.: Digitizing Books One Word at a Time. (URL: <http://www.google.com/recaptcha/learnmore>) – Zugriff am 2011.01.31.

²⁹⁹² GOOGLE INC.: Digitizing Books One Word at a Time.

²⁹⁹³ GOOGLE INC.: Digitizing Books One Word at a Time.

Erkennt ein Benutzer das bereits bekannte Wort richtig, so besteht die Vermutung, dass auch das andere Wort richtig erkannt wurde.²⁹⁹⁴ Um Gewissheit zu erlangen, dass das unbekannte Wort tatsächlich richtig erkannt wurde, wird dieses einer Vielzahl von Menschen gezeigt und im Falle übereinstimmender Eingaben in Zukunft als bekannt erachtet.²⁹⁹⁵

²⁹⁹⁴ GOOGLE INC.: Digitizing Books One Word at a Time.

²⁹⁹⁵ GOOGLE INC.: Digitizing Books One Word at a Time.

Detailaufbau einer Torrent-Datei

Im Anschluss findet sich die Veranschaulichung des BitTorrent-Standards anhand des Aufbaus der Torrent-Datei einer Linux Distribution^{2996, 2997, 2998}.

Tabelle 1: Aufbau einer Torrent-Datei.

Variable	Beschreibung	Wert
d8:	Es folgt ein 'Dictionary' - eine Liste von Elementen - dessen erstes Element die Länge von 8 Zeichen hat. Dictionaries beginnen immer mit einem 'd', wonach die Liste mit Elementen folgt, und werden mit einem 'e' abgeschlossen.	announce
announce39:	Es folgt die URL des Trackers, diese ist 39 Zeichen lang.	http://torrent.ubuntu.com:6969/announce
7:	Die Länge des nächsten Dictionary Eintrages.	comment
comment29:	Ein 29 Zeichen langer Kommentar.	Ubuntu CD releases.ubuntu.com
13:	Die Länge des nächsten Dictionary Eintrages.	creation date
creation date <i>i</i>	Erstellungsdatum des Torrents in Form eines Unix Timestamp. Das 'i' nach dem Wort <i>date</i> markiert die folgende Zeichenkette als Integer - als Zahl. Das 'e' am Ende des Wertes schließt diese ab.	1256817368 <i>e</i> (= Donnerstag, 29. Oktober 2009, 12:56:08 Uhr)
4:	Die Länge des nächsten Dictionary Eintrages.	info
info <i>d6</i> :	Es wird ein weiteres Dictionary geöffnet und der erste Eintrag hat eine Länge von sechs Zeichen.	info
length <i>i</i>	Die Länge der Datei, welche mittels des Torrents heruntergeladen werden kann, in Bytes. Das <i>e</i> des Wertes weist wieder auf das Ende der Zahl hin.	730136576 <i>e</i> (= 696,3125 Mega Bytes (MB))

²⁹⁹⁶ CANONICAL GROUP LIMITED: Ubuntu 9.10 (Karmic Koala). 10 2009 (URL: <http://old-releases.ubuntu.com/releases/9.10/>) - Zugriff am 2013.01.12.

²⁹⁹⁷ BRAM COHEN - BITTORRENT.ORG: The BitTorrent Protocol Specification.

²⁹⁹⁸ Die PDF-Version der Torrent-Datei befindet sich ab Seite 340 bei den zusätzlichen Dokumenten.

4:	Die Länge des nächsten Dictionary Eintrages.	name
name31:	Es folgt der Speichername der Datei, die heruntergeladen werden kann; dieser dient lediglich der Information. Die Datei kann unter einem beliebigen Namen abgespeichert werden.	ubuntu-9.10-alternate-amd64.iso
12:	Die Länge des nächsten Dictionary Eintrages.	piece length
piece length <i>i</i>	Es folgt die Länge in Bytes der einzelnen Teile der Datei, die heruntergeladen werden kann. Beim Transport von Daten mittels BitTorrent-Protokoll werden diese in Stücke fester Größe zerlegt, um das Herunterladen der Datei zu beschleunigen sowie die Dateiverfügbarkeit zu steigern. Eine Ausnahme stellt lediglich der letzte Teil einer Datei dar der kleiner sein kann. Das <i>e</i> des Wertes schließt die Zahl dabei wieder ab.	524288 <i>e</i> (= 512 Kilobyte kB)
6:	Die Länge des nächsten Dictionary Eintrages.	pieces
pieces27860	Es folgen die Prüfsummen der einzelnen Teile als Text. Diese wurden mittels des sha1 Algorithmus in binärer Kodierung erstellt und sind somit 20 Zeichen lang.	[...]

Wird 27860 durch 20 dividiert, ergibt dies die Anzahl der einzelnen Teile der Datei, die heruntergeladen werden kann.

$$27860/20 = 1393 \quad (1)$$

Die dieser Torrent-Datei zugrundeliegende Linux Distribution besteht demnach aus 1393 Teilen. Unter der Annahme, dass das letzte Stück kleiner als 512 kB ist, ergibt sich folgende Rechenprobe:

$$1393 - 1 = 1392 \quad (2)$$

$$1392 * 512kB = 712704kB \quad (3)$$

$$712704kB/1024 = 696MB \quad (4)$$

Dadurch ergibt sich, dass der letzte Teil der Linux Distribution

$$696,3125MB - 696MB = 0,3125MB \quad (5)$$

bzw

$$0,3125MB * 1024 = 320kB \quad (6)$$

groß ist.

Am Ende der Torrent-Datei, im Anschluss an die sha1-Prüfsummen der einzelnen Teile der Datei, welche heruntergeladen werden kann, werden die beiden geöffneten Dictionaries mittels 'ee' geschlossen.

Download eines aktuellen Kinofilms bei RapidShare

1. Schritt - Google Suche

Anhand des Films "Saw 3D - Vollendung"²⁹⁹⁹, welcher ebenfalls als Saw 7 bezeichnet werden kann - da es sich um den 7. Teil einer Reihe handelt - soll beispielhaft skizziert werden, wie dieser mittels RapidShare heruntergeladen werden könnte, während er in den Kinos gezeigt wurde, aber noch nicht auf DVD verfügbar war.

Zunächst erfolgte eine Suche mittels Google nach "saw 7 rapidshare". Diese Suche lieferte "Ungefähr 15.600.000 Ergebnisse"³⁰⁰⁰.

2. Schritt - Filehoster-Suchmaschine

Bereits das erste Suchergebnis der Google-Suche führte auf die Seite einer Filehoster-Suchmaschine³⁰⁰¹, welche 71 gefundene Dateien auflistete. Ebenso wäre das Auffinden von Forumseinträgen oder einschlägigen Portalseiten, in bzw. auf denen RapidShare-Links veröffentlicht wurden, möglich gewesen.

Mit einem Klick auf das erste Suchergebnis der Filehoster-Suchmaschine wurden zwei Links zu RapidShare präsentiert.

3. Schritt - RapidShare Download

Beide von der Filehoster-Suchmaschine gefundenen Links waren funktionstüchtig und es hätte mit dem Download begonnen werden können.³⁰⁰²

²⁹⁹⁹ <http://www.saw3dmovie.com>.

³⁰⁰⁰ GOOGLE INC.: saw 7 rapidshare - Google-Suche. (URL: <http://www.google.com/search?client=safari&rls=en&q=saw+7+rapidshare&ie=UTF-8&oe=UTF-8>) – Zugriff am 2011.01.14.

³⁰⁰¹ Zu Filehoster-Suchmaschinen siehe Seite 147.

³⁰⁰² Der tatsächliche Download wurde nicht durchgeführt.

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Die Abkürzung GEMA steht für "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte"³⁰⁰³. Diese deutsche Verwertungsgesellschaft nimmt die Urheberrechte ihrer 64.000 Mitglieder, bestehend aus Komponisten, Textautoren und Musikverlegern sowie "über zwei Millionen ausländischen Berechtigten"³⁰⁰⁴ wahr, und sorgt dafür, dass diese "für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden"³⁰⁰⁵ ³⁰⁰⁶.

Kritikpunkte an der GEMA

Um Mitglied bei der GEMA werden zu können, müssen Künstler dieser zahlreiche Rechte übertragen.³⁰⁰⁷ Beispielsweise das Recht, ein Werk im Fernsehen wiederzugeben³⁰⁰⁸, ein Werk auf CD aufzunehmen³⁰⁰⁹ oder ein Werk als Klingelton zu verwenden³⁰¹⁰ ³⁰¹¹. Die Übertragung der Rechte ist dabei derart umfangreich, dass Künstler selbst, wenn sie ausschließlich die eigenen Werke öffentlich aufführen, GEMA-Lizenzgebühren zahlen müssen.³⁰¹²

2010 hat die GEMA 863 Millionen Euro durch Lizenzgebühren eingenommen.³⁰¹³ Nach Abzug von mehr als 126 Millionen Euro "Verwaltungskosten"³⁰¹⁴ wurden gut 736 Millionen Euro wieder an Künstler ausbezahlt.^{3015,3016}

-
- ³⁰⁰³ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: 10 Fragen - 10 Antworten. (URL: <http://www.gema.de/die-gema/10-fragen-10-antworten.html>) – Zugriff am 2011.03.09.
- ³⁰⁰⁴ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: 10 Fragen - 10 Antworten.
- ³⁰⁰⁵ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: 10 Fragen - 10 Antworten.
- ³⁰⁰⁶ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: 10 Fragen - 10 Antworten.
- ³⁰⁰⁷ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Berechtigungsvertrag. 09 2010 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Informationen/Berechtigungsvertrag_Fassung_2010_dt.pdf) – Zugriff am 2011.03.09, Seite 1.
- ³⁰⁰⁸ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Berechtigungsvertrag, Seite 2.
- ³⁰⁰⁹ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Berechtigungsvertrag, Seite 2.
- ³⁰¹⁰ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Berechtigungsvertrag, Seite 2.
- ³⁰¹¹ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Berechtigungsvertrag.
- ³⁰¹² GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: 10 Fragen - 10 Antworten (Musikurheber). (URL: <http://www.gema.de/de/musikurheber/10-fragen-10-antworten.html>) – Zugriff am 2011.03.09.
- ³⁰¹³ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: GEMA: Bilanz des Geschäftsjahres 2010. (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/gema-bilanz-des-geschaeftsjahres-2010.html>) – Zugriff am 2011.04.06.
- ³⁰¹⁴ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: 10 Fragen - 10 Antworten.
- ³⁰¹⁵ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: GEMA: Bilanz des Geschäftsjahres 2010.
- ³⁰¹⁶ STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE: GEMA nimmt wieder mehr Geld ein. 03 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-nimmt-wieder-mehr-Geld-ein-1214869.html>) – Zugriff am 2011.03.24.

Im Durchschnitt hätte daher jeder durch die GEMA vertretene Künstler Ende 2010 gut 356 €³⁰¹⁷ erhalten.³⁰¹⁸

Die durch die GEMA eingenommenen Lizenzgebühren fließen jedoch nicht gleichmäßig an die Künstler zurück.³⁰¹⁹ Welcher Künstler wieviel von dem durch die GEMA eingenommenen Geld bekommt, bestimmt ein Verteilungsplan anhand eines äußerst komplexen Punkte- und Anteilssystems.³⁰²⁰

Dieser Verteilungsplan entspricht nicht den Interessen sämtlicher durch die GEMA vertretenen Künstler. Änderungen am Verteilungsplan können nämlich nur ordentliche Mitglieder - Mitglieder, "die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von 30.000,00 €"³⁰²¹ bzw. bei Musikverlegern 75.000,00 €³⁰²² "von der GEMA bezogen haben"³⁰²³ - beschließen.³⁰²⁴

Aus diesem Grund wurde im Mai 2009 eine Petition beim deutschen Bundestag eingereicht, damit dieser unter anderem die "Berechnungsgrundlagen für Kleinveranstalter"³⁰²⁵ sowie die "Tantiemenberechnung für die GEMA-Mitglieder"³⁰²⁶ auf die Vereinbarkeit mit dem deutschen Grundgesetz, Vereinsgesetz sowie Urheberrecht überprüft.³⁰²⁷ Die Petition wurde von 106.575 Menschen unterzeichnet und befindet sich seit Juli 2009 "in der Prüfung"^{3028, 3029, 3030}

³⁰¹⁷ $736.000.000 / (64.000 + 2.000.000) = 356,58914729$

³⁰¹⁸ 2009 betrug die Einnahmen der GEMA 841 Millionen Euro, wobei nach Abzug von 128 Millionen Euro 713 Millionen Euro an Künstler ausgeschüttet wurden. GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Geschäftsbericht 2009. 2010 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_2009.pdf) – Zugriff am 2011.03.09, Seite 26 GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: 10 Fragen - 10 Antworten

³⁰¹⁹ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Verteilungsplan und Wertungsverfahren. 06 2010 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/Verteilungsplan.pdf) – Zugriff am 2011.03.09.

³⁰²⁰ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Verteilungsplan und Wertungsverfahren.

³⁰²¹ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Satzung. 06 2010 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/Satzung.pdf) – Zugriff am 2011.03.09, Seite 6.

³⁰²² GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Satzung, Seite 7.

³⁰²³ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Satzung, Seite 6 und 7.

³⁰²⁴ GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE: Satzung, Seite 6, 7 und 11.

³⁰²⁵ BESTLE, Monika: Petition: Bürgerliches Recht - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vom 19.05.2009. (URL: <http://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=4517>) – Zugriff am 2011.03.11.

³⁰²⁶ BESTLE: Petition: Bürgerliches Recht - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vom 19.05.2009.

³⁰²⁷ BESTLE: Petition: Bürgerliches Recht - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vom 19.05.2009.

³⁰²⁸ BESTLE: Petition: Bürgerliches Recht - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vom 19.05.2009.

³⁰²⁹ BESTLE: Petition: Bürgerliches Recht - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vom 19.05.2009.

³⁰³⁰ Stand: 05/2012.

Kurzanleitung zum Herunterladen eines Streams

Es folgt eine Schritt-für-Schritt Beschreibung, um Streams mit der Firefoxerweiterung "Video Downloadhelper"³⁰³¹ herunterzuladen. Diese Browsererweiterung wird aktuell von knapp 6,7 Millionen Menschen³⁰³² benutzt³⁰³³ und unterstützt mehr als 1350³⁰³⁴ verschiedene Streamingplattformen³⁰³⁵.

1. Schritt: Installieren der Firefoxerweiterung

Hierzu muss Mozillas Seite zu den verfügbaren Firefoxerweiterungen aufgerufen, nach 'Video Downloadhelper' gesucht und der korrespondierende Link ausgewählt werden. Mit einem Klick auf 'Zu Firefox hinzufügen' und dem Befolgen der Installationsanweisungen wird der 'Video Downloadhelper' installiert.

2. Schritt: Herunterladen eines Videostreams

Nach erfolgreicher Installation der Erweiterung genügt es, einen Stream auf einer der unterstützten Streamingplattformen abzuspielen. Präsentiert sich das Logo des 'Video Downloadhelpers' farblich, so wird die Streamingplattform unterstützt und das dauerhafte Speichern des Streams ist möglich.

³⁰³¹ Video Downloadhelper Website: <http://www.downloadhelper.net>.

³⁰³² Stand: 07/2011.

³⁰³³ MOZILLA: Empfohlene Add-ons. (URL: <http://addons.mozilla.org/de/firefox/featured>) – Zugriff am 2011.07.04.

³⁰³⁴ Stand: 07/2011.

³⁰³⁵ VIDEO DOWNLOADHELPER: Video Sites ranked by Name. (URL: <http://www.vidohr.com/sites.php?sort=name&page=none>) – Zugriff am 2011.07.04.

MPEG-1 Audio Layer 3 (MP3)

"Coding of moving pictures and associated audio for digital storage media at up to about 1,5 Mbit/s"³⁰³⁶, kurz MPEG-1, ist die Bezeichnung für den 1992 herausgegebenen Standard ISO/IEC 11172 der Moving Picture Experts Group (MPEG), einer Arbeitsgruppe der Internationalen Organisation für Normung (ISO)³⁰³⁷ sowie der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC)³⁰³⁸ zur Video- und Audiodatenkomprimierung.^{3039,3040}

Teil drei dieses Standards beschreibt die Audiokomprimierung durch Verwendung eines Verfahrens, welches maßgeblich durch das deutsche Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen entwickelt wurde.^{3041,3042} Umgangssprachlich ist dieses Verfahren aufgrund der Dateiendung **.mp3* als MP3 bekannt.³⁰⁴³

Mit Hilfe der MP3-Kodierung ist es möglich, den Inhalt einer Musik-CD um mehr als den Faktor 8 verkleinert und nahezu verlustfrei digital abzuspeichern.³⁰⁴⁴

Diese hohen Kompressionsraten erreicht MP3 dadurch, dass es sich psychoakustischer Erkenntnisse bedient und Töne, die für das menschliche Gehör nicht oder fast nicht zu hören wären, weglässt.^{3045,3046} Das Prinzip erklärt das Fraunhofer Institut, vereinfacht dargestellt, anhand eines Konzertes, bei dem es einen lauten Trompeter und einen leisen Flötisten gibt. Spielen beide Musiker, wird der Trompeter gehört, der Flötist aber nicht. Soll nun eine Aufnahme des Konzerts abgespeichert werden, so wäre es 'unnötig', auch die Musik des Flötisten abzuspeichern, da das menschliche Gehör diese nicht wahrnehmen würde. Gespeichert wird aus diesem Grund ausschließlich die Musik des Trompeters, wodurch Speicherplatz - ohne merklichen Qualitätsverlust für das menschliche Gehör - gespart wird.³⁰⁴⁷

Aufgrund der hohen Kompressionsraten bei geringem Qualitätsverlust hat sich das MP3-Format rasch als Austauschformat für digitale Musikdateien etabliert, woran sich bis heute trotz existierender, durchaus konkurrenzfähiger Alternativen wenig geändert hat.³⁰⁴⁸

³⁰³⁶ MOVING PICTURE EXPERTS GROUP: MPEG-1. (URL: <http://mpeg.chiariglione.org/standards/mpeg-1/mpeg-1.htm>) – Zugriff am 2010.10.25.

³⁰³⁷ <http://www.iso.org>.

³⁰³⁸ <http://www.iec.ch>.

³⁰³⁹ MOVING PICTURE EXPERTS GROUP: Who we are. (URL: http://mpeg.chiariglione.org/who_we_are.htm) – Zugriff am 2010.10.25.

³⁰⁴⁰ MOVING PICTURE EXPERTS GROUP: MPEG-1.

³⁰⁴¹ MOVING PICTURE EXPERTS GROUP: MPEG-1.

³⁰⁴² FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR INTEGRIERTE SCHALTUNGEN: Die MP3 Geschichte. (URL: <http://www.iis.fraunhofer.de/bf/amm/products/mp3/mp3history/>) – Zugriff am 2010.10.25.

³⁰⁴³ FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR INTEGRIERTE SCHALTUNGEN: Die MP3 Geschichte.

³⁰⁴⁴ FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR INTEGRIERTE SCHALTUNGEN: Die MP3 Geschichte.

³⁰⁴⁵ HARTMANN, Nico: MP3 Grundlagen: Psychoakustik. 12 1999 (URL: http://www.tecchannel.de/test_technik/grundlagen/401060/mp3_grundlagen_psychoakustik/) – Zugriff am 2010.10.25.

³⁰⁴⁶ FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR INTEGRIERTE SCHALTUNGEN: Wie funktioniert gehörangepasste Audiocodierung? (URL: <http://www.iis.fraunhofer.de/bf/amm/products/mp3/mp3workprinc.jsp>) – Zugriff am 2010.10.25.

³⁰⁴⁷ FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR INTEGRIERTE SCHALTUNGEN: Wie funktioniert gehörangepasste Audiocodierung?

³⁰⁴⁸ AXEL HAHNE - NETZWELT: Netzwelt-Wissen: Audioformate. 08 2009 (URL: http://www.netzwelt.de/news/80529_2-netzwelt-wissen-audioformate.html) – Zugriff am 2010.10.25.

Die hohe Kompressionsrate und die daraus resultierende, geringe Größe von MP3-Dateien in Kombination mit den zur Zeit der Entwicklung des Standards verfügbaren geringen, Festplattengrößen sowie langsamen Internetübertragungsraten sollen ebenfalls für die Verwendung dieser Komprimierungsart beim Filesharing eine große Rolle gespielt haben.^{3049,3050}

Lizenzgebühren

Da auf Verfahren, die zur MP3-Kodierung notwendig sind, Patente bestehen, müssen Unternehmen, welche die MP3-Technologie in ihren Produkten verwenden, Lizenzgebühren zahlen.³⁰⁵¹ Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestehen bei Verwendung der MP3-Technologie für private, nicht kommerzielle Zwecke sowie für Unternehmen, deren Bruttojahreserlös unter 100.000 USD liegt.³⁰⁵²

Die Höhe der Lizenzgebühren richtet sich nach dem Verwendungszweck der MP3-Technologie. Unterschieden wird zwischen der Verwendung in Soft- bzw. Hardware, der Verwendung in Computerspielen sowie der Verwendung für 'Musik-Stores'.³⁰⁵³

Tabelle 2: Lizenzgebühren für MP3-De- und Encoder.

3054

Verwendung	Lizenzgebühr	Mindestlizenzgebühr pro Jahr
Software	2,50 - 5,00 USD pro Stück	15.000,00 USD
Hardware	1,25 USD pro Stück	15.000,00 USD
Computerspiel	2.500,00 USD pro Spiel	-
'Musik-Stores'	2.00% des Umsatzes	2.000,00 USD

Die Liste der Lizenznehmer umfasst derzeit³⁰⁵⁵ 642 Unternehmen.³⁰⁵⁶

³⁰⁴⁹ AXEL HAHNE - NETZWELT: Netzwelt-Wissen: Audioformate.

³⁰⁵⁰ FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR INTEGRIERTE SCHALTUNGEN: Die MP3 Geschichte.

³⁰⁵¹ THOMSON: mp3, mp3HD, mp3PRO and mp3surround Patent and Licensing Information. (URL: <http://www.mp3licensing.com/>) – Zugriff am 2010.12.30.

³⁰⁵² THOMSON: Frequently Asked Questions. (URL: <http://mp3licensing.com/help/index.html>) – Zugriff am 2010.12.30.

³⁰⁵³ THOMSON: Royalty Rates. (URL: <http://mp3licensing.com/royalty/>) – Zugriff am 2010.12.30.

³⁰⁵⁴ THOMSON: Royalty Rates.

³⁰⁵⁵ Stand: 05/2012.

³⁰⁵⁶ THOMSON: Licensed Companies. (URL: <http://mp3licensing.com/licensees/index.asp>) – Zugriff am 2010.12.30.

Tor

Tor - "The Onion Routing Network"³⁰⁵⁷ dient hauptsächlich dazu, das Internet 'anonym' nutzen zu können.³⁰⁵⁸ Vereinfacht lässt sich Tor als Netzwerk vor dem Internet beschreiben.³⁰⁵⁹ Besteht eine Verbindung mit dem Tor Netzwerk, wird die Anfrage nach einer Webseite verschlüsselt zu einem Tor-Knoten weitergeleitet.³⁰⁶⁰

Der Tor-Knoten leitet die Anfrage an den nächsten Knoten weiter, dieser an den nächsten usw., bis die Webseiten-Anfrage schließlich von einem Knoten ins Internet weitergeleitet wird.³⁰⁶¹ Anschließend durchläuft die Antwort den umgekehrten Weg von Tor-Knoten zu Tor-Knoten, bis sie am Anfang der Kette anlangt.³⁰⁶²

Grundsätzlich kennt dabei ein Kommunikationsteilnehmer nur seinen vorherigen und seinen nachfolgenden Teilnehmer.³⁰⁶³ Für Webseitenbetreiber sieht es daher so aus, als ob eine Anfrage vom letzten Tor-Knoten stammt, während dieser glaubt, die Anfrage stamme vom Tor-Knoten vor ihm usw.³⁰⁶⁴

Durch dieses 'Zwiebel'-Prinzip und die zum Einsatz kommende Verschlüsselung kann das Tor-Netzwerk nicht nur dazu verwendet werden, sich 'anonym' im Internet zu bewegen, um dadurch den in manchen Ländern drohenden Repressalien; zu entgehen, gleichzeitig können dadurch auch bestimmte Zensurmaßnahmen umgangen werden.

Die Identität eines Teilnehmers ließe sich nur herausfinden, falls der Kommunikationsweg von einer Internetseite zu einem 'Startknoten' komplett über sämtliche 'Zwischenknoten' hinweg zurückverfolgt werden könnte. Auch wenn dies nicht unmöglich ist, so wird es sich in der Praxis als äußerst schwierig erweisen, da sich eine Vielzahl von Knoten zwischen Start- und Endknoten befinden können, welche darüber hinaus möglicherweise über die ganze Welt verteilt sind.

Umgehung von 'Zensur'-Maßnahmen

Dadurch, dass bei Verwendung des Tor-Netzwerks keine direkte Verbindung mit dem Internet besteht, sondern der letzte Tor-Knoten der Knoten-Kette eine Anfrage an das Internet weiterleitet, können Zensurmaßnahmen, die in einem, nicht aber in einem anderen Land bestehen, umgangen werden. Dazu müssen von der Zensur Betroffene ähnlich wie bei der Umgehung von DNS-Sperren lediglich einen 'End-Knoten' wählen, der sich in einem Land befindet, in dem keine Zensur herrscht.³⁰⁶⁵

³⁰⁵⁷ THE TOR PROJECT: Tor FAQ. (URL: <http://www.torproject.org/docs/faq.html.en>) – Zugriff am 2011.11.23.

³⁰⁵⁸ THE TOR PROJECT: Tor: Overview. (URL: <http://www.torproject.org/about/overview.html.en>) – Zugriff am 2011.11.23.

³⁰⁵⁹ THE TOR PROJECT: Tor: Overview.

³⁰⁶⁰ THE TOR PROJECT: Tor: Overview.

³⁰⁶¹ THE TOR PROJECT: Tor: Overview.

³⁰⁶² THE TOR PROJECT: Tor: Overview.

³⁰⁶³ THE TOR PROJECT: Tor: Overview.

³⁰⁶⁴ THE TOR PROJECT: Tor: Overview.

³⁰⁶⁵ MARTIN BRINKMANN - GHACKS TECHNOLOGY NEWS: Configure Tor to use a specific country as an exit node. 01 2008 (URL: <http://www.ghacks.net/2008/01/29/configure-tor-to-use-a-specific-country-as-an-exit-node/>) – Zugriff am 2011.11.23.

Die Verwendung des Tor-Netzwerks zur Umgehung von Zensur-Maßnahmen hat sich als derart effektiv erwiesen, dass China neben sonstigen Zensur-Maßnahmen mittlerweile gezielt - wenn auch nicht vollständig - die Verwendung des Tor-Netzwerks blockiert.^{3066,3067}

Das Tor-Netzwerk kann nicht nur zur Umgehung von staatlichen Zensur-Maßnahmen verwendet werden; auch urheberrechtliche Beschränkungen lassen sich damit umgehen.

Ist eine Internetseite, beispielsweise ein Portal mit aktuellen TV-Serien eines Landes, nur in einem bestimmten Land verfügbar, so kann das Tor-Netzwerk dazu verwendet werden, um dem Portal mittels entsprechendem 'End-Knoten' vorzuspielen, eine Anfrage komme aus eben diesem Land. Zwar leidet dadurch die Übertragungsgeschwindigkeit, als Entschädigung kann dafür der Komfort eines professionellen (Video-)Portals genossen werden und eine gewünschte TV-Serie muss beispielsweise nicht auf dubiosen Internetseiten heruntergeladen werden - sofern diese im eigenen Land noch nicht zur Verfügung steht.

³⁰⁶⁶ PHOBOS - THE TOR PROJECT: Tor partially blocked in China. 09 2009 (URL: <http://blog.torproject.org/blog/tor-partially-blocked-china>) - Zugriff am 2011.11.23.

³⁰⁶⁷ BERND BEHR - HEISE ONLINE: China blockiert Anonymisierungsdienst Tor. 09 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/China-blockiert-Anonymisierungsdienst-Tor-797997.html>) - Zugriff am 2011.11.23.

Verein für Anti-Piraterie der Film- und Videobranche

Der VAP engagiert sich seit 2003 "für die Rechte von österreichischen Filmverleihern, Home-Entertainment- Unternehmen, Film- und Fernsehproduzenten, Zulieferer der Filmbranche und Kreativen"^{3068, 3069}.

Dabei versucht er, die "Filmpiraterie in Österreich"³⁰⁷⁰ durch "Öffentlichkeitsarbeit"³⁰⁷¹, gerichtliches Verfolgen von kommerziellen Urheberrechtsverletzungen sowie politisches "Lobbying"³⁰⁷² "einzudämmen"^{3073, 3074}.

Zukunft Kino Marketing GmbH

Die ZKM ist "eine Tochtergesellschaft des Kinoverbands HDF Kino e.V., des Multiplexverbandes Cineropa e.V. und des VdF - Verband der Filmverleiher e.V."³⁰⁷⁵.

HDF KINO e.V.

Unter dem Motto

"Kino. Dafür werden Filme gemacht."³⁰⁷⁶

vertritt dieser Verband die Interessen seiner mehr als 650 Mitgliedsfirmen, welche insgesamt ca. 3300 Leinwände repräsentieren, gegenüber den anderen Sparten der Filmwirtschaft.³⁰⁷⁷

Cineropa e.V.

Dieser Verband ist Ende 1999 mit dem Ziel, speziell die Interessen von Multiplexkinos zu vertreten, aus dem (ursprünglichen) Hauptverband Deutscher Filmtheater (HDF) hervorgegangen.³⁰⁷⁸

2005 fusionierte Cineropa wieder mit dem HDF, damit "die Branche wieder mit einer Stimme spricht"³⁰⁷⁹. Es entstand der bereits erwähnte HDF KINO e.V.³⁰⁸⁰

³⁰⁶⁸ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: über uns. (URL: <http://www.vap.cc/ueberuns1.html>) – Zugriff am 2011.05.24.

³⁰⁶⁹ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: über uns.

³⁰⁷⁰ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: über uns.

³⁰⁷¹ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: über uns.

³⁰⁷² VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: über uns.

³⁰⁷³ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: über uns.

³⁰⁷⁴ VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE: über uns.

³⁰⁷⁵ ZUKUNFT KINO MARKETING GMBH: Wir über uns.

³⁰⁷⁶ HDF KINO e.V.: Der HDF KINO e.V. (URL: http://www.kino-hdf.com/index.php?module=topic&headline=Der_HDF_KINO_e.V.&id=5&lang=de) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁷⁷ HDF KINO e.V.: Der HDF KINO e.V.

³⁰⁷⁸ G+J ENTERTAINMENT MEDIA GMBH & Co. KG: Cineropa nennt erste Arbeitsziele. 12 1999 (URL: <http://www.mediabiz.de/film/news/cineropa-nennt-erste-arbeitsziele/72525>) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁷⁹ G+J ENTERTAINMENT MEDIA GMBH & Co. KG: HDF und Cineropa wieder vereint. 06 2005 (URL: <http://www.kino.de/news/hdf-und-cineropa-wieder-vereint/181866.html>) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁸⁰ G+J ENTERTAINMENT MEDIA GMBH & Co. KG: HDF und Cineropa wieder vereint.

Verband der Filmverleiher e.V. (VdF)

Der Verband wurde 1948 mit dem Ziel gegründet, die Interessen der Filmverleiher zu wahren. Unter seinen derzeit 45 Mitgliedern befinden sich beispielsweise Firmen wie^{3081,3082}

- Concorde Filmverleih GmbH (New Moon - Bis(s) zur Mittagsstunde³⁰⁸³)
- Sony Pictures Releasing GmbH (Spider-Man 3³⁰⁸⁴)
- Twentieth Century Fox of Germany GmbH (Avatar - Aufbruch nach Pandora³⁰⁸⁵)
- Walt Disney Studios Motion Pictures Germany GmbH (OBEN³⁰⁸⁶)
- Warner Bros. Pictures Germany (The Dark Knight³⁰⁸⁷)

³⁰⁸¹ VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.: Kurzvorstellung. (URL: <http://www.vdfkino.de/wir/index.html>) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁸² VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.: Mitgliederliste. (URL: <http://www.vdfkino.de/cgi-bin/termine.cgi?M=ALL>) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁸³ CONCORDE FILMVERLEIH GMBH: New Moon - Bis(s) zur Mittagsstunde. (URL: <http://www.concorde-film.de>) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁸⁴ SONY PICTURES RELEASING GMBH: Spider-Man 3. (URL: <http://www.sonypictures.de/landing/spider-man-3/>) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁸⁵ GERMANY GMBH, Twentieth Century Fox of: Avatar - Aufbruch nach Pandora. (URL: <http://www.fox.de/cinema/avatar/11621/>) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁸⁶ WALT DISNEY STUDIOS MOTION PICTURES GERMANY GMBH: OBEN. (URL: http://www.movie.de/movie_content.82.1251.html) – Zugriff am 2010.03.23.

³⁰⁸⁷ WARNER BROS ENTERTAINMENT GMBH: The Dark Knight. (URL: http://www.warnerbros.de/thedarkknight/?frompromo=movies_vault_darkknight) – Zugriff am 2010.03.23.

B. Literaturverzeichnis

1. **ARBEITSKREIS VORRATSDATENSPEICHERUNG; NETZWERK NEUE MEDIEN E.V.; NEUE RICHTERVEREINIGUNG E.V.:** Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. 08 2007 [⟨URL: http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme_vorratsdatenspeicherung.pdf⟩](http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme_vorratsdatenspeicherung.pdf) – Zugriff am 2013.09.12
2. **AUSTRO-MECHANA:** Tarife Leerkassettenvergütung ("URA"). [⟨URL: http://www.aume.at/rte/upload/ura/tarife_lkv_ab01_10_10.pdf⟩](http://www.aume.at/rte/upload/ura/tarife_lkv_ab01_10_10.pdf) – Zugriff am 2012.04.11
3. **AUSTRO-MECHANA:** Rückforderung der Leerkassettenvergütung gemäß § 42b UrhG. 2010 [⟨URL: http://www.aume.at/rte/upload/ura/ura-rz-formular.pdf⟩](http://www.aume.at/rte/upload/ura/ura-rz-formular.pdf) – Zugriff am 2012.02.13
4. **BARBARA LAIMER - AKM - AUTOREN/KOMPONISTEN/MUSIKVERLEGER ZU DEM MINISTERIALENTWURF BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ 2003 - TKG 2003 GEÄNDERT WIRD:** BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 117/ME. 01 2010 [⟨URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00117_E8/imfname_177999.pdf⟩](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00117_E8/imfname_177999.pdf) – Zugriff am 2011.12.08
5. **BPI; MOTION PICTURES ASSOCIATION; PACT; THE PREMIER LEAGUE, PUBLISHERS ASSOCIATION:** Responsible Practices for Search Engines in Reducing Online Infringement Proposal for a Code of Practice. [⟨URL: http://www.openrightsgroup.org/assets/files/pdfs/proposals/%20to%20search%20engines.pdf⟩](http://www.openrightsgroup.org/assets/files/pdfs/proposals/%20to%20search%20engines.pdf) – Zugriff am 2012.02.18
6. **BRAM COHEN:** Incentives Build Robustness in BitTorrent. 05 2003 [⟨URL: http://bittorrent.org/bittorrentecon.pdf⟩](http://bittorrent.org/bittorrentecon.pdf) – Zugriff am 2012.01.15
7. **BRETT DANAHER; JOEL WALDFOGEL - WELLESLEY COLLEGE; UNIVERSITY OF MINNESOTA AND NBER:** Reel Piracy: The Effect of Online Film Piracy on International Box Office Sales. 01 2012 [⟨URL: http://ecgi.ssrn.com/delivery.php?ID=127087120097030124070080104094013030022041017031027078099093025106009072127118000030001121005122042126107027085095099031028069046034013064088064028065082106023010058066038090094016020111088031125066110&EXT=pdf⟩](http://ecgi.ssrn.com/delivery.php?ID=127087120097030124070080104094013030022041017031027078099093025106009072127118000030001121005122042126107027085095099031028069046034013064088064028065082106023010058066038090094016020111088031125066110&EXT=pdf) – Zugriff am 2012.03.11
8. **BRETT DANAHER; MICHAEL D. SMITH; RAHUL TELANG; SIWEN CHEN:** The Effect of Graduated Response Anti-Piracy Laws on Music Sales: Evidence from an Event Study in France. 01 2012 [⟨URL: http://electronlibre.info/IMG/pdf/HADOPI-IFPI-FINAL.pdf⟩](http://electronlibre.info/IMG/pdf/HADOPI-IFPI-FINAL.pdf) – Zugriff am 2012.03.10

9. **BRETT DANAHER; SAMITA DHANASOBHON; MICHAEL D. SMITH; RAHUL TELANG - HEINZ RESEARCH:** Converting Pirates without Cannibalizing Purchasers: The Impact of Digital Distribution on Physical Sales and Internet Piracy. 11 2008 [⟨URL: http://repository.cmu.edu/heinzworks/57/⟩](http://repository.cmu.edu/heinzworks/57/) – Zugriff am 2012.03.11
10. **BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ:** Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken. 03 2012 [⟨URL: http://www.textintern.de/Bilder/Referentenentwurf.pdf⟩](http://www.textintern.de/Bilder/Referentenentwurf.pdf) – Zugriff am 2012.05.12
11. **BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN:** 4214/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung (4247/J). 03 2010 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04214/fname_181868.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04214/fname_181868.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
12. **BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ:** 4233/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung (4249/J). 03 2010 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04233/fname_181911.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04233/fname_181911.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
13. **BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND:** 4198/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage (4250/J). 03 2010 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04198/fname_181428.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04198/fname_181428.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
14. **BUNDESRAT:** Drucksache 64/07 - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. 01 2007 [⟨URL: http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2007/0064-07.pdf⟩](http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2007/0064-07.pdf) – Zugriff am 2011.12.10
15. **BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V.:** Musikindustrie in Zahlen 2009. 03 2010 [⟨URL: http://www.musikindustrie.de/uploads/media/MiZ_2009_gesamt_01.pdf⟩](http://www.musikindustrie.de/uploads/media/MiZ_2009_gesamt_01.pdf) – Zugriff am 2012.03.10
16. **BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V.:** Musikindustrie in Zahlen 2012. 03 2013 [⟨URL: http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/statistik/branchendaten/jahreswirtschaftsbericht-2012/download/Jahrbuch_BVMI_2012.pdf⟩](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/statistik/branchendaten/jahreswirtschaftsbericht-2012/download/Jahrbuch_BVMI_2012.pdf) – Zugriff am 2013.04.23
17. **BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V. (IFPI):** Digital Music Report 2009. 01 2009 [⟨URL: http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/markt/downloads/DMR2009.pdf⟩](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/markt/downloads/DMR2009.pdf) – Zugriff am 2013.09.26
18. **CIPPM, BOURNEMOUTH UNIVERSITY, CIPIL, CAMBRIDGE UNIVERSITY, IVIR, UNIVERSITY OF AMSTERDAM, MAX PLANCK INSTITUTE FOR INTELLECTUAL PROPERTY, COMPETITION AND TAX LAW (MUNICH):** Joint Academic Statement on Term Extension. 10 2008 [⟨URL: http://www.cippm.org.uk/downloads/Term%20Statement%2027_10_08.pdf⟩](http://www.cippm.org.uk/downloads/Term%20Statement%2027_10_08.pdf) – Zugriff am 2011.10.23

19. **DAVIDE CERRI; ALESSANDRO GHIONI; STEFANO PARABOSCHI; SIMONE TIRABOSCHI:** ID Mapping Attacks in P2P Networks. 2005 \langle URL: http://www.davidecerri.org/sites/default/files/pres-id_mapping_attacks-globecom05.pdf \rangle – Zugriff am 2012.02.08
20. **DAVIDE CERRI; ALESSANDRO GHIONI; STEFANO PARABOSCHI; SIMONE TIRABOSCHI:** ID Mapping Attacks in P2P Networks. 2005 \langle URL: http://www.davidecerri.org/sites/default/files/art-id_mapping_attacks-globecom05.pdf \rangle – Zugriff am 2012.02.08
21. **DEUTSCHER BUNDESTAG:** Drucksache 16/8783 - Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/5048. 04 2008 \langle URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/087/1608783.pdf> \rangle – Zugriff am 2011.12.10
22. **DEUTSCHER BUNDESTAG:** Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages - Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen. 06 2009 \langle URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2009/0604-09.pdf> \rangle – Zugriff am 2011.05.18
23. **DEUTSCHER BUNDESTAG:** Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode - Drucksache 17/8001. 11 2011 \langle URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/080/1708001.pdf> \rangle – Zugriff am 2011.12.04
24. **DUDENREDAKTION; Werner Scholze-Stubenrecht, Matthias Wermke und Günther Drosdowski (Hrsg.):** Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache. Dudenverlag, 1996
25. **FRANK LA RUE - UNITED NATIONS:** Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression. 05 2011 \langle URL: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.27_en.pdf \rangle – Zugriff am 2011.06.05
26. **FRANZ MEDWENITSCH - VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT (IFPI):** Stellungnahme des Verbands der Österreichischen Musikwirtschaft - IFPI Austria zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 geändert wird. 01 2010 \langle URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00117_86/imfname_177730.pdf \rangle – Zugriff am 2011.12.08
27. **FUCHS, Helmut:** Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I. Springer-Verlag Wien New York, 2004
28. **FUCHS, Helmut/REINDL, Susanne:** Strafrecht Besonderer Teil I. Springer-Verlag Wien, 2007

29. **GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Vergütungssätze VR-OD 5 für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires Music-on-Demand zum privaten Gebrauch (ausgenommen Ruftonmelodien). 2008 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_vra/tarif_vr_od5.pdf) – Zugriff am 2011.09.14
30. **GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Berechtigungsvertrag. 09 2010 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Informationen/Berechtigungsvertrag_Fassung_2010_dt.pdf) – Zugriff am 2011.03.09
31. **GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Geschäftsbericht 2009. 2010 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_2009.pdf) – Zugriff am 2011.03.09
32. **GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Satzung. 06 2010 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/Satzung.pdf) – Zugriff am 2011.03.09
33. **GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Verteilungsplan und Wertungsverfahren. 06 2010 (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/Verteilungsplan.pdf) – Zugriff am 2011.03.09
34. **GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION:** PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/12. 04 2012 (URL: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_86925/) – Zugriff am 2012.05.11
35. **GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND:** Brennerstudie 2010. 01 2010 (URL: http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Brennerstudie_2010_Presseversion_FINAL.pdf) – Zugriff am 2011.04.18
36. **GfK PANEL SERVICES DEUTSCHLAND:** Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2011. 02 2011 (URL: <http://www.gvu.de/media/pdf/780.pdf>) – Zugriff am 2012.03.11
37. **GOOGLE INC.:** Google Street View - DVR-Einlagebogen. 04 2011
38. **HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG:** Copy.Right.Now! Plädoyer für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. 04 2010 (URL: <http://www.boell.de/bildungskultur/kreativwirtschaft/kreativwirtschaft-reader-zukunft-urheberrecht-copy-right-now-8978.html>)

39. **HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE:** Internet Study 2008/2009. 2009 [⟨URL: http://www.ipoque.com/userfiles/file/ipoque-Internet-Study-08-09.pdf⟩](http://www.ipoque.com/userfiles/file/ipoque-Internet-Study-08-09.pdf) – Zugriff am 2011.01.31
40. **INQNET GMBH; VEREIN ZUR HILFE UND UNTERSTÜTZUNG GEGEN DEN ABMAHNWAHN E.V.; INITIATIVE ABMAHNWAHN-DREIPAGE:** Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2011. 02 2012 [⟨URL: http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/download/statistiken/2011/Jahresstatistik%202011.pdf⟩](http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/download/statistiken/2011/Jahresstatistik%202011.pdf) – Zugriff am 2012.03.09
41. **INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI):** Digital Music Report 2012. 2012 [⟨URL: http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/DMR2012_20Jan_FINAL.pdf⟩](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/DMR2012_20Jan_FINAL.pdf) – Zugriff am 2012.03.10
42. **INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI):** Digital Music Report 2013. 02 2013 [⟨URL: http://www.ifpi.org/content/library/DMR2013.pdf⟩](http://www.ifpi.org/content/library/DMR2013.pdf) – Zugriff am 2013.04.23
43. **JELLE ROOZENBURG - DELFT UNIVERSITY OF TECHNOLOGY:** Secure Decentralized Swarm Discovery in Tribler. 11 2006 [⟨URL: http://www.tribler.org/trac/attachment/wiki/DistributedTracker/MSc_Thesic_final_jroozenburg.pdf⟩](http://www.tribler.org/trac/attachment/wiki/DistributedTracker/MSc_Thesic_final_jroozenburg.pdf) – Zugriff am 2012.01.19
44. **JOHANN MAIER:** 4650/J XXIII. GP. 06 2008 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04650/fname_113748.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04650/fname_113748.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
45. **JOHANN MAIER:** 4651/J XXIII. GP. 06 2008 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04651/fname_113749.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04651/fname_113749.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
46. **JOHANN MAIER:** 4945/J XXIII. GP. 09 2008 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04945/fname_141271.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_04945/fname_141271.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
47. **JOHANN MAIER:** 4247/J XXIV. GP. 01 2010 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04247/fname_177844.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04247/fname_177844.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
48. **JOHANN MAIER:** 4249/J XXIV. GP. 01 2010 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04249/fname_177842.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04249/fname_177842.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
49. **JOHANN MAIER:** 4250/J XXIV. GP. 01 2010 [⟨URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04250/fname_177841.pdf⟩](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04250/fname_177841.pdf) – Zugriff am 2011.12.05
50. **JOHN HENDRIK WEITZMANN; PHILIPP OTTO - IRIGHTS.INFO:** IRIGHTS-DOSSIER - VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN. 09 2011 [⟨URL: http://www.iriights.info/userfiles/Schutzfrist_A5_dt_web_final\(1\).pdf⟩](http://www.iriights.info/userfiles/Schutzfrist_A5_dt_web_final(1).pdf) – Zugriff am 2011.10.17
51. **KOHLER, Josef:** Kunstwerkrecht. 1908
52. **KUCSKO, Guido:** Geistiges Eigentum. 2003

53. **LAMAR SMITH:** H.R. 3261 Manager's Amendment Summary. 12 2011
⟨URL: <http://judiciary.house.gov/issues/Rogue%20Websites/Summary%20Manager%27s%20Amendment.pdf>⟩ – Zugriff am 2012.01.28
54. **LAMAR SMITH:** Stop Online Piracy Act. 10 2011
⟨URL: <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/query/z?c112:H.R.3261:>⟩ – Zugriff am 2012.01.28
55. **LISSBAUER, Karl:** Die österreichischen Urheberrechtsgesetze. 6. Auflage. 1936
56. **LITERAR-MECHANA:** Tarifentwicklung Gerätevergütung.
⟨URL: http://www.literar.at/dwn/nu/rep/Uebersicht_autonome_Tarife.pdf⟩ – Zugriff am 2012.04.15
57. **LITERAR-MECHANA:** Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung. 01 2010
⟨URL: http://www.austromechana.at/rte/upload/ura/gv_leerkassettenverguetung.pdf⟩ – Zugriff am 2012.04.11
58. **LITERAR-MECHANA:** Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren. 06 2010
⟨URL: http://www.literar.at/dwn/nu/rep/Autonomer_Tarif_DV.pdf⟩ – Zugriff am 2011.01.10
59. **LITERAR-MECHANA:** Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren. 01 2010
⟨URL: http://www.literar.at/dwn/nu/rep/Autonomer_Tarif_GV.pdf⟩ – Zugriff am 2011.01.10
60. **LUIS AGUIAR; BERTIN MARTENS - INSTITUTE FOR PROSPECTIVE TECHNOLOGICAL STUDIES (IPTS):** Digital Music Consumption on the Internet: Evidence from Clickstream Data. 04 2013
⟨URL: <http://ftp.jrc.es/EURdoc/JRC79605.pdf>⟩ – Zugriff am 2013.04.23
61. **LUTZ MACKENSEN:** Deutsche Rechtschreibung. Orbis Verlag für Publizistik GmbH, 1987
62. **MATTHEW GREEN - OHIO STATE LAW JOURNAL:** Napster Opens Pandora's Box: Examining How File-Sharing Services Threaten the Enforcement of Copyright on the Internet. 2002
⟨URL: <http://moritzlaw.osu.edu/lawjournal/issues/volume63/number2/green.pdf>⟩ – Zugriff am 2012.01.08
63. **MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT:** Schutzlücken durch Wegfall der Vorratsdatenspeicherung? 07 2011
⟨URL: http://vds.brauchts.net/MPI_VDS_Studie.pdf⟩ – Zugriff am 2012.01.28
64. **NAOUM NAOUMOV; KEITH ROSS - DEPARTMENT OF COMPUTER AND INFORMATION SCIENCE POLYTECHNIC UNIVERSITY BROOKLYN, NY:** Exploiting P2P Systems for DDoS Attacks.
⟨URL: <http://cis.poly.edu/~ross/papers/p2pddos.pdf>⟩ – Zugriff am 2012.02.13
65. **OFFICE OF COMMUNICATIONS:** Online Infringement of Copyright and the Digital Economy Act 2010 Draft Initial Obligations Code. 05 2010
⟨URL: <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/copyright-infringement/summary/condoc.pdf>⟩ – Zugriff am 2011.11.27

66. **OLIVER SLATTERY; RICHANG LU; JIAN ZHENG; FRED BYERS; XIAO TANG:** Stability Comparison of Recordable Optical Discs - A Study of Error Rates in Harsh Conditions. *Journal of Research of the National Institute of Standards and Technology*, September-October 2004 (Volume 109, Number 5). – Technischer Bericht (URL: <http://nvl.nist.gov/pub/nistpubs/jres/109/5/j95sla.pdf>) – Zugriff am 2010.07.02
67. **PATRICK LEAHY:** Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act of 2011. 05 2011 (URL: <http://judiciary.house.gov/issues/Rogue%20Websites/Summary%20Manager%27s%20Amendment.pdf>) – Zugriff am 2012.01.28
68. **PETAR MAYMOUNKOV; DAVID MAZIÈRES:** Kademia: A Peer-to-peer Information System Based on the XOR Metric. (URL: <http://www.cs.rice.edu/Conferences/IPTPS02/109.pdf>) – Zugriff am 2012.02.03
69. **RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:** ACTA negotiations. 02 2010 (URL: <http://blog.die-linke.de/digitalelinke/wp-content/uploads/ACTA-6437-10.pdf>) – Zugriff am 2011.12.07
70. **RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:** ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK. 09 2011 (URL: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st10/st10568-ad01.de11.pdf>) – Zugriff am 2011.10.17
71. **SANDVINE:** Global Internet Phenomena Report. 05 2011 (URL: http://www.wired.com/images_blogs/epicenter/2011/05/SandvineGlobalInternetSpringReport2011.pdf) – Zugriff am 2011.09.12
72. **STEFAN PERNER; MARTIN SPITZER:** Bürgerliches Recht. Lernen - Üben - Wissen. MANZ, 2007
73. **STEVENS LE BLOND; PERE MANILS; ABDELBERI CHAABANE; MOHAMED ALI KAAFAR; CLAUDE CASTELLUCCIA; ARNAUD LEGOUT; WALID DABBOUS:** One Bad Apple Spoils the Bunch: Exploiting P2P Applications to Trace and Profile Tor Users. I.N.R.I.A, 03 2011 – Technischer Bericht (URL: http://www.usenix.org/events/leet11/tech/full_papers/LeBlond.pdf) – Zugriff am 2011.11.23
74. **UNITED STATES COURT OF APPEALS FOR THE NINTH CIRCUIT:** Opinion No. 09-35969. 09 2010 (URL: <http://www.ca9.uscourts.gov/datastore/opinions/2010/09/10/09-35969.pdf>)
75. **UNITED STATES DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK:** Summary Judgment Motion Case: 09-cv-07074-DLC. 10 2009 (URL: http://www.eff.org/files/filenode/US_v_ASCAP/ASCAP%20v%20Verizon%20Order.pdf)

76. **UNITED STATES DISTRICT COURT WESTERN DISTRICT OF WASHINGTON AT SEATTLE:** Stipulation of Settlement and [Proposed] Order of Dismissal. 9 2009 \langle URL: http://assets.bizjournals.com/cms_media/pdf/KindleCase1.pdf?site=techflash.com \rangle
77. **VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND E.V. – VZBV:** Abmahnungen im Urheberrecht Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes. 02 2012 \langle URL: <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Abmahnungen-Positionspapier-09-2-2012.pdf> \rangle – Zugriff am 2012.03.16
78. **WALTER DILLENZ - VDFS VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILMSCHAFFENDEN:** Stellungnahme der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 geändert wird. 01 2010 \langle URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00117_H4/fname_178340.pdf \rangle – Zugriff am 2011.12.08
79. **WOLFGANG ZINGGL:** 4515/J XXIV. GP. 02 2010 \langle URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04515/fname_179951.pdf \rangle – Zugriff am 2011.12.06
80. **WOLFGANG ZINGGL:** 4516/J XXIV. GP. 02 2010 \langle URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04516/fname_179945.pdf \rangle – Zugriff am 2011.12.06
81. **WOLFGANG ZINGGL:** 4517/J XXIV. GP. 02 2010 \langle URL: http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_04517/fname_179946.pdf \rangle – Zugriff am 2011.12.06

C. Online-Quellen

1. Discussion of BEP 12: Multitracker Metadata Extension. 2008 [⟨URL: http://forum.bittorrent.org/viewtopic.php?pid=70⟩](http://forum.bittorrent.org/viewtopic.php?pid=70) – Zugriff am 2012.01.18
2. Loi n° 2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet. 06 2009 [⟨URL: http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000020735432&categorieLien=id⟩](http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000020735432&categorieLien=id) – Zugriff am 2011.11.21
3. Anti-Counterfeiting Trade Agreement - Informal Predecisional / Deliberative Draft. 2010 [⟨URL: http://www.statewatch.org/news/2010/feb/acta-leaked-text.pdf⟩](http://www.statewatch.org/news/2010/feb/acta-leaked-text.pdf) – Zugriff am 2013.09.26
4. Article 2.17: Enforcement procedures in the digital environment. 02 2010 [⟨URL: http://sites.google.com/site/actadigitalchapter/acta_digital_chapter.pdf⟩](http://sites.google.com/site/actadigitalchapter/acta_digital_chapter.pdf) – Zugriff am 2011.12.07
5. Über RESPE©T COPYRIGHTS. 10 2010 [⟨URL: http://www.respectcopyrights.de/index.php?id=133⟩](http://www.respectcopyrights.de/index.php?id=133) – Zugriff am 2010.10.08
6. Willkommen bei RESPE©T COPYRIGHTS. 10 2010 [⟨URL: http://www.respectcopyrights.de⟩](http://www.respectcopyrights.de) – Zugriff am 2010.10.08
7. **ABRAHAM MURRAY - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG:** Discover more than 3 million Google eBooks from your choice of booksellers and devices. 12 2010 [⟨URL: http://books.google.com/intl/en/googlebooks/about.html⟩](http://books.google.com/intl/en/googlebooks/about.html) – Zugriff am 2012.01.02
8. **ACHIM SAWALL - GOLEM.DE:** Amtsgericht München: Torrent-Datei reicht für Filesharing-Verurteilung nicht aus. 03 2013 [⟨URL: http://www.golem.de/news/amsgericht-muenchen-torrent-datei-reicht-fuer-filesharing-verurteilung-nicht-aus-1303-98414.html⟩](http://www.golem.de/news/amsgericht-muenchen-torrent-datei-reicht-fuer-filesharing-verurteilung-nicht-aus-1303-98414.html) – Zugriff am 2013.04.12
9. **ADAM M. SMITH - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG:** Making books easier to find. 08 2005 [⟨URL: http://googleblog.blogspot.com/2005/08/making-books-easier-to-find.html⟩](http://googleblog.blogspot.com/2005/08/making-books-easier-to-find.html) – Zugriff am 2012.01.03
10. **AFFAIRS AND INTERNATIONAL TRADE CANADA:** Canada Signs Historic Anti-Counterfeiting Trade Agreement. 09 2011 [⟨URL: http://www.international.gc.ca/media_commerce/comm/news-communiques/2011/280.aspx?lang=eng&view=d⟩](http://www.international.gc.ca/media_commerce/comm/news-communiques/2011/280.aspx?lang=eng&view=d) – Zugriff am 2011.12.05
11. **ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE:** #Kaudergate #3rdStrike – Der dritte Strike und weg ist das Netz (The Full Story). 10 2011 [⟨URL: http://piratig.de/2011/10/07/kaudergate-3rdstrike-der-dritte-strike/⟩](http://piratig.de/2011/10/07/kaudergate-3rdstrike-der-dritte-strike/) – Zugriff am 2011.11.28

12. **ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE:** #Kaudergate Teil 2: Kauders skurrile Stellungnahmen. 09 2011 [URL: http://piratig.de/2011/09/29/kaudergate-teil-2-kauders-skurrile-stellungnahmen/](http://piratig.de/2011/09/29/kaudergate-teil-2-kauders-skurrile-stellungnahmen/) – Zugriff am 2011.11.28
13. **ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE:** #Kaudergate Teil 3: #2ndStrike – Der zweite Strike. 09 2011 [URL: http://piratig.de/2011/09/30/kaudergate-2ndstrike-sehr-geehrter-herr-kauder/](http://piratig.de/2011/09/30/kaudergate-2ndstrike-sehr-geehrter-herr-kauder/) – Zugriff am 2011.11.28
14. **ALEXANDER DOUBLE - PIRATIG.DE:** #Kauderstrike Teil 1: Sehr geehrter Herr Kauder. 09 2011 [URL: http://piratig.de/2011/09/28/sehr-geehrter-herr-kauder/](http://piratig.de/2011/09/28/sehr-geehrter-herr-kauder/) – Zugriff am 2011.11.28
15. **ALEXANDER LEHMANN:** RetteDeineFreiheit. [URL: http://www.rettedeinefreiheit.de](http://www.rettedeinefreiheit.de) – Zugriff am 2011.06.01
16. **AMAZON MEDIA EU S.A.R.L. ("AMAZON"):** Amazon MP3 Musik- Service: Nutzungs- und Verkaufsbedingungen. [URL: http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html/ref=hp_ln_nv_mp3/?ie=UTF8&nodeId=200317390](http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html/ref=hp_ln_nv_mp3/?ie=UTF8&nodeId=200317390) – Zugriff am 2009/12/08
17. **AMAZON.DE:** Tomahawk Technique: Sean Paul: Amazon.de: MP3-Downloads. 03 2012 [URL: http://www.amazon.de/Tomahawk-Technique/dp/B0071327GY/ref=sr_1_1?ie=UTF8&qid=1330700777&sr=8-1](http://www.amazon.de/Tomahawk-Technique/dp/B0071327GY/ref=sr_1_1?ie=UTF8&qid=1330700777&sr=8-1) – Zugriff am 2012.03.02
18. **AMAZON.DE:** Tomahawk Technique: Sean Paul: Amazon.de: Musik. 03 2012 [URL: http://www.amazon.de/Tomahawk-Technique-Sean-Paul/dp/B006TFQLW6/ref=sr_1_2?ie=UTF8&qid=1330700777&sr=8-2](http://www.amazon.de/Tomahawk-Technique-Sean-Paul/dp/B006TFQLW6/ref=sr_1_2?ie=UTF8&qid=1330700777&sr=8-2) – Zugriff am 2012.03.02
19. **ANDERAS MANAK - MANAK & PARTNER, RECHTSANWÄLTE:** Urheberrechtsverletzungen - www.kino.to. 10 2010 [URL: http://images.derStandard.at/2010/11/04/kino.pdf](http://images.derStandard.at/2010/11/04/kino.pdf) – Zugriff am 2011.05.31
20. **ANDREA RUNG - FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND:** Interview mit Dieter Gorny: Streit zwischen Gema und Onlinediensten erzürnt Plattenfirmen. 08 2011 [URL: http://www.ftd.de/it-medien/medien-internet/:interview-mit-dieter-gorny-streit-zwischen-gema-und-onlinediensten-erzuernt-plattenfirmen/60088579.html](http://www.ftd.de/it-medien/medien-internet/:interview-mit-dieter-gorny-streit-zwischen-gema-und-onlinediensten-erzuernt-plattenfirmen/60088579.html) – Zugriff am 2011.09.14
21. **ANDREAS KROSCHER - PC-WELT:** Internetsperre einfach umgehen. 03 2010 [URL: http://www.pcwelt.de/ratgeber/Gegen-Zensur-Internetsperre-einfach-umgehen-315926.html](http://www.pcwelt.de/ratgeber/Gegen-Zensur-Internetsperre-einfach-umgehen-315926.html) – Zugriff am 2011.06.01
22. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Musikindustrie und Tauschbörse iMesh legen Rechtsstreit bei. 07 2004 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikindustrie-und-Tauschboerse-iMesh-legen-Rechtsstreit-bei-100878.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikindustrie-und-Tauschboerse-iMesh-legen-Rechtsstreit-bei-100878.html) – Zugriff am 2012.01.13

23. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Sony BMG überdenkt seine Kopierschutz-Strategie. 12 2005 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-BMG-ueberdenkt-seine-Kopierschutz-Strategie-157442.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-BMG-ueberdenkt-seine-Kopierschutz-Strategie-157442.html) – Zugriff am 2012.03.10
24. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Unterhaltungsindustrie gewinnt vor dem obersten US-Gericht. 06 2005 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Unterhaltungsindustrie-gewinnt-vor-dem-obersten-US-Gericht-111635.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Unterhaltungsindustrie-gewinnt-vor-dem-obersten-US-Gericht-111635.html) – Zugriff am 2012.01.09
25. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** US-Gericht sieht Stream-Cast als verantwortlich für illegale Downloads an. 09 2006 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Gericht-sieht-StreamCast-als-verantwortlich-fuer-illegale-Downloads-an-166993.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Gericht-sieht-StreamCast-als-verantwortlich-fuer-illegale-Downloads-an-166993.html) – Zugriff am 2012.01.13
26. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Deutsche YouTube-Version kann demnächst starten. 07 2007 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Deutsche-YouTube-Version-kann-demnaechst-starten-146080.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Deutsche-YouTube-Version-kann-demnaechst-starten-146080.html) – Zugriff am 2011.09.12
27. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** GEMA erwirkt einstweilige Verfügungen gegen Dateitauschdienste. 01 2007 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-erwirkt-einstweilige-Verfuegungen-gegen-Dateitauschdienste-135985.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-erwirkt-einstweilige-Verfuegungen-gegen-Dateitauschdienste-135985.html) – Zugriff am 2011.03.09
28. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Viacom verlangt 1 Milliarde US-Dollar Schadensersatz von Google. 03 2007 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Viacom-verlangt-1-Milliarde-US-Dollar-Schadensersatz-von-Google-156007.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Viacom-verlangt-1-Milliarde-US-Dollar-Schadensersatz-von-Google-156007.html) – Zugriff am 2011.09.12
29. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Anklage gegen PirateBay wird am Donnerstag erhoben. 01 2008 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Anklage-gegen-PirateBay-wird-am-Donnerstag-erhoben-183777.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Anklage-gegen-PirateBay-wird-am-Donnerstag-erhoben-183777.html) – Zugriff am 2012.02.29
30. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Handel mit gebrauchten Oracle-Lizenzen bleibt unzulässig. 07 2008 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Handel-mit-gebrauchten-Oracle-Lizenzen-bleibt-unzulaessig-183806.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Handel-mit-gebrauchten-Oracle-Lizenzen-bleibt-unzulaessig-183806.html) – Zugriff am 2011.02.14
31. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Monty Python sucht Genugtuung auf YouTube. 11 2008 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Monty-Python-sucht-Genugtuung-auf-YouTube-217712.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Monty-Python-sucht-Genugtuung-auf-YouTube-217712.html) – Zugriff am 2011.09.12
32. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Bericht: iTunes erweitert DRM-freies Musik-Angebot. 01 2009 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bericht-iTunes-erweitert-DRM-freies-Musik-Angebot-193750.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bericht-iTunes-erweitert-DRM-freies-Musik-Angebot-193750.html) – Zugriff am 2012.03.12

33. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Gericht: Richter im Pirate-Bay-Verfahren war nicht befangen. 06 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-Richter-im-Pirate-Bay-Verfahren-war-nicht-befangen-179651.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-Richter-im-Pirate-Bay-Verfahren-war-nicht-befangen-179651.html) – Zugriff am 2012.02.27
34. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Pirate-Bay-Verantwortliche werfen Richter Befangenheit vor. 05 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Verantwortliche-werfen-Richter-Befangenheit-vor-218196.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Verantwortliche-werfen-Richter-Befangenheit-vor-218196.html) – Zugriff am 2012.02.27
35. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Zyprien sieht in Googles Buchdigitalisierungen "rechtswidriges Verhalten". 09 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Zyprien-sieht-in-Googles-Buchdigitalisierungen-rechtswidriges-Verhalten-755045.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Zyprien-sieht-in-Googles-Buchdigitalisierungen-rechtswidriges-Verhalten-755045.html) – Zugriff am 2012.01.03
36. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Ägypten blockiert Twitter und Facebook. 01 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aegypten-blockiert-Twitter-und-Facebook-1177706.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aegypten-blockiert-Twitter-und-Facebook-1177706.html) – Zugriff am 2011.12.03
37. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Bericht: YouTube soll mit Fernsehsendern konkurrieren. 04 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bericht-YouTube-soll-mit-Fernsehsendern-konkurrieren-1223435.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bericht-YouTube-soll-mit-Fernsehsendern-konkurrieren-1223435.html) – Zugriff am 2011.09.11
38. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Google muss in Frankreich 100.000 Euro Geldbuße zahlen. 03 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-muss-in-Frankreich-100-000-Euro-Geldbusse-zahlen-1211862.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-muss-in-Frankreich-100-000-Euro-Geldbusse-zahlen-1211862.html) – Zugriff am 2012.01.03
39. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Rhapsody besiegelt das Ende von Napster. 12 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rhapsody-besiegelt-das-Ende-von-Napster-1388754.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rhapsody-besiegelt-das-Ende-von-Napster-1388754.html) – Zugriff am 2012.01.08
40. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Rhapsody übernimmt Mehrheit an Napster. 10 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rhapsody-uebernimmt-Mehrheit-an-Napster-1353448.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rhapsody-uebernimmt-Mehrheit-an-Napster-1353448.html) – Zugriff am 2012.01.08
41. **ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Landgericht: YouTube muss Musiktitel aus dem Netz nehmen [2. Update]. 04 2012 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Landgericht-YouTube-muss-Musiktitel-aus-dem-Netz-nehmen-2-Update-1544381.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Landgericht-YouTube-muss-Musiktitel-aus-dem-Netz-nehmen-2-Update-1544381.html) – Zugriff am 2012.04.20
42. **ANDY BAIO:** Kind of Screwed. 07 2011 [⟨URL: http://waxy.org/2011/06/kind_of_screwed/⟩](http://waxy.org/2011/06/kind_of_screwed/) – Zugriff am 2011.09.19
43. **APA - DERSTANDARD.AT:** Grüne: Auch Österreich muss ACTA-Ratifizierung stoppen. 02 2012 [⟨URL: http://derstandard.at/1328507100025/Gruene-Auch-Oesterreich-muss-ACTA-Ratifizierung-stoppen⟩](http://derstandard.at/1328507100025/Gruene-Auch-Oesterreich-muss-ACTA-Ratifizierung-stoppen) – Zugriff am 2012.02.08

44. **APA - DERSTANDARD.AT:** Provider muss Namen von Filesharern nicht herausgeben. 08 2009 [URL: http://derstandard.at/1250003432586/OGH-Urteil-Provider-muss-Namen-von-Filesharern-nicht-herausgeben](http://derstandard.at/1250003432586/OGH-Urteil-Provider-muss-Namen-von-Filesharern-nicht-herausgeben) – Zugriff am 2011.11.21
45. **APA - DERSTANDARD.AT:** EU-Kommission empfiehlt Pension erst mit 70 Jahren. 07 2010 [URL: http://derstandard.at/1277337534670/Lebenserwartung-EU-Kommission-empfoehlt-Pension-erst-mit-70-Jahren?seite=12](http://derstandard.at/1277337534670/Lebenserwartung-EU-Kommission-empfoehlt-Pension-erst-mit-70-Jahren?seite=12) – Zugriff am 2011.11.21
46. **APA - DERSTANDARD.AT:** Österreich im EU-Vergleich Vorletzter. 03 2010 [URL: http://diestandard.at/1267132291365/Einkommensschere-Oesterreich-im-EU-Vergleich-Vorletzter](http://diestandard.at/1267132291365/Einkommensschere-Oesterreich-im-EU-Vergleich-Vorletzter) – Zugriff am 2010.03.13
47. **APA - DERSTANDARD.AT:** Regierung hält an Pension mit 67 Jahren fest. 11 2010 [URL: http://derstandard.at/1289608105449/Regierung-haelt-an-Pension-mit-67-Jahren-fest](http://derstandard.at/1289608105449/Regierung-haelt-an-Pension-mit-67-Jahren-fest) – Zugriff am 2011.11.21
48. **APA - DERSTANDARD.AT:** Ende der Festplattenabgabe in Reichweite. 05 2011 [URL: http://derstandard.at/1304553313114/Ende-der-Festplattenabgabe-in-Reichweite](http://derstandard.at/1304553313114/Ende-der-Festplattenabgabe-in-Reichweite) – Zugriff am 2011.05.27
49. **APA - DERSTANDARD.AT:** Überwachungsstaat: Eckpunkte der Vorratsdatenspeicherung. 04 2011 [URL: http://derstandard.at/1303950429636/Ueberwachungsstaat-Eckpunkte-der-Vorratsdatenspeicherung](http://derstandard.at/1303950429636/Ueberwachungsstaat-Eckpunkte-der-Vorratsdatenspeicherung) – Zugriff am 2013.09.12
50. **APA - DERSTANDARD.AT:** Auch Bulgarien nun im Lager der ACTA-Gegner. 02 2012 [URL: http://derstandard.at/1328507759164/Auch-Bulgarien-nun-im-Lager-der-ACTA-Gegner](http://derstandard.at/1328507759164/Auch-Bulgarien-nun-im-Lager-der-ACTA-Gegner) – Zugriff am 2012.02.14
51. **APA - DERSTANDARD.AT:** Auch Slowakei legt Anti-Piraterie-Abkommen ACTA auf Eis. 02 2012 [URL: http://derstandard.at/1328507083447/Auch-Slowakei-legt-Anti-Piraterie-Abkommen-ACTA-auf-Eis](http://derstandard.at/1328507083447/Auch-Slowakei-legt-Anti-Piraterie-Abkommen-ACTA-auf-Eis) – Zugriff am 2012.02.08
52. **APA - DERSTANDARD.AT:** Auch Slowenien stoppt die Ratifizierung von ACTA. 02 2012 [URL: http://derstandard.at/1328508086769/Aus-Auch-Slowenien-stoppt-die-Ratifizierung-von-ACTA](http://derstandard.at/1328508086769/Aus-Auch-Slowenien-stoppt-die-Ratifizierung-von-ACTA) – Zugriff am 2012.02.18
53. **APA - DERSTANDARD.AT:** EU unterzeichnet ACTA - Aktivisten legen EU-Homepage lahm. 01 2012 [URL: http://derstandard.at/1326503820467/Piraterieabkommen-EU-unterzeichnet-ACTA---Aktivisten-legen-EU-Homepage-lahm](http://derstandard.at/1326503820467/Piraterieabkommen-EU-unterzeichnet-ACTA---Aktivisten-legen-EU-Homepage-lahm) – Zugriff am 2012.01.28
54. **APA - DERSTANDARD.AT:** Finnland setzt ACTA-Ratifizierung aus. 03 2012 [URL: http://derstandard.at/1331206855937/Finnland-setzt-ACTA-Ratifizierung-aus](http://derstandard.at/1331206855937/Finnland-setzt-ACTA-Ratifizierung-aus) – Zugriff am 2012.03.09

55. **APA - DERSTANDARD.AT:** Google entfernt monatlich 1 Mio. Adressen wegen Copyright-Verstößen. 05 2012 (URL: <http://derstandard.at/1336697885603/Transparency-Report-Google-entfernt-monatlich-1-Mio-Adressen-wegen-Copyright-Verstoessen>) – Zugriff am 2012.05.28
56. **APA - DERSTANDARD.AT:** Grüne Bundesräte demonstrieren in Sitzung gegen ACTA. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328162344401/Proteste-Gruene-Bundesraete-demonstrieren-in-Sitzung-gegen-ACTA>) – Zugriff am 2012.02.08
57. **APA - DERSTANDARD.AT:** Kulturministerin will Festplattenabgabe noch 2012 durchboxen. 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334531053831/Urheberrecht-Kulturministerin-will-Festplattenabgabe-noch-2012-durchboxen>) – Zugriff am 2012.04.20
58. **APA - DERSTANDARD.AT:** Polnische Regierung will ACTA möglicherweise doch blockieren. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1326503948970/Nach-Kritik-Polnische-Regierung-will-ACTA-moeglicherweise-doch-blockieren>) – Zugriff am 2012.01.28
59. **APA - DERSTANDARD.AT:** Streit um Festplattenabgabe: Austro Mechana zieht vor OGH. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1325485746005/Streit-um-Festplattenabgabe-Austro-Mechana-zieht-vor-OGH>) – Zugriff am 2012.01.07
60. **APA - DERSTANDARD.AT:** Wirtschaftskammer und Grüne kritisieren Festplattenabgabe. 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334795616965/Urheberrecht-Wirtschaftskammer-und-Gruene-kritisieren-Festplattenabgabe>) – Zugriff am 2012.04.20
61. **APA; DPA - DERSTANDARD.AT:** EuGH verbietet Internet-Filter gegen Filesharing. 11 2011 (URL: <http://derstandard.at/1319183696617/Filtersoftware-EuGH-verbietet-Internet-Filter-gegen-Filesharing>) – Zugriff am 2011.11.28
62. **APA; DPA - DERSTANDARD.AT:** Polen legt Piraterieabkommen ACTA auf Eis. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328162534565/Protest-wirkt-Polen-legt-Piraterieabkommen-ACTA-auf-Eis>) – Zugriff am 2012.02.06
63. **APA; DPA - DERSTANDARD.AT:** Tschechien setzt Ratifizierung von ACTA aus. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328507042638/Proteste-wirken-Tschechien-setzt-Ratifizierung-von-ACTA-aus>) – Zugriff am 2012.02.08
64. **APA; REUTERS; SUM - DERSTANDARD.AT:** Urheberrecht: Youtube unterliegt im Streit um Musik-Videos. 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334795744528/Gema-gegen-Google-Urheberrecht-Youtube-unterliegt-im-Streit-um-Musik-Videos>) – Zugriff am 2012.04.20
65. **APPLE INC.:** iOS Developer Program. (URL: <http://developer.apple.com/programs/ios/>) – Zugriff am 2011.09.30

66. **APPLE INC.:** iOS Developer Program - 3. Distribute. [⟨URL: http://developer.apple.com/programs/ios/distribute.html⟩](http://developer.apple.com/programs/ios/distribute.html) – Zugriff am 2011.09.30
67. **APPLE INC.:** Musik, Filme, Fernsehsendungen und mehr. Im iTunes Store. 10 2010 [⟨URL: http://www.apple.com/de/itunes/whats-on/⟩](http://www.apple.com/de/itunes/whats-on/) – Zugriff am 2010.10.25
68. **APPLE INC.:** iTUNES STORE - TERMS AND CONDITIONS. 12 2011 [⟨URL: http://www.apple.com/legal/itunes/us/terms.html⟩](http://www.apple.com/legal/itunes/us/terms.html) – Zugriff am 2012.02.10
69. **ARLENE LEE - GOOGLE INSIDE ADSENSE BLOG:** Now serving overlay ads in embedded YouTube partner videos. 11 2008 [⟨URL: http://adsense.blogspot.com/2008/11/now-serving-overlay-ads-in-embedded.html⟩](http://adsense.blogspot.com/2008/11/now-serving-overlay-ads-in-embedded.html) – Zugriff am 2011.09.11
70. **AUSTRIANCHARTS.AT:** Austria Top 40 - Singles Top 75 - 17.02.2012. [⟨URL: http://www.austriancharts.at/weekchart.asp?cat=s⟩](http://www.austriancharts.at/weekchart.asp?cat=s) – Zugriff am 2012.02.18
71. **AUSTRO-MECHANA:** Die Leistungen der Austro Mechana. [⟨URL: http://www.austromechana.at/show_content2.php?s2id=23⟩](http://www.austromechana.at/show_content2.php?s2id=23) – Zugriff am 2010.11.21
72. **AUSTRO-MECHANA:** Urheberrechtsabgabe. [⟨URL: http://www.aume.at/show_content.php?sid=72⟩](http://www.aume.at/show_content.php?sid=72) – Zugriff am 2010.11.19
73. **AUSTRO-MECHANA:** Warum heben wir Vergütungen auf interne und externe Festplatten in PC, Notebooks u.ä. ein ? 2010 [⟨URL: http://www.aume.at/show_content2.php?s2id=221⟩](http://www.aume.at/show_content2.php?s2id=221) – Zugriff am 2011.01.06
74. **AXEL HAHNE - NETZWELT:** Netzwelt-Wissen: Audioformate. 08 2009 [⟨URL: http://www.netzwelt.de/news/80529_2-netzwelt-wissen-audioformate.html⟩](http://www.netzwelt.de/news/80529_2-netzwelt-wissen-audioformate.html) – Zugriff am 2010.10.25
75. **AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE:** EU-Gerichtshof erlaubt Vorratsdatennutzung gegen Filesharer. 04 2012 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Gerichtshof-erlaubt-Vorratsdatennutzung-gegen-Filesharer-1543192.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Gerichtshof-erlaubt-Vorratsdatennutzung-gegen-Filesharer-1543192.html) – Zugriff am 2012.05.07
76. **AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE:** Pirate-Bay-Gründer scheitert vor oberstem schwedischen Gericht. 11 2012 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Gruender-scheitert-vor-oberstem-schwedischen-Gericht-1747703.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Gruender-scheitert-vor-oberstem-schwedischen-Gericht-1747703.html) – Zugriff am 2013.04.20
77. **AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE:** EU-Studie: Online-Piraterie schadet dem digitalen Musikabsatz nicht. 03 2013 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Studie-Online-Piraterie-schadet-dem-digitalen-Musikabsatz-nicht-1825271.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Studie-Online-Piraterie-schadet-dem-digitalen-Musikabsatz-nicht-1825271.html) – Zugriff am 2013.04.23

78. **AXEL KANNENBERG - HEISE ONLINE:** Pirate-Bay-Gründer blitzen vorm Gerichtshof für Menschenrechte ab. 03 2013 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Gruender-blitzen-vorm-Gerichtshof-fuer-Menschenrechte-ab-1822554.html>) – Zugriff am 2013.04.20
79. **BARBARA LAIMER; CLEMENS THIELE:** Die Privatkopie nach der Urheberrechtsgesetznovelle 2003. (URL: <http://www.rechtsprobleme.at/doks/privatkopie-laimer-thiele.pdf>) – Zugriff am 2011.11.21
80. **BEAHA - DIESTANDARD.AT:** Selektiertes Ergebnis zum Stichwort "Abtreibung". 02 2012 (URL: <http://diestandard.at/1328507918076/Google-aenderte-Suchergebnis-Selektiertes-Ergebnis-zum-Stichwort-Abtreibung>) – Zugriff am 2012.02.17
81. **BENJAMIN BENZ - HEISE ONLINE:** Sony legt umstrittenen Kopierschutz auf Eis. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-legt-umstrittenen-Kopierschutz-auf-Eis-147383.html>) – Zugriff am 2012.03.10
82. **BENJAMIN BENZ - HEISE ONLINE:** GEMA: Bislang kaum Videos bei YouTube tatsächlich gesperrt. 04 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-Bislang-kaum-Videos-bei-YouTube-tatsaechlich-gesperrt-211582.html>) – Zugriff am 2011.09.12
83. **BERND BEHR - HEISE ONLINE:** China blockiert Anonymisierungsdienst Tor. 09 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/China-blockiert-Anonymisierungsdienst-Tor-797997.html>) – Zugriff am 2011.11.23
84. **BERNT HUGENHOLTZ:** The European Commission's term extension proposal: fair concern or fruit of industry lobbying? 09 2010 (URL: http://www.ivir.nl/publications/hugenholtz/ALAI_Vienna_2010.pdf) – Zugriff am 2011.10.23
85. **BESTLE, Monika:** Petition: Bürgerliches Recht - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vom 19.05.2009. (URL: <http://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=4517>) – Zugriff am 2011.03.11
86. **BILL BEATTY - CALVINAYRE.COM:** BREAKING NEWS – Bodog.com seized by Homeland Security. 02 2012 (URL: <http://calvinayre.com/2012/02/28/business/breaking-news-bodog-com-seized-by-homeland-security/?sf3316060=1>) – Zugriff am 2012.03.02
87. **BIRGIT RIEGLER - DERSTANDARD.AT:** UPC muss Film-Plattform Kino.to sperren. 05 2011 (URL: <http://derstandard.at/1304552086396/Verfuegung-UPC-muss-Film-Plattform-Kinoto-sperren>) – Zugriff am 2011.05.24
88. **BITTORRENT, INC:** Häufig gestellte Fragen. (URL: <http://www.bittorrent.com/intl/de/help/faq/concepts>) – Zugriff am 2012.01.15
89. **BITTORRENT, INC.:** Main Page. (URL: <http://www.bittorrent.com>) – Zugriff am 2010.01.11

90. **BITTORRENT, INC:** Management Team. [⟨URL: http://www.bittorrent.com/company/management⟩](http://www.bittorrent.com/company/management) – Zugriff am 2010.01.11
91. **BONG.TV:** iPhone App. [⟨URL: http://help.bong.tv/online-tv-recorder/iphone-app-videorekorder-tv-fernsehprogramm/⟩](http://help.bong.tv/online-tv-recorder/iphone-app-videorekorder-tv-fernsehprogramm/) – Zugriff am 2012.01.04
92. **BONG.TV:** Sendungen aufzeichnen. [⟨URL: http://help.bong.tv/online-tv-programm/sendungen-online-aufnehmen/⟩](http://help.bong.tv/online-tv-programm/sendungen-online-aufnehmen/) – Zugriff am 2012.01.04
93. **BRAD STONE - NEW YORK TIMES:** Amazon Erases Orwell Books From Kindle. 07 2009 [⟨URL: http://www.nytimes.com/2009/07/18/technology/companies/18amazon.html?_r=3⟩](http://www.nytimes.com/2009/07/18/technology/companies/18amazon.html?_r=3) – Zugriff am 2010.11.12
94. **BRAM COHEN - BITTORRENT.ORG:** The BitTorrent Protocol Specification. 02 2008 [⟨URL: http://bittorrent.org/beps/bep_0003.html⟩](http://bittorrent.org/beps/bep_0003.html) – Zugriff am 2012.01.08
95. **BRENDAN SASSO - THE HILL'S HILICON VALLEY:** Controversial online piracy bill shelved until 'consensus' is found. 01 2012 [⟨URL: http://thehill.com/blogs/hillicon-valley/technology/204167-sopa-shelved-until-consensus-is-found⟩](http://thehill.com/blogs/hillicon-valley/technology/204167-sopa-shelved-until-consensus-is-found) – Zugriff am 2012.02.01
96. **BUCHREPORT:** Hachette und Google besiegeln E-Vertrieb vergriffener Titel. 08 2011 [⟨URL: http://www.buchreport.de/nachrichten/verlage/verlage_nachricht/datum/0/0/0/digitale-reanimation.htm⟩](http://www.buchreport.de/nachrichten/verlage/verlage_nachricht/datum/0/0/0/digitale-reanimation.htm) – Zugriff am 2012.01.02
97. **BUNDESGERICHTSHOF:** Vorschau auf Entscheidungen in den nächsten Monate des Jahres 2009. [⟨URL: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=551851afc746c5f16c6d98fb5e166a03&nr=46787&linked=pm&Blank=1⟩](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=551851afc746c5f16c6d98fb5e166a03&nr=46787&linked=pm&Blank=1) – Zugriff am 2012.01.05
98. **BUNDESGERICHTSHOF:** Bundesgerichtshof entscheidet erneut über die urheberrechtliche Zulässigkeit der Bildersuche bei Google. 10 2011 [⟨URL: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6a0e48cbdef6476b663754bceb6dad8f&nr=57881&linked=pm&Blank=1⟩](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6a0e48cbdef6476b663754bceb6dad8f&nr=57881&linked=pm&Blank=1) – Zugriff am 2011.12.20
99. **BUNDESGERICHTSHOF:** Bundesgerichtshof legt EuGH Fragen zur Zulässigkeit des Vertriebs "gebrauchter" Softwarelizenzen vor. 02 2011 [⟨URL: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2011&Sort=3&nr=54948&pos=0&anz=21⟩](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2011&Sort=3&nr=54948&pos=0&anz=21) – Zugriff am 2011.02.07
100. **BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ:** Justizministerin Karl: Kunst- und Kulturland Österreich braucht zeitgemäßes Urheberrecht. 04 2012 [⟨URL: http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848536c559f00136c5a40a4b0029.de.html⟩](http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848536c559f00136c5a40a4b0029.de.html) – Zugriff am 2012.04.20

101. **BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E.V.:** 40 Prozent Wachstum beim digitalen Musikverkauf. 08 2010 [URL: http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/2/news/-1142931633/](http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/2/news/-1142931633/) – Zugriff am 2010.10.25
102. **BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER MUSIKVERBÄNDE:** Die BDMV. [URL: http://www.bdmv-online.de/wir-ueber-uns/die-bdmv/](http://www.bdmv-online.de/wir-ueber-uns/die-bdmv/) – Zugriff am 2011.11.28
103. **BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER MUSIKVERBÄNDE:** Präsidium. [URL: http://www.bdmv-online.de/wir-ueber-uns/praesidium/](http://www.bdmv-online.de/wir-ueber-uns/praesidium/) – Zugriff am 2011.11.28
104. **CANONICAL GROUP LIMITED:** Ubuntu 9.10 (Karmic Koala). 10 2009 [URL: http://old-releases.ubuntu.com/releases/9.10/](http://old-releases.ubuntu.com/releases/9.10/) – Zugriff am 2013.01.12
105. **CARMEN CARMACK - HOWSTUFFWORKS:** How BitTorrent Works. 03 2005 [URL: http://computer.howstuffworks.com/bittorrent5.htm/printable](http://computer.howstuffworks.com/bittorrent5.htm/printable) – Zugriff am 2012.01.15
106. **CARNEGIE MELLON UNIVERSITY:** CAPTCHA: Telling Humans and Computers Apart Automatically. [URL: http://www.captcha.net/](http://www.captcha.net/) – Zugriff am 2011.01.31
107. **CARNEGIE MELLON UNIVERSITY:** ESP-PIX. [URL: http://server251.theory.cs.cmu.edu/cgi-bin/esp-pix/esp-pix](http://server251.theory.cs.cmu.edu/cgi-bin/esp-pix/esp-pix) – Zugriff am 2011.01.31
108. **CAROLIN NEUMANN - SPIEGEL ONLINE:** Kauder will Copyright-Sündern das Internet sperren. 09 2011 [URL: http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,788361,00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,788361,00.html) – Zugriff am 2011.11.28
109. **CHRISTIAN BÜTIKOFER - HANDELSZEITUNG.CH:** Musikindustrie prüft Kartellklage gegen Google. 02 2012 [URL: http://www.handelszeitung.ch/technologie/musikindustrie-prueft-kartellklage-gegen-google](http://www.handelszeitung.ch/technologie/musikindustrie-prueft-kartellklage-gegen-google) – Zugriff am 2012.02.17
110. **CHRISTIAN KIRSCH - HEISE ONLINE:** EuGH lässt Weiterverkauf gebrauchter Software zu. 07 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/EuGH-laesst-Weiterverkauf-gebrauchter-Software-zu-1629754.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/EuGH-laesst-Weiterverkauf-gebrauchter-Software-zu-1629754.html) – Zugriff am 2012.09.02
111. **CHRISTIAN KIRSCH - HEISE ONLINE:** US-Regierung will Struktur des Internet verteidigen. 01 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Regierung-will-Struktur-des-Internet-verteidigen-1413378.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Regierung-will-Struktur-des-Internet-verteidigen-1413378.html) – Zugriff am 2012.01.30
112. **CHRISTIAN KIRSCH - IX:** EU-Gutachten stärkt Software-Wiederverkäufer. 04 2012 [URL: http://www.heise.de/ix/meldung/EU-Gutachten-staerkt-Software-Wiederverkaeuer-1546493.html](http://www.heise.de/ix/meldung/EU-Gutachten-staerkt-Software-Wiederverkaeuer-1546493.html) – Zugriff am 2012.05.11

113. **CHRISTIAN SOLMECKE - WILDE BEUGER SOLMECKE RECHTSANWÄLTE:** AG München: Filesharing-Klage wegen fehlerhafter Beweisführung abgewiesen. 03 2013 [URL: http://www.wbs-law.de/abmahnung-filesharing/abmahnkkanzleien/abmahnung-rechtsanwalt-lutz-schroeder/ag-munchen-filesharing-klage-wegen-fehlerhafter-beweisfuhrung-abgewiesen-37993/](http://www.wbs-law.de/abmahnung-filesharing/abmahnkkanzleien/abmahnung-rechtsanwalt-lutz-schroeder/ag-munchen-filesharing-klage-wegen-fehlerhafter-beweisfuhrung-abgewiesen-37993/) – Zugriff am 2013.04.12
114. **CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE:** Pirate Bay entgeht voller Breitseite. 02 2009 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-entgeht-voller-Breitseite-197173.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-entgeht-voller-Breitseite-197173.html) – Zugriff am 2012.02.20
115. **CHRISTIAN WÖLBERT - HEISE ONLINE:** Showdown zwischen Pirate Bay und Medienindustrie. 02 2009 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Showdown-zwischen-Pirate-Bay-und-Medienindustrie-195737.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Showdown-zwischen-Pirate-Bay-und-Medienindustrie-195737.html) – Zugriff am 2012.02.20
116. **COHEN, Bram:** The BitTorrent Protocol Specification. 06 2009 [URL: http://www.bittorrent.org/beps/bep_0003.html](http://www.bittorrent.org/beps/bep_0003.html) – Zugriff am 2010.01.23
117. **CONCORDE FILMVERLEIH GMBH:** New Moon - Bis(s) zur Mittagsstunde. [URL: http://www.concorde-film.de](http://www.concorde-film.de) – Zugriff am 2010.03.23
118. **CORYNNE MCSHERRY; JULIE SAMUELS - ELECTRONIC FRONTIER FOUNDATION:** Thank You, Internet! And the Fight Continues. 01 2012 [URL: http://www.eff.org/deeplinks/2012/01/thank-you-internet-and-fight-continues](http://www.eff.org/deeplinks/2012/01/thank-you-internet-and-fight-continues) – Zugriff am 2012.01.30
119. **DANIEL AJ SOKOLOV; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Ägypten ist wieder online. 02 2011 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aegypten-ist-wieder-online-1182195.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aegypten-ist-wieder-online-1182195.html) – Zugriff am 2011.12.03
120. **DANIEL AJ SOKOLOV; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** MP3-Tantiemen: BMG und Sony bieten 8 Millionen US-Dollar. 03 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/MP3-Tantiemen-BMG-und-Sony-bieten-8-Millionen-US-Dollar-1467545.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/MP3-Tantiemen-BMG-und-Sony-bieten-8-Millionen-US-Dollar-1467545.html) – Zugriff am 2012.03.10
121. **DANIEL AJ SOKOLOV; INGO T. STORM - HEISE ONLINE:** Telekom Wien: Kino.to seit Mitternacht gesperrt. 05 2011 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Telekabel-Wien-Kino-to-seit-Mitternacht-gesperrt-1251899.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Telekabel-Wien-Kino-to-seit-Mitternacht-gesperrt-1251899.html) – Zugriff am 2011.06.10
122. **DANIEL AJ SOKOLOV; JO BAGER - HEISE ONLINE:** BitTorrent-Studie: Verzögerte Filmpremieren schaden dem Kino-Geschäft. 02 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/BitTorrent-Studie-Verzoegerte-Filmpremieren-schaden-dem-Kino-Geschaeft-1435394.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/BitTorrent-Studie-Verzoegerte-Filmpremieren-schaden-dem-Kino-Geschaeft-1435394.html) – Zugriff am 2012.03.11

123. DANIEL AJ SOKOLOV; JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE: Österreich: Weiteres Gericht lehnt Urheberrechte-Abgabe auf Festplatten ab. 01 2012 ⟨URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreich-Weiteres-Gericht-lehnt-Urheberrechte-Abgabe-auf-Festplatten-ab-1404865.html>⟩ – Zugriff am 2012.01.07
124. DANIEL AJ SOKOLOV; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Österreich: HP klagt gegen Urheberrechtsabgabe. 06 2010 ⟨URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreich-HP-klagt-gegen-Urheberrechtsabgabe-1102361.html>⟩ – Zugriff am 2011.01.07
125. DANIEL AJ SOKOLOV; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE: Ägypten ist offline und ohne Mobilfunk. 01 2011 ⟨URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aegypten-ist-offline-und-ohne-Mobilfunk-4-Update-1179102.html>⟩ – Zugriff am 2011.12.03
126. DANIEL AJ SOKOLOV; MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE: US-Behörden beschlagnahmen Domain an der Wurzel. 03 2012 ⟨URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Behoerden-beschlagnahmen-Domain-an-der-Wurzel-1446698.html>⟩ – Zugriff am 2012.03.02
127. DANIEL AJ SOKOLOV; SVEN-OLAF SUHL - HEISE ONLINE: Österreichs Regierung will Abgabe auf Festplatten. 04 2012 ⟨URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreichs-Regierung-will-Abgabe-auf-Festplatten-1542222.html>⟩ – Zugriff am 2012.04.20
128. DANIEL BACHFELD - HEISE ONLINE: Abmahn-Masche zielt auf Porno-Sauger. 06 2010 ⟨URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Abmahn-Masche-zielt-auf-Porno-Sauger-1021874.html>⟩ – Zugriff am 2011.12.10
129. DAVID DRUMMOND - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG: A new approach to China: an update. 03 2010 ⟨URL: <http://googleblog.blogspot.com/2010/03/new-approach-to-china-update.html>⟩ – Zugriff am 2011.01.29
130. DAVID KRAVETS - WIRED.COM: Judge Refuses to Shut Down Online Market for Used MP3s. 02 2012 ⟨URL: <http://www.wired.com/threatlevel/2012/02/pre-owned-music-lawsuit-2/>⟩ – Zugriff am 2012.02.09
131. DAVID SEGAL - NEW YORK TIMES: The Dirty Little Secrets of Search. 02 2011 ⟨URL: <http://www.nytimes.com/2011/02/13/business/13search.html>⟩ – Zugriff am 2012.02.18
132. DEJURE: Rechtsprechung - OLG Hamburg, 30.09.2009 - 5 U 111/08. ⟨URL: <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=5%20U%20111%2F08&Suche=5%20U%20111%2F08>⟩ – Zugriff am 2011.09.05
133. DERSTANDARD.AT: ORF prüft Klage gegen Google - Zwist mit Youtube geht in die nächste Runde. 01 2008 ⟨URL: <http://derstandard.at/2804058>⟩ – Zugriff am 2011.09.12

134. **DERSTANDARD.AT:** "Mit auf YouTube hochgeladenen ORF-Beiträgen haben wir prinzipiell kein Problem". 10 2009 [⟨URL: http://derstandard.at/1254310798586/Mit-auf-YouTube-hochgeladenen-ORF-Beitraegen-haben-wir-prinzipiell-kein-Problem?seite=2⟩](http://derstandard.at/1254310798586/Mit-auf-YouTube-hochgeladenen-ORF-Beitraegen-haben-wir-prinzipiell-kein-Problem?seite=2) – Zugriff am 2011.09.12
135. **DERSTANDARD.AT:** Online-Videorecorder im Test: "Eine tolle Alternative im Wohnzimmer". 01 2010 [⟨URL: http://derstandard.at/1262208814065/Online-Videorecorder-im-Test-Eine-tolle-Alternative-im-Wohnzimmer⟩](http://derstandard.at/1262208814065/Online-Videorecorder-im-Test-Eine-tolle-Alternative-im-Wohnzimmer) – Zugriff am 2012.01.04
136. **DERSTANDARD.AT:** Urheberrechtsindustrie will über 1.500 IP-Adressen sperren. 11 2010 [⟨URL: http://derstandard.at/1288659509748/Kinoto-Klage-Urheberrechtsindustrie-will-ueber-1500-IP-Adressen-sperren⟩](http://derstandard.at/1288659509748/Kinoto-Klage-Urheberrechtsindustrie-will-ueber-1500-IP-Adressen-sperren) – Zugriff am 2011.05.31
137. **DERSTANDARD.AT:** 3D-Druck: Darf man Lego-Steine und Co nachdrucken? 11 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1319182755410/DIY-3D-Druck-Darf-man-Lego-Steine-und-Co-nachdrucken⟩](http://derstandard.at/1319182755410/DIY-3D-Druck-Darf-man-Lego-Steine-und-Co-nachdrucken) – Zugriff am 2012.02.29
138. **DERSTANDARD.AT:** Down by Law: Betreiber von kino.to festgenommen. 06 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1304553967468/Down-by-Law-Betreiber-von-kinoto-festgenommen⟩](http://derstandard.at/1304553967468/Down-by-Law-Betreiber-von-kinoto-festgenommen) – Zugriff am 2011.06.08
139. **DERSTANDARD.AT:** Google erweitert Blacklist für "böse" Torrent-Begriffe. 11 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1319183678461/Zensur-Kritik-Google-erweitert-Blacklist-fuer-boese-Torrent-Begriffe⟩](http://derstandard.at/1319183678461/Zensur-Kritik-Google-erweitert-Blacklist-fuer-boese-Torrent-Begriffe) – Zugriff am 2011.11.27
140. **DERSTANDARD.AT:** Kino.to: Keine Folgen für Nutzer in Österreich. 06 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1304554242860/Streaming-Kinoto-Keine-Folgen-fuer-Nutzer-in-Oesterreich⟩](http://derstandard.at/1304554242860/Streaming-Kinoto-Keine-Folgen-fuer-Nutzer-in-Oesterreich) – Zugriff am 2011.06.20
141. **DERSTANDARD.AT:** Minecraft-Entwickler: "Softwarepiraterie ist kein Diebstahl". 03 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1297819447527/Kopie-Minecraft-Entwickler-Softwarepiraterie-ist-kein-Diebstahl⟩](http://derstandard.at/1297819447527/Kopie-Minecraft-Entwickler-Softwarepiraterie-ist-kein-Diebstahl) – Zugriff am 2011.04.18
142. **DERSTANDARD.AT:** "Prostituierte": Kein Eingriff in Privatsphäre. 11 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1319182419954/Lucia-R-Prostituierte-Kein-Eingriff-in-Privatsphaere⟩](http://derstandard.at/1319182419954/Lucia-R-Prostituierte-Kein-Eingriff-in-Privatsphaere) – Zugriff am 2011.11.20
143. **DERSTANDARD.AT:** Sperre von Kino.to kann leicht umgangen werden. 05 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1304553226044/Sinnlos-Sperre-von-Kinoto-kann-leicht-umgangen-werden⟩](http://derstandard.at/1304553226044/Sinnlos-Sperre-von-Kinoto-kann-leicht-umgangen-werden) – Zugriff am 2011.06.07
144. **DERSTANDARD.AT:** Vermeintliches Mordopfer Lucia R.: "Österreich" zu 20.000 Euro verurteilt. 01 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/129337036852/Falsches-Facebook-Foto-Vermeintliches-Mordopfer-Lucia-R-Oesterreich-zu-20000-Euro-verurteilt⟩](http://derstandard.at/129337036852/Falsches-Facebook-Foto-Vermeintliches-Mordopfer-Lucia-R-Oesterreich-zu-20000-Euro-verurteilt) – Zugriff am 2011.01.08

145. **DERSTANDARD.AT:** EuGH: Vorratsdaten dürfen auch gegen Filesharer eingesetzt werden. 04 2012 (URL: <http://derstandard.at/1334795694816/Gruenes-Licht-EuGH-Vorratsdaten-duerfen-auch-gegen-Filesharer-eingesetzt-werden>) – Zugriff am 2012.05.07
146. **DERSTANDARD.AT:** Franzose verklagt Google wegen "Pinkel-Foto". 03 2012 (URL: <http://derstandard.at/1330390285204/Google-Street-View-Franzose-verklagt-Google-wegen-Pinkel-Foto>) – Zugriff am 2012.03.14
147. **DERSTANDARD.AT:** Musikindustrie prüft Klage gegen Google. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1328508031751/Piraten-Suchergebnisse-Musikindustrie-prueft-Klage-gegen-Google>) – Zugriff am 2012.02.17
148. **DERSTANDARD.AT:** Österreich setzt ACTA-Entscheidung aus. 02 2012 (URL: <http://derstandard.at/1329870018080/EuGH-prueft-Oesterreich-setzt-ACTA-Entscheidung-aus>) – Zugriff am 2012.03.09
149. **DERSTANDARD.AT:** Piraterie: EuGH muss klären, ob UPC Verantwortung trägt. 06 2012 (URL: <http://derstandard.at/1339638020828/Urheberrecht-Piraterie-EuGH-muss-klaeren-ob-UPC-Verantwortung-traegt>) – Zugriff am 2012.06.16
150. **DERSTANDARD.AT:** Sido zeigt in Fake-Torrent-Datei Filesharern den Mittelfinger. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1326502947040/Blutzbruedaz-Sido-zeigt-in-Fake-Torrent-Datei-Filesharern-den-Mittelfinger>) – Zugriff am 2012.01.22
151. **DERSTANDARD.AT:** Studie belegt: Vorratsdatenspeicherung ist nutzlos. 01 2012 (URL: <http://derstandard.at/1326503888713/Deutschland-Studie-belegt-Vorratsdatenspeicherung-ist-nutzlos>) – Zugriff am 2012.01.28
152. **DETLEF BORCHERS; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Wikileaks: EU-Kommission soll "Finanzblockade" durch Visa und Mastercard untersuchen. 07 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-EU-Kommission-soll-Finanzblockade-durch-Visa-und-Mastercard-untersuchen-1273005.html>) – Zugriff am 2012.01.30
153. **DETLEF BORCHERS; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Wikileaks stellt Arbeit vorläufig ein. 10 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-stellt-Arbeit-vorlaeufig-ein-1365982.html>) – Zugriff am 2012.01.30
154. **DEUTSCHE POST AG:** Postident - Fragen und Antworten. 05 2011 (URL: http://www.deutschepost.de/dpag?skin=lo&check=yes&lang=de_DE&tab=1&xmlFile=link1015473_1014871) – Zugriff am 2011.05.10
155. **DEUTSCHER BUNDESTAG:** Mitglieder des Rechtsausschusses. (URL: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/mitglieder.html>) – Zugriff am 2011.11.28

156. **DIE ÄRZTE:** die ärzte - AUCH. 2012 [URL: http://www.bademeister.com/v9/php/diskografie.php?p=3&a=10&aid=99](http://www.bademeister.com/v9/php/diskografie.php?p=3&a=10&aid=99) – Zugriff am 2012.04.23
157. **DIE ÄRZTE - YOUTUBE:** bademeisterTV (die ärzte). [URL: http://www.youtube.com/user/bademeisterTV](http://www.youtube.com/user/bademeisterTV) – Zugriff am 2012.04.23
158. **DOMINIK SCHÖNEBERG - NETZWELT:** Wie das Web berühmt macht Internetstars: Von Star Wars Kids und Lonelygirls. 10 2006 [URL: http://www.netzwelt.de/news/74724_3-internetstars-star-wars-kids-lonelygirls.html](http://www.netzwelt.de/news/74724_3-internetstars-star-wars-kids-lonelygirls.html) – Zugriff am 2011.09.15
159. **DPA; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Google bietet europäischen Regierungen Kooperation an. 01 2006 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-bietet-europaeischen-Regierungen-Kooperation-an-164010.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-bietet-europaeischen-Regierungen-Kooperation-an-164010.html) – Zugriff am 2012.01.03
160. **DPA; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Koalition kippt Websperren. 04 2011 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Koalition-kippt-Websperren-1222473.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Koalition-kippt-Websperren-1222473.html) – Zugriff am 2011.05.18
161. **DPA; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Lettland setzt ACTA-Ratifizierung vorerst aus. 02 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Lettland-setzt-ACTA-Ratifizierung-vorerst-aus-1431183.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Lettland-setzt-ACTA-Ratifizierung-vorerst-aus-1431183.html) – Zugriff am 2012.02.10
162. **DPA; AXEL KOSSEL - HEISE ONLINE:** PayPal sperrt Spendenkonto von Wikileaks. 12 2010 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/PayPal-sperrt-Spendenkonto-von-Wikileaks-1147516.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/PayPal-sperrt-Spendenkonto-von-Wikileaks-1147516.html) – Zugriff am 2012.01.30
163. **DPA; EM - HEISE ONLINE:** Bezahl-Napster nimmt Gestalt an. 06 2001 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bezahl-Napster-nimmt-Gestalt-an-38648.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bezahl-Napster-nimmt-Gestalt-an-38648.html) – Zugriff am 2012.01.08
164. **DPA; JO BAGER - HEISE ONLINE:** SOPA-Protest: Blackout gegen Zensur. 01 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/SOPA-Protest-Blackout-gegen-Zensur-1415184.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/SOPA-Protest-Blackout-gegen-Zensur-1415184.html) – Zugriff am 2012.01.30
165. **DPA; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Google zensiert seine neue chinesische Suchmaschine. 01 2006 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-zensiert-seine-neue-chinesische-Suchmaschine-Update-168723.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-zensiert-seine-neue-chinesische-Suchmaschine-Update-168723.html) – Zugriff am 2011.01.29
166. **DPA; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Wikileaks: dDoS-Angriffe, politische Manöver und neue Veröffentlichungen. 12 2010 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-dDoS-Angriffe-politische-Manoever-und-neue-Veroeffentlichungen-1150095.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-dDoS-Angriffe-politische-Manoever-und-neue-Veroeffentlichungen-1150095.html) – Zugriff am 2012.01.30

167. **DPA; PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE:** YouTube soll mehr als 100.000 Videos entfernen. 02 2007 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-soll-mehr-als-100-000-Videos-entfernen-142027.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-soll-mehr-als-100-000-Videos-entfernen-142027.html) – Zugriff am 2011.09.12
168. **DPA; PETER NONHOFF - HEISE ONLINE:** Schriftstellerverband PEN gegen Bücherdigitalisierung von Google. 10 2009 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schriftstellerverband-PEN-gegen-Buecherdigitalisierung-von-Google-838342.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schriftstellerverband-PEN-gegen-Buecherdigitalisierung-von-Google-838342.html) – Zugriff am 2012.01.03
169. **DPA; VOLKER BRIEGLEB - C'T:** Pirate Bay will vor den Gerichtshof für Menschenrechte ziehen. 06 2009 [URL: http://www.heise.de/ct/meldung/Pirate-Bay-will-vor-den-Gerichtshof-fuer-Menschenrechte-ziehen-186521.html](http://www.heise.de/ct/meldung/Pirate-Bay-will-vor-den-Gerichtshof-fuer-Menschenrechte-ziehen-186521.html) – Zugriff am 2012.02.27
170. **DPA; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Haftstrafe für Mitarbeit an Filmportal kino.to. 12 2011 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Haftstrafe-fuer-Mitarbeit-an-Filmportal-kino-to-1389294.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Haftstrafe-fuer-Mitarbeit-an-Filmportal-kino-to-1389294.html) – Zugriff am 2012.01.02
171. **DPA; VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** YouTube bietet Gema Verhandlungen an. 04 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-bietet-Gema-Verhandlungen-an-1544638.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-bietet-Gema-Verhandlungen-an-1544638.html) – Zugriff am 2012.04.23
172. **ELECTRONIC FRONTIER FOUNDATION:** Stop the Internet Blacklist Legislation. [URL: http://action.eff.org/o/9042/p/dia/action/public/?action_KEY=8173](http://action.eff.org/o/9042/p/dia/action/public/?action_KEY=8173) – Zugriff am 2012.01.30
173. **ENGLING, Dirk:** opentracker – An open and free bittorrent tracker. [URL: http://erdgeist.org/arts/software/opentracker/](http://erdgeist.org/arts/software/opentracker/) – Zugriff am 2012.01.16
174. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** 50% of Charges Against Pirate Bay Dropped. 02 2009 [URL: http://torrentfreak.com/50-of-charges-against-pirate-bay-dropped-090217/](http://torrentfreak.com/50-of-charges-against-pirate-bay-dropped-090217/) – Zugriff am 2012.02.20
175. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Day 3 - The Pirate Bay's 'King Kong' Defense. 02 2009 [URL: http://torrentfreak.com/g-defense-090218/](http://torrentfreak.com/g-defense-090218/) – Zugriff am 2012.02.20
176. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Taken Offline By Swedish Authorities (Updated). 08 2009 [URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-taken-offline-by-swedish-authorities-090824/](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-taken-offline-by-swedish-authorities-090824/) – Zugriff am 2012.02.19
177. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Trial Audio Will Be Streamed Online. 02 2009 [URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-audio-will-be-streamed-online-090211/](http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-audio-will-be-streamed-online-090211/) – Zugriff am 2012.02.27
178. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Trial Day 10: Calls for Jail Time. 03 2009 [URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-day-10-calls-for-jail-time-090302/](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-day-10-calls-for-jail-time-090302/) – Zugriff am 2012.02.26

179. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Trial Day 5: Peter's "Political Trial". 02 2009 [\(URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-day-5-peters-political-trial-090220/\)](http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-day-5-peters-political-trial-090220/) – Zugriff am 2012.02.26
180. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Trial Day 7: Screenshots for Evidence. 02 2009 [\(URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-day-7-screenshots-for-evidence-090224/\)](http://torrentfreak.com/pirate-bay-trial-day-7-screenshots-for-evidence-090224/) – Zugriff am 2012.02.26
181. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Trial Day 8: Pirates Kill the Music Biz. 02 2009 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-day-8-090225/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-day-8-090225/) – Zugriff am 2012.02.26
182. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Trial: The Official Verdict - Guilty. 04 2009 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-the-verdict-090417/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-the-verdict-090417/) – Zugriff am 2012.02.26
183. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** The Pirate Party Becomes The Pirate Bay's New Host. 05 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-party-becomes-the-pirate-bays-new-host-100518/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-party-becomes-the-pirate-bays-new-host-100518/) – Zugriff am 2012.02.27
184. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Paramount Cease and Desist Targets 3D Printer 'Pirate'. 06 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/paramount-cease-and-desist-targets-3d-printer-pirate-110628/\)](http://torrentfreak.com/paramount-cease-and-desist-targets-3d-printer-pirate-110628/) – Zugriff am 2012.02.29
185. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Founder 'Disappears', But Not With Malice. 03 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-founder-disappears-but-not-110308/\)](http://torrentfreak.com/pirate-bay-founder-disappears-but-not-110308/) – Zugriff am 2012.02.27
186. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Founder Fails To Appear At Court of Appeal Hearing. 09 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-founder-fails-to-appear-at-court-of-appeal-hearing-110919/\)](http://torrentfreak.com/pirate-bay-founder-fails-to-appear-at-court-of-appeal-hearing-110919/) – Zugriff am 2012.02.27
187. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Wants You To Really Download A Car. 01 2012 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-wants-you-to-really-download-a-car-120124/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-wants-you-to-really-download-a-car-120124/) – Zugriff am 2012.02.29
188. **ENIGMAX - TORRENTFREAK:** Supreme Court Rejects Hearing For Pirate Bay's Peter Sunde. 11 2012 [\(URL: http://torrentfreak.com/supreme-court-rejects-hearing-for-pirate-bays-peter-sunde-121108/\)](http://torrentfreak.com/supreme-court-rejects-hearing-for-pirate-bays-peter-sunde-121108/) – Zugriff am 2013.04.20
189. **ERIK MÖLLER - TELEPOLIS:** Schöner tauschen. 06 2000 [\(URL: http://www.heise.de/tp/artikel/8/8304/1.html\)](http://www.heise.de/tp/artikel/8/8304/1.html) – Zugriff am 2012.01.08
190. **ERIK MÖLLER - TELEPOLIS:** Schöner tauschen III. 08 2000 [\(URL: http://www.heise.de/tp/artikel/8/8504/1.html\)](http://www.heise.de/tp/artikel/8/8504/1.html) – Zugriff am 2012.01.09
191. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Piratebay Back Up. 06 2006 [\(URL: http://torrentfreak.com/piratebay-back-up/\)](http://torrentfreak.com/piratebay-back-up/) – Zugriff am 2012.02.29

192. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Piratebay is Down: Raided by the Swedish Police. 05 2006 [URL: http://torrentfreak.com/the-piratebay-is-down-raided-by-the-swedish-police/](http://torrentfreak.com/the-piratebay-is-down-raided-by-the-swedish-police/) – Zugriff am 2012.02.29
193. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** IFPI Forces Danish ISP to Block The Pirate Bay. 02 2008 [URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-blocked-by-isp-080204/](http://torrentfreak.com/pirate-bay-blocked-by-isp-080204/) – Zugriff am 2012.02.27
194. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Blocked in Italy. 08 2008 [URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-blocked-in-italy-080809/](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-blocked-in-italy-080809/) – Zugriff am 2012.02.27
195. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** BitTorrent's Future? DHT, PEX and Magnet Links Explained. 11 2009 [URL: http://torrentfreak.com/bittorrents-future-dht-pex-and-magnet-links-explained-091120/](http://torrentfreak.com/bittorrents-future-dht-pex-and-magnet-links-explained-091120/) – Zugriff am 2012.02.13
196. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Busting Common Trackerless Torrent Myths. 10 2009 [URL: http://torrentfreak.com/common-bittorrent-dht-myths-091024/](http://torrentfreak.com/common-bittorrent-dht-myths-091024/) – Zugriff am 2012.02.15
197. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Final Day of The Pirate Bay Trial. 03 2009 [URL: http://torrentfreak.com/final-day-of-the-pirate-bay-trial-090303/](http://torrentfreak.com/final-day-of-the-pirate-bay-trial-090303/) – Zugriff am 2012.02.26
198. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Mininova Deletes All Infringing Torrents and Goes 'Legal'. 11 2009 [URL: http://torrentfreak.com/mininova-deletes-all-infringing-torrents-and-goes-legal-091126/](http://torrentfreak.com/mininova-deletes-all-infringing-torrents-and-goes-legal-091126/) – Zugriff am 2012.02.29
199. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Mininova Ordered to Remove All 'Infringing' Torrents. 08 2009 [URL: http://torrentfreak.com/mininova-ordered-to-remove-all-infringing-torrents-090826/](http://torrentfreak.com/mininova-ordered-to-remove-all-infringing-torrents-090826/) – Zugriff am 2012.02.29
200. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** P2P Researchers Fear BitTorrent Meltdown. 02 2009 [URL: http://torrentfreak.com/p2p-researchers-fear-bittorrent-meltdown-090212/](http://torrentfreak.com/p2p-researchers-fear-bittorrent-meltdown-090212/) – Zugriff am 2012.02.27
201. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Tracker Shuts Down for Good. 11 2009 [URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-tracker-shuts-down-for-good-091117/](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-tracker-shuts-down-for-good-091117/) – Zugriff am 2012.02.27
202. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Trial - First Day in Court. 02 2009 [URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-first-day-in-court/](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-trial-first-day-in-court/) – Zugriff am 2012.02.26
203. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Final Day of The Pirate Bay Appeal. 10 2010 [URL: http://torrentfreak.com/the-final-day-of-the-pirate-bay-appeal-101015/](http://torrentfreak.com/the-final-day-of-the-pirate-bay-appeal-101015/) – Zugriff am 2012.02.27

204. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Most Popular Torrent Sites Of The Last Five Years. 08 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-most-popular-torrent-sites-of-the-last-five-years-100822/\)](http://torrentfreak.com/the-most-popular-torrent-sites-of-the-last-five-years-100822/) – Zugriff am 2012.02.29
205. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Appeal Day 2: Lost Sales. 09 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-2-lost-sales-100929/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-2-lost-sales-100929/) – Zugriff am 2012.02.27
206. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Appeal Day 3: The Wasa Connection. 10 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-3-the-wasa-connection-101001/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-3-the-wasa-connection-101001/) – Zugriff am 2012.02.27
207. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Appeal Day 4: It's Fun to Run. 10 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-4-its-fun-to-run-101004/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-day-4-its-fun-to-run-101004/) – Zugriff am 2012.02.27
208. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Appeal Day 5: Screenshots Prove Nothing. 10 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-appeal-day-5-screenshots-prove-nothing-101005/\)](http://torrentfreak.com/pirate-bay-appeal-day-5-screenshots-prove-nothing-101005/) – Zugriff am 2012.02.27
209. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Appeal Starts, Minus One Defendant. 09 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-starts-minus-one-defendant-100928/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-starts-minus-one-defendant-100928/) – Zugriff am 2012.02.27
210. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Appeal Starts Tomorrow. 09 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-starts-tomorrow-100927/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-starts-tomorrow-100927/) – Zugriff am 2012.02.27
211. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Appeal Verdict: Guilty Again. 11 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-verdict-101126/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-appeal-verdict-101126/) – Zugriff am 2012.02.27
212. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Goes Down Following Legal Pressure. 05 2010 [\(URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-goes-down-following-legal-pressure-100517/\)](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-goes-down-following-legal-pressure-100517/) – Zugriff am 2012.02.27
213. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** 200,000 BitTorrent Users Sued In The United States. 08 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/200000-bittorrent-users-sued-in-the-united-states-110808/\)](http://torrentfreak.com/200000-bittorrent-users-sued-in-the-united-states-110808/) – Zugriff am 2011.12.09
214. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** 23,322 Expendables Downloaders Accused in BitTorrent's Biggest Lawsuit. 05 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/hurt-locker-makers-target-record-breaking-24583-bittorrent-users-110523/\)](http://torrentfreak.com/hurt-locker-makers-target-record-breaking-24583-bittorrent-users-110523/) – Zugriff am 2011.12.09
215. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** BitTorrent Turns 10: Happy Birthday! 07 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/bittorrent-turns-10-110702/\)](http://torrentfreak.com/bittorrent-turns-10-110702/) – Zugriff am 2012.01.13

216. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Decision on Pirate Bay Supreme Court Hearing Delayed. 12 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/decision-on-pirate-bay-supreme-court-hearing-delayed-111221/\)](http://torrentfreak.com/decision-on-pirate-bay-supreme-court-hearing-delayed-111221/) – Zugriff am 2012.02.27
217. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Fox Responds to TorrentFreak, But Misses The Point. 08 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/fox-responds-to-torrentfreak-but-misses-the-point-110824/\)](http://torrentfreak.com/fox-responds-to-torrentfreak-but-misses-the-point-110824/) – Zugriff am 2012.03.12
218. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Fox Will Boost U.S. TV-Show Piracy. 07 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/fox-will-boost-u-s-tv-show-piracy-110728/\)](http://torrentfreak.com/fox-will-boost-u-s-tv-show-piracy-110728/) – Zugriff am 2012.03.12
219. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Fox's 8-Day Delay on Hulu Triggers Piracy Surge. 08 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/foxs-8-day-delay-on-hulu-triggers-piracy-surge-110822/\)](http://torrentfreak.com/foxs-8-day-delay-on-hulu-triggers-piracy-surge-110822/) – Zugriff am 2012.03.12
220. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Google Now Censors The Pirate Bay, isoHunt, 4Shared and More. 11 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/google-now-censors-the-pirate-bay-isohunt-4shared-and-more-111123/\)](http://torrentfreak.com/google-now-censors-the-pirate-bay-isohunt-4shared-and-more-111123/) – Zugriff am 2011.11.27
221. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Google Starts Censoring BitTorrent, RapidShare and More. 01 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/google-starts-censoring-bittorrent-rapidshare-and-more-110126/\)](http://torrentfreak.com/google-starts-censoring-bittorrent-rapidshare-and-more-110126/) – Zugriff am 2011.01.28
222. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Hurt Locker Makers Target Record Breaking 24,583 BitTorrent Users. 05 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/hurt-locker-makers-target-record-breaking-24583-bittorrent-users-110523/\)](http://torrentfreak.com/hurt-locker-makers-target-record-breaking-24583-bittorrent-users-110523/) – Zugriff am 2011.12.09
223. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Jail Sentence for Pirate Bay Co-Founder Made Final. 10 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/jail-sentence-for-pirate-bay-co-founder-made-final-111014/\)](http://torrentfreak.com/jail-sentence-for-pirate-bay-co-founder-made-final-111014/) – Zugriff am 2012.02.27
224. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Top 10 Most Pirated TV-Shows of 2011. 12 2011 [\(URL: http://torrentfreak.com/top-10-most-pirated-tv-shows-of-2011-111216/\)](http://torrentfreak.com/top-10-most-pirated-tv-shows-of-2011-111216/) – Zugriff am 2012.03.12
225. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** BitTorrent Giant BTjunkie Shuts Down For Good. 02 2012 [\(URL: http://torrentfreak.com/btjunkie-shuts-down-for-good-120206/\)](http://torrentfreak.com/btjunkie-shuts-down-for-good-120206/) – Zugriff am 2012.02.29
226. **ERNESTO - TORRENTFREAK:** Copyright Industry Calls For Broad Search Engine Censorship. 01 2012 [\(URL: http://torrentfreak.com/copyright-industry-calls-for-broad-search-engine-censorship-120127/\)](http://torrentfreak.com/copyright-industry-calls-for-broad-search-engine-censorship-120127/) – Zugriff am 2012.02.18

- 227. ERNESTO - TORRENTFREAK:** Download a Copy of The Pirate Bay, It's Only 90 MB. 02 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/download-a-copy-of-the-pirate-bay-its-only-90-mb-120209/⟩](http://torrentfreak.com/download-a-copy-of-the-pirate-bay-its-only-90-mb-120209/) – Zugriff am 2012.02.27
- 228. ERNESTO - TORRENTFREAK:** First Downloaded and 3D Printed Pirate Bay Ship Arrives. 02 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/first-downloaded-and-3d-printed-pirate-bay-ship-arrives-120205/⟩](http://torrentfreak.com/first-downloaded-and-3d-printed-pirate-bay-ship-arrives-120205/) – Zugriff am 2012.02.29
- 229. ERNESTO - TORRENTFREAK:** Is BitTorrent Done? Major Torrent Sites Consider Shutting Down. 02 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/is-bittorrent-done-major-torrent-sites-consider-shutting-down-120207/⟩](http://torrentfreak.com/is-bittorrent-done-major-torrent-sites-consider-shutting-down-120207/) – Zugriff am 2012.02.29
- 230. ERNESTO - TORRENTFREAK:** Music Industry Mulls Suing Google Over “Pirate” Search Results. 02 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/music-industry-mulls-suing-google-over-pirate-search-results-120216/⟩](http://torrentfreak.com/music-industry-mulls-suing-google-over-pirate-search-results-120216/) – Zugriff am 2012.02.18
- 231. ERNESTO - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Founders' Prison Sentences Final, Supreme Court Appeal Rejected. 02 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-founders-prison-sentences-final-supreme-court-appeal-rejected-120201/⟩](http://torrentfreak.com/pirate-bay-founders-prison-sentences-final-supreme-court-appeal-rejected-120201/) – Zugriff am 2012.02.27
- 232. ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Moves to .SE Domain To Prevent Domain Seizure. 02 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-moves-to-se-domain-prevent-domain-seizure-120201/⟩](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-moves-to-se-domain-prevent-domain-seizure-120201/) – Zugriff am 2012.02.27
- 233. ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay, Now Without Torrents. 02 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-dumps-torrents-120228/⟩](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-dumps-torrents-120228/) – Zugriff am 2012.02.29
- 234. ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Says Goodbye to (Most) Torrents on February 29. 02 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-says-goodbye-to-most-torrents-on-february-29-120213/⟩](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-says-goodbye-to-most-torrents-on-february-29-120213/) – Zugriff am 2012.02.27
- 235. ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Will Stop Serving Torrents. 01 2012 [⟨URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-will-stop-serving-torrents-120112/⟩](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-will-stop-serving-torrents-120112/) – Zugriff am 2012.02.27
- 236. ERNESTO - TORRENTFREAK:** Pirate Bay Founders Case Rejected by Human Rights Court. 03 2013 [⟨URL: http://torrentfreak.com/pirate-bay-founders-case-rejected-by-human-rights-court-130313/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+Torrentfreak+%28Torrentfreak%29&utm_content=Google+Reader⟩](http://torrentfreak.com/pirate-bay-founders-case-rejected-by-human-rights-court-130313/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+Torrentfreak+%28Torrentfreak%29&utm_content=Google+Reader) – Zugriff am 2013.04.20

- 237. ERNESTO - TORRENTFREAK:** The Pirate Bay Moves to .SX as Prosecutor Files Motion to Seize Domains. 04 2013 [⟨URL: http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-moves-to-sx-as-prosecutor-files-motion-to-seize-domains-130430/⟩](http://torrentfreak.com/the-pirate-bay-moves-to-sx-as-prosecutor-files-motion-to-seize-domains-130430/) – Zugriff am 2013.09.15
- 238. EUROPÄISCHE KOMMISSION:** The Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) - Fact sheet. 01 2009 [⟨URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/142039.htm⟩](http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/142039.htm) – Zugriff am 2011.12.05
- 239. EUROPÄISCHE KOMMISSION:** Anti-counterfeiting. 05 2011 [⟨URL: http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/intellectual-property/anti-counterfeiting/⟩](http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/intellectual-property/anti-counterfeiting/) – Zugriff am 2011.12.04
- 240. EUROPÄISCHES PARLAMENT:** 2011/0167(NLE) - 04/07/2012. [⟨URL: http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1214659&t=e&l=en⟩](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1214659&t=e&l=en) – Zugriff am 2012.07.29
- 241. EUROPÄISCHES PARLAMENT:** EU/Australia, Canada, Japan, Korea, Mexico, Morocco, New Zealand, Singapore, Switzerland and United States Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA). [⟨URL: http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2011/0167%28NLE%29⟩](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2011/0167%28NLE%29) – Zugriff am 2012.07.29
- 242. EUROPÄISCHES PARLAMENT:** Gemeinsamer Entschließungsantrag zur Transparenz und zum Stand der Verhandlungen über das ACTA. 03 2010 [⟨URL: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bMOTION%2bP7-RC-2010-0154%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE⟩](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bMOTION%2bP7-RC-2010-0154%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE) – Zugriff am 2011.12.05
- 243. EUROPÄISCHES PARLAMENT:** Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2012 (betreffend ACTA). 07 2012 [⟨URL: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-0287+0+DOC+XML+V0//DE⟩](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-0287+0+DOC+XML+V0//DE) – Zugriff am 2012.07.29
- 244. EVRIM SEN; JAN KRÖMER:** Raubkopierer sind Verbrecher!? [⟨URL: http://www.raubkopierer-sind-verbrecher.de/raubkopierer-sind-verbrecher.htm⟩](http://www.raubkopierer-sind-verbrecher.de/raubkopierer-sind-verbrecher.htm) – Zugriff am 2011.10.20
- 245. EZTV - THE PIRATE BAY:** The Big Bang Theory S05E17 HDTV XviD-LOL [eztv]. [⟨URL: http://thepiratebay.se/torrent/7037813/The_Big_Bang_Theory_S05E17_HDTV_XviD-LOL_\[eztv\]⟩](http://thepiratebay.se/torrent/7037813/The_Big_Bang_Theory_S05E17_HDTV_XviD-LOL_[eztv]) – Zugriff am 2012.02.17
- 246. FABIAN SCHMIEDER - C'T:** 3D-Druck und das Patentrecht. 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/ct/artikel/Nachbauer-und-Markenphlegmatiker-1355130.html?view=print⟩](http://www.heise.de/ct/artikel/Nachbauer-und-Markenphlegmatiker-1355130.html?view=print) – Zugriff am 2012.03.01
- 247. FILE HOSTING \$COUT:** Getting into File Hosting Affiliate Types. [⟨URL: http://www.fhscout.com/getting-into-file-hosting-affiliate-types/⟩](http://www.fhscout.com/getting-into-file-hosting-affiliate-types/) – Zugriff am 2011.01.21

248. **FILEFACTORY:** Make money online file sharing today. (URL: http://www.filefactory.com/make_money/) – Zugriff am 2011.01.21
249. **FLORIAN RÖTZER - HEISE.DE:** Frankreich will mit Sperre des Internetzugangs gegen illegale Downloads vorgehen. 11 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Frankreich-will-mit-Sperre-des-Internetzugangs-gegen-illegale-Downloads-vorgehen-199012.html>) – Zugriff am 2011.11.21
250. **FRANK THADEUSZ - SPIEGEL ONLINE:** Geschichte: Explosion des Wissens. 08 2010 (URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/a-709761.html>) – Zugriff am 2012.09.02
251. **FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG:** Werbung soll Youtube profitabel machen. 08 2007 (URL: <http://www.faz.net/artikel/C31306/internetwerbung-soll-youtube-profitabel-machen-30090901.html>) – Zugriff am 2011.09.11
252. **FRANZISKA HEINE:** Petition: Internet - Keine Indizierung und Sperrung von Internetseiten. (URL: <http://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=3860>) – Zugriff am 2011.05.18
253. **FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR INTEGRIERTE SCHALTUNGEN:** Die MP3 Geschichte. (URL: <http://www.iis.fraunhofer.de/bf/amm/products/mp3/mp3history/>) – Zugriff am 2010.10.25
254. **FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR INTEGRIERTE SCHALTUNGEN:** Wie funktioniert gehörangepasste Audiocodierung? (URL: <http://www.iis.fraunhofer.de/bf/amm/products/mp3/mp3workprinc.jsp>) – Zugriff am 2010.10.25
255. **FRED VON LOHMANN - THE OFFICIAL GOOGLE BLOG:** Transparency for copyright removals in search. 05 2012 (URL: <http://googleblog.blogspot.com/2012/05/transparency-for-copyright-removals-in.html>) – Zugriff am 2012.05.28
256. **GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** 10 Fragen - 10 Antworten. (URL: <http://www.gema.de/die-gema/10-fragen-10-antworten.html>) – Zugriff am 2011.03.09
257. **GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** 10 Fragen - 10 Antworten (Musikurheber). (URL: <http://www.gema.de/de/musikurheber/10-fragen-10-antworten.html>) – Zugriff am 2011.03.09
258. **GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** GEMA: Bilanz des Geschäftsjahres 2010. (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/gema-bilanz-des-geschaeftsjahres-2010.html>) – Zugriff am 2011.04.06

- 259. GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Kindergärten und Notenkopien - auch im Neuen Jahr geht es nicht ums Singen. (URL: <http://blog.gema.de/blog/beitrag/kindergaerten-und-notenkopien-auch-im-neuen-jahr-geht-es-nicht-ums-singen/>) – Zugriff am 2011.10.09
- 260. GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Mitmachen Nachmachen Selbermachen. (URL: http://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Flyer/flyer_notenkopien_vorschul.pdf) – Zugriff am 2011.10.09
- 261. GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** GEMA und Verbundpartner klagen gegen YouTube. 09 2010 (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/gema-und-verbundpartner-klagen-gegen-youtube.html>) – Zugriff am 2011.09.14
- 262. GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Gesperrte YouTube-Videos ausländischer Künstler. 07 2011 (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/gesperrte-youtube-videos-auslaendischer-kuenstler.html>) – Zugriff am 2011.09.14
- 263. GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Viel Lärm. 06 2011 (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/viel-laerm.html>) – Zugriff am 2011.09.14
- 264. GEMA - GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE:** Urteil am Landgericht Hamburg: YouTube haftet für Nutzerinhalte. 04 2012 (URL: <http://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/urteil-am-landgericht-hamburg-youtube-haftet-fuer-nutzerinhalte.html>) – Zugriff am 2012.04.20
- 265. GERALD HIMMELEIN - HEISE ONLINE:** Apple-DRM für Drittanbieter. 10 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Apple-DRM-fuer-Drittanbieter-167859.html>) – Zugriff am 2012.03.10
- 266. GERMANY GMBH, Twentieth Century Fox of:** Avatar - Aufbruch nach Pandora. (URL: <http://www.fox.de/cinema/avatar/11621/>) – Zugriff am 2010.03.23
- 267. GHANDY - GULLI.COM:** Österreich: Kino.to umgeht Netzsperr nach nur einem Tag (Update). 05 2011 (URL: <http://www.gulli.com/news/-sterreich-kino-to-umgeht-netzsperr-nach-nur-einem-tag-2011-05-19>) – Zugriff am 2011.05.25

268. **G+J ENTERTAINMENT MEDIA GMBH & Co. KG:** Cineropa nennt erste Arbeitsziele. 12 1999 [⟨URL: http://www.mediabiz.de/film/news/cineropa-nennt-erste-arbeitsziele/72525⟩](http://www.mediabiz.de/film/news/cineropa-nennt-erste-arbeitsziele/72525) – Zugriff am 2010.03.23
269. **G+J ENTERTAINMENT MEDIA GMBH & Co. KG:** HDF und Cineropa wieder vereint. 06 2005 [⟨URL: http://www.kino.de/news/hdf-und-cineropa-wieder-vereint/181866.html⟩](http://www.kino.de/news/hdf-und-cineropa-wieder-vereint/181866.html) – Zugriff am 2010.03.23
270. **GOOGLE:** YouTube Premium-Partner testen Pre-Roll Anzeigen in Deutschland. 06 2009 [⟨URL: http://www.google.de/press/pressrel/20090609_youtube.html⟩](http://www.google.de/press/pressrel/20090609_youtube.html) – Zugriff am 2011.09.12
271. **GOOGLE INC.:** About Google Books. [⟨URL: http://books.google.com/intl/en/googlebooks/about.html⟩](http://books.google.com/intl/en/googlebooks/about.html) – Zugriff am 2012.01.02
272. **GOOGLE INC.:** Autos, Trikes & mehr. [⟨URL: http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/technology/cars-trikes.html⟩](http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/technology/cars-trikes.html) – Zugriff am 2012.01.03
273. **GOOGLE INC.:** Datenschutz. [⟨URL: http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/privacy.html⟩](http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/privacy.html) – Zugriff am 2012.01.03
274. **GOOGLE INC.:** Developer Registration. [⟨URL: http://www.google.com/support/androidmarket/developer/bin/answer.py?hl=en&answer=113468⟩](http://www.google.com/support/androidmarket/developer/bin/answer.py?hl=en&answer=113468) – Zugriff am 2011.09.30
275. **GOOGLE INC.:** Digitizing Books One Word at a Time. [⟨URL: http://www.google.com/recaptcha/learnmore⟩](http://www.google.com/recaptcha/learnmore) – Zugriff am 2011.01.31
276. **GOOGLE INC.:** FAQ - Google Maps mit Street View. [⟨URL: http://maps.google.at/intl/de/help/maps/streetview/faq.html⟩](http://maps.google.at/intl/de/help/maps/streetview/faq.html) – Zugriff am 2012.05.07
277. **GOOGLE INC.:** Features: Autocomplete. [⟨URL: http://www.google.com/support/websearch/bin/answer.py?hl=en&answer=106230⟩](http://www.google.com/support/websearch/bin/answer.py?hl=en&answer=106230) – Zugriff am 2011.01.28
278. **GOOGLE INC.:** Google Books. [⟨URL: http://books.google.com/bkshp?hl=en&tab=wp⟩](http://books.google.com/bkshp?hl=en&tab=wp) – Zugriff am 2012.01.02
279. **GOOGLE INC.:** Google Buchsuche-Bibliotheksprogramm – ein erweiterter Katalog mit den Büchern dieser Welt. [⟨URL: http://books.google.com/googlebooks/library.html⟩](http://books.google.com/googlebooks/library.html) – Zugriff am 2012.01.02
280. **GOOGLE INC.:** Google history. [⟨URL: http://www.google.com/about/company/history.html⟩](http://www.google.com/about/company/history.html) – Zugriff am 2012.03.02
281. **GOOGLE INC.:** More about SOPA and PIPA - End Piracy, Not Liberty. [⟨URL: http://www.google.com/landing/takeaction/sopa-pipa/⟩](http://www.google.com/landing/takeaction/sopa-pipa/) – Zugriff am 2012.01.30

282. **GOOGLE INC.:** saw 7 rapidshare - Google-Suche. (URL: <http://www.google.com/search?client=safari&rls=en&q=saw+7+rapidshare&ie=UTF-8&oe=UTF-8>) – Zugriff am 2011.01.14
283. **GOOGLE INC.:** Street View: Erkunden Sie die Welt auf Straßenebene. (URL: <http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/index.html>) – Zugriff am 2012.01.03
284. **GOOGLE INC.:** Transaction Fees. (URL: <http://www.google.com/support/androidmarket/developer/bin/answer.py?&&answer=112622>) – Zugriff am 2011.09.30
285. **GOOGLE INC.:** Transparency Report. (URL: <http://www.google.com/transparencyreport/governmentrequests/>) – Zugriff am 2011.05.23
286. **GOOGLE INC.:** Über Google Instant. (URL: <http://www.google.com/instant/>) – Zugriff am 2011.01.28
287. **GOOGLE INC.:** Wo ist Street View verfügbar? (URL: <http://support.google.com/maps/bin/answer.py?hl=de&answer=68384>) – Zugriff am 2012.01.03
288. **GOOGLE INC.:** Google To Acquire YouTube for \$1.65 Billion in Stock. 10 2006 (URL: http://www.google.com/press/pressrel/google_youtube.html) – Zugriff am 2011.09.11
289. **GOOGLE INC.:** Blockieren oder Entfernen von Seiten mithilfe einer "robots.txt"-Datei. 07 2011 (URL: <http://support.google.com/webmasters/bin/answer.py?hl=de&answer=156449>) – Zugriff am 2011.12.14
290. **GOOGLE INC.:** Transparency Report. 11 2013 (URL: <http://www.google.com/transparencyreport/removals/copyright/?hl=de>) – Zugriff am 2012.05.28
291. **GREG HAZEL; ARVID NORBERG:** Extension for Peers to Send Metadata Files. 05 2008 (URL: http://www.bittorrent.org/beps/bep_0009.html) – Zugriff am 2012.02.13
292. **GUILLAUME FROUIN; CATHERINE BREMER; MYRA MACDONALD - REUTERS:** Frenchman sues over Google Views urination photo. 03 2012 (URL: <http://www.reuters.com/article/2012/03/02/france-google-idUSL5E8E1BY920120302>) – Zugriff am 2012.03.14
293. **GUNNAR HERMANN; THOMAS ÖCHSNER - SUEDEDEUTSCHE.DE:** Radikale Reform in Dänemark - Rente - mit 74! 01 2011 (URL: <http://www.sueddeutsche.de/geld/radikale-rentenreform-in-daenemark-rente-mit--1.1051606>) – Zugriff am 2011.11.21
294. **HABIAN, Erich:** Geschichte der Fotografie - Die frühen Verfahren. 1998 (URL: <http://www.wu.ac.at/usr/h99a/h9950236/fotografie/foto4.htm>) – Zugriff am 2010.04.30

- 295. HABIAN, Erich:** Geschichte der Fotografie - Massenware Fotografie. 1998 (URL: <http://www.wu.ac.at/usr/h99a/h9950236/fotografie/foto92.htm>) – Zugriff am 2010.04.30
- 296. HADOPI:** Informations légales et éditoriales. (URL: <http://www.hadopi.fr/informations-legales-et-editoriales>) – Zugriff am 2012.04.17
- 297. HANS-PETER SCHÜLER - HEISE ONLINE:** Kazaa als Virenschleuder. 01 2004 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kazaa-als-Virenschleuder-91459.html>) – Zugriff am 2012.01.09
- 298. HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT:** Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg. 04 2012 (URL: <http://justiz.hamburg.de/presseerklaerungen/3384912/pressemeldung-2012-04-20-olg-01.html>) – Zugriff am 2012.04.20
- 299. HARALD FIDLER - DERSTANDARD.AT:** Vom Mordopfer ein falsches Bild machen. 08 2010 (URL: <http://derstandard.at/1282978450049/Foto-einer-Namensvetterin-Vom-Mordopfer-ein-falsches-Bild-machen>) – Zugriff am 2011.01.08
- 300. HARRISON, David:** Index of BitTorrent Enhancement Proposals. 10 2009 (URL: http://bittorrent.org/beps/bep_0000.html) – Zugriff am 2012.01.18
- 301. HARRY REID - UNITED STATES SENATE DEMOCRATS:** Reid Statement On Intellectual Property Bill. 01 2012 (URL: <http://democrats.senate.gov/2012/01/20/reid-statement-on-intellectual-property-bill/>) – Zugriff am 2012.02.01
- 302. HARTMANN, Nico:** MP3 Grundlagen: Psychoakustik. 12 1999 (URL: http://www.tecchannel.de/test_technik/grundlagen/401060/mp3_grundlagen_psychoakustik/) – Zugriff am 2010.10.25
- 303. HDF KINO E.V.:** Der HDF KINO e.V. (URL: http://www.kino-hdf.com/index.php?module=topic&headline=Der_HDF_KINO_e.V.&id=5&lang=de) – Zugriff am 2010.03.23
- 304. HEISE ONLINE:** Glossar - Dots per Inch (dpi). (URL: <http://www.heise.de/glossar/entry/Dots-per-Inch-398163.html>) – Zugriff am 2013.09.03
- 305. HEISE ONLINE:** Metallica fordert Sperrung von 335.435 Napster-Usern. 05 2000 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Metallica-fordert-Sperrung-von-335-435-Napster-Usern-19160.html>) – Zugriff am 2012.01.08
- 306. HEISE ONLINE:** Erste Trittbrettfahrer auf Sony BMGs Kopierschutz-Rootkit. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Erste-Trittbrettfahrer-auf-Sony-BMGs-Kopierschutz-Rootkit-144571.html>) – Zugriff am 2012.03.10

- 307. HEISE ONLINE:** Kollateralschaden: Sony BMGs Kopierschutz für Mac-Rechner. 11 2005 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kollateralschaden-Sony-BMGs-Kopierschutz-fuer-Mac-Rechner-147157.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kollateralschaden-Sony-BMGs-Kopierschutz-fuer-Mac-Rechner-147157.html) – Zugriff am 2012.03.10
- 308. HEISE ONLINE:** Sony BMGs Kopierschutz mit Rootkit-Funktionen. 11 2005 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-BMGs-Kopierschutz-mit-Rootkit-Funktionen-143366.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-BMGs-Kopierschutz-mit-Rootkit-Funktionen-143366.html) – Zugriff am 2012.03.10
- 309. HEISE ONLINE:** iTunes startet Musikverkauf ohne digitalen Kopierschutz. 05 2007 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/iTunes-startet-Musikverkauf-ohne-digitalen-Kopierschutz-133917.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/iTunes-startet-Musikverkauf-ohne-digitalen-Kopierschutz-133917.html) – Zugriff am 2012.03.10
- 310. HELENA DRNOVŠEK ZORKO:** Why I signed ACTA. 01 2012 [⟨URL: http://metinalista.si/why-i-signed-acta/⟩](http://metinalista.si/why-i-signed-acta/) – Zugriff am 2012.02.08
- 311. HERBERT BRAUN - HEISE ONLINE:** Musikindustrie bezwingt den Filesharing-Dienst LimeWire. 10 2010 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikindustrie-bezwingt-den-Filesharing-Dienst-LimeWire-1126398.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikindustrie-bezwingt-den-Filesharing-Dienst-LimeWire-1126398.html) – Zugriff am 2012.01.13
- 312. HOFFMAN, John:** Multitracker Metadata Extension. 02 2008 [⟨URL: http://www.bittorrent.org/beps/bep_0012.html⟩](http://www.bittorrent.org/beps/bep_0012.html) – Zugriff am 2012.01.18
- 313. HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE:** Torrent-Tracker ThePirateBay wieder online. 06 2006 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Torrent-Tracker-ThePirateBay-wieder-online-129409.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Torrent-Tracker-ThePirateBay-wieder-online-129409.html) – Zugriff am 2012.02.29
- 314. HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE:** Kazaa kommt wieder. 07 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kazaa-kommt-wieder-6883.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kazaa-kommt-wieder-6883.html) – Zugriff am 2012.01.13
- 315. HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE:** Gericht stellt Erlösmodell der Abmahn-Industrie in Frage. 02 2010 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-stellt-Erloesmodell-der-Abmahn-Industrie-in-Frage-922558.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-stellt-Erloesmodell-der-Abmahn-Industrie-in-Frage-922558.html) – Zugriff am 2011.12.10
- 316. HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE:** Abmahnkanzlei versteigert 90 Millionen Euro offene Forderungen aus Filesharing-Abmahnungen. 12 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Abmahnkanzlei-versteigert-90-Millionen-Euro-offene-Forderungen-aus-Filesharing-Abmahnungen-1391076.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Abmahnkanzlei-versteigert-90-Millionen-Euro-offene-Forderungen-aus-Filesharing-Abmahnungen-1391076.html) – Zugriff am 2011.12.09
- 317. HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE:** Justizministerium legt Entwurf für Websperren-Aufhebungsgesetz vor. 05 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerium-legt-Entwurf-fuer-Websperren-Aufhebungsgesetz-vor-1238226.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerium-legt-Entwurf-fuer-Websperren-Aufhebungsgesetz-vor-1238226.html) – Zugriff am 2011.05.18

- 318. HOLGER BLEICH - HEISE ONLINE:** Zahlende Kino.to-Nutzer im Visier der Staatsanwaltschaft. 02 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Zahlende-Kino-to-Nutzer-im-Visier-der-Staatsanwaltschaft-1433503.html>) – Zugriff am 2012.02.15
- 319. HOTFILE CORP.:** Hotfile Affiliate. (URL: <http://hotfile.com/affiliate.html>) – Zugriff am 2011.01.21
- 320. HOTFILE CORP.:** Hotfile FAQ. (URL: <http://www.hotfile.com/faq.html>) – Zugriff am 2011.01.14
- 321. HOTFILE.COM:** SeanTechnique-320.rar. (URL: <http://hotfile.com/dl/144239764/b09d710/SeanTechnique-320.rar.html>) – Zugriff am 2012.03.11
- 322. HULU:** Watch TV. Watch Movies. | Online | Free | Hulu. 03 2012 (URL: <http://www.hulu.com/>) – Zugriff am 2012.03.12
- 323. INFORMATIK-FORUM.AT:** Advanced Search. (URL: <http://www.informatikforum.at/search.php>) – Zugriff am 2011.01.31
- 324. INGO T. STORM - HEISE.DE:** Google Videos sucht nur noch. 04 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Videos-sucht-nur-noch-1229014.html>) – Zugriff am 2011.09.11
- 325. INTERNATIONAL FEDERATION OF THE PHONOGRAPHIC INDUSTRY (IFPI):** Statement - Amended charges will simplify case against The Pirate Bay. 02 2009 (URL: http://www.ifpi.org/content/section_news/20090217.html) – Zugriff am 2012.02.20
- 326. INTERNET WORLD BUSINESS:** Der störrische Goldesel. 08 2011 (URL: <http://www.internetworld.de/Heftarchiv/2011/Ausgabe-16-2011/Der-stoerrische-Goldesel>) – Zugriff am 2011.09.11
- 327. IRISHTIMES.COM:** State pension age to be set at 68 by 2028 in radical overhaul of qualification structure. 03 2010 (URL: <http://www.irishtimes.com/newspaper/ireland/2010/0304/1224265558768.html>) – Zugriff am 2011.11.21
- 328. ISPA - INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA:** ISPA: Jubelmeldungen des VAP sind verfrüht. 05 2011 (URL: http://www.ispa.at/newsdetail/back_to/ispa-home-1/article/ispa-jubelmeldungen-des-vap-sind-verfrueht/) – Zugriff am 2011.05.24
- 329. ISPA INTERNET SERVICE PROVIDERS AUSTRIA:** ISPA: Festplattenabgabe löst keine Probleme. 04 2012 (URL: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120419_OTS0290/ispa-festplattenabgabe-loest-keine-probleme) – Zugriff am 2012.04.20
- 330. iTUNES S.À.R.L.:** iTunes Store NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN DIENST. 12 2009 (URL: <http://www.apple.com/legal/itunes/de-at/terms.html#SERVICE>) – Zugriff am 2009.12.09

- 331. JAMX - PC GAMES HARDWARE FORUM:** Kino.to offline: Mehrere Millionen Euro beschlagnahmt. 06 2011 [URL: http://extreme.pcgameshardware.de/tools-anwendungen-und-sicherheit/160347-kino-offline-mehrere-millionen-euro-beschlagnahmt-4.html](http://extreme.pcgameshardware.de/tools-anwendungen-und-sicherheit/160347-kino-offline-mehrere-millionen-euro-beschlagnahmt-4.html) – Zugriff am 2011.09.16
- 332. JAN-KENO JANSSEN - HEISE ONLINE:** Paramount: Google ist größte Raubkopie-Suchmaschine. 06 2010 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Paramount-Google-ist-groesste-Raubkopie-Suchmaschine-1029423.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Paramount-Google-ist-groesste-Raubkopie-Suchmaschine-1029423.html) – Zugriff am 2010.06.28
- 333. JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS:** Auf in die nächste Runde. 12 2002 [URL: http://www.heise.de/tp/artikel/13/13717/1.html](http://www.heise.de/tp/artikel/13/13717/1.html) – Zugriff am 2012.01.09
- 334. JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS:** Ein Freibrief für Fasttrack. 03 2002 [URL: http://www.heise.de/tp/artikel/12/12195/1.html](http://www.heise.de/tp/artikel/12/12195/1.html) – Zugriff am 2012.01.09
- 335. JANKO RÖTTGERS - TELEPOLIS:** Das Gnutella-Revival. 03 2002 [URL: http://www.heise.de/tp/artikel/12/12025/1.html](http://www.heise.de/tp/artikel/12/12025/1.html) – Zugriff am 2012.01.08
- 336. JAPANISCHES AUSSENMINISTERIUM:** Signing Ceremony of the EU for the Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) (Outline). 01 2012 [URL: http://www.mofa.go.jp/policy/economy/i_property/acta1201.html](http://www.mofa.go.jp/policy/economy/i_property/acta1201.html) – Zugriff am 2012.01.28
- 337. (JDOWNLOADER), AppWork UG:** (5) JAntiCaptcha configuration. [URL: http://jdownloader.org/knowledge/wiki/gui/configuration/advanced-view/janticaptcha](http://jdownloader.org/knowledge/wiki/gui/configuration/advanced-view/janticaptcha) – Zugriff am 2011.01.27
- 338. (JDOWNLOADER), AppWork UG:** JDownloader.org - Offizielle Homepage. [URL: http://www.jdownloader.org](http://www.jdownloader.org) – Zugriff am 2011.01.27
- 339. (JDOWNLOADER), AppWork UG:** JDownloader.org - Offizielle Homepage. [URL: http://www.jdownloader.org](http://www.jdownloader.org) – Zugriff am 2012.05.01
- 340. (JDOWNLOADER), AppWork UG:** Link Grabber. [URL: http://jdownloader.org/knowledge/wiki/glossary/linkgrabber](http://jdownloader.org/knowledge/wiki/glossary/linkgrabber) – Zugriff am 2011.01.27
- 341. (JDOWNLOADER), AppWork UG:** Rapidshare.com. [URL: http://jdownloader.org/knowledge/wiki/hoster/rapidshare.com](http://jdownloader.org/knowledge/wiki/hoster/rapidshare.com) – Zugriff am 2011.01.27
- 342. JEFF TYSON - HOWSTUFFWORKS:** How the Old Napster Worked. 10 2000 [URL: http://computer.howstuffworks.com/napster.htm](http://computer.howstuffworks.com/napster.htm) – Zugriff am 2012.01.14
- 343. JENNA WORTHAM - NEW YORK TIMES:** Public Outcry Over Antipiracy Bills Began as Grass-Roots Grumbling. 01 2012 [URL: http://www.nytimes.com/2012/01/20/technology/public-outcry-over-antipiracy-bills-began-as-grass-roots-grumbling.html?_r=3&pagewanted=1&ref=technology](http://www.nytimes.com/2012/01/20/technology/public-outcry-over-antipiracy-bills-began-as-grass-roots-grumbling.html?_r=3&pagewanted=1&ref=technology) – Zugriff am 2012.01.30

- 344. JO BAGER - HEISE ONLINE:** Video-Downloads von Google. 06 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Video-Downloads-von-Google-111684.html>) – Zugriff am 2011.09.10
- 345. JO BAGER - HEISE ONLINE:** Google Video auf deutsch. 07 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Video-auf-deutsch-140950.html>) – Zugriff am 2011.09.10
- 346. JOERG HEIDRICH; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Google darf auch widerrechtlich veröffentlichte Bilder zeigen. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-darf-auch-widerrechtlich-veroeffentlichte-Bilder-zeigen-1519865.html>) – Zugriff am 2012.04.15
- 347. JOHANNA WRIGHT - GOOGLE:** Search by text, voice, or image. 06 2011 (URL: <http://insidesearch.blogspot.com/2011/06/search-by-text-voice-or-image.html>) – Zugriff am 2011.12.11
- 348. JOHANNES ENDRES - HEISE ONLINE:** Softwarehändler will vor den Bundesgerichtshof ziehen. 07 2008 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Softwarehaendler-will-vor-den-Bundesgerichtshof-ziehen-184018.html>) – Zugriff am 2011.02.14
- 349. JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE:** CDU-Rechtspolitiker Kauder mit kleinem Urheberrechtsproblem. 09 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/CDU-Rechtspolitiker-Kauder-mit-kleinem-Urheberrechtsproblem-1351923.html>) – Zugriff am 2011.11.28
- 350. JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE:** Google erwägt Abschaltung von Street View in der Schweiz. 05 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-erwaegt-Abschaltung-von-Street-View-in-der-Schweiz-1241468.html>) – Zugriff am 2012.01.03
- 351. JOHANNES HAUPT - HEISE ONLINE:** Google will sich Anti-Piracy-Bewegung verweigern. 05 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-will-sich-Anti-Piracy-Bewegung-verweigern-1245692.html>) – Zugriff am 2011.05.20
- 352. JOHN MULLER - PAYPAL BLOG:** Updated Statement about WikiLeaks from PayPal General Counsel, John Muller. 12 2010 (URL: <http://www.thepaypalblog.com/2010/12/updated-statement-about-wikileaks-from-paypal-general-counsel-john-muller/>) – Zugriff am 2012.01.30
- 353. JOSH HALLIDAY - GUARDIAN:** Google boss: anti-piracy laws would be disaster for free speech. 05 2011 (URL: <http://www.guardian.co.uk/technology/2011/may/18/google-eric-schmidt-piracy>) – Zugriff am 2011.05.20

- 354. JOSHUA SIEGEL - THE OFFICIAL YOUTUBE BLOG:** Upload limit increases to 15 minutes for all users. 07 2010 (URL: <http://youtube-global.blogspot.com/2010/07/upload-limit-increases-to-15-minutes.html>) – Zugriff am 2012.05.07
- 355. JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Napster-Streit: Noch mehr User von MP3-Tauschbörse gesperrt. 05 2000 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-Streit-Noch-mehr-User-von-MP3-Tauschboerse-gesperrt-23346.html>) – Zugriff am 2012.01.08
- 356. JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Das Napster-Erbe: Tauschrausch ohne Ende. 12 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Das-Napster-Erbe-Tauschrausch-ohne-Ende-51714.html>) – Zugriff am 2012.01.09
- 357. JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Letzte Frist für Kazaa zum Ausfiltern nicht lizenzierter Songs. 11 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Letzte-Frist-fuer-Kazaa-zum-Ausfiltern-nicht-lizenzierter-Songs-151894.html>) – Zugriff am 2012.01.09
- 358. JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** GEMA fordert von Google Lizenzgebühren für YouTube. 11 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-fordert-von-Google-Lizenzgebuehren-fuer-YouTube-115353.html>) – Zugriff am 2011.09.12
- 359. JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Sony-Chef entschuldigt sich für Kopierschutz per Rootkit. 01 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Sony-Chef-entschuldigt-sich-fuer-Kopierschutz-per-Rootkit-163399.html>) – Zugriff am 2012.03.10
- 360. JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Koalition streitet auch über Gesetz gegen Abmahn-Missbrauch. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Koalition-streitet-auch-ueber-Gesetz-gegen-Abmahn-Missbrauch-1542523.html>) – Zugriff am 2012.05.12
- 361. KAFFEETRINKER - COMPUTERBASE FORUM:** GvU will Kino.to Nutzer klagen. 06 2011 (URL: <http://www.computerbase.de/forum/showthread.php?t=910068&page=3>) – Zugriff am 2011.09.16
- 362. KAI BIERMANN IN ZEIT ONLINE:** Amazons Feudalismus. 07 2009 (URL: <http://www.zeit.de/online/2009/30/amazon-kindle-orwell?page=1>) – Zugriff am 2011.01.04
- 363. KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE:** Festplattenabgabe: AK fordert Gesetzesänderung. 01 2012 (URL: <http://www.arbeiterkammer.at/online/festplattenabgabe-ak-fordert-gesetzesanderung-65212.html>) – Zugriff am 2012.01.07
- 364. KARSTEN VIOLKA - HEISE ONLINE:** Napster stellt Service vorübergehend ein. 07 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-stellt-Service-voruebergehend-ein-44796.html>) – Zugriff am 2012.01.08

- 365. KAZAA:** About Kazaa. [⟨URL: http://www.kazaa.com/#!/about⟩](http://www.kazaa.com/#!/about) – Zugriff am 2012.01.13
- 366. KINO.TO:** An alle .at User bleibt stark und lest die News! 05 2011 [⟨URL: http://kino.to⟩](http://kino.to) – Zugriff am 2011.05.23
- 367. KIRK OUMET DESIGN - YOU GET SIGNAL:** Reverse IP Domain Check - www.vap.cc. 06 2011 [⟨URL: http://www.yougetsignal.com/tools/web-sites-on-web-server/⟩](http://www.yougetsignal.com/tools/web-sites-on-web-server/) – Zugriff am 2011.06.01
- 368. KREMPL, Stefan/KURI, Jürgen:** Werbeverband hält Kampagne gegen Raubkopierer für äußerst fragwürdig. 12 2003 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Werbeverband-haelt-Kampagne-gegen-Raubkopierer-fuer-aeusserst-fragwuerdig-89641.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Werbeverband-haelt-Kampagne-gegen-Raubkopierer-fuer-aeusserst-fragwuerdig-89641.html) – Zugriff am 2009.30.11
- 369. LANCER786 IM WWW.NETBUILDERS.ORG FORUM:** [Tutorial] How to earn money by filehosting affiliate program. [⟨URL: http://www.netbuilders.org/affiliate-marketing/tutorial-how-earn-money-filehosting-affiliate-program-18392.html⟩](http://www.netbuilders.org/affiliate-marketing/tutorial-how-earn-money-filehosting-affiliate-program-18392.html) – Zugriff am 2011.01.21
- 370. LOEWENSTERN, Andrew:** DHT Protocol. 02 2008 [⟨URL: http://bittorrent.org/beps/bep_0005.html⟩](http://bittorrent.org/beps/bep_0005.html) – Zugriff am 2012.01.24
- 371. LUGNER CITY KINOBETRIEBSGMBH:** Was ist das primecine 5D? [⟨URL: http://www.lugnerkinocity.at/primecine.html⟩](http://www.lugnerkinocity.at/primecine.html) – Zugriff am 2010.05.03
- 372. MAMALAH11 - YOUTUBE:** How to make money with Hotfile - REALLY HOT! [⟨URL: http://www.youtube.com/watch?v=RnsRjHrMsMs⟩](http://www.youtube.com/watch?v=RnsRjHrMsMs) – Zugriff am 2011.01.21
- 373. MARK DOCHTERMANN - YOUTUBE BLOG:** An update on Google Video - Finding an easier way to migrate Google Video content to YouTube. 04 2011 [⟨URL: http://youtube-global.blogspot.com/2011/04/update-on-google-video-finding-easier.html⟩](http://youtube-global.blogspot.com/2011/04/update-on-google-video-finding-easier.html) – Zugriff am 2011.09.11
- 374. MARKETINGCHARTS:** Top 10 Social Networking Websites & Forums - July 2011. 07 2011 [⟨URL: http://www.marketingcharts.com/interactive/top-10-social-networking-websites-forums-july-2011-18723/⟩](http://www.marketingcharts.com/interactive/top-10-social-networking-websites-forums-july-2011-18723/) – Zugriff am 2011.09.10
- 375. MARKUS SCHICKORE; UTE ROOS - HEISE ONLINE:** Urteil: Handel mit gebrauchten Software-Lizenzen rechtswidrig. 02 2006 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Urteil-Handel-mit-gebrauchten-Software-Lizenzen-rechtswidrig-170909.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Urteil-Handel-mit-gebrauchten-Software-Lizenzen-rechtswidrig-170909.html) – Zugriff am 2011.01.07
- 376. MARKUS SCHWERDTEL - GAMESTAR.DE:** Auf der Minecraft-Welle zum zweiten Spiel. 03 2011 [⟨URL: http://www.gamestar.de/spiele/minecraft/artikel/interview_mit_minecraft_erfinder_markus_persson,46603,2321313.html⟩](http://www.gamestar.de/spiele/minecraft/artikel/interview_mit_minecraft_erfinder_markus_persson,46603,2321313.html) – Zugriff am 2011.04.18

- 377. MARKUS SULZBACHER - DERSTANDARD.AT:** Urheberrechtsindustrie will UPC zu Sperre von Kino.to zwingen. 11 2010 [URL: http://derstandard.at/1288659338691/Urheberrechtsindustrie-will-UPC-zu-Sperre-von-Kinoto-zwingen](http://derstandard.at/1288659338691/Urheberrechtsindustrie-will-UPC-zu-Sperre-von-Kinoto-zwingen) – Zugriff am 2011.05.27
- 378. MARSHALL BRAIN - HOWSTUFFWORKS:** How Gnutella Works. 07 2002 [URL: http://computer.howstuffworks.com/file-sharing7.htm/printable](http://computer.howstuffworks.com/file-sharing7.htm/printable) – Zugriff am 2012.01.14
- 379. MARTIN BRINKMANN - GHACKS TECHNOLOGY NEWS:** Configure Tor to use a specific country as an exit node. 01 2008 [URL: http://www.ghacks.net/2008/01/29/configure-tor-to-use-a-specific-country-as-an-exit-node/](http://www.ghacks.net/2008/01/29/configure-tor-to-use-a-specific-country-as-an-exit-node/) – Zugriff am 2011.11.23
- 380. MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE:** Letztes Urteil im Prozess gegen Pirate-Bay-Gründer. 02 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Letztes-Urteil-im-Prozess-gegen-Pirate-Bay-Gruender-1426772.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Letztes-Urteil-im-Prozess-gegen-Pirate-Bay-Gruender-1426772.html) – Zugriff am 2012.02.27
- 381. MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE:** Umstrittenes US-Zensurgesetz wird auf Eis gelegt. 01 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Umstrittenes-US-Zensurgesetz-wird-auf-Eis-gelegt-1414114.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Umstrittenes-US-Zensurgesetz-wird-auf-Eis-gelegt-1414114.html) – Zugriff am 2012.02.01
- 382. MARTIN HOLLAND - HEISE ONLINE:** US-Richter lehnt Schließung von ReDigi ab. 02 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Richter-lehnt-Schliessung-von-ReDigi-ab-1430264.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Richter-lehnt-Schliessung-von-ReDigi-ab-1430264.html) – Zugriff am 2012.02.09
- 383. MARYROSE - YOUTUBE BLOG:** Your 15 Minutes of Fame..ummm...Make that 10 Minutes or Less. 03 2006 [URL: http://youtube-global.blogspot.com/2006/03/your-15-minutes-of-fameummmmake-that-10.html](http://youtube-global.blogspot.com/2006/03/your-15-minutes-of-fameummmmake-that-10.html) – Zugriff am 2011.09.12
- 384. MARZENA SICKING - HEISE RESALE:** EU-Generalanwalt stärkt Position von Gebrauchtsoftwarehändlern. 04 2012 [URL: http://www.heise.de/resale/artikel/EU-Generalanwalt-staerkt-Position-von-Gebrauchtsoftwarehaendlern-1558082.html](http://www.heise.de/resale/artikel/EU-Generalanwalt-staerkt-Position-von-Gebrauchtsoftwarehaendlern-1558082.html) – Zugriff am 2012.05.11
- 385. MATTHEW LIU - GOOGLE BLOG:** Promote your video with YouTube Sponsored Videos. 11 2008 [URL: http://googleblog.blogspot.com/2008/11/promote-your-video-with-youtube.html](http://googleblog.blogspot.com/2008/11/promote-your-video-with-youtube.html) – Zugriff am 2011.09.12
- 386. MEDIA CONTROL GfK INTERNATIONAL:** 85 Prozent der Verkäufe in den deutschen Single-Charts sind digital. 05 2010 [URL: http://www.media-control.de/85-prozent-der-verkaeufe-in-den-deutschen-single-charts-sind-digital.html](http://www.media-control.de/85-prozent-der-verkaeufe-in-den-deutschen-single-charts-sind-digital.html) – Zugriff am 2010.10.25
- 387. MEEDIA:** Kino.to-Nutzer machen sich strafbar. 12 2011 [URL: http://meedia.de/internet/kinoto-nutzer-machen-sich-strafbar/2011/12/27.html](http://meedia.de/internet/kinoto-nutzer-machen-sich-strafbar/2011/12/27.html) – Zugriff am 2012.01.02

- 388. MEGAUPLOAD LIMITED:** Megaupload FAQ. \langle URL: <http://www.megaupload.com/?c=faq> \rangle – Zugriff am 2011.01.14
- 389. MICHAEL COHEN - GOOGLE VIDEO BLOG:** Turning Down Uploads at Google Video. 01 2009 \langle URL: <http://googlevideo.blogspot.com/2009/01/turning-down-uploads-at-google-video.html> \rangle – Zugriff am 2011.09.11
- 390. MICHAEL MATZENBERGER - DERSTANDARD.AT:** Spotify in Österreich: "Wir entziehen Piraterie die Grundlage". 11 2011 \langle URL: <http://derstandard.at/1319182729669/Musikstreaming-Dienst-Spotify-in-Oesterreich-Wir-entziehen-Piraterie-die-Grundlage> \rangle – Zugriff am 2012.03.10
- 391. MICHAEL MATZENBERGER - DERSTANDARD.AT:** Verein für Anti-Piraterie: "Wir sind eh 18, gelt?". 06 2011 \langle URL: <http://derstandard.at/1304552523892/WebStandard-Interview-Verein-fuer-Anti-Piraterie-Wir-sind-eh-18-gelt> \rangle – Zugriff am 2011.06.10
- 392. MICHAEL MATZENBERGER - DERSTANDARD.AT:** "Zensur von Internet-Inhalten" in Österreich nicht auszuschließen. 04 2011 \langle URL: <http://derstandard.at/1301874129747/Netzsperrren-Zensur-von-Internet-Inhalten-in-Oesterreich-nicht-auszuschliessen> \rangle – Zugriff am 2011.05.24
- 393. MICHAEL MATZENBERGER - DERSTANDARD.AT:** Austro Mecha-na will Festplattenabgabe mit allen Mitteln verteidigen. 02 2012 \langle URL: <http://derstandard.at/1326249014835/WebStandard-Interview-Austro-Mechana-will-Festplattenabgabe-mit-allen-Mitteln-verteidigen> \rangle – Zugriff am 2012.02.13
- 394. MICROSOFT INC.:** faq: answers at a glance. \langle URL: <http://create.msdn.com/en-US/home/faq> \rangle – Zugriff am 2011.09.30
- 395. MIGUEL HELFT - NEW YORK TIMES:** Amazon.com Offers to Replace Copies of Orwell Book. 09 2009 \langle URL: http://www.nytimes.com/2009/09/05/technology/companies/05amazon.html?_r=1&ref=technology \rangle – Zugriff am 2010.11.12
- 396. MONIKA ERMERT; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Rechtsexperten sehen Licht und Schatten im ACTA-Internet-Kapitel. 02 2010 \langle URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rechtsexperten-sehen-Licht-und-Schatten-im-ACTA-Internet-Kapitel-938959.html> \rangle – Zugriff am 2011.12.05
- 397. MONIKA ERMERT; JO BAGER - HEISE ONLINE:** Gericht schränkt Prüfpflichten für RapidShare ein. 09 2007 \langle URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-schraenkt-Pruefpflichten-fuer-RapidShare-ein-177999.html> \rangle – Zugriff am 2011.05.11

398. **MONIKA ERMERT; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** ACTA-Partner lassen sich weiter nicht in die Karten gucken. 02 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/ACTA-Partner-lassen-sich-weiter-nicht-in-die-Karten-gucken-921277.html>) – Zugriff am 2011.12.05
399. **MONTYPYTHON - YOUTUBE:** The Monty Python Channel on YouTube (Video). 11 2008 (URL: <http://www.youtube.com/watch?v=0GqX-tkDXEk>) – Zugriff am 2011.09.12
400. **MORITZ ZIELENKEWITZ - NETZWELT:** Anonym und schnell: Filesharing per One-Click-Hoster. 07 2008 (URL: <http://www.netzwelt.de/news/74606-anonym-schnell-filesharing-per-one-click-hoster.html>) – Zugriff am 2011.01.14
401. **MOVING PICTURE EXPERTS GROUP:** MPEG-1. (URL: <http://mpeg.chiariglione.org/standards/mpeg-1/mpeg-1.htm>) – Zugriff am 2010.10.25
402. **MOVING PICTURE EXPERTS GROUP:** Who we are. (URL: http://mpeg.chiariglione.org/who_we_are.htm) – Zugriff am 2010.10.25
403. **MOZILLA:** Empfohlene Add-ons. (URL: <http://addons.mozilla.org/de/firefox/featured>) – Zugriff am 2011.07.04
404. **MRMAGNETO - THE PIRATE BAY:** Magnets are now default! 01 2012 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/197>) – Zugriff am 2012.02.27
405. **MRMAGNETO - THE PIRATE BAY:** T minus some days now. 02 2012 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/206>) – Zugriff am 2012.02.27
406. **MUSIKPIRATEN E.V.:** Kinder wollen singen - 50.299 Bücher mit gemeinfreien Kinderliedern. (URL: <http://musik.klarmachen-zum-aendern.de/kinderwollen-singen>) – Zugriff am 2011.10.09
407. **NETFLIX, INC.:** Netflix - Watch TV Shows Online, Watch Movies Online. 03 2012 (URL: <http://signup.netflix.com/global>) – Zugriff am 2012.03.12
408. **NETLOAD GMBH:** Netload Prämienprogramm. (URL: <http://netload.in/index.php?id=39>) – Zugriff am 2011.01.21
409. **NETZWELT:** Besser streamen: Netflix, Hulu und Co. in Deutschland sehen. 12 2011 (URL: <http://www.netzwelt.de/print/news/89710.pdf>) – Zugriff am 2012.02.13
410. **NEWTREEVEE:** The Full Monty: Python Sales Boom Thanks To YouTube. 11 2008 (URL: <http://web.archive.org/web/20090502203122/http://station.newteevee.com/2008/11/20/the-full-monty-python-sales-boom-thanks-to-youtube/>) – Zugriff am 2011.09.12
411. **NICK BILTON - NEW YORK TIMES:** Disruptions: The 3-D Printing Free-for-All. 11 2011 (URL: <http://bits.blogs.nytimes.com/2011/11/13/disruptions-the-3-d-printing-free-for-all/>) – Zugriff am 2012.03.01

412. **NICO JURRAN - HEISE ONLINE:** YouTube: Limitierte Videolänge gegen Raubkopien. 03 2006 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Limitierte-Videolaenge-gegen-Raubkopien-114031.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Limitierte-Videolaenge-gegen-Raubkopien-114031.html) – Zugriff am 2011.09.12
413. **NICO JURRAN - HEISE ONLINE:** Shift TV: Oberlandesgericht bestätigt Aufzeichnungsverbot für Online-TV-Recorder. 01 2007 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Shift-TV-Oberlandesgericht-bestaetigt-Aufzeichnungsverbot-fuer-Online-TV-Recorder-135377.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Shift-TV-Oberlandesgericht-bestaetigt-Aufzeichnungsverbot-fuer-Online-TV-Recorder-135377.html) – Zugriff am 2012.01.05
414. **NICO JURRAN - HEISE ONLINE:** BGH: Nicht jede TV-Sendung darf aufgezeichnet werden. 04 2009 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/BGH-Nicht-jede-TV-Sendung-darf-aufgezeichnet-werden-Update-214756.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/BGH-Nicht-jede-TV-Sendung-darf-aufgezeichnet-werden-Update-214756.html) – Zugriff am 2012.01.05
415. **NICO JURRAN - HEISE ONLINE:** Datenbank von illegalem Card-Sharing-Anbieter gehackt. 09 2011 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenbank-von-illegalem-Card-Sharing-Anbieter-gehackt-1342006.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenbank-von-illegalem-Card-Sharing-Anbieter-gehackt-1342006.html) – Zugriff am 2012.01.05
416. **NICO JURRAN - HEISE ONLINE:** RTL verliert Rechtsstreit gegen Online-Videorecorder-Dienst. 07 2011 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/RTL-verliert-Rechtsstreit-gegen-Online-Videorecorder-Dienst-1279013.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/RTL-verliert-Rechtsstreit-gegen-Online-Videorecorder-Dienst-1279013.html) – Zugriff am 2012.01.05
417. **NOBBY010 - THE PIRATE BAY:** Sean Paul - Tomahawk Technique(2012)(MP3@320Kbps)-TBS. [URL: http://thepiratebay.se/torrent/6992771/Sean_Paul_-_Tomahawk_Technique%282012%29%28MP3_320Kbps%29-TBS](http://thepiratebay.se/torrent/6992771/Sean_Paul_-_Tomahawk_Technique%282012%29%28MP3_320Kbps%29-TBS) – Zugriff am 2012.03.11
418. **NOOGIE C. KAUFMANN; PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE:** "Geleakter" Gesetzentwurf: Maßnahmen gegen Abmahnmissbrauch. 04 2012 [URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Geleakter-Gesetzentwurf-Massnahmen-gegen-Abmahnmissbrauch-1540816.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Geleakter-Gesetzentwurf-Massnahmen-gegen-Abmahnmissbrauch-1540816.html) – Zugriff am 2012.03.09
419. **OESTERREICHISCHE NATIONALBANK:** Euro-Referenz- und -Wechselkurse. [URL: http://www.oenb.at/ebusinesszinssaetze/zinssaetzwchselkurse?lang=de&mode=wechselkurse](http://www.oenb.at/ebusinesszinssaetze/zinssaetzwchselkurse?lang=de&mode=wechselkurse) – Zugriff am 2011.12.02
420. **OLE REISSMANN; KONRAD LISCHKA - SPIEGEL ONLINE:** Streit mit der Gema: Plattenbosse rebellieren gegen YouTube-Blockade. 06 2011 [URL: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0%2C1518%2C768816%2C00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0%2C1518%2C768816%2C00.html) – Zugriff am 2011.09.14
421. **ONLINE-VIDEORECORDER.DE - CONTENT PUBLISHING MEDIA GMBH:** Anbieter im Vergleich. [URL: http://www.online-videorecorder.de/p/anbieter-im-vergleich.html](http://www.online-videorecorder.de/p/anbieter-im-vergleich.html) – Zugriff am 2012.01.04

422. **ORON.COM:** ORON Affiliate. [⟨URL: http://oron.com/pages/affiliate.html⟩](http://oron.com/pages/affiliate.html) – Zugriff am 2011.01.21
423. **ÖSTERREICHISCHE DATENSCHUTZKOMMISSION:** Neue Entwicklungen betreffend Google Street View. [⟨URL: http://www.dsk.gv.at/site/6733/default.aspx⟩](http://www.dsk.gv.at/site/6733/default.aspx) – Zugriff am 2012.01.03
424. **ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK:** Austrian Books Online. 12 2011 [⟨URL: http://www.onb.ac.at/bibliothek/austrianbooksonline.htm⟩](http://www.onb.ac.at/bibliothek/austrianbooksonline.htm) – Zugriff am 2012.01.02
425. **ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK:** Austrian Books Online - Häufig gestellte Fragen. 06 2011 [⟨URL: http://www.onb.ac.at/austrianbooksonline/faq.htm⟩](http://www.onb.ac.at/austrianbooksonline/faq.htm) – Zugriff am 2012.01.02
426. **PATRICK DAX - FUTUREZONE:** Gerangel um Vorratsdaten. 12 2009 [⟨URL: http://www.fuzo-archiv.at/artikel/1633214v2⟩](http://www.fuzo-archiv.at/artikel/1633214v2) – Zugriff am 2012.03.16
427. **PATRICK DAX - FUTUREZONE:** Strafrecht gegen Tauschbörsennutzer. 03 2010 [⟨URL: http://www.fuzo-archiv.at/artikel/1640349v2⟩](http://www.fuzo-archiv.at/artikel/1640349v2) – Zugriff am 2011.11.20
428. **PATRICK DREXLER - DERSTANDARD.AT:** US-Regierung fordert vermehrt Google-Nutzerdaten. 09 2010 [⟨URL: http://derstandard.at/1285042450514/US-Regierung-fordert-vermehrt-Google-Nutzerdaten⟩](http://derstandard.at/1285042450514/US-Regierung-fordert-vermehrt-Google-Nutzerdaten) – Zugriff am 2011.05.23
429. **PATRICK WALKER - DER GOOGLE PRODUKT-KOMPASS:** Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen. 03 2009 [⟨URL: http://google-produkt-kompass.blogspot.com/2009/03/youtube-und-die-deutsche.html⟩](http://google-produkt-kompass.blogspot.com/2009/03/youtube-und-die-deutsche.html) – Zugriff am 2011.09.12
430. **PATRICK WARNKING - NZZ ONLINE:** Street View ist nützlich für die Schweiz. 05 2011 [⟨URL: http://www.nzz.ch/nachrichten/digital/patrick_warnking_country_manager_google_schweiz_ueber_street_view_1.10540114.html⟩](http://www.nzz.ch/nachrichten/digital/patrick_warnking_country_manager_google_schweiz_ueber_street_view_1.10540114.html) – Zugriff am 2012.01.03
431. **PETER BRADWELL - OPEN RIGHTS GROUP:** Revealed: Proposed new powers over search results. 01 2012 [⟨URL: http://www.openrightsgroup.org/blog/2011/new-powers-over-search-results-proposed⟩](http://www.openrightsgroup.org/blog/2011/new-powers-over-search-results-proposed) – Zugriff am 2012.02.18
432. **PETER KAFKA - ALLTHINGSD.COM:** BREAKING: YouTube Still Isn't Profitable. But It Will Be, Says Google. Again. 09 2010 [⟨URL: http://allthingsd.com/20100909/breaking-youtube-still-isnt-profitable-but-it-will-be-says-google-again/⟩](http://allthingsd.com/20100909/breaking-youtube-still-isnt-profitable-but-it-will-be-says-google-again/) – Zugriff am 2011.09.11
433. **PETER KÖNIG - HEISE ONLINE:** Google: Kein endgültiger Stopp von Street View in Deutschland. 04 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Kein-endgueltiger-Stopp-von-Street-View-in-Deutschland-1225330.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Kein-endgueltiger-Stopp-von-Street-View-in-Deutschland-1225330.html) – Zugriff am 2012.01.03

434. **PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE:** Urteil gegen Google Books in Frankreich. 12 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Urteil-gegen-Google-Books-in-Frankreich-890159.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Urteil-gegen-Google-Books-in-Frankreich-890159.html) – Zugriff am 2012.01.03
435. **PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE:** Wikileaks: Hetzner will nicht spiegeln, Großbritannien verhaften - und Banker zittern [2. Update]. 12 2010 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-Hetzner-will-nicht-spiegeln-Grossbritannien-verhaften-und-Banker-zittern-2-Update-1148294.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikileaks-Hetzner-will-nicht-spiegeln-Grossbritannien-verhaften-und-Banker-zittern-2-Update-1148294.html) – Zugriff am 2012.01.30
436. **PETER SCHMITZ - HEISE ONLINE:** Gericht begrenzt Abmahn-Entgelt für eBay-Fotoklau auf 100 Euro. 08 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-begrenzt-Abmahn-Entgelt-fuer-eBay-Fotoklau-auf-100-Euro-1322722.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-begrenzt-Abmahn-Entgelt-fuer-eBay-Fotoklau-auf-100-Euro-1322722.html) – Zugriff am 2011.12.09
437. **PHILIPP LENSSEN - GOOGLE BLOGSCOPED:** Google Video Search Live. 01 2005 [⟨URL: http://blogscoped.com/archive/2005-01-25-n90.html⟩](http://blogscoped.com/archive/2005-01-25-n90.html) – Zugriff am 2011.09.10
438. **PHILIPPE COLOMBET - EUROPEAN PUBLIC POLICY BLOG:** Partnering to put out-of-print French works back in circulation. 11 2010 [⟨URL: http://googlepolicyeurope.blogspot.com/2010/11/partnering-to-put-out-of-print-french.html⟩](http://googlepolicyeurope.blogspot.com/2010/11/partnering-to-put-out-of-print-french.html) – Zugriff am 2012.01.03
439. **PHILIPPE COLOMBET - EUROPEAN PUBLIC POLICY BLOG:** A new agreement to bring out-of-print French books back to life. 08 2011 [⟨URL: http://googlepolicyeurope.blogspot.com/2011/08/new-agreement-to-bring-out-of-print.html⟩](http://googlepolicyeurope.blogspot.com/2011/08/new-agreement-to-bring-out-of-print.html) – Zugriff am 2012.01.03
440. **PHOBOS - THE TOR PROJECT:** Tor partially blocked in China. 09 2009 [⟨URL: http://blog.torproject.org/blog/tor-partially-blocked-china⟩](http://blog.torproject.org/blog/tor-partially-blocked-china) – Zugriff am 2011.11.23
441. **PIRATPARTIET:** We will host The Pirate Bay inside the Swedish parliament. [⟨URL: http://www.piratpartiet.se/nyheter/we_will_host_the_pirate_bay_inside_the_swedish_parliament⟩](http://www.piratpartiet.se/nyheter/we_will_host_the_pirate_bay_inside_the_swedish_parliament) – Zugriff am 2012.02.27
442. **PTE - DERSTANDARD.AT:** Musik: Früher Songverkauf gegen Piraterie. 01 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1293370968798/Musik-Frueher-Songverkauf-gegen-Piraterie⟩](http://derstandard.at/1293370968798/Musik-Frueher-Songverkauf-gegen-Piraterie) – Zugriff am 2012.03.11
443. **QUINN NORTON - WIRED:** Pirate Bay Bloodied But Unbowed. 06 2006 [⟨URL: http://www.wired.com/science/discoveries/news/2006/06/71089⟩](http://www.wired.com/science/discoveries/news/2006/06/71089) – Zugriff am 2012.02.29
444. **RAGNI ZLOTOS - HEISE ONLINE:** Proteste gegen PIPA und SOPA zeigen Erfolge. 01 2012 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Proteste-gegen-PIPA-und-SOPA-zeigen-Erfolge-1416809.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Proteste-gegen-PIPA-und-SOPA-zeigen-Erfolge-1416809.html) – Zugriff am 2012.02.01

445. **RAIMUND WITKOP - MEEDIA:** YouTube: Pro Tag 1,3 Mio. Dollar Verlust. 05 2009 [⟨URL: http://meedia.de/internet/youtube-pro-tag-13-mio-dollar-verlust/2009/05/26.html⟩](http://meedia.de/internet/youtube-pro-tag-13-mio-dollar-verlust/2009/05/26.html) – Zugriff am 2011.09.11
446. **RAPIDSHARE AG:** Datenschutzerklärung. [⟨URL: http://rapidshare.com/#!/rsag_ppolicy⟩](http://rapidshare.com/#!/rsag_ppolicy) – Zugriff am 2011.08.16
447. **RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:** Abstimmungsergebnis. 09 2011 [⟨URL: http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st14/st14132.de1.pdf⟩](http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st14/st14132.de1.pdf) – Zugriff am 2011.10.17
448. **RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:** Urheberrechtsschutz für Künstler auf 70 Jahre ausgedehnt. 09 2011 [⟨URL: http://consilium.europa.eu/homepage/showfocus.aspx?lang=de&focusID=76693⟩](http://consilium.europa.eu/homepage/showfocus.aspx?lang=de&focusID=76693) – Zugriff am 2011.10.17
449. **REDIGI INC.:** ReDigi Frequently Asked Questions. [⟨URL: http://www.redigi.com/education.html⟩](http://www.redigi.com/education.html) – Zugriff am 2012.02.08
450. **REDIGI INC.:** ReDigi Wins Major Victory In Court Hearing Over Pre-Owned Digital Music, Capitol Records (EMI) vs. ReDigi. 02 2012 [⟨URL: http://newsroom.redigi.com/redigi-wins-major-victory-in-court-hearing-over-pre-owned-digital-music-capitol-records-emi-vs-redigi/⟩](http://newsroom.redigi.com/redigi-wins-major-victory-in-court-hearing-over-pre-owned-digital-music-capitol-records-emi-vs-redigi/) – Zugriff am 2012.02.09
451. **REIKO KAPS - HEISE NETZE:** Studie zeigt Schwachstelle im Bittorrent-Netz auf. 02 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/netze/meldung/Studie-zeigt-Schwachstelle-im-Bittorrent-Netz-auf-195537.html⟩](http://www.heise.de/netze/meldung/Studie-zeigt-Schwachstelle-im-Bittorrent-Netz-auf-195537.html) – Zugriff am 2012.02.27
452. **REINER WANDLER - DERSTANDARD.AT:** Spanien spart und erhöht Pensionsalter. 02 2011 [⟨URL: http://derstandard.at/1295571481838/Trotz-Protesten-Spanien-spart-und-erhoeht-Pensionsalter⟩](http://derstandard.at/1295571481838/Trotz-Protesten-Spanien-spart-und-erhoeht-Pensionsalter) – Zugriff am 2011.11.21
453. **RHAPSODY:** Discover. [⟨URL: http://www.rhapsody.com/discover⟩](http://www.rhapsody.com/discover) – Zugriff am 2012.01.08
454. **RIEGLER - DERSTANDARD.AT:** "Google ist das neue Pirate Bay". 04 2009 [⟨URL: http://derstandard.at/1240297778279/Filesharing-Google-ist-das-neue-Pirate-Bay⟩](http://derstandard.at/1240297778279/Filesharing-Google-ist-das-neue-Pirate-Bay) – Zugriff am 2012.01.15
455. **RONALD EIKENBERG - HEISE ONLINE:** Rdio: KaZaa-Gründer wollen Online-Musikmarkt erneut umkämpfen. 06 2010 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rdio-KaZaa-Gruender-wollen-Online-Musikmarkt-erneut-umkempeln-1014690.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rdio-KaZaa-Gruender-wollen-Online-Musikmarkt-erneut-umkempeln-1014690.html) – Zugriff am 2012.01.13
456. **s23M - THE PIRATE BAY:** Fascist state censors Pirate Bay. 08 2008 [⟨URL: http://thepiratebay.se/blog/123⟩](http://thepiratebay.se/blog/123) – Zugriff am 2012.02.27

457. **SAMARITANS:** Google and Samaritans: new search feature to help people looking online for information about suicide. 11 2010 [⟨URL: http://www.samaritans.org/media_centre/latest_press_releases/google_one_box.aspx⟩](http://www.samaritans.org/media_centre/latest_press_releases/google_one_box.aspx) – Zugriff am 2012.02.18
458. **SAVE.TV:** DIE NEUE MOBILE APP VON SAVE.TV. [⟨URL: http://www.save.tv/STV/mobile-app.cfm⟩](http://www.save.tv/STV/mobile-app.cfm) – Zugriff am 2012.01.04
459. **SAVE.TV:** Jetzt anmelden und 14 Tage kostenlos testen. [⟨URL: http://www.save.tv/stv/s/obj/registration/RegPage1.cfm?⟩](http://www.save.tv/stv/s/obj/registration/RegPage1.cfm?) – Zugriff am 2012.01.04
460. **SAVE.TV:** Juristischer Erfolg für Save.TV gegen RTL am OLG Dresden. 07 2011 [⟨URL: http://blog.save.tv/juristischer-erfolg-fuer-save-tv-gegen-rtl-am-olg-dresden/⟩](http://blog.save.tv/juristischer-erfolg-fuer-save-tv-gegen-rtl-am-olg-dresden/) – Zugriff am 2012.01.06
461. **SCHOON, Boudewijn:** Peer Exchange extension (PEX). 01 2010 [⟨URL: http://svn.tribler.org/abc/branches/boudewijn/beps/bep_0034.rst⟩](http://svn.tribler.org/abc/branches/boudewijn/beps/bep_0034.rst) – Zugriff am 2012.01.18
462. **(SCHWEIZER) BUNDESRAT:** Schweiz wartet mit der Unterzeichnung des ACTA-Abkommens zu. 05 2012 [⟨URL: http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=44484⟩](http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=44484) – Zugriff am 2012.05.11
463. **SERIENJUNKIES:** Serienjunkies - Gummibärenbande. [⟨URL: http://serienjunkies.org/serie/gummibarenbande/⟩](http://serienjunkies.org/serie/gummibarenbande/) – Zugriff am 2011.01.14
464. **SETH SCHIESEL - NEW YORK TIMES:** File Sharing's New Face. 02 2004 [⟨URL: http://www.nytimes.com/2004/02/12/technology/file-sharing-s-new-face.html?pagewanted=print&src=pm⟩](http://www.nytimes.com/2004/02/12/technology/file-sharing-s-new-face.html?pagewanted=print&src=pm) – Zugriff am 2012.01.09
465. **SIEGFRIED KAUDER:** Stellungnahme zum Warnmodell. 09 2011 [⟨URL: http://netzpolitik.org/wp-upload/29.09.-Stellungnahme-S.-Kauder.pdf⟩](http://netzpolitik.org/wp-upload/29.09.-Stellungnahme-S.-Kauder.pdf) – Zugriff am 2011.11.28
466. **SOC - DERSTANDARD.AT:** Verein für Anti-Piraterie will Vorratsdaten auch gegen Filesharer einsetzen. 04 2012 [⟨URL: http://derstandard.at/1334796154069/VDS-Verein-fuer-Anti-Piraterie-will-Vorratsdaten-auch-gegen-Filesharer-einsetzen⟩](http://derstandard.at/1334796154069/VDS-Verein-fuer-Anti-Piraterie-will-Vorratsdaten-auch-gegen-Filesharer-einsetzen) – Zugriff am 2012.05.07
467. **SOME1 - THE PIRATE BAY:** No more torrents=no changes anyhow. 02 2012 [⟨URL: http://thepiratebay.se/blog/208⟩](http://thepiratebay.se/blog/208) – Zugriff am 2012.02.29
468. **SONY MUSIC ENTERTAINMENT:** Kind Of Blue Deluxe 50th Anniversary Collector's Edition. [⟨URL: http://www.milesdavis.com/us/music/kind-blue-deluxe-50th-anniversary-collectors-edition⟩](http://www.milesdavis.com/us/music/kind-blue-deluxe-50th-anniversary-collectors-edition) – Zugriff am 2013.09.05
469. **SONY PICTURES RELEASING GMBH:** Spider-Man 3. [⟨URL: http://www.sonypictures.de/landing/spider-man-3/⟩](http://www.sonypictures.de/landing/spider-man-3/) – Zugriff am 2010.03.23

- 470. SPIEGEL ONLINE:** RTL gegen Save.TV Online-Videorecorder darf kein RTL-Programm aufzeichnen. 07 2011 (URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,774411,00.html>) – Zugriff am 2012.01.05
- 471. SPÖ-BUNDESORGANISATION:** Kulturministerin Schmied: Urheberrecht rasch ändern - Kunstschaffende fair entlohnen. 04 2012 (URL: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120418_OTS0169/kulturministerin-schmied-urheberrecht-rasch-aendern-kunstschaffende-fair-entlohnen) – Zugriff am 2012.04.20
- 472. STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Koalitionsvereinbarung: Web-Sperren weg, Vorratsdatenspeicherung eingeschränkt. 10 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Koalitionsvereinbarung-Web-Sperren-weg-Vorratsdatenspeicherung-eingeschraenkt-831418.html>) – Zugriff am 2011.05.18
- 473. STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** GEMA erklärt Lizenzverhandlungen mit YouTube für gescheitert. 05 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-erklaert-Lizenzverhandlungen-mit-YouTube-fuer-gescheitert-996489.html>) – Zugriff am 2011.09.14
- 474. STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Bundestag beendet Websperren-Gesetz. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-beerdigt-Websperren-Gesetz-1388728.html>) – Zugriff am 2011.12.04
- 475. STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Europäischer Gerichtshof gegen zentrales Filter- und Sperrsystem. 11 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Europaeischer-Gerichtshof-gegen-zentrales-Filter-und-Sperrsystem-1384431.html>) – Zugriff am 2011.11.28
- 476. STEFAN KREMPL; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Justizministerin erläutert Vorstoß gegen das Abmahnunwesen. 03 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerin-erlaeutert-Vorstoss-gegen-das-Abmahnunwesen-1468162.html>) – Zugriff am 2012.03.09
- 477. STEFAN KREMPL; HARALD BÖGEHOLZ - HEISE ONLINE:** Französisches Gesetz für Internetsperren tritt in Kraft. 01 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Franzoesisches-Gesetz-fuer-Internetsperren-tritt-in-Kraft-894248.html>) – Zugriff am 2012.04.16
- 478. STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Filmindustrie nimmt weibliche Online-Piraten ins Visier. 03 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Filmindustrie-nimmt-weibliche-Online-Piraten-ins-Visier-141182.html>) – Zugriff am 2010.10.22

479. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** "Raubkopierer sind Verbrecher": Filmindustrie und eBay gemeinsam auf der Jagd. 05 2005 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Raubkopierer-sind-Verbrecher-Filmindustrie-und-eBay-gemeinsam-auf-der-Jagd-158122.html>) – Zugriff am 2009.30.11
480. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Hostingdienst RapidShare verklagt die GEMA. 04 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hostingdienst-RapidShare-verklagt-die-GEMA-168546.html>) – Zugriff am 2011.03.09
481. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** RapidShare geht im Streit mit der GEMA in Berufung. 03 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/RapidShare-geht-im-Streit-mit-der-GEMA-in-Berufung-162555.html>) – Zugriff am 2011.03.09
482. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** EU-Parlament fordert Einschränkung des Anti-Piraterie-Abkommens ACTA. 03 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-fordert-Einschraenkung-des-Anti-Piraterie-Abkommens-ACTA-950871.html>) – Zugriff am 2011.12.05
483. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** EU-Parlament lässt bei Anti-Piraterie-Abkommen ACTA die Muskeln spielen. 03 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-laesst-bei-Anti-Piraterie-Abkommen-ACTA-die-Muskeln-spielen-950353.html>) – Zugriff am 2011.12.05
484. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Netzsperrern bleiben bei Anti-Piraterie-Abkommen ACTA auf der Agenda. 02 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Netzsperrern-bleiben-bei-Anti-Piraterie-Abkommen-ACTA-auf-der-Agenda-936811.html>) – Zugriff am 2011.12.07
485. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Aus für "Zensursula" und Websperren: "Das Problem an der Wurzel packen". 04 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Aus-fuer-Zensursula-und-Websperren-Das-Problem-an-der-Wurzel-packen-1222817.html>) – Zugriff am 2011.05.18
486. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** Justizministerin will gegen Abmahnwesen und Datensammler vorgehen. 10 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Justizministerin-will-gegen-Abmahnwesen-und-Datensammler-vorgehen-1368166.html>) – Zugriff am 2011.12.10
487. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** EU-Parlament beerdigt ACTA. 07 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-beerdigt-ACTA-1632071.html>) – Zugriff am 2012.07.29

488. **STEFAN KREMPL; JÜRGEN KURI - HEISE ONLINE:** EuGH-Urteil zum Auskunftsanspruch: Kein Freibrief für Rechteinhaber. 04 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EuGH-Urteil-zum-Auskunftsanspruch-Kein-Freibrief-fuer-Rechteinhaber-1546140.html>) – Zugriff am 2012.05.07
489. **STEFAN KREMPL; PETER-MICHAEL ZIEGLER - HEISE ONLINE:** YouTube sperrt Videos mit GEMA-Musik [Update]. 03 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-sperrt-Videos-mit-GEMA-Musik-Update-210706.html>) – Zugriff am 2011.09.12
490. **STEFAN KREMPL; PETER MUEHLBAUER; FLORIAN RÖTZER - HEISE ONLINE:** Vorratsdatenspeicherung für eine 0,006 Prozentpunkte höhere Aufklärungsquote. 07 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Vorratsdatenspeicherung-fuer-eine-0-006-Prozentpunkte-hoehere-Aufklaerungsquote-151466.html>) – Zugriff am 2013.09.12
491. **STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Brüssel signalisiert grünes Licht für Sperrgesetz. 10 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bruessel-signalisiert-gruenes-Licht-fuer-Sperrgesetz-818808.html>) – Zugriff am 2011.05.18
492. **STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Kritik an Hamburger Urteil zu Mitstörerhaftung von Sharehoster [Update]. 11 2009 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kritik-an-Hamburger-Urteil-zu-Mitstoererhaftung-von-Sharehoster-Update-864516.html>) – Zugriff am 2011.09.05
493. **STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** ACTA: Neue Enthüllungen, neue Befürchtungen. 03 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/ACTA-Neue-Enthuellungen-neue-Befuerchtungen-945479.html>) – Zugriff am 2011.12.07
494. **STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** CDU-Rechtspolitiker will Internetsperren gegen Urheberrechtsverletzer. 09 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/CDU-Rechtspolitiker-will-Internetsperren-gegen-Urheberrechtsverletzer-1350160.html>) – Zugriff am 2011.11.28
495. **STEFAN KREMPL; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** GEMA nimmt wieder mehr Geld ein. 03 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-nimmt-wieder-mehr-Geld-ein-1214869.html>) – Zugriff am 2011.03.24
496. **STEPHANIE WATSON - HOWSTUFFWORKS:** How Kazaa Works. 02 2005 (URL: <http://computer.howstuffworks.com/kazaa.htm>) – Zugriff am 2012.01.14
497. **STRAUB MARTIN - ITLER.NET:** Rapidshare Suchmaschinen – das sind die Besten. 11 2009 (URL: <http://www.itler.net/2009/11/rapidshare-suchmaschinen-das-sind-die-besten/>) – Zugriff am 2011.01.19

498. **SUEDDEUTSCHE.DE:** YouTube-Star "Kleiner Hai, Dim Dim". 05 2008 (URL: <http://www.sueddeutsche.de/digital/youtube-star-kleiner-hai-dim-dim-1.193390>) – Zugriff am 2011.09.15
499. **SVEN HANSEN - HEISE ONLINE:** FastTrack-Technik bald beliebter als Napster. 11 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/FastTrack-Technik-bald-beliebter-als-Napster-51649.html>) – Zugriff am 2012.01.09
500. **SVEN HANSEN - HEISE ONLINE:** Napster muss bis Mittwoch 135.000 Songs sperren. 03 2001 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-muss-bis-Mittwoch-135-000-Songs-sperren-43563.html>) – Zugriff am 2012.01.08
501. **SVEN HANSEN - HEISE ONLINE:** Napster-Gründer Fanning arbeitet an kommerziellem P2P-Dienst. 01 2004 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-Gruender-Fanning-arbeitet-an-kommerziellem-P2P-Dienst-92277.html>) – Zugriff am 2012.01.08
502. **SVEN HANSEN - HEISE ONLINE:** YouTube-Nutzer dürfen GEMA-Musik einsetzen. 11 2007 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Nutzer-duerfen-GEMA-Musik-einsetzen-193682.html>) – Zugriff am 2011.09.12
503. **SVEN HANSEN - HEISE ONLINE:** Best Buy will Napster übernehmen. 09 2008 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Best-Buy-will-Napster-uebernehmen-205792.html>) – Zugriff am 2012.01.08
504. **SVEN HANSEN - HEISE ONLINE:** Plattenlabels kritisieren GEMA wegen YouTube-Blockade. 06 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Plattenlabels-kritisieren-GEMA-wegen-YouTube-Blockade-1262356.html>) – Zugriff am 2011.09.14
505. **SVEN HANSEN - HEISE ONLINE:** Rhapsody übernimmt Napster International. 01 2012 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rhapsody-uebernimmt-Napster-International-1422194.html>) – Zugriff am 2012.02.03
506. **SVEN-OLAF SUHL - HEISE ONLINE:** Französische Verlagsgruppe verklagt Google wegen Urheberrechtsverletzung. 06 2006 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Franzoesische-Verlagsgruppe-verklagt-Google-wegen-Urheberrechtsverletzung-129985.html>) – Zugriff am 2012.01.03
507. **THE PIRATE BAY:** Browse Sonstiges > Physibles. (URL: <https://thepiratebay.se/browse/605>) – Zugriff am 2012.02.29
508. **THE PIRATE BAY:** Download music, movies, games, software! (URL: <http://thepiratebay.se/>) – Zugriff am 2012.02.17
509. **THE PIRATE BAY:** Frische Torrents. (URL: <http://thepiratebay.se/recent>) – Zugriff am 2012.02.17

510. **THE PIRATE BAY:** Frische Torrents. [⟨URL: http://thepiratebay.se/recent⟩](http://thepiratebay.se/recent) – Zugriff am 2012.02.29
511. **THE PIRATE BAY:** Legal threats against The Pirate Bay. [⟨URL: http://thepiratebay.se/legal⟩](http://thepiratebay.se/legal) – Zugriff am 2012.02.19
512. **THE PIRATE BAY:** The Pirate Bay. [⟨URL: http://thepiratebay.sx⟩](http://thepiratebay.sx) – Zugriff am 2013.09.15
513. **THE PIRATE BAY:** Site domain moved to .se. [⟨URL: http://thepiratebay.se/blog/205⟩](http://thepiratebay.se/blog/205) – Zugriff am 2012.02.27
514. **THE PIRATE BAY:** Top 100. [⟨URL: http://thepiratebay.se/top/all⟩](http://thepiratebay.se/top/all) – Zugriff am 2012.02.29
515. **THE PIRATE BAY:** Torrent-Verzeichnis blättern. [⟨URL: http://thepiratebay.se/browse⟩](http://thepiratebay.se/browse) – Zugriff am 2012.02.17
516. **THE PIRATE BAY:** Über uns. [⟨URL: http://thepiratebay.se/about⟩](http://thepiratebay.se/about) – Zugriff am 2012.02.17
517. **THE PIRATE BAY:** Worlds most resilient tracking. [⟨URL: http://thepiratebay.se/blog/175⟩](http://thepiratebay.se/blog/175) – Zugriff am 2012.02.27
518. **THE PIRATE BAY:** Wireless TPB. 08 2009 [⟨URL: http://thepiratebay.se/blog/171⟩](http://thepiratebay.se/blog/171) – Zugriff am 2012.02.19
519. **THE TELEGRAPH:** Anti-piracy agency's logo broke copyright. 01 2010 [⟨URL: http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/france/6974249/Anti-piracy-agencys-logo-broke-copyright.html⟩](http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/france/6974249/Anti-piracy-agencys-logo-broke-copyright.html) – Zugriff am 2011.11.27
520. **THE TOR PROJECT:** Tor FAQ. [⟨URL: http://www.torproject.org/docs/faq.html.en⟩](http://www.torproject.org/docs/faq.html.en) – Zugriff am 2011.11.23
521. **THE TOR PROJECT:** Tor: Overview. [⟨URL: http://www.torproject.org/about/overview.html.en⟩](http://www.torproject.org/about/overview.html.en) – Zugriff am 2011.11.23
522. **THE WEB ROBOT PAGES:** About /robots.txt. 08 2010 [⟨URL: http://www.robotstxt.org/robotstxt.html⟩](http://www.robotstxt.org/robotstxt.html) – Zugriff am 2011.12.14
523. **THOMAS HEUZEROTH - WELT ONLINE:** Musikindustrie: "Das Internet muss frei sein, nicht umsonst". 02 2012 [⟨URL: http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article13881492/Das-Internet-muss-frei-sein-nicht-umsonst.html⟩](http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article13881492/Das-Internet-muss-frei-sein-nicht-umsonst.html) – Zugriff am 2012.03.09
524. **THOMAS PANY - TELEPOLIS:** Berlusconi-Partei plant One-Strike-Gesetz. 09 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/tp/blogs/6/150497⟩](http://www.heise.de/tp/blogs/6/150497) – Zugriff am 2011.11.28
525. **THOMSON:** Frequently Asked Questions. [⟨URL: http://mp3licensing.com/help/index.html⟩](http://mp3licensing.com/help/index.html) – Zugriff am 2010.12.30

- 526. THOMSON:** Licensed Companies. [⟨URL: http://mp3licensing.com/licenses/index.asp⟩](http://mp3licensing.com/licenses/index.asp) – Zugriff am 2010.12.30
- 527. THOMSON:** mp3, mp3HD, mp3PRO and mp3surround Patent and Licensing Information. [⟨URL: http://www.mp3licensing.com/⟩](http://www.mp3licensing.com/) – Zugriff am 2010.12.30
- 528. THOMSON:** Royalty Rates. [⟨URL: http://mp3licensing.com/royalty/⟩](http://mp3licensing.com/royalty/) – Zugriff am 2010.12.30
- 529. THORSTEN LEEMHUIS - HEISE.DE:** YouTube-Umzugsfunktion für Google Video. 04 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Umzugsfunktion-fuer-Google-Video-1232260.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/YouTube-Umzugsfunktion-fuer-Google-Video-1232260.html) – Zugriff am 2011.09.11
- 530. TILL KREUTZER; DAVID PACHALI - IRIGHTS.INFO:** Was darf man mit digital gekaufter Musik machen? 02 2012 [⟨URL: http://www.irights.info/?q=content/klicksafe-cds-digitale-musik-mp3-nutzungsrechte⟩](http://www.irights.info/?q=content/klicksafe-cds-digitale-musik-mp3-nutzungsrechte) – Zugriff am 2012.03.09
- 531. TODD BLATT:** 3D Printing Piracy. 01 2012 [⟨URL: http://toddblatt.blogspot.com/2012/01/3d-printing-piracy.html⟩](http://toddblatt.blogspot.com/2012/01/3d-printing-piracy.html) – Zugriff am 2012.02.29
- 532. TOM SLYCK; SASCHA HOTTES - NETZWELT:** Die Geschichte des FastTrack-Netzwerkes. 03 2003 [⟨URL: http://www.netzwelt.de/news/32196_5-deutsche-fasttrack-f-a-q-kazaa-lite-anleitung.html⟩](http://www.netzwelt.de/news/32196_5-deutsche-fasttrack-f-a-q-kazaa-lite-anleitung.html) – Zugriff am 2012.01.09
- 533. TOM SPERLICH; VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Schweiz setzt Unterzeichnung von ACTA aus. 05 2012 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schweiz-setzt-Unterzeichnung-von-ACTA-aus-1571774.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schweiz-setzt-Unterzeichnung-von-ACTA-aus-1571774.html) – Zugriff am 2012.05.11
- 534. TONIC CORPORATION:** What does it cost for a name in .TO ? [⟨URL: http://www.tonic.to/faq.htm#9⟩](http://www.tonic.to/faq.htm#9) – Zugriff am 2011.05.27
- 535. TORRENTZ:** Torrentz - Help. [⟨URL: http://torrentz.eu/help⟩](http://torrentz.eu/help) – Zugriff am 2012.01.22
- 536. TORSTEN KLEINZ; ANDREAS WILKENS - HEISE ONLINE:** Britische Provider sollen Filesharing-Websites blockieren. 03 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Britische-Provider-sollen-Filesharing-Websites-blockieren-1214436.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Britische-Provider-sollen-Filesharing-Websites-blockieren-1214436.html) – Zugriff am 2011.11.28
- 537. TORSTEN KLEINZ; VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** LG Leipzig: Online-TV-Recorder verstößt gegen das Urheberrecht. 05 2006 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/LG-Leipzig-Online-TV-Recorder-verstoest-gegen-das-Urheberrecht-126846.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/LG-Leipzig-Online-TV-Recorder-verstoest-gegen-das-Urheberrecht-126846.html) – Zugriff am 2012.01.05
- 538. U+C RECHTSANWÄLTE URMANN + COLLEGEN RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH:** AUKTIONSÜBERSICHT. [⟨URL: http://auktion.urmann.com/⟩](http://auktion.urmann.com/) – Zugriff am 2011.12.10

539. **UNITED NATIONS:** Tag der vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden. 03 2003 (URL: <http://www.unis.unvienna.org/unis/de/pressrels/2003/note237.html?print>) – Zugriff am 2010.03.13
540. **UPC AUSTRIA:** UPC Austria durchbricht die Internet Schallmauer: 1,3 Gbit/s. 09 2011 (URL: http://www.upc.at/ueber_upc/presse/presse2011/UPC_Austria_durchbricht_die_Internet_Schallmauer:_1,3_Gbit/s/2097/20974658.html) – Zugriff am 2011.09.16
541. **UPLOADED AG:** Allgemeine Geschäftsbedingungen. 09 2010 (URL: <http://uploaded.to/agb?setlang=de>) – Zugriff am 2011.01.21
542. **UPLOADED AG:** Recommending uploaded pays off - The new Referral program! 11 2010 (URL: <http://uploaded.to/money>) – Zugriff am 2011.01.21
543. **UTE ROOS - HEISE ONLINE:** BGH will über Handel mit Gebrauchtssoftware entscheiden. 11 2009 (URL: <http://www.heise.de/ix/meldung/BGH-will-ueber-Handel-mit-Gebrauchtssoftware-entscheiden-862454.html>) – Zugriff am 2011.02.14
544. **VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.:** Kurzvorstellung. (URL: <http://www.vdfkino.de/wir/index.html>) – Zugriff am 2010.03.23
545. **VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.:** Mitgliederliste. (URL: <http://www.vdfkino.de/cgi-bin/termine.cgi?M=ALL>) – Zugriff am 2010.03.23
546. **VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA:** IFPI Digital Music Report 2012 erschienen. 01 2012 (URL: <http://www.ifpi.at/?section=news&id=160>) – Zugriff am 2012.03.10
547. **VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA:** Österreichischer Musikmarkt 2011. 01 2012 (URL: <http://www.ifpi.at/?section=news&id=159>) – Zugriff am 2012.03.10
548. **VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN MUSIKWIRTSCHAFT - IFPI AUSTRIA:** Österreichischer Musikmarkt 2012. 03 2013 (URL: <http://ifpi.at/?section=news&id=175>) – Zugriff am 2013.04.23
549. **VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE:** über uns. (URL: <http://www.vap.cc/ueberuns1.html>) – Zugriff am 2011.05.24
550. **VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE:** Erfolg der Filmwirtschaft gegen Internet Provider UPC vor Gericht. 05 2011 (URL: <http://www.vap.cc/sperrungkinoto.html>) – Zugriff am 2011.05.25
551. **VEREIN FÜR ANTIPIRATERIE DER FILM- UND VIDEOBRANCHE:** Verletzung des Urheberrechts rechtfertigt Herausgabe von Verkehrsdaten. 04 2012 (URL: <http://www.dach-contentprotection.org/verletzungurheberrecht.html>) – Zugriff am 2012.05.07

552. **VICTORIA ESPINEL; ANEESH CHOPRA; HOWARD SCHMIDT - THE WHITE HOUSE:** Combating Online Piracy while Protecting an Open and Innovative Internet. [⟨URL: http://www.whitehouse.gov/petitions#!/response/combating-online-piracy-while-protecting-open-and-innovative-internet⟩](http://www.whitehouse.gov/petitions#!/response/combating-online-piracy-while-protecting-open-and-innovative-internet) – Zugriff am 2012.02.01
553. **VIDEO DOWNLOADHELPER:** Video Sites ranked by Name. [⟨URL: http://www.vidohe.com/sites.php?sort=name&page=none⟩](http://www.vidohe.com/sites.php?sort=name&page=none) – Zugriff am 2011.07.04
554. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Französischer Verlegerverband klagt gegen Google Books. 10 2006 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Franzoesischer-Verlegerverband-klagt-gegen-Google-Books-113529.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Franzoesischer-Verlegerverband-klagt-gegen-Google-Books-113529.html) – Zugriff am 2012.01.03
555. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Rapidshare will gegen einstweilige Verfügung vorgehen. 01 2007 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rapidshare-will-gegen-einstweilige-Verfuegung-vorgehen-136616.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Rapidshare-will-gegen-einstweilige-Verfuegung-vorgehen-136616.html) – Zugriff am 2011.03.09
556. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Haftstrafen für Pirate-Bay-Macher. 04 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Haftstrafen-fuer-Pirate-Bay-Macher-213689.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Haftstrafen-fuer-Pirate-Bay-Macher-213689.html) – Zugriff am 2012.02.26
557. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Mininova macht Torrent-Suchmaschine dicht. 11 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Mininova-macht-Torrent-Suchmaschine-dicht-871505.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Mininova-macht-Torrent-Suchmaschine-dicht-871505.html) – Zugriff am 2012.02.29
558. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Pirate Bay nimmt Torrent-Tracker vom Netz. 11 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-nimmt-Torrent-Tracker-vom-Netz-862216.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-nimmt-Torrent-Tracker-vom-Netz-862216.html) – Zugriff am 2012.02.27
559. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Schwedisches Gericht kappt die Leitungen zur Piratenbucht [Update]. 08 2009 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schwedisches-Gericht-kappt-die-Leitungen-zur-Piratenbucht-Update-752797.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schwedisches-Gericht-kappt-die-Leitungen-zur-Piratenbucht-Update-752797.html) – Zugriff am 2012.02.27
560. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Berufungsinstanz senkt Haftstrafen für Pirate-Bay-Gründer. 11 2010 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Berufungsinstanz-senkt-Haftstrafen-fuer-Pirate-Bay-Gruender-1142995.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Berufungsinstanz-senkt-Haftstrafen-fuer-Pirate-Bay-Gruender-1142995.html) – Zugriff am 2012.02.27
561. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Gericht lehnt Verfügungsantrag der Gema gegen Youtube ab [Update]. 08 2010 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-lehnt-Verfuegungsantrag-der-Gema-gegen-Youtube-ab-Update-1068290.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-lehnt-Verfuegungsantrag-der-Gema-gegen-Youtube-ab-Update-1068290.html) – Zugriff am 2011.09.14
562. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Pirate Bay beschäftigt weiter die schwedische Justiz. 12 2010 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-beschaeftigt-weiter-die-schwedische-Justiz-1156952.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-beschaeftigt-weiter-die-schwedische-Justiz-1156952.html) – Zugriff am 2012.02.27

- 563. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** Pirate Bay: Filmbranche geht gegen Berliner IP-Provider vor. 05 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Filmbranche-geht-gegen-Berliner-IP-Provider-vor-1000658.html>) – Zugriff am 2012.02.27
- 564. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** Pirate Bay nach Breitseite der Filmindustrie offline [2. Update]. 05 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-nach-Breitseite-der-Filmindustrie-offline-2-Update-1001516.html>) – Zugriff am 2012.02.27
- 565. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** Youtube und Rechteinhaber ringen weiter um Vergütung von Musikrechten. 09 2010 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Youtube-und-Rechteinhaber-ringend-weiter-um-Verguetung-von-Musikrechten-1099410.html>) – Zugriff am 2011.09.14
- 566. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** Bisher höchste Haftstrafe gegen Mitarbeiter von Kino.to. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bisher-hoehste-Haftstrafe-gegen-Mitarbeiter-von-Kino-to-1400260.html>) – Zugriff am 2012.01.02
- 567. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** Drei Jahre Haft für Kino.to-Admin. 12 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Drei-Jahre-Haft-fuer-Kino-to-Admin-1391878.html>) – Zugriff am 2012.01.02
- 568. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** Gericht bestätigt Urteil gegen verschwundenen Pirate-Bay-Gründer. 10 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-bestaetigt-Urteil-gegen-verschwundenen-Pirate-Bay-Gruender-1362414.html>) – Zugriff am 2012.02.27
- 569. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** Kino.to-Nachfolger ist am Netz. 07 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kino-to-Nachfolger-ist-am-Netz-1277720.html>) – Zugriff am 2011.09.16
- 570. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** kino.to: Polizeiaktion gegen Filmpiraten. 06 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/kino-to-Polizeiaktion-gegen-Filmpiraten-1257486.html>) – Zugriff am 2011.12.04
- 571. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** Musikbranche drängt auf Einigung für YouTube-Lizenzen. 08 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikbranche-draengt-auf-Einigung-fuer-YouTube-Lizenzen-1320590.html>) – Zugriff am 2011.09.12
- 572. VOLKER BRIEGLER - HEISE ONLINE:** US-Labels gegen Online-Shop für "gebrauchte" Musikdownloads. 11 2011 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Labels-gegen-Online-Shop-fuer-gebrauchte-Musikdownloads-1379491.html>) – Zugriff am 2012.02.09

573. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** Weiteres Urteil im Fall Kino.to. 12 2011 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weiteres-Urteil-im-Fall-Kino-to-1397205.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weiteres-Urteil-im-Fall-Kino-to-1397205.html) – Zugriff am 2012.01.02
574. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** GEMA legt im YouTube-Streit Berufung ein. 05 2012 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-legt-im-YouTube-Streit-Berufung-ein-1580860.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-legt-im-YouTube-Streit-Berufung-ein-1580860.html) – Zugriff am 2012.10.18
575. **VOLKER BRIEGLEB - HEISE ONLINE:** US-Senat verschiebt Abstimmung über Zensurgesetz. 01 2012 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Senat-verschiebt-Abstimmung-ueber-Zensurgesetz-1418544.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Senat-verschiebt-Abstimmung-ueber-Zensurgesetz-1418544.html) – Zugriff am 2012.02.01
576. **VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** Napster-Verfügung: Die letzten Stunden ohne Sperre. 03 2001 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-Verfuegung-Die-letzten-Stunden-ohne-Sperre-42120.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-Verfuegung-Die-letzten-Stunden-ohne-Sperre-42120.html) – Zugriff am 2012.01.08
577. **VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** Kazaa vor dem Aus. 05 2002 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kazaa-vor-dem-Aus-60985.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kazaa-vor-dem-Aus-60985.html) – Zugriff am 2012.01.09
578. **VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** SPD-Arbeitskreis: Filmindustrie zeigt menschenverachtendes Weltbild. 12 2003 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/SPD-Arbeitskreis-Filmindustrie-zeigt-menschenverachtendes-Weltbild-89545.html?view=print⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/SPD-Arbeitskreis-Filmindustrie-zeigt-menschenverachtendes-Weltbild-89545.html?view=print) – Zugriff am 2009.30.11
579. **VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** Drama um Sony BMGs Kopierschutz-Rootkit nimmt kein Ende. 11 2005 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Drama-um-Sony-BMGs-Kopierschutz-Rootkit-nimmt-kein-Ende-150144.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Drama-um-Sony-BMGs-Kopierschutz-Rootkit-nimmt-kein-Ende-150144.html) – Zugriff am 2012.03.10
580. **VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** Peer-2-Peer-Veteran iMesh ist wieder da. 10 2005 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Peer-2-Peer-Veteran-iMesh-ist-wieder-da-141221.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Peer-2-Peer-Veteran-iMesh-ist-wieder-da-141221.html) – Zugriff am 2012.01.13
581. **VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** Google Video teilweise auch außerhalb der USA nutzbar. 02 2006 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Video-teilweise-auch-ausserhalb-der-USA-nutzbar-175444.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Google-Video-teilweise-auch-ausserhalb-der-USA-nutzbar-175444.html) – Zugriff am 2011.09.10
582. **VOLKER ZOTA - HEISE ONLINE:** Weltgrößter BitTorrent-Tracker offline. 05 2006 [⟨URL: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weltgroesster-BitTorrent-Tracker-offline-128583.html⟩](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weltgroesster-BitTorrent-Tracker-offline-128583.html) – Zugriff am 2012.02.29
583. **WALT DISNEY STUDIOS MOTION PICTURES GERMANY GMBH:** OBEN. [⟨URL: http://www.movie.de/movie_content.82.1251.html⟩](http://www.movie.de/movie_content.82.1251.html) – Zugriff am 2010.03.23

584. **WARNER BROS ENTERTAINMENT GMBH:** The Dark Knight. (URL: http://www.warnerbros.de/thedarkknight/?frompromo=movies_vault_darkknight) – Zugriff am 2010.03.23
585. **WEBNOVA, LTD.:** Shragles Vergütungssystem! (URL: <http://www.shragle.com/verdienst>) – Zugriff am 2011.01.21
586. **WIKILEAKS:** Banking Blockade. (URL: <http://wikileaks.org/Banking-Blockade.html>) – Zugriff am 2012.01.30
587. **WIKILEAKS:** Banking Blockade and Donations Campaign. (URL: <http://wikileaks.org/IMG/pdf/WikiLeaks-Banking-Blockade-Information-Pack.pdf>) – Zugriff am 2012.01.30
588. **WIKILEAKS:** Donate. (URL: <http://shop.wikileaks.org/donate>) – Zugriff am 2012.01.30
589. **WIKILEAKS:** WikiLeaks. (URL: <http://wikileaks.org>) – Zugriff am 2012.01.30
590. **WIKIMEDIA FOUNDATION:** SOPA/Blackoutpage. (URL: <http://wikimediafoundation.org/wiki/SOPA/Blackoutpage>) – Zugriff am 2012.02.01
591. **WIKIMEDIA FOUNDATION:** English Wikipedia to go dark. 01 2012 (URL: http://wikimediafoundation.org/wiki/Press_releases/English_Wikipedia_to_go_dark) – Zugriff am 2012.02.01
592. **WINSTONQ2038 - THE PIRATE BAY:** Evolution: New category. 01 2012 (URL: <http://thepiratebay.se/blog/203>) – Zugriff am 2012.02.29
593. **WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH; BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS; BUNDESGREMIUM DES MASCHINENHANDELS:** Festplattenabgabe würde massive Belastung der Konsumenten in Österreich bedeuten. 04 2012 (URL: http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=672310&dstid=678&cbtyp=1&titel=Festplattenabgabe) – Zugriff am 2012.04.20
594. **WIRTSCHAFTSWOCHE:** YouTube kann in wenigen Wochen deutsches Portal starten. 06 2007 (URL: <http://www.wiwo.de/unternehmen-maerkte/youtube-kann-in-wenigen-wochen-deutsches-portal-starten-226504/>) – Zugriff am 2011.09.12
595. **WOLFGANG STIELER - HEISE ONLINE:** Napster beantragt Gläubigerschutz. 06 2002 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Napster-beantragt-Glaeubigerschutz-64242.html>) – Zugriff am 2012.01.08
596. **WOLFGANG STIELER - HEISE ONLINE:** Roxio kauft immaterielle Napster-Überreste. 11 2002 (URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Roxio-kauft-immaterielle-Napster-ueberreste-71107.html>) – Zugriff am 2012.01.08

597. **x7 INTERNATIONAL LTD.:** x7.to. [⟨URL: http://x7.to/⟩](http://x7.to/) – Zugriff am 2011.01.14
598. **XLICE AG:** Filehoster - Eine kleine Übersicht der uns bekannten und renomierten Filehoster. [⟨URL: http://www.1click-hoster.com/blog/Hoster/Filehoster⟩](http://www.1click-hoster.com/blog/Hoster/Filehoster) – Zugriff am 2011.01.14
599. **YOUTUBE:** Content-ID. [⟨URL: http://www.youtube.com/t/contentid⟩](http://www.youtube.com/t/contentid) – Zugriff am 2011.09.12
600. **YOUTUBE:** Elevate Your YouTube Career: Become a Partner. [⟨URL: http://www.youtube.com/creators/partner.html⟩](http://www.youtube.com/creators/partner.html) – Zugriff am 2011.09.12
601. **YOUTUBE:** Häufig gestellte Fragen. [⟨URL: http://www.youtube.com/t/faq⟩](http://www.youtube.com/t/faq) – Zugriff am 2011.09.10
602. **YOUTUBE:** Präsentieren Sie Ihre Kampagne. [⟨URL: http://www.youtube.com/t/advertising_overview⟩](http://www.youtube.com/t/advertising_overview) – Zugriff am 2011.09.11
603. **YOUTUBE:** Warum wird in meinem Konto eine Verwarnung angezeigt? [⟨URL: http://www.youtube.com/t/copyright_strike⟩](http://www.youtube.com/t/copyright_strike) – Zugriff am 2011.09.12
604. **YOUTUBE:** Zeitachse. [⟨URL: http://www.youtube.com/t/press_timeline⟩](http://www.youtube.com/t/press_timeline) – Zugriff am 2011.09.10
605. **YOUTUBE:** Kann ich Videos hochladen, die länger als fünfzehn Minuten sind? 11 2010 [⟨URL: http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=71673⟩](http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=71673) – Zugriff am 2011.09.12
606. **YOUTUBE:** Nicht gelistete Videos. 02 2011 [⟨URL: http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=181547⟩](http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=181547) – Zugriff am 2011.09.12
607. **YOUTUBE:** Private Videos und wie man sie weiterleitet. 06 2011 [⟨URL: http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?answer=157177⟩](http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?answer=157177) – Zugriff am 2011.09.12
608. **YOUTUBE:** Was ist das YouTube-Partnerprogramm? 05 2011 [⟨URL: http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=72851⟩](http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=de&answer=72851) – Zugriff am 2011.09.12
609. **YOUTUBE:** What is YouTube's Content ID tool? 04 2011 [⟨URL: http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=en&answer=83766⟩](http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hl=en&answer=83766) – Zugriff am 2011.09.12
610. **ZOLFAGHARI, Faraz:** Schnell & Einfach mit remiXshare. [⟨URL: http://remixshare.com⟩](http://remixshare.com) – Zugriff am 2011.01.14

611. **ZSOLT WILHELM - DERSTANDARD.AT:** Google: "Internetsperren machen uns mehr wie China". 05 2011 <URL: <http://derstandard.at/1304552306507/Google-Internetsperren-machen-uns-mehr-wie-China>> – Zugriff am 2011.05.20
612. **ZSOLT WILHELM - DERSTANDARD.AT:** Minecraft: Großes Update fürs Indie-Phänomen. 04 2011 <URL: <http://derstandard.at/1302515958251/Virtueller-Baukasten-Minecraft-Grosses-Update-fuers-Indie-Phaenomen>> – Zugriff am 2011.04.18
613. **ZUKUNFT KINO MARKETING GMBH:** Wir über uns. <URL: <http://www.hartabergerecht.de/index.php?id=4>> – Zugriff am 2009.11.30

D. Abbildungsverzeichnis

- 1 Creative Commons - Namensnennung-Nicht-kommerziell - <http://creativecommons.org/about/downloads/> (<http://mirrors.creativecommons.org/presskit/buttons/88x31/png/by-nc.eu.png>). Abgerufen am: 21. November 2013. 14
- 2 Zum goldenen Hirschen, ZKM, Raubkopierer sind Verbrecher, Plakatmotiv "Knasti" - <http://www.flickr.com/photos/zumgoldenenhirschen/5455640243/in/set-72157625955607259> (http://farm6.staticflickr.com/5251/5455640243_f8c182020e_b.jpg). Abgerufen am: 21. November 2013. 16
- 3 Respe©t Copyrights, Danke - Motiv Fluch der Karibik (http://www.respectcopyrights.de/uploads/media/RC-Plakat_FluchderKaribik.pdf). Abgerufen am: 21. November 2013. 18
- 4 Erstes Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1846 (<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=jgs&datum=10300003&zoom=2&seite=00000375&x=5&y=8>). Abgerufen am: 21. November 2013. 24
- 5 Say cheese: The monkeys were intrigued by their reflection in the camera lens - <http://www.dailymail.co.uk/news/article-2011051/Black-macaque-takes-self-portrait-Monkey-borrows-photographers-camera.html> (http://i.dailymail.co.uk/i/pix/2011/07/04/article-2011051-0CDC0F0900000578-739_634x894.jpg). Abgerufen am: 21. November 2013. 57
- 6 Internetverkehr nach Netzwerkprotokoll - Datenquelle: HENDRIK SCHULZE; KLAUS MOCHALSKI - IPOQUE: Internet Study 2008/2009. 123
- 7 Torrent-Datei geöffnet mit dem Transmission BitTorrent-Client (Screenshot). Angefertigt am 27. September 2010. 126
- 8 The Pirate Bay, Dan Bull - SOPA Cabana Torrent Details - [http://thepiratebay.org/torrent/6903548/Dan_Bull_-_SOPA_Cabana_\[WORKING\]](http://thepiratebay.org/torrent/6903548/Dan_Bull_-_SOPA_Cabana_[WORKING]) (Screenshot). Angefertigt am: 22. Jänner 2012. 127
- 9 dinesy95, The Pirate Bay, Kommentar - [http://thepiratebay.se/torrent/7037813/The_Big_Bang_Theory_S05E17_HDTV_XviD-LOL_\[eztv\]](http://thepiratebay.se/torrent/7037813/The_Big_Bang_Theory_S05E17_HDTV_XviD-LOL_[eztv]). Angefertigt am: 17. Februar 2012. 133
- 10 STOPP, Bundesfamilienministerium - <http://derstandard.at/1301874129747/Netzsperrren-Zensur-von-Internet-Inhalten-in-Oesterreich-nicht-auszuschliessen> (<http://images.derStandard.at/2011/04/07/1301889994640.png>). Abgerufen am: 21. November 2013. 171

E. Tabellenverzeichnis

1	Aufbau einer Torrent-Datei.	228
2	Lizenzgebühren für MP3-De- und Encoder.	236

F. Zusätzliche Dokumente

E-Mail-Korrespondenz mit AUSTRO-MECHANA, die Festplattenabgabe betreffend

Von: [REDACTED]@aume.at>
Betreff: AW: Frage zum der Standard Interview
Datum: 14. Februar 2012 17:41:17 MEZ
An: <e0448016@student.tuwien.ac.at>

Sehr geehrter Herr Löffler,

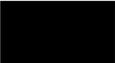
Sie haben recht, es ist ein kleiner Graubereich. Wir verstehen dies aber so, dass Rückvergütungsanspruch dann gegeben ist, wenn derjenige glaubhaft machen kann, dass er das Speichermedium ausschließlich für die Vervielfältigung von Werken mit Einwilligung des jeweils Berechtigten genutzt wird. Damit sind in erster Linie entgeltliche Downloads gemeint (siehe auch Walter, Urheberrechtsgesetz 2006, 98). Diese haben wir daher von jeher aus den Tarifen heraus gerechnet (basierend auf Marktumfragen werden die Tarife gebildet und mit der WKO verhandelt). Damit sollte auch das so genannte "double payment" vermieden werden. Dies als Rückvergütung abzuwickeln wäre praktisch nicht möglich.

Gestützt wird unsere Meinung von anderer Seite. Der EuGH hat im so genannten Padawan-Fall festgehalten, dass zwischen gewerblichen und privaten Nutzungen zu unterscheiden sei. Bei Medien, die in den Verfügungsbereich einer Privatperson gelangen, ist davon auszugehen, dass diese sie auch für die Speicherung von geschütztem Content nutzen. Ob dieses Urteil auf die Festplatten 1 zu 1 anzuwenden ist, wird der OGH hoffentlich bald in Kürze feststellen.

Den Unterschied zwischen gewerblicher und privater Nutzung, so wie sie im Padawan Fall vom EuGH vorgegeben wird, haben wir im übrigen schon seit Jahren so gehandhabt: da der § 42b UrhG nur von Nutzungen zu "eigenen und privaten Gebrauch" spricht, haben wir Unternehmen generell als vom § 42b UrhG ausgenommen betrachtet, da diese schon per definitionem nicht zum "privaten" Gebrauch speichern können.

Im übrigen ist das alle kalte Theorie: da wir bis jetzt kaum Einnahmen aus der so genannten Festplattenabgabe haben, können wir auch nichts zurück zahlen.

Mit besten Grüßen



austromechana@
Baumannstraße 10
1031 Wien
Austria

T +43 (1) 717 87 – 641
F +43 (1) 712 71 36
[REDACTED]@aume.at
| www.aume.at

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: e0448016@student.tuwien.ac.at [mailto:e0448016@student.tuwien.ac.at]
Gesendet: Montag, 13. Februar 2012 11:49
An: [REDACTED]
Betreff: Frage zum der Standard Interview

Sehr [REDACTED]

Ich schreibe gerade meine Diplomarbeit zum Thema Urheberrecht im Internet und verfolge aus diesem Grund auch den Prozess rund um die sog. "Festplattenabgabe".

In einem Zeitungs-Interview zu diesem Thema (abrufbar unter: <http://derstandard.at/1326249014835/WebStandard-Interview-Austro-Mechana-will-Festplattenabgabe-mit-allem-Mitteln-verteidigen>) vertreten Sie die Meinung, dass Privatpersonen keinen Anspruch haben sich geleistete Leerkassettenvergütungen zur Rückerstattung zu lassen selbst wenn diese Festplatten nur für die Speicherung nicht geschützter Inhalte verwenden.

Ä§ 42b UrhG unterscheidet jedoch nicht zwischen Firmen und Privatpersonen, weshalb meiner Meinung nach auch Privatpersonen unter dessen Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückerstattung der Leerkassettenvergütung haben.

Ich möchte Sie daher fragen, ob Sie in dem Interview möglicherweise falsch zitiert wurden oder aber ob ich etwas in Bezug auf die Rechtslage übersehen habe und ein Rückerstattungsanspruch für Privatpersonen tatsächlich ausgeschlossen ist?

Vielen Dank und
Mit freundlichen Grüßen
Michael Löffler

Justizgesetzsammlung 1846/992

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache,

vom Jahre 1846,

für die deutschen Staaten der österreichischen
Monarchie.

375

desfürstlichen Bezirksrichter bei den Bezirks-Commissariaten der beiden illirischen Gubernial-Gebiete künftighin durch die oberste Justizstelle und die vereinigte Hofkanzlei zu geschehen habe. 1846. den 12ten October.

991.

Hofkanzlei-Decorret vom 12. October 1846, an das kistenländische Gubernium. den 12ten.

Dem Gubernium wird im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofcammer bedeutet, daß dasselbe über Pensionierungsanträge eines Bezirkscommissärs oder Bezirksrichters künftighin mit dem Appellationsgerichte Rücksprache zu nehmen habe.

992.

Patent vom 19. October 1846.

den 19ten.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiermit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, Nr. 946 der J. G. S. und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, Nr. 626 der J. G. S., in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. — Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

G e s e z

zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1.

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

Dem Urheber wird, soferne nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

376

1846. a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung
October. nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat;
b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;
c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14, a), b).

§. 2.

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließlich das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3.

Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes, wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewandt worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Originalwerk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4.

Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

- a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; sowie
b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen oder ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Veranschaulichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

- c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen;
d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen,

Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbote nicht; 1846. October.

- e) von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5.

Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

- a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;
- b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w., in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahres zusammengelassen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;
- c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

- d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

378

1846. Hierüber hat, wenn keine gegenwärtige Absicht unterlaufen ist, der
 October. Civilrichter zu entscheiden.

§. 6.

Bezüglich der musikalischen Compositionen, wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachsich nicht anzusehen, somit gestattet:

- a) die Aufnahme einzelner Thematata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;
- b) die Benützung einer Ländchen zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris u. u., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden;
- c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder kleinere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Ländchen das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln;

- d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5, ad d) ihre Anwendung.

§. 7.

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8.

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Veränderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt, und diese ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn 1846.
keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben. October.
Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes
wird im Zweifel jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9.

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinſtichen, Holz-
ſchnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, so wie bei plastischen
Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

- a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im
Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche
Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als
ein selbstständiges Kunstzeugniß betrachtet werden kann;
- b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen
Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Hand-
werke benützt worden ist;
- c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Produkt der zeichnenden Kunst
in plastischer Form dargestellt wird, oder
- d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen mate-
riellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbs-
Produktes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst
mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10.

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vor-
hergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte
der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber
eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffent-
lichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten
und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf
des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung
des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11.

Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der
zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechts-
nachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-
Kunstwerk Eigenthum eines Anderen, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil
bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen
oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12.

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, Kraft des gegenwärtigen
Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und
jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als
verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buch-
druckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte
macht, unternommen worden seyn.

1846.
October.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13.

Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

- a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonime Werke);
- b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonimen) Werken; jedoch wird hier so wie im vorhergehenden Absätze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt; Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonimen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.
- c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphen-Absätze bestimmte Weise ersichtlich ist;
- d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, so wie endlich
- e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15.

Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besondern Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphen ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

1846.
October.

§. 16.

Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, in soferne die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den Paragraphen 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verlossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17.

In besonders rüchftswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18.

Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdruckverbotes, in so lange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19.

Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunctes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20.

Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168, a. b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

382

1846. Dasſelbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältniſſe zu der
October. vorhergehenden.

§. 21.

Die zur Drucklegung oder ſonſtigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte
Cenſur-Bewilligung dient nicht zur Entſchuldigung, wenn ſich zeigt, daß hierbei
ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung ſtatt fand.

§. 22.

Das ausschließende Recht zur Aufführung eines muſikaliſchen oder drama-
tiſchen Werkes (§. 8) erſtreckt ſich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des
Autors, ſondern kommt auch demjenigen, welchem es von demſelben übertra-
gen worden iſt, oder wenn er nicht Anders darüber verfügt hätte, ſeinen Erben
und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem
Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage
der erſten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

- a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;
- b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterſchied, ob der wahre
Name des Verfaſſers oder Conſeßers nach geſchehener, wenn gleich nur
einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht;
- c) bei poſthumen Werken, d. i. ſolchen, welche erſt nach dem Tode des Urhe-
bers von deſſen Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolgern zur erſten Auf-
führung gebracht werden.

§. 24.

Die Vorſchrift des Paragraphes 21 gilt auch hiñſichtlich der, zur Auf-
führung eines muſikaliſchen oder dramatiſchen Werkes erlangten Cenſur-Bewil-
ligung.

Dritter Abſchnitt.

Beſtimmungen über die zu verhängende Strafe und über das
Entſchädigungsrecht.

§. 25.

Der unbefugte Nachdruck und jede demſelben gleichgeachtete Vervielfälti-
gung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieſelbe veranſtaltet oder
zu deren Ausführung wiſſentlich mitgewirkt hat, außer dem Verſalle (Confis-
cation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüſſe u. ſ. w., der Zerlegung
des Druckſaßes und bei Kunſtwerken, in ſofern nicht die in den Paragraphen
29 und 30 ange deutete Uebernahme von Seite des Beſchädigten einträte, auch
der Zerſtörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche aus-
ſchließend zur Ausführung dieſer Vervielfältigung gedient haben, mit einer
Geldſtrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zah-
lungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreſtſtrafe (§. 26) zu verwan-
deln iſt, beſtraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigſtens zweimaliger
Beſtrafung dieſer Uebertretung, nach Maßgabe der Umſtände auch der Verluſt
des Gewerbes verhängt werden.

§. 26.

Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab 1846.
October. zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27.

Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originales zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde von 25 bis 1000 zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Original-Ausgabe des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4, a) und b), und das im zweiten Absätze des Paragraphes 29 vorbehaltene gültliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28.

Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur in soferne, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorrätigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberszahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29.

Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beschaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4, a) und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

1846.
October.

§. 30.

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfall der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnismäßiger Arreststrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31.

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen, ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 fl. oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnismäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32.

Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlagnahme belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Untersuchungs-Behörde und dem Verfahren.

§. 33.

Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes, sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung, Einfluß nehmenden Bestimmungen, die Vorschriften des II. Theiles, St. G. vom 3. September 1803, in sofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34.

Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der 1846. Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht 10 October. aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35.

Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Original-Werkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte ämtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigelegt seyn.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37.

Daselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke in soweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, soferne es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38.

Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, wird auch

386

1846. **October.** allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39.

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

993.

den 22ten. **Hofkanzlei: Decret vom 22. October 1846**, an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galiziens.

Aus Anlaß einer Anfrage bezüglich der Anwendung der §§. 81 und 82 des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches wird der Landesstelle Nachstehendes bemerkt:

Die §§. 81 und 82 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Übertretungen finden nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer begangenen schweren Polizei-Übertretung abgeschafft wurden, sondern überhaupt auf alle jene Personen, deren Abschaffung von der competenten Polizei-Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung.

Dem Abzuschaffenden ist übrigens das Verbot der Rückkehr und die auf diese verhängten Folgen immer zu eröffnen, und sollte die Abschaffung wegen einer schweren Polizei-Übertretung erfolgen, selbe im Urtheile selbst auszu- drücken.

994.

den 23ten. **Hofkammer: Decret vom 23. October 1846**, an sämtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen; sämtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1846, und sämtlichen Appellationsgerichten mit Justiz-Hofdecret vom 12. Februar 1847.

Aus Anlaß der Frage, ob der Witwe eines Beamten, dem bloß der Titel und Charakter einer höheren Dienststelle verliehen worden war, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar 1844, Nr. 787 der J. G. S., auch die dem höheren Dienst-Charakter ihres verstorbenen Gatten entsprechende Pension gebühre, geruhten Seine Majestät mit Allerhöchster Entscheidung vom 6. October 1846 zu bestimmen, es unterliege keinem Anstande, zu Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar 1844, mit der Anweisung der nach dem Charakter, der dem verstorbenen Gatten verliehen wurde, entfallenden Pension und anderen Gebühren vorzugehen.

Lizenz

Nachfolgend finden sich die ausführlichen Lizenzbedingungen zu dieser Arbeit. Der Lizenztext wurde von Creative Commons erstellt und ist unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/> abrufbar.



Creative Commons Legal Code

Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung 3.0 Österreich

CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSKANZLEI UND LEISTET KEINE RECHTSBERATUNG. DIE BEREITSTELLUNG DIESER LIZENZ FÜHRT ZU KEINEM MANDATSVERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS STELLT DIESE INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GELIEFERTEN INFORMATIONEN UND SCHLIEßT DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS DEREN GEBRAUCH ERGEBEN.

Lizenz

DER GEGENSTAND DIESER LIZENZ (WIE UNTER "SCHUTZGEGENSTAND" DEFINIERT) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE ("CCPL", "LIZENZ" ODER "LIZENZVERTRAG") ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER ANDERE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE FORM DER NUTZUNG DES SCHUTZGEGENSTANDES, DIE NICHT AUFGRUND DIESER LIZENZ ODER DURCH GESETZE GESTATTET IST, IST UNZULÄSSIG.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESE LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DIESE LIZENZ ALS LIZENZVERTRAG ANZUSEHEN IST, GEWÄHRT IHNEN DER LIZENZGEBER DIE IN DER LIZENZ GENANNTEN RECHTE UNENTGELTLICH UND IM AUSTAUSCH DAFÜR, DASS SIE DAS GEBUNDENSEIN AN DIE LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.

1. Definitionen

- a. Der Begriff "**Bearbeitung**" im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange dieses erkennbar vom Schutzgegenstand abgeleitet wurde. Dies kann insbesondere auch eine Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Nicht als Bearbeitung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Nutzung des Schutzgegenstandes.
- b. Der Begriff "**Sammelwerk**" im Sinne dieser Lizenz meint eine Zusammenstellung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalten zu einem einheitlichen Ganzen, sofern diese Zusammenstellung aufgrund von Auswahl und Anordnung der darin enthaltenen selbständigen Elemente eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, unabhängig davon, ob die Elemente systematisch oder methodisch angelegt und dadurch einzeln zugänglich sind oder nicht.
- c. "**Verbreiten**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand oder Bearbeitungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder in Verkehr zu bringen.
- d. Der "**Lizenzgeber**" im Sinne dieser Lizenz ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet und insoweit als Rechteinhaber auftritt.
- e. "**Rechteinhaber**" im Sinne dieser Lizenz ist der Urheber des Schutzgegenstandes oder jede andere natürliche oder juristische Person, die am Schutzgegenstand ein Immaterialgüterrecht erlangt hat, welches die in Abschnitt 3 genannten Handlungen erfasst und eine Erteilung, Übertragung oder Einräumung von Nutzungsbewilligungen bzw Nutzungsrechten an Dritte erlaubt.

- f. Der Begriff "**Schutzgegenstand**" bezeichnet in dieser Lizenz den literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalt, der unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird. Das kann insbesondere eine eigentümliche geistige Schöpfung jeglicher Art oder ein Werk der kleinen Münze, ein nachgelassenes Werk oder auch ein Lichtbild oder anderes Objekt eines verwandten Schutzrechts sein, unabhängig von der Art seiner Fixierung und unabhängig davon, auf welche Weise jeweils eine Wahrnehmung erfolgen kann, gleichviel ob in analoger oder digitaler Form. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, unterfallen auch sie dem Begriff "Schutzgegenstand" im Sinne dieser Lizenz.
- g. Mit "**Sie**" bzw. "**Ihnen**" ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die in dieser Lizenz im Abschnitt 3 genannte Nutzungen des Schutzgegenstandes vornimmt und zuvor in Hinblick auf den Schutzgegenstand nicht gegen Bedingungen dieser Lizenz verstoßen oder aber die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährte Nutzungsbewilligung trotz eines vorherigen Verstoßes auszuüben.
- h. Unter "**Öffentlich Wiedergeben**" im Sinne dieser Lizenz sind Wahrnehmbarmachungen des Schutzgegenstandes in unkörperlicher Form zu verstehen, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sind und mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vorführung, Darbietung, Sendung, Weitersendung oder zeit- und ortsunabhängiger Zurverfügungstellung erfolgen, unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren, einschließlich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und Einstellen in das Internet.
- i. "**Vervielfältigen**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, gleichviel in welchem Verfahren, auf welchem Träger, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft, Vervielfältigungsstücke des Schutzgegenstandes herzustellen, insbesondere durch Ton- oder Bildaufzeichnungen, und umfasst auch das erstmalige Festhalten des Schutzgegenstandes oder dessen Wahrnehmbarmachung auf Mitteln der wiederholbaren Wiedergabe sowie das Herstellen von Vervielfältigungsstücken dieser Festhaltung, sowie die Speicherung einer geschützten Darbietung oder eines Bild- oder Schallträgers in digitaler Form oder auf einem anderen elektronischen Medium.

2. Beschränkungen der Verwertungsrechte

Diese Lizenz ist in keiner Weise darauf gerichtet, Befugnisse zur Nutzung des Schutzgegenstandes zu vermindern, zu beschränken oder zu vereiteln, die sich aus den Beschränkungen der Verwertungsrechte, anderen Beschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers oder anderen entsprechenden Rechtsnormen oder sich aus dem Fehlen eines immaterialgüterrechtlichen Schutzes ergeben.

3. Lizenzierung.

Unter den Bedingungen dieser Lizenz erteilt Ihnen der Lizenzgeber - unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich des Abschnitts 4.e) - die vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte Nutzungsbewilligung, den Schutzgegenstand in der folgenden Art und Weise zu nutzen:

- Den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
- Den Schutzgegenstand zu bearbeiten, einschließlich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien anzufertigen, sofern deutlich erkennbar gemacht wird, dass es sich um eine Bearbeitung handelt;
- Den Schutzgegenstand, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich wiederzugeben und zu verbreiten; und
- Bearbeitungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich wiederzugeben und zu verbreiten.

Die vorgenannte Nutzungsbewilligung wird für alle bekannten sowie alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Sie beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind. Alle sonstigen Rechte, die über diesen Abschnitt hinaus nicht ausdrücklich vom Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben diesem allein vorbehalten. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten Schutzgegenstand dieser Lizenz oder Teil dessen sind und einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, verzichtet der Lizenzgeber auf die Geltendmachung sämtlicher daraus resultierender Rechte.

4. Bedingungen.

Die Erteilung der Nutzungsbewilligung gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich wiedergeben, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich wiedergeben, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie - soweit dies praktikabel ist - auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Bearbeitung vornehmen, müssen Sie – soweit dies praktikabel ist – auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Bearbeitung die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen.
- b. Die Nutzungsbewilligung gemäß Abschnitt 3 gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig einem kommerziellen Zweck dienen ("nicht-kommerzielle Nutzung", "Non-commercial-Option"). Wird Ihnen in Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand dieser Lizenz ein anderer Schutzgegenstand überlassen, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht (etwa im Wege von File-Sharing), so wird dies nicht als vorrangig einem kommerziellen Zweck dienend angesehen, wenn in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände tatsächlich keine Zahlung oder geldwerte Vergütung geleistet wird.
- c. Die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Inhalte oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Urheberschaft oder die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie selbst – soweit bekannt – Folgendes angeben:
 - i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers, und/oder falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) ("Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;
 - ii. den Titel des Inhaltes;
 - iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;
 - iv. und im Falle einer Bearbeitung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Bearbeitung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4.c) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Bearbeitung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung aller Beitragenden dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Urhebers, des Lizenzgebers und/oder des Zuschreibungsempfängers weder implizit noch explizit irgendeinen Zusammenhang mit dem oder eine Unterstützung oder Billigung durch den Urheber, den Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfänger andeuten oder erklären.

- d. Die oben unter 4.a) bis c) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.
- e. Bezüglich der Vergütung für die Nutzung des Schutzgegenstandes gilt Folgendes:
- i. **Unverzichtbare gesetzliche Vergütungsansprüche:** Soweit unverzichtbare Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen vorgesehen oder Pauschalabgabensysteme (zum Beispiel für Leermedien) vorhanden sind, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechenden Vergütungsansprüche für jede Ausübung eines Rechts aus dieser Lizenz durch Sie geltend zu machen.
 - ii. **Vergütung bei Zwangslizenzen:** Sofern Zwangslizenzen außerhalb dieser Lizenz vorgesehen sind und zustande kommen, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechenden Vergütungsansprüche für den Fall, dass Sie eine Nutzung des Schutzgegenstandes für andere als die in Abschnitt 4.b) als nicht-kommerziell definierten Zwecke ausüben geltend zu machen, verzichtet für alle übrigen Fälle lizenzgerechter Nutzung jedoch auf jegliche Vergütung.
 - iii. **Vergütung in sonstigen Fällen:** Bezüglich lizenzgerechter Nutzung des Schutzgegenstandes durch Sie, die nicht unter die beiden vorherigen Abschnitte (i) und (ii) fällt, verzichtet der Lizenzgeber auf jegliche Vergütung, unabhängig davon, ob eine Geltendmachung der Vergütungsansprüche durch ihn selbst oder nur durch eine Verwertungsgesellschaft möglich wäre. Der Lizenzgeber behält sich jedoch das ausschließliche Recht auf Geltendmachung des entsprechenden Vergütungsanspruches (durch ihn selbst oder eine Verwertungsgesellschaft) für den Fall vor, dass Sie eine Nutzung des Schutzgegenstandes für andere als die in Abschnitt 4.b) als nicht-kommerziell definierten Zwecke ausüben.
- f. (Urheber)Persönlichkeitsrechte bleiben - soweit sie bestehen - von dieser Lizenz unberührt.

5. Gewährleistung.

SOFERN KEINE ANDERS LAUTENDE, SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND IHNEN GESCHLOSSEN WURDE UND SOWEIT MÄNGEL NICHT ARGLISTIG VERSCHWIEGEN WURDEN, BIETET DER LIZENZGEBER DEN SCHUTZGEGENSTAND UND DIE ERTEILUNG DER NUTZUNGSBEWILLIGUNG UNTER AUSSCHLUSS JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG AN UND ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GARANTIE IRGEND EINER ART. DIES UMFASST INSBESONDERE DAS FREISEIN VON SACH- UND RECHTSMÄNGELN, UNABHÄNGIG VON DEREN ERKENNBARKEIT FÜR DEN LIZENZGEBER, DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT DES SCHUTZGEGENSTANDES, SEINE VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DIE KORREKTHEIT VON BESCHREIBUNGEN.

6. Haftungsbeschränkung.

ÜBER DIE IN ZIFFER 5 GENANNTGE GEWÄHRLEISTUNG HINAUS HAFTET DER LIZENZGEBER IHNEN GEGENÜBER FÜR SCHÄDEN JEDLICHER ART NUR BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ, UND ÜBERNIMMT DARÜBER HINAUS KEINERLEI FREIWILLIGE HAFTUNG FÜR FOLGE- ODER ANDERE SCHÄDEN, AUCH WENN ER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT IHRES EINTRITTS UNTERRICHTET WURDE.

7. Erlöschen.

- a. Diese Lizenz und die durch sie erteilte Nutzungsbewilligung erlöschen mit Wirkung für die Zukunft im Falle eines Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen durch Sie, ohne dass es dazu der Kenntnis des Lizenzgebers vom Verstoß oder einer weiteren Handlung einer der Vertragsparteien bedarf. Mit natürlichen oder juristischen Personen, die Bearbeitungen des Schutzgegenstandes oder diesen enthaltende Sammelwerke sowie entsprechende Vervielfältigungsstücke unter den Bedingungen dieser Lizenz von Ihnen erhalten haben, bestehen nachträglich entstandene Lizenzbeziehungen jedoch solange weiter, wie die genannten Personen sich ihrerseits an sämtliche Lizenzbedingungen halten. Darüber hinaus gelten die Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, und 8 auch nach einem Erlöschen dieser

Lizenz fort.

- b. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen gilt diese Lizenz unbefristet bis der rechtliche Schutz für den Schutzgegenstand ausläuft. Davon abgesehen behält der Lizenzgeber das Recht, den Schutzgegenstand unter anderen Lizenzbedingungen anzubieten oder die eigene Weitergabe des Schutzgegenstandes jederzeit einzustellen, solange die Ausübung dieses Rechts nicht einer Kündigung oder einem Widerruf dieser Lizenz (oder irgendeiner Weiterlizenzierung, die auf Grundlage dieser Lizenz bereits erfolgt ist bzw. zukünftig noch erfolgen muss) dient und diese Lizenz unter Berücksichtigung der oben zum Erlöschen genannten Bedingungen vollumfänglich wirksam bleibt.

8. Sonstige Bestimmungen.

- a. Jedes Mal wenn Sie den Schutzgegenstand für sich genommen oder als Teil eines Sammelwerkes verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- b. Jedes Mal wenn Sie eine Bearbeitung des Schutzgegenstandes verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz am ursprünglichen Schutzgegenstand zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- c. Sollte eine Bestimmung dieser Lizenz unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der Lizenz im Übrigen unberührt.
- d. Keine Bestimmung dieser Lizenz soll als abbedungen und kein Verstoß gegen sie als zulässig gelten, solange die von dem Verzicht oder von dem Verstoß betroffene Seite nicht schriftlich zugestimmt hat.
- e. Diese Lizenz (zusammen mit in ihr ausdrücklich vorgesehenen Erlaubnissen, Mitteilungen und Zustimmungen, soweit diese tatsächlich vorliegen) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen in Bezug auf den Schutzgegenstand dar. Es bestehen keine Abreden, Vereinbarungen oder Erklärungen in Bezug auf den Schutzgegenstand, die in dieser Lizenz nicht genannt sind. Rechtsgeschäftliche Änderungen des Verhältnisses zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen sind nur über Modifikationen dieser Lizenz möglich. Der Lizenzgeber ist an etwaige zusätzliche, einseitig durch Sie übermittelte Bestimmungen nicht gebunden. Diese Lizenz kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber modifiziert werden. Derlei Modifikationen wirken ausschließlich zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen und wirken sich nicht auf die Dritten gemäß 8.a) und b) angebotenen Lizenzen aus.
- f. Sofern zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde und soweit Wahlfreiheit besteht, findet auf diesen Lizenzvertrag das Recht der Republik Österreich Anwendung.

Creative Commons Notice

Creative Commons ist nicht Partei dieser Lizenz und übernimmt keinerlei Gewähr oder dergleichen in Bezug auf den Schutzgegenstand. Creative Commons haftet Ihnen oder einer anderen Partei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für irgendwelche Schäden, die - abstrakt oder konkret, zufällig oder vorhersehbar - im Zusammenhang mit dieser Lizenz entstehen. Unbeschadet der vorangegangenen beiden Sätze, hat Creative Commons alle Rechte und Pflichten eines Lizenzgebers, wenn es sich ausdrücklich als Lizenzgeber im Sinne dieser Lizenz bezeichnet.

Creative Commons gewährt den Parteien nur insoweit das Recht, das Logo und die Marke "Creative Commons" zu nutzen, als dies notwendig ist, um der Öffentlichkeit gegenüber kenntlich zu machen, dass der Schutzgegenstand unter einer CCPL steht. Ein darüber hinaus gehender Gebrauch der Marke "Creative Commons" oder einer verwandten Marke oder eines verwandten Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Creative Commons. Jeder erlaubte Gebrauch richtet sich nach der Creative Commons Marken-Nutzungs-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, die von Zeit zu Zeit auf der Website veröffentlicht oder auf andere Weise auf Anfrage zugänglich gemacht wird. Zur Klarstellung: Die genannten Einschränkungen der Markennutzung sind nicht Bestandteil dieser Lizenz.

Creative Commons kann kontaktiert werden über <http://creativecommons.org/>.

Creative Commons Legal Code

28.05.12 10:44

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/legalcode>

Seite 6 von 6

Reichsgesetzblatt 197/1895

Jahrgang 1895.

667

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XCI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. December 1895.

Inhalt: (N^o 197—198.) 197. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.
— 198. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

197.

Gesetz vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Literatur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder gar nicht erschienen sein.

§. 2.

Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, daferne die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst.

Für andere Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge.

§. 3.

Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes und auf die Theile desselben.

§. 4.

Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;
2. dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke);
3. literarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;
4. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;
5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;
6. Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausgenommen.

Als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse anzusehen, bei deren Herstellung ein photographischer Proceß als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

§. 5.

Gesetze, Verordnungen und öffentliche Actenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Dasselbe gilt von geschäftlichen Ankündigungen, von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche

Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, und von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmäßig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.

§. 6.

Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmäßig herausgegeben, das ist mit Willen des Berechtigten zur Verbreitung gelangt ist.

Ein musikalisches und ein Bühnenwerk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde.

Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurtheilt. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes und außerhalb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb dieses Gebietes erschienen.

§. 7.

An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungetheilt zu. Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Ausführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen.

Sinsichtlich der Übertragung des jedem zustehenden Urheberrechtsanteiles gilt §. 15 und §. 16 Absatz 1.

§. 8.

An Werken aber, welche aus unterschiedbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildet, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellen, besteht ein doppeltes Urheberrecht; am Ganzen kommt es dem Herausgeber, an den Einzelbeiträgen den Urhebern derselben zu.

Diese sind jedoch bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, verpflichtet.

§. 9.

Über Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen, und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern erschienen

sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, des Verlegers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen.

§. 10.

Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt bis zum Gegenbeweise derjenige, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist.

Ist das Werk durch Verbreitung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen erschienen, so muß die Angabe des Namens auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes, bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet sind, an der Spitze oder am Schlusse jedes Beitrages erfolgt sein. Bei Werken der bildenden Künste, sowie bei photographischen Werken genügt die Namensangabe auf dem Werke selbst oder auf dem Carton, auf welchem dasselbe befestigt ist.

Hat das Erscheinen des Werkes durch öffentliche Aufführung stattgefunden, so muß die Angabe des Namens bei der Ankündigung der ersten Aufführung geschehen sein.

Ist das Werk durch öffentliche Ausstellung erschienen, so muß die Namensangabe sich auf dem Werke selbst oder auf dem Carton, auf welchem es befestigt ist, befinden.

§. 11.

Werke, welche nicht unter Angabe des wahren Namens des Urhebers erschienen sind, gelten als anonyme oder pseudonyme Werke. Bei diesen ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§. 12.

Bei gewerbsmäßig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu.

§. 13.

Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, stehen die Rechte des Urhebers dem Besteller zu.

Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden; ausgenommen sind Photographieporträts zu antiken Zwecken.

XCI. Stück. 197. Gesetz vom 26. December 1895.

669

§. 14.

Das Urheberrecht kann, insofern es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Executions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Dagegen sind solche Maßregeln auch gegen den Urheber und seine Erben zulässig in Bezug auf vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst, und auf alle kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

§. 15.

Das Urheberrecht geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet daran nicht statt.

§. 16.

Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen anderen überlassen.

Auch hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes kann im voraus gültig verfügt werden.

Ein Vertrag aber, durch welchen jemand die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verpflichtet, ist kraft dieses Gesetzes jederzeit kündbar. Das Kündigungsrecht, auf welches nicht verzichtet werden kann, steht beiden Theilen zu; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es wäre denn eine kürzere vereinbart.

§. 17.

Wird das Eigentum an einem Werke der Literatur oder Tonkunst einem anderen unentgeltlich überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Übertragung des Urheberrechtes nicht enthalten. Die entgeltliche Überlassung aber gilt als Übertragung des Urheberrechtes, sofern aus den Umständen nicht das Gegentheil hervorgeht.

§. 18.

Wird das Eigentum eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie entgeltlich oder unentgeltlich einem anderen überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Übertragung des Nachbildungs- oder Vervielfältigungsrechtes nicht enthalten.

Aber mit der Übertragung des Vervielfältigungsmittels (Form, Platte, Holzstock) gilt auch das Vervielfältigungsrecht als übertragen.

§. 19.

Der Eigentümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben.

§. 20.

Hat ein Urheber sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren, oder — ohne Verpflichtung zum Rückerlage des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt, noch die Frist verlängert werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Neuauflage eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist, sofern nicht beim Abschlusse des Verlagsvertrages die Veranlassung einer Neuauflage ausgehoben wurde.

§. 21.

Wer unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers (§§. 15 — 18) oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten (§. 11), eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschließlich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff und wird nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich.

§. 22.

Wird ohne eine in der Sache liegende Nothwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel oder die äußere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben, und ist dies zu einer Irreführung des Publicums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äußere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, daß der Unterschied von dem Publicum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äußeren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§. 54) begehrt werden.

II. Abschnitt.**Inhalt des Urheberrechtes.**

a) Bei Werken der Literatur.

§. 23.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu überlegen.

Bei Bühnenwerken tritt hinzu das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung.

Bei Vorträgen, insoweit sie noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, begreift das Urheberrecht auch das ausschließliche Recht der öffentlichen Abhaltung.

An rechtmäßigen Übersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken.

§. 24.

Als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes;
2. die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben;
3. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandtheile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen;
4. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;
5. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist.

§. 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines erschienenen Werkes;
2. die Aufnahme einzelner erschienenen Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein größeres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die bloße Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

§. 26.

Durch den Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern wird ein Eingriff nicht begangen.

An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln jedoch besteht auch nach ihrem Erscheinen in einem öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Unterfagung des Nachdruckes ausgesprochen ist.

Auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 27.

Die behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen werden so lange geschützt, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hiezu befugten Blätter erfolgt ist.

§. 28.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe einer Übersetzung eines rechtmäßig erschienenen Werkes steht dem Urheber in der Regel nur dann zu, wenn er sich dieses Recht hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt muß auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes ersichtlich sein; er wird nach Ablauf von drei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Übersetzung nicht vollständig herausgegeben ist.

Bei Werken, welche in Abtheilungen erscheinen, wird jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen.

§. 29.

Ohne einen Vorbehalt hat der Urheber das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen:

1. Insofern das Werk noch nicht rechtmäßig herausgegeben ist;
2. wenn das Werk zuerst in einer toten Sprache rechtmäßig herausgegeben ist, hinsichtlich der Übersetzung in lebende Sprachen;

3. wenn das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmäßig herausgegeben ist, hinsichtlich der Übersetzung in eine dieser Sprachen.

§. 30.

Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes enthält einen Eingriff in das Urheberrecht, auch wenn ein Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung bei dem Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen war; ferner wenn eine rechtswidrige Bearbeitung oder Übersetzung aufgeführt wird.

b) Bei Werken der Tonkunst.

§. 31.

Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen.

§. 32.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. Die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements;
2. die Veranstaltung unrechtmäßiger Aufführungen, nach Maßgabe der §§. 34, 35.

Die Bestimmungen des §. 24 finden auf Tonwerke sinngemäße Anwendung.

§. 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe von Variationen, Transcriptionen, Phantasien, Studien und Orchestraturen, sofern sie als eigenthümliche Werke der Tonkunst sich darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes;

3. die Aufnahme einzelner erschienenen Compositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk; ferner in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

§. 34.

Das ausschließliche Recht, ein Bühnenwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu.

Bei anderen Tonwerken steht dieses Recht dem Urheber unbedingt nur insoweit zu, als das Werk

nicht rechtmäßig herausgegeben ist, nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Ausführungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt muss in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein.

§. 35.

Das Ausführungsrecht erstreckt sich auch auf alle dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen eines Tonwerkes, welche von dem Urheber vorgenommen oder veranlasst worden, und falls die Bearbeitung rechtmäßig herausgegeben wurde, mit dem Vorbehalte des Ausführungsrechtes erschienen sind.

Bearbeitungen, welche nicht vom Urheber vorgenommen oder veranlasst worden sind, können, wenn das Tonwerk oder eine rechtmäßige Bearbeitung desselben erschienen ist, frei aufgeführt werden.

§. 36.

Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.

c) Bei Werken der bildenden Künste.

§. 37.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben.

Der Urheber eines Werkes, welches durch rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, hat daran das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittels eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde. Die Nachbildung der rechtmäßigen Nachbildung bedarf jedoch auch der Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes.

§. 38.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen die Nachbildung eines Originalwerkes, auch wenn sie:

1. Durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren erfolgt;

2. nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird;

3. wenn sie an einem Werke der Baukunst oder der Industrie angebracht wird.

Die Bestimmungen des §. 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§. 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;

2. Die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelcopien eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen;

3. die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;

4. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik;

5. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienenen Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

d) Bei Werken der Photographie.

§. 40.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen auf photographischem Wege (§. 4) zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben.

An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Porträts, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder rechtmäßigen Vervielfältigung oder auf dem Carton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. Der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;

2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§. 41.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

2. die Aufnahme von Vervielfältigungen einzelner erschienenen Photographien bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

§. 42.

Die vorstehenden Bestimmungen finden hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Vervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandtheile noch geschützter literarischer Werke nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§. 43.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endigt in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§. 7) endigt das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsantheil auf die übrigen Miturheber über.

§. 44.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreißig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger ist jedoch befugt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Urheberregister anzumelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach §. 43.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatfachen; sie werden öffentlich kundgemacht.

Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

§. 45.

Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach den §§. 43 und 44.

XCI. Stück. 197. Gesetz vom 26. December 1895.

673

§. 46.

Bei Werken, welche von Behörden, Corporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das Urheberrecht des Herausgebers (§. 8) dreißig Jahre nach dem Erscheinen.

§. 47.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen endigt fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung (§. 28); im Falle des §. 29, Z. 3, fünf Jahre nach der Herausgabe des Originals.

§. 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endigt zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originalen hergestellten Matrize.

Ist das Werk innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen.

§. 49.

Bei Werken, die in mehreren Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen einer jeden Abtheilung an berechnet.

Wenn sie jedoch eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Ist aber zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinander folgender Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verlossen, so sind die vorher und die nachher erschienenen Abtheilungen als gesonderte Werke zu behandeln.

§. 50.

Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§. 9, 43 bis 49, ist das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

IV Abschnitt.**Schutz des Urheberrechtes.**

§. 51.

Wer wissentlich einen Eingriff (§. 21) in ein Urheberrecht begeht oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen Eingriffes entgeltlich verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 52.

Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. Wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterläßt, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben;

2. wer die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originals bezeichnet;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis 100 fl. zu bemessen.

§. 53.

Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen verleiht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen.

Dieses Vergehens macht sich auch schuldig, wer in gleicher Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt.

Die Strafe des Vergehens ist 100 fl. bis 2000 fl. an Geld oder Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 54.

Zum Verfahren über die in §. 52 bezeichneten Übertretungen sind die in Presssachen zuständigen Gerichte berufen.

Das im §. 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Presssachen zu begehren.

§. 55.

Die Verfolgung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§. 56.

Bei der Verurteilung wegen des Vergehens nach §. 51 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Betriebe bestimmten Werbielsältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, daß die zur widerrechtlichen Werbielsältigung oder Nachbildung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Auf-

führung kann auch auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Daselbe kann bei der Verurtheilung wegen Namensverfälschung (§. 53) von amtswegen verfügt werden.

Nur ein Theil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maßregeln auf diesen Theil.

§. 57.

Bei der Verurtheilung wegen Vergehens nach §. 51 hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ertrag des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Gegen den Anspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

§. 58.

Dem Verletzten ist auch die Befugnis zu zusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

§. 59.

Der Verletzte ist berechtigt, nach vor der Fällung des Strafkenntnisses wegen des Vergehens nach §. 51 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im §. 56 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die beehrten Maßnahmen nur gegen Caution zu bewilligen.

§. 60.

Unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens steht dem Urheber das Recht

zu, beim Civilrichter Entschädigung im Sinne des §. 57 von jedermann zu begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§. 21) zur Last fällt, und ebenso von allen Personen, welche in schuldbarer Weise unrechtmäßige Vervielfältigungen oder Nachbildungen seines Werkes entgeltlich verbreiten.

§. 61.

Er ist ferner befugt, beim Civilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, und selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; auch in diesem Falle kann er verlangen, daß auf die im §. 56 bezeichneten Maßnahmen erkannt werde.

§. 62.

Werden Ertragsansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

§. 63.

Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigen-collegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des Urheberrechtes abzugeben verpflichtet sind.

Die Zusammensetzung der Sachverständigen-collegien und deren Geschäftsordnung ist im Verordnungswege zu regeln.

V. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 64.

Die den Gebrauch der Presse regelnden, dann die hinsichtlich der Presserzeugnisse, sowie betreffs der öffentlichen Aufführung, der Ausstellung und des Zeitbietens von Werken bestehenden allgemeinen Gesetze und Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 65.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung; jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht.

XCI. Stück. 198. Verordnung des Justizministeriums v. vom 29. December 1895.

675

Ebenso bleiben die bisherigen kürzeren Schutzfristen für das ausschließliche Recht der Aufführung eines Bühnenwerkes ausnahmsweise maßgebend in dem Verhältnisse des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte.

§. 66.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet werden.

Desgleichen können die in diesem Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu beflagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benützt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Veräußerung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo sie sich befinden, in ein Inventar aufgenommen und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

§. 67.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig zur Aufführung gebrachten musikalischen und Bühnenwerke können auch ferner frei aufgeführt werden.

§. 68.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien beauftragt.

München, den 26. December 1895.

Franz Joseph m. p.**Badeni** m. p.**Glöckner** m. p.**Gautsch** m. p.**Glanz** m. p.**198.****Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895,****zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.**

Zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

A. Hinsichtlich des Urheberregisters für anonym oder pseudonym erschienene Werke der Literatur und Kunst.

§. 1.

Das im §. 44 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebene Urheberregister zur Ersichtlichmachung des wahren Namens des Urhebers eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes der Literatur und Kunst wird von dem Handelsministerium nach dem aus der Beilage /. ersichtlichen Formulare geführt.

§. 2.

Zur Eintragung geeignet sind die anonym oder pseudonym erschienenen Werke, wenn sie im Inlande oder im Deutschen Reiche erschienen sind, oder wenn deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, oder wenn die Eintragung nach Inhalt der Staatsverträge begehrt werden kann.

§. 3.

Die Eintragungen in das Urheberregister erfolgen über schriftliches Ansuchen des Urhebers und mit dessen Zustimmung auch seines Rechtsnachfolgers, im übrigen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen.

§. 4.

Die Anmeldungen zum Urheberregister haben folgende Daten zu enthalten:

1. den Namen, die Beschäftigung, den Wohnort und die Staatsbürgerschaft des Urhebers;

2. die genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben; bei Verlagswerken insbesondere den vollen Titel, die Zahl der Abtheilungen (Bände, Hefte) und der Seiten;

3. die Art des Erscheinens des Werkes (§. 6 des Urheberrechtsgesetzes);

4. Jahr und Ort des Erscheinens;

5. das Pseudonym des Urhebers, beziehungsweise die Angabe, daß das Werk anonym erschienen ist;

6. falls die Anmeldung nicht durch den Urheber selbst erfolgt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Anmelders.

§. 5.

Die Eintragung erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr von fünf Gulden für jedes einzelne, im Sinne des §. 49 des Urheberrechtsgesetzes als ein gesondertes anzusehendes Werk. Die Gebühr ist beim Handelsministerium zugleich mit der Anmeldung zu erlegen.

§. 6.

Über den Vollzug der Eintragung wird dem Anmelder von dem Handelsministerium eine Bestätigung ertheilt, aus welcher der Inhalt der Eintragung ersichtlich ist.

Die Eintragungen werden ihrem Wortlaute nach periodisch in der Weise durch die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht, daß die in einem Kalenderjahre erfolgten Anmeldungen spätestens im Jänner des folgenden Jahres zur Veröffentlichung gelangen.

§. 7.

Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und gegen Entrichtung der entfallenden Stempelgebühr die Ausfertigung amtlich beglaubigter Abschriften aus demselben, sowie ein Zeugnis verlangen, daß eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorkomme.

§. 8.

Die Bestätigungen der Anmeldungen, sowie die beglaubigten Abschriften und Zeugnisse aus dem Urheberregister werden von dem Referenten und dem mit der Registerführung betrauten Beamten des Handelsministeriums unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen.

B. Hinsichtlich der Inventarisierung und Stempelung der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke.

§. 9.

Die Aufnahme des im §. 66 des Urheberrechtsgesetzes vorgesehenen Inventars der Vervielfältigungen

und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke, sowie die Stempelung dieser Gegenstände hat durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, infolge eines schriftlichen Ansuchens der beteiligten Partei zu erfolgen.

§. 10.

Die Partei hat mit der Anmeldung ein zweifach ausgefertigtes Verzeichnis vorzulegen und in diesem die der Amtshandlung zu unterziehenden Gegenstände einzeln und genau mit den zur Identifizierung dienenden Bezeichnungen anzuführen.

§. 11.

In das Verzeichnis können alle Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann alle Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) aufgenommen werden, wenn sie am 31. December 1895 als dem Tage, an welchem das Urheberrechtsgesetz in Wirksamkeit tritt, bereits vorhanden waren und wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war.

Den beteiligten Parteien ist es übrigens freigestellt, auch später hergestellte Vervielfältigungen und Nachbildungen anzumelden, jedoch nur dann, wenn die zu deren Herstellung benötigten Vorrichtungen gemäß der Bestimmungen dieser Verordnung inventarisiert und gestempelt worden sind.

§. 12.

Die politische Bezirksbehörde, bei der die Anmeldung überreicht wird, hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob das Verzeichnis den Anordnungen des §. 11 entspricht. Gegenstände, welche diesen Anordnungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichnis auszuschneiden.

§. 13.

Die rechtmäßig angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung sind von der Behörde einzeln mit dem in passender Weise anzubringenden Amtssiegel zu versehen. Ein Pare des vorgelegten und erforderlichenfalls richtiggestellten Verzeichnisses ist von der Behörde aufzubewahren, das andere unter Bestätigung des Tages der Überreichung der Partei zurückzustellen.

Das
Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1896 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen und rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1896** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **3 fl.**

Zu abonnieren ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, wo auch einzelne Jahrgänge und einzelne Stücke des Reichsgesetzblattes bezogen werden können.

Beim Abonnieren ist jedoch der entfallende Geldbetrag gleichzeitig beizuführen, da nur gegen vor-herigen Erlag des Abonnementbetrages Reichsgesetzblätter versendet werden.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . . 16 fl.
" " 1859 " " 1868 . . . 12 "	" " 1879 " " 1888 . . . 20 "
Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.	

Von den anderen Sprachausgaben:

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . 20 fl.
Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . 30 fl.	

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1896 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . . 2 fl. 10 fr.	Jahrgang 1865 um . . . 2 fl. — fr.	Jahrgang 1881 um . . . 2 fl. 20 fr.
" 1850 " . . . 5 " 25 "	" 1866 " . . . 2 " 20 "	" 1882 " . . . 3 " — "
" 1851 " . . . 1 " 30 "	" 1867 " . . . 2 " — "	" 1883 " . . . 2 " 50 "
" 1852 " . . . 2 " 60 "	" 1868 " . . . 2 " — "	" 1884 " . . . 2 " 50 "
" 1853 " . . . 3 " 15 "	" 1869 " . . . 3 " — "	" 1885 " . . . 1 " 80 "
" 1854 " . . . 4 " 20 "	" 1870 " . . . 1 " 40 "	" 1886 " . . . 2 " 30 "
" 1855 " . . . 2 " 35 "	" 1871 " . . . 2 " — "	" 1887 " . . . 2 " 50 "
" 1856 " . . . 2 " 45 "	" 1872 " . . . 3 " 20 "	" 1888 " . . . 4 " 20 "
" 1857 " . . . 2 " 85 "	" 1873 " . . . 3 " 30 "	" 1889 " . . . 3 " — "
" 1858 " . . . 2 " 40 "	" 1874 " . . . 2 " 30 "	" 1890 " . . . 2 " 70 "
" 1859 " . . . 2 " — "	" 1875 " . . . 2 " — "	" 1891 " . . . 3 " — "
" 1860 " . . . 1 " 70 "	" 1876 " . . . 1 " 50 "	" 1892 " . . . 5 " — "
" 1861 " . . . 1 " 50 "	" 1877 " . . . 1 " — "	" 1893 " . . . 3 " — "
" 1862 " . . . 1 " 40 "	" 1878 " . . . 2 " 30 "	" 1894 " . . . 3 " — "
" 1863 " . . . 1 " 40 "	" 1879 " . . . 2 " 30 "	" 1895 " . . . 3 " 50 "
" 1864 " . . . 1 " 40 "	" 1880 " . . . 2 " 20 "	

Der Jahrgang 1895 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1895 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **innen vier Wochen** directe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Karmelgasse Nr. 16, zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** ($\frac{1}{4}$ Bogen = 2 Seiten zu 1 fr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1895 der deutschen Ausgabe und sämtliche Jahrgänge (1870 bis inclusive 1895) der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert** sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis ($\frac{1}{4}$ Bogen = 2 Seiten zu 1 fr.) vom Jahre 1896 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden; hiedurch ist die Möglichkeit geboten, mangelhafte Jahrgänge zu vervollständigen und Blätter nach Materien zu reihen.



Tarifentwicklung der Reprographievergütung

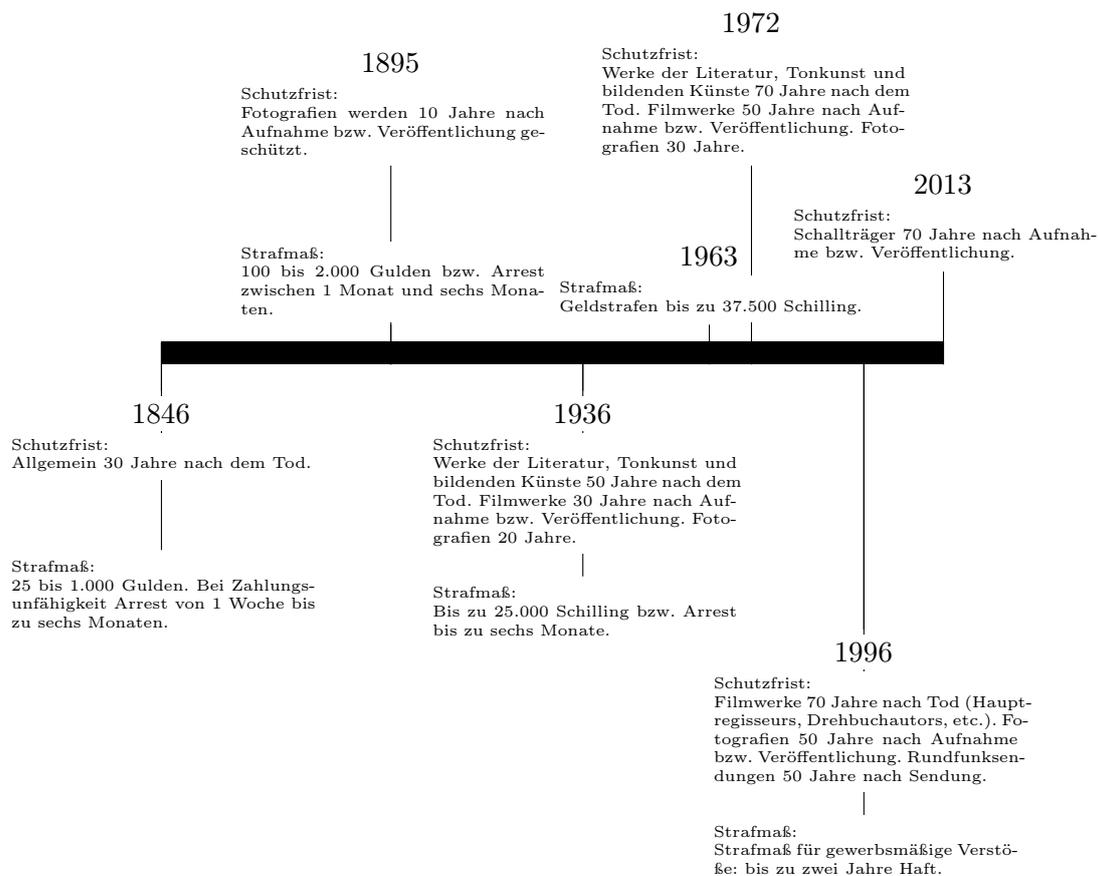
Es folgt eine Übersicht über die Entwicklung der Reprographievergütung von 2007 bis 2012.³⁰⁸⁸

literar
mechana

Tarif	07/2007-12/2008		01/2009-12/2009		01/2010-12/2010		01/2011-12/2011		01/2012-12/2012	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR	
Kopiergeräte										
<i>Kopien pro Minute</i>	s/w	Farbe								
9	20,66	41,32	21,29	42,58	21,33	42,66	21,79	43,58	22,54	45,08
10-19	51,65	103,30	53,23	106,46	53,33	106,66	54,47	108,94	56,35	112,70
20-39	154,94	309,88	159,69	319,38	159,99	319,98	163,40	326,80	169,04	338,08
40-59	258,23	516,46	266,15	532,30	266,64	533,28	272,33	544,66	281,73	563,46
70+	568,10	1.136,20	585,51	1.171,02	586,60	1.173,20	599,12	1.198,24	619,80	1.239,60
Fax										
<i>Einfache F. ohne Mehrfachkopierfunktion</i>	s/w	Farbe								
F. mit Mehrfachkopierfunktion	20,66	41,32	21,29	42,58	21,33	42,66	21,79	43,58	22,54	45,08
F. bei denen der Ausdruck auf Toner basiert	41,32	82,64	42,58	85,18	42,67	85,34	43,58	87,16	45,08	90,17
Scanner										
<i>Auflösung (Scans pro Minute)</i>										
	s/w	Farbe								
200 bis 599 dpi (-12 Scans)	22,72	45,44	23,42	46,84	23,46	46,92	23,96	47,92	24,79	49,58
600 bis 1199 dpi (-12 Scans)	30,99	61,98	31,84	63,68	32,00	64,00	32,68	65,36	33,81	67,62
> 1199 dpi (-12 Scans)	41,32	82,64	42,59	85,18	42,67	85,34	43,58	87,16	45,08	90,17
200 bis 599 dpi (13-35 Scans)	92,96	185,92	95,61	191,22	95,99	191,98	98,04	196,08	101,42	202,85
600 bis 1199 dpi (13-35 Scans)	123,85	247,70	127,75	255,50	127,99	255,98	130,72	261,44	135,23	270,46
> 1199 dpi (13-35 Scans)	154,94	309,88	159,69	319,38	159,99	319,98	163,40	326,80	169,04	338,08
200 bis 599 dpi (36-70 Scans)	185,92	371,84	191,62	383,24	191,99	383,98	196,08	392,16	202,85	405,70
600 bis 1199 dpi (36-70 Scans)	227,24	454,48	234,21	468,42	234,65	469,30	239,66	479,32	247,93	495,86
> 1199 dpi (36-70 Scans)	288,96	577,92	296,79	593,58	297,30	594,60	303,22	606,44	310,00	620,00
200 bis 599 dpi (70-90 Scans)	537,12	1.074,24	550,58	1.101,16	554,61	1.109,22	566,44	1.132,88	585,99	1.171,98

Tarif	bis 06/2008		07/2008-06/2009		07/2009-06/2010		07/2010-06/2011		07/2011-06/2012	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR	
Drucker										
<i>Seiten pro Minute</i>	s/w	Farbe	s/w	Farbe	s/w	Farbe	s/w	Farbe	s/w	Farbe
0-12	6,00	12,00	6,20	12,40	6,24	12,48	6,37	12,74	6,58	13,16
13-35	10,50	21,00	10,85	21,70	10,92	21,84	11,14	22,28	11,51	23,02
36-70	18,00	36,00	18,59	37,18	18,71	37,42	19,10	38,20	19,73	39,46
>70	32,50	65,00	34,23	68,46	34,58	69,16	35,70	71,40	37,53	75,07
mind. (%)		7,50		7,75		7,80		7,98		8,22
max. (EUR)		157,50		162,88		163,72		167,11		172,59

Timeline österreichischer Urheberrechtsverschärfungen



ubuntu-9.10-alternate-amd64.iso.torrent-Datei

Es folgt der Inhalt der Torrent-Datei einer Linux Distribution.³⁰⁸⁹

```
d8:announce39:http://torrent.ubuntu.com:6969/announce7:comment29:Ubuntu CD
releases.ubuntu.com13:creation
datei1256817368e4:infod6:lengthi730136576e4:name31:ubuntu-9.10-alternate-
amd64.iso12:piece lengthi524288e6:pieces27860:É°AfI
ñ≈nPsW<bÇ-ðfá,#‡væú@.Ö◊◊mC
:m=≤RShÄ"°N>.,±°.,äüßÄä\~Ö/±äÖëÉΣ¶Ç,,áBh^;
â+ÄèV",0bXüÇ/æ≈-T6¶°^?ú@_ÓIöiißuh!Ä#<fí0•Öö¶.,≈ O¥
{`fí0c0°É.°Oè,*‡.Öüäð0°ùÉz>.,`Çfú
≥+afI,bfI
¶'çkΔÉ0°j`Úc°báfl°~?3mr°°esÄ0Ñ, re%0èSú`vXí`á0ÜÁ:É'.~4Î¥'BæWQmB0ÇÏèèÁΔ,É!É
-rÄ"y`Í«¥Á≈...ä¶xY@°-æÉ. fI Ü≥@P9Áxl'g0úg.-L^'Λ±;±í#>_a≈AÜπú[π]
&M_éNP.y÷Ü0≥Î0UsÜSWÁ°8‡0"/Èùh_ ΣW≈`wÜ_IèFç4!ΛYÑÄ`'á
ÑnúF≤`ú<K√B‡ÆñÚ‡. flæñ`?h°9?z0NÉ»uÏEèáfí`óf9T^ [WU"è-«&ÿñÄ... 2úð0«°Ü
Irm1°Q»]0; c0X.Çí»$&¥Ö¶¶Jr*c,&Á;É"ÄKfæj;ÉáN\G"2«@°c■Ñ-βjw %ox
∞≤"4ÄÑZKÝá
LÍ0+ú<C9Uíá0»<μ
ù,.`&ùæÉ" (EÇ`x@yöV~o
ótá00:„ækWá;?vèñm•{6°:[:ùè\~<(æIKH;x+^,Ñ`MÉwø +0μó{≈°.,000>00ΣΔH0,e
`iá3AXJa?¶1Z.ó`ÄÉ0`3äü1ç1%ú5j¶¶%~
8ÁI dçtçbe%<l'áiwáÁÉó`N""ÉYíE%ilbaydS0≥‡tèTæΣw0ö
FswÄZj_/±T00EgW0ý.#$añÝS""ÇÇ0ñYáÉv¶I]`^F. U≈hW Ω÷ #A-z0`7Ü≤Ñy<<0~E•
$ç¿á`ñÄ.*_Ç¶É4i°[R",fAíè<_É$LáÍ'-..Ecéfñ±(æúN÷z0Ä0«æ-/ÜÜi@"
„0^fí`b¶¶Q
i≤óÚ{`&áIΣZÜF0110V,,@i?/$y""JRBeBR`oßk■KP,, $F°\β`TæÄ@°0,,+i,»^0è<äÄ
%úÁÄ#≈,ÄZíä`W^úPyß<tF-0d`iRú...Pæ¥l ó> XQ0$0æ\9l»`~ÿb@^,»a j; ;üme+0?è"úbFçhS/
%0Æeéuu, úúX¶¶?≈(&"Öü~ý ò-eBA' !@qNÁ°d0$b°°0dΔú`á°póSÚ4cnU™Ü8A-E-"á/÷fΣ8-.,,
fÉμy≈É≈'`Á≥S≈0É0I çgáD>{nÉ(èf`è°=-À*ä@1%»`ÍDKii(πÉ]"S,-SG9ÉÜ
x={CvFC¶'Ä,,æN3yá1e0ú¶YNB ;°SÚi"ÍD0Nsÿ`_G.éúDñ/≈gií,ksó0I2LÑ,;áñ¶jéA000:ig0
%Á,Ñb0Ü*di{`Ü0bu\>Δ,,uKáSißΣ¶¶"0íi`á^`8íáÁü
°Í"6
'K0E/zx°Ñ0"≥Up0ü[8#•£÷z«
≤0≈"-y+ä` :8
<•fΣúèÜdè5yb6ßzh†i“{óéá"+0ÉZÉz:<`»}ui,Δ«T- zUè{È0f;>`ÈÏ'úfÍ™∞i&}
st`Ywm_Q0gr•ßçpN,-¥iq/0ÄB),.NÉÄ00?>Ñe`¥Ü≤0Ï }Á7yπ≤÷Éi-[%Íè=Ü
±á≤Λ~`1•'00éú∞#U.öçY6,P0H.ù9Σ~`0ä¿bc."^>πÜ0≤,,fèÍ0VzÉJP3≈X$0$>mJÜB
%ß1mΣ»¶WÜ""9»ÄHí¥‡-Ä"de0!æe6"
çúèñjgß: `D`ó.É.
ÓklÉ- <
ð[æ7kÄ`r_β@æ>0;V'> &*tN4iAG¥uætsquétj`∞(f'≤`ó0üpyó
aAITwÁY ≤GÍÄU4
qk-_ms0π%g1ú7PO'fñfÜ‡%wááE6A
≈`ú~ú(x)4Ntt•Dç6Ú≈‡èNú¶,c0Í≥WI j;x,ú`5ç<-}M÷¶`áÑRjÍ0XyÉ=ç-n&0ü_08fj
√
%Ûs1GÉ#!ü4eHA ù~ýl≥flq@≈,'+V0ISP{Æræ0$°"8áè ,8, <8TAB.ΣÍ# y≥{
°ÿiä`ÜÄ7¶¶`ó`%í yV,A}T.-lΣ...‡Ñ<yF≈i j;ÄM0(≈%`≥,Σf@
òDu/2DÉ0j d)"èvRC†0_ÉÜ/, ,i=0CkhA•l0Mñ>C`AS>b«éáD}8jñMú°è-Aßá
DOM
.<è,,á0`áèf`i%Ä`Ái«Luu≈`8tÁAn!á<á•.``SóBÍ-
áí•S:@-°I:HW0Äèá'R`ÍáÍ√#0`ÉÇ0`tS2Ä†iπ9Á<iR...`øeA0π†>ÍÈ.~1$#f`*Í•ΔMY
`F%w√G
```

```

İkhİkVa3'20U'úik_ÖÄÜðCAvi1@TÉ=6ŞQA:áá«İybü»,fK8eQüw60Ş†'o»vÓK~@fiÄär-2,
(Ç]Ē,=ðBo~B;µð.ð1
@æ,,Tl'İÜT ı'>88@'b1BfS],9;|^-Lauð/c±/Ē~>Ñđ10İúL,ézfitæ,f∞2Ēİı.·ÖC>≥ıu
%ŋDİ^æq°,°@^"ıİNr,±oŋ7+Pcq'«7á6 -ĒÖÜb5>V
x-_/â≈~á0mıÚN'Ó÷?≤ı9l
t#60C10/0è≥A°π"
≈v&iÁ≈µ†@[/^İŋ«üè†±æÇ≈GŋŊ8>/«{*`u0<È`n{YÜ
İ#X0'İ)ΔÉ~İµ,,SŞ:dŋfŋŌ/WÜY),±İ~ØA@L'fŋŋĒ·µ#ØUð/5ffŋX,...»`ı'æ
+=ΣTt0ü°ĒeB±TuEÄİ}0≈q`u→+YŲ/√ØC≤,,#ŊİÄÄ<
€.,ÇÄ@ø†
J«i•Ä/ırbN,Öx0
".aJóeÜ×2æL`@/İ&ä-ä π?`İfİ'áz5«ÄAπŋ'fD«ä'yè÷çs@†øİEø•j7
m5ımsa~4÷z`Wes`ð
q"»»ð_<ı6ı
NÄ&øfş}]`ÜQyıVı°Øu†R/pöæà/ıeñv6Gzıed0á\A3ð"İİcŊŊÄq,ÉVVC:óÉáİ±Èı|q0Σ∞4ıyİĒ
£8møN!≥ðð
Ü *ııfÖç
]G1ú°_İVð;a
«0áİl|İv~t1mÜófi†bRbè3†ıÓC`ıf«ä,ŋæY%Fò÷-
0'ΔR≈hεÄW@ÖÄĒ±ðáıW.(°ÄJ0yeıázv~oèŋ•-1fL
™ŋØJæÖÇæ?ÜQt{/∞µc-7Ü8æ>Δ...ıİP^}`\†_√ĒİFεeX8Bkεı
fi~¥'İEŞúøŸÇ`İObè,ŋ,Ÿ«ááBı!ðáÈ≈?St°zÆUññ~ŋŋ
`ŋS"L3ÁbıX?m$™o;°f1ŊÚs~Δ%?;qx0°!\,√ñ\`é}fJúEıæÓkÚ3oBÉúÆNL`%5`ÆYÜG,,Ēø07Σ`8f/
'Æµ`Æεp'ıfi"π" ŋŋ0±"G +εÇÖæXWĒĒİ4Ä]ı'πĒÈ9ðv
æ¥ðe`ıFá,,m≥Ú'ŋĒ~e
Ŋbq`Pq»pıMuÁf"é;ıı`¥:Ø«N+6#
á<`ΔKÉđ}""Ŋ:ñEÜèuð{fı=rhŊmD^Æf_.ı'3còİ8,«S@ 55ΔÜæ^ZP"-
ı'Ä.ı.á0÷B0Δ`Ç7`æµá`G`Äðá`$}4-áfıp¥]a`«rŋ«<U°Sµ,Δ)>M-æ-ıó,áð...;70Ēèđ†D70f/
`Æ/·Yø0`æ!ŊbQúè°0gC""es.páÜ.•0WŊ
ÿë.y
ı'Z!pá.L*ε:4/'-İöv`ŋŋéB-(±SCfı|ı/™
{µİb%Ä-*İ?Eıpáz?B"™7Lxá,`Ä"µı`f?-átÄU°ŋŋΣ≈l≤Y>fı?ÉtkyK-*A«,Äü≈ñİııú $U°
'>-ðqİ!\`úCÁ,^6-0`"Aı^U%á!NæffŸ;júÉ ð;Äæ4æ
,İGú†s±,éΔ>_dY?™3ð,,...`h»aU°≥`"İóytk[ŊΔÇ(s'≥fı,«0á/>fRè8ıá<†úóçŞ`bÉRh->ı'0
èðŊáıLZdOC_3F-"óÉıáε~¥æF00çè°ÄNØXnŋF0`_
zıCıİfèúıkİ&áb™xıİ@ŋJε=>f;m:~æYE†`sınn}fBb`'
ñÚ'
,şN`b?e1xİ~¥Ŋπ.0±|0ŞoG:ÇıŊá+Pu
gS`JáyKİ44Gá0*ŋŋShgÄ`ıri'ııúε*ndæ,-çc?°†-,ó'ıè7"2ÉJ,Äef ...
",ú0áB07'h.~övy6ULÁZ≈ı&ÉZ
Ä`-µİè~±ú/°<è°ŋ3ıπ†...Ē*0çáæè2ÁıúÆÁfá0"r-,f0Äsİ^Aæ=0B>`9"óÉ2f?`+ðÜK`ıúoDÜıNg-
ñĒ÷`-9>o
~xİLW
`ıf-B#s0A-¥ΔGfçP0fi/P:0Mıúö
øFæ//aWı'.../TgKV 0!jıı«óε?»`ı*ÉU≈4≈Bä<0`<m70÷uó'İ&-ı~óĒèø-«3)"Ç0
`ä_»ĒGñıı=0†0±çg™ç•'áı3qZfáè`İc±`a≈ÄMnuıı0t`Ä<ıy»$ŋıı+ııhı≈†Tæ}
%`÷QıGT#:ðáŸE#[];uç+ıøè≈C[,è0`50T^ıŸ6ñ`gC-óııY-^≥Mèŋı?Æİ™ıZGL»
İy0V7đ†ÄĒ`PÚ0vÆ-`Ē°ZkB»Ç0á.m.»ù,ıkú0æı4ÁÄ™ŋŋóQc4.Äð-ù.ıv.ëÜ Äö>`Ŋ≤2ı
è0F`b`øbĒ.~0E->ðQ..a-$Ŋ0fJ`#ı3>qÄ_ıj0?L«8r3[ @eiİİı,°ıóáQÄ/&B`ıN/ıeı'
€ıunΔŞ;<EıİE@-ııbèyıı†ÄòA0/"`éÉD80 `«2•w-pıú

```

këg™InF3i : B [≥Í* çËüIæä...; p+Yf5πó^èjΠ' COS0 I O
Q9yRWËfù#ç-xamX●-Ài@àèñ` FÇóΔi\$řπ,MSV,,~èæ,*fPiò<£j;ò`j~ cıB%j™ÿé1tI'X-}
f59ÿfáM™¶NPiSNŞİgèàğŞΔ9ÜseW~
9-
Třf! `ı|öUm9{Pva<İ0ÄÖW
`ò¶¶F7<`iá`z0á18£j-^u0næ8
@ú`z-#áóèft/æçφΔ`á°zİ•£HyC0i¶+ü±Év`»Ş-°@ ð»Y/q`é,R4øz●fBİzÿJ|é2
Du@áGÁvÁ9>p
`je`&ËËÆQ`Á05Ücúİ/≥>óm5ŞG\~ qŞHİæAyİEÿò&&≥-ε÷3#0*yq_hşΣjŃW
+63áÄcÁŞÜ,sð5@-úAÆá>"ò`x>UCQewfi1`c?Ç0,9JÿVçπ°``,`»ß5x`-n≤+xèpÜè@Px"J]Á`Xπ(0
Vı0"41≠`l)ÿ«·ÇΔá j,e-<`yG5á»0g<z`ÁBUíúúÉR1úŞ'0Æ00Á>`W„Úd¿Á
≥8èVŞ`jLP0!`-ò`-†≈„Æç†`KñΠπ`Pi`" `ðæZε-çXÿ62oX0É0Ç`r™0úÉ)`<l[ı`-µßèΔbIŞ
°Ñò<†-¿ÁZ 4ððKMñİ°ixÄÜ`0z±tŞİ±i7°væU)-ß>`jÁI/lřid>¥lÚc<>suèÚ+l°√n0Ń¶èÿùhZ`
...è;úY%hh`F4/\<řDl0æf#<à1≈&8A0`ætA`j`+l/Ö/uGç-
Ç><»I5..G`NDÍ/o¿√ÚBGYè; j]
: ^
3<ß' #&}Zy±çĐI0g76-`●Æ¶¶¶%ı.../;%d†,)Njwøðhú\$Cáf/ç`ÉP0ioÉ]-zø «\$Şüµ"ú Á
-²`ò[*>úæÿFDB3K0%jÊfCHBWİh`_@†ÁR\ZiDGá3íg-Bá†j;øg=Éú*P
\06Á(OC="1¿-ΔjÙp«úŞµùàXΔ36řú»f0á+¶`M¥*µ„%ç=Dax0A#<πøSg*ò"-`q]bÚ«I7±Ü
`&†≈&]z≤
`IKS0òø{
ß`HiÁBkoú`á`70Q√`/QÉW!` `æüÆ¶kÿá*èäV`"J¿yÇæ\†äUq0bpa.ΔISá"≥ÚiÇ;Dúİ++fŞ}{z
°`á/òÉ-,DóNú"÷b`aáü`Ńj"ŃWŞIm!w≈l`0ŞKá,èá=òçř÷á.LM0İ≤#Y°ÿf1`iÉ`ZF`v-
BËËÇm,ß#`Í;ááòR<Zİ†*Kπ`.@ıÚ-áİufgŞ k=-ı/C/ÜP0òzkÈÈ`iz
0`ıbRuÁEóox™≤¶r<}`á¿QC~ÁÇáá
rãVI4Í,
%Áó`á5ËñÉ0†emújQ>¶Ea`ÿ.7ıE7Kè%: jm¿á àò¥>)†ÁÿCø†ò-hÆZ≠=è0 ò`°Á0ı*00Ú„¶a
áòú&•f0đ`ODw01@f0o/İÚM0 nni`-W}0J`"«#z`b`¶t{-ç;ıŞEC) Ofñ
ðèÑä@<á°%q..BÜ)¿„„=T]j;á`B0
Á,øðÿf>æèÆ††^0Á•s j>00-Ûπ...{Şám±va...Ç`pÁ4VİÜ;™m`É`],f-@/N=æ¶¶n...Í^m`ú.A+≈°ıΔl
ÉçlMi
w7Wmt`5rè<≥áŞÜ-
řn_qwçpËC
É2Çað`İ AcY`Z-Şİ†ıµ,è`~æ≈¿~_ÆÉu+Wf°Pææèr≈sqdÁ±ÚÆV`~>*_/_
á0ém†9ù İü8...İf#≈ò0†-K÷ti\$-`<y3@&0Áá*&<l°İá)\1?éj,cyEı|Fşqúð-lıHZ „,ı]nY-¶gæf
çáfıis¶Ş`Áy[06[{}+`W)-0òs0á÷0,q{1«ŞG` °h}qúÚ
ı"aq≥¶¶m0á`çÁçŃ^0`oáÚl`fı'≥0L`°`„9°`İıRZ,“d`ı|èřşıçøè,...ùj3≈İ[e&á.
∞ó`f,`kL0*Á-4!`ø`È`ářRÈiqdhİGxúI[É>»ä.fşèGı
"≤≈`3f=.jÁ"uY\0`~ÚÁ
†/áÁ`é+x*èİ`"é«á;~_ŞSà`m0W„ıÿ-Ń^[0πÍ°.p gäİs.ø fř-ıT,≤Úá•`Èn`á`Δı{
>\}èx+`9<ÁçıáèZYF¶†0≥c0,kwaf¶P<K%`0çµwİ s`á^á`nł(™æúó`°G≤Cè,¿yŃ`ç=¶v40^ŃŃ"
É`~`òéè0l j`ÁR≈≈%#Èæ]QİFřwILRÉÚóh¶É
ñ≈&bÉÁ%†™ı`2X`r2WK±wñÆ!"^~úv`ÿè>0`dπVNSf*"
™İı√æf-Á•-İÜ0≥EŞN9,R+oz¶†. \$C,Æ..X-^
ł†yç,ε,Að•I±FTçá)¿M>µç`ε¶†Δ#04ñı j;æ√, jÇá|4Ps≈0Ńç√.B=g0dcj0m-√¶řf>IıøZÿh?...
Éá`lUy>Á/`ùf,9ıøËj[^ÁÚ(%ó°π0*~ò≈;řf0óİ"Ú@Şè0J(Ń5µQdçÁ@=ñ≈ò<`ß
·<`u≥UÁEÁK¶ó»≈/w`İ≥{,úL4-0gTı>;
1P?ÁİÜ8`...-∞Fè`ŃİÈ,tsıwzIÁðæáf+ò`†√1Ú=çÁÚ}óİu0áéG`uðÆQHó~. `ú`¿0@/
jèfr`Éáçj;ÿU√`^3¥Ń†[Ş=6`Úß8İ- «b0VL»è0æ±2Z`FÍ∞`u`İıÈ0èπÉ±Áñh.F`m0l
™&&n5l`~)EóİæVf`æ@»2æ j;0j1AèÁ@Cá0/'řırgÉÜÁ


```

`´-°ÒRç¶“ ,YxW<hø$` : =zãÚ° †EYW5è«æ°ó
nĪÑāpÖSè±“ó†™3,∞jc)h-ø; `Zw0fāYĀĀ[´-}æ"Ā≈éB“S”LĭØZ9> |8ÙR )?Ó[
¥é-éĀ{´/a"ĪT´T+vfŌiùΔl)8MèÈO÷Ā´ÈŌΣ†ho7w5]]aPUĀ*ùØ÷[-(≈%ıız´00°ÑMMkà!
±ø·óçHúIkóMw†Û´ ã¥pR´†°4$§
”1P≤1[IGl´`à|XX}≠f1≤..N·´
_1u¶`p : :çéo7<ã`l1±m)HŪ`ár∞+f$@dòí`Ā™<5-;Ā>·,„fjy\£*fıçXBè|sy/
XĀĪ· b0,m0ç)÷ih™`OfC´°wbùà-/≈zAÙA¶(
ãzæix`D[-Āg,ÚΔ=:´@-@R;gcv¶ŪŌxú
ó
æÚáèXŌbfa^%ú≈}Wi´Úy´°iı@éŌ“ΔV ´7ı@Ā
*úçX´`φðμ´CD~^∞Ō1qù]E
†
4l†`i`YéŌ),¶εçβ#>9ã´ ið}ĒÛ≤Yub
áoðf-^`<9QLA:´fLEŸfÍ´)iÚ]$.Ō÷£AM%&:bÙiΣrS%*ŌfC9
hÍ(≤3áfiŷñŞŌĀ<x#á#>#<zTgDáQ`@9áŌ$veB?ã Ā”≥k●,ÿuUuıã´ã≠Ā6đY\
æ!√´tæĀ[9ŸøĪĀa8,,”Ō:√MSĒŞı%
°ã±±: >≥fC4ú£ Ē&á`$Ū#fiò\¶@<Ō-UĀÚ
qi´*óŌN´
∞,fkIf●,,`φvEiæiæÑGé-I”->NĪÿ≈/·Byù...ã.=£·ø-ÊGmrrf»...-`Pp
Ūd`HNáŌçYĒ.Ō«5ÚĒ[]èQ<ΣpđCĪ
YΔáá`Mçzİı:´āBHĀT“<øĪh,6$ĒÿEİeKa`_]_Jh¶]]fŌÿyŸİç%Féā¶;R;Q
æyR
Īi-fll Ō`}çñMāv?ŌñŏñĒñĪi=øμxø∈ĀpøŌ;Ō≠g¶Ñ!r$≤εβJĒμ...ĒxĪú●Ī
3yA7#úĪ)2°iã,at≤dè/3a<}t5L nS`mĪLşŌ DQemİbYçİŸðyg>-fié`#>*TUTŌo-ø`/
BĒ/h`á5ĒQaé,Bf¶j<HbI+n”ÉfŌ
ıβ≈
-°@÷);μ
.Ū
Ā`Īı,Ōe%≈^ú`!i¥x.É7ÿàç+†- ≤krĀéWŪáMÿøıB`-tòj^,,ø“@;=Cırxú8≈ú9`d÷πd 0mfÑcvüĒl
FæĒĒĒ`đ$:ΔbΣ/9Ī-á$@0*≠ãĪZúVKıò)$fŪçΔ±Vg#g≠-
3Ūfi?fæf«çj=Ā,ãD5D●●Ō†Ī“=AúŌ”.,-z #ĒZúóMĒ%»D
%JŸĪðä●.‰@`FıĀöfĀ...çdW Ō<neÑZĀ`ùD;"æèfDBŌ+MĒT:}°9çòc»áq_
yHçŌñ=&ã6Bá2(x√çéG`g...Wió`ŌŌΣŌAiĪ÷Bjv¶æ±ı]]>ù`ð?Qi`ı,áy´,V67,Aı,{$;` (P@\\
YR≤`ε{Ō+çç`ð.ŞFø»ı|ã-4ð<KŪçã
è\5%ñ-ò`°A%Z`ò59{KĒĒ`@α{ hıKŌáñĀtáDäi≈°ŌæA∞U*ú>,L-
éfi●L`*gWĀ“Ōé4Ō=Īııı_Ī,,ã1U≈ã.üB
kĒ´“ĒŌ≈jΣŸfQ≈%-`OYLE{±wŌ±(X,≠~`~Ō@Ā<>/ù´-z´nçμ“)hwfŪ´√
øU
ó"6ı-çK`7Ūμ´{: -ñ3´...F-9√É?}diZfz™ıøñ(ı≥ŌıVŪùDĀ2≤ŌÚ<ŌŪLWV””ıo¶ıŌ?Uæyffā
éınøŌ`çĀŌ,`†<ĪeiB¶¶”Y”ĀG`√,!φĀ(C]1ø·YæG4<cΣCĒİē}çŌjø:Āã·
)ĀK1é●ŪWıMı;Nj]`f£%+y G>?W»//ckfāLŌmĒı}B”●√Áÿ(●ĒŌ@ge]ŌĪı/r>]εKæW”-é#πε )ĒçŪ
ççŌŌ^sçĪ●~ıĪ`éΣUÿ!@5<ú.Efw[GŪðã≤{°vÿApLŪú_vAúŪXMŌı
æ”ÿŪæZu†āñsövn†ı#öáháĀæ6·Ā\●`≈`hBó»“≈L#`;ÿ`g`çZJ≤ıŸJ`k)Ī-8?Y¶¶&uú6çŌT∞ ã°-
ŪıZúAásÉbóo~æ`ıSæ±*D`°%ŞŸáúQS\%á≤´_Ī«ı AeG,Δ4M`%≥[ç$
éVŌı ! ðEuŌŌfŌ/ı●ĪŞŞ)◊●KúUfıf!
5^g◊ıh!]úεBFSHzfμ,ıæÉ=°/m†+B`ØZ<bD`
ı-
{ŌvT`/á/>->™,Sè3<,fã\B>/´,HnQZn_-
øuıB`6Eı`w°¥»%

```

vø≥úC€e,3E°Aw~ê@Ïr#JJçødTý´,I≥i™~LwT~d¶´,Zhø'ciÁ<A,æüÏèÏG¶c'<'“πÏm%(’ È"#°
°bæc0}ÏxgÍÚ´÷i¶T0ø01[=Δáf0È+á^†ÈëQQ5™M,0ñè:mM<æ¥'pö´Í
%ø»ðùÍf5É€=Ox\$áPùè{Ïübd?C,÷-È
3*¶q¶]» Áy|d0ø,4>...ÿYe0ΣHøf¥;øGá;0<-Âì€€23-ΩcÄ\†ý≈f|bfx«=´ú´TìÚv0ÆI1]16> jg%í%
...G:~“,*o pð\$07#ñ+-ù@íÏ
√´P^“K«KQX¶N´Dç; }≈ÜMÝ5C´fÈi`p;“”_ÏÜL¶.C0[v¶_´ofZ\$J•
æ
ÁæÄ_ZBy);a
´BÉ
vV´FyÆrS, è≈ø†úúÿ5Á/?u«ÿÑ/fÏh´éJ0^if
òà\LfílÚó~X¶iZòE/∧ð1≈Áz´
ß0^èà1ú<~*ú±0qrt~-0_2f∞,öG«áRUF-0\$Èmð~ÚrπiÄ´/Yn´_ÚfÄ\,´Únòâ-“^J0Éá´E_1
È0√}uò•n´U0ó^¥!´°&∞\$9
<ò=èçbùkoò&¥™@E€3Lø0}øð¶...}&0fKápRÄ“ {πHK0jB2Kççú
¶Foòte/ú≈ÚÁx3).´ Wwgð´iD≈ÏkéÁ0≥gláÚN´7FHWuf~
@C@ç(ÄtÛ´f0≥´,,´4æUpó†>m0
9Ív´@[Éá~øfømÿn0&
P+¥´...Svñ H´¥«≤«í-ÚÜ~≈-ç!ä´æG0´Ï[_]iC\$ç. jz0¶¶™@érJiGQø yðÄ-00x-zÈi1j|f,ÿN
«»B»» ÷3π††i´”´?´éΔS
Á#† ÛNød1X0U; \$´ç0Ç^ú;1÷uú3´nN:“´ç1.KS-À
ð “≈,>è]gZánN1Áu3...”+SðÿUMÇ=óñæ°NÿøJH†úy∞thÄ«+M÷.ø´.v´ú@5qúóÈΔ@i:Pe”^Èdú´,
fÉ¶ñ>iJ´èFYáÏ,áÛ/rfπ
´Ü´èa^/ÁçHÄ URÄf´ý´èV.wø´Ä«ßÆ*X Èð...X, i0<´oÍ61««t0ø]¶¶øè÷%;è 2Æ´c´°ºZ7j

oè√èiï]Û*4úS,w
)0Ïè,wlè-\$-vßWqÍ
/ád}v÷ävNt¶@I´E1ÚSwK†çä"∞Ái0,,>ùoL«´Á8””-√(iáç)Í5\$«ÏtX·%SÚ”5øi?M´oΩrÈ@«>D
¥.•N0>•Gf@~yYT0qDú™[iá°† Äcp@´-ßw; %\TáY;@T&ðè´úR á
_úif@÷yÏ0÷V;Á°N<
9á+. <ÉçQ»òö´B÷0èGzè´S´i´bAùá@.øÈo†awùú!_]o≥ç¶L±uÆL>´0¶Sç´ý´ççC, \÷π´Ñó°Áf-
_ j«è0L<0
Bó<~Ñiçuc4èCæMú´Cðø9ÿ∞ÁÏÈM,uÉ0i-Á+áðøæ†.GZèù!ád4úA/Oi´úççYá8”≈hè»F!<%8,,ò-
Á%7#Äñ6°ÑüÖr´v“Á=c¶¶H”]t√>Ü´Æ¶´...Æ%≤]]zUFneÏ0áèè jCÄIr2ç´ifX!]g
*Éç≈á´è√ Ý÷ M´iá´o√(´1fçk0µæ;/,
Zÿà-f´Jr≈W´áf#øÑ´f01c<1.Í-æ0Ñay~´,ÿ #ÿ-π´á9ÉL´“«ÄÏð3™ª øçFπ...
áf00”~ÿW82µúf!-Vç6°´ª´kçè´5«fJ6èlÁ°<;Sì´Á,k40
´L´ÈL´SeièÄX{Y”ØN,ÖTÜ,1zπ>NæÏo;èéi%ÆU/p!i√”&«S0á<Zi2°xÚáb\´}
√--“òP÷3á*0,nWArDÚΣ°6P´kGó N
90FÆÏL¥Ú´´´>Zá¶.ÚtV´á√]Mi~
É0Ú´ó´.Íc“™εpñÚQ†-\$#,P0´ÿCÈ\$7rB°ó´´? &UÉ^B”dfÈÏ
ò*´~sm´S´¶-8WèP0.fÄ,,C Í\$ -÷zãd≈«ÍΔ÷,0ÿ7èè0/òS-òòΣ)ÏAs.Úd4´+<\$>°[çk
ÁWfjùj†,´≈Σ´ú0/ù-%èÈ»è_ïä ÌLΣ´´´ÿ; üüæàjDó´çß-60?íÁ´Eò@s?πi´lçM«ΔæNz...
Vs0´Ú|´†Uÿk2iPÉÚ-BIW”«}“)äÿ0òQ«;j´ó´çs•q
-9*UuS
“Ñí0 ó_f∞ñ+XH0Ú”NÜ>e0kbG5ó´IZM%Ç••Ú¥ù
á4æñ*ªviçidçCfçii´òA*®
áúf0»H≥≈T≈0æÉép
¶<Σ88 0†á•†

Ä]~i>πf%0.\$Tmnc.- ZÆUµ´≤0í´Ï0cK0/”<^>u28x0,g5º°ná°Q´èçlú÷çm”Ä

```

±āāİōq1°zēΔÜèYÜÖ~3)2JljÆ™±.±XtōB«ú, ¶B≠ZbGù%€F'>wÁ1æËU&1≈<! )F. /~(UC
~,oT
èY0ò4$UáNAÆ;Má' āN->»uxŌÄZ~@s¥#ÊgKŌπfäðGù1H-R/ÿj*)≤ēZ“¢wt\ÿ!ø
4Nābi$wDPGø€€@
`Jj<C...1
İ>
ıā]=İ1ó. ∞!J/WsÊ√U°àf●● >zúı@fİg`ñÿhx`OnÆ}À'gZ,ö_yf¥-RnàpMÉÇ@'→∞ıú¢Lçar●Ü7C
&,πf°7”`İN. fsæâÜEmèj`ÜÄÜ£òèY`ÄZ\Ê”X! *fēΣ%ē¥ffnzúf^@ ‡İ†e$'
ıæ>#ARÜq/¥İ$İ,,
ıā?ē/ā...Gÿ°İē5cÚ? $PŌ/ā! «$Åw&-QŌò~Σ5. ÜÊ{¶%>≠-eÄ>ādÍ', @¥' úRÁr_°ı.Z<
İ†AA%òò€ø€' `RáDh`wa-tVfY
`»p.:πhvİfD...{ÄVÄit`nAΣ=:
İ†°ÿI"+ÇsāñUŌ>--ŌAÿfk>ā.U,ıf¶İ†fñBÜRE%~ äFCÁ`R@RGΔB@*ı,, hıfı!äUŌ0@æä+päÿfR
$ø.μózeqıl¥èT†<πç#á™fór;KtS±z`MRÈŌd»øÁİq{łèı™A/ÿ$5v6aEdTge-d03eäÄE04≤āπ]á' /
z-T, ,fDGA: jÆÁ...Ō7>`W¶¶ Å5C-áfäŞ;KΔKfñb™`MÁ;k:İÊ%Jı' İ?%H%`İÜ•/Çİø≠8TG ç`
°: ‡'4*ÉUÜ€ŌZx_ü,∞ūŌkádÈJè`EU3fßw4`~āúJ∞ΣŌkJ`¶,ç+9<ŌU•'áf°ne/ú= `+
ÚSA,,fız`xSÚ“`øπŌ=/$
ä7≠¶İäÉt@òA≈EÜ6
ŌøF&Ü™-ı™İ»na6Ú-çYİm]üÄz:øNç~@...ākx&ÍfVv•@k`%ÿË{f1*})jÁÇ:Ñ`%‡ıŌāfñrū
\`øzWø”=øÿΣ?†Ge≤fú fÿa `)òA≠±`ú`≤^ŌÁfŞäA
øİ7∞ı'¥'‡-ŌEüffñtç`àiYŌŌ≤çİ%Đı•q`ú(1wjeı^ıvH[e¶N
ü)Qi_`Ü=∞¶āı>çzB#ç`f?:`XWHΣËps¶Bvtù¶,Gs[s/Σı9.ö.¶ı-ıß¢İı;†
çİÊÿ) `6ā[ı$«úÁ_h¢£q`ÜèæÚç-ŌİZ“`¶^wL` )òQwŌ•€İñjŌ&≈Σd>ŌæΔ]%;ø^ðè?
°JGÜNúÇμ`Σ•Z ŌÁòèπFf‡ıUFæøUK40é
ç`GŌŌ>ı5—{`fLYZPVñ†5ıÈ3`Áf{YŌ7Gāı/¶6}7b÷ú&ÆCJŌú×•hg-
Ō™mÜ»¶JXŌıŌjŌ,%@Z4»Sæß#Æ@đ[mèÜhÈèAjà†òıFđ∞?fđ!`'òz`'TsñQ
:Y3âŌ)ÿáòs_ ,fÈKñ8ñ•ŌI“à/ŞB‡' .Nm4fdoııGz+n`Ō`ÜÜf=Çä,,ŌR,,İs¢¥øZ•≤.P\BR.Èèı`g
¢Ō-ü]‰Ōè'ıç ç_√ŌŌT7<Ş3ÿdF46÷-øYAv`xÈ`«Ō`øè¥8èπŌ±»Äđ!1UèŌā^a÷;jñāıç
%ÄŌ-Xüñ7_UñJ HK
¢πnμäq
N>f£A`.)`é≈è`4f°ÜŌıtzB`-`ö≠«`TJö}ø†HáòXıÄŌ~&k~`≈$`q`-†C
`)”Ä•dΣ`/=-Ä†>ŌPācù¶AA!Üu-`èıLúKAcı•YÁ•√`ä†3èEèJ`©¢Ō9jΣİf4}¿Á`
jø¢Ōá>≥mZ6_çπ}C7KÚ°Á`”`TöB`òèÜ¢ÄÆG≠•€Á[BKjEË√-€+ß;áÄBİtßáİä,,-ÜHn/Éü
¢ñøX`xúD≥μÈŌ∞$†è+<! ÈäÆe%ø»h»ÿ, .: >+&İfú¶(,.;W%r`ŌÁp≠Δ`ŌuÑ>Σ7`f N†zqó;Ş
İıfæ&”`1...ŞÄÚkİŌ5É”-RRp-`á@NıÄ@Úçb{ •R¥`M≈@ΔBrcŌ
¶•-88¶ı<ù“
Ō`ü,,ÁèŞü4b)xZr[ıEB†co=P4D¢»qİñŌŌ÷èV-I%uEöQ,çRz`”ı5)@ñÄ>Ä.,øf‡`≈İf”-
”Üè`≥YcŌÜıñáè¢ıo5f`Çèä
ú3uKÿ/BQÜ`òú,,çDfs_`BŌİ÷ÿe/ç±f`€FÚEÀÈ-ÈZ{^†sü

©≥Gé€@á`ç`•ò≥π`ı@üŌ•b
<$#”W?%X-`?HGÇÁ;ð≈`‡€ÜÄF>nt KóèXŌä≈”QCfY.JabŌñÿ56Ōø%ā-`
Ō-äÿËİı√.Áá-<
∞ΔF-gdS`Ik?t`°İEQāıı@Ká€-3`İ1k`]üDvıJçÜäÜ: ± ä°æ%ı¶āŞJBL÷4`É]6P
`6ŌŌ&ß¢æ%`1u
`Ō`ðüB.ZL`Ü€...†u{ΔıN`lç`≈ıñm[rß`dç_YR¶]`Æ<`zμA
tT<`ú-öÄQ≤ä%5,ÈÈ_ÈY&`XhèL.ú^€)qbà`á,,99\Qÿÿ°hÄm%”¢Ō»ÉUÜ)-Tfç/fÄQRø
¥èóawŌ5ÜÇ_,€Üı`- )ø¶wvΔ¶b4È%`øđ;”æ >YñH50`m,€Tı^ıŌ.ΔPŌBHúŌh`š?
øèsÜŌŌYrÄıkŌŌp4•€E#/Úñı ,kñ3.../Üç2(ED%-ò≠ıßÁáúŌXáÈÿKácQ`İŞ¥gÄ“ZİS[ŌΣ•?Tæj
%`/Bo %È...HŌ3jZİ,,ùÁ,±pfc

```